

Inhaltsverzeichnis

A. Zeitliche Übersicht der veröffentlichten Rechtsverordnungen und sonstigen wichtigen Bekanntmachungen

1952

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
24. 10.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten Jahr- und Krammärkten der Stadt Hückeswagen	343	23. 12.	Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnungsfähigkeit der freiwilligen Erziehungshilfe	2
24. 10.	Ordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Hückeswagen	345	23. 12.	Festsetzung der Ortslöhne für den Bezirk des Oboersicherungsamtes Düsseldorf	3
28. 10.	1. Nachtrag zur Baupolizeigebührenordnung der Stadt Neuß vom 1. 10. 1936	22	23. 12.	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Rheinprovinz, Düsseldorf (§ 6 WO-Sozialversicherung)	3
18. 12.	Bekanntmachung des Wahlausschusses der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	4	31. 12.	Entschädigung für die Tätigkeit als Zähler bei statistischen Erhebungen	5
19. 12.	Bekanntmachung des Wahlausschusses des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz	4			

1953

2. 1.	Wahl der Dentistenkammerversammlung	6	19. 1.	Lehrgänge in den Lehrbaustellen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie	22
5. 1.	Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes	7	19. 1.	Enteignungsanordnung	23
5. 1.	Kriegsfolgenhilfe. Erhebung von Erstattungsansprüchen gegen Angehörige politischer Flüchtlinge	18	19. 1.	Verkündung von Rechtsverordnungen; hier: Verkündung von Ortssatzungen gem. §§ 6, 20 LWG.	27
5. 1.	Verrechnung von Gepäckrückführungskosten für Evakuierte	18	19. 1.	Enteignungsanordnung	29
7. 1.	Vergnügungssteuer für Filmveranstaltungen	11	20. 1.	Enteignungsanordnung	23
7. 1.	Künstliche Beatmungskörper im Lande Nordrhein-Westfalen	16	21. 1.	Enteignungsanordnung	24
	Ergänzung	58	21. 1.	Kriegsschadenrente; hier: §§ 267, 292 LAG — Anrechnung von Leistungen der Tuberkulosenhilfe auf die Unterhaltshilfe	25
8. 1.	Neuordnung des Kommunalabgabenrechts	11	24. 1.	Wahl zur Zahnärztekammerversammlung	26
10. 1.	Verwaltung der Soforthilfemittel	20	27. 1.	Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Sportvereinen	41
12. 1.	Enteignungsanordnung	19	28. 1.	Enteignungsanordnung	53
13. 1.	Anschluß von Nebenwegen (Holzabfuhrwegen) an klassifizierte Straßen innerhalb des Staatswaldes	20	30. 1.	Auflösung des Deichverbandes Hitdorf	44
14. 1.	Wahl der Ärztekammerversammlung	20	30. 1.	Hauptsatzung der Gemeinde Witzhelden	154
15. 1.	Rückgabe von Sport- und Jagdwaffen durch die britische Besatzungsmacht	19	31. 1.	Wahl der Tierärztekammerversammlung	30
15. 1.	Kenntnisnahme der im Amtsblatt des Kultusministeriums oder in den amtlichen Schulblättern erscheinenden Erlasse durch Lehrpersonen	63	31. 1.	Wahl zur Dentistenkammerversammlung	31
16. 1.	Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1952	32	2. 2.	Anderung der Geschäftsordnung des Regierungsbezirksausschusses	50
19. 1.	Erfassung der Spätschäden aus der Poliomyelitis-Epidemie 1952	21	4. 2.	Buchungsplan des nunmehrigen Ausgleichsfonds	37
			4. 2.	Verfahren zur Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter der nat.-soz. Gewaltherrschaft	39
			5. 2.	Ruhen der Berufsschulpflicht während der Dauer des Besuches einer Privatschule	50

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
6. 2.	Enteignungsanordnung	36	31. 3.	Beiträge für Lohndreschereien, Lohnpflüge- reien und Kartoffeldämpfkolonnen Ergänzung	90 212
6. 2.	Nachtrag zur Satzung des Ruhrverbandes	124	31. 3.	Beurlaubung der Postjungboten von dem Be- rufsschulunterricht zur Teilnahme an den Ab- schlußlehrgängen der Oberpostdirektion	97
7. 2.	Durchführung des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG.; hier: Anstellung von Lehrkräften an Berufs- und Berufsfachschulen	40	1. 4.	Zusatzversicherung des in der Fleischbeschau und Trichinenschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe tätigen Personals	83
9. 2.	Rechtsmittel gegen versagende Bescheide einer unteren Verwaltungsbehörde bei Anträgen auf Legitimationsscheine oder Legitimations- karten	44	2. 4.	Entschädigung für die Vorsitzenden der Kreis- Anerkennungsausschüsse	84
9. 2.	Hinterbliebenenrenten bei Verschollenheit nach dem Gesetz über die Gewährung von Un- fall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. 3. 1947	54	2. 4.	Entschädigung für die Vertreter des öffent- lichen Interesses bei den Kreis-Anerkennung- sausschüssen	84
10. 2.	Preiserhöhungen für Steinkohle, Steinkohlen- koks und Steinkohlenbriketts bei Lieferung an gewerbliche Kleinverbraucher	44	2. 4.	Zahlung des 50prozentigen Zuschlags zu den Fürsorgerichtsätzen gem. § 26 des Anerken- nungsgesetzes vom 4. 3. 1952	92
10. 2.	Gesetz über Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung	49	7. 4.	Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntma- chung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Rheinischen land- wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	99
14. 2.	Wahl zur Apothekerkammerversammlung	45	9. 4.	Aufstellung des Marktverzeichnisses für 1954	95
14. 2.	Wahrung des Steuergeheimnisses im Um- legungsverfahren	53	11. 4.	Satzungsänderung der Erft-Fischereigenos- senschaft, Bergheim (Erft)	99
17. 2.	Enteignungsanordnung	57	15. 4.	Einschaltung der Berufsschulen im Interesse des Arbeitsschutzes	104
19. 2.	Erteilung des Religionsunterrichts an Berufs- schulen und Berufsfachschulen	55	15. 4.	Ausbildung in der „Ersten Hilfe“	110
19. 2.	Erstattungsanspruch des Ausgleichsfonds ge- genüber den Trägern der Unfallversicherung nach § 290 Abs. 3 LAG	58	17. 4.	Durchführung des Schulgesetzes, Erteilung des Religionsunterrichts an Fachschulen	110
21. 2.	Hauswirtschaftliche Vorbildung zum Eintritt in die Frauenfachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	56	22. 4.	Sparerschäden nach § 15 LAG	103
23. 2.	Hauswirtschaftliche Lehrlinge und Anlernlinge	56	23. 4.	Konsolidation	111
26. 2.	Hilfeleistung in Steuersachen	58	23. 4.	Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen der Stadt Kettwig	240
27. 2.	Durchführung der Schulpflegschaften	61	24. 4.	Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntma- chung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfall- versicherungsverbandes Rheinprovinz	111
27. 2.	Unfallversicherung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer in Bezirken außerhalb des Schlachthauszwanges	64	24. 4.	Enteignungsanordnung	113
28. 2.	Enteignungsanordnung	63	24. 4.	Löschung eines Landschaftsteiles in der Land- schaftsschutzkarte des Kreises Kleve	145
2. 3.	Wahl zur Zahnärztekammerversammlung	58	25. 4.	Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirt- schaft und die freien Berufe	107
2. 3.	Preiserhöhung für Braunkohlenbriketts bei der Lieferung an gewerbliche Kleinverbraucher	64	27. 4.	Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1953	211
3. 3.	Förderung des Deutschen Roten Kreuzes	65	6. 5.	Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld	327
5. 3.	Zollamtliche Abfertigung eingeführter Ein- hufer, Klautiere sowie Haus- und Wildge- flügel	81	7. 5.	Kurzschriftunterricht in den Schulen	116
6. 3.	Hauptsatzung der Gemeinde Büderich	70	9. 5.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung aus An- laß eines Tollwutverdachtalles im Stadtkreis Oberhausen (Rhld.)	117 205
9. 3.	Enteignungsanordnung	67	Aufhebung		
9. 3.	Ersatzansprüche deutscher Dienststellen gegen Träger der holländischen Sozialversicherung	68	13. 5.	Zentralfachschule der deutschen Süßwaren- industrie e. V. in Solingen	116
13. 3.	Backarbeiten vor den Festtagen des Jahres 1953	73	13. 5.	Aushändigung von Wandergewerbescheinen und Stadterlaubnisscheinen	116
Änderung	123	18. 5.	Hauptsatzung der Stadt Emmerich	183	
14. 3.	Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien	81	19. 5.	Beschäftigung pensionierter Lehrkräfte im Schuldienst	120
16. 3.	Teuerungszulagengesetz in der Fassung vom 25. 6. 1952; hier: Auslegung des § 4 Abs. 3	76	26. 5.	Sparguthaben Vertriebener	123
16. 3.	Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen	87	5. 6.	Satzung und Geschäftsordnung für die Be- schlußausschüsse für den Regierungsbezirk Düsseldorf	132
20. 3.	Vergütungssätze für Erteilung nebenamtlichen Unterrichts	86	10. 6.	Aufruf der Landesregierung vom 17. 3. 1953 zur Landbeschaffung für die ländliche Neben- erwerbssiedlung und die Kleinsiedlung	131
21. 3.	Enteignungsanordnung	79	10. 6.	Satzung über die Müllabfuhr in der Ge- meinde Büderich	300
23. 3.	Wahl zur Apothekerkammerversammlung	75	11. 6.	Festsetzung der durchschnittlichen Jahresar- beitsverdienste bei der Rheinischen landwirt- schaftlichen Berufsgenossenschaft	181
23. 3.	Verlängerung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Büderich	195	12. 6.	Änderung der Satzung des Lippeverbandes	141
23. 3.	Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung und über die Bauge- staltung in der Stadt Emmerich	295			
26. 3.	Getränksteuer	79			
28. 3.	Erfordernis der Führerscheinklasse für Zugma- schinen mit nicht mehr als 20 km/Std. Höchst- geschwindigkeit und für Züge mit mehr als drei Achsen	91			
30. 3.	Wahl zur Tierärztekammerversammlung	80			
31. 3.	Hypothekengewinnabgabe	86			

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
12. 6.	Aenderung des Statuts für die Emschergenossenschaft	141	29. 7.	Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Stadtkreis Krefeld	279
12. 6.	Enteignungsanordnung	147		Berichtigung	302
15. 6.	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	142	31. 7.	Ortssatzung der Gemeinde Büderich, Kr. Grevenbroich, über besondere Anforderungen für die Baugestaltung und zur Pflege der baulichen Eigenart für das Gelände im Rheinfeld, nordwestlich der Grabenstraße	312
16. 6.	Kontrollbuchanweisung	139	3. 8.	Unterhaltshilfe nach § 269 LAG	198
16. 6.	Forstbeiräte	140	3. 8.	Herstellung leichtverderblicher Konditorwaren an Sonn- und Festtagen	203
17. 6.	Durchführung von Industriemeisterlehrgängen	141	3. 8.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	205
18. 6.	Anerkennung und Meldung von Vorzugsmilchbetrieben	143	8. 8.	Satzungsänderung des Niersverbandes in Viersen	202
19. 6.	Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: fahrbare und behelfsmäßige Zapfstellen	144	8. 8.	Abstellen von Milchkannen an Straßen und Abholpunkten	204
22. 6.	Enteignungsanordnung	147	10. 8.	Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Lohnsummensteuer	201
22. 6.	Aenderung der Namen von Gemeindeteilen sowie die erstmalige Benennung von Gemeindeteilen	147	10. 8.	Enteignungsanordnung	207
22. 6.	Hauptsatzung der Gemeinde Voerde/Niederrhein	157	11. 8.	Stellung der Geistlichen in den Pflegschaften (Schulgesetz und Erste Ausführungsverordnung)	210
23. 6.	Hauptsatzung der Gemeinde Walsum (Ndrh.)	160	11. 8.	Erteilung der Aussagegenehmigung gem. § 8 DBG. bei Lehrern	210
25. 6.	Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Realsteuerhebesätze	148	13. 8.	Getränkesteuerordnung für die Gemeinde Walsum (Ndrh.)	327
26. 6.	Gründerwerbssteuer und Wertzuwachssteuer	148	13. 8.	Hundesteuerordnung für die Gemeinde Walsum (Ndrh.)	328
26. 6.	Wohnungsgeldzuschuß für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die nach dem Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz besoldet werden	153	14. 8.	Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser	244
30. 6.	Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Rheydt	232	17. 8.	Vertrieb von Hörgeräten für Schwerhörige	230
1. 7.	Besoldung der Revierförster	150	19. 8.	Vertrieb von Lehr- und Lernmitteln durch Lehrer	218
1. 7.	Waldbrandverhütung und Waldbrandbekämpfung	178	19. 8.	Enteignung von Grundeigentum	221
1. 7.	Besuch der Fachklasse für Kachelofenbauerlehrlinge an der Berufsschule Ia in Köln	191	20. 8.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Issum stattfindenden Märkte	251
2. 7.	Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1953	150	24. 8.	Tätige Teilhaberschaft bei Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe	216
3. 7.	Berufsausbildung für Jugendliche im Zusammenhang mit freiwilliger Erziehungshilfe	152	25. 8.	Erläuterung der Notenstufen	218
6. 7.	Erhöhung der Pflegesätze für Jugendwohnheime und Heimstätten	152	26. 8.	Enteignungsanordnung	221
7. 7.	Hebung von Revierförstern in die Besoldungsgruppe A 4 b 1	172	27. 8.	Enteignungsanordnung	221
7. 7.	Grundausbildungslehrgänge im Rahmen des Bundesjugendplanes	173	27. 8.	Enteignungsanordnung	222
8. 7.	Bekanntmachung für die Ruhrschiffahrt betr. Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee aus Anlaß der Durchführung der Kanu-Meisterschaften Nordrhein-Westfalen und des Baldeney-Seefestes am 18. und 19. 7. 1953 durch die Stadt Essen	186	31. 8.	Austausch von Gemeindeteilen zwischen der Stadt Mettmann und der Gemeinde Meiersberg	222
8. 7.	Enteignungsanordnung	187	4. 9.	Kommunalabgaben	222
9. 7.	Vergnügungssteuer für Filmveranstaltungen	167	14. 9.	Enteignungsanordnung	233
10. 7.	Vergnügungssteuer für Fernsehvorführungen	176	14. 9.	Enteignungsanordnung	237
11. 7.	Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes	180	17. 9.	Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Kosten für Angehörige von Kriegshinterbliebenen; hier: uneheliche Kinder von Kriegerwitwen	234
14. 7.	Feuerwehrgebühren	176	18. 9./	6. Nachtrag zur Polizeiverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. 11. und 22. 12. 1933. Polizeiverordnung	248
17. 7.	Enteignungsanordnung	197	19. 9.	Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnungsfähigkeit	239
18. 7.	Produktivdarlehen für Spätheimkehrer	216	22. 9.	II. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Büderich b. Düsseldorf über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser	231
22. 7.	Anhörung von gewerblichen Berufsvertretungen bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbe- und Stadthausierscheinen	188	24. 9.	Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Rheinau — Baustufenordnung —	346
24. 7.	Anordnung über die Verbraucherpreise des Kohleneinzelhandels im Regierungsbezirk Düsseldorf	225	25. 9.	Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in Schulen aller Art	250
29. 7.	Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Personalausweisen	193	29. 9.	Polizeiverordnung betreffend die Regelung der Kipp- und Schuttabladeverhältnisse der Stadt Remscheid	267
29. 7.	Einsatz von Fahrzeugen der Landwirtschaft für Milchtransporte (§ 80 GüKG)	194			

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
1. 10.	Fürsorgerrische Maßnahmen für minderjährige deutsche Staatsangehörige, die für den Dienst in der Fremdenlegion angeworben werden	249	13. 11.	Pflegesätze für die Förderschule in Espelkamp und das Internat der Ostzonenschüler	307
1. 10.	Verordnung betr. die Erklärung des Waldbesitzes der Stadt Wuppertal zum „Geschützten Forst“ im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950	261	13. 11.	Enteignungsanordnung	315
1. 10.	Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben	262	16. 11.	Vergnügungssteuer für prädikatisierte Filme	311
1. 10.	Polizeiverordnung der Stadt Mülheim a. d. Ruhr über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtgebietes Mülheim a. d. Ruhr	267	16. 11.	Hauptsatzung des Amtes Wermelskirchen im Rhein-Wupper-Kreis	318
2. 10.	Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	262	25. 11.	Grenzänderung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Erkrath	321
6. 10.	Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs im Stadtkreise Rheydt (Marktordnung)	284	26. 11.	Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. 9. 1941	316
	Berichtigung	320	27. 11.	Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Stadtgemeinde Dinslaken vom 10. 9. 1941	351
8. 10.	Anordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten für Tauben	271	30. 11.	Feldesteilung im Oberbergamtsbezirk Dortmund	332
9. 10.	Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1953	286	30. 11.	Feldesteilung im Oberbergamtsbezirk Dortmund	333
12. 10.	Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz § 27 Abs. 1; hier: Teuerungszulage als anrechnungsfähiges Einkommen	266	2. 12.	Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG); hier: Einsichtnahme in Erbgesundheitsakten	321
13. 10.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	266	4. 12.	Einrichtung von berufsbildenden Lehrgängen und Kursen durch Verlagsanstalten und Lehrmittelfirmen	338
13. 10.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Essen stattfindenden Viehmärkte	287	8. 12.	Bildung von Bezirksfachklassen für Tankwartlehrlinge	326
14. 10.	Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für die hauswirtschaftliche Berufsausbildung	278	8. 12.	Änderung der Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft	333
15. 10.	Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 aaO.; hier: Befreite Dienstherrn gem. § 11 Abs. 3 aaO.	273	8. 12.	Polizeiverordnung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Straßenpolizeiverordnung für den Stadtkreis Rheydt	338
15. 10.	Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Anwendung der §§ 15 Abs. 1 und 16 aaO. bei der anderweitigen Besetzung von Planstellen mit Schwerbeschädigten und Spätheimkehrern	273	8. 12.	Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) vom 13. 9. 1941	338
15. 10.	Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Anderweitige Besetzung von Planstellen im Bereich des Mangelberufs; hier: Anstellung von Lehrkräften an den Berufs- und Berufsfachschulen	274	9. 12.	Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Mülheim (Ruhr) vom 24. 5. 1941	334
20. 10.	Forderungen des Ausgleichsfonds	275	9. 12.	Enteignungsanordnung	335
20. 10.	Handhabung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wohnsiedlungsgesetz bei Interessenkollision	278	12. 12.	Ausnahmegenehmigung für Friseurbetriebe	324
22. 10.	Anordnung im Enteignungsverfahren	275	14. 12.	Termin für die Vorlage der Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV.) im Rechnungsjahr 1954	337
	Berichtigung	322	14. 12.	Erziehungsbeihilfen gem. § 27 BVG und Berufsförderungen gem. § 26 BVG	337
22. 10.	Grenzänderung zwischen der Stadt Kempen und der Gemeinde Vorst, Kreis Kempen-Krefeld	281	15. 12.	Polizeiverordnung betr. Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Stadt Wesel vom 1. 7. 1941	351
26. 10.	Eigentumsverhältnisse der den Schulträgern der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen für Lehrzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Lehr- und Unterrichtsmittel	283	16. 12.	Annahme von Vermessungstechnikerlehrlingen für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten	337
29. 10.	Förderlehrgang für Oberschüler aus der Sowjetzone an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bethel	283	17. 12.	Anordnung über die Bildung eines Laichschonbezirks im „Stader Loch“	341
30. 10.	Mustersatzung über die Reinigung öffentlicher Wege	281	18. 12.	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen in den Stadtkreisen Remscheid, Solingen, Wuppertal und im Landkreis Düsseldorf-Mettmann	342
30. 10.	Amtshilfe der Ausgleichsamter	282	18. 12.	Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Stadt Rheinberg vom 1. 6. 1940	352
3. 11.	Vergütung für kleine Aufwendungen im Dienst und Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten	294	18. 12.	Polizeiverordnung über die Straßenreinigung im Stadtbezirk Düsseldorf	352
6. 11.	Einführung der Heilbronner Sortierung	294	19. 12.	Anordnung im Enteignungsverfahren	341
11. 11.	Enteignungsanordnung	311	21. 12.	Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadtgemeinde Oberhausen (Rhld.) vom 10. 1. 1938	338
13. 11.	Meldung der unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallenden Personen	304			
13. 11.	Verkaufsoffene Sonntage vor Weihnachten 1953	305			

B. Sachverzeichnis

- Ärzte.** Verlust von Bestallungsurkunden 38, 102, 151, 276.
Ärztelkammerversammlung. Wahl 20, 46.
Amthilfe der Ausgleichsämter 282.
Anbauverbot an Verkehrsstraßen in Erkrath 18, 105.
Anlagen, genehmigungspflichtige. Errichtung in: Düsseldorf 212; Duisburg 280; Goch 262; Homberg (Ndrh.) 309; Kleve 319; Langenfeld 195; Leverkusen 112; Mülheim (Ruhr) 212; Nievenheim 322; Uedem 10.
Anlernberufe. Streichung 217.
Apothekenkonzessionen. Ausschreibungen 1, 16, 37, 54, 74, 83, 103, 108, 119, 140, 152, 172, 266, 306, 325.
Apothekerkammergehilfen. Einschulung 173.
Apothekerkammerversammlung. Wahl 45, 75.
Arbeitstagung für Lehrer an wirtschaftsberuflichen Schulen 9.
Aufbaudarlehen. Für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe 107, 216. Für den Wohnungsbau (Hinweis) 113.
Aufbaugesamt. Erklärung zum 121, 232.
Ausbildung in der „Ersten Hilfe“ 110.
Ausbildungsbeihilfen. In Schulen aller Art 250. Für die hauswirtschaftliche Berufsausbildung 278.
Ausbildungsstätten für das Praktikantinnenjahr der Jugendleiterinnen 145.
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung. Verlegung 39.
Ausgleichsfonds. Buchungsplan 37. Erstattungsanspruch gegenüber den Trägern der Unfallversicherung 58. Rückforderungsanspruch 275.
Auskunftsspflicht der Arbeitgeber nach § 27 RFV. 217.
Ausweise. Ungültigkeitserklärung eines Bezirksschornsteinfegerausweises 282, eines Flüchtlingsausweises 94.
Backarbeiten vor den Festtagen des Jahres 1953 73, (Änderung) 123.
Baraufsichtsgeschäfte. Übertragung der Zuständigkeit 146, 205, 223.
Beamte, verdrängte. Anstellung von Lehrkräften an Berufs- und Berufsfachschulen 40, 274. Pflichtanteile 273. Anderweitige Besetzung von Planstellen mit Schwerbeschädigten und Spätheimkehrern 273. Meldung 304.
Beamtungskörper, künstliche 16, 58.
Beiträge für Lohndreschereien, Lohnpflügereien und Kartoffeldämpfkolonnen 90, (Berichtigung) 212.
Belohnungen, öffentliche 1, 35, 36, 64, 148, 149, 237, 238, 247, 323, 336.
Bergberufsschulen. Pauschbetrag 234.
Bergwerkseigentum. Verzicht 94.
Berufsausbildung Jugendlicher 152.
Berufsbilder. Neufassung 194.
Berufsfachschulen. Übergang von der Volksschule 41. Religionsunterricht 55. Bezirkssportfest 130. Unterrichtsausfall 337.
Berufsförderung gem. § 26 BVG 337.
Berufsgenossenschaft, Rheinische landwirtschaftliche. Wahl zur Vertreterversammlung 4, 99, Wahl des Vorstandes 142, (Berichtigung) 146.
Berufsschulen. Staatszuschüsse 55. Religionsunterricht 55. Schulpflegschaften 61. Einschaltung im Interesse des Arbeitsschutzes 104. Bezirkssportfest 130. Unterrichtsausfall 337.
Berufsschulpflicht. Ruhen bei Besuch einer Privatschule 50. Weibliche Anlernlinge in der Textil- und Bekleidungsindustrie 173.
Bestallungsurkunden. Siehe unter „Ärzte“.
Besucherwerbung durch Glücksschlüssel 129.
Brandschutz. Bundesausstellung 116.
Braunkohlensauschuß. Beschlüsse 32, 219.
Brennholzverkäufe (Hinweis) 139.
Brennstoffbevorratung 171. Beihilfen (Hinweis) 249.
Buchmacher. Erlöschen von Erlaubnissen 25. Erlaubnisse 125.
Buchzundhölzer. Vertrieb 153.
Darlehen. Für Aufschließungsarbeiten 131. Für städtebauliche Maßnahmen 181, 223.
Deichverband Hiltorf. Auflösung 44.
Dentisten. Zulassung zur Kassentätigkeit 9, 42, 81, 145, 218, 231, 279.
Dentistenkammerversammlung. Wahl 6, 31.
Deutsches Rotes Kreuz. Förderung 65.
Diätassistenten. Ausbildung 121.
Dienstkleidungszuschuß für staatliche Forstbeamte 294.
Dokumentenzentrale Berlin 234.
Durchführungspläne. Offenlegung in: Dülken 213; Düsseldorf 18, 132, 239, 240, 295, 322; Duisburg 62, (Berichtigung) 81, 130, 205, 314; Emmerich 352; Essen 10, 105, 200; Grevenbroich 212; Hinsbeck 309; Kleve 94; Krefeld 205, 312, 322; M.Gladbach 94, 97, 132, 194, 195; Mülheim (Ruhr) 212; Oberhausen 174; Rheydt 22, 28, 104, 195, 283; Wickrath 87; Wuppertal 70, 153, 199, 338.
Einschulung von Blumebinderinnen und Gewerbegehilfinnen 97.
Enteignung von Grundeigentum in: Düsseldorf 43, 57, 113, 221; Duisburg 79, 105, 175, 187, 199, 335; Essen 147, 175, 176, 311, 341; Geldern 67, 275; Hilden 138, 197; Hückeswagen 138; Krefeld 197, 221; Kreis Mettmann 311, 341; M.Gladbach 67, 197, 221, 222; Kreis Moers 221; Mülheim (Ruhr) 311, 341; Opladen 24; Radevormwald 137; Remscheid 29, 137, 207, 275; Rheinkamp 57; Rhein-Wupper-Kreis 233, 237, 311, 341; Rumeln-Kaldenhausen 57; Solingen 311, 341; Süchteln 5, 222; Viersen 221, 222; Wermelskirchen 23, 36, 137; Wülfrath 315; Wuppertal 23, 36, 53, 63, 138, 275, 303; Xanten 19.
Entschädigung für Zähler bei statistischen Erhebungen 5.
Entwässerungsgenossenschaft, Linksniederrheinische 146.
Ersatzansprüche deutscher Dienststellen gegen Träger der holländischen Sozialversicherung 68.
Erziehungsbeihilfe nach dem BVG 266, 337.
Erziehungshilfe, freiwillige. Abrechnungsfähigkeit 2, 68, 152.
Evakulierte. Rückführungskosten 18, (Hinweis) 181.
Facharbeitsgemeinschaft „Kunstgewerbe“ 204.
Fachlehrgang für Lehrer an Bankfachklassen der Berufsschulen 69.
Fachschulen. Erteilung des Religionsunterrichtes 110.
Feldesteilung im Oberbergamtsbezirk Dortmund 332, 333.
Feuerschutzwoche 255.
Feuerwehrgelühren 176.
Feuerwerkskörper (Hinweis) 91.
Flaggenverleihung. Landkreis Grevenbroich 5. Gemeinde Hinsbeck 35. Gemeinde Neersen 43, 303. Stadt Neviges 255.
Fluchtlinienpläne. Offenlegung: Stadt Emmerich 352. Stadt Wülfrath 339. Verkehrsband OW IVc 51; V 208 (Strb.) 301; V 205 (I) 339.
Förderlehrgang für Oberschüler aus der Sowjetzone 282.
Forstbeiräte 140.
Führerscheine für Zugmaschinen 91.
Fürsorge für minderjährige Fremdenlegionsbewerber 249.
Fürsorgeheime. Statistische Erfassung 152.
Gebührenordnungen. Siehe unter „Satzungen“.
Gegenproben. Zulassung zur Untersuchung 108, 208.
Geistliche. Stellung in den Pfllegschaften 210.
Gemeindeteile. Benennung 147, 191, 232. Austausch siehe unter „Grenzänderungen zwischen Gemeinden“.
Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz. Wahl zur Vertreterversammlung 4. Wahlmitteilung 111.
Genehmigungsverfahren nach dem Wohnsiedlungsgesetz bei Interessenkollision 278.
Getränkesteuer 79.

- Gewerbeaufsichtsamt Solingen.** Verlegung der Diensträume 1.
- Gewerbelehrerlaufbahn.** Anwärterinnen 217.
- Gewerbe- und Handelsoberlehrer.** Übernahme in das Beamtenverhältnis 21.
- Gleitklauseln** in Bauverträgen (Hinweis) 188.
- Gratisverlosung** zum Zwecke der Wirtschaftswerbung 123.
- Grenzänderungen** zwischen Gemeinden 222, 230, 281, 321.
- Grundausbildungslehrgänge** im Rahmen des Bundesjugendplanes 121, 173.
- Grunderwerbssteuer** 148.
- Handelslehrer** für Kabul/Afghanistan 210.
- Haushaltssatzungen.** Termin für die Vorlage 337. Siehe auch unter „Satzungen“.
- Hausrathilfe** 107.
- Hauswirtschaftslehrlinge** und -anlernlinge 56, 130.
- Hebamme.** Niederlassungserlaubnis 77.
- Heimarbeitersaushub.** Für die Herstellung von Krawatten 238. Für die Herstellung von Schneidwaren und Bestecken 294.
- Hörgeräte** für Schwerhörige 230.
- Holzabfuhrwege.** Anschluß an klassifizierte Straßen innerhalb des Staatswaldes 20.
- Hortnerinnen.** Hauswirtschaftliche Vorbildung 56.
- Hühnerpest** (Hinweis) 6, 26.
- Hypothekengewinnabgabe** 86.
- Industriemeisterlehrgänge** 141.
- Jagd Waffen.** Rückgabe 19.
- Jagdscheine** des Saargebiets. Gültigkeit 30.
- Jahresarbeitsverdienste.** Festsetzung bei der Rhein. landw. Berufsgenossenschaft 181.
- Jugendzahnpflege** in den berufsbildenden Schulen 326.
- Kachelofenbauerlehrlinge.** Besuch der Fachklasse 191.
- Kaltwellenmittel** 181.
- Karten** des Landesvermessungsamtes NRW 52, 104, 146, 191, 246, 320.
- Kindergärtnerinnen.** Hauswirtschaftliche Vorbildung 56.
- Kinderlähmung.** Erfassung der Spätschäden 21.
- Kinderreichenfürsorge** 188.
- Kirchengemeinden.** Errichtung 2, 6, 32, 41, 69, 84, 109, 189, 190, 283, 307, 317, 325. Umpfarrung 317.
- Kirmessen** 101, 107, 143, 193, 202.
- Körperschaftswald.** Darlehen und Beihilfen 150.
- Kommunalabgaben** 11, 222, 281.
- Konditorei-Fachmesse** 56.
- Konsolidation** von Steinkohlenbergwerken 111.
- Konsulat** der Republik Panama 29.
- Kontrollbuchanweisung** 139.
- Kraftomnibusse.** Arbeiterberufsverkehr 14, 256, Gelegenheitsverkehr 168, Linienverkehr 12, 263.
- Krankenkassenangestellte.** Prüfung 61.
- Kriegsdienstzeiten.** Anrechnung auf das BDA und DDA 66.
- Kriegsfolgenhilfe.** Erstattungsansprüche gegen Angehörige politischer Flüchtlinge 18. Betreuung verdrängter Schüler 173. Verrechnung der Aufwendungen 120, 234, 239. Kosten für Notunterkünfte der Sowjetzonenflüchtlinge 277.
- Kriegsgräberfürsorge** (Hinweis) 238.
- Kurzschriftunterricht** in den Schulen 116.
- Laichschonbezirk** im „Staader Loch“ 341.
- Landbeschaffung** für die ländliche Nebenerwerbssiedlung und die Kleinsiedlung 131.
- Landesjugendplan.** Gewährung von Zuschüssen 7, 239.
- Landesvermessungsamt.** Verlegung der Diensträume 24.
- Landschaftsschutz.** Löschung eines Landschaftsteils im Landkreis Kleve 145. Landschaftsschutzverordnungen: Stadt Krefeld 279, (Berichtigung) 302. Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal, Landkreis Mettmann 342.
- Lehrapotheke** 199, 223, 231, 239.
- Lehrbaustellen** der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie 22.
- Lehrberufe.** Streichung 217.
- Lehrer.** Staatliche Prüfung in Kurzschrift und Maschinschreiben 76. Beschäftigung pensionierter — im Schuldienst 120. Erteilung der Aussagegenehmigung 210. Kenntnisnahme der veröffentlichten Erlasse 63.
- Lehrfilme** über Milcherzeugnisse. 40.
- Lehrgänge.** Des Jugendaufbauwerkes in Schleswig-Holstein 86. Der Verlagsanstalten und Lehrmittelfirmen 338.
- Lehr- und Lernmittel.** Vertrieb durch Lehrer 218. Eigentumsverhältnisse 283.
- Leitpläne.** Offenlegung in: Anrath 112; Breyell 62; Büderrich 136; Büttgen 200; Erkrath 136, 352; Gohr 232; Grefrath 224; Hinsbeck 309; Kapellen 42; Kranenburg 34; Krefeld 70; Langenfeld 94; Lobberich 253; Moers 302, 334; Monheim 165; Neersen 136; Neukirchen 42; Nievenheim 77; Pesch 339; Rees 10; Strümp 308; St. Tönis 313; Waldniel 114.
- Liegenschaftskataster.** Verbindung mit dem Grundbuch 23, 36, 44, 54, 63, 67, 80, 95, 119, 125, 131, 139, 149, 178, 187, 202, 208, 215, 223, 233, 237, 248, 263, 275, 281, 293, 312, 315, 336.
- Literaturhinweise** 10, 28, 77, 101, 114, 165, 192, 213, 235, 236, 272, 291, 292, 309, 334.
- Lohnsummensteuer.** Säumniszuschläge 201.
- Lotterien.** Caritasverbände 120. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft 217, (Berichtigung) 231. Deutsches Jugendherbergswerk 92. Dombau- und Rathauslotterie Münster 325. Gewinnsparverein Bergisch-Land 306. Gewinnsparverein Rhein-Ruhr 208. In Verbindung mit dem Prämiensparen der öffentl. Sparkassen 27.
- Marktordnungen.** Stadt Essen 287; Stadt Hückeswagen 343; Gemeinde Issum 251; Stadt Rheydt 284, (Berichtigung) 320.
- Marktstandgeldordnungen.** Stadt Hückeswagen 345.
- Marktverzeichnis 1954.** Aufstellung 95.
- Maul- und Klauenseuche.** Kosten der Schutzimpfung (Hinweis) 26.
- Milchkannen.** Abstellen an Straßen und Abholpunkten 204.
- Milchtransporte** durch Fahrzeuge der Landwirtschaft 194.
- Milchverordnung** (Hinweis) 144.
- Mustersatzung** über die Reinigung öffentlicher Wege 281.
- Naturdenkmale.** Nachtragsverordnung der Stadt Rheydt 232.
- Nebenwege.** Siehe unter „Holzabfuhrwege“.
- Normblätter** (Hinweis) 27, 113, 181, 279, 308.
- Notenstufen.** Erläuterung 218.
- Notstandsarbeiten** im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge 262.
- Oberversicherungsamt** Verlegung der Diensträume 124.
- Opiumgesetz.** Unterstellung weiterer Stoffe 180.
- Ortslöhne.** Festsetzung 3.
- Ortsatzungen.** Verkündung 27. Siehe auch unter „Satzungen“.
- Personalausweise.** Verwaltungsgebühren 193.
- Pfarrgemeinden.** Errichtung 76, 93, 124.
- Pfarrrektorate.** Erhebung zur Pfarre 109; zu einem Pfarrrektorat mit eigener Vermögensverwaltung 49, 209.
- Pferdetoto-Sammelstellen** 128.
- Pflegesätze.** Für Jugendwohnheime und Heimstätten 152. Für die Förderschule in Espelkamp und das Internat der Ostzonenschüler 307.
- Poliomyelitis-Epidemie 1952.** Erfassung der Spätschäden 21.

Pollzeiverordnungen: Rechtsgültigkeit der PVO über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens 316. Regierungspräsident: 6. Nachtrag zur PVO für die Häfen der Dbg.-Ruhrorter Häfen AG 248. Oberbergamt Bonn: (Hinweis) 66. Oberbergamt Dortmund: Änderung (Hinweis) 212, 271. Stadt Dinslaken: Verlängerung der PVO über die Abstufung und Regelung der Bebauung 351. Stadt Düsseldorf: Straßenreinigung 352. Stadt Emmerich: Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) 295. Stadt Kettwig: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen 240. Stadt Mülheim (Ruhr): Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen 267; Verlängerung der Geltungsdauer der PVO über die Abstufung und Regelung der Bebauung 334. Stadt Oberhausen: Verlängerung der Geltungsdauer der PVO über die Abstufung und Regelung der Bebauung 338. Stadt Remscheid: Regelung der Kipp- und Schuttabladeverhältnisse 267. Stadt Rheinberg: Verlängerung der PVO über die Abstufung und Regelung der Bebauung 352. Stadt Rheinhausen: Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) 346. Stadt Rheydt: Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Straßenpolizeiverordnung 338. Gemeinde Voerde (Ndrh.): Verlängerung der PVO über die Abstufung und Regelung der Bebauung 338. Stadt Wesel: Verlängerung der PVO über die Abstufung und Regelung der Bebauung 351.

Postjungboten. Beurlaubung vom Berufsschulunterricht 97.

Preiserhöhungen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts 44. Braunkohlenbriketts 64.

Realfeuerhebesätze. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 146.

Rechtsmittel gegen versagende Bescheide bei Anträgen auf Legitimationsscheine und Legitimationskarten 44.

Rechtsverordnungen. Verkündung 27.

Regierungsbezirksausschuß. Änderung der Geschäftsordnung 50. Neufassung der Satzung und Geschäftsordnung 132.

Rentennachzahlungen gem. § 7 des Flüchtlingsgesetzes NW. 181.

Renfenversicherung. Erhöhung der Grundbeträge 49.

Revierförster. Besoldung 150. Hebung in die Besoldungsgruppe A 4 b 1 172.

Salmonellose. Bekämpfung 113.

Sammlungen, öffentliche. Arbeiterwohlfahrt 108. Bahnhofsmission 103, 325. Caritasverband 60. Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 60. Deutscher Gewerkschaftsbund 209. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 108. Deutsches Müttergenesungswerk 96. Deutsches Rotes Kreuz 68, 108. Evangelisches Hilfswerk 115. Heilsarmee 60. Helgoland-Stiftung 140, 173. Hilfe für Griechenland 248. Innere Mission 115. Konrad-Adenauer-Stiftung 223. Nordwestdeutscher Rundfunk 68. Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten 188. UNICEF 325. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge 60. Zentralbibliothek für Blinde 194.

Satzungen. Verkündung 27. Regierungsbezirksausschuß: Neufassung 132. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk: Nachtragshaushaltsatzung (1952) 32, (1953) 286; Haushaltssatzung (1953) 211. Gemeinde Büderich: Hauptsatzung 70; Verlängerung der Friedhofsgebührenordnung 195; Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (II. Nachtrag) 231; Müllabfuhr 300; besondere Anforderungen für die Baugestaltung und zur Pflege der baulichen Eigenart für das Gelände im Rheinfeld 312. Stadt Emmerich: Hauptsatzung 183. Stadt Leichlingen: Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser 244. Stadt Neuß: 1. Nachtrag zur Baupolizeigebührenordnung 22. Gemeinde Voerde (Ndrh.):

Hauptsatzung 157; Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld 327. Gemeinde Walsum: Hauptsatzung 160; Getränkesteuerordnung 327; Hundesteuerordnung 328; Schulgeldordnung 332. Amt Wermelskirchen: Hauptsatzung 318. Stadt Wermelskirchen: Hauptsatzung 87. Gemeinde Witzhelden: Hauptsatzung 154. Emschergenossenschaft: Änderung des Statuts 141. Erft-Fischereigenossenschaft: Satzungsänderung 99. Linksrhein. Entwässerungsgenossenschaft: Satzungsänderung 333. Lippeverband: Satzungsänderung 141. Niersverband: Satzungsänderung 202. Ruhrverband: Nachtrag 124.

Schankanlagenteile. Zulassung (Hinweis) 54, 216.

Schlacht- und Fleischschau. Statistik (Hinweis) 26.

Schützenfeste 68, 178, 193.

Schulpflegschaften 61

Schulräume. Überlassung 145.

Soforthilfemittel. Verwaltung 20.

Sonderbriefmarken. Deutsches Museum, München 81. Nationale Briefmarkenausstellung 83, 129.

Sonntagsarbeit. Ausnahmen vom Verbot 81, 140, 198, 202, 203, 234, 305, 324.

Sortierung, Heilbronner. Einführung 294.

Sozialversicherung des in der amtl. Fleisch- und Trichinenschau tätigen Personals außerhalb des Schlachthauszwanges 80.

Spätheimkehrer. Produktivdarlehen 216, 231.

Sparerschäden nach § 15 LAG 103.

Speiseeispulver. Ausnahmegenehmigung 277.

Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee 186.

Sperrzeiten für Tauben 262, 271.

Sportwaffen. Rückgabe 19.

Sportvereine. Anerkennung der Gemeinnützigkeit 41.

Sprechstunden bei der Außenstelle des Landesausgleichsamtes 263.

Sprengstofflaubnisscheine. Ungültigkeit 37, 108, 150, 180, 239, 282, 324.

Stadthausierscheine. Aushändigung 116. Anhörung von gewerblichen Berufsvertretungen bei der Prüfung von Anträgen 188.

Standesbeamte. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche 125.

Sterbegeld nach § 277 LAG 24.

Steuergeheimnis. Wahrung im Umlegungsverfahren 53.

Steuersachen. Hilfeleistung 158.

Straßenbahnlinien. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde: Essener Straßenbahnen 139, 316. Rheinische Bahngesellschaft 30, 144, 261. Stadtwerke Rheydt 305.

Tankwartlehrlinge. Bildung von Bezirksfachklassen 326.

Taschengeld für Insassen von Alters- und Siechenheimen (Hinweis) 173.

Teuerungszulagengesetz. Auslegung des § 4 (3) 76.

Tierärztekammerversammlung. Wahl 30, 80.

Totalisator. Genehmigungen 128.

Transport von Ferkeln und Läuferschweinen (Hinweis) 73.

Überwachungsingenieure. Zulassung 248.

Unfallversicherung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer in Bezirken außerhalb des Schlachthauszwanges 64.

Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren. Wahl zur Vertreterversammlung 3.

Unterbringungsscheine. Ungültigkeitserklärung 207.

Unterhaltungshilfe. Anrechnung von Leistungen der Tuberkulosenhilfe 25. Überleitung auf den Fürsorgeverband 198.

- Verbandsbeschlussausschuß** des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Ordentliche Sitzungstage 70. 211.
- Verbraucherpreise** des Kohleneinzelhandels 225.
- Verfolgte** und Geschädigte des Naziregimes. Zentralkartei 2, 68, 109. Anerkennungsverfahren 39. Entschädigung für die Vorsitzenden der Haftentschädigungsausschüsse 39, für Ausschußmitglieder und Vertreter des öffentlichen Interesses 54, für die Vorsitzenden der Kreisenerkennungsausschüsse und Vertreter des öffentlichen Interesses 84. Hinterbliebenenrenten bei Verschollenheit 54. Vorlage von Berichten 65. Fürsorgerrichtsätze 92. Wiedergutmachung (Berichtigung) 96. Rentenansprüche 194. Sprechstunden 199. Einsichtnahme in Erbgesundheitsakten 321.
- Vergnügungssteuer.** Für Filmveranstaltungen 11, 167; für Fernsehvorführungen 176; für prädikatisierte Filme 311.
- Vergütung** für kleine Aufwendungen im Dienst für staatl. Forstbeamte 294.
- Vergütungssätze** für nebenamtlichen Unterricht 86.
- Verkehrserziehung** in der Schule 234.
- Vermessungsingenieure.** Messungsgenehmigungen 30, 43, 58, 73, 101, 119, 139, 143, 149, 178, 193, 215, 248, 275, 303, 315, 321, 324, 336, 341. Zurücknahme von Messungsgenehmigungen 115, 336. Praxisverlegung 11, 35, 67, 215, 263.
- Vermessungstechnikerlehrlinge.** Annahme 337.
- Vertriebene.** Sparguthaben. 123.
- Viehseuchenanordnungen** 6, 117, (Aufhebung) 205, 266.
- Vorzugsmilchbetriebe.** Anerkennung und Meldung 143.
- Waffenscheine.** Ungültigkeitserklärung 309, 339.
- Waldbrandverhütung** und -bekämpfung 178.
- Waldschutzgesetz.** Verordnung betr. die Erklärung des Waldbesitzes der Stadt Wuppertal zum „Geschützten Forst“ 261.
- Wandergewerbescheine.** Aushändigung 116. Kraftloserklärung 183, 191, 283, 295. Anhörung von gewerbl. Berufsvertretungen bei der Prüfung von Anträgen 188. Ausfertigung 234.
- Wappenverleihung.** Gemeinde Hochdahl 30; Gemeinde Loikum 176; Amt Millingen 29; Amt Vrasselt 230; Gemeinde Wertherbruch 187; Gemeinde Wetten 208.
- Wasserläufe** 2. Ordnung. Berichtigung des Verzeichnisses 167, 211, 293.
- Wasserrechte.** Verleihung 314.
- Wegeeinziehungen** und -verlegungen. Aldekerk 77, 195; Breyell 219, 308; Budberg 308; Dinslaken 291; Dülken 130; Düsseldorf 42, 72, 117, 235; Duisburg 205, 322; Erkrath 235; Essen 313; Amt Frimmersdorf 28, 141; Amt Gahlen 61, 164; Geldern 98; Goch 130, 339; Amt Gruiten 86, 224; Hochneukirch 33, 308; Homberg 253; Amt Hubbelrath 97, 98, 224; Hüls 34, 97; Amt Kalkar 51, 219, 220; Kempen 28; Krefeld 121, 291; Leuth 28; Lobberich 232; M.Glabach 66, 111, 114, 146; Moers 98, 130, 146, 200, 219; Monheim 76; Neukirchen-Vluyn 9, 114; Neurath 235; Remscheid 195, 235, 272; Rheydt 33, 174, 200, 280, 301, 319; Solingen 186, 302, 332; Straelen 28; Süchteln 280; Veert 253; Vernum 111, 211; Viersen 121, 165; Voerde 62, 117; Wachtendonk 99; Walbeck 111; Walsum 51, 86, 98, 146; Wankum 280; Weeze 61; Wermelskirchen 51, 99; Wesel 9, 66; Wülfrath 174, 280; Wuppertal 98, 110, 111, 164, 219.
- Werl.** Zahnärztliche Versorgung der Häftlinge 6.
- Wertzuwachssteuer** 148.
- Wettannahmestellen.** Fußballtoto 20, 172, 293. Pferdewetten 127.
- Wildschäden** durch Besatzungsmächte 73.
- Wohnlager.** Abrechnung 55, 277.
- Wohnraumhilfe.** Vordrucke 80.
- Wohnsiedlungsgesetz.** Genehmigungsverfahren bei Interessenkollision 278.
- Wohnungsgeldzuschuß** für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen 153.
- Zahnärzte.** Zulassung zur Kassentätigkeit 9, 42, 81, 145, 218, 231, 279.
- Zahnärztekammerversammlung.** Wahl 26, 58.
- Zapfstellen** 144.
- Zeitschriften,** amtliche, für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen 32.
- Zentralfachschule** der deutschen Süßwarenwirtschaft 116.
- Zollabfertigung** eingeführter Einhufer, Klautiere sowie Haus- und Wildgeflügel 81.
- Zusatzversicherung** des in der Fleischschau und Trichinenschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe tätigen Personals 83.

C. Namenverzeichnis

- Ernennungen:** Atzpodien 302, Bach 18, Bajon 314, Baltruweit 136, Beckmann 18, Dr. Beckmann 291, Benesch 220, Behrens 186, Dr. Berger 314, Birker 52, Blaß 34, Bodewig 4, Braas 117, Cremer 192, Dunkel 52, Exner 192, Fernholz 22, Dr. Hagemeyer 192, Halsinger 52, Haufe 105, Heisig 18, Dr. Hennemann-Hohenfried 52, Herboth 291, Huppertz 22, Ingenieuf 52, Jenniches 4, John 213, Lauf 52, Lennartz 114, Dr. Lindner 52, Mecklenbeck 52, Noske 195, Dr. Oelmann 121, Ortmann 195, Otto 18, Overländer 34, Palm 213, Peter 220, Placke 291, Sartorius 56, Schneider 339, Scholten 235, Seelis 4, Sprenger 4, Stettien 213, Stöcker 81, Thomas 235, Dr. Tietz 66, Tietze 192, Ulsmann 146, Warnemünde 302, Wendler 52.
- Abordnungen:** Kauschke 18, Dr. Prange 18.
- Versetzungen:** Bodewig 314, Czech 114, 213, Dr. Danehl 18, Dechéne 220, Felbecker 22, Gierok 291, Dr. Hillgers 18, Kuhnhenh 291, Laska 314, Schrader 339.
- Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand:** Fernholz 302, Heiser 66, Pesch 142.
- Entlassung:** Dr. Olbrich 56.
- Sterbefälle:** Bohlen 213, Koenig 320, Reinberg 136, Seeger 136.
- Zahnärzte und Dentisten:** Abelius 81, Arf 279, Dr. Becker 81, Dr. Böttger 9, Dr. Bronstert 279, Dr. Bussmann 279, Dr. Camps 81, Dr. Damm 219, Dr. Dohmes 279, Dr. Englisch 9, Gehlen 9, Dr. Giesen 279, Dr. Griesse 219, Dr. Henke 279, Dr. Henning 279, Höffken 81, Holdinger 279, Dr. Iwantscheff 279, Dr. Jansen 81, Dr. John 279, Dr. Kaiser 279, Dr. Kolling 279, Landwehr 81, Dr. Leyko 279, Dr. Linge 279, Nusser 81, Dr. Prahl 279, Schramke 9, Dr. Schreiber 81, Schubert 219, Schwentek 9, Steffen 81, Dr. Stuck 81, Stysiak 219, Dr. Tunkel 219, Dr. Wahrheit 279, Dr. Weber 279, Wolf-Eichbaum 9.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 2. Januar 1953

Nummer 1

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung

1. Öffentliche Belobigung. S. 1.

Gewerbeaufsicht

2. Verlegung der Diensträume des Gewerbeaufsichtsamtes Solingen. S. 1.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

3. Apothekenbetriebsrecht. S. 1.

4. Apothekenbetriebsrecht. S. 1.

5. Kriegsfolgenhilfe, hier: Abrechnungslähigkeit der freiwilligen Erziehungshilfe. S. 2.

6. Zentralkartei für die Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft. S. 2.

Kulturelle Angelegenheiten.

7. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Hösel, Dekanat Ratingen. S. 2.

Bekanntmachungen des Obergewerksamtes.

8. Festsetzung der Ortslöhne für den Bezirk des Obergewerksamtes Düsseldorf. S. 3.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Rheinprovinz Düsseldorf, Friedrichstraße 74 (§ 6 WO-Sozialversicherung). S. 3.

10. Bekanntmachung des Wahlausschusses der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 4.

11. Bekanntmachung des Wahlausschusses des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz. S. 4.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

Ernennungen. S. 4.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.

P 8000/52—32/52

Düsseldorf, den 19. Dezember 1952.

Die Schülerin Annemarie Mönthenich aus Duisburg, Akazienhof 12, hat am 31. 5. 1952 den Invaliden Hermann Laufenberg aus der Wedau bei Duisburg vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Retterin für ihr vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, die folgenden Wortlaut hat:

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 31. 5. 1952 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen der

Schülerin Annemarie Mönthenich
in Duisburg

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1952.

(L. S.)

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Arnold.

Gewerbeaufsicht

2. Verlegung der Diensträume des Gewerbeaufsichtsamtes Solingen.

Der Regierungspräsident.

GA 4/1

Düsseldorf, den 23. Dezember 1952.

Die Diensträume des Gewerbeaufsichtsamtes Solingen befinden sich ab 6. Dezember 1952 in Solingen-Ohligs, Merscheider Str. 1, neue Fernsprechnummer: 1 43 42.

Im Auftrage: John.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

3. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M 41.8 Nr. 1321/52

Düsseldorf, den 17. Dezember 1952.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in der Stadt Wülfrath, Kr. Düsseldorf-Mettmann, und zwar in dem westlich durch die Parkstraße-Springerstraße und nördlich durch die Wilhelmstraße begrenzten Ortsteil eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 15. 2. 1953 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 — 40 — o — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Baurichter.

4. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M 41.8 Nr. 1366/52

Düsseldorf, den 17. Dezember 1952.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Be-

rücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Gustorf, Kr. Grevenbroich, eine Apotheken-Neukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 15. 2. 1953 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehemaligen Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann deshalb keine Auskunft erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Baurichter.

5. Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnungsfähigkeit der freiwilligen Erziehungshilfe.

Der Regierungspräsident.
S I 61

Düsseldorf, den 23. Dezember 1952.

Da bei den Bezirksfürsorgeverbänden vielfach noch Unklarheiten über die Erstattungsfähigkeit der Kosten in obiger Angelegenheit bestehen, hat der Herr Sozialminister durch Erlaß vom 10. 12. 1952 — III A 1/KFH/10 — mit Bezug auf den Erlaß vom 26. 4. 1950 — III A 1/ Nr. 651/1 (Kom.—F. Tgb.—Nr. 4891/I) folgendes mitgeteilt:

„Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Bundesinnenminister mit Erlaß vom 28. 4. 1952 — 5242 — 1439/51 — die Durchführung der freiwilligen Erziehungsfürsorge als Pflichtaufgabe der Fürsorgeverbände im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge anerkannt hat. Damit ist klargestellt, daß im Land Nordrhein-Westfalen die den Bezirksfürsorgeverbänden im Einzelfall bei der Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe zu fallenden Kostenanteile gemäß §§ 7 und 8 des Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. 8. 1951 (BGBl. S. 779) verrechnungsfähig sind, soweit sie für Jugendliche entstehen, die zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe gehören.“

Im Auftrage: Ortmann:

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

6. Zentralkartei für die Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.
S II 0.15

Düsseldorf, den 23. Dezember 1952.

Im Nachgang zu meiner Rundverfügung vom 21. 12. 1951 (Reg.Amtsbl. 1952, S. 3) weise ich darauf hin, daß nicht nur die Zentralkarteikarten, sondern auch die Anerkennungs- und Betreuungsakten der Verfolgten, die ihren Wohnsitz nach außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegen, dort verbleiben sollen, sofern sie nicht angefordert werden.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

7. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Bartholomaeus in Hösel, Dekanat Ratingen.

Nach Anhörung des Metropolitantkapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres an die Kirchengemeinde St. Bartholomaeus in Hösel unter Abtrennung von der Pfarrgemeinde St. Laurentius in Mintard errichtet.

Die Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde und der Mutterpfarre beginnt am Bahnkörper der Eisenbahnlinie Kettwig-Düsseldorf, und zwar an dem Punkt, der nach Nordosten hin 375 Meter entfernt ist von der Kreuzung des erwähnten Bahnkörpers mit der Autostraße, die vom Ruhrgebiet nach Köln führt (Punkt A auf der zu dieser Urkunde gehörigen Geländekarte). Von A aus geht die Grenze der Nordseite des Bahnkörpers entlang in nordöstlicher Richtung, und zwar in einer Länge von 750 Meter (Punkt B). Hierauf wird die Grenze gebildet durch eine nach Westen geöffnete Bogenlinie, die auf die Straße Hösel—Selbeck auftrifft an dem Punkt, der von der Kreuzung dieser Straße mit dem vorgenannten Bahnkörper nach Nordwesten hin 240 Meter entfernt ist (Punkt C). Hierauf geht die Grenze gradlinig bis zu dem Punkt, an dem die von Nordosten kommende Pfarrgrenze den Bahnkörper trifft (Punkt D). Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde gegenüber den übrigen angrenzenden Pfarreien stimmen mit den entsprechenden bisherigen Grenzen der Mutterpfarre überein.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang gegenüber der zugehörigen Geländekarte.

In kirchlicher Hinsicht wird die Kirchengemeinde in Hösel als Rektoratspfarre errichtet.

Gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes der Pfarre Mintard vom 8. 11. 1951 und vom 8. 8. 1952 wird der neuen Kirchengemeinde als Eigentum aus dem Vermögen der Mutterpfarre überwiesen:

1. Das Kirchengrundstück in Hösel mit Aufbau und Kircheneinrichtung,
2. das Pfarrhaus- und Pfarrgartengrundstück in Hösel, ersteres mit Aufbau,
3. der alte Friedhof an der Kirche in Hösel,
4. aus dem Fabrikfonds ein Kapital von 67,52 DM,
5. aus dem Stiftungsfonds ein Kapital von 96,42 DM unter Auferlegung der zugehörigen Stiftungsverpflichtungen,
6. der Anspruch auf ein Drittel des jährlichen Reinertrages des Armenfonds, welcher letzterer 24,12 Hektar Grundbesitz und ein Wohngrundstück im Gesamteinheitswert von 38 510 DM umfaßt.

Ein angemessenes Gehalt wird dem Pfarrer der neuen Kirchengemeinde dadurch gesichert, daß der notwendige Zuschuß zu dem örtlichen Stelleneinkommen aus der Kirchensteuer gewährleistet wird. Die Zusicherung eines notwendigen Gehaltszuschusses gilt auch für den Pfarrer der Muttergemeinde, so daß deren Lebensfähigkeit durch die Abtrennung der Kirchengemeinde in Hösel nicht beeinträchtigt wird.

Die Pflichten und Rechte des Pfarrers in Hösel ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis 179 der Diözesansynode des Jahres 1937.

Die gegenwärtige Urkunde soll zum 1. 1. 1953 in Kraft treten.

Öffentliche Aufforderung
zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Rheinischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
 (§ 6 der Wahlordnung-Sozialversicherung).

Der Wahltag für die gesetzliche Unfallversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekanntgemacht.

Der Bundeswahlbeauftragte hat die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, deren Bezirk sich über die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz und Trier erstreckt, auf 36 Personen festgesetzt; davon entfallen

- 12 Personen auf die versicherten Arbeitnehmer,
- 12 Personen auf die Arbeitgeber,
- 12 Personen auf die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter vorzuschlagen.

Da die Mitglieder des Vorstandes aus der Vertreterversammlung gewählt werden können, im Falle der Wahl zu Vorstandsmitgliedern aber kraft Gesetzes aus der Vertreterversammlung ausscheiden, empfiehlt es sich, mindestens so viele Kandidaten mit ersten und zweiten Stellvertretern vorzuschlagen, wie für die Bildung der Vertreterversammlung und des Vorstandes benötigt werden. Der Bundeswahlbeauftragte hat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes auf 3 aus jeder Gruppe, insgesamt demnach auf 9 festgesetzt, so daß in jeder Vorschlagsliste mindestens $(12+3) = 15$ Kandidaten mit ersten und zweiten Stellvertretern vorzuschlagen wären.

Hiermit ergeht die

öffentliche Aufforderung.

Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlen einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am 5. Januar 1953.

Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein.

Die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung können bis 10 v. H. der Versichertenvertreter berücksichtigt werden.

Die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft umfaßt innerhalb ihres Genossenschaftsbezirks vor allem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Weinbaues, der Binnenfischerei, der Imkerei und der Jagden sowie solche Unternehmen, die auf Grund des § 915 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu landwirtschaftlichen Unternehmen erklärt sind.

Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ist der 26. September 1952.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind berechtigt:

1. Für die Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung:

die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,

2. für die Arbeitgeber:

die Vereinigungen von Arbeitgebern,

3. für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte:

die entsprechenden Vereinigungen der Landwirtschaft (Verbände),

ferner freie Gruppen von Versicherten, Arbeitgebern oder Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, wenn die Vorschlagslisten die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht wer-

den. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) Name sowie Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Bei versicherten Arbeitnehmern, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben.

Bei den versicherten Arbeitnehmern ist Voraussetzung für die Wählbarkeit, daß sie während der letzten zwölf Monate vor der Wahlankündigung, das heißt vor dem 26. September 1952, mindestens drei Monate unfallversichert beschäftigt waren. Es ist daher anzugeben, wie lange diese seit 26. September 1951 unfallversichert beschäftigt waren. Eine Erklärung darüber ist der Vorschlagsliste beizufügen.

Die Vorschlagslisten sind dem

Wahlausschuß der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Düsseldorf, Bilker Allee 239, spätestens bis zum 2. Februar 1953, 24 Uhr, einzureichen.

Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig.

Für die Abgabe von Erklärungen über Listenverbindungen wird eine Frist bis zu drei Wochen vor dem Wahltag gesetzt.

Die Vorschlagslisten können bei der Hauptverwaltung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf und bei der Amtsstelle Andernach, Koblenzer Str. 10, vom 9. bis 16. Februar 1953 während der Dienststunden eingesehen werden. Sie liegen ferner bei den Versicherungsämtern des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Einsicht aus.

Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen öffentlichen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

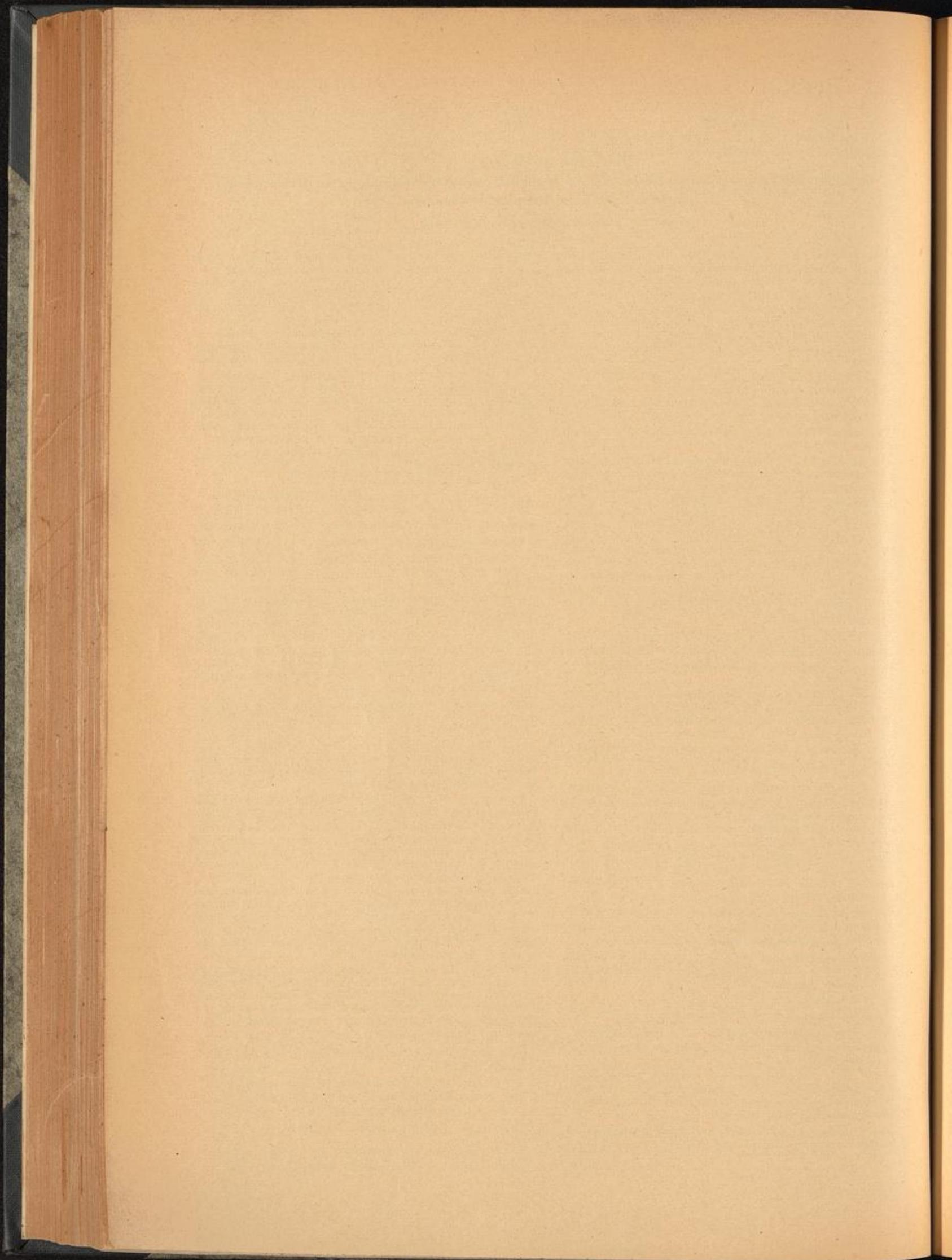
Zu den Einzelheiten — z. B. für die Aufstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht — wird insbesondere auf die Wahlankündigung des Bundeswahlbeauftragten vom 19. September 1952 (BArbBl. Sonderausgabe vom 26. September 1952) und deren Abdruck im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1952, der den Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen im Genossenschaftsbezirk seitens der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit der besonderen Ankündigung der Wahl zur Vertreterversammlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung am 22. Oktober 1952 zugegangen ist, verwiesen.

Vordrucke für Vorschlagslisten können bei den Versicherungsämtern sowie beim Wahlausschuß eingesehen und von diesem bezogen werden. Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilen der Wahlausschuß der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1952
 Bilker Allee 239.

Der Wahlausschuß
 der Rheinischen landwirtschaftlichen
 Berufsgenossenschaft.

Binsfeld Meunier Henn Nick
 Landesrat



**Öffentliche Aufforderung
zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz**

(§ 6 der Wahlordnung-Sozialversicherung).

Der Wahltag für die gesetzliche Unfallversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekanntgemacht.

Der Bezirk des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz erstreckt sich über die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen; ausgenommen sind die Großstädte Düsseldorf, Köln und Essen, die Eigenunfallversicherungsträger sind.

Der Bundeswahlbeauftragte hat die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für den Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz auf 24 Personen festgesetzt; davon entfallen

- 12 Personen auf die Versicherten,
- 12 Personen auf die Arbeitgeber.

Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter vorzuschlagen.

Da die Mitglieder des Vorstandes aus der Vertreterversammlung gewählt werden können, im Falle der Wahl zu Vorstandsmitgliedern aber kraft Gesetzes aus der Vertreterversammlung ausscheiden, empfiehlt es sich, mindestens so viele Kandidaten mit ersten und zweiten Stellvertretern vorzuschlagen, wie für die Bildung der Vertreterversammlung und des Vorstandes benötigt werden. Der Bundeswahlbeauftragte hat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes auf je drei, insgesamt demnach auf sechs festgesetzt, so daß in jeder Vorschlagsliste mindestens $(12 + 3) = 15$ Kandidaten mit ersten und zweiten Stellvertretern vorzuschlagen wären.

Nach den Durchführungsbestimmungen der Obersten Verwaltungsbehörde — hier des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1952 — (GV. NW. S. 410/52) gilt für den Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz folgendes:

Für die Vertreter der Versicherten

Von den 12 Vertretern der Versicherten sollen in der Vertreterversammlung je 6 Arbeiter und Angestellte sein. Dies gilt auch für die 1. und 2. Stellvertreter.

Die Gruppe der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in den privaten Haushaltungen sollen mit mindestens 1 Vertreter, höchstens 3 Vertretern (zuzüglich 1. und 2. Stellvertretern) berücksichtigt werden, die von den Gewerkschaften bzw. den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung vorgeschlagen werden sollen.

Für die Vertreter der Arbeitgeber

Von den 12 Vertretern der Arbeitgeber sollen in der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz

- 6 Vertreter des Deutschen Städtetages,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
- 2 Vertreter des Deutschen Städtebundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
- 1 Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages,

2 Vertreter des Gemeindetages Nordrhein-Westfalen,
1 Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für den früheren Provinzialverband Rheinprovinz sein. Dies gilt gleichfalls für die 1. und 2. Stellvertreter.

Hiermit ergeht die

öffentliche Aufforderung,

Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlen einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am 5. Januar 1953.

Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Verwaltungszweige und Berufsgruppen sowie die Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein.

Die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung können bis 10 v. H. der Versichertenvertreter berücksichtigt werden.

Der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz ist innerhalb seines Bezirks für alle Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen der angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände und die darin beschäftigten Versicherten zuständig. Ausgenommen sind die gemeindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Straßenbahnen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke).

Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ist der 14. Oktober 1952.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind berechtigt:

1. Für die Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung:

die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,

2. für die Arbeitgeber:

die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Diese ist an die Vorschläge der übrigen Spitzenverbände gebunden.

Der Vertreter des früheren Provinzialverbandes Rheinprovinz und dessen 1. und 2. Stellvertreter werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Übernahme in die Vorschlagsliste bestimmt.

Die Vorschlagsliste der Arbeitgeber soll geschlossen von der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen eingereicht werden.

Freie Vorschlagslisten müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) Name sowie Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu

bezeichnen. Bei Pflichtversicherten, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber anzugeben.

Den Vorschlagslisten muß eine Erklärung der Gemeindebehörde gemäß § 7 a der Wahlordnung beiliegen, daß der Wahlkandidat bei einer Gemeindebehörde bzw. bei einem Gemeindeverband beschäftigt ist.

Bei den Pflichtversicherten ist Voraussetzung für die Wählbarkeit, daß sie während der letzten 12 Monate vor der Wahlankündigung, d. h. vor dem 14. Oktober 1952, mindestens drei Monate unfallversichert beschäftigt waren. Eine entsprechende Erklärung der Gemeindebehörde ist der Vorschlagsliste beizufügen.

Die Vorschlagslisten sind dem Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz, Düsseldorf, Bilker Allee 239, spätestens bis zum 2. Februar 1953, 24 Uhr, einzureichen.

Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig.

Für die Abgabe von Erklärungen über Listenverbindungen wird eine Frist bis zu drei Wochen vor dem Wahltag gesetzt.

Die Vorschlagslisten können in den Diensträumen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 9. bis 16. Februar 1952 während der Dienststunden eingesehen werden. Sie liegen ferner bei den Versicherungsämtern des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz aus. Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen öffentlichen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Zu den Einzelheiten, z. B. für die Aufstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht, wird insbesondere auf die Wahlankündigung des Landeswahlbeauftragten vom 1. Oktober 1952, veröffentlicht am 14. Oktober 1952 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 247/52 und die Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1952 (GV. NW. S. 410/52) verwiesen.

Vordrucke für Vorschlagslisten können bei den Versicherungsämtern sowie beim Wahlausschuß eingesehen und von diesem bezogen werden. Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilen der Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den [REDACTED] 19. Dezember 1952.
Bilker Allee 239.

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz.

Binsfeld Weckop Ludwig
Landesrat

Dr. Höller
Stadtdirektor

Voos
Stadtdirektor

Allen Angehörigen der Kirchengemeinde St. Bartholomäus wünsche ich ein reiches Maß Göttlicher Gnade.

Köln, den 14. August 1952.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

Die durch Urkunde des Herrn Erzbischofs von Köln vom 14. 8. 1952, T Nr. 2487 I/50, erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Hösel, Kreis Düsseldorf-Mettmann, wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 29. 11. 1952, I G 90-03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1952.

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

II U 2

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes

8. Festsetzung der Ortslöhne für den Bezirk des Oberversicherungsamtes Düsseldorf.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. 4. 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. 8. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 369) wird gemäß §§ 149, 151 der Reichsversicherungsordnung der Ortslohn — d. i. der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter — für die einzelnen Altersklassen wie folgt festgesetzt:

männlich			weiblich		
unter 16 Jahre DM	16—21 Jahre DM	über 21 Jahre DM	unter 16 Jahre DM	16—21 Jahre DM	über 21 Jahre DM
5,50	8,—	10,—	4,20	5,75	7,50

Die Festsetzung tritt mit dem 1. 1. 1953 in Kraft.
Düsseldorf, den 23. Dezember 1952.

Der Direktor
des Oberversicherungsamtes:
Dr. Peters.

Bekanntmachungen anderer Behörden

9. Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Rheinprovinz Düsseldorf, Friedrichstraße 74 (§ 6 WO-Sozialversicherung).

Der Wahltag für die gesetzliche Feuerwehrunfallversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekanntgemacht.

Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen hat in den § 13 ff. der Durchführungsbestimmungen vom 1. 12. 1952 — II 1 (5) 312 — die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der

Rheinprovinz, deren Bezirk sich über Nordrhein, d. h. die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln erstreckt, auf zehn Personen festgesetzt. Davon entfallen fünf auf die versicherten Feuerwehrleute, welche durch die Deutsche Freiwillige Feuerwehr, Verbandsgruppe Nordrhein im Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Viersen, Hauptstraße 25-27, vertreten sind und fünf auf die Arbeitgeber, das sind die Stadt- und Landgemeinden und Gemeindeverbände, welche durch die „Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen“, Wuppertal, Neues Rathaus, vertreten sind.

Für jedes Mitglied sind ein Vertreter sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter vorzuschlagen. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten empfiehlt sich die Berücksichtigung des Falles, daß Mitglieder der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt werden können und daher aus der Vertreterversammlung ausscheiden müssen. Hiermit ergeht die

öffentliche Aufforderung,

Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlen einzureichen. Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein.

Die Vorschlagslisten sind dem Wahlausschuß der Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstraße 74, in der Zeit vom 5. 1. 1953 bis spätestens zum 2. 2. 1953, 12 Uhr, einzureichen. Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden.

Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-)Name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie Geburtsort, Wohnung und Wohnort genau zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten können in den Geschäftsräumen der Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstraße 74, während der Dienststunden vom 9. 2. bis zum 16. 2. 1953 eingesehen werden.

Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Zu den Einzelheiten, z. B. für die Ausstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht, wird auf die öffentlichen Anschläge bei den Gemeinden hingewiesen.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1952.

Der Wahlausschuß der Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Rheinprovinz.

Vorsitzender:	Vertreter der Arbeitgeber:	Vertreter der Versicherten:
Vonier	Arns	Pletsch
Syndikus	Beigeordneter	Kreisbrandmstr.

10. **Bekanntmachung des Wahlausschusses
der Rheinischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.**

Die als Sonderdruck beiliegende öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit gemäß § 58 der Satzung bekanntgemacht (§ 6 der Wahlordnung — Sozialversicherung).

Für die weitere Verbreitung der öffentlichen Aufforderung sind die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen im Genossenschaftsbezirk (ehemalige Rheinprovinz) zuständig. (§ 2 Ziff. 9 in Verbindung mit § 4a S. 3 der Wahlordnung Sozialversicherung.)

Die Bekanntmachung muß ab 5. 1. 1953 durch öffentlichen Anschlag geschehen.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1952.
Bilker Allee 239

Der Wahlausschuß
der Rheinischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

11. **Bekanntmachung des Wahlausschusses
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz.**

Die als Sonderdruck beiliegende öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz wird hiermit bekanntgemacht. (§ 6 der Wahlordnung — Sozialversicherung.)

Düsseldorf, den 19. Dezember 1952.
Bilker Allee 239

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen: Gewerbeoberinspektor Richard Sprenger, Gewerbeaufsichtsamt Essen, zum Gewerbebeamten. Gewerbeinspektor (Gewerbeoberinspektor a. D.) Walter Seelis, Gewerbeaufsichtsamt Solingen, zum Gewerbeoberinspektor. Gewerbeinspektor Gisbert Bodewig, Gewerbeaufsichtsamt Solingen, zum Gewerbeoberinspektor. Gewerbeinspektor Ewald Jenniches, Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal, zum Gewerbeoberinspektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Januar 1953

Nummer 2

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
12. Flaggenverleihung. S. 5.
13. Entschädigung für die Tätigkeit als Zähler bei statistischen Erhebungen. S. 5.
14. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 5.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
15. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest (Hinweis). S. 6.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
16. Wahl der Dentistenkammerversammlung. S. 6.
17. Zahnärztliche Versorgung von Häftlingen in Werl. S. 6.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
18. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Petrus Caninus in Wülfrath-Flandersbach. S. 6.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
19. Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes. S. 7.
20. Arbeitstagung der Lehrkräfte der wirtschaftsberuflichen Schulen in Wuppertal und Umgebung. S. 9.
- Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.**
21. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 9.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
22. Wegeeinziehung in Wesel. S. 9.
23. Aufhebung bzw. Verlegung eines öffentlichen Weges im Ortsteil Vluyt. S. 9.
24. Errichtung eines Schlachthauses in Uedem. S. 10.
25. Leitplan der Stadt Rees. S. 10.
26. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 10.
- Nichtamtlicher Teil.**
- Literaturhinweis.**
- Das neue Grundsteuerrecht einschließlich der Vorschriften über den Erlaß der Grundsteuer. S. 10.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

12. Flaggenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/1—253—Grevembroich

Düsseldorf, den 22. Dezember 1952.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes NRW. durch Urkunde vom 10. 12. 1952 dem Landkreise Grevembroich gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung vom 28. 10. 1952 das Recht zur Führung der Farben Schwarz-Weiß verliehen.

Im Auftrage: Kapp.

13. Entschädigung für die Tätigkeit als Zähler bei statistischen Erhebungen.

Der Regierungspräsident.
K (St) 21.0

Düsseldorf, den 31. Dezember 1952.

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit als Zähler bei statistischen Erhebungen und sonstigen amtlichen Zählungen ist in § 25 GO. NW. gesetzlich geregelt worden. Danach haben ehrenamtlich tätige Einwohner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Bei der Heranziehung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes zur Ausübung einer Zählertätigkeit bei statistischen Erhebungen und Zählungen sind die Dienstbezüge fortzuzahlen und bare Auslagen zu ersetzen. Darüber hinaus kann den als Zählern eingesetzten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur bei besonders wichtigen und umfangreichen Erhebungen (z. B. allgemeinen Volkszählungen) gemäß den im Einzelfall ergehenden Vorschriften eine zusätzliche Vergütung für die Zählerarbeit gewährt werden.

Sofern die Aufbringung der Mittel für die Zählervergütungen im Einzelfall nicht besonders geregelt wird (wie z. B. durch § 13 des Volkszählungsgesetzes 1950), sind die Vergütungen für die Zählerarbeit als durch die allgemeinen Finanzausweisungen an die Gemeinden erstattet anzusehen (vgl. § 2 des Finanzausgleichsgesetzes sowie §§ 3 und 116 GO. NW.).

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

14. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in Süchteln, Gemarkung Süchteln, für den Bau einer Anschlußgasferuleitung zum Gaswerk Dülken hat die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaunt auf

Freitag, den 16. Januar 1953, um 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Süchteln.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 15. 1. 1953 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Süchteln zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 2. Januar 1953.

Der Enteignungskommissar:
Neufang.

II Ent. 31/49 (Süchteln I)

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

15. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest (Hinweis).

Der Regierungspräsident.
III Vet. 1190

Düsseldorf, den 30. Dezember 1952.

Ich weise auf die viehseuchenpol. Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 1. 12. 1952 des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (GV. NW. 1952 S. 413—415) hin.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

16. Wahl der Dentistenkammerversammlung.

Der Regierungspräsident.
M. 31 — 6

Düsseldorf, den 2. Januar 1953.

Nachdem der Wahlausschuß gemäß § 4 Abs. 3 der I. VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Dentisten usw. (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. S. 235) über Ansprüche und Einwendungen entschieden hat, gilt das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Dentistenkammerversammlung im Wahlkreis Düsseldorf gemäß § 4 Abs. 4 der o. a. VO. als abgeschlossen.

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Dentisten usw. vom 5. 2. 1952 (GV. NW. S. 16) in Verbindung mit § 6 der o. a. VO. sind nunmehr die Wahlvorschläge für die Wahl zur Dentistenkammerversammlung einzureichen.

Der Herr Sozialminister hat in einem mir zugegangenen Erlaß vom 4. 12. 1952 — II A/2a — 11/23 — den Termin, bis zu dem diese Wahlvorschläge bei mir als Wahlleiter (Anschrift: Regierungspräsident z. Hd. von Herrn Med.-Rat Dr. Femmer, o. V. i. A., in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 26) einzureichen sind, gemäß § 6 Abs. 1 der o. a. VO. auf Freitag, den 30. 1. 1953, 18 Uhr, festgesetzt.

Nach § 11 Abs. 1 des o. a. Gesetzes ist auf je 50 Angehörige der Dentistenkammer in jedem Wahlkreis ein Mitglied für die Kammerversammlung zu wählen. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses habe ich die Zahl der Angehörigen der zu bildenden Dentistenkammer Nordrhein im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf auf 1075 festgestellt. Es sind also im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf 21 Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen.

Da jeder Wahlvorschlag gemäß § 12 Abs. 2 des o. a. Gesetzes um die Hälfte mehr Namen enthalten muß, als Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind, hat jeder einzureichende Wahlvorschlag 32 Namen zu enthalten. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Bewerber enthalten.

Wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen und entsprechend der Begriffsbestimmung in meiner Verfügung vom 28. 10. 1952 — M 31 — 6 (Reg.Amtsbl. S. 305) wahlberechtigt ist. Außerdem ist nicht wählbar, wer zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt ist (§ 31 StGB).

Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, daß sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Diese

Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben, jeder Bewerber also nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Diese Wahlvorschläge müssen gemäß § 12 Abs. 1 des o. a. Gesetzes von mindestens 20 in ihrem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Diese Unterschriften müssen leserlich sein. Es empfiehlt sich daher, den Namen in Maschinen- oder Blockschrift hinzuzusetzen. Die Unterschrift kann auch von den in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerbern geleistet werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Wird in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet gem. § 7 Abs. 2 der o. a. VO. in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Die in dem Wahlvorschlag benannten Bewerber würden alsdann als zu Mitgliedern der Dentistenkammerversammlung gewählt gelten, und zwar in der Reihenfolge, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An alle Dentisten im Regierungsbezirk Düsseldorf.

17. Zahnärztliche Versorgung von Häftlingen in Werl.

Der Regierungspräsident.
S 110

Düsseldorf, den 29. Dezember 1952.

Im Anschluß an den mit Bekanntmachung vom 9. 7. 1952 (Reg.Amtsbl. S. 223) veröffentlichten Erlaß des Herrn Sozialministers vom 19. 6. 1952 teile ich mit, daß die Namen derjenigen Inhaftierten, für die eine zahnärztliche Versorgung im Sinne des letzten Absatzes des oben angezogenen Erlasses in Betracht kommt, im Bedarfsfalle bei mir erfragt werden können.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

18. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Petrus Canisius in Wülfrath-Flandersbach.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch die Kirchengemeinde St. Petrus Canisius zu Flandersbach unter Abtretung von der Mutterpfarre St. Joseph zu Wülfrath errichtet.

Die Grenze gegenüber der Mutterpfarre beginnt dort, wo die Eisenbahnlinie von Wülfrath nach Ratingen zum erstenmal die Grenze zwischen den Zivilgemeinden Wülfrath und Mettmann berührt (Punkt A auf der Geländekarte mit Unterschrift des Kirchenvorstandes in Wülfrath vom 8. Juni 1952). Von hier aus folgt die Grenze nach Südosten hin der Achse des Bahnkörpers der genannten Eisenbahnlinie bis zur Kreuzung mit der Straße Wülfrath-Stadt nach Rohdenhaus (Punkt B). Sodann geht die Grenze in gerader Luftlinie nach Nordosten bis zum nördlichsten Punkt des Wohnplatzes Püttbach (Punkt C) und weiter über die Achse des Velberter Weges nach Norden bis zur Kreuzung mit dem Weg von Thielenhaus nach Beek (Punkt D). Hierauf folgt die Grenze der Achse des nach Nordosten verlaufenden Fahrweges über Beek nach Altenweg bis zum Auftreffen auf die Stadtgrenzen (Punkt E).

Die Grenzen gegenüber den an die neue Kirchengemeinde anstoßenden Pfarreien decken sich mit den bisherigen Pfarrgrenzen zwischen diesen Pfarreien und der Pfarrei Wülfrath.

In Zweifelsfällen hat die vorstehende Grenzbeschreibung den Vorrang vor der erwähnten Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre St. Joseph zu Wülfrath wird in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Petrus Canisius zu Flandersbach überwiesen.

1. Parzelle 2170/506 und 2097/506 Gemarkung Wülfrath-Flandersbach, Flur 3, mit Aufbauten und Inventar der Kirche, groß 1392 qm,
2. Parzelle 2143/506 und 2036/506, Flur 3, groß 1060 qm, mit Aufbauten,
3. Parzelle Flur 4, Nr. 506/51 und 506/52, groß 3100 qm.

Die neue Kirchengemeinde hat das Recht, den Friedhof in Wülfrath zu Beerdigungen mitzubenutzen, bis sie einen eigenen Friedhof erhalten hat.

Sonstige vermögensrechtliche Verpflichtungen sollen aus Anlaß der Abtretung von Flandersbach zwischen den beiden Kirchengemeinden nicht entstehen.

Der Lebensunterhalt des Pfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens aus den Erträgen der Kirchensteuer hiermit gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit ausgesprochen für die Sicherung des Lebensunterhaltes des Pfarrers der Muttergemeinde, soweit das bestehende Einkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ergänzungsbedürftig werden sollte.

In kirchlicher Beziehung wird die Kirchengemeinde St. Petrus Canisius zu Flandersbach als Rektoratspfarre (vicaria perpetua) errichtet. Die Rechte und die Pflichten des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1937.

Diese Errichtungsurkunde tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

(J. Nr. 1077 I/52)

Köln, den 29. September 1952.

Der Erzbischof von Köln:

Jos. Card. Frings.

Die durch Urkunde des Herrn Erzbischofs von Köln vom 29. 9. 1952, J. Nr. 1077 I/52, erfolgte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus Canisius in Wülfrath-Flandersbach wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 8. 12. 1952, I G 90 — 03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1952.

Der Regierungspräsident:

Baurichter.

II U 2

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

19. Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes.

Der Regierungspräsident.

II N — Berufsschulen

Düsseldorf, den 5. Januar 1953.

Im folgenden bringe ich drei Erlasse über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes wegen ihrer allgemeinen Bedeutung zur Kenntnis.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

„Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4—15/2 Tgb.-Nr. 4585/52

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten aus Mitteln des Landesjugendplans, Pos. 8 (Haushaltsplan des Kultusministeriums Kap. 503 Tit. 912).

Schüler- und Studentenwohnheime sind Heime, die den Schülern aller Schularten bzw. den Studenten Unterkunft, Verpflegungsmöglichkeiten und eine Heimgemeinschaft bieten. Träger sind grundsätzlich entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ins Vereinsregister eingetragene Vereine und Stiftungen. Zuschüsse an diese Heime werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Es können nur Schüler- und Studentenwohnheime berücksichtigt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden. Der Rechtsträger des Schülerwohnheimes muß die Gewähr dafür bieten, daß das Heim in der nötigen pädagogischen Verantwortlichkeit geleitet wird.
2. Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn sich der Unterhaltsträger mit einer Eigenleistung beteiligt, die einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt. Dieser Zuschuß stellt eine Teilfinanzierung dar und setzt voraus, daß die übrige Finanzierung nachgewiesen und gesichert ist.
3. Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, der nach anliegendem Muster in 3facher Ausfertigung über die Schulaufsichtsbehörden und — soweit es sich um ein Studentenwohnheim handelt — über den Kurator bzw. die Hochschulverwaltung an das Kultusministerium zu richten ist.

Bei Neu- und Ausbauten muß dem Antrag eine ausführliche Baubeschreibung, eine genaue Bauzeichnung mit einem Prüfungsvermerk des zuständigen Hochbauamtes versehen, sowie ein spezifizierter Kostenanschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden.

Bei Anträgen auf Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplans.

Soweit das Grundstück, auf dem das Schülerwohnheim oder Studentenwohnheim errichtet werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pacht- oder Erbpachtvertrages beizufügen.

Die Gewährung des Zuschusses kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

4. Über die Verwendung des Zuschusses ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung ein Nachweis zu führen. Ein Zuschuß, der nicht für den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwendet wird oder verwendet werden kann, muß von dem Empfänger zurückgezahlt werden, wenn nicht die Zustimmung für eine anderweitige Verwendung erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn eine an die Zuschußgewährung geknüpfte Auflage nicht erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Antrag
auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung von Schüler- und Studentenwohnheimen.

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
 - b) Rechtsform des Trägers (Juristische Person):
 2. Welcher Schulart oder welcher Hochschule soll die Einrichtung dienen?
 3. Zahl der Schüler (Studenten), denen sie zugute kommen soll
 4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Wohnheimes?
 5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
 - Wert des Grundstücks
 - Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
 6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
 7. Wieviel entfällt davon auf das Schüler- bzw. Studentenwohnheim? DM
 8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt:
 - a) Neubau
 - b) Wiederaufbau
 - c) Erweiterungsbau?
 - d) bauliche Verbesserungen?
 - e) Einrichtung?
 9. Höhe der Kosten

Zu a)	DM	zu b)	DM
zu c)	DM	zu d)	DM
zu e)	DM		
 10. Finanzierungsplan

a) aus eigenen Geldmitteln	DM
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, verbilgter Materialeinkauf, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)	DM
c) durch Zuschuß der Gemeinde	DM
des Gemeindeverbandes	DM
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt	DM
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter	DM
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)	DM
Zusammen:	DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:
- | | |
|-----------------|----|
| zu a) | DM |
| zu b) | DM |
| zu c) | DM |
| zu d) | DM |
| zu e) | DM |
| zu f) | DM |
| Zusammen: | DM |

Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt von:

zu c) . . . Datum	Höhe	DM
zu d) . . . Datum	Höhe	DM
zu e) . . . Datum	Höhe	DM
zu f) . . . Datum	Höhe	DM

Vom Kultusministerium Datum

11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt?

12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:

Postscheckkonto Nr.
Bankkonto Nr.

für
13. Die Richtlinien des Kultusministeriums für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schülerwohnheime bzw. Studentenwohnheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in 3facher Ausfertigung beigelegt:

1. ausführliche Baubeschreibung
2. 1 Satz Bauzeichnungen
3. spezifizierter Kostenanschlag
4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

Ort (Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)."

„Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
II E 1, II E 2, II E 3
II N 4 — 15/3 Tgb.-Nr. 4586/52

Düsseldorf, den 20. Juli 1952.

Betr.: Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans zu den Kosten zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen (Haushaltsplan 1952 Kap. 503 Titel 911).

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können Beihilfen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen gewährt werden.

Die Zuschüsse sollen Schulträgern die Möglichkeit der Errichtung und Einrichtung von Tagesstätten geben, in denen Schüler und Schülerinnen, insbesondere von Schulen mit weitem Einzugsgebiet, sich aufhalten, eine warme Mahlzeit einnehmen und ggfs. auch übernachten können.

Sie dienen gleichfalls jugendpflegerischen Zwecken der Schule.

Da die Mittel aus dem Landesjugendplan für diesen Zweck sehr begrenzt sind, muß eine angemessene Eigenbeteiligung des Schulträgers vorausgesetzt werden.

Der Antrag, dem eine ausführliche Beschreibung des Objektes mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beizufügen ist, ist vom Schulträger über den Herrn Regierungspräsidenten bzw. das Schulkollegium mir einzureichen."

„Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
II E 1, II E 2, II E 3, IW
II E 4 — 15/3 Tgb.-Nr. 4587/52

Düsseldorf, den 20. Juli 1952.

Betr.: **Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes — Förderung von Bildungs- und Schulveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben sowie an Hochschulen und Akademien (Haushaltsplan 1952 Kap. 503 Titel 915).**

Aus dem im o. a. Kapitel des Landesjugendplans zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden:

1. Die Arbeit der Schülermitverwaltung:
Tagungen, Wochenendtreffen, Zeitschriften, Rundbriefe usw.
2. Fahrten von Schüler- und Studentengruppen zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der staatspolitischen Bildung dienen.
3. Bildungsveranstaltungen, die wesentlich auf der freien Initiative und Eigengestaltung der Jugend beruhen. (Laienspielgruppen, Bastelgruppen, Sing- und Spielkreise usw.)
3. Künstlerische Veranstaltungen für die Jugend.
Anträge mit einer Charakterisierung der Veranstaltung, die auch die Zahl der erfaßten Schüler und Studenten enthält, und einem spezifizierten Kostenvorschlag sind an die Herren Regierungspräsidenten bzw. die Schulkollegien zu richten.

Die Beihilfe ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden. Am Ende des Rechnungsjahres ist den Herren Regierungspräsidenten bzw. den Schulkollegien ein Verwendungsnachweis einzureichen."

20. Arbeitstagung der Lehrkräfte der wirtschaftsberuflichen Schulen in Wuppertal und Umgebung.

Der Regierungspräsident.
II N — Tagungen

Düsseldorf, den 5. Januar 1953.

Die Lehrkräfte der wirtschaftsberuflichen Schulen in Wuppertal und der näheren Umgebung werden auf eine Arbeitstagung, die am 21. und 22. 1. 1953 in Wuppertal stattfindet, aufmerksam gemacht.

Die Tagung wird von der Leitung der Brücke in Wuppertal in Verbindung mit dem Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen aufgezogen. Einladungen folgen.

Die Fahrkosten werden vom Kultusministerium vergütet.
Im Auftrage: Prof. Völcker.

Bekanntmachungen des Obergerichtsamtes

21. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung vom 17. 12. 1952 beschlossen, folgende Zahnärzte und Dentisten zur Kassentätigkeit zuzulassen:

I. Zahnärzte.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Erwin Schramke in Velbert

Verteilungsbezirk Stadtkreis Duisburg
Dr. Sophie Charlotte Böttger, Duisburg

Verteilungsbezirk Stadtkreis Oberhausen
Friedrich Gehlen, Oberhausen

Verteilungsbezirk Landkreis Dinslaken
Dr. Alma Englisch, Möllen, Kr. Dinslaken.

II. Dentisten.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Remscheid
Heinz Schwentek in Remscheid
Richard Wolf-Eichbaum in Remscheid.

Auf den öffentlichen Aushang am Schwarzen Brett im Gebäude des Obergerichtsamtes (Bezirksregierung) in Düsseldorf in der Zeit vom 5. 1. 1953 bis 12. 1. 1953 wird verwiesen.

Gegen diese Entscheidung des Schiedsamtes ist binnen einem Monat die Revision zulässig. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist am 12. 1. 1953. Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Die Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle mit der Zustellung der Ausfertigung.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1952.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte
und Dentisten beim Obergerichtsamt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf.
In Vertretung: Dr. Hess.

Bekanntmachungen anderer Behörden

22. Wegeeinzug in Wesel.

Der Rat der Stadt Wesel hat am 3. 10. 1952 die Einziehung des unten bezeichneten öffentlichen Weges beschlossen:

Verbindungsweg zwischen der Rheintorstraße (gegenüber dem Zollamt) und der Werftstraße.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Ordnungsamt Wesel, Rathaus, Zimmer 209, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Wesel, den 15. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Wesel:
Fournell
Bürgermeister.

Spindler
Stadtvertreter.

23. Aufhebung bzw. Verlegung eines öffentlichen Weges im Ortsteil Vluyt.

Es ist beabsichtigt, den Gemeindegeweg, der an der Ecke Heymannsweg-Hartfeldstraße ansetzt und in südöstlicher Richtung verläuft, einzuziehen und in Zukunft an den Gemeindegrundstücken entlang zu führen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung in

Düsseldorf ab gerechnet, bei der Wegeaufsichtsbehörde Neukirchen-Vluyn (Gemeindebauamt) anzubringen. Der Plan über die Wegeeinzug bzw. Verlegung liegt daselbst zu jedermanns Einsicht offen.

Neukirchen, den 29. Dezember 1952.

Die Gemeindeverwaltung.

24. Errichtung eines Schlachthauses in Uedem.

Der Metzgermeister Franz Compes aus Uedem, Kirchstraße 5, hat die Erlaubnis zur Errichtung eines Schlachthauses auf dem in der Gemeinde Uedem, Flur 9, Parz. 124/1 und 124/2 gelegenen Grundstück beantragt.

Auf Grund der §§ 16, 17 der GO. und des § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeiten der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Zuständigkeitsgesetz) vom 1. 8. 1883, des Artikels VIII der Verordnung der Militärregierung Nr. 141 sowie des § 1 der Verordnung der Landesregierung NW. über die Zuständigkeiten in Beschlusssachen vom 23. 6. 1948 (GV. NW. S. 197) bringe ich dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 2 Wochen von dem Erscheinen dieser Ausgabe an gerechnet, bei der Amtsverwaltung — Ordnungsamt — in Uedem schriftlich in zweifacher Ausfertigung, oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind. Zeichnungen und Beschreibungen der beabsichtigten Anlage können bei der unterzeichneten Behörde während der Einspruchsfrist eingesehen werden.

Es ist eine Klärgrube vorhanden, die an die städtische Kanalisation angeschlossen ist. Die festen Schlachtabfälle gelangen in einen verschließbaren Stahlbehälter.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird zugleich Termin auf Montag, den 26. 1. 1953, 10 Uhr, im Bürgermeisteramt, Sitzungssaal, anberaumt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Uedem, den 29. Dezember 1952.

Die Amtsverwaltung.

25. Leitplan der Stadt Rees.

Gemäß § 7 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 weise ich darauf hin, daß die Stadt Rees den Leitplan ab 29. 12. 1952 offengelegt hat. Die Zeit der Offenlegung wird mit Rücksicht auf diese Bekanntmachung vom 26. 1. 1953 bis 9. 2. 1953 verlängert. Die Offenlegung ist durch Aushang und in den Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

Wesel, den 29. Dezember 1952.

Die Kreisverwaltung Rees.

26. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 12. 12. 1952 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne für

- den Baublock 211 zwischen Ribbeckstraße, Immestraße, Hofterbergstraße und Klosterstraße,
- den Baublock 601 zwischen Borbecker Straße, Eisenbahn und Gerichtsstraße,
- die Baublöcke 162, 163 und 30, begrenzt durch Segerothstraße, Eisenbahn, Großmarkt, Rheinische Straße und Altendorfer Straße,
- den Baublock 1201 zwischen Möserstraße, Stüvestraße und der Straße „Eigene Scholle“,
- den Baublock 83, begrenzt durch Akazienallee, Mühlenstraße, Teichstraße und der Straße „Am Handelshof“

zu jedermanns Einsicht und zum Vorbringen von Einwendungen und Anregungen in der Zeit vom 12. 1. bis 9. 2. 1953 im Vermessungs- und Katasteramt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 406, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Die Planoffenlegung wird in dem amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Essen („Essener Mitteilungen“) — Ausgabe vom 10. 1. 1953 — bekanntgemacht.

Essen, den 2. Januar 1953.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Das neue Grundsteuerrecht einschließlich der Vorschriften über den Erlaß der Grundsteuer.

Bearbeitet von Oberregierungsrat Dr. Alfons Stenger, Bundesfinanzministerium. Gemeindeverlag, Köln. 2 Bände. Taschenformat. Kartonierte. Band I (Grundsteuergesetz) 286 Seiten, Preis 4,80 DM, Band II (Grundsteuererlaßvorschriften) 94 Seiten, Preis 4,50 DM.

Der Kommentar bringt neben einem systematischen Überblick über das Grundsteuerrecht den Wortlaut des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. 8. 1951, der Grundsteuerdurchführungsverordnung in der Fassung vom 29. 1. 1952 und der Grundsteuererlaßverordnung vom 26. 3. 1952 mit ausführlichen Anmerkungen und praktischen Beispielen. Der Verfasser, der als Referent für das Grundsteuerrecht im Bundesfinanzministerium zur Erläuterung dieser Bestimmungen besonders berufen ist, hat seine Arbeit auf die Praxis abgestellt, und zwar sowohl der Steuerbehörden als auch der Grundsteuerpflichtigen und der Steuerberater. Das „Grundsteuerrecht“ von Stenger kann als umfassendes Erläuterungswerk zu den neuen Grundsteuer-vorschriften bestens empfohlen werden.

— Nos. —

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. Januar 1953

Nummer 3

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
27. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 11.
28. Vergnügungssteuer für Filmveranstaltungen. S. 11.
29. Neuordnung des Kommunalabgabenrechts. S. 11.
- Wirtschaft und Verkehr.**
30. Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen. S. 12.
31. Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen. S. 14.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
32. Apothekenbetriebsrecht. S. 16.
33. Künstliche Beatmungskörper im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 16.
34. Kriegsfolgenhilfe. Erhebung von Erstattungsansprüchen gegen Angehörige politischer Flüchtlinge. S. 18.
35. Verrechnung von Gepäckrückführungskosten für Evakuierte. S. 18.
- Bau- und Wohnungswesen.**
36. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Düsseldorf. S. 18.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
37. Anbauverbot an Verkehrsstraßen in Erkrath. S. 18.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.**
- Ermennungen, Abordnungen, Versetzungen. S. 18.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

27. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III 11 — Pers. Niggemann

Düsseldorf, den 2. Januar 1953.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
Heinz N i g g e m a n n

hat seine Praxis von Mülheim (Ruhr), Kampstr. 68, nach Mülheim (Ruhr), Viktoriastr. 9, verlegt.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen —
Katasterämter — des Bezirks.

28. Vergnügungssteuer für Filmveranstaltungen.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/4 — 5/1

Düsseldorf, den 7. Januar 1953.

Nach dem Vergnügungssteuergesetz vom 5. 11. 1948 (GV. NW. 1949 S. 9) unterliegen Filmvorführungen der Steuerpflicht ohne Rücksicht darauf, in welcher Höhe ein Eintrittsgeld erhoben wird, ob die Vorführung mit oder ohne Absicht der Gewinnerzielung erfolgt, zu welchen Zwecken ein etwaiger Gewinn verwandt wird und wer der Veranstalter ist. Die Steuer berechnet sich nach dem jeweiligen Eintrittsgeld, so daß bei niedrigem Eintrittspreis eine entsprechend niedrigere Vergnügungssteuer zu entrichten ist. Die Steuersätze ergeben sich aus Art. II § 4, die zulässigen Steuerermäßigungen bei der Vorführung prädikatisierter Filme aus Art. II § 5 aaO. Die Filmprädikatisierung erfolgt einheitlich für das ganze Bundesgebiet durch die Filmbewertungsstelle der Länder in Wiesbaden-Biebrich. Es werden die beiden Prädikate „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ ver-

liehen. Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung von Filmvorführungen wegen Gemeinnützigkeit kennt das nordrhein-westfälische Vergnügungssteuergesetz nicht. Steuerfreie Filmveranstaltungen kommen nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. II § 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 und 8 bis 11 des Vergnügungssteuergesetzes in Betracht.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

29. Neuordnung des Kommunalabgabenrechts.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/0 — 2

Düsseldorf, den 8. Januar 1953.

Da das Verfassungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Bundesländern verschiedenartig ist und das Kommunalabgabenrecht stets dem geltenden kommunalen Verfassungsrecht zu folgen hat, sind die Verhandlungen zur Schaffung eines in allen Bundesländern einheitlichen Kommunalabgabenrechts ergebnislos verlaufen. Die zur Vorbereitung eines neuen Kommunalabgabengesetzes gebildete Kommission der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer ist deshalb aufgelöst worden.

Eine umfassende Neuordnung des Kommunalabgabenrechts im Lande Nordrhein-Westfalen kann noch nicht in Angriff genommen werden, da die Neugestaltung des kommunalen Verfassungsrechts noch nicht abgeschlossen ist. Während die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10. 11. 1952 in Kraft getreten ist, befinden sich die Amts-, Kreis- und Landschaftsverbandsordnungen noch in Beratung des Landtags. Erst wenn auch die Fassung der zuletzt genannten Gesetze feststeht, beabsichtigt die Landesregierung, den Entwurf einer Neufassung des Kommunalabgabengesetzes dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Als Sofortmaßnahme soll eine Neuregelung der Grundsteuer-Mehrbelastung erfolgen. Die Vorarbeiten dazu werden so beschleunigt werden, daß diese

landesrechtliche Regelung mit Beginn des kommenden Rechnungsjahres in Kraft treten kann. Es ist beabsichtigt, dem Kommunalabgabengesetz einen § 4 a einzufügen, der inhaltlich in der Hauptsache den Vorschriften über die Mehrbelastung in § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) entspricht. Dabei ist vorgesehen, daß die Grundsteuer-Mehrbelastung auch von Grundstücken erhoben werden kann, die von der Grundsteuer ganz oder teilweise befreit sind. In diesen Fällen soll die Mehrbelastung nach fingierten Grundsteuermeßbeträgen berechnet werden. Ich stelle anheim, sich schon jetzt auf die Neuregelung der Grundsteuer-Mehrbelastung einzustellen (vgl. meine Rundverfügung vom 17. 5. 1951 — K (St) 55/0

— betr. Grundsteuer-Mehrbelastung an Stelle der Erhebung gemeindlicher Benutzungsgebühren — Reg.-Amtsbl. S. 145). Im übrigen bitte ich, bei der Festsetzung von Steuern, Gebühren, Beiträgen, Mehrbelastungen und sonstigen Abgaben für das Rechnungsjahr 1953 die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152), des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 (Gesetzsamml. S. 159) und des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27), insbesondere auch die darin ausgesprochenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

30. Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen.

Der Regierungspräsident.
V. 6. A. 1.

Düsseldorf, den 6. Januar 1953.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1952 hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt:

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Stadtwerke Neuß — Verkehrsbetriebe — Neuß	Neuß/Neußerfurth — Gladbacher Str. — Graf-Landsberg-Str. — Bockholtstr. — Heerdt Kaiser — Burgunderstr. — Handweiser — Gladbacher Str. — Neuß/Neußerfurth	9. 9. 52	8 Jahre	—
Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff, Solingen	Opladen — Leverkusen/Bayerwerke. Als Verlängerung der KOM-Linie Witzhelden — Leichlingen — Opladen	23. 10. 52	16. 8. 59	Es dürfen nur die im Fahrplan festgelegten Umläufe gefahren werden, und zwar montags bis freitags je 4 Umläufe, samstags 3 Umläufe. Es dürfen nur Berufstätige befördert werden; die Beförderung anderer Personen ist mit den genehmigten Umläufen gestattet, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Genehmigung begründet keinerlei Rechtsansprüche auf spätere Ausweitung oder Verlängerung der Linie. Bei jeder Fahrplanänderung muß Fahrplanabstimmung mit der OPD Köln und den Kölner Verkehrsbetrieben stattfinden.
Süddeutsche Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — Essen Im Gemeinschaftsverkehr mit der Krefelder Verkehrs AG.	Essen Hbf. — Freiheit — Kruppstr. — Bismarckstr. — Alfredstr. — Zeunerstr. — Bredeneyer Str. — Kettwig-Werden — Kettwig v. d. Br. — Krumpfenweg — Lintorf — Angermund — Kalkum — Kaiserwerth — Borkum — Serm — Mündelheim — Rheinbrücke — Essener Str. — Uerdinger Str. — Ostwall — Krefeld Hbf.	23. 10. 52	31. 10. 55	Es dürfen täglich nur 4 Fahrtenpaare durchgeführt werden.
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld Im Gemeinschaftsverkehr mit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — Essen	Krefeld Hbf. — Ostwall — Uerdinger Str. — Essener Str. — Rheinbrücke — Mündelheim — Serm — Borkum — Kaiserwerth — Kalkum — Angermund — Lintorf — Krumpfenweg — Kettwig v. d. Br. — Kettwig-Werden — Bredeneyer Str. — Zeunerstr. — Alfredstr. — Bismarckstr. — Kruppstr. — Freiheit — Essen Hbf.	23. 10. 52	31. 10. 55	Es dürfen täglich nur 4 Fahrtenpaare durchgeführt werden.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Rheinisch-Westfälische Straßen- und Kleinbahnen GmbH, RWB Essen Im Gemeinschaftsverkehr mit der Gemeinde Electricit Werk, Nymwegen	Kleve - Kranenburg - Wyler	4. 11. 52	13. 8. 53	Fahrplan und Fahrpreise sind mit dem Gemeinde Electricit-Werk zu Nymwegen abzustimmen.
Gemeinde Electricit Werk Nymwegen Im Gemeinschaftsverkehr mit der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH, RWB, Essen	Wyler - Kranenburg - Kleve	4. 11. 52	13. 8. 53	Fahrplan und Fahrpreise sind mit der Rhein. Westf. Straßen- und Kleinbahnen GmbH. in Essen abzustimmen.
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Duisburg/Schifferstr. - Sperrschleuse - Parallelhafen - Lehmstr. - Neuenkamp Kirche - Javastr. - Butterweg - Rheindeich - Duisburg/Neuenkamp	11. 12. 52	9. 8. 59	Die KOM-Linie darf mit der genehmigten KOM-Linie Duisburg, Rathaus, Waisenhaus, Bissingheim zusammengeschlossen werden.
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Dinslaken Bhf. - Hauptstr. - Schülerstr. - Bismarckstr. - Voerderstr. - Rahmstr. - Frankfurter Str. - Ahrstr. - Deichstr. - Görsicker - Mehrum - Ork - Spellen	12. 12. 52	31. 12. 60	Die Teilstrecke Mehrum-Ork-Spellen darf erst nach Durchführung des erforderlichen Wegeausbaues und Freigabe für den KOM-Linienverkehr durch das Landes-Straßenbauamt befahren werden.

In der gleichen Zeit hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Genehmigungen zur Änderung der Linienführung erteilt:

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Walsum, Schwan - Watereck ab Schwan über Gartenstr. - Büsackerstr. - Ackerstr. - Rheinstr. zur Brusbachstr.	11. 12. 52	29. 3. 60	Die weitere Linienführung muß beibehalten werden.
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg Im Gemeinschaftsverkehr mit den Stadtwerken Oberhausen	Hamborn/Altmarkt - Meiderich Bhf. Kanalbrücke Lirich in beiden Richtungen über die Westmarkstr. - Lindnerstr. - Hagelkreuzstr.	11. 11. 52	14. 12. 61	An der Ecke Lindner- und Haltenstraße darf keine Haltestelle eingerichtet werden.
Stadtwerke Oberhausen Im Gemeinschaftsverkehr mit der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Hamborn/Altmarkt - Meiderich Bhf. Ab Kanalbrücke Lirich in beiden Richtungen über die Westmarkstr. - Lindnerstr. - Hagelkreuzstr.	11. 11. 52	14. 12. 61	An der Ecke Lindner- und Haltenstraße darf keine Haltestelle eingerichtet werden.

In der gleichen Zeit hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Genehmigungen zur Einrichtung von Oberleitungs-Omnibuslinien erteilt:

Wuppertaler Stadtwerke AG., W.-Barmen	W.-Oberbarmen Bhf. - Jesinghausen	11. 11. 52	30 Jahre	Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt, ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplans. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Obusanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Fahrzeuge (§ 78 BO-Krft.) anzuzeigen. Für die Inbetriebnahme der Linie wird eine Frist bis 30. Juni 1953 festgesetzt.
---------------------------------------	-----------------------------------	------------	----------	---

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Stadtwerke Rheydt	Rheydt/Marienplatz Stresemannstr. - Limitenstr. - Hauptstr. - Brucknerallee - Nordstr. - Freiligrathstr. - Schloßstr. - Dohlerstr. - Rheydt/Stadtgrenze	13. 10. 52	30 Jahre	Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauvorhabens. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Obusanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Fahrzeuge (§ 78 BO-Kraft) anzuzeigen. Für die Inbetriebnahme der Linie wird eine Frist bis zum 30. 6. 1953 festgesetzt.

Im Auftrage: Dr. zur Nieden i. V.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die Chefs der SK- und RB-Polizei des Bezirks.

31. Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen.

Der Regierungspräsident.
V. 7. A. 1.

Düsseldorf, den 7. Januar 1953.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1952 habe ich folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt:

Unternehmer:	Linienverlauf:	Für Firma:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Adolf Meier, Duisburg-Buchholz, Grazer Str. 9	Duisburg - Buchholz, Münchener Str. nach Duisburg - Huckingen, Werk Mannesmann	Hüttenwerk Huckingen AG., Duisburg-Huckingen	27. 11. 52	1 Jahr	1 Hin- und Rückfahrt
Georg Stevens, Mülheim (Ruhr), Vereinsstr. 5	Bergarbeiterheim (Infanteriekaserne) Mülheim (Ruhr) zu den Schachtanlagen der Concordia II/III und IV/V	Concordia Bergbau AG., Oberhausen	15. 10. 52	31. 10. 53	5 Hin- und Rückfahrten
Wwe. Luise Elstermeier, Mülheim-Heissen, Velauer Str. 76	Zeche Hagenbeck in Essen-West über Zeche Kronprinz in Essen-Borbeck zum Wohnlager der Bergleute in Mülheim-Heissen	Gewerkschaft Mathias Stinnes und des Mülheimer Bergwerks-Vereins	25. 10. 52	2 Jahre	1 Hin- und Rückfahrt
August Jütte, Oberhausen, Blumenthalstr. 38-42	Gerichtsgefängnis Oberhausen zu der Firma Oxo-Gesellschaft mbH., Oberhausen-Holten	Oxo-Gesellschaft mbH., Oberhausen-Holten	15. 11. 52	31. 5. 53	1 Hin- und Rückfahrt
August Jütte, Oberhausen, Blumenthalstr. 38-42	Lager Lintorf zur Baustelle auf der Autobahn bei Oberhausen	Hubert Zettel-meyer, Konz	22. 11. 52	31. 3. 53	1 Hin- und Rückfahrt
August Dilthey & Söhne, Rheydt-Mülfort	Ratheim - Schaufenberg - Kl.Gladbach - Golkrath - Rheindahlen - Rheydt-Mülfort	werkseigener Verkehr	11. 10. 52	31. 10. 53	1 Hin- und Rückfahrt
August Dilthey & Söhne, Rheydt-Mülfort	Schaufenberg - Alsdorf - Baesweiler - Linnich - Baal - Erkelenz - Rheindahlen - Rheydt-Mülfort	werkseigener Verkehr	11. 10. 52	31. 10. 53	1 Hin- und Rückfahrt
August Dilthey & Söhne, Rheydt-Mülfort	Millich - Hückelhoven - Doveren - Baal - Erkelenz - Rheindahlen - Rheydt-Mülfort	werkseigener Verkehr	11. 10. 52	31. 10. 53	1 Hin- und Rückfahrt
August Dilthey & Söhne, Rheydt-Mülfort	Schafhausen - Heinsberg - Unterbruch - Orsbeck - Wassenberg - Ratheim - Schaufenberg - Millich - Hückelhoven - Doveren - Baal - Erkelenz - Rheydt-Mülfort	werkseigener Verkehr	11. 10. 52	31. 10. 53	1 Hin- und Rückfahrt

Unternehmer:	Linienverlauf:	Für Firma:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
August Dilthey & Söhne, Rheydt-Mülfort	Birgden - Waldenrathner - Scheifendahl - Alphen - Heinsberg - Unterbruch - Orsbeck - Wassenberg - Wildenrath - Wegberg - Beek - Rheindahlen - Rheydt-Mülfort	werkseigener Verkehr	11. 10. 52	31. 10. 53	1 Hin- und Rückfahrt
Peter Windels, Rheydt, Taubenstr. 3	Rheydt - M.Gladbach über a) Venn - Hardt - Hausen - Dülken b) Helenabrunn - Viersen - Dülken - Waldniel - Lüttelforst - Elmpt und Wildenrath	Kuckertz, Jülich und Rittmann, Köln	18. 12. 52	31. 3. 53	1 Hin- und Rückfahrt
Johann Perpeet, Mettmann, Joh.-Flintrop Str. 22	Essen-Altenessen - Essen, Krupp-/Ecke Uhlandstr. - Mülheim - Mettmann	Wagener & Englert, Mettmann	27. 11. 52	1 Jahr	1 Hin- und Rückfahrt Die bisherige Haltestelle am Hauptbahnhof in Essen muß zur Kruppstr. Ecke Uhlandstr. verlegt werden.
Karosseriewerk Wülfrath GmbH., Wülfrath	Herten - Recklinghausen - Bochum - Hattingen - Langenberg - Wülfrath	werkseigener Verkehr	14. 12. 52	1 Jahr	1 Hin- und Rückfahrt Auf dieser Arbeiterberufsverkehrslinie dürfen nur folgende Haltestellen eingerichtet werden: Herten / Katzenbruch, Herten / Schützenstr., Herten / Disteln, Recklinghausen / Hbf., Recklinghausen-Süd.
Karosseriewerk Wülfrath GmbH., Wülfrath	Mülheim (Ruhr) - Mülheim-Saarn - Mülheim-Selbeck - Ratingen - Wülfrath	werkseigener Verkehr	14. 12. 52	1 Jahr	1 Hin- und Rückfahrt Auf dieser Arbeiterberufsverkehrslinie dürfen nur folgende Haltestellen eingerichtet werden: Mülheim-Eichhausen, Mülheim / Stadtmitte, Mülheim-Mühlenburg, Mülheim-Saarn und Mülheim-Selbeck.
Matthias Schiffer, Garzweiler	Garzweiler - Grevenbroich - Neuenhausen - Gustorf - Otzenrath	Kleiderfabrik Bausch GmbH., Otzenrath	29. 10. 52	3 Jahre	1 Hin- und Rückfahrt
Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks Neurath, Neurath	Bedburg - Buchholz - Neurath	werkseigener Verkehr	31. 10. 52	30. 4. 53	2 Hin- und Rückfahrten
Josef Hübberts, Rheinberg, Bahnhofstr. 19	Büderich - Ossenberg - Rheinberg - Repelen	Heinrich Gietmann KG., Rheinberg	29. 10. 52	1 Jahr	1 Hin- und Rückfahrt
ARA-Schuhfabrik GmbH., Langenfeld-Immigrath	Burscheid - Langenfeld - Immigrath	werkseigener Verkehr	14. 12. 52	1. 5. 53	1 Hin- und Rückfahrt Zwischen Burscheid und Langenfeld-Immigrath ist ohne Halt durchzufahren, jede Unterwegsbedienung ist verboten.
ARA-Schuhfabrik GmbH., Langenfeld-Immigrath	Wermelskirchen - Burscheid - Pattscheid - Langenfeld - Immigrath	werkseigener Verkehr	14. 12. 52	1. 5. 53	1 Hin- und Rückfahrt Es dürfen Arbeitskräfte nur in Wermelskirchen, Burscheid und Pattscheid zu- und aussteigen.
Gebr. Verschoor, Hardinxveld/Holland	von holländischer Grenze nach Grieth	Rheinisch Westfälische Kies- und Baggergesellschaft mbH., Krefeld	15. 10. 52	10. 10. 53	jeden Montag und jeden Samstag der Woche Hin- und Rückfahrt über Wyler.
Niederrheinische Automobilgesellschaften NIAG, Moers	Geldern - Sevelen - Rheurdt - Schaephuisen - Vluyn - Neukirchen - Moers - Rheinhausen	Hüttenwerke Rheinhausen	29. 10. 52	1 Jahr	3 Hin- und Rückfahrten
Rheinisch Westfälische Straßen- und Kleinbahnen GmbH., RWB, Essen	Schottheide - Dorfstraße - Alte Bahn - Nymwegener Str. - Kleve, Lindenallee	Schuhfabrik Hoffmann, Kleve	30. 11. 52	2 Jahre	1 Hin- und Rückfahrt

Unternehmer:	Linienverlauf:	Für Firma:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	Schiefbahn - Willich - Osterath	Ostara Mosaik- und Wandplattenfabrik GmbH., Osterath	14. 12. 52	1 Jahr	1 Hin- und Rückfahrt. Auf dieser Arbeiterberufsverkehrslinie dürfen nur folgende Haltestellen eingerichtet werden: Schiefbahn / Kirche, Schiefbahn / Lindenhof, Willich / Bonten.

Im Auftrage: Dr. zur Nieden i. V.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen und an die Chefs der RB- und SK-Polizei des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

32. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8

Düsseldorf, den 3. Januar 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Rosen-Apotheke in Duisburg-Wedau, Auf dem Lith 1, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 3. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 —

VI A — 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. Mai 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Baurichter.

33. Künstliche Beatmungskörper im Lande Nordrhein-Westfalen.

Der Regierungspräsident.
M. 51—1 Nr. 1282/52

Düsseldorf, den 7. Januar 1953.

Laut Erlaß des Herrn Sozialministers vom 11. 11. 1952 — II A/4 — 50/8 — sind im Lande Nordrhein-Westfalen nachstehend aufgeführte künstliche Beatmungskörper aufgestellt:

Reg.-Bezirk	Anschrift der Anstalt, in der das Gerät aufgestellt ist	Anzahl der Geräte	Fabrikat
Aachen	Städt. Krankenanstalten Aachen	1	Biomotor, Fa. Otto Braun, Stuttgart
"	"	1	Eiserne Lunge, Marke Draeger, Lübeck
Arnsberg	Krankenhaus „Bergmannsheil“, Bochum	2	Biomotoren, Fa. Otto Braun, Stuttgart
"	Städt. Kinderklinik Dortmund	1	Fabrikat der Fa. I. G. A. Versuchsbau, Ing. Bartsch, Hannover
"	Städt. Inf.-Krankenhaus für Kinder, Dortmund-Lücklemburg	1	Fabrikat Draeger, Modell E 52
"	"	1	„FMS-Respirette“ (fahrbar für Frühgeburten und Kleinkinder unter drei Jahren), Fa. Fränk. Maschinen- und Stahlbau, Schweinfurt
"	"	1	„Original Elektro-Lunge“ der Fa. Dr. Hoffmann, Tegernsee
"	Säuglings- u. Kinderklinik „St. Elisabeth“, Hamm	1	Preßluft-Biomotor
"	Städt. Krankenhaus Lüdenscheid	1	Elektrobiomotor für zwei Personen, Fa. Braun, Stuttgart
"	St. Maria-Hospital Lünen	1	Fabrikat Draeger, Modell E 52
"	St. Johannes-Hospital Neheim-Hüsten	1	"
"	Jung-Stilling-Krankenhaus Siegen	1	Fabrikat Dr. Hoffmann, Tegernsee
"	Evgl. Krankenhaus Unna	1	Fabrikat Draeger, Modell E 52
Detmold	Städt. Krankenhaus Bielefeld	1	Eiserne Lunge, Fabrikat Fa. Günther Bartsch, Hannover
Düsseldorf	Städt. Krankenanstalten Düsseldorf, Station M 7	1	Eiserne Lunge der Fränkischen Maschinen- u. Stahlbau, Fa. Schuster & Schmidt GmbH., Schweinfurt

Reg.-Bezirk	Anschrift der Anstalt, in der das Gerät aufgestellt ist	Anzahl der Geräte	Fabrikat	
Düsseldorf	Städt. Krankenanstalten Düsseldorf, Station M 7	1	EMS-Respirator, Deutsche Werft Hamburg, Hamburg 1, Postf. 889, Modell Nr. 5 01 46	
		1	Elektro-Motor der Fa. Megro, Herborn, Inh. Dr. W. Berkenhoff	
	Station MP 2	1	Dräger-Lunge nach Grüner & Rindfleisch, Fa. Heinr. und Bernh. Dräger, Lübeck	
		1	Amerik. Fabrikat der Fa. Warren Colling, Boston	
	Station J IV	1	Eiserne Lunge des J.G.A.-Versuchsbau, Entwicklung und Herstellung Med.-Techn. Geräte, Ing. Günther Bartsch, Hannover, Modell T, Baujahr 1950	
	Station J VI	1	wie vor	
		1	Biomotor der Firma C. Erbe, Fabr. Elektr. Med. Apparate, Tübingen	
	Frauen- und Kinderklinik Duisburg, Lotharstr. 63	1	Elektro-Biomotor nach Dr. med. Eisenmenger, Lieferfirma Otto P. Braun, Stuttgart	
	Städt. Krankenanstalten Essen	2	Fa. Bartsch, Hannover	
	Knappschafts-Krankenhaus Essen	1	"	
	Städt. Krankenanstalten Krefeld	1	Eiserne Lunge, Fabrikat Draeger mit 3 Antriebsarten	
	"	1	Respirator „Schweinfurter Lunge“	
	Johanniter-Krankenhaus Oberhausen-Sterkrade	1	Eiserne Lunge: Dunlopuller Both Cabriol, Respirator, London	
	St.-Josef-Hospital Oberhausen	2	Biomotore nach Dr. med. Eisenmenger — Dr. Volk der Fa. Otto Braun, Stuttgart	
" (Essen)	Zeche Osterfeld Oberhausen-Osterfeld	1	Biomotor wie vor	
	Städt. Krankenanstalten Rheydt	1	Modell E 52 der Firma Draeger-Werke, Lübeck	
	Städt. Krankenanstalten Solingen	1	Elektro-Biomotor nach Dr. Eisenmenger, Modell 1950	
	"	1	Elektro-Lunge nach Dr. Walter Hofmann	
	Städt. Krankenanstalten W.-Barmen	1	Fabrikat Draeger-Werke in Lübeck	
	Städt. Ferd.-Sauerbruch-Krankenanstalten W.-Elberfeld	1	I. G. A.-Versuchsbau, Ing. Günther Bartsch, Hannover	
	Köln	Med.-Univ.-Klinik, Inf.-Abt. 1, Bonn, Venusberg	1	Leichtmetall-Beatmungsgerät (3-Kammer-System) der Fa. Bartsch, Hannover
		Koblenzer Univ.-Kinderklinik, Bonn	1	Leichtmetall-Beatmungsgerät (3-Kammer-System), Fa. Draeger
		Med.-Univ.-Klinik, Inf.-Abt., Bonn, Lindenburg	2	Eiserne Lungen, Fa. Bartsch, Hannover
		"	1	Eiserne Lunge, amerik. Fabrikat
"		2	Biomotoren der Fa. Lautenschläger, München	
"		1	Elektro-Lunge der Fa. Hoffmann, München	
Münster	Univ.-Kinderklinik Köln-Lindenburg	1	"	
	Med.-Univ.-Klinik, Inf.-Abt., Münster	1	Eiserne Lunge, Modell B 200, vom I. G. A.-Versuchsbau Hannover	
	"	1	Biomotor nach Dr. Eisenmenger	
	Univ.-Kinderklinik Münster	2	Elektro-Lungen, Modell Dr. Hoffmann, Tegernsee	
	Hilfskrankenhaus Oer	1	Respirator der Fa. Schuster u. Schmidt, Fränkischer Maschinen- und Stahlbau GmbH., Schweinfurt	
St.-Josefs-Hospital Gelsenkirchen-Horst	1	Eiserne Lunge, Modell E 52, Fa. Draeger-Werke, Lübeck.		

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

34. Kriegsfolgenhilfe, Erhebung von Erstattungsansprüchen gegen Angehörige politischer Flüchtlinge.

Der Regierungspräsident.
S 160

Düsseldorf, den 5. Januar 1953.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Sozialministers vom 13. 12. 1952 — III A 1/KFH/10 — bekannt:

„Von der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit ist mitgeteilt worden, daß in wiederholten Fällen Angehörige von Sowjetzonenflüchtlingen durch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Bezirksfürsorgeverbänden der Bundesrepublik in ernsthafte Schwierigkeiten geraten sind.

Bei dem unter das Notaufnahmegesetz fallenden Personenkreis fehlen in der Regel die Voraussetzungen, um Erstattungsansprüche nach §§ 21a und 25 ff. RFV. gegen die in der Sowjetzone zurückgebliebenen Angehörigen geltend zu machen, da sie unter den besonderen Schutz fallen, den der Erlaß des Bundesinnen- und Finanzministers vom 30. 4. 1951 (GMBI. S. 132) in Verbindung mit der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten den durch den Krieg und die Kriegsfolgen Geschädigten zusichert. Außerdem ist eine Verrechnung von Unterhaltsbeiträgen nach den in der Sowjetzone bestehenden Bestimmungen grundsätzlich nur für Mündelgelder im Benehmen mit ostzonalen Jugendämtern möglich. Die Nichtanwendung der §§ 21 a und 25 RFV. schließt in diesen Fällen die Verrechnungsfähigkeit der entstehenden Fürsorgeaufwendungen im Sinne des Erlasses vom 26. 4. 1950 nicht aus.“

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

35. Verrechnung von Gepäckrückführungskosten für Evakuierte.

Der Regierungspräsident.
S 160

Düsseldorf, den 5. Januar 1953.

Vielfach lehnen Aufnahmegemeinden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Übernahme der für die Rückführung von Evakuierten zum Heimatort entstehenden Transportkosten unter Hinweis auf die Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung ab. Da in dieser Angelegenheit eine entgegengesetzte Entscheidung des Herrn Bundesministers vorliegt (Rundverfügung v. 19. 4. 1952, Reg.Amtsbl. S. 136), erfolgt diese Ablehnung zu Unrecht.

Ich bitte, in derartigen Fällen unter Darlegung des Sachverhalts dem Herrn Sozialminister auf dem Dienstwege zu berichten.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

36. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Düsseldorf.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 15. 12. 1952 — veröffentlicht im Düsseldorfer Amtsblatt vom 17. 1. 1953 — liegt der Durchführungsplan U 9, Blatt 47 b, Ergänzungsblatt 4, in dem als Ergänzung des für dieses Gebiet bereits vorliegenden Durchführungsplanes das Umlegungsgebiet 9 bezeichnet ist, in der Zeit vom 19. 1. bis 14. 2. 1953 im Rathaus, Eingang Burgplatz 1, Zimmer 348, zur Einsicht offen.

Das Umlegungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Am Wehrhahn 45, 47 und 49
Kölner Straße 2, 4 und 6
Gerresheimer Straße 4 und 6.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinert.

Bekanntmachungen anderer Behörden

37. Anbauverbot an Verkehrsstraßen in Erkrath.

Mit Erlaß vom 15. 5. 1952 hat der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen die im Gemeindebezirk Erkrath vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen gemäß Runderlaß des ehem. Reichs- und Pr. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 festgesetzt. Ein Verzeichnis und ein Lageplan liegen dauernd in der Gemeindeverwaltung — Bauamt — Erkrath, Bahnstr. 18, Zimmer 6, zur öffentlichen Einsicht aus.

Erkrath, den 3. Januar 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:
Der Gemeindedirektor.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen: Oberregierungs- und -baurat Karl Beckmann zum Regierungsbaudirektor. Regierungsbaurat Paul Otto zum Regierungs- und Baurat. Regierungsvermessungsassessor Helmut Bach zum Regierungsvermessungsrat. Regierungsgewerbeberater Ernst Heisig, Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf, zum Oberregierungsgewerbeberater.

A b o r d n u n g e n: Regierungsvizepräsident Dr. Theodor Prange von der Bezirksregierung Münster zur Bezirksregierung Düsseldorf. Regierungsgewerbeberater Werner Kauschke vom Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal zur Bezirksregierung Düsseldorf.

V e r s e t z u n g e n: Oberregierungsrat Dr. Anton Hilgers von der Bezirksregierung Köln zur Bezirksregierung Düsseldorf. Regierungsgewerbeberater Dr. Julius Danehl vom Gewerbeaufsichtsamt Köln zum Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Januar 1953

Nummer 4

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

38. Enteignungsanordnung. S. 19.
39. Rückgabe von Sport- und Jagdwaffen durch die britische Besatzungsmacht. S. 19.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

40. Verwaltung der Soforthilfemittel. S. 20.

Wirtschaft und Verkehr.

41. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. S. 20.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

42. Anschluß von Nebenwegen (Holzabfuhrwegen) an klassifizierte Straßen innerhalb des Staatswaldes. S. 20.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

43. Wahl der Ärztekammerversammlung. S. 20.
44. Erfassung der Spätschäden aus der Poliomyelitis-Epidemie 1952. S. 21.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

45. Übernahme von Gewerbe- und Handelsoberlehrern in das Beamtenverhältnis. S. 21.
46. Lehrgänge in den Lehrbaustellen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie. S. 22.

Bau- und Wohnungswesen.

47. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt. S. 22.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

48. 1. Nachtrag zur Baupolizeigebührenordnung der Stadt Neuf vom 1. 10. 1936. S. 22.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennungen, Versetzung. S. 22.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

38. Enteignungsanordnung.

Der Regierungspräsident.

III Ent — 44/52

Düsseldorf, den 12. Januar 1953.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner 310. Sitzung vom 4. 12. 1952 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadt Xanten wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung von zwei Kanalleitungen nebst zugehörigen Einrichtungen erforderliche Grundeigentum, Flur 3, Flurstücke 73 und 74 der Gemarkung Xanten, verzeichnet im Grundbuch von Xanten, Band 21 Blatt 231, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dieses Recht keine Anwendung.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechtes anzuwenden sind.“

Im Auftrage: Neufang.

39. Rückgabe von Sport- und Jagdwaffen durch die britische Besatzungsmacht.

Der Regierungspräsident.

KSW/PIW „Waffen“

Düsseldorf, den 15. Januar 1953.

Nachstehende „Öffentliche Bekanntmachung“ des Herrn Bundesministers des Innern vom 5. 1. 1953 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Die britische Besatzungsmacht hat einen Teil der auf Grund des Kontrollratsbefehls Nr. 2 vom 7. 1. 1946 abgelieferten oder eingezogenen Sport-(Jagd-)

waffen den deutschen Behörden zurückgegeben. Diese Waffen sollen nunmehr den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden.

Die Empfangsberechtigten werden hiermit aufgefordert, ihr Eigentum oder ihre sonstigen Rechte spätestens bis zum 28. 2. 1953 bei den für ihren Wohnsitz zuständigen Innenministern in Düsseldorf, Hannover, Kiel oder beim Senator der Polizei in Hamburg anzumelden.

Empfangsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb der britischen Zone haben, können ihre Rechte, soweit ihre Waffen in der britischen Zone abgeliefert oder eingezogen oder an britische Einheiten übergeben worden sind, beim Bundesminister des Innern in Bonn anmelden.

Nach dem 28. 2. 1953 werden die Waffen derjenigen Personen, die ihre Rechte an den Waffen nicht angemeldet haben oder deren Eigentum oder Empfangsberechtigung nicht festgestellt werden kann, öffentlich versteigert.

Bei Anmeldung der Waffen sind, soweit möglich, folgende Angaben zu machen:

1. Ort und Zeit der Ablieferung oder Einziehung der Waffe,
2. Art der Waffe,
3. System der Waffe,
4. Kaliber,
5. Art der Patronen,
6. Fassungsvermögen des Magazins (Stückzahl),
7. eingeprägte Firma oder Warenzeichen,
8. Fabriknummer,
9. besondere Merkmale.

Anmeldungsformulare sind bei den Ordnungsämtern der Stadt- und Landkreisverwaltungen der britischen Zone (in Hamburg beim Senator der Polizei) unentgeltlich erhältlich.

Empfangsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb der britischen Zone haben, können Anmeldeformblätter beim Bundesminister des Innern unentgeltlich erhalten.“

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

40. Verwaltung der Soforthilfemittel.

Der Regierungspräsident.
LA — 04.00 —

Düsseldorf, den 10. Januar 1953.

Bezug: Erlaß des Fin.Min. — LAA — vom 2. 10. 1951
— I E 1 5548/5 —.

Gemäß Abschnitt I (1) des vorgenannten Erlasses sind in den Zeitbüchern der Amtskassen der nunmehrigen Ausgleichsämtler für die Einnahmen und Ausgaben besondere Spalten einzurichten, damit die täglichen Kassenbestände des Ausgleichsfonds in einfacher und übersichtlicher Form ausgewiesen und festgestellt werden können.

Bei den bei verschiedenen Ämtern erfolgten Prüfungen mußte festgestellt werden, daß dieser Weisung nicht in jedem Fall entsprochen worden ist. Ich bitte deshalb, die erforderlichen Spalten nunmehr einzurichten. Es muß gewährleistet sein, daß spätestens vom Beginn des Rechnungsjahres 1953 an die täglichen Kassenbestände entsprechend dem vorgenannten Erlaß festgehalten werden. Bis dahin bin ich damit einverstanden, daß die täglichen Kassenbestände in Hilfslisten vermerkt werden.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausgleichsämtler — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

41. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH.

Der Regierungspräsident.
IV/G Wi. 60.3.

Düsseldorf, den 12. Januar 1953.

In den Monaten November und Dezember 1952 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Genehmigungen zum Betrieb einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußball-Toto GmbH. erteilt:

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellen-Anschrift
3444	Gustav Hotz	Düsseldorf Kölner Str. 338	Düsseldorf Siegburger Str. 2
3316	Karlheinz Naumann	Mülheim (Ruhr) Gerhardstr. 21	Mülheim-(Ruhr)- Oberdümpfen Stöckerstr. 17
3257	Heinrich Hendriks	Duisburg Papendelle Nr. 19	Duisburg Neufelder Str. 37
2852	Frau Maria Mauels-hagen	Essen-Haarzopf Auf'm Gartenstück 18	Essen-Rüttenscheid Rüttenscheider Str. 142
3501	Fritz Riedel	Kettwig (Ruhr) Wilhelmstr. 11	Kettwig (Ruhr) Hauptstr.
3630	Kurt Piesker	W.-Nächstebreck Löherlen 120	W.-Nächstebreck Wittener Str. 87

Im Auftrage: Patzschke.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

42. Anschluß von Nebenwegen (Holzabfuhrwegen) an klassifizierte Straßen innerhalb des Staatswaldes.

Der Regierungspräsident.
IIIa — F.375.04 —

Düsseldorf, den 13. Januar 1953.

Über die Einmündung nicht befestigter Nebenwege (Holzabfuhrwege) in klassifizierte Straßen ist zwischen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgendem Ergebnis verhandelt worden:

1. Neuanlagen.

Falls der Anschluß von Nebenwegen an öffentliche Straßen notwendig wird, kann der Wegebausträger der Hauptstraße hierfür im Rahmen des Erforderlichen Bedingungen stellen, deren Ausführung zu Lasten des Wegebausträgers der Nebenwege geht. Es handelt sich hierbei in der Regel um die Befestigung einer gewissen Strecke, etwa 30 bis 50 m vor der Einmündung, damit Verschmutzungen nicht durch die Fahrzeuge auf die klassifizierte Straßen gebracht werden. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind für den Bereich des Staatswaldes vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließen.

2. Bestehende Nebenwege.

Hier hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Verpflichtung zur Befestigung der Einmündung durch den Wegebausträger des Nebenweges verneint und anheimgestellt, daß der Wegebausträger der klassifizierte Straße nach Verhandlung mit dem Eigentümer des Nebenweges die Befestigung einer solchen Einmündung auf eigene Kosten vornehmen darf.

3. Beseitigung von Gefahrenquellen.

Unter Hinweis auf § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 der Straßenverkehrsordnung vom 15. 11. 1937 (RGBl. 1937 S. 1179 ff.) hat der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Landesstraßenbauämter angewiesen, mit aller Schärfe gegen die Verursacher von Verschmutzungen der Hauptstraßen vorzugehen und sie unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen. Es liegt daher im Interesse der Holzkäufer, wenn diese dazu angehalten werden, ihrerseits Maßnahmen zu treffen, um eine Verschmutzung der Hauptstraßen von vornherein zu vermeiden.

Die staatlichen Forstämter des Bezirks werden hiermit angewiesen, entsprechend zu verfahren und ferner bei den Holzverkaufsterminen die Holzkäufer auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen. Eine Verhinderung der Verschmutzung von klassifizierte Straßen liegt im Interesse des Holzkäufers, der andernfalls unter Umständen von der Straßenbauverwaltung für die Folgen haftbar gemacht wird.

Den waldbesitzenden Gemeinden und Gemeindeverbänden des Bezirks wird diese Regelung nachrichtlich zur Kenntnis gegeben.

Im Auftrage: Cosack.

An die Staatlichen Forstämter,
nachrichtlich
an die Gemeinden und Gemeindeverbände des
Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

43. Wahl der Ärztekammerversammlung.

Der Regierungspräsident.
M 30 — 0

Düsseldorf, den 14. Januar 1953.

Nachdem der Wahlausschuß gem. § 4 Abs. 3 der I. VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte usw. (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. S. 235) über Ansprüche und Einwendungen entschieden hat,

gilt das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Ärztekammerversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf gem. § 4 Abs. 4 der o. a. VO. als abgeschlossen.

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte usw. vom 5. 2. 1952 (GV. NW. S. 16) in Verbindung mit § 6 der o. a. VO. sind nunmehr die Wahlvorschläge für die Wahl zur Ärztekammerversammlung einzureichen.

Der Herr Sozialminister hat in einem mir zugegangenen Erlaß vom 4. 12. 1952 — II A / 2 a — 11/23 — den Termin, bis zu dem diese Wahlvorschläge bei mir als Wahlleiter (Anschrift: Regierungspräsident, z. Hd. von Herrn Medizinalrat Dr. Femmer o. V. i. A., in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 26) einzureichen sind, gem. § 6 Abs. 1 der o. a. VO. auf Sonnabend, den 14. 2. 1953, 18 Uhr, festgesetzt.

Nach § 11 Abs. 1 des o. a. Gesetzes ist je auf 150 Angehörige der Ärztekammer in jedem Wahlkreis ein Mitglied für die Kammerversammlung zu wählen. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses habe ich die Zahl der Angehörigen der Ärztekammer Nordrhein im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf auf 6223 festgestellt. Es sind also im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf 41 Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen.

Da jeder Wahlvorschlag gem. § 12 Abs. 2 des o. a. Gesetzes um die Hälfte mehr Namen enthalten muß, als Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind, hat jeder einzureichende Wahlvorschlag 62 Namen zu enthalten. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Bewerber enthalten.

Wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen und entsprechend der Begriffsbestimmung in meiner Verfügung vom 27. 10. 1952 — M 30 — o — (Reg.Amtsbl. S. 304) wahlberechtigt ist. Außerdem ist nicht wählbar, wer zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt ist (§ 31 StGB.).

Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, daß sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Diese Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben, jeder Bewerber also nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Die Wahlvorschläge müssen gem. § 12 Abs. 1 des o. a. Gesetzes von mindestens 50 in ihrem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Diese Unterschriften müssen leserlich sein. Es empfiehlt sich daher, den Namen in Maschinen- oder Blockschrift hinzuzusetzen. Die Unterschrift kann auch von den in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerbern geleistet werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Wird in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet gem. § 7 Abs. 2 der o. a. VO. in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Die in dem Wahlvorschlag benannten Bewerber würden alsdann zu Mitgliedern der Ärztekammerversammlung als gewählt gelten, und zwar in der Reihenfolge, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An alle Ärzte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

44. Erfassung der Spätschäden aus der Poliomyelitis-Epidemie 1952.

Der Regierungspräsident.

M. 51 — 1 Nr. 36/52

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Sozialministers vom 9. 1. 1953 — II B/3a—27—3 / III A 1/OF/60/VII — gebe ich mit der Bitte bekannt, den in Frage kom-

menden Personenkreis im Rahmen der Krüppelfürsorge zu erfassen.

„Um einen Überblick über die Spätschäden aus der Poliomyelitis-Epidemie 1952 zur Sicherstellung einer Spezialbehandlung zu gewinnen, ist es notwendig, Erhebungen hierüber durch die Krüppelfürsorgestelle — Krüppelberatungsstelle — anstellen zu lassen.“

Die Ergebnisse erbitte ich zum 1. 4. 1953 in Form einer Ergänzung zu den Schnellberichten an den Landesbeauftragten für die Bekämpfung der Kinderlähmung unter Angabe der Fall-Nr., des Schadensbildes, A r, l (Arm rechts, links) B r, l (Bein rechts, links), R. (Rumpf) und der noch notwendigen Behandlung — st. (stationär), a. f. (ambulant-fächorthopädisch), aä (allgemein-ärztlich).

Gleichzeitig bitte ich, Durchschriften dem Landeskrüppelarzt zuleiten zu lassen.

Diese Erfassung der Poliomyelitis-Spätschäden ist jetzt jährlich nach Abklingen der Kinderlähmungswelle durchzuführen, um jeweils einen Überblick über den Umfang der Schäden und der damit verbundenen notwendigen Fürsorgemaßnahmen zu gewinnen. Bericht jeweils zum 1. 4.

Um einen Einblick in die Behandlungserfolge und die Besserungsfähigkeit dieser Spätschäden zu erhalten, ist jeweils zum 1. 10. über die bei den Krüppelfürsorgestellen — Krüppelberatungsstellen — erfaßten Poliomyelitis-Spätschadensfälle, unterteilt nach den einzelnen Infektionsjahren unter Angabe der o. a. Daten und eines Stichwortinweises des im letzten Jahr erzielten Behandlungserfolges zu berichten.“

Die Ergebnisse im Sinne des Absatzes 2 vorstehenden Erlasses bitte ich unmittelbar dem Landesbeauftragten für die Bekämpfung der Kinderlähmung baldmöglichst, spätestens bis zum 1. 4. 1953, zuzuleiten. Eine Durchschrift des Berichts ist dem Landeskrüppelarzt und mir zu übermitteln (demnach Anfertigung der Berichte dreifach).

Den nach dem vorletzten Absatz obigen Erlasses fälligen Bericht zum 1. 4. j. J. bitte ich in doppelter Ausfertigung mir vorzulegen und Durchschrift dem Landeskrüppelarzt zu übersenden.

Im Sinne des Schlußabsatzes vorstehenden Erlasses bitte ich ebenfalls in doppelter Ausfertigung zum 1. 10. j. J. an mich zu berichten und Abschrift dem Landeskrüppelarzt zuzuleiten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Runderlaß vom 18. 8. 1952 — II B/3a — 27/3 — übersandt durch meine Rundverfügung vom 29. 8. 1952 — M 51—1 Nr. 931/52 —.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

45. Übernahme von Gewerbe- und Hand- oberlehrern in das Beamtenverhältnis.

Der Regierungspräsident.

II N 9/1.

Düsseldorf, den 15. Januar 1953.

Ich bitte, mir umgehend zu berichten, wieviel Gewerbe- und Hand- oberlehrer, die das vorgeschriebene Gewerbe- bzw. Diplom-Handelslehrerexamen abgelegt haben, als Angestellte beschäftigt werden und welche Gründe vorliegen, die genannten Lehrkräfte nicht ins Beamtenverhältnis zu überführen.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Schulträger des Bezirks.

46. Lehrgänge in den Lehrbaustellen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie.

Der Regierungspräsident.
II N Berufsschulen

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie in Düsseldorf hat um Veröffentlichung folgender Zuschrift gebeten:

„Durch Erlaß des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 9. 1952 — II E 4—07/10 Tgb.Nr. 735/52 — sind alle Lehrlinge, die an einem Lehrgang in einer unserer Lehrbaustellen teilnehmen, für die Dauer des Lehrganges vom Berufsschulunterricht befreit. Wie uns sowohl von unseren Mitgliedsfirmen als auch von den Lehrgangsteilnehmern mehrfach mitgeteilt worden ist, haben sich bei der Durchführung dieses Erlasses Schwierigkeiten ergeben, da in den meisten Fällen die Berufsschulen von diesem Erlaß nicht unterrichtet sind und von den Lehrgangsteilnehmern verlangen, daß sie auch während der Dauer des Lehrganges die Berufsschulen besuchen. In den Fällen, in denen wir oder unsere Lehrbaustellen über diese Vorgänge rechtzeitig unterrichtet wurden, haben wir nach Fühlungnahme mit der jeweiligen Berufsschule unter Hinweis auf den vorliegenden Erlaß die Beurlaubung der Lehrgangsteilnehmer erreichen können. Wir halten es jedoch für erforderlich, daß von Ihnen aus auf geeignete Weise alle in Frage kommenden gewerblichen Berufsschulen nochmals auf den Erlaß hingewiesen werden, damit eine reibungslose Durchführung der Lehrgänge gewährleistet ist.“

Dem Wunsche der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie wird hiermit entsprochen.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Berufsschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

47. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 16. Januar 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Rheydt in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt vom 15. 1. 1953 wird der Durchführungsplan für das Gebiet Dahleener Straße—Eisenbahn Rheydt—M.Gladbach—westliche Verlängerung der Logenstraße—Friedrich-Ebert-Straße in der Zeit vom 23. 1. bis 22. 2. 1953 im Rathaus Rheydt, Eingang C, Zimmer 153, offengelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

48. 1. Nachtrag zur Baupolizeigebührenordnung der Stadt Neuß vom 1. 10. 1936.

Auf Grund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der gegenwärtig geltenden Fassung in Verbindung mit den

§§ 3 Abs. 1 und 85 Abs. 2 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 in der jetzt gültigen Fassung im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Neuß in seiner Sitzung vom 29. 2. 1952 folgenden Nachtrag zur Baupolizeigebührenordnung der Stadt Neuß vom 1. 10. 1936 beschlossen:

Art. I.

Dem § 6 wird nach Ziff. 7 folgende Ziff. 8 eingefügt:

Für Wohnungsbauvorhaben, die den Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen, werden jeweils

- a) für den ersten Wohnhausblock eines Types die Hälfte der Gebührensätze der Baupolizeigebührenordnung der Stadt Neuß vom 1. 10. 1936 berechnet. Für alle weiteren Blocks desselben oder unbedeutend abgeänderten Typs wird ein Viertel der Gebührensätze berechnet.
- b) Der zuständige Dezernent ist befugt, die gesetzlich anerkannten gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften von der Zahlung der baupolizeilichen Prüfungsgebühren von Fall zu Fall gänzlich zu befreien.

Art. II.

Der Nachtrag tritt am zweiten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Neuß, den 28. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Neuß:

Frings,	Vellen,
Oberbürgermeister.	Ratsherr.

Der vom Rat der Stadt Neuß am 29. 2. 1952 beschlossene 1. Nachtrag zur Baupolizeigebührenordnung der Stadt Neuß vom 1. 10. 1936 wird hiermit gemäß §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152) sowie § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBI. S. 27) jeweils in zur Zeit gültiger Fassung bis zum 31. 3. 1956 genehmigt.

Ich behalte mir vor, die Genehmigung auf Antrag vor Ablauf der Frist zu verlängern.

K(St) 55/8 — 0/682 — Neuß

Düsseldorf, den 17. November 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Kapp.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennungen: Regierungs- und Baurat Rudolf Fernholz zum Oberregierungs- und -baurat. Regierungshauptkassenkassierer Robert Huppertz zum Bezirksrevisor.

Versetzung: Regierungsoberinspektor Robert Felbecker zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. Januar 1953

Nummer 5

Inhalt

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

49. Enteignungsanordnung. S. 23.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine innere Verwaltung.

50. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 23.

51. Enteignungsanordnung. S. 23.

52. Enteignungsanordnung. S. 24.

53. Offenlegung eines Planes und öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 24.

54. Verlegung der Diensträume des Landesvermessungsamtes NRW. S. 24.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

55. Sterbegeld nach § 277 LAG. S. 24.

56. Kriegsschadenrente; hier: §§ 267, 292 LAG — Anrechnung von Leistungen der Tuberkulosenhilfe auf die Unterhaltshilfe. S. 25.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

57. Erlöschen einer Erlaubnis zum Abschluß von Pferdewetten. S. 25.

58. Erlöschen einer Erlaubnis zum Abschluß von Pferdewetten. S. 25.

59. Bekämpfung der Hühnerpest (Hinweis). S. 26.

60. Schlachtier- und Fleischbeschaustatistik (Hinweis). S. 26.

61. Kosten der Schutzimpfung gegen MKS bei Tieren, die zu Zuchtviehversteigerungen, Nutz- und Zuchtviehmärkten und Tier-schauen aufgetrieben sind. (Hinweis). S. 26.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

62. Wahl zur Zahnärztekammerversammlung. S. 26.

63. Lotteriegenehmigung in Verbindung mit dem Prämiensparen der öffentlichen Sparkassen in Nordrhein und in Westfalen. S. 27.

Bau- und Wohnungswesen.

64. Einführung von Normblättern. S. 27.

65. Verkündung von Rechtsverordnungen. Hier: Verkündung von Ortssatzungen gemäß §§ 6, 20 LWG. S. 27.

66. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt. S. 28.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

67. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Frimmersdorf. S. 28.

68. Wegeeinziehung in Straelen. S. 28.

69. Wegeverlegung in Kempen (Ndrh.). S. 28.

70. Wegeeinziehung in Leuth. S. 28.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis.

Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung. S. 28.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

49. Enteignungsanordnung.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/1 b — 21 102/7—92

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in Wuppertal-Barmen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb eines Umspannwerkes in Wuppertal-Klausen.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 1. 1954 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

50. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V (Rb) 12 — 141

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Mülheim (Ruhr); lfd. Nr. 113, Kreis: Mülheim (Ruhr), Gemarkung/Gemeindebezirk: Saarn, Grundbuchbezirk: Saarn, Offenlegungsfrist: Beginn: 2. 2. 1953, Ende: 2. 3. 1953, Zeitpunkt des Inkrafttretens: 3. 3. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich; lfd. Nr. 115, Kreis: Grevenbroich, Gemarkung/Gemeindebezirk: Elsen, Grundbuchbezirk: Elsen, Offenlegungsfrist: Beginn: 2. 2. 1953, Ende: 2. 3. 1953, Zeitpunkt des Inkrafttretens: 3. 3. 1953. Im Auftrage: Wirths.

51. Enteignungsanordnung.

Der Regierungspräsident.

III Ent — 51/52 —

Düsseldorf, den 20. Januar 1953.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner 315. Sitzung vom 6. 1. 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Stadt Wermelskirchen hat für den Ausbau des Bahnhofsvorplatzes gemäß dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan vom 27. 9. 1932 das Enteignungsverfahren für die nachstehenden Grundstücke in Wermelskirchen, Thomas-Mann- und Bahnhofstraße, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Wermelskirchen, Gemarkung Dorfhonnschaft, Bd. 33, Bl. 1305, unter der laufenden Nr. 17—21

Flur 4 Flurstück 1717/0,71 in Größe von 2,04 a
1721/0,71 in Größe von 0,32 a
1719/0,73 in Größe von 1,78 a
und 1720/0,73 in Größe von 0,08 a

eingetragene Eigentümerin Ehefrau Karl Hackländer, Elfriede geb. Hulverscheidt in Wermelskirchen, eingeleitet.

Auf Grund des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Durchführung des Enteignungsverfahrens anzuwenden sind.“

Im Auftrage: Neufang.

52. Enteignungsanordnung.

Der Regierungspräsident.
III Ent. — 58/52 —

Düsseldorf, den 21. Januar 1953.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner 315. Sitzung vom 6. 1. 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadt Opladen wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das für den Bau einer Kanalleitung für die Abwässer der im Wohnsiedlungsgebiet westlich der oberen Kölner Straße in Opladen zu errichtenden Eigenheime und Mietwohnungen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dieses Recht keine Anwendung.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechtes anzuwenden sind.“

Im Auftrage: Neufang.

53. Offenlegung eines Planes und öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

Der Regierungspräsident.
III Ent — 58/52 —

Düsseldorf, den 23. Januar 1953.

Die Stadtverwaltung Opladen hat für den Bau einer Abwässerkanalleitung den Antrag gestellt, das in der Gemarkung Opladen, Flur 12 Parzelle Nr. 57, liegende Grundstück dem Eigentümer zu entziehen oder mit einer Grunddienstbarkeit zu belasten und die Höhe der Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Der hierfür aufgestellte Plan liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 28. 1. 1953,
bis Mittwoch, den 4. 2. 1953 einschl.,

im Rathaus der Stadt Opladen zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit kann jeder Betei-

ligte Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Opladen erheben.

Auch die Gemeindeverwaltung kann Einwendungen erheben, die sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen an Wegen, Überfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorflutanlagen u. ä. beziehen.

Diese Bekanntmachung ergeht auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Verbindung mit dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211).

Termin zur Verhandlung über Einwendungen gegen den Plan, über den Antrag der Stadt Opladen auf Erteilung der Bauerlaubnis und auf Feststellung der Höhe der Entschädigung sowie deren Auszahlung bzw. Hinterlegung findet statt am

Donnerstag, dem 5. 2. 1953, um 11,30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Opladen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über den Antrag entschieden werden wird.

Im Auftrage: Neufang.

54. Verlegung der Diensträume des Landesvermessungsamtes NRW.

Der Regierungspräsident.
III T I—0—170

Düsseldorf, den 23. Januar 1953.

Die Diensträume des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen sind mit Beginn des neuen Kalenderjahres von Bad Godesberg, Kaiserstraße 3, nach Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29, verlegt worden.

Eine Änderung der Fernsprechnummer ist nicht eingetreten.

Im Auftrage: Wirths.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

55. Sterbegeld nach § 277 LAG.

Der Regierungspräsident.
LA — 04.00 —

Düsseldorf, den 17. Januar 1953.

Zur Verbuchung der Sterbegelder nach § 277 LAG und der dafür von den Unterhaltshilfeempfängern einzuhaltenden Beträge hat der Finanzminister — Landesausgleichsamt — das Hauptamt für Soforthilfe bereits um Bekanntgabe der dafür erforderlichen Verrechnungsstellen beim Landesausgleichsfonds gebeten. Bis zu einer endgültigen Regelung bitte ich, Sterbegelder vorerst als Vorschüsse, die Beiträge der Unterhaltshilfeempfänger dazu als Verwahrungen des Lastenausgleichsfonds zu buchen.

Die mir in dieser Angelegenheit vorgelegten Berichte finden hierdurch ihre Erledigung.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausgleichsämter und Amtskassen der AA. — des Bezirks.

56. Kriegsschadenrente; hier: §§ 267, 292 LAG — Anrechnung von Leistungen der Tuberkulosenhilfe auf die Unterhaltshilfe.

Der Regierungspräsident.
La 13.00

Düsseldorf, den 21. Januar 1953.

Ich gebe nachstehend Kenntnis von einem Schreiben des Hauptamtes für Soforthilfe betr. Kriegsschadenrente; hier: §§ 267, 292 LAG — Anrechnung von Leistungen der Tuberkulosenhilfe auf die Unterhaltshilfe vom 12. 9. 1952 — Az.: I C — 499 — Tgb.-Nr. I/290/52 —:

„Ich vertrete nach wie vor die Auffassung, daß Tuberkulosenhilfen — Heilbehandlung, Absonderung und Pflege — zweckgebundene Sonderleistungen i. S. von § 267 Abs. 2 Nr. 2 LAG sind. Nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. 9. 1942 I V W 54/42 — 7805 a (MBliV 1942 Nr. 37 S. 1826) ist die Tuberkulosenhilfe nach der Verordnung vom 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549) keine Leistung der öffentlichen Fürsorge i. S. der Fürsorgepflichtverordnung. Sie ist eine durch Reichsrecht den Landesfürsorgeverbänden übertragene Pflichtaufgabe besonderer Art. Die Leistungen der Tuberkulosenhilfe gehen gem. § 21 RFV bei fürsorgerechtlich hilfsbedürftigen Personen den Leistungen der öffentlichen Fürsorge vor. Die öffentliche Fürsorge hat insoweit Aufwendungen für die Bekämpfung der Tuberkulose nicht mehr zu leisten. Die Aufwendungen der Tuberkulosenhilfe sind auch nicht zurückzuerstatten. Der Landesfürsorgeverband kann weder von dem Kranken noch von den nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen Erstattung seiner Aufwendungen verlangen. Ein solches Verlangen ist nur möglich, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kranken den Betrag von 7200 DM übersteigt. Die Kosten der Tuberkulosenhilfe trägt der Landesfürsorgeverband. Er hat keinen Rückgriffsanspruch gegen die beteiligten Gemeinden. Lediglich die wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie wird von den Bezirksfürsorgeverbänden getragen. Diese Leistungen werden aber bei den Berechtigten nach LAG in der Regel entfallen, da ihr Lebensunterhalt durch Gewährung der Kriegsschadenrente sichergestellt ist. Ist der Berechtigte trotz Empfangs der Kriegsschadenrente hilfsbedürftig i. S. der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, gelten nach § 292 Abs. 1 LAG ergänzend die allgemeinen fürsorgerechtlichen Bestimmungen. Dies kann insbesondere erfahrungsgemäß bei einer Erkrankung an Tuberkulose wegen des langwierigen Verlaufs und der sich auch für die nähere Umgebung ergebenden nachteiligen Folgen der Fall sein.

Da die Tbc-Hilfen keine Fürsorgeleistungen darstellen und nicht zurückzuerstatten sind, haben die Fürsorgeverbände nach § 292 Abs. 4 LAG auch keinen Anspruch, die Unterhaltshilfe bis zur Höhe von vier Fünftel auf sich überzuleiten. Einen Überleitungsanspruch haben die Fürsorgeverbände nur dann, wenn sie Leistungen zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs gewährt haben, also sonst eine Doppelversorgung stattfinden würde. Das ist aber bei der Tbc-Hilfe — wie erwähnt — nicht der Fall.

Auch bei dem Heilverfahren nach § 1310 RVO handelt es sich um zweckbestimmte Sonderleistungen, die eine drohende Invalidität abwenden und den Erkrankten wieder erwerbsfähig machen sollen. Dagegen spricht m. E. auch nicht die Vorschrift des § 1311 RVO, nach der die Zahlung der Renten ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Diese Vorschrift soll wohl nur verhindern, daß die Versicherungsträger übermäßig finanziell belastet werden,

da die Tbc-Bekämpfung einen hohen Aufwand erfordert. Durch die Einweisung des Tbc-Kranken in eine Heilbehandlung wird neben ärztlicher Behandlung die Unterbringung und volle Verpflegung des Patienten auf Kosten des Versicherungsträgers gewährleistet. Soweit ein dringender Bedarf besteht, werden ihm auch soziale Beihilfen für Kleidung usw. gegeben und werden diejenigen Kosten übernommen, die für die Aufrechterhaltung der Wohnung entstehen. Daneben wird den Versicherten ein Taschengeld von in der Regel 0,50 DM täglich gezahlt. Von Seiten des Versicherungsträgers aus kann daher die Einstellung der Rente in einzelnen Fällen gerechtfertigt sein, ohne daß damit gesagt ist, daß die Heilbehandlung eine Leistung zur Bestreitung des laufenden Lebensbedarfs ist.

Hinzu kommt, daß nach § 1312 RVO während des Heilverfahrens für die Angehörigen des Erkrankten, die er überwiegend zu unterhalten hat, Hausgeld zu zahlen ist. Auf das Hausgeld besteht ein Rechtsanspruch; es ist eine Pflichtleistung des Versicherungsträgers, die der Deckung des laufenden Lebensbedarfs dient und daher als Einkommen i. S. von § 267 Abs. 2 LAG anzusehen ist, ebenso wie die Rente selbst und sonstige Barleistungen, die der Versicherte während des Heilverfahrens vom Versicherungsträger oder der Krankenkasse erhält.“

Im Auftrage: Kaller.

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausgleichsämter — des Regierungsbezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

57. Erlöschen einer Erlaubnis zum Abschluß von Pferdewetten.

Der Regierungspräsident.
III L — 32.12

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Die Herrn Karl Dornenberg, Düsseldorf, Klever Straße 69, unter dem 12. 12. 1951 erteilte Erlaubnis, in der Zeit vom 1. 1. 1952 bis zum 31. 12. 1952 den Abschluß und die Vermittlung von Pferdewetten als Buchmacher in Hilden, Elberfelder Straße 7—9, vorzunehmen, ist mit Auslauf des Jahres 1952 erloschen.

Eine Weiterzulassung für das Kalenderjahr 1953 ist nicht erfolgt.

Ich beabsichtige, die hinterlegte Sicherheit zurückzugeben und bitte diejenigen Wettnehmer, die noch Forderungen aus dem Wettgeschäft mit Dornenberg zu stellen haben, ihre Ansprüche in einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung ab, bei mir anzumelden.

Im Auftrage: Pohl.

58. Erlöschen einer Erlaubnis zum Abschluß von Pferdewetten.

Der Regierungspräsident.
III L — 32.12

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Die Herrn Eduard Lewien, Duisburg, Sternbuschweg 1, unter dem 20. 12. 1951 erteilte Erlaubnis, in der Zeit vom 1. 1. 1952 bis zum 31. 12. 1952 den Abschluß und die Vermittlung von Pferdewetten als Buchmacher in Rheydt, Dahlener Straße 22, vorzunehmen, ist mit Auslauf des Jahres 1952 erloschen.

Eine Weiterzulassung für das Kalenderjahr 1953 ist nicht erfolgt.

Ich beabsichtige, die hinterlegte Sicherheit zurückzugeben und bitte diejenigen Wettnehmer, die noch Forderungen aus dem Wettgeschäft mit Lewien zu stellen haben, ihre Ansprüche in einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung ab, bei mir anzumelden.

Im Auftrage: Pohl.

59. Bekämpfung der Hühnerpest (Hinweis).

Der Regierungspräsident.
III Vet. 2150

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Ich habe durch Rundverfügung vom 30. 12. 1952 — III Vet. 1190 — (Reg.Amtsbl. 1953 S. 6) — auf die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW. 1952 S. 413 veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 1. 12. 1952 des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von NW. hingewiesen.

Zum Vollzug dieser Anordnung weise ich nunmehr auf den im MBl. NW. 1953 S. 56 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hin.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Bezirks.

60. Schlachtier- und Fleischbeschaustatistik (Hinweis).

Der Regierungspräsident.
III Vet. 2390

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Auf den im MBl. NW. 1953 S. 58 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. 12. 1952 — II Vet. 3205—3833/52 — weise ich hin und bitte, für die Innehaltung des dort vermerkten Termines — spätestens 15. Februar eines jeden Jahres — unbedingt besorgt zu sein.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Bezirks.

61. Kosten der Schutzimpfung gegen MKS bei Tieren, die zu Zuchtviehversteigerungen, Nutz- und Zuchtviehmärkten und Tierschauen aufgetrieben sind. (Hinweis).

Der Regierungspräsident.
III Vet. 1210

Düsseldorf, den 21. Januar 1953.

Auf den Runderlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. 1. 1953 — II Vet. 2164/1349/52 — (MBl. NW. S. 81), der die Beteiligung der Staatskasse und der Tierseuchenentschädigungskassen an den Kosten der Schutzimpfung von Tieren, die zu Zuchtviehversteigerungen, Nutztviehmärkten und anderen Absatzveranstaltungen sowie zu Ausstellungen und Tierschauen aufgetrieben werden, mit Wirkung vom 1. 1. 1953 neu regelt, wird nachdrücklich hingewiesen.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter, Ordnungsämter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

62. Wahl zur Zahnärztekammerversammlung.

Der Regierungspräsident.
M 30 — o

Düsseldorf, den 24. Januar 1953.

Nachdem der Wahlausschuß gem. § 4 Abs. 3 der I. VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte usw. (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. S. 235) über Ansprüche und Einwendungen entschieden hat, gilt das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Zahnärztekammerversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf gem. § 4 Abs. 4 der o. a. VO. als abgeschlossen. Gemäß § 12 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte usw. vom 5. 2. 1952 (GV. NW. S. 16) in Verbindung mit § 6 der o. a. VO. sind nunmehr die Wahlvorschläge für die Wahl zur Zahnärztekammerversammlung einzureichen.

Der Herr Sozialminister hat in einem mir zugegangenen Erlaß vom 4. 12. 1952 — II A/2 a 11/23 — den Termin, bis zu dem diese Wahlvorschläge bei mir als Wahlleiter (Anschrift: Regierungspräsident, z. Hd. von Herrn Medizinalrat Dr. Femmer, o. V. i. A. in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 26) einzureichen sind, gemäß § 6 Abs. 1 der o. a. VO. auf Sonnabend, den 28. 2. 1953, 18 Uhr, festgesetzt.

Nach § 11 Abs. 1 des o. a. Gesetzes ist auf je 50 Angehörige der Zahnärztekammer in jedem Wahlkreis ein Mitglied für die Kammerversammlung zu wählen. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses habe ich die Zahl der Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf auf 1266 festgestellt. Es sind also im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf 25 Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen.

Da jeder Wahlvorschlag gem. § 12 Abs. 2 des o. a. Gesetzes um die Hälfte mehr Namen enthalten muß, als Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind, hat jeder einzureichende Wahlvorschlag 38 Namen zu enthalten. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Bewerber aufweisen.

Wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen und entsprechend der Begriffsbestimmung in meiner Verfügung vom 28. 10. 1952 — M 30—o — (Reg.Amtsbl. S. 305) wahlberechtigt ist. Außerdem ist nicht wählbar, wer zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt ist (§ 31 StGB).

Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, daß sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind.

Diese Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben, jeder Bewerber also nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Die Wahlvorschläge müssen gem. § 12 Abs. 1 des o. a. Gesetzes von mindestens 20 in ihrem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Diese Unterschriften müssen leserlich sein. Es empfiehlt sich daher, den Namen in Maschinen- oder Blockschrift hinzuzusetzen. Die Unterschrift kann auch von den in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerbern geleistet werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Wird in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet gem. § 7 Abs. 2 der o. a. VO. in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Die in dem Wahlvorschlag benannten Bewerber würden

alsdann zu Mitgliedern der Zahnärztekammerversammlung als gewählt gelten, und zwar in der Reihenfolge, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind. Im Auftrage: Dr. Femmer.

63. Lotteriegenehmigung in Verbindung mit dem Prämiensparen der öffentlichen Sparkassen in Nordrhein und in Westfalen.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Der Herr Sozialminister des Landes NRW. hat mit Erlassen vom 3. u. 5. 1. 1953 — III A 1/82 092 u. 82 093 — dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband in Münster (Westfalen) für die in diesen Verbänden zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1953

in ihren Bereichen des Landes Nordrhein-Westfalen je eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämiensparen der angeschlossenen Sparkassen durchzuführen.

Die Genehmigungen sind unter folgenden Bedingungen erteilt worden:

1. Das Spielkapital (Prämienfond) für das Jahr 1953 kann bis zu 4 Millionen DM (in Worten: Vier Millionen DM) betragen.

2. Die Lotteriebestimmungen:

- „Bedingungen für das Prämiensparen“ sowie
- die nach Ziff. 6 dieser „Bedingungen für das Prämiensparen“ ausgearbeiteten „Auslosungsbestimmungen“ und
- der nach Ziff. 7 dieser „Bedingungen für das Prämiensparen“ aufgestellte „Auslosungsplan“ sind genehmigt worden.

3. Änderungen der Lotteriebestimmungen bedürfen der Einwilligung des Herrn Sozialministers. Jedem Teilnehmer am Prämiensparen ist bei der ersten Einzahlung ein Stück der Lotteriebestimmungen auszuhändigen.

4. Form und Aufdruck der Lose bedürfen vor der Ausgabe der Zustimmung des Herrn Sozialministers.

5. Als Zweckertrag der Lotterie sind 10 v. H. des Spielkapitals (einschl. der Lotteriesteuer) von den Veranstaltern der Lotterien innerhalb eines Monats nach jeder Ziehung für Aufgaben der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Innere Mission, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Wohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband) im Lande Nordrhein-Westfalen, und zwar für die Erwachsenen-Erholungsfürsorge, insbesondere die Mütter-Erholungsfürsorge, zu verwenden. Die Veranstalter der Lotterien überweisen den Zweckertrag in der vorerwähnten Frist auf das Konto Nr. 40 612 der Landeshauptkasse, Düsseldorf, bei der Rheinischen Girozentrale für das Sozialministerium — Az. III A 1/82 092 und 82 093 —. Die Ausschüttung des Ertrages erfolgt nach Überweisung an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege entsprechend dem auf ihrem Stärkeverhältnis beruhenden, im Lande Nordrhein-Westfalen für die Verteilung der Etatsmittel maßgeblichen Verteilungsschlüssel.

Eine Änderung des Verwendungszweckes des Zweckertrages im Einvernehmen mit den Trägern der Lotterien bleibt vorbehalten.

6. Über die Erträge der Lotterien, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Zweckertrages nach Ziff. 5 ist dem Herrn Sozialminister halbjährlich, und zwar jeweils zum 30. September für das erste Halbjahr und zum 31. März für das zweite Halbjahr, eine Abrechnung vorzulegen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

64. Einführung von Normblättern.

Der Regierungspräsident.
— Bauaufsicht —
H. 63. 0/53

Düsseldorf, den 17. Januar 1953.

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlaß vom 14. 11. 1952 — II A 2.260 Nr. 3000/52 (MBl. NW. S. 1715) das Normblatt DIN 4114 (Ausgabe Juli 1952) betr. Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) Berechnungsgrundlagen und Vorschriften bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich weise auf diesen Runderlaß mit der Bitte um besondere Beachtung hin.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen sowie die Verwaltungen der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

**65. Verkündung von Rechtsverordnungen.
Hier: Verkündung von Ortssatzungen gemäß
§§ 6, 20 LWG.**

Der Regierungspräsident.
W 0.34 (GL)

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat unter Aufgabe seiner früheren abweichenden Rechtsprechung in einem Beschluß vom 13. 11. 1952 — II A 180/52 — rechtsgrundsätzlich entschieden, daß die von den Kreisen und kreisangehörigen Städten erlassenen Satzungen über eine verschärfte Wohnraumerfassung pp. nicht der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bedürfen. Ich bitte deshalb, von der Vorlage solcher Satzungen zum Zwecke ihrer Veröffentlichung an die Geschäftsstelle des Gesetz- und Verordnungsblattes Abstand zu nehmen. Auf § 4 (3) der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen — GV. NW. 1952 S. 269 — weise ich hin.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Wohnungsamter — des Bezirks,
nachrichtlich

- den Herren Vorsitzenden der Beschwerdestellen in Wohnungssachen des Bezirks und bei der Stadtverwaltung in Leverkusen,
- der Verbindungsstelle der Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf, Münster für Bergarbeiterunterkünfte in Essen, Ruhrallee 55.

66. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H.Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 26. Januar 1953.

Laut Bekanntmachung der Stadt Rheydt in ihren amtlichen Mitteilungen vom 1. 2. 1953 wird der Durchführungsplan (Fluchtlinien) für die Steinfelder Straße in der Zeit vom 3. 2. bis einschließlich 3. 3. 1953 im städtischen Vermessungsamt, Stresemannstr. 20, Zimmer 3, offengelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

67. Wegeeinzahlung im Amtsbezirk Frimmersdorf.

Das Braunkohlenbergwerk Neurath, Aktiengesellschaft in Neurath, beantragt zum Bau eines Klärbeckens für die Abwasser der Fabrik „Prinzessin Viktoria“ die Einziehung eines Teilstückes des Pfades am Södchen zwischen Frimmersdorfer Straße und Kasterweg.

Als Ersatz für den einzuziehenden Wegeteil ist vorgesehen, den Pfad über den Absperrdamm des Klärbeckens und über die Müllkippe der Gemeinde zu führen und in den Kasterweg einmünden zu lassen.

Der Lageplan über den einzuziehenden Pfad und den Ersatzweg liegt zu jedermanns Einsicht offen. Das Einziehungsvorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Frimmersdorf, Rathaus, Zimmer 4, anzubringen.

Neurath, den 15. Dezember 1952.

Der Bürgermeister.
Deutsch.

Der Amtsdirektor.
In Vertretung: Werner.

68. Wegeeinzahlung in Straelen.

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des etwa parallel zur Eisenbahnstrecke Straelen—Venlo führenden Weges, der die Schlachthofstraße über das jetzt errichtete Erzeugerversteigerungsgelände mit der vorgenannten Eisenbahnstrecke verbunden hat, erhoben worden sind, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 die Einziehung angeordnet.

Straelen, den 8. Januar 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Straelen:
Basten, van Megen,
Bürgermeister. Ratsmitglied.

69. Wegeverlegung in Kempen (Ndrh.).

Zur Erschließung des Geländes an der neuen Berufsschule in Kempen beabsichtigt die Stadt Kempen als Wegeaufsichtsbehörde, den alten, am Friedhof vorbeiführenden Burgweg, Parzelle 96/5 und 96/7,

Flur 14, von der Siegfriedstraße bis zur Parzelle 711/93, etwa 70 m südlich des Hagelkreuzes, einzuziehen und dafür eine neue Straße, die den oben genannten Burgweg auf der Parzelle 96/6, Flur 14, kreuzt, an der Ostseite der Berufsschule neu anzulegen. Diese neue Straße beginnt an der Siegfriedstraße zwischen den Parzellen 137/23 und 143/1, Flur 14, und endet 290 m nördlich zwischen den Parzellen 59/1 und 59/4, Flur 14. Die Parzellen sind neu vermessen worden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Kempen (Ndrh.) schriftlich oder zur Niederschrift anzubringen.

Der Plan über die Wegeverlegung liegt im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht offen,

Kempen (Ndrh.), den 17. Januar 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Kempen (Ndrh.):
Der Stadtdirektor.

70. Wegeeinzahlung in Leuth.

Der Teil des öffentlichen Mühlenweges, der aus den Parzellen Flur C Nr. 350/29 und Nr. 350/30 besteht, wird, nachdem das Vorhaben ordnungsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche dagegen nicht erhoben wurden, hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 eingezogen.

Leuth, den 19. Januar 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Der Bürgermeister:
Franz Nelissen.

Das Ratsmitglied:
Lambert Dückers.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Wegweiser

für die Wahlen der Sozialversicherung.

Ergänzende Bestimmungen (2. Lieferung).
Erich Schmidt Verlag
Berlin - Bielefeld - München
84 Seiten, 2,40 DM.

In Ergänzung zu dem „Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung“, der bereits im Regierungsamtsblatt 1952 S. 293 ausführlich besprochen worden ist, sind in einer weiteren Lieferung, abgeschlossen am 18. 11. 1952, Bekanntmachungen des Bundeswahlbeauftragten über die Durchführung der Wahlen enthalten. In diesen Bekanntmachungen hat der Bundeswahlbeauftragte zu einer Reihe wahlrechtlicher Einzelfragen Stellung genommen und sich zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Wahlen und in Wahrnehmung der ihm nach dem Selbstverwaltungsgesetz sowie der Wahlordnung obliegenden Aufgaben mit Fragen und Maßnahmen grundsätzlicher Art befaßt.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Wegweiser durch diese erläuternden Ergänzungslieferungen die Bedeutung eines Buches erlangt, das jeweils den neuesten Stand der einschlägigen Vorschriften enthält. Er kann folglich allen beteiligten Personenkreisen und Körperschaften sehr empfohlen werden.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. Februar 1953

Nummer 6

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
71. Enteignungsanordnung. S. 29.
- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
72. Einrichtung einer konsularischen Vertretung der Republik Panama in Düsseldorf. S. 29.
73. Wappenverleihung. S. 29.
74. Wappenverleihung. S. 30.
75. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 30.
- Wirtschaft und Verkehr.**
76. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — I K 1343 (Reg.-Amtsbl. S. 367). S. 30.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
77. Gültigkeit von im Saargebiet ausgestellten Jagdscheinen im Gebiet der Bundesrepublik. S. 30.
78. Wahl der Tierärztekammerversammlung. S. 30.

- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
79. Wahl zur Dentistenkammerversammlung. S. 31.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
80. Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck. S. 32.
- Bau- und Wohnungswesen.**
81. Amtliche Zeitschriften für das Gebiet des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens. S. 32.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
82. Beschluß des Braunkohlenausschusses über die Festlegung von Abbaugrenzen im Landkreis Grevenbroich. S. 32.
83. Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1952. S. 32.
84. Wegeeinziehung in Rheydt. S. 33.
85. Wegeeinziehung in Hochneukirch. S. 33.
86. Wegeeinziehung in Hüls. S. 34.
87. Offenlegung des Leitplanes für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg. S. 34.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennungen. S. 34.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

71. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

III/1b—21102/7—147

Düsseldorf, den 19. Januar 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. 1 S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte im Stadtkreis Remscheid das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von 150 mm Durchmesser von der bestehenden Hauptabzweigleitung Remscheid—Reinshagen zu der geplanten Übergabestation in der Königstraße in Remscheid.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 1. 1954 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

72. Einrichtung einer konsularischen Vertretung der Republik Panama in Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
P 4400/53

Düsseldorf, den 23. Januar 1953.

Die Republik PANAMA hat eine konsularische Vertretung in Düsseldorf, Grafenberger Allee, Eingang Neanderstr. 1, eingerichtet. Mit der Geschäftsleitung ist der Honorarkonsul HERWEG beauftragt worden.

Wie mir das Konsulat mitteilt, hat es seine Tätigkeit bereits aufgenommen. Der Zuständigkeitsbereich des Konsulats umfaßt den Stadtkreis Düsseldorf und den Landkreis Mettmann.

Sprechtag sind montags, dienstags, donnerstags und freitags jeder Woche in der Zeit von 10—12 Uhr, Fernsprechnummer 6 18 34.

In Vertretung: Dr. Prange.

73. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/1—294—Millingen

Düsseldorf, den 23. Januar 1953.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 22. 12. 1952 dem Amt Millingen, Kreis Rees, gemäß § 11 Abs. 2 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 118 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 21. 10. 1952 in der Neufassung vom 28. 10. 1952 das Recht zur Führung eines Wappens und Siegels verliehen.

Wappenbeschreibung:

In silbernem Feld wachsend der Evangelist Johannes in rotem Mantel und weißem Gewand. Er hält in der rechten Hand einen goldenen Kelch mit einer grünen Schlange darin und weist mit der linken Hand auf den Kelch. Vor dem Heiligen ein roter Schild mit goldener Lilienhaspel, die mit einem silbernen Herzschildchen belegt ist, in dem sich 9 (3:3:2:1) blaue Kugeln befinden.

Im Auftrage: Kapp.

74. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.

K 20/1—283—Hochdahl

Düsseldorf, den 26. Januar 1953.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 14. Januar 1953 gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung vom 28. 10. 1952 der Gemeinde Hochdahl im Kreise Düsseldorf-Mettmann das Recht zur Führung eines Wappens und Siegels verliehen.

Wappenbeschreibung:

Ein tiefeingeschnittenes grünes Tal mit einem darüber schwebenden roten Mühlrad auf weißem Grund.

Im Auftrage: Kapp.

75. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.

III TI—O—137

Düsseldorf, den 31. Januar 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Reichsbahnname i. R. Gustav Schmitz ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1953 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

76. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — I K 1343 (Reg.Amtsbl. S. 367).

Der Regierungspräsident.

V.5.B.1

Düsseldorf, den 26. Januar 1953.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf im Anschluß an die Nachtragsgenehmigung vom 29. 8. 1935 (Reg.Amtsbl. S. 337) der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, hiermit vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung zum Ausbau und zur Verlängerung

der Straßenbahnlinie 6: Oberbilk—Zoo—Bilk in Düsseldorf von Volksgartenstraße über Auf'm Hennekamp bis zur Himmelgeister Straße unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für den vorbezeichneten Ausbau und die Verlängerung der Straßenbahnlinie sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 2. 9. 1899 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Der Straßenbahnausbau muß nach den eingereichten und genehmigten Plänen bis spätestens 1. 3. 1954 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Die Abnahme der Verlängerungsanlage, die auf Antrag auch von dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, vorgenommen werden kann, ist vor Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW. — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen.

(LS.)

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

77. Gültigkeit von im Saargebiet ausgestellten Jagdscheinen im Gebiet der Bundesrepublik.

Der Regierungspräsident.

IIIa — F.708.00

Düsseldorf, den 24. Januar 1953.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit Erlaß vom 30. 12. 1952 — IV C 4 Tgb.Nr. 4921 — mit, daß die im Saargebiet ausgestellten Jagdscheine im Lande Nordrhein-Westfalen als gültig anzuerkennen sind.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

78. Wahl der Tierärztekammerversammlung.

Der Regierungspräsident.

III Vet. 3510

Düsseldorf, den 31. Januar 1953.

Nachdem Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das gemäß meiner Verfügung vom 12. 12. 1952 — III Vet. 3510 (Reg.Amtsbl. S. 347) ausgelegte Wählerverzeichnis nicht erhoben worden sind, gilt das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Tierärztekammerversammlung in dem Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß § 4 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgleichheit der Tierärzte usw. (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. S. 235) als abgeschlossen.

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgleichheit der Tierärzte usw. vom 5. 2. 1952 (GV. NW. S. 16) in Verbindung mit § 6 der Ersten Verordnung (Wahlordnung) sind nunmehr die Wahlvorschläge für die Wahl zur Tierärztekammerversammlung einzureichen.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf hat durch Runderlaß vom 10. 12. 1952 — II Vet. 1100/1110 Tgb.Nr. 799/52 — veröffentlicht im MBl. NW. 1953 S. 15 — den Termin für die nach § 12 des Gesetzes bei mir als Wahlleiter (Anschrift: Regierungspräsident, z. Hd. von Herrn Oberreg.- u. Ob.-Vet.-Rat Dr. Bürmann o. V. i. A., Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 308) einzureichenden Wahlvorschläge gemäß § 6 Absatz 1 der

vorbezeichneten Ersten Verordnung auf Donnerstag, den 5. 3. 1953, 18 Uhr, festgesetzt.

Nach § 11 Abs. 2 des o. a. Gesetzes ist auf je 20 Angehörige der Tierärztekammer in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses habe ich die Zahl der Angehörigen der Tierärztekammer Nordrhein im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf auf 333 festgestellt. Es sind somit im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf 16 Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen. Da nach § 12 (2) des vorbezeichneten Gesetzes ein Wahlvorschlag um die Hälfte mehr Namen enthalten muß, als Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind, hat jeder einzureichende Wahlvorschlag 24 Namen zu enthalten. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Bewerber enthalten.

Wahlberechtigt ist nur der Kammerangehörige, der in das Wählerverzeichnis seines Wahlkreises eingetragen ist, ferner aus den im § 8 Abs. 3 des vorbezeichneten Gesetzes näher bezeichneten Gründen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und dessen Wahlrecht nicht nach § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes ruht — s. Verfg. v. 12. 11. 1952 — III Vet. 3510 — (Reg.Amtsbl. S. 325).

Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, daß sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben, jeder Bewerber also nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 12 Absatz 1 des o. a. Gesetzes von mindestens 10 in ihrem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Diese Unterschriften müssen leserlich sein. Es empfiehlt sich daher, den Namen in Maschinen- bzw. Blockschrift (in Klammern) hinzuzusetzen. Die Unterschrift kann auch von den in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerbern geleistet werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Wird in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet gem. § 7 Abs. 2 der o. a. VO. in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Die in dem Wahlvorschlag benannten Bewerber gelten in diesem Fall als zu Mitgliedern der Tierärztekammerversammlung gewählt, und zwar in der Reihenfolge, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An alle Tierärzte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

79. Wahl zur Dentistenkammerversammlung.

Der Regierungspräsident.

M 31 — 6

Düsseldorf, den 31. Januar 1953.

Mit Verfügung vom 2. 1. 1953 — M 31 — 6 — (Reg.Amtsbl. S. 6) habe ich entsprechend einem mir zugegangenen Erlaß des Herrn Sozialministers vom 4. 12. 1952 gem. § 6 Abs. 1 der Wahlordnung vom 23. 9. 1952 (GV. NW. 1952 S. 235) aufgefordert, bei mir bis zum Freitag, den 30. 1. 1953, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl zur Dentistenkammerversammlung einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist mir nur 1 Wahlvorschlag vorgelegt worden. Dieser Wahlvorschlag ist in der Wahlausschußsitzung vom 31. 1. 1953 gem. § 6 Abs. 3 der o. a. Verordnung zugelassen worden. In der nachfolgenden Liste gebe ich gem. § 6 Abs. 3 diesen Wahlvorschlag mit den zugelassenen Bewerbern bekannt.

Liste der zugelassenen Bewerber:

1. Hackenberg, Walter,
W.-Barmen, Schuchardtstr. 23
2. Huss, Anton,
Düsseldorf, Alleestr. 19
3. Kurth, Heinrich,
Krefeld, Karlsplatz 10
4. Appel, Hugo,
Duisburg, Prinz-Albrecht-Str. 8
5. Hornfeck, Peter,
Essen, Kaiser-Wilhelm-Str. 7
6. Hangert, Bernd,
Leichlingen, Kirchstr. 2
7. Schlummer, Anton,
M.Gladbach, Aachener Str. 32
8. Ernestus, Hans,
W.-Oberbarmen, Wittener Str. 10
9. Landau, Alfons,
Düsseldorf, Grafenberger Allee 155
10. Korbmacher, Kurt,
Krefeld-Oppum, Hauptstr. 5
11. Schäfer, Heinrich,
Duisburg-W'ort, Düsseldorfer Str. 458
12. Warneke, Bernhard,
Essen-West, Am Westbahnhof 2
13. Wenzel, Siegfried,
W.-Elberfeld, Fr.-Ebert-Str. 87 a
14. Weiler, Hans,
Düsseldorf, Flurstr. 35
15. Dewitt, Franz,
Uerdingen, Kurfürstenstr. 43
16. Roeser, Klaus,
Duisburg, Claubergstr. 8
17. Zemke, Horst,
Essen, Herwarthstr. 123
18. Oehler, Herbert,
Solingen, Kullerstr. 8
19. Kratzenberg, Carl,
Kleve, Lindenallee 29
20. Kersten, Otto,
W.-Elberfeld, Fr.-Ebert-Str. 13 a
21. Ziegler, Kurt,
Neuß, Gartenstr. 35 a
22. Schuster, Josef,
W.-Vohwinkel, Rubensstr. 3
23. Zech, Paul,
Düsseldorf, Kruppstr. 14 a
24. Habernickel, Viktor,
Kleve, Kavariner Str. 9
25. Schwagereit, Heinrich,
Großenbaum, Großenbaumer Allee 30
26. Wick, Willy,
Essen-Bredeney, Bredeneyer Str. 93
27. Maassen, Erich,
M.Gladbach, Aachener Str. 456
28. Schollasch, Erhard,
W.-Langerfeld, In der Fleute 3 a
29. Hermes, Willy,
Homburg, Wilhelmstr. 17
30. Suchmann, Otto,
Duisburg, Königstr. 61
31. Zimmer, Karl,
Burscheid
32. Schenkel, Heinz,
Essen-Schonnebeck, Huisstr. 85.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An alle Dentisten im Regierungsbezirk Düsseldorf

Kulturelle Angelegenheiten

80. Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck.

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß §§ 1 Abs. 2, 72 Abs. 1 der Kirchenordnung für die Evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. 3. 1835 / 23. 11. 1923 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen, die im Gebiet des Gemeindeteils Meerbeck der politischen Gemeinde Rheinkamp (Landkreis Moers) wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Uffort, Kirchenkreis Moers, ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Meerbeck“ führt.

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck werden wie folgt festgesetzt:

Vom Schnittpunkt Römerstraße mit der Bundesbahnlinie Moers—Oberhausen folgt die Grenze der Bahnlinie in Richtung Moers bis zum Schnittpunkt der Kreisbahnlinie Moers—Orsoy—Rheinberg mit der genannten Bundesbahnlinie; sie folgt dann der Kommunalgrenze zwischen den Gemeinden Moers und Rheinkamp bis zur Blücherstraße, Ecke Taubensstraße und dann der bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemeinden Uffort und Homberg bis zur Grafschafterstraße, sodann in nördlicher Richtung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Uffort und Baerl bis zum Schnittpunkt Römerstraße mit der Bundesbahnlinie Moers—Oberhausen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Meerbeck gehört zur Kreisgemeinde Moers.

§ 3

In der Kirchengemeinde Meerbeck wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Meerbeck errichtet.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit dem 1. 10. 1952 in Kraft.
Düsseldorf, den 4. Juli 1952.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Nr. 5107

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 4. 7. 1952, Nr. 5107, erfolgte Errichtung der selbständigen „Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck“ wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 9. 1. 1953, I G 90 — 04, erteilten Ermächtigung hiermit staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Januar 1953.

Der Regierungspräsident.

II U 2

Im Auftrage: Dr. Hilgers.

Bau- und Wohnungswesen

81. Amtliche Zeitschriften für das Gebiet des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens.

Der Regierungspräsident.
— Bauaufsicht —

H.68.20/53

Düsseldorf, den 22. Januar 1953.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat vor einigen Monaten eine eigene Zeitschrift unter dem Titel „Die Bauverwaltung“ herausgegeben.

Diese Zeitschrift soll einmal den Stand der behördlichen Bautätigkeit zeigen und ferner die Möglichkeit bieten, Fundquellen aller für das Gebiet des Bauwesens bedeutsamen Verordnungen und Erlasse des Bundes und der Länder an einer Stelle zu finden.

Zur gleichen Zeit hat der Herr Bundesminister für Wohnungsbau in Zusammenarbeit mit den für das Gebiet des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens zuständigen Ministern der Länder die amtliche Zeitschrift „Das Bundesbaublatt“ herausgegeben. Diese Zeitschrift gibt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie amtliche Nachrichten des Bundes und der Länder in übersichtlicher Form allen Beteiligten und interessierten Stellen zur Kenntnis. Sie hat meines Erachtens für gewisse Veröffentlichungen der Länder den Charakter eines Amtsblattes erhalten. Darüber hinaus wird in ihr zu einzelnen besonders vordringlichen Problemen auf den bezeichneten Gebieten Stellung genommen. Auch alle wichtigen gerichtlichen Entscheidungen werden laufend veröffentlicht.

Ich mache auf beide Zeitschriften hiermit besonders aufmerksam und empfehle auf Grund der obigen Ausführungen ihren Bezug.

Zum 1. 4. 1953 erbitte ich einen Bericht über die Erfahrungen, die ggfs. mit dem Bezug der Zeitschriften schon gemacht wurden.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadtverwaltungen und Landkreisverwaltungen — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

Bekanntmachungen anderer Behörden

82. Beschluß des Braunkohlenausschusses über die Festlegung von Abbaugrenzen im Landkreis Grevenbroich.

Der Braunkohlenausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. 12. 1952 die Festlegung der Abbaugrenzen im Raume Jackerath, Jüchen, Elsen, Gustorf, Frimmersdorf und Neurath beschlossen. Der Lageplan über diesen Beschluß liegt bei der Bezirksstelle Düsseldorf der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Düsseldorf, Cecilienallee 2, und der Kreisverwaltung Grevenbroich zur Einsicht offen. Auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. 4. 1950 (GV. NW. S. 71) können Einwendungen gegen diesen Plan binnen einer Frist von 4 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Köln als dem Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses geltend gemacht werden.

Köln, den 9. Dezember 1952.

Dr. Warsch,

Regierungspräsident.

Vorsitzender des Braunkohlenausschusses.

83. Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1952.

I.

Auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung am 16. 1. 1953 im Verbandsausschuß beraten worden ist, durch den Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk folgende Haushaltssatzung festgestellt:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Nachtragsplan zum Ordentlichen Haushaltsplan und der Außerordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 werden festgesetzt:

- a) im Ordentlichen Nachtragsplan:
- | | | |
|--|-----------|-----------|
| in der Einnahme: | DM | DM |
| auf eine Mehreinnahme von | 1 077 242 | |
| auf eine Mindereinnahme von | 5 393 | |
| im Gesamtbetrag auf eine Mehreinnahme von | | 1 071 849 |
| (gegenüber 3 688 386 DM Einnahmen im Ordentlichen Haushaltsplan) | | |
| in der Ausgabe: | | |
| auf eine Mehrausgabe von | 1 155 997 | |
| auf eine Minderausgabe von | 84 148 | |
| im Gesamtbetrag auf eine Mehrausgabe von | | 1 071 849 |
| (gegenüber 3 688 386 DM Ausgaben im Ordentlichen Haushaltsplan). | | |

Der Gesamtbetrag des Ordentlichen Haushaltsplanes 1952 erhöht sich somit in der Gesamteinnahme auf 4 760 235 DM und in der Gesamtausgabe auf den Betrag von 4 760 235 DM.

- b) im Außerordentlichen Haushaltsplan:
- in der Einnahme: auf den Betrag von 27 500 DM
- in der Ausgabe: auf den Betrag von 27 500 DM.
- Bisher bestand für 1952 kein Außerordentlicher Haushaltsplan.

§ 2

Die §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung vom 28. 3. 1952 betr. die Verbandsumlage und den Darlehensbetrag bleiben unverändert.

§ 3

Der § 3 der Haushaltssatzung vom 28. 3. 1952 erhält folgende Fassung:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1952 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kasse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltssatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

Essen, den 16. Januar 1953.

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Der	Als Mitglied
stellvertr. Vorsitzende	des Verbandsausschusses
Greinert,	Reintjes,
Oberstadtdirektor.	Oberkreisdirektor.

II.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes 1952 schließen in Einnahme und Ausgabe einschl. des Nachtragsplanes nunmehr mit folgenden Beträgen ab:

A. Ordentlicher Haushaltsplan:

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme DM	Ausgabe DM
1	2	3	4
0	Allgemeine Verwaltung	182 069	987 033
1	Offentl. Sicherheit und Ordnung	38 826	298 387
6	Bau- und Wohnungswesen	762 751	3 073 798
7	Wirtschaftsförderung	700	153 685
9	Finanzen	3 775 889	247 332
		<u>4 760 235</u>	<u>4 760 235</u>

B. Außerordentlicher Haushaltsplan:

6	Bau- und Wohnungswesen	<u>27 500</u>	<u>27 500</u>
---	------------------------	---------------	---------------

84. Wegeeinzziehung in Rheydt.

Es ist beabsichtigt, den Verbindungsweg zwischen der Wateler- und Karrenstraße dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Es handelt sich um die Parzelle Gemarkung Rheydt, Flur C, Nr. 799/0323, groß 7,70 a und um einen Teil der Parzelle Flur C, Nr. 282/2.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauverwaltungsamt, Rathaus Rheydt, Verwaltungsgebäude C, Zimmer 153, wo ein Lageplan zur Einsichtnahme offenliegt, eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Rheydt, den 17. Januar 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Johs. Scheulen,
Oberbürgermeister.

85. Wegeeinzziehung in Hochneukirch.

Die Gemeinde Hochneukirch als Untere Wegeaufsichtsbehörde beabsichtigt, den Weg, der durch das Siedlungsgelände in Hochneukirch führt, und zwar von der Feldstraße bis zum Civilfriedhof, einzuziehen.

Es handelt sich dabei um folgende Parzellen:

Flur 5, Flurstücke 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, Teil von Flur 6, Flurstück 47/1.

Als Ersatz hierfür wird die Birkenallee hergerichtet, die parallel mit dem einzuziehenden Weg etwa 60 m südlich verläuft.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der Gemeindeverwaltung Hochneukirch zu erheben.

Die Einspruchsfrist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht wird.

Der Lageplan liegt bei der Gemeindeverwaltung Hochneukirch, Zimmer 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Hochneukirch, den 23. Januar 1953.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Müller,	Hensen,
Bürgermeister.	Mitglied des Rats.

86. Wegeeinziehung in Hüls.

Die Gemeinde Hüls beabsichtigt, den Brustertkirchpfad, bei der Einmündung in die Moersische Straße, zwischen den Parzellen 251/146—148 und 746/146 bzw. 249/146—148, aus Flur 11 (derzeitiger Hofraum der Geschwister Acker), einzuziehen.

Der jetzige Verlauf des Brustertkirchpfades wird also von der Einziehung nicht berührt.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich anzubringen.

Die Katasterunterlagen liegen während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 14, aus.

Hüls, den 29. Januar 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Reuters,	Hengsten,
Bürgermeister.	Ratsmitglied.

87. Offenlegung des Leitplanes für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg.

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat mit Bekanntmachung vom 6. 1. 1953 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Niederrheinische Zeitung“ —

Ausgabetag 10. 1. 1953 — veröffentlicht, daß der Leitplan für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg, der gleichzeitig auch Wirtschaftsplan ist, in der Zeit vom 2. 2. 1953 bis 2. 3. 1953 einschließlich im Rathaus in Kranenburg, Zimmer 9, zu jedermanns Einsicht offenliegt. Während der Offenlegung können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde Kranenburg vorbringen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 (GV. NW. 1950 S. 78) in der Fassung vom 8. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 73) in Verbindung mit Artikel 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. 6. 1950 (GV. NW. 1950 S. 95) wird hiermit auf die Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Kranenburg hingewiesen.

Kleve, den 29. Januar 1953.

Im Auftrage der Kreisvertretung
des Landkreises Kleve:

Albers,	Rademaker,
Landrat.	Kreistagsabgeordneter.

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf**

Ernennungen: Die a. p. Regierungsinspektoren Erich Overländer und Josef Blaß zu Regierungsinspektoren.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. Februar 1953

Nummer 7

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
88. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 35.
89. Flaggenverleihung. S. 35.
90. Öffentliche Belobigung. S. 35.
91. Öffentliche Belobigung. S. 36.
92. Öffentliche Belobigung. S. 36.
93. Öffentliche Belobigung. S. 36.
94. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 36.
95. Enteignungsanordnung. S. 36.
96. Offenlegung eines Planes und öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 36.
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung.**
97. Rechnungswesen des nummehrigen Ausgleichsfonds. S. 37.
- Gewerbeaufsicht.**
98. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnscheinen. S. 37.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
99. Apothekenbetriebsrecht. S. 37.
100. Apothekenbetriebsrecht. S. 37.
101. Verlust von Bestellsurkunden. S. 38.
102. Verlegung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Sonderabteilung für die Opfer des nat.-soz. Terrors). S. 39.
103. Entschädigung für die Vorsitzenden der Haftentschädigungsausschüsse. S. 39.
104. Verfahren zur Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter der nat.-soz. Gewaltherrschaft. S. 39.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
105. Lehrfilme über Milcherzeugnisse. S. 40.
106. Durchführung des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG.; hier: Anstellung von Lehrkräften an Berufs- und Berufsfachschulen. S. 40.
107. Übergang von der Volksschule zu den Berufsfachschulen. S. 41.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
108. Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Sportvereinen. S. 41.
109. Errichtung der Kirchengemeinde Zum Unbefleckten Herzen Mariae in Essen-Altenessen außerhalb des Verbandes der Mutterpfarre St. Johann Baptist. S. 41.
- Bekanntmachungen des Obergewerksamtes.**
110. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 42.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
111. Offenlegung des Leitplanes in Kapellen. S. 42.
112. Offenlegung des Leitplanes in Neukirchen. S. 42.
113. Wegeeinziehung in Düsseldorf. S. 42.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

88. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.

III T I—0—Pers. Blumenkamp

Düsseldorf, den 31. Januar 1953.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Herbert Blumenkamp hat seine Praxis von Moers, Bürohaus am Königlichen Hof, nach Moers, Wilhelm-Schroeder-Str. 28, verlegt.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

89. Flaggenverleihung.

Der Regierungspräsident.

K 20/1—282—Hinsbeck

Düsseldorf, den 2. Februar 1953.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 17. Januar 1953 der Gemeinde Hinsbeck, Kreis Kempen, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung vom 28. 10. 1952 das Recht zur Führung einer Gemeindeflagge verliehen.

Im Auftrage: Kapp.

90. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
P. 8000/52

Düsseldorf, den 3. Februar 1953.

Der Polizeiwachtmeister Leo Grimm bei der Dienststelle des Leiters des Polizeikreises Dinslaken hat bei der Rettung Gasvergifteter anlässlich der Chlorkekselexplosion im Werk Walsum der Aschaffenburg-Zellstoffwerke ein besonderes Maß an Opferwilligkeit und Mut gezeigt.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter hierfür eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 4. 4. 1952 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Polizeiwachtmeister Leo Grimm
in Dinslaken

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Arnold.

91. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
P. 8000/52

Düsseldorf, den 3. Februar 1953.

Der Polizeiwachtmeister Heinz Nühlen bei der Dienststelle des Leiters des Polizeikreises Dinslaken hat bei der Rettung Gasvergifteter anlässlich der Chlorkesseexplosion im Werk Walsum der Aschaffburger Zellstoffwerke ein besonderes Maß an Opferwilligkeit und Mut gezeigt.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter hierfür eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

U r k u n d e

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 4. 4. 1952 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Polizeiwachtmeister Heinz Nühlen
in Dinslaken

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

92. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident.
P. 8000/52

Düsseldorf, den 3. Februar 1953.

Der Polizeiwachtmeister Helmut Schnitzer bei der Dienststelle des Leiters des Polizeikreises Dinslaken hat bei der Rettung Gasvergifteter anlässlich der Chlorkesseexplosion im Werk Walsum der Aschaffburger Zellstoffwerke ein besonderes Maß an Opferwilligkeit und Mut gezeigt.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter hierfür eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

U r k u n d e

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 4. 4. 1952 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Polizeiwachtmeister Helmut Schnitzer
in Walsum

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

93. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
P. 8000/52

Düsseldorf, den 3. Februar 1953.

Der Polizeiwachtmeister Herbert Putz bei der Dienststelle des Leiters des Polizeikreises Dinslaken hat bei der Rettung Gasvergifteter anlässlich der Chlorkesseexplosion im Werk Walsum der Aschaffburger Zellstoffwerke ein besonderes Maß an Opferwilligkeit und Mut gezeigt.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter hierfür eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

U r k u n d e

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 4. 4. 1952 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Polizeiwachtmeister Herbert Putz
in Dinslaken

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

94. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 46 — 141

Düsseldorf, den 3. Februar 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Mettmann. Lfd. Nr.: 119. Kreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Schöller. Grundbuchbezirk: Schöller. Offenlegungsfrist: Beginn: 16. 2. 1953. Ende: 16. 3. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 17. 3. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: M.Gladbach. Lfd. Nr.: 116. Kreis: M.Gladbach. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hardt (Neue). Grundbuchbezirk: Hardt (Neue). Offenlegungsfrist: Beginn: 16. 2. 1953. Ende: 16. 3. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 17. 3. 1953.

Im Auftrage: Wirths.

95. Enteignungsanordnung.

Der Regierungspräsident.
III Ent — 40/52 —

Düsseldorf, den 6. Februar 1953.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner 317. Sitzung vom 20. Januar 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadt Wuppertal wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das für die Anlage einer Zufahrtsstraße zu der Müllkippe in Wuppertal-Beyenburg erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dieses Recht keine Anwendung.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1952 (Gesetzsamml. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechtes anzuwenden sind.“

Im Auftrage: Neufang.

96. Offenlegung eines Planes und öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

Der Regierungspräsident.
III Ent — 51/52

Düsseldorf, den 6. Februar 1953.

Die Amts- und Stadtverwaltung Wermelskirchen hat für den fluchtlinienmäßigen Ausbau des Bahnhofsvorplatzes in Wermelskirchen den Antrag gestellt, die in der Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 4,

Parzellenummer 1717/0.71, 1719/73, 1720/0.73 und 1721/0.71 liegenden Grundstücke der Eigentümerin zu entziehen und die Höhe der Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Der hierfür aufgestellte Plan liegt in der Zeit

von Freitag, den 13. Februar 1953,
bis Sonnabend, den 21. Februar 1953 einschl.,

im Dienstgebäude der Amts- und Stadtverwaltung Wermelskirchen zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Amts- und Stadtverwaltung Wermelskirchen erheben.

Auch die Gemeindeverwaltung kann Einwendungen erheben, die sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen an Wegen, Überfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorflutanlagen u. ä. beziehen.

Diese Bekanntmachung ergeht auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Verbindung mit dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211).

Termin zur Verhandlung über Einwendungen gegen den Plan, über den Antrag der Amts- und Stadtverwaltung Wermelskirchen auf Erteilung der Bauerlaubnis und Feststellung der Höhe der Entschädigung sowie deren Auszahlung bzw. Hinterlegung findet statt am

Montag, dem 23. Februar 1953, um 10.30 Uhr,
im Dienstgebäude der Amts- und Stadtverwaltung Wermelskirchen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über den Antrag entschieden werden wird.

Im Auftrage: Neufang.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

97. Buchungsplan des nunmehrigen Ausgleichsfonds.

Der Regierungspräsident.
LA 04.00

Düsseldorf, den 4. Februar 1953.

Bezug: Erlasse des Herrn Finanzministers — LfS — vom 22. 3. 1952 I E 1 — 9565 — und vom 20. 12. 1952 — I E 1 — 7240/5 — (MBl. NW. S. 55).

Die vorgenannten Erlasse werden insofern ergänzt, als Einnahmen aus Forderungen des Ausgleichsfonds, gleichwohl ob sie aus Zahlung von Unterhaltshilfe, Teuerungszuschlag oder dergleichen herrühren, die vor dem 1. 9. 1952 entstanden sind, bei Kapitel 3, Titel 1 bis 5 der Einnahmen zu buchen und, soweit die Forderungen nach dem 31. 8. 1952 entstanden sind, bei den entsprechenden Ausgabe-verrechnungsstellen in rot abzusetzen sind. Ich bitte um Beachtung.

Die mir vorgelegten diesbezüglichen Berichte haben dadurch ihre Erledigung gefunden.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausgleichsämter und deren Amtskassen — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

98. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
— GA 54/8 spec. —

Düsseldorf, den 28. Januar 1953.

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort der Inhaber	Art, Nr., Jahr der Ausstellung der Scheine	Aussteller
J. Nostrini sen., Mettmann, Düsseldorfer Str. 5	Sprengstofflaubnisschein C 41/51 1951	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Hugo Buschmann, Neviges, Siebeneickerstr. 184	Sprengstofflaubnisschein C 29/51 1951	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

99. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
N 41.8 Nr. 1477/52

Düsseldorf, den 29. Januar 1953.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Duisburg-Hochfeld, und zwar im Bereich der Rheinhausener Str. (Nordseite), Brückenstraße, Eigenstraße, Gitschiner Straße und Karl-Jarres-Straße (Nordseite) eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 3. 1953 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — 642 VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

100. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8

Düsseldorf, den 3. Februar 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Engel-Apotheke in Oberhausen-Buschhausen, Thüringer Str. 46, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 4. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A — 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—0

schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. In Vertretung: Dr. Prange.

101. Verlust von Bestallungsurkunden.

Der Regierungspräsident.
M 30 — o VIII

Düsseldorf, den 30. Januar 1953.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers ist den nachstehenden Ärzten und Zahnärzten die Bestallungsurkunde in Verlust geraten. Von den zuständigen Dienststellen wurden Zweitschriften ausgestellt. Die verlorengegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung.

Name u. Vorname:	Geburtsdatum, Geburtsort:	Wohnhaft:	Dokortitel:	Datum der erteilten Bestallung:	Datum der erteilten Zweitschrift:	Ausstellende Behörde:
Voigt, Helga	27. 9. 1920 Heidelberg	nicht angegeben	Dr. med.	23. 3. 1945	3. 11. 1952	Der Hess. Minister des Innern
Heidger, Lise	26. 1. 1911 Einswarden	nicht angegeben	Dr. med.	8. 2. 1951	13. 10. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Quasthoff, Ursula	31. 8. 1913 Berlin	nicht angegeben	Dr. med.	17. 12. 1941	10. 10. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Bandow, Gerhard	6. 6. 1911 Elbing	nicht angegeben	Dr. med.	1. 11. 1938	13. 10. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Fischeder, Friedrich	23. 12. 1896 Berlin	nicht angegeben	Dr. med.	15. 8. 1922	29. 9. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Kühnel, Gottfried	24. 9. 1900 Plauen	nicht angegeben	Dr. med.	n. angegeben	29. 9. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Forsberg, Elisabeth	17. 4. 1922 Würzburg	nicht angegeben	Dr. med.	29. 3. 1947	6. 11. 1952	Bayr. Staatsminister des Innern
v. Bormann, Felix	24. 6. 1901 St. Petersburg	nicht angegeben	Prof. Dr. med.	1924	12. 11. 1952	Hess. Minister des Innern
Aackermann, Mathias	11. 4. 1903 Parabutsch	nicht angegeben	Dr. med.	23. 4. 1951	18. 10. 1952	Innenminister Baden-Württemberg
Regeniter, Karl-Alfred	13. 1. 1922 Radevormwald	nicht angegeben	Dr. med.	20. 2. 1951	5. 11. 1952	Der Sozialminister Nordrhein-Westfalen
Wiese, Josef	7. 3. 1917 Löningen	nicht angegeben	Dr. med.	12. 4. 1948	26. 11. 1952	Der Sozialminister Nordrhein-Westfalen
Anders, Franz	19. 2. 1920 Breslau	nicht angegeben	Dr. med.	18. 2. 1948	20. 11. 1952	Bayr. Staatsminister des Innern
Irmer, Alfons	30. 7. 1911 Achthuben/OS.	nicht angegeben	Zahnarzt	1938	21. 11. 1952	Bayr. Staatsminister des Innern
Kurzke, Alfred	20. 1. 1905 Neuhammer	nicht angegeben	Dr. med.	1944	1. 12. 1952	Hess. Minister des Innern
Wenzel, Gerhard	16. 1. 1905 Roßbach	Sarstedt, Steinstr. 12	Dr. med.	31. 7. 1935	6. 8. 1952	Der Niedersächsische Sozialminister
Konrad, Hildegard	3. 5. 1897 Guttstadt	Winsen (Luhe), Bahnhofstr. 72	Dr. med.	24. 3. 1924	31. 7. 1952	Der Niedersächsische Sozialminister
Sikorski, Helmut	16. 4. 1914 Tarnowitz/OS.	Ebstorf, Kr. Uelzen	Dr. med.	1. 6. 1942	28. 8. 1952	Der Niedersächsische Sozialminister
Glau, Johannes	15. 2. 1886 Leipzig	Berlin	Dr. med.	1. 2. 1912	5. 9. 1952	Der Niedersächsische Sozialminister
Mundt, Werner	8. 8. 1909 Cottbus	Moisburg, bei Harburg	Dr. med.	31. 7. 1936	27. 9. 1952	Der Niedersächsische Sozialminister
Janzen, Ingeborg	10. 8. 1911 Brake	Aurich, Graf-Spee-Str. 10	Dr. med.	23. 12. 1937	11. 11. 1952	Der Niedersächsische Sozialminister
Neidhardt, Marie	13. 10. 1906 Hamburg	nicht angegeben	Dr. med.	1. 10. 1932	30. 10. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Thimm, Lea	25. 6. 1886 Tilsit	nicht angegeben	Dr. med.	8. 8. 1914	24. 11. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Seidel, Wolfgang	8. 12. 1915 Neustadt	nicht angegeben	Dr. med.	21. 1. 1945	30. 10. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Große, Ludwig	25. 8. 1887 Berlin	nicht angegeben	Dr. med.	—	23. 10. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Grahn, Werner	10. 3. 1909 Werben	nicht angegeben	Dr. med.	—	10. 10. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin

Name u. Vorname:	Geburtsdatum, Geburtsort:	Wohnhaft:	Dokortitel:	Datum der erteilten Bestallung:	Datum der erteilten Zweitschrift:	Ausstellende Behörde:
Schulze, Hildegard	13. 1. 1922 Berlin	nicht angegeben	Zahnärztin	15. 9. 1944	13. 11. 1952	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Kohlmann, Wilhelm	14. 11. 1909 Sulzbach	nicht angegeben	Dr. med.	30. 10. 1937	12. 12. 1952	Bayr. Staatsminister des Innern
Babel, Edwin	22. 7. 1914 Schatzlar/CSR	nicht angegeben	Dr. med.	26. 10. 1939	10. 12. 1952	Hess. Minister des Innern
Zimmer, Redi	11. 12. 1916 Darmstadt	nicht angegeben	Dr. med.	14. 1. 1943	18. 12. 1952	Hess. Minister des Innern

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

102. Verlegung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Sonderabteilung für die Opfer des nat.-soz. Terrors).

Der Regierungspräsident.

S II 3.01

Düsseldorf, den 30. Januar 1953.

Wie mir die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung mitteilt, befinden sich die Diensträume der Sonderabteilung für die Opfer des nat.-soz. Terrors, mit Ausnahme der Beschwerdeausschüsse, ab 28. 1. 1953 in Düsseldorf, Klosterstr. 39/43 (Kaufhaus Hettlage, III. Stockwerk). Die neuen Fernsprechnummern lauten: 1 52 73 und 1 85 18.

Die neue Dienststelle ist ab Hauptbahnhof Düsseldorf wie folgt zu erreichen:

Straßenbahnlinien 2, 7 und 11 (Haltestelle: Klosterstraße).

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

103. Entschädigung für die Vorsitzenden der Haftentschädigungsausschüsse.

Der Regierungspräsident.

S II 2.80 Düsseldorf, den 3. Februar 1953.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir von seinem an den Herrn Regierungspräsidenten in Münster gerichteten Erlaß vom 15. 1. 1953 — Az. V—A 1—125—1021. I — Kenntnis gegeben. Mit der Bitte, diesen Erlaß zu beachten, gebe ich ihn nachstehend bekannt:

„Die im Erlaß Nr. 39/52 für die Vorsitzenden der Anerkennungsausschüsse getroffene Regelung betr. Bezahlung der Vorbereitungs- und Auswertungsarbeiten gilt analog für die Vorsitzenden der Haftentschädigungskammer und -ausschüsse; die Zweckbestimmung des Titels 855 im Epl. 3 Kap. 381 enthält bereits eine entsprechende Ermächtigung.

Gegen eine rückwirkende Anwendung dieses Erlasses vom Beginn des Rechnungsjahres 1952 ab ist nichts einzuwenden.“ Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

104. Verfahren zur Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter der nat.-soz. Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.

S II 2.05

Düsseldorf, den 4. Februar 1953.

I. Rechtsmittelbelehrung bei Beschlüssen des Kreis-Anerkennungs-Ausschusses.

a) Im Verlaufe der Arbeitstagung vom 1. 12. 1952 hatte ich empfohlen, die Rechtsmittelbelehrung

der Beschlüßausfertigungen gemäß § 16 (1) Anerk.Ges. in Verbindung mit § 53 (2) MRVO. 165 mit folgendem zusätzlichem Hinweis zu versehen:

„Die Frist, innerhalb der Beschwerde eingelegt werden kann, ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde in der angegebenen Zeit bei der Geschäftsstelle des Kreis-Anerkennungs-Ausschusses bei der Stadt- bzw. Kreisverwaltung — Amt für Wiedergutmachung — in eingeht.“

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß des Herrn Innenministers über die Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen vom 20. 5. 1952 — I—17—50 Nr. 327/50 — (MBl. NW. 1952 S. 602) Absatz II Ziffer 3 letzter Satz bitte ich, diesen Zusatz ab sofort nicht mehr zu machen.

Dennoch bei Ihnen eingehende Beschwerden sind gemäß Absatz II Ziffer 4 letztem Satz des o. a. Erlasses entsprechend dem Runderlaß des Herrn Innenministers über die Weiterleitung der bei Behörden eingereichten Klage an die Verwaltungsgerichte vom 31. 10. 1951 — I—17—50 Nr. 850/51 — (MBl. NW. 1951 S. 1265) zu behandeln und mit einem Eingangsvermerk versehen unverzüglich an den Bezirksanerkennungsausschuß abzugeben. Diesen Beschwerden bitte ich die Anerkennungsakten der Beschwerdeführer und ggf. auch die Akten ihrer Angehörigen beizufügen.

b) Gemäß § 16 (1) Anerk.Ges. in Verbindung mit § 43 MRVO. 165 bitte ich, in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben, daß der Antragsteller (§ 14 Anerk.Ges.) bzw. Betroffene (§ 28 (3) aaO.) die Beschwerdeschrift, sonstige Erklärungen und Anträge in zweifacher und der Vertreter des öffentlichen Interesses (§ 21 (1) aaO.) die Beschwerdeschrift, sonstige Erklärungen und Anträge in dreifacher Ausfertigung einzureichen hat (siehe auch Absatz II Ziffer 6 des o. a. Erlasses vom 20. 5. 1952).

II. Zustellung der Beschlüsse des Kreis-Anerkennungs-Ausschusses an den Vertreter des öffentlichen Interesses.

Mehrere Einzelfälle veranlassen mich, gleichzeitig besonders darauf hinzuweisen, daß die Beschlüsse des Kreis-Anerkennungs-Ausschusses auf Grund der §§ 16 (1) und 21 (1) Anerk.Ges. in Verbindung mit §§ 33, 78 (2) und 81 (3) MRVO. 165 nicht nur dem Antragsteller bzw. Betroffenen, sondern auch dem Vertreter des öffentlichen Interesses zugestellt werden müssen.

III. Beschwerden der Vertreter des öffentlichen Interesses gegen einen Beschluß des Kreis-Anerkennungs-Ausschusses.

a) Nach dem mit Rundverfügung vom 6. 8. 1952 — S—VdN.—Ank. Allg. — bekanntgemachten

Runderlaß Nr. 17/52 des Herrn Innenministers vom 23. 7. 1952 — V—A/2—302—52 — muß in allen Fällen, in denen der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Kreis-Anerkennungs-Ausschuß gegen eine Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter Beschwerde eingelegt hat, zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens bis auf weiteres die Genehmigung des Herrn Ministers eingeholt werden.

Den letzten Satz der o. a. Verfügung vom 6. 8. 1952 hebe ich hiermit auf und bitte die Vertreter des öffentlichen Interesses, bei diesen Beschwerden so zu verfahren wie bei den übrigen Beschwerden. Die gemäß dem Runderlaß Nr. 17/52 gegebenenfalls noch zu treffende Entscheidung des Herrn Innenministers werde ich in Zukunft herbeiführen.

- b) Außerdem bitte ich die Vertreter des öffentlichen Interesses, bei der Fertigung der Beschwerdeschrift die Erfordernisse des § 54 (1) MRVO. 165 zu berücksichtigen und nicht nur §§ des Anerkennungsgesetzes anzuführen. Dies ist allein schon deswegen wichtig, weil den Betroffenen eine Ausfertigung der Beschwerdeschrift zur Außenwirkung zugestellt wird.

Abschnitt III dieser Verfügung bitte ich den Vertretern des öffentlichen Interesses zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

105. Lehrfilme über Milcherzeugnisse.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 22. Januar 1953.

Das Kultusministerium weist darauf hin, daß die Marktgemeinschaft für Milch und Milcherzeugnisse, Düsseldorf, Oberbilker Allee 55, zwei Filme über Milcherzeugnisse als Anschauungsmittel den Schulen zur Verfügung stellt. Diese können von dort angefordert werden.

Im Auftrage: Wagler.

An die Leiter und Leiterinnen der hauswirtschaftlichen Berufsschulen des Bezirks.

106. Durchführung des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG.; hier: Anstellung von Lehrkräften an Berufs- und Berufsfachschulen.

Der Regierungspräsident.

II N Berufsschulen

Düsseldorf, den 7. Februar 1953.

Nachdem durch Erlaß der Bundesausgleichsstelle vom 22. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 98) für die Laufbahn der Lehrkräfte an Berufs- und Berufsfachschulen mit Ausnahme der Schulleiter das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem nach Kap. I des Ges. zu Art. 131 GG. unterzubringenden Personenkreis festgestellt worden ist, mehren sich die Anfragen, welche Bedeutung diese Feststellung hat.

Für die Anwendung dieses Erlasses gebe ich daher folgende Hinweise:

1. Die Bundesausgleichsstelle hat mit Wirkung vom 1. 1. 1953 für die Laufbahn der Lehrkräfte an Berufs- und Berufsfachschulen mit Ausnahme der Schulleiter das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreise der unter Art. 131 GG. fallenden Personen festgestellt. Die unterbringungspflichtigen Dienstherren sind daher von der Ausschreibung dieser

Stellen befreit. Sie sind ferner der Prüfung enthoben, ob bei der Landes- oder Bundesausgleichsstelle geeignete Bewerber vorgemerkt sind.

2. Dagegen sind die Schulträger der Berufs- und Berufsfachschulen nicht von der Verpflichtung zur Prüfung entbunden, ob nicht die anderweitige Besetzung einer freien, freigewordenen oder neu-geschaffenen Planstelle an den Berufs- und Berufsfachschulen ohne Beeinträchtigung der fortschreitenden Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 a. a. O. in anderer Weise ermöglicht werden kann (vgl. Nr. 8 Ziff. 3 des Entwurfs der Verwaltungsvorschriften zu § 16 a. a. O. — veröffentlicht mit RdErl. des Bundesministers des Innern vom 15. 11. 1952 — MBI. NW. 1953 S. 63 —).

Dies bedeutet für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie als Schulträger der Berufs- und Berufsfachschulen in Frage kommen:

Vor Übersendung eines Antrages auf Zustimmung gem. § 16 des Ges. zu Art. 131 GG. in Verbindung mit Nr. 8 Ziff. 4 des Entwurfs der VV ist zu prüfen, ob nicht die gem. § 16 Abs. 2 a. a. O. erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung zur anderweitigen Besetzung einer Planstelle durch Vornahme geeigneter organisatorischer oder personeller Maßnahmen erfüllt werden können. Als solche Maßnahmen kommen u. a. in Betracht:

- a) Besetzung der freien Planstelle als dritte oder zweite Planstelle im Sinne des § 16 Abs. 2 des Gesetzes;
- b) Austausch der freien Planstelle gegen eine gleichwertige andere, nicht nach § 15 Abs. 1 a. a. O. zu besetzende Stelle und Besetzung dieser Stelle mit einer unterbringungsberechtigten bzw. anrechnungsfähigen Person;
- c) Schaffung einer zusätzlichen Planstelle, die an Stelle der freien Planstelle mit einem Unterbringungsteilnehmer oder mit einer auf die Pflichtanteile anrechenbaren Person besetzt wird, während ggfls. eine andere gleichwertige, demnächst freiwerdende Planstelle mit einem kw-Vermerk versehen wird;
- d) Besetzung einer Planstelle gem. § 13 a. a. O. mit einem bei dem Dienstherrn unterwertig beschäftigten Unterbringungsteilnehmer oder einer anrechnungsfähigen Person, bei welcher die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für die Einweisung in eine Planstelle gegeben sind.

Diese und ähnliche Maßnahmen sind nicht nur im Bereich der Unterrichtsverwaltung, sondern im Gesamtbereich des Dienstherrn zu prüfen. Soweit es sich nicht um Berufsschulzweckverbände handelt, deren Stellenpläne ausschließlich Planstellen für Berufsschullehrkräfte ausweisen, wird eine sorgfältige Überprüfung der gegebenen Möglichkeiten fast immer ergeben, daß durch Besetzung von Planstellen gem. § 13 a. a. O. in anderen Verwaltungszweigen des Dienstherrn Planstellen zur anderweitigen Besetzung bei der Unterrichtsverwaltung freigemacht werden können. In den wenigen Ausnahmefällen, wo die Erfüllung der gem. § 16 Abs. 2 a. a. O. erforderlichen Voraussetzungen auch durch Vornahme geeigneter personeller oder organisatorischer Maßnahmen nicht möglich ist, kann die Zustimmung auch ohne Erfüllung der nach § 16 Abs. 2 a. a. O. erforderlichen Voraussetzungen gem. Nr. 8 Ziff. 4 des Entwurfs der VV zu § 16 a. a. O. beantragt werden. Dem Antrag ist jeweils eine eingehend begründete Stellungnahme beizufügen, aus welchen Gründen

die Möglichkeit zur Erfüllung der gem. § 16 Abs. 2 des Ges. zu Art. 131 GG. erforderlichen Voraussetzungen verneint werden muß.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

107. Übergang von der Volksschule zu den Berufsfachschulen.

Der Regierungspräsident.
II N 9/19

Düsseldorf, den 9. Februar 1953.

Das Kultusministerium hatte sich mit Erlaß vom 4. 2. 1949 damit einverstanden erklärt, daß in besonderen Fällen die Schüler der Volksschulabschlußklasse der Jahrgänge 41 bis 44 unbeschadet der Volksschulpflicht unter bestimmten Voraussetzungen die Handelsschule besuchen können. Diese Regelung wird nach einem Erlaß vom 16. 1. 1953 jedoch nicht auf die Kinder der Abschlußklasse ausgedehnt, die Ostern 1946 eingeschult worden sind, da diese bei einer Freistellung von der Volksschulpflicht die Volksschule nur 7 Jahre besucht haben würden.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Berufs- und Berufsfachschulen sowie die Schulträger des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

108. Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Sportvereinen.

Der Regierungspräsident.
— II U Sport —

Düsseldorf, den 27. Januar 1953.

Bezug: Meine Rundverfügung vom 10. 2. 1952 — II U Sport — (n. v.).

Verschiedene Rückfragen von Seiten interessierter Stadt- und Landkreise veranlassen mich, in Ergänzung meiner obigen Rundverfügung folgendes bekanntzugeben:

Es handelt sich bei dieser Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Sportvereinen um die Erlangung der Grundsteuerfreiheit der Sportvereine. In Ziffer 19 der Grundsteuer Richtlinien 1937 (abgedruckt im Reichssteuerblatt Seite 869 und im Ministerialblatt des früheren Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Seite 1191) ist folgendes ausgeführt:

„Das Reichssportamt spricht die Anerkennung nach seinen Richtlinien allgemein für Sportzwecke aus, nicht etwa für die Zwecke der Grundsteuer. Es erteilt über die Anerkennung eine Anerkennungskarte. Die Eigenschaft als anerkannter Sportverein hat der Verein durch Vorlage seiner Anerkennungskarte nachzuweisen.“

Von dieser Richtlinie wird für die Grundsteuer vorläufig auch weiterhin auszugehen sein. In Verhandlungen mit dem Finanzministerium hat dieses sich bereit erklärt, die Sportvereine als anerkannte Sportvereine im Sinne von § 4 Ziffer 4 des Grundsteuergesetzes anzusehen, d. h. Vereine, die von den zuständigen Stellen allgemein für die Leibeserziehung anerkannt sind.

Jene Anerkennungskarte wird also nicht mehr durch den Landessportbund, sondern durch das Kultusministerium in Übertragung auf die Regierungspräsidenten ausgestellt.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Als besondere Unterlagen sind vor allem die Vereinsstatuten beizufügen. Im übrigen bestehen keine

Bedenken, wenn Anträge — ggfs. durch die örtlichen Schulämter — geschlossen für alle in Frage kommenden Vereine bei mir gestellt werden.

Damit erübrigt sich eine besondere Beantwortung der verschiedenen an mich gerichteten Anfragen. Sie erledigen sich hiermit. Im Auftrage: Dr. Schulz.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

109. Errichtung der Kirchengemeinde Zum Unbefleckten Herzen Mariae in Essen-Altenessen außerhalb des Verbandes der Mutterpfarre St. Johann Baptist.

Hierdurch wird nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten die Kirchengemeinde Zum Unbefleckten Herzen Mariae in Altenessen durch Teilung der Mutterpfarre St. Johann Baptist in Altenessen und unter Einbeziehung von zwei gleichzeitig von der Pfarre St. Joseph in Katernberg gelösten Gebietsteilen errichtet.

Die neue Kirchengemeinde wird von den Pfarreien St. Johann Baptist und St. Joseph in folgender Weise geschieden:

I. Abgrenzung gegen die Pfarre St. Johann Baptist:

Die Grenze beginnt bei der Kreuzung der Bischoffstraße und der Bundesbahnstrecke Essen (Hauptbahnhof) — Katernberg N (Punkt A auf der zum Beschluß des Kirchenvorstandes vom 13. Juli 1951 gehörigen Geländekarte). Von hier verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung der Bischoffstraße in die Karlstraße, und zwar in einer linksseitigen westlichen Parallele, die von der Straßenachse einen Abstand von 60 Meter einhält (Punkt G). Sie wendet sich dann nach Südwesten, parallel zur Achse der Karlstraße, von dieser nach Südosten hin wiederum einen Abstand von 60 Meter einhaltend, bis sie auf die gedachte Parallele zur Achse der Tiefbaustraße stößt (Punkt F), und zwar ist die letztgenannte Parallele von der Achse der Tiefbaustraße mit 15 Meter Abstand nach Südwesten hin zu denken. Von F an bildet diese Parallele zur Achse der Tiefbaustraße die Grenze bis zum Auftreffen auf die Ostseite des Damms der Eisenbahnlinie, die vom Bahnhof Altenessen nach Nordosten verläuft (Punkt G). Dann geht die Grenze nach Nordosten dem Bahndamm entlang bis zum Auftreten auf den Rhein-Herne-Kanal, Punkt D).

II. Abgrenzung gegen die Pfarre St. Joseph:

Die Grenze beginnt an dem Punkt, in dem die über die Bahnhofsanlage Katernberg-Nord hinaus verlängert gedachte Fundlandstraße die Bahnhofsanlage verläßt (Punkt H auf der zum Beschluß des Kirchenvorstandes vom 28. Januar 1952 gehörigen Geländekarte). Dann folgt die Grenze nach Nordosten hin der linken Außenseite des Bahnkörpers entlang, letzteren also bei der Pfarre St. Joseph lassend, bis zur Kreuzung des Bahnkörpers und der Stadtgrenze zwischen Essen und Gelsenkirchen (Punkt B).

Die in der Grenzbeschreibung unter I und II nicht erwähnten Grenzstücke der neuen Kirchengemeinde liegen fest als alte Grenzstücke zwischen der Pfarre St. Johann Baptist bzw. St. Joseph einerseits und Nachbarparreien andererseits.

Im Zweifelsfalle hat die vorliegende Grenzbeschreibung den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Zwischen der neuen Kirchengemeinde und der Pfarre St. Joseph sollen finanzielle Ansprüche sei-

tens der einen oder der anderen Kirchengemeinde aus Anlaß der Umpfarrung nicht entstehen.

Aus dem Eigentum der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist wird an die Kirchengemeinde Zum Unbefleckten Herzen Mariae hiermit das Grundstück in Altenessen, Flur A, Nr. 5957 und Nr. 564 mit Aufbauten und deren Inventar als Eigentum überwiesen.

Im übrigen bestehen keine finanziellen Ansprüche zwischen den beiden Kirchengemeinden.

Das Einkommen des Pfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens aus den Erträgen der Kirchensteuer hiermit gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit geleistet zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Pfarrer von St. Johann Baptist und St. Joseph, soweit deren zur Zeit bestehendes Gesamteinkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde bzw. infolge der Umpfarrung ergänzungsbedürftig werden sollte.

In kirchlicher Beziehung wird die neue Kirchengemeinde als Rektoratspfarre (vicaria perpetua) errichtet.

Die Rechte und die Pflichten des Rektorats Pfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesan-Synode des Jahres 1937.

Die gegenwärtige Urkunde tritt am 1. März des Jahres 1953 in Kraft.

Köln, den 28. Oktober 1952.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 28. 10. 1952, J. Nr. 2249 I/46 + R 699/50, erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde „Zum Unbefleckten Herzen Mariae“ in Essen-Altenessen wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 23. 1. 1953, I G 90—02, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 2. Februar 1953.

II U 2 Der Regierungspräsident
Baurichter.

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes

110. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.

Der Vorsitzende
des Schiedsamts für Zahnärzte
und Dentisten beim Oberversicherungsamt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 30. Januar 1953.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird am Mittwoch, dem 18. März 1953, vormittags 9 Uhr, in Düsseldorf, Bezirksregierung, Sitzungssaal 136, über die vorliegenden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen.

Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind.

Gemäß § 8 der Schiedsamtordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis zum 10. März 1953 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt in Düsseldorf, Cecilienallee 2, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

In Vertretung: Dr. Hess.

Bekanntmachungen anderer Behörden

111. Offenlegung des Leitplanes in Kapellen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weist der Kreistag hiermit darauf hin, daß die Gemeindevertretung der Gemeinde Kapellen am 20. 1. 1953 in ortsüblicher Weise, und zwar durch Aushang an den Anschlagtafeln, bekanntgemacht hat, daß in der Zeit vom 15. 2. bis zum 14. 3. 1953 der Leitplan zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung in Kapellen (Rathaus, Zimmer 5) offenliegt.

Grevenbroich, den 24. Januar 1953.

Im Auftrage
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor.

112. Offenlegung des Leitplanes in Neukirchen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weist der Kreistag hiermit darauf hin, daß die Gemeindevertretung der Gemeinde Neukirchen am 10. 1. 1953 in ortsüblicher Weise, und zwar durch Aushang an den Anschlagtafeln, bekanntgemacht hat, daß in der Zeit vom 15. 2. 1953 bis 15. 3. 1953 der Leitplan zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung in Neukirchen offenliegt.

Grevenbroich, den 26. Januar 1953.

Im Auftrage:
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor.

113. Wegeeinzug in Düsseldorf.

Ein in der Gemarkung Lohausen, Flur 2, von dem Weg „Am Geistenberg“ in östlicher Richtung verlaufender Weg soll gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Ein Plan, in welchem der Weg rot kenntlich gemacht ist, liegt 4 Wochen lang — vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet — beim Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Düsseldorf, als Wegeaufsichtsbehörde, zur Einsicht offen. Einsprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist beim Straßen- und Brückenbauamt, Marktplatz 5, Zimmer 12, geltend gemacht werden.

Düsseldorf, den 3. Februar 1953.

Die Stadtverwaltung.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 20. Februar 1953

Nummer 8

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

114. Erweiterung einer Messungsgenehmigung. S. 43.
 115. Flaggenverleihung. S. 43.
 116. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 43.
 117. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 44.

Wirtschaft und Verkehr.

118. Auflösung des Deichverbandes Hildorf. S. 44.
 119. Rechtsmittel gegen versagende Bescheide einer unteren Verwaltungsbehörde bei Anträgen auf Legitimationsscheine (§ 43 Abs. 2 GO.) oder Legitimationskarten (§ 44 a Abs. 3 GO.). S. 44.
 120. Preiserhöhungen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts bei Lieferung an gewerbliche Kleinverbraucher. S. 44.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

121. Wahl zur Apothekerkammerversammlung. S. 45.
 122. Wahl zur Ärztekammerversammlung. S. 45.
 123. Gesetz über Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung. S. 49.

Kulturelle Angelegenheiten.

124. Errichtung des vermögensrechtlich selbständigen Rektorats St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Giesenkirchen-Meerkamp. S. 49.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

125. Ruhen der Berufsschulpflicht während der Dauer des Besuches einer Privatschule. S. 50.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

126. Änderung der Geschäftsordnung des Regierungsbezirksausschusses. S. 50.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

127. Wegeeinziehung in Walsum. S. 51.
 128. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.). S. 51.
 129. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.). S. 51.
 130. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.). S. 51.
 131. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.). S. 51.
 132. Wegeeinziehung in Wermelskirchen. S. 51.
 133. Fluchtlinienverfahren. S. 51.
 134. Neuerschienene Karten. S. 52.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennungen. S. 52.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

114. Erweiterung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
 III T I—0—137

Düsseldorf, den 7. Februar 1953.

Die mit meiner Verfügung vom 18. 5. 1949 — III T I 808/137 — dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur A. Stracke erteilte und am 22. 12. 1951 verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Heinz von der Sahl ausführen zu lassen, wird nach dem Eintritt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs W. Schmidt in die Bürogemeinschaft dahingehend erweitert, daß nunmehr beide Praxisinhaber befugt sind, Vermessungsarbeiten im Rahmen des vorgenannten Runderlasses durch den Vermessungstechniker Heinz von der Sahl ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen —
 Katasterämter — des Bezirkes.

115. Flaggenverleihung.

Der Regierungspräsident.
 K 20/1—1—Neersen

Düsseldorf, den 10. Februar 1953.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 27. 1. 1953 der Gemeinde Neersen,

Kreis Kempen-Krefeld, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung vom 28. 10. 1952 das Recht zur Führung einer Gemeindeflagge verliehen.

Im Auftrage: Kapp.

116. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an dem Grundstück in Düsseldorf, Gemarkung Pempelfort, Flur 7, Parzelle Nr. 429/41, 42, eingetragen im Grundbuch von Pempelfort, Blatt 6391, groß 235 qm — Eigentümer Doerpinghaus, Otto, Vermessungsingenieur — für die Errichtung von Verwaltungsgebäuden für die Landesregierung hat die Oberfinanzdirektion Düsseldorf den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaunt auf

Montag, den 9. März 1953 um 10 Uhr im Regierungsgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 154 c.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 11. Februar 1953.
 III Ent 61/52

Der Enteignungskommissar: Neufang.

Landes- & Stadt-Bibliothek Grabbe

77 / 384

117. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 56 — 141

Düsseldorf, den 12. Februar 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Mettmann. Lfd. Nr. 117. Kreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Obgruiten. Grundbuchbezirk: Obgruiten. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 3. 1953, Ende 1. 4. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 4. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Mettmann. Lfd. Nr. 118. Kreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Gruiten. Grundbuchbezirk: Gruiten. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 3. 1953, Ende 1. 4. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 4. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Wesel. Lfd. Nr. 122. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Lackhausen. Grundbuchbezirk: Lackhausen. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 3. 1953, Ende 1. 4. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 4. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Wesel. Lfd. Nr. 114. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Diersfordt. Grundbuchbezirk: Diersfordt. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 3. 1953, Ende 1. 4. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 4. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Xanten. Lfd. Nr. 123. Kreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hamb. Grundbuchbezirk: Hamb. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 3. 1953, Ende 1. 4. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 4. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Goch. Lfd. Nr. 121. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hanselaer. Grundbuchbezirk: Hanselaer. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 3. 1953, Ende 1. 4. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 4. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Wirtschaft und Verkehr

118. Auflösung des Deichverbandes Hitdorf.

Der Regierungspräsident.
IV Q 10/2 — V —

Düsseldorf, den 30. Januar 1953.

Auf Grund des Beschlusses des Verbandsausschusses des Deichverbandes Hitdorf in Hitdorf vom 4. 6. 1952 löse ich mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde den Deichverband Hitdorf gemäß § 177 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGL. I S. 933) hiermit auf. Zur Durchführung der Liquidation gemäß §§ 179 ff. a. a. O. bestelle ich unter Abberufung des Deichamts den Deichhauptmann Klütsch als Liquidator mit der rechtlichen Stellung des Deichamtes. Unter Bezugnahme auf § 178 a. a. O. fordere ich die Gläubiger auf, etwaige Ansprüche beim Liquidator geltend zu machen.

Im Auftrag: Dr. Baum.

119. Rechtsmittel gegen versagende Bescheide einer unteren Verwaltungsbehörde bei Anträgen auf Legitimationsscheine (§ 43 Abs. 2 GO.) oder Legitimationskarten (§ 44 a Abs. 3 GO.).

Der Regierungspräsident.
IV/G. Wi. — 1. 12. 3. u. 4

Düsseldorf, den 9. Februar 1953.

In letzter Zeit mußte mehrfach festgestellt werden, daß sich einige Gemeinde- und Stadt- und Landkreisverwaltungen nicht über die Rechtsmittel bei den oben erwähnten gewerberechtlichen Bescheinigungen im klaren waren. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß gegen versagende Bescheide der Ordnungsämter der Gemeinden bei Anträgen auf Legitimationsscheine oder Legitimationskarten als Rechtsmittel die unmittelbare Klage beim Landesverwaltungsgericht gegeben ist.

Dieser Rechtszug ergibt sich aus der Zuständigkeitsregelung nach §§ 116, 117 Zust.Ges., die die unmittelbare Klage bei dem Kreis- bzw. Bezirksausschuß vorsahen. Diese Bestimmung entsprach den Forderungen der Gewerbeordnung in § 63, der für die Fälle der Versagung des Legitimationsscheins oder der Legitimationskarte das Rekursverfahren gem. §§ 20 und 21 GO. anwendet. Um längere Rechtsausführungen zu vermeiden, verweise ich auf das Grundsatzurteil des OVG. Münster vom 7. 5. 1952 — III A 1310/51 —, das sich eingehend mit den hier auftauchenden Rechtsfragen befaßt. Das Urteil erkennt vor allem die Landesverwaltungsgerichte als Rekursinstanzen an und billigt ihnen zu, in Ausnahmefällen über den Rahmen des § 23 MRVO. 165 hinaus Ermessungsfragen wenigstens dann nachzuprüfen, wenn nicht bereits in I. Instanz die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde getroffen worden ist. Als derartige Ausnahmefälle sind die Verfahren nach §§ 43, 44 a GO. anzusehen.

Ich bitte daher, in vorkommenden Fällen die entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu geben.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

120. Preiserhöhungen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts bei Lieferung an gewerbliche Kleinverbraucher.

Der Regierungspräsident.
Prp. D—2—442/53

Düsseldorf, den 10. Februar 1953.

Gemäß Verordnung PR 2/53 vom 30. 1. 1953 (BA Nr. 21 vom 31. 1. 1953) zur Änderung der Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie für oberbayrische Pechkohle und Gaskoks vom 30. 7. 1948 (VfW, MBL II S. 115) sind die Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts mit Wirkung vom 1. 2. 1953 erhöht worden.

Mit Erlaß vom 31. 1. 1953 — D—2 — hat sich der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — damit einverstanden erklärt, daß für die anlässlich der Kohlenpreiserhöhung erforderliche Erhöhung der Kleinverbraucherpreise die Bestimmungen des Kalkulationserlasses vom 21. 3. 1950 nebst den hierzu ergangenen Änderungserlassen Anwendung finden.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Festsetzung der neuen Kleinverbraucherpreise kann bis zur Neu-

errechnung der Verkaufspreise auf Grund des Kalkulationserlasses der Unterschiedsbetrag zwischen den alten und neuen Ab-Zechen-Preisen zuzüglich der entsprechenden Zuschläge im Anhängerverfahren berechnet werden. Bei Lieferungen an gewerbliche Kleinverbraucher sind an die bisher von mir genehmigten Ab-Lager-Preise (je 50 kg) die bis zum 31. 1. 1953 Gültigkeit hatten, folgende Zuschläge anzuhängen:

Kohlensorte		Zuschlag je 50 kg auf den bisherigen Preis DM
a) Steinkohle		
Förder	Gasfl., Fett u. Eß	0,11
Förder	Mager u. Anthr.	0,11
Gasförder	Gasf.	0,39
Bestmelierte	Gasfl., Fett u. Eß	0,28
Bestmelierte	Mager u. Anthr.	0,28
Stücke	Gasfl., Fett u. Eß	0,34
Stücke	Mager u. Anthr.	0,34
Knabbeln	Gasflamm u. Fett	0,25
Knabbeln	Eß	0,48
Knabbeln	Anthrazit	0,34
Nuß I	Gasflamm u. Fett	0,31
Nuß II	Gasflamm u. Fett	0,34
Nuß III/IV	Gasflamm u. Fett	0,31
Nuß I	Eß	0,17
Nuß II/III	Eß	0,56
Nuß I	Mager	0,40
Nuß II	Mager	0,68
Nuß III	Mager	0,63
Nuß IV	Mager	0,34
Nuß IV	Eß	0,34
Nuß I	Anthrazit	0,34
Nuß II	Anthrazit	0,63
Nuß III	Anthrazit	0,74
Nuß IV	Anthrazit	0,17
Nuß V	Anthr. u. Mager	0,40
Nuß V	Gasflamm u. Fett	0,34
Nuß V	Eßkohle	0,39
Keksfein	Gasflamm u. Fett	0,28
Gew. Feinkohle	untere Eßkohlen-Gruppe	0,28
Feinkohle	obere Eßkohlen-Gruppe	0,54
Gew. Feinkohle	Mager u. Anthr.	0,28
Ungew.		
Feinkohle	Gasfl., Fett u. Eß	0,28
Ungew.		
Feinkohle	Mager u. Anthr.	0,28
Schlamm aller Arten		0,06
Nuß IV (aschearm)	Anthrazit	0,23
b) Steinkohlenkoks		
Höfokoks		0,17
Gießereikoks		0,28
Spezialgießereikoks		0,33
Brechkokoks I/II		0,22
Brechkokoks III		0,16
Brechkokoks IV		0,16
Koksgrus 0/10 mm Koks		0,17
Koksgrus 0/6 mm		0,17
c) Steinkohlenbriketts		
Stückbriketts	Eß	0,39
Kissenbriketts	Eß	0,34
Eierbriketts	Eß	0,34
Nußbriketts	Eß	0,34
Eierbriketts	Mager	0,34
Eierbriketts	Anthrazit	0,45
Nußbriketts	Mager u. Anthr.	0,34

Im übrigen bleiben die bisherigen Preisregelungen unberührt.

Überschreitungen dieser Höchstpreise werden nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. 3. 1952 (BGBl. 1952 S. 190 ff.), verlängert durch Gesetz vom 17. 12. 1952 (BGBl. I S. 805) geahndet.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

121. Wahl zur Apothekerkammerversammlung.

Der Regierungspräsident.

M 41.4

Düsseldorf, den 14. Februar 1953.

Nachdem der Wahlausschuß gem. § 4 Abs. 3 der I. VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker usw. (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. S. 235) über Ansprüche und Einwendungen entschieden hat, gilt das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Apothekerkammerversammlung im Wahlkreis Reg.-Bezirk Düsseldorf gemäß § 4 Abs. 4 der o. a. VO. als abgeschlossen. Gemäß § 12 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker usw. vom 5. 2. 1952 (GV. NW. S. 16) in Verbindung mit § 6 der o. a. VO. sind nunmehr die Wahlvorschläge für die Wahl zur Apothekerkammerversammlung einzureichen.

Der Herr Sozialminister hat in einem mir zugegangenen Erlaß vom 6. 12. 1952 — II A/2 a 11/23 — den Termin, bis zu dem diese Wahlvorschläge bei mir als Wahlleiter (Anschrift: Regierungspräsident, z. Hd. von Herrn Medizinalrat Dr. Femmer, o. V. i. A. in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 26) einzureichen sind, gemäß § 6 Abs. 1 der o. a. VO. auf Freitag, den 20. 3. 1953, 18 Uhr, festgesetzt.

Nach § 11 Abs. 2 des o. a. Gesetzes ist auf je 25 Angehörige der Apothekerkammer in jedem Wahlkreis 1 Mitglied für die Kammerversammlung zu wählen. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses habe ich die Zahl der Angehörigen der Apothekerkammer Nordrhein im Wahlkreis Reg.-Bezirk Düsseldorf auf 1100 festgestellt. Es sind also im Wahlkreis Reg.-Bezirk Düsseldorf 44 Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen.

Da jeder Wahlvorschlag gemäß § 12 Abs. 2 des o. a. Gesetzes um die Hälfte mehr Namen enthalten muß, als Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind, hat jeder einzureichende Wahlvorschlag 66 Namen zu enthalten. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Bewerber aufweisen.

Wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen und entsprechend der Begriffsbestimmung in meiner Verfügung vom 28. 10. 1952 — M 41.4 — (Reg.Amtsbl. S. 305) wahlberechtigt ist. Außerdem ist nicht wählbar, wer zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt ist (§ 31 STGB.).

Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, daß sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind.

Diese Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben, jeder Bewerber also nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Die Wahlvorschläge müssen gem. § 12 Abs. 1 des o. a. Gesetzes von mindestens 30 in ihrem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Diese Unterschriften müssen leserlich sein. Es empfiehlt sich daher, den Namen in Maschinen- oder Blockschrift hinzuzusetzen. Die Unterschrift kann auch von den in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerbern geleistet werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Wird in einem Wahlkreis nur 1 Wahlvorschlag zugelassen, so findet gem. § 7 Abs. 2 der o. a. VO. in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Die in dem Wahlvorschlag benannten Bewerber würden alsdann als zu Mitgliedern der Apothekerkammerversammlung gewählt gelten, und zwar in der Reihenfolge, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind.

Im Auftrage: Dr. Femmer.

An alle Apotheker im Regierungsbezirk Düsseldorf.

122. Wahl zur Ärztekammerversammlung.

Der Regierungspräsident.

M. 30—0

Düsseldorf, den 16. Februar 1953.

Mit Verfügung vom 14. Januar 1953—M30—0— (Reg.Amtsbl. S. 20) hatte ich entsprechend den Bestimmungen des § 12 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte usw. vom 5. 2. 1952 (GV. NW. S. 16) in Verbindung mit § 6 der I. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte usw. (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. S. 235) aufgefordert, bis zum Sonnabend, dem 14. 2. 1953, 18 Uhr, Wahlvorschläge einzureichen.

Bis zu diesem Termin sind bei mir als Wahlleiter insgesamt vier Wahlvorschläge eingegangen. Diese Wahlvorschläge sind von dem von mir gemäß § 2 der o. a. VO. berufenen Wahlausschuß entsprechend den Bestimmungen des § 6 der o. a. Verordnung überprüft und für die Wahl zur Ärztekammerversammlung zugelassen worden. Die eingegangenen Wahlvorschläge haben entsprechend ihrem Eingang und den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 eine fortlaufende Nummer erhalten.

Die durch den Wahlausschuß zugelassenen Wahlvorschläge gebe ich in der anliegenden Liste gemäß § 6 Abs. 3 der o. a. Verordnung bekannt.

Der Stimmzettel für die Wahl zur Ärztekammerversammlung wird von mir nach dem 12. 3. 1953 jedem in das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Ärztekammerversammlung eingetragenen Arzt zugesandt werden. Bei dem Stimmzettel befindet sich ein Merkblatt, das ich bei Ankreuzung des Stimmzettels genauestens zu beachten bitte. Der zugesandte Stimmzettel ist entsprechend der aus dem Merkblatt ersichtlichen Anleitung mir als Wahlleiter bis zum 30. 3. 1953 zurückzusenden, d. h., der Stimmzettel muß an diesem Tage spätestens bei mir eingegangen sein.

Im Auftrage: Dr. Femmer.

An alle Ärzte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Wahlvorschlag I:

1. Prof. Dr. Hubert Meessen, Direktor des Pathol. Instituts der Med. Akademie Düsseldorf, Moorenstr. 5
2. Dr. Ludwig Krause-Wichmann, Kreismedizinalrat, Reg.-Direktor a. D., Wesel, Gesundheitsamt
3. Dr. Hans Wirtz, Chefarzt des Martinus-Krankenhauses, Düsseldorf, Gladbacher Str. 26/32
4. Dr. Josef Müller, Oberreg.-Med.-Rat, Düsseldorf-Oberkassel, Wildenbruchstr. 97
5. Prof. Dr. Karl Reimers, Chefarzt der Chirurg. Klinik der Städt. Krankenanstalten W.-Elberfeld, Arrenbergstr.
6. Dr. Hans-Joachim Femmer, Med.-Rat bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Pfalzstr. 23
7. Prof. Dr. Fritz Hansen, Oberarzt an der Kinderklinik der Med. Akademie, Düsseldorf, Witzelstr. 52
8. Dr. Josef Stralau, Stadtrat und Städt. Med.-Rat, Oberhausen, Gesundheitsamt
9. Prof. Dr. Fritz Partsch, Chefarzt am Bethesda-Krankenhaus, Duisburg
10. Dr. Otto Stochdorph, Ass.-Arzt, Düsseldorf, Merowingerstr. 104
11. Prof. Dr. Paul Jaensch, Chefarzt der Städt. Augenklinik, Essen, Hufelandstr. 55
12. Dr. Hans Bethge, Obermed.-Rat, Opladen, Gesundheitsamt
13. Dr. Wilhelm Lorbacher, Chefarzt der Lungenheilstätte Holsterhausen, Essen-Heidhausen
14. Dr. Paul Rupprecht, Obermed.-Rat a. D., Remscheid, Am hohen Wald 29
15. Prof. Dr. Leo Hantschmann, Chefarzt der Städt. Krankenanstalten, Remscheid, Bürgerstr. 211
16. Dr. Eduard Peretti, Obermed.-Rat, Grevenbroich, Gesundheitsamt
17. Prof. Dr. Karl-Jul. Anselmino, Chefarzt der Landesfrauenklinik, W.-Elberfeld, Vogelsangstr. 106
18. Dr. Jörn Gleih, Ass.-Arzt, Düsseldorf, Elisabethstr. 37
19. Prof. Dr. K. Kleinschmidt, Chefarzt, Mülheim (Ruhr), Bleichstr. 5
20. Dr. Fritz Müller-Voigt, Med.-Direktor, Duisburg, Gesundheitsamt
21. Dr. Heinrich Gödde, Chefarzt der St. Franziskus-Heilstätte, M.Gladbach-Windberg
22. Prof. Dr. Kurt Herzog, Chefarzt der Chirurg. Klinik der Städt. Krankenanstalten, Krefeld
23. Prof. Dr. Helmut Wendt, Chefarzt d. inneren Abt. der Städtischen Krankenanstalten, Solingen
24. Dr. Otto Bayer, Dozent an der I. Med. Klinik der Med. Akademie, Düsseldorf, Moorenstr. 5
25. Dr. Hans Overlack, Obermed.-Rat, Moers, Südring 4
26. Prof. Dr. Walter Müller, Essen-Holsterhausen, Städt. Krankenhaus
27. Dr. habil. H. W. Pässler, Stadtobermed.-Rat und Chefarzt des Städt. Krankenhauses Leverkusen, Hauptstr.
28. Dr. Hubert Kranz, Neuß, Drususallee 48
29. Dr. habil. Paul Trüb, Reg.-Med.-Direktor, Düsseldorf, Mathildenstr. 25
30. Dr. Horst Mertens, Ass.-Arzt, Düsseldorf, Moorenstr. 5
31. Dr. Carl-Ludwig Gross, Chefarzt der Chirurg. Abtlg. am Maria-Hilf-Krankenhaus, M.Gladbach, Lettow-Vorbeck-Str. 30
32. Prof. Dr. Hermann Horster, Chefarzt des St.-Petrus-Krankenhauses, W.-Barmen, Carnaper Str. 48
33. Dr. Bernhard Sievernich, Obermed.-Rat, Rheydt, Taubenstr. 12a
34. Dr. Joachim Wolff, Chefarzt der Städt. Kinderklinik, Duisburg, Lotharstr. 63
35. Prof. Dr. Walter Parrisius, Chefarzt des Knappschafts-Krankenhauses, Essen-Steele
36. Dr. Heinrich Elfring, Obermed.-Rat M.Gladbach, Eickener Str. 44a
37. Dr. Wilhelm Neuhaus, Städt. Med.-Direktor, Wuppertal, Lübecker Str. 6
38. Dr. Kurt Fleischhauer, Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf Str. 129
39. Prof. Dr. Josef Gerke, Düsseldorf, Moorenstr. 5 (Westd. Kieferklinik)
40. Dr. Arthur Lankes, Städt. Med.-Direktor, Essen-Stadtwald, Trappenbergstr. 38

41. Prof. Dr. Franz Koch, W.-Elberfeld, Jägerstr. 8
42. Dr. Erich Huth, Ass.-Arzt, Düsseldorf-Angermund, Bahnhofstr. 3
43. Dr. Ernst-Moritz Selter, Städt. Obermed.-Rat, Solingen, Neuenkamper Str. 78
44. Dr. Josef Meese, Chefarzt der Inneren Abt. des St.-Vinzenz-Krankenhauses Essen, Rathenastr. 6
45. Dr. Hans Jepkens, Düsseldorf, Sternstr. 91
46. Prof. Dr. Friedrich-Ernst Schmengler, Düsseldorf, Christophstr. 67
47. Dr. Dr. Ferdinand Besche, Obermed.-Rat, Mettmann, Schwarzbachstr. 32
48. Dr. Frido Hachmeister, Duisburg-Meiderich, Letjenstr. 7
49. Dr. Dr. Hans Schulte, Med.-Rat, Dinslaken, Duisburger Str. 95
50. Dr. Friedrich-Wilhelm Schmetz, Obermed.-Rat, Krefeld, Gesundheitsamt
51. Prof. Dr. Helmut Schmidt, Remscheid, Bürgerstr. 225
52. Dr. Fritz Küster, Düsseldorf, Moorenstr. 5
53. Prof. Dr. Wilhelm Flaskamp, Oberhausen, Grillostr. 20
54. Dr. Fritz Schendel, Med.-Rat, Düsseldorf, Sonnenstr. 62
55. Dr. Platon Petrides, Dozent an der I. Med. Klinik der Med. Akademie, Düsseldorf, Moorenstr. 5
56. Dr. Peter Kröker, Essen-Süd, Huyssenstiftung
57. Dr. Theo Prinz, Med.-Rat, Grevenbroich, Gesundheitsamt
58. Dr. Erich Langer, Dozent, Düsseldorf, Witzelstr. 40
59. Dr. Hans Pau, Dozent, Düsseldorf, Himmelgeisterstr. 145
60. Dr. Max Huenges, Kempen, Hospital zum Heil. Geist
61. Dr. Walter Rummel, Düsseldorf-Eller, Jägerstr. 29
62. Dr. Josef Posch, Med.-Ref. bei der Bez.-Regierung Düsseldorf, Mettmann-Hassel, Kippenheide 15.

Wahlvorschlag II:

1. Dr. Wilhelm Lenz, Düsseldorf, Dornaper Str. 7
2. Dr. Wilhelm Steinmann, Düsseldorf-Oberkassel, Arnulfstr. 10
3. Dr. Heinz W. Paschen, Düsseldorf-Benrath, Koblenzer Str. 27
4. Dr. Horst Bergmann, Duisburg-Meiderich, Weißenburger Str. 1
5. Dr. Roger vom Hemdt, W.-Barmen, Städt. Krankenanstalten
6. Dr. Ernst Fischer, Essen-Heidhausen, Bruststr. 2
7. Dr. Horst Walter, Homberg (Niederrhein), Bismarckplatz 8
8. Dr. Wilhelm Schumacher, Duisburg-Neudorf, Rich.-Wagner-Str. 108
9. Dr. Claus Horstmann, Oberhausen, Johanniterkrankenhaus
10. Dr. Hubert Ballhausen, Essen-Bredeney, Tulpenweg 1
11. Dr. Rudolf Haakshorst, Essen, Trappenbergstr. 12
12. Dr. Walter Rudolph, Kempen, Moorenring 10
13. Dr. Gisela Halbreiter, Dülken, Hindenburgstr. 1
14. Dr. Hans-Günther Wirtz, M.Gladbach, Erzbergerstr. 127
15. Dr. Günther Bergmann, Sol.-Wald, Frankenstr. 33
16. Dr. Hans Erich Thiel, W.-Barmen, Kleine Flurstr. 6

17. Dr. Paul Schloemann, Leverkusen 1, Kalkstr. 33
18. Dr. Adolf Benölken, Rheydt, Mühlenstr. 153
19. Dr. Karl-Heinz Fey, Düsseldorf, Jahnstr. 18
20. Dr. Richard Neveling, Düsseldorf, Städt. Krankenanstalten, Moorenstr. 5
21. Dr. Rudo Timper, Essen, Kettwiger Str. 30
22. Dr. Karl Jahnke, W.-Elberfeld, Städt. Krankenanstalten
23. Dr. Vitalis Morgenstern, Essen, Billrothstr. 12
24. Dr. Paul Weimershaus, Velbert, Nedderstr. 31
25. Dr. Franz Deussen, Duisburg-Wanheimerort, Michaelstr. 40
26. Dr. Erwin Glawar, Oberhausen, Alsenstr. 56
27. Dr. Erich Wilde, Mülheim (Ruhr), Friedrich-Ebert-Str. 60
28. Dr. Heinz Meyer, Krefeld, Sprödenalstr. 50
29. Dr. Georg Dambowy, M.Gladbach-Neuwerk, Dammerstr. 105
30. Dr. Wilhelm Becker, Remscheid-Vieringhausen, Vieringhauser Str. 81a
31. Dr. Paul Gündenring, Remscheid, Bürgerstr. 246
32. Dr. Heinz Granderath, Düsseldorf-Gerresheim, Unter den Eichen 98
33. Dr. Berthold Geissler, Homberg-Hochheide, Moerser Str. 326
34. Dr. Georg Lösche, Düsseldorf-Benrath, Kaiser-Friedrich-Str. 4
35. Dr. Leo Föcking, Duisburg-Hamborn, Altmarkt 10
36. Dr. Luise Bücking, Essen, Kettwiger Str. 30
37. Dr. Kurt Schilder, Mülheim (Ruhr), Bruckstr. 11
38. Dr. Peter Lückhoff, W.-Elberfeld, Städt. Krankenanstalten
39. Dr. Ulrich Bosse, W.-Küllenhahn, Theishahnerstr. 28
40. Dr. Harald Herminghaus, W.-Barmen, Heusnerstr. 29
41. Dr. Josef Opdenberg, Rheydt, Bachstr. 9-11
42. Dr. Peter Schiefen, Duisburg-Hamborn, Kaiser-Wilhelm-Str. 305
43. Dr. Franz Esser, Oberhausen-Osterfeld, Gildenstr. 10
44. Dr. Lacour, Alfred, Oberhausen, St.-Elisabeth-Krankenhaus
45. Dr. Heinz Buchner, Solingen-Merscheid, Merscheider Str. 140
46. Dr. Harald König, Essen-Bredeney, Meisenburgstr. 95k
47. Dr. Fritz-Werner Günther, W.-Barmen, Sanderstr. 188
48. Dr. Herbert Borgböhmer, Oberhausen, Markt 159
49. Dr. Karl-Wilhelm Haakshorst, Oberhausen, Tersteegenstr. 22
50. Dr. Hans-Gerd Glock, Remscheid, Viktoriastr. 5
51. Dr. Hans Kuchheuser, Leverkusen-Wiesdorf, Breidenbachstr. 10
52. Dr. Horst Woitschell, Duisburg, Heerstr. 219
53. Dr. Friedrich Prüss, M.Gladbach-Rheindahlen, Sittardheide 9a
54. Dr. Adelhard Kolling, Oberhausen-Holtten, Am Markt—Bruchstr.
55. Dr. Helmut Wefers, Rheydt-Odenkirchen, Losheimer Str. 24
56. Dr. Eberhard Jansen, Duisburg-Beeck, Friedenstr. 103
57. Dr. Werner Ploss, Neuß, Josefstr. 68
58. Dr. Rudolf Dahl, W.-Barmen, Parsevalstr. 23

59. Dr. Heinz Lamp, Remscheid-Lennep, Hermannstr. 24
 60. Dr. Ilse Marbach, Mülheim (Ruhr), Löhberg 15
 61. Dr. Otto Giesbert Pickers, Oberhausen, Friedensplatz 16
 62. Dr. Heinz Tewes, Mülheim-Styrum, Heidestr. 110

Wahlvorschlag III:

1. Dr. Alfred Debus, Remscheid-Lennep, Kölner Str. 40
2. Dr. Joseph Damm, Düsseldorf, Kaiser-Friedrich-Ring 57
3. Dr. Werner Ruegenberg, Essen, Rentellichtung 90
4. Dr. Rudolf Weise, Düsseldorf, Fischerstr. 59
5. Dr. Alfred Consten, Düsseldorf, Schwanenmarkt 7
6. Dr. Theodor Klapperbein, W.-Elberfeld, Annenstr. 9
7. Dr. Else Breuer, Essen-Kray, Gantenbergstr. 8
8. Dr. Alexander Altmeyer, Krefeld, Schwertstr. 119
9. Prof. Dr. Theodor Hünemann, Düsseldorf, Reichsstr. 51
10. Dr. Otto Tilmann, Oberhausen, Elisabeth-Krankenhaus
11. Dr. Friedr.-Wilh. Fischer, Düsseldorf, Scheurenstr. 15
12. Dr. Helmut Seiring, Mülheim (Ruhr), Aktienstr. 101
13. Dr. Karl Neinens, Geldern, Westwall 61
14. Dr. Hans Kreinz, Lennep, Ringelstr. 15
15. Dr. Wilhelm Steins, Essen, Bertoldstr. 7
16. Dr. Käthe Knoche-Willecke, Wuppertal, Dorotheenstr. 34
17. Dr. Hans Alvermann, Düsseldorf, Kruppstr. 18
18. Dr. Leo Masson, Kleve, Hagschestr. 66/68
19. Dr. Gustav Sprave, Vohwinkel, Lienhardstr. 3
20. Dr. Georg Adrian-Matschke, Solingen, Katernberger Str. 24
21. Dr. Helene Mantzel, W.-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 317
22. Dr. Josef Heuser, Kettwig, Bögel 4
23. Dr. Heinz Viefhaus, Essen-Katernberg, Distelbeckhof 163
24. Dr. Julius Köhl, Düsseldorf-Eller, Zeppelinstr. 8
25. Dr. Franz Tollmann, Neuß, Drususallee 91
26. Dr. Bernhard Albers, sen., Düsseldorf, Herzogstr. 37
27. Dr. Ewald Große-Wilde, Oberhausen-Osterfeld, Bergstr. 196
28. Dr. Margarete Crull, Düsseldorf, Grafenberger Allee 243
29. Dr. Otto Nowotnick, Kleve, Hagschestr. 68
30. Dr. Herbert Kurig, Düsseldorf-Gerresheim, Ferdinand-Heye-Str. 52
31. Dr. Karl Luer, Remscheid, Bürgerstr. 208
32. Dr. Thilo Simon, Düsseldorf, Posener Str. 27
33. Dr. Wilhelm Siepe, Neuß, Florastr. 12
34. Dr. Richard Laurent, Düsseldorf, Bleichstr. 1
35. Dr. Clemens Schmeck, Essen-Dellwig, Donnerstr. 176
36. Dr. Heinz Rieger, Düsseldorf-Kaiserswerth, Zeppenheimerweg 10
37. Dr. Reynold Krieger, Düsseldorf, Duisburger Str. 49
38. Dr. Karl Spickhoff, W.-Elberfeld, Platzhoffstr. 55
39. Dr. Jakob Müller, Düsseldorf, Blücherstr. 68

40. Dr. Hans Dittrich, Essen-Heisingen, Elsaßstr. 13
41. Dr. Bruno Buchholz, Düsseldorf-Kaiserswerth, Zeppenheimerweg 1
42. Dr. Otto Burgmann, Lennep, Wupperstr. 2
43. Dr. Hermann Degener, Düsseldorf, Kölner Str. 228
44. Dr. Erwin Feist, Essen, Moltkeplatz 7
45. Dr. Franz-Josef Sturm, Düsseldorf, Erkrather Str. 114
46. Dr. Ulrich Stabenow, W.-Barmen, Berg. Marktstr. 1
47. Dr. Heinrich Theisen, Düsseldorf, Volmerswerther Str. 342
48. Dr. Karl Everts, Lennep, Lüttringhauser Str. 18
49. Dr. Kurt-Helmut Daimler, Düsseldorf, Saliestr. 25
50. Dr. Karl Schmutter, W.-Elberfeld, Kronprinzenallee 93
51. Dr. Horst Süttinger, Düsseldorf, Lessingstr. 4
52. Dr. Helene Oppen-Rhein, Essen-Stadtwald, Hagelkreuz 25
53. Dr. Willy Baur, Düsseldorf, Grafenberger Allee 411
54. Dr. Friedrich Gerhards, W.-Barmen, Große Flurstr. 6
55. Dr. Engelbert Latz, Düsseldorf, Graf-Adolf-Platz 9
56. Dr. Hermann Schulkamp, Lennep, Poststr.
57. Dr. Arnold Hoffmann, Düsseldorf, Spielbergstr. 4
58. Dr. Almut Meuwesen, Essen, Herwarthstr. 101
59. Dr. Willi Alt, Düsseldorf, Friedrichstr. 48
60. Dr. Wilhelm Schmidt, W.-Ronsdorf, Staubenthaler Str. 45
61. Dr. Ernst Baumann, Düsseldorf, Friedrichstr. 29
62. Dr. Clemens Wiesemann, W.-Barmen, Carnaper Str. 87

Wahlvorschlag IV:

1. Dr. Hans Dieck, Rheydt, Hauptstr. 260
2. Dr. Kurt Atzerodt, Duisburg, Friedr.-Wilhelm-Str. 63
3. Dr. Fritz Nobbe, W.-Elberfeld, Friedr.-Ebert-Str. 88
4. Dr. Paul Dalheimer, Mettmann, Goethestr. 15
5. Dr. Benno Grabensee, Düsseldorf, Goltsteinstr. 23
6. Dr. Helmut Hohmann, Krefeld-Bockum, Uerdinger Str. 306
7. Dr. Hans Heermann, Essen, Henricistr. 63
8. Dr. Horst Kirchberg, Dhünn, Hauptstr. 12
9. Dr. Hans Averdunk, Repelen, Niephauser Str. 198
10. Dr. Paul Zillikens, Duisburg, Bönigerstr. 40
11. Dr. Robert Krumeich, Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 200
12. Dr. Johann Wieler, M.Gladbach, Kaiserstr. 138
13. Dr. Otto Völpel, Solingen-Wald, Stübbener Str. 19
14. Dr. Werner Möller, Essen, Am Hauptbahnhof 10
15. Dr. Peter Sachse, St. Hubert, Aldekerker Str. 8
16. Dr. Heinrich Bonmann, Oberhausen, Rosenstr. 71
17. Dr. Josef Gussone, Grevenbroich, Von-Werth-Str.
18. Dr. Alexander Peiseler, Remscheid, Schwesternstr. 12
19. Dr. Johannes Blesius, Mülheim (Ruhr), Kohlenkamp 37
20. Dr. Josef Eitel, Düsseldorf, Beethovenstr. 1
21. Dr. Heinz Heynen, Krefeld, Von-Beckerath-Str. 18
22. Dr. Julius Vossbeck, Dinslaken, Wiesenstr. 81
23. Dr. Otto Butzengeiger, W.-Elberfeld, Ronsdorfer Str. 165

24. Dr. Eugen Merschein, Essen, Limbecker Platz 22
 25. Dr. Hans König, Heiligenhaus, Südring 157
 26. Dr. Adolf Helfer, Düsseldorf-Benrath, Schloßparkstr. 11
 27. Dr. Wilhelm Fuchs, Duisburg, Moltkestr. 64
 28. Dr. Gustav Boysen, W.-Elberfeld, Hansastr. 58
 29. Dr. Beda Kersting, Goch, Voßstr. 67
 30. Dr. Wilhelm Bohle, Essen, Keplerstr. 53
 31. Dr. Franz Oehmen, Kevelaer, Friedenstr. 74
 32. Dr. Hans Diekmann, Leverkusen, Hohenzollernstr. 2
 33. Dr. Werner Schulte, Oberhausen, Mellingerhof Str. 183
 34. Dr. Hans Wienert, Düsseldorf, Achenbachstr. 14
 35. Dr. Leonh. Busch, Rheydt-Odenkirchen, Burgfreiheit 14
 36. Dr. Heinz Delere, Mülheim (Ruhr), Oberhausener Str. 153
 37. Dr. habil. Josef Jacobi, Solingen, Birkerstr. 28
 38. Dr. Gustav Kaulen, Neuß, Kanalstr. 7
 39. Dr. Gottfried Schwaeppe, Duisburg-Hamborn, Schleswiger Str. 20
 40. Dr. Leo Hintzen, Ratingen, Bahnstr. 25
 41. Dr. Paul Schimke, Düsseldorf, Werdener Str. 6
 42. Dr. Max Schrook, Wuppertal, Normannenstr. 72
 43. Dr. Edgar Schorre, Krefeld, Stephanstr. 23
 44. Dr. Hans Bormacher, Essen (Ruhr), Kettwiger Str. 1
 45. Dr. Ewald Lönne, Homberg/Ndrh., Hochfeldstr. 162
 46. Dr. Karl Theodor Bennemann, Wesel, Flesgentor
 47. Dr. Friedrich Enneper, W.-Barmen, Heubruch 7/9
 48. Dr. Josef Voss, Düsseldorf-Lohausen, Niederrheinstr. 56
 49. Dr. Theodor Koenen, Hüls b. Krefeld, Krefelder Str. 28
 50. Dr. Oskar Rehberg, Essen, Rüttenscheider Str. 60
 51. Prof. Dr. Karl Hartmann, Remscheid, Am Bahnhofplatz 13
 52. Dr. Wilhelm Schleiff, M.Gladbach, Schillerstr. 55
 53. Dr. Albert Stockmann, Oberhausen-Holteln, Bahnstr. 222
 54. Dr. Klaus Jürgen Meiser, Neuß, Drususallee 34
 55. Dr. Jakob Betzner, Düsseldorf, Clever Str. 48
 56. Dr. Joachim Steuer, Mülheim (Ruhr), Duisburger Str. 155
 57. Dr. Eberhard Langenbach, W.-Barmen, Buchenstr. 6
 58. Dr. Hans Weisbecker, Hilden, Elberfelder Str. 65
 59. Dr. Wilhelm Uffmann, Duisburg-Hamborn, Kaiser-Friedrich-Str. 96
 60. Dr. Burghardt Schaertzgens, M.Gladbach, Kaiserstr. 151
 61. Dr. Carl Ebermaier, Düsseldorf, Inselstr. 25
 62. Dr. Karl Hagedorn, Düsseldorf-Gerresheim, v.-Gahlen-Str.

123. Gesetz über Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung.

Der Regierungspräsident.
 S I 61

Düsseldorf, den 10. Februar 1953.

Der Herr Sozialminister weist in seinem Runderlaß vom 29. 1. 1953 — III A 1/OF/64 — auf folgendes hin:

Das vom Bundestag am 11. 12. 1952 verabschiedete Gesetz über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung bestimmt in § 4, daß die Erhöhungsbeträge

von 5,— DM bei Empfängern von Renten und Ruhegeldern,

von 4,— DM bei Empfängern von Witwenrente, von 2,— DM bei Empfängern von Waisenrente

bei Prüfung der fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit unberücksichtigt bleiben müssen.

Auch bei den Kriegsfolgenhilfeempfängern darf weder eine Anrechnung der Nachzahlung noch der zur laufenden Rente zugeschlagenen Erhöhungsbeträge erfolgen. Die bisher gewährten Freibeträge von

7,— DM für den Rentner,

5,— DM für die Witwe,

4,— DM für die Waise

erhöhen sich infolgedessen um die genannten Grundbeträge.

Als Fürsorgeleistung in diesem Sinne ist auch Taschengeld zu bewerten, das Alters- und Siechenheimpfleglingen neben den Pflegekosten gezahlt wird.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

124. Errichtung des vermögensrechtlich selbständigen Rektorats St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Giesenkirchen-Meerkamp.

1. Das Rektorat St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Giesenkirchen-Meerkamp wird aus der Pfarrgemeinde St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen ausgepfarrt und zu einem vermögensrechtlich selbständigen Rektorat erhoben.

2. Die Grenzen des Rektorates verlaufen wie folgt:

Vom Schnittpunkt Umgehungsstraße (jetzt Rheinstraße) mit dem Landweg zur Niers verläuft die Grenze entlang der Achse des Landweges in nördlicher Richtung bis zur Niers, dann weiter der Niers entlang bis zur Gemeindegrenze Giesenkirchen-Korschenbroich. Von hier ab ist die Rektorgrenze identisch mit der Gemeindegrenze Giesenkirchen-Korschenbroich und zwar bis in Höhe der ersten Wegabzweigung von dem bei der Honschaft Hütz beginnenden und in nordostwärtiger Richtung entlang der Gemeindegrenze verlaufenden Landweg.

Die Rektorgrenze verläuft von hier ab entlang der Achse des abzweigenden Landweges, kreuzt ohne Änderung der Richtung nach 300 m einen Landweg, nach weiteren 175 m die von der Honschaft Eiger nach Horst führende Straße und erreicht die in Höhe des einzelstehenden Hauses Eiger Nr. 18 gelegene Wegekreuzung.

Vom Schnittpunkt dieser Kreuzung verläuft die Grenze entlang der Achse des westlichen Landweges, biegt nach Erreichung der ersten Kreuzung in den südlichen Weg ein und erreicht nach 150 m erneut den Schnittpunkt einer Wegekreuzung. Von hier ab bildet die Achse des westlich verlaufenden Landweges die Rektorgrenze, und zwar bis zur ersten südlichen Abzweigung. Diese Abzweigung

bildet bis zu dem 105 m entfernt liegenden scharfen Linksknick die weitere Grenze des Rektorates. Von diesem Knick aus erreicht die Rektoratsgrenze in gerader Linie die Straße Baeshütte—Ruckes, und zwar genau in Höhe der nördlichen Ecke des Grundstückes Baeshütte Nr. 15.

Die Achse der Straße Baeshütte—Ruckes bildet die Rektoratsgrenze bis zum Schnittpunkt der Straßenkreuzung in Baeshütte, führt dann 60 m entlang der Achse der nach Puffkohlen führenden Straße bis in Höhe des Grundstückes Puffkohlen Nr. 1. Von hier ab verläuft die Rektoratsgrenze genau entlang den Grenzen der Grundstücke Puffkohlen Nr. 1—3 und Baeshütte Nr. 1—13, da nur so eine Trennung der beiden Honschaften möglich ist. Die Rektoratsgrenze stößt sogleich anschließend auf eine Wegegabelung, verläuft entlang der Achse des in westlicher Richtung verlaufenden und hinter der Honschaft Puffkohlen herführenden Landweges und erreicht die Achse der Rheinstraße. Diese entlang bis 75 m hinter der Kreuzung Rheinstraße—Am Sternfeld, zugleich hintere Grenze des Grundstückes Am Sternfeld Nr. 67.

An dieser Stelle verläßt die Rektoratsgrenze die Rheinstraße und verläuft entlang den Grundstücksgrenzen An der Siep Nr. 1—27 und Am Sternfeld Nr. 27—67, erreicht sodann zwischen den Grundstücken An der Siep Nr. 5 und Am Sternfeld Nr. 29 die Grenze des Grundstückes Hontzlarstraße Nr. 9 und trennt in ihrem weiteren Verlauf in genauer Übereinstimmung mit den Grundstücksgrenzen „An der Siep“ von der „Hontzlarstraße“. Zwischen den Grundstücken Hontzlarstraße Nr. 1 und Blaffert Nr. 66 erreicht die Rektoratsgrenze die Straße in Blaffert, überquert diese und verläuft auf der anderen Seite zwischen den Grundstücken Blaffert Nr. 51 (verbleibt zur Pfarre) und Nr. 53. Von hier ab muß die Rektoratsgrenze wiederum entlang den Grundstücksgrenzen, und zwar den hinteren Grenzen der Grundstücke Blaffert Nr. 53—73, geführt werden, biegt nach Erreichen des Grundstückes Nr. 73 in nordwestlicher Richtung ab und stößt auf die Ecke eines Landweges, der in Richtung Rheinstraße verläuft. Die Rektoratsgrenze führt entlang der Achse dieses Landweges und erreicht die Rheinstraße. Von hier ab führt die Rektoratsgrenze dann zum Ausgangspunkt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen vom 28. 5. und 30. 7. 1952.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1952 in Kraft.

Aachen, den 22. Oktober 1952.

Johannes Joseph,
Bischof von Aachen.

J. Nr.: ju II/431/52.

Die durch die vorstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung des vermögensrechtlich selbständigen Rektorats St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Giesenkirchen-Meerkamp wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 13. 1. 1953, I G 90—02, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 3. Februar 1953.

II U 2 Der Regierungspräsident: Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

125. Ruhen der Berufsschulpflicht während der Dauer des Besuches einer Privatschule.

Der Regierungspräsident.
II N — Berufsschulpflicht

Düsseldorf, den 5. Februar 1953.

Aus gegebener Veranlassung weist das Kultusministerium darauf hin, daß gemäß § 10 des Schulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 die Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule nicht besteht, solange der Berufsschulpflichtige mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer privaten Schule teilnimmt. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob es sich um eine Ersatz- oder Ergänzungsschule handelt.

Im übrigen wird bemerkt, daß gemäß Art. 7 Abs. 1 GG. und Art. 8 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Landes steht und daß die künftige Regelung der Rechtsverhältnisse der Ergänzungsschulen abzuwarten bleibt.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Berufs- und Berufsfachschulen sowie die Schulträger des Bezirks.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

126. Änderung der Geschäftsordnung des Regierungsbezirksausschusses.

Die Vollversammlung des Regierungsbezirksausschusses Düsseldorf hat am 23. 1. 1953 folgende Änderung der Geschäftsordnung (vergl. Reg.Amtsbl. 1949, S. 4) beschlossen:

1. Der bisherige Abs. (3) des § 1 fällt fort.
2. Der bisherige Abs. (2) des § 1 wird Abs. (3).
3. Der Abs. (2) des § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Regierungsbezirksausschuß wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres, das ist vom 1. 4. bis 31. 3. des folgenden Jahres, mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Einer dieser beiden soll nach Möglichkeit seinen Wohnsitz in Düsseldorf haben.“

4. Der Abs. (1) des § 17 wird wie folgt ersetzt:

„Der Beschlusausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann von der ihm im § 5 der Zuständigkeitsverordnung vom 23. 6. 1948 (GV. NW. 1948, S. 197) erteilten Genehmigung Gebrauch machen und Beamte und andere Sachverständige, einschließlich des Vertreters des öffentlichen Interesses, zur Beratung der zur Verhandlung kommenden Sachen ohne Stimmrecht hinzuziehen.“

Für das laufende Geschäftsjahr wurden Herr Leonhard Ingenhut in Düsseldorf zum Vorsitzenden und Herr Fritz Horstmann in Essen zum stellv. Vorsitzenden des Regierungsbezirksausschusses gewählt.

Die Sitzungen der Beschlusausschüsse finden weiterhin an jedem 1., 2. und 3. Freitag im Monat im Sitzungssaal, Zimmer 136, der Bezirksregierung Düsseldorf statt.

Düsseldorf, den 2. Februar 1953.

Der Vorsitzende
des Regierungsbezirksausschusses.
Im Auftrage: Hübner.

Bekanntmachungen anderer Behörden

127. Wegeeinziehung in Walsum.

Da Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des Weges in der Gemarkung Walsum, Flur 29, Nr. 14/1 — Nebenweg der alten Davenstraße — nicht geltend gemacht worden sind, wird der Weg gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf für den öffentlichen Verkehr gesperrt und eingezogen.

Walsum, den 5. Februar 1953.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Faltinski,	Peters,
Bürgermeister.	Ratsmitglied.

128. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.).

Der öffentliche gemeindeeigene Weg zwischen der Niederrheinischen Käserei eGmbH. in Hoennepel und dem Hof des Theodor Meurs in Hoennepel, der parallel zu der L. I. O./483 verläuft, soll eingezogen werden. Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zust.Ges. vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche können binnen eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Amtsverwaltung Kalkar, Verwaltungsgebäude Kückstege, Zimmer 1, geltend gemacht werden.

Kalkar, den 8. Februar 1953.

Der Rat des Amtes Kalkar.

Im Auftrage:

Kuypers,	Elbers,
Amtsbürgermeister.	Amtsvertreter.

129. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.).

Der öffentliche gemeindeeigene Weg zwischen den Höfen des Eduard Brüker und des Leo Brüker in Niedermörmter soll eingezogen werden. Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zust.Ges. vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche können binnen eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der Amtsverwaltung Kalkar, Verwaltungsgebäude Kückstege, Zimmer 1, geltend gemacht werden.

Kalkar, den 8. Februar 1953.

Der Rat des Amtes Kalkar.

Im Auftrage:

Kuypers,	Paeßens,
Amtsbürgermeister.	Amtsvertreter.

130. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.).

Der öffentliche gemeindeeigene Weg in der Gemeinde Kalkar, von der Bollwerkstege nach S zur Stadtweide verlaufend (Parzelle 336/107), soll eingezogen werden. Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zust.Ges. vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche können binnen eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekannt-

machung an gerechnet, bei der Amtsverwaltung Kalkar, Verwaltungsgebäude Kückstege, Zimmer 1, geltend gemacht werden.

Kalkar, den 8. Februar 1953.

Der Rat des Amtes Kalkar.

Im Auftrage:

Kuypers,	Bömer,
Amtsbürgermeister.	Amtsvertreter.

131. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.).

Der öffentliche gemeindeeigene Weg in Appeldorn-Kehrum, Flur 3, der als Kirchweg bekannt ist und entlang den Grundstücken Verhalen, Völlings und de Winkel liegt, soll eingezogen werden. Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zust.Ges. vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche können binnen eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Amtsverwaltung Kalkar, Verwaltungsgebäude Kückstege, Zimmer 1, geltend gemacht werden.

Kalkar, den 8. Februar 1953.

Der Rat des Amtes Kalkar.

Im Auftrage:

Kuypers,	Elbers,
Amtsbürgermeister.	Amtsvertreter.

132. Wegeeinziehung in Wermelskirchen.

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat am 19. 1. 1953 die Einziehung der nachbezeichneten Wegeparzellen beschlossen:

- Gemarkung Oberhonnenschaft, Flur 7, Parzelle 1186/o.158, von dem Gemeindegewege zwischen den Ortschaften Eipringhausen und Well in nordöstlicher Richtung abzweigend und bei etwa 125 m auslaufend,
- Gemarkung Niederwermelskirchen, Flur 9, Parzellen 692/1 und 693/1, in der Ortschaft Nüxhausen etwa 135 m in nordwestlicher Richtung der Gemeindegrenze entlang verlaufend.

Einsprüche gegen diese Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Wermelskirchen (Rathaus, Zimmer 34) einzulegen.

Der Lageplan kann während dieser Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Wermelskirchen, den 11. Februar 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

E. vom Stein,	Reetz,
Bürgermeister.	Ratsmitglied.

133. Fluchtlinienverfahren.

Die durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 16. Januar 1953 förmlich festgestellten Fluchtlinienpläne betr.

- Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes OW IVc (Kraftverkehrsstraße) im Zuge der Benzstraße an der Kreuzung mit der Oberhausener Straße,

- b) Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes OW IVc (Kraftverkehrsstraße im Zuge der Daimlerstraße an der Kreuzung mit der Aktienstraße

in Mülheim (Ruhr) liegen gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom 2. 3. 1953 bis einschließlich 16. 3. 1953 im Vermessungsamt der Stadt Mülheim (Ruhr), Rathaus, Zimmer Nr. 246, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 12. Februar 1953.

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:
Im Auftrage: Kegel, Verbandsdirektor.

134. Neuerschienene Karten.

Die nachstehend aufgeführten Karten können durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Beethovenstr. 27/29, oder durch die Vertriebsstellen:

- a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kühlenwall 14,
- b) Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
- c) Verlag Regensberg, Münster i. W., Alter Fischmarkt 1,
- d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstr. 5a,
- e) Paul Thöle Verlag, Dortmund, Am Rabensmorgen 9,

oder durch Sortimentsbuchhandlungen bezogen werden:

Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (Grundriß)

2538/5660 Elsen, Kreis Grevenbroich,
2538/5658 Gustorf, Kreis Grevenbroich,
2534/5660 Priesterath, Kreis Grevenbroich,
2536/5660 Elfggen, Kreis Grevenbroich,
2536/5658 Reisdorf, Kreis Grevenbroich,
2534/5724 Forsthaus Werrich, Kreis Moers,
2536/5724 Werrich, Kreis Moers,
2538/5724 Perrich, Kreis Moers,
2534/5726 Bislich, Mühlenfeld, Kreis Rees,
2536/5726 Mars, Kreis Rees,
2538/5726 Flüren, Kreis Rees,
2540/5724 Wesel West, Kreis Rees,
2568/5660 Reusrath, Rhein-Wupper-Kreis.

Sonderkarte

Mönchen-Gladbach und Umgebung 1 : 100 000 fünf-
farbig, Einzelverkaufspreis 1,50 DM.

Bad Godesberg, den 5. Februar 1953.

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennungen: Oberregierungsrat Dr. Hans Lindner zum Regierungsdirektor. Regierungsrat a. D. Bernhard Halsinger zum Regierungsrat. Regierungsassessor Dr. Friedrich Wilhelm Hennemann-Hohenfried zum Regierungsrat. Regierungsinspektor Hans Ingenleuf zum Regierungsoberinspektor. Regierungsinspektor Eugen Lauf zum Regierungsoberinspektor. Die a. p. Regierungsinspektoren Matthias Birker, Karl Dunkel, Alfred Mecklenbeck, Karlheinz Wendler zu Regierungsinspektoren.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. Februar 1953

Nummer 9

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
135. Enteignungsanordnung. S. 53
- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
136. Wahrung des Steuergeheimnisses im Umlegungsverfahren. S. 53.
137. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 54.
- Gewerbeaufsicht.**
138. Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeanlagen (Hinweis). S. 54.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
139. Apothekenbetriebsrecht. S. 54.
140. Hinterbliebenenrenten bei Verschollenheit nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. 3. 1947 (GV. NW. S. 225). S. 54.
141. Entschädigungen für Anerkennungs- und Haftentschädigungsausschußmitglieder und Vertreter des öffentlichen Interesses; Gebühren für Zeugen und Sachverständige. S. 54.
142. Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnung von Wohnlagern. S. 55.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
143. Staatszuschüsse für Berufsschulen. S. 55.
144. Erteilung des Religionsunterrichts an Berufsschulen und Berufsfachschulen. S. 55.
145. Hauswirtschaftliche Vorbildung zum Eintritt in die Frauenfachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. S. 56.
146. Hauswirtschaftliche Lehrlinge und Anlernlinge. S. 56.
147. Erste Internationale Konditorei-Fachmesse. S. 56.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennung, Entlassung. S. 56.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

135. Enteignungsanordnung.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/1 b — 21102/7—149

Düsseldorf, den 28. Januar 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung auf 220 kV-Gestänge von Hattingen nach Ronsdorf im Ennepe-Ruhr-Kreis und Stadtkreis Wuppertal. Die Leitung soll parallel zu der schon vorhandenen Leitung und, soweit technisch möglich, in den schon vorhandenen Schutzstreifen verlegt werden.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. Januar 1954 gestellt worden ist. Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

136. Wahrung des Steuergeheimnisses im Umlegungsverfahren.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/1 — 430

Düsseldorf, den 14. Februar 1953.

Bezug: Rundverfügung vom 29. 1. 1952 — K (St) 54/1 — 1/430 — (Reg.Amtsbl. S. 71).

Aus der vorbezeichneten Rundverfügung ergibt sich, daß die Finanzämter den Umlegungsbehörden die gewünschte Auskunft über die Einheitswerte auch ohne Vorlegung der schriftlichen Einverständniserklärung jedes einzelnen Eigentümers mitteilen, wenn die Umlegungsbehörde in dem Auskunftsersuchen dem Finanzamt ausdrücklich erklärt, daß die Eigentümer auf die Möglichkeit der Einholung der Auskunft bei den Finanzämtern hingewiesen worden sind und keinen Widerspruch erhoben haben.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß die Finanzämter nicht nur zur Auskunfterteilung berechtigt sind, wenn jeder einzelne Eigentümer schriftlich oder mündlich auf die Möglichkeit der Einholung der Auskunft hingewiesen worden ist. Es genügt vielmehr, daß der Umlegungsausschuß durch öffentliche Bekanntmachung (durch Anschlag und Veröffentlichung in den Tageszeitungen) auf seine Berechtigung hingewiesen hat, sich die Einheitswerte durch das Finanzamt mitteilen zu lassen, falls kein Widerspruch erhoben wird. Durch die öffentliche Bekanntmachung, die der Vereinfachung des Verfahrens dient, haben alle Betroffenen

die Möglichkeit, von dem Beschluß des Umlegungsausschusses Kenntnis zu nehmen. Die Rechte der Eigentümer sind dadurch hinreichend gewahrt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

137. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 67 — 141

Düsseldorf, den 18. Februar 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Mülheim (Ruhr). Lfd. Nr.: 120. Kreis: Mülheim (Ruhr). Gemarkung/Gemeindebezirk: Mülheim-Fulerum. Grundbuchbezirk: Mülheim-Fulerum. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 3. 1953, Ende 1. 4. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 4. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Gewerbeaufsicht

138. Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen (Hinweis).

Der Regierungspräsident.
— GA 54/47 —

Düsseldorf, den 9. Februar 1953.

Im Bundesanzeiger Nr. 18 vom 28. 1. 1953, Seite 2, ist eine Aufstellung der vom Gewerbe- und Preisamt der Stadt Frankfurt a. M., der vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Prüfstelle für Schankanlagen, zugelassenen Schankanlageteile und Reinigungsverfahren veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit besonders hin. Die Beschaffung der Nr. 18 des Bundesanzeigers zum Dienstgebrauch für die zuständigen Aufsichtsbeamten wird empfohlen.

Im Auftrage: John.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter, Gesundheitsämter und Chem. Untersuchungsämter —, nachrichtlich: den Gewerbeaufsichtsämtern des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

139. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8

Düsseldorf, den 17. Februar 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Viktoria-Apotheke in Solingen-Mangenberg, Beethovenstr. 59, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden. Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 10. 4. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 VI A — 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie

unter Beachtung der Bestimmungen des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 — 40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

140. Hinterbliebenenrenten bei Verschollenheit nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. 3. 1947 (GV. NW. S. 225).

Der Regierungspräsident.
S II 3.01

Düsseldorf, den 9. Februar 1953.

Der Herr Innenminister weist aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß die Gewährung einer Hinterbliebenenrente nicht von der Vorlage einer amtlichen Todeserklärung des Verschollenen abhängig gemacht werden kann. Vielmehr sind hier die Bestimmungen des § 594 RVO anzuwenden, die wie folgt lauten:

„Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

Den Todestag Verschollener stellt der Träger der Unfallversicherung nach billigem Ermessen fest. Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn nachgewiesen wird, daß der Totgegläubte noch lebt.“

Die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung legt nur dann den Hinterbliebenen nahe, die Todeserklärung nachzuholen, wenn es sich um Verschollene im Sinne des § 3 Abs. 2 des Rentengesetzes handelt.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

141. Entschädigungen für Anerkennungs- und Haftentschädigungsausschußmitglieder und Vertreter des öffentlichen Interesses; Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Der Regierungspräsident.
S II 1.00

Düsseldorf, den 12. Februar 1953.

Im Nachgang zu meiner Rundverfügung vom 26. 9. 1952 (Reg.Amtsbl. S. 286) weise ich darauf hin, daß die Gebühren für Zeugen und Sachverständige in Anerkennungsverfahren aus Einzelplan 3 Kapitel 381 Titel 304 und in Haftentschädigungsverfahren aus Einzelplan 3 Kapitel 381 Titel 855 anzuweisen sind.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

142. Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnung von Wohnlagern.

Der Regierungspräsident.

SI 62

Düsseldorf, den 20. Februar 1953.

In Ergänzung der Ziffer 24 des Runderlasses der Herren Sozial- und Finanzminister vom 26. 4. 1950 haben die Herren Bundesminister des Innern und der Finanzen angeordnet, daß auch für die Neuerrichtung von Wohnlagern ihre Zustimmung erforderlich ist, andernfalls die laufenden Betriebskosten nicht erstattet werden könnten.

Ich weise hierauf besonders hin und bitte, für alle nach dem 1. 4. 1950 neu errichteten Wohnlager nachträglich die Zustimmung der Herren Bundesminister einzuholen, damit später nicht die Abrechnungsfähigkeit dieser Lager in Frage gestellt ist.

Die Anträge sind auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

143. Staatszuschüsse für Berufsschulen.

Der Regierungspräsident.

II N — Berufsschulen

Düsseldorf, den 17. Februar 1953.

Bezug: Verfügung vom 9. 10. 1952 — N I S 4 —.

Die mit meiner Verfügung vom 9. 10. 1952 erbetenen Angaben sind von den Schulträgern vielfach uneinheitlich und ungenau gemacht worden. Im eigenen Interesse der Schulträger sollte auf diese Meldung die größte Sorgfalt verwendet werden. Ich bitte daher um nochmalige Mitteilung der benötigten Angaben unter besonderer Berücksichtigung des Erlasses vom 10. 1. 1930 — IV 316 — (HMBl. S. 17) und unter Verwendung des mit diesem Erlaß vorgeschriebenen Vordrucks.

Schüler aus Volksschulabschlußklassen, die am Berufsschultag teilgenommen haben, können einbezogen werden.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß mir die Angaben, ohne daß es einer Erinnerung bedarf, bis zum 10. 3. 1953 geschlossen vorliegen.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Schulträger der Berufsschulen des Bezirks.

144. Erteilung des Religionsunterrichts an Berufsschulen und Berufsfachschulen.

Der Regierungspräsident.

II N — Religionsunterricht

Düsseldorf, den 19. Februar 1953.

Zum oben bezeichneten Gegenstand gebe ich im folgenden einen grundlegenden Erlaß des Kultusministers vom 29. 1. 1953 — II E. gen.—05 Nr. 3/53 — II E 4 — auszugsweise wieder.

„Nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Im Anschluß hieran bestimmt Artikel 14 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1950: ‚Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen).‘ Das Schulgesetz (Erstes Gesetz zur Ordnung des Schul-

wesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 (GV. NW. S. 61) enthält in den §§ 31 und 35 hierüber folgende Vorschriften:

§ 31

(1) Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) Er ist ordentliches Lehrfach an allen allgemein bildenden Schulen und an allen Schulen, durch deren Besuch der Schulpflicht genügt wird. Ausgenommen sind die Weltanschauungsschulen und bekenntnisfreien Schulen.

(3) In Schulen, die einer besonderen Fachausbildung dienen, ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach, soweit er an diesen Schulen zur Berufsausbildung gehört. Im übrigen ist er auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses einzurichten.

§ 35

(1) Beträgt in einer öffentlichen Schule die Zahl der Schüler einer religiösen Minderheit mindestens zwölf, so ist für diese Religionsunterricht einzurichten. Die Schulaufsichtsbehörde hat für eine ordnungsgemäße Erteilung dieses Religionsunterrichts zu sorgen; wenn die Erteilung auf andere Weise nicht möglich ist, so ist ein Lehrer des Minderheitenbekenntnisses zu bestellen, der, soweit erforderlich, auch mit anderweitigem Unterricht betraut werden kann.

(2) Beträgt die religiöse Minderheit weniger als zwölf Schüler und wird für diese Religionsunterricht eingerichtet, so haben die Gemeinden Unterrichtsraum sowie Beleuchtung und Heizung zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend diesen Bestimmungen ist spätestens vom Beginn des Schuljahres 1953/54 ab an allen Berufsschulen und Berufsfachschulen Religionsunterricht zu erteilen, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte. Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulleitern bereits vom 1. 3. 1953 ab die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die durch die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Berufsschulen entstehenden Kosten sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Preußischen Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes (GBG) vom 16. 4. 1928 (Gesetzsamml. S. 89) vom Schulträger aufzubringen. Schulunterhaltungskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 a. a. O. sind die zur Unterhaltung der Schule — in der für sie allgemein angeordneten inneren und äußeren Gestalt — erforderlichen geldlichen Aufwendungen aller Art (laufende und einmalige, persönliche und sächliche). Das Maß dieser Aufwendungen wird bestimmt und zugleich begrenzt durch die allgemeinen Vorschriften der staatlichen Schulaufsichtsbehörde über Lehrfächer, Stundenzahl usw.

Die Stundenzahl für den Religionsunterricht an den Berufsschulen und Berufsfachschulen wird auf mindestens eine Stunde wöchentlich festgesetzt. Der Religionsunterricht ist zusätzlich zu den im Runderlaß des vormaligen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. 6. 1940 — E IV c 1592 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 322) festgesetzten verbindlichen Wochenstundenzahl zu erteilen.

Die Durchführung des Erlasses ist unverzüglich in Angriff zu nehmen. Über die getroffenen Maßnahmen ist mir bis zum 1. 6. 1953 zu berichten.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Schulträger der Berufs- und Berufsfachschulen des Bezirks.

145. Hauswirtschaftliche Vorbildung zum Eintritt in die Frauenfachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen

Der Regierungspräsident.
II N — UV —

Düsseldorf, den 21. Februar 1953.

Nach dem Erlaß vom 1. 3. 1949 über die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen wird im § 9 Abs. 3 I, zum Nachweis der vorgeschriebenen hauswirtschaftlichen Vorbildung das Abschlußzeugnis der Frauenoberschule gefordert. Vorbehaltlich einer Änderung dieses Absatzes durch das Kultusministerium kann in Zukunft der Nachweis der vorgeschriebenen hauswirtschaftlichen Ausbildung als erbracht angesehen werden, wenn das Versetzungszeugnis nach Oberprima einer Frauenoberschule vorgelegt werden kann.

Für die Zulassung zur hauswirtschaftlichen Sonderprüfung nach Abs. 4 kann von der Ableistung einer einjährigen Tätigkeit im Haushalt abgesehen werden, wenn in zwei Jahren der Frauenoberschule ausreichend hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wurde.

Ich schlage vor, bei Beratungen über Aufnahme von Schülerinnen in die Frauenfachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in diesem Sinne zu verfahren.

Im Auftrage: Wagler.

An die Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Bezirks.

146. Hauswirtschaftliche Lehrlinge und Anlernlinge.

Der Regierungspräsident.
II N — UV —

Düsseldorf, den 23. Februar 1953.

Nach den Berichten einiger Leiterinnen des Bezirks ist die Zahl der Anlernlinge, die in die Oberstufe der Lehrlingsausbildung eintraten, verhältnismäßig gering. Es wurde allgemein versucht, fehlende Lücken im Unterricht der Haus- und Wäschepflege sowie Gesundheitspflege durch Sonderaufgaben oder einen Sonderunterricht zu ergänzen. In den Fällen, in denen es sich ebenfalls um eine geringe Anzahl dieser Schülerinnen handelt, schlage ich vor, ähnlich zu verfahren. Grundsätzlich muß bei der Ausbildung der Anlernlinge an der vom Kultusministerium erlassenen Ausbildungsordnung festgehalten werden. Bei der Aufnahme der Schülerinnen für Anlernlings- und Lehrlingsklassen ist so zu verfahren, daß für die Aufnahme der Lehrlingsklassen die Volksschulreife zu verlangen ist, so daß auch nur die Haushalthelfe-

rinnen, die dieser Forderung genügen, in die Oberstufe der Lehrlinge aufgenommen werden können.

Für die Ausbildung der Haushalthelferin allgemein braucht nicht in jedem Falle die Reife der Volksschule verlangt zu werden.

Im Auftrage: Wagler.

An die hauswirtschaftlichen Berufsschulen des Bezirks.

147. Erste Internationale Konditorei-Fachmesse.

Der Regierungspräsident.
II N — Ber.-Schulen

Düsseldorf, den 23. Februar 1953.

Vom 25. 4. bis 3. 5. 1953 wird im gesamten Ausstellungsgelände der Stadt Düsseldorf die

Erste Internationale Konditorei-Fachmesse durchgeführt.

Die Fachmesse zeigt außer dem Wirtschaftsteil, der alle einschlägigen Maschinen, Einrichtungen und Zulieferer-Erzeugnisse bringt,

eine Internationale Leistungsschau, an der sich alle maßgebenden Länder Europas beteiligen,

eine Musterschau der Konditoren-Meisterschule Wolfenbüttel,

eine Historische Backstube und

ein großes Messe-Konditorei-Café.

Außerdem wird auf einer Reihe von Ständen die Herstellung von Baumkuchen, Torten usw. praktisch vorgeführt.

Der Eintrittspreis beträgt für geschlossene Gruppen 0,50 DM.

Die Berufs- und Fachschulen werden auf diese Ausstellung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, sich gegebenenfalls mit der Nordwestdeutschen Ausstellungsgesellschaft Düsseldorf, Ehrenhof 4. Tel. 4 53 61, in Verbindung zu setzen.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen des Bezirks.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: A.p. Regierungsassistent Günter Sartorius zum Regierungsassistenten.

Entlassung: Regierungs- und Schulrätin Dr. Rosa Olbrich.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. März 1953

Nummer 10

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

148. Enteignungsanordnung. S. 57.
 149. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 57.
 150. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 57.
 151. Hilfeleistung in Steuersachen. S. 58.
 152. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 58.
 Angelegenheiten der Finanzverwaltung.
 153. Erstattungsanspruch des Ausgleichsfonds gegenüber den Trägern der Unfallversicherung nach § 290 Abs. 3 LAG. S. 58.
 Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
 154. Künstliche Beatmungskörper. S. 58.
 155. Wahl zur Zahnärztekammerversammlung. S. 58.

156. Öffentliche Sammlungen. S. 60.
 157. Öffentliche Sammlungen. S. 60.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

158. Durchführung der Schulpflegschaften. S. 61.

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.

159. Prüfung der Krankenkassenangestellten zur Feststellung der Befähigung für den mittleren und gehobenen Dienst. S. 61.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

160. Wegeeinziehung in Wetzze. S. 61.
 161. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Gahlen. S. 61.
 162. Wegeeinziehung in Voerde (Niederrhein). S. 62.
 163. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 62.
 164. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Breyell. S. 62.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

148. Enteignungsanordnung.

Der Regierungspräsident.
 III Ent — 52/52 —

Düsseldorf, den 17. Februar 1953.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner 317. Sitzung vom 20. 1. 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird auf Grund des Gesetzes vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das für den Bau der Verlängerung der Bundesstraße Nr. 326 (südlicher Zubringer Düsseldorf) von der Auffahrt zur Autobahn (Düsseldorf-Süd) bis zu dem im Planum fertiggestellten Westring der Stadt Wuppertal erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 6. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird gleichzeitig angeordnet, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Durchführung des Enteignungsverfahrens anzuwenden sind.

Im Auftrage: Neufang.

149. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Repelen der Gemeinde Rheinkamp, für die 2. Anschlußgasfernleitung zur Zeche Rheinland in Moers hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Freitag, den 13. 3. 1953, um 10 Uhr, im Dienstgebäude der Gemeinde Rheinkamp in Uftorf.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 12. 3. 1953 während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Rheinkamp zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 21. Februar 1953.

Der Enteignungskommissar: Neufang.

III Ent. — 22/51 —

150. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung bzw. Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Hohenbudberg-Kaldenhausen, Flur 7, Nr. 571/244, 1416/243 und 574/243 der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen für die Errichtung einer 110-kV-Umspannanlage, hat das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Freitag, den 20. März 1953, um 10 Uhr, im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Rumeln.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder

durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 25. Februar 1953.

Der Enteignungskommissar: Neufang.
III Ent 7/50

151. Hilfeleistung in Steuersachen.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/0 — 644

Düsseldorf, den 26. Februar 1953.

Zur Sicherung des Steueraufkommens ist eine wirksame Bekämpfung der durch nicht zugelassene Personen ausgeübten „wilden“ Steuerberatung erforderlich.

Entsprechend der für die staatliche Finanzverwaltung getroffenen Regelung wird deshalb den kommunalen Steuerbehörden empfohlen, ein besonderes Augenmerk auf die unerlaubte Hilfe in Steuersachen zu richten. Soweit die Steuerpflichtigen ihre Angelegenheiten bei den Steuerbehörden nicht selbst wahrnehmen, ist nur mit zugelassenen Steuerberatern bzw. anerkannten Helfern in Steuersachen zu verhandeln. In Zweifelsfällen ist die Vorweisung der ordnungsmäßigen Zulassung gemäß §§ 107 und 107a der Reichsabgabenordnung zu verlangen. Da für die Zulassung der in Steuersachen geschäftsmäßig tätigen Personen allein die Finanzämter und Oberfinanzdirektionen zuständig sind, sind bekannt werdende Fälle verbotener Hilfeleistung in Steuer- und Buchführungsfragen dem örtlich zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

152. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III TI — 0 — 137

Düsseldorf, den 26. Februar 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Albert Fröbe in Essen, Herkulesstr. 9/11, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846— in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846— bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Ullrich Mertens ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1954 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Fröbe am 27. 9. 1952 erteilte Messungsgenehmigung für die Vermessungstechniker Willy Gröck und Fritz Berger ist wegen Ausscheidens der Genannten hinfällig geworden und wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Katasterämter — des Bezirks.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

153. Erstattungsanspruch des Ausgleichsfonds gegenüber den Trägern der Unfallversicherung nach § 290 Abs. 3 LAG.

Der Regierungspräsident.
LA 00.13

Düsseldorf, den 19. Februar 1953.

Der Herr Präsident des Bundesausgleichsamtes hat mit Schreiben vom 14. 1. 1953 aus gegebener Veranlassung folgendes mitgeteilt:

„Durch die Regelung des § 290 Abs. 3 LAG ist nunmehr klargestellt, daß auch die Träger der Unfallversicherung verpflichtet sind, die Auszahlung von Rentenleistungen für zurückliegende Monate unmittelbar an den Ausgleichsfonds zu bewirken, und daß die Erstattungsansprüche des Ausgleichsfonds gegenüber solchen anderer öffentlicher Kassen den Vorrang haben. Die Bestimmungen der RVO sind insoweit durch die spezielle und jüngere Regelung des Lastenausgleichsgesetzes materiell abgeändert, ohne daß es hierzu eines ausdrücklichen Hinweises im Gesetz bedurft hätte. Ich bitte, besonders hierauf hinzuweisen.“

Ich bitte, diese Rechtsauffassung des Bundesausgleichsamtes zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausgleichsamter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

154. Künstliche Beatmungskörper.

Der Regierungspräsident.
M. 51—1 Nr. 1282/52 II

Düsseldorf, den 19. Februar 1953.

Bezug: Rundverfügung vom 7. 1. 1953 — M 51.1 Nr. 1282/52 — (Reg.Amtsbl. S. 16).

Das durch o. a. Rundverfügung veröffentlichte Verzeichnis der künstlichen Beatmungskörper im Lande Nordrhein-Westfalen bitte ich wie folgt zu ergänzen:

Städt. Krankenanstalten Essen: 1 Biomotor der Firma Otto Braun, Stuttgart,

Städt. Krankenanstalten Essen: 2 Elektro-Lungen nach Dr. Hoffmann der Firma Megro, Herborn,

St.-Marien-Hospital Mülheim (Ruhr): 1 Beatmungskörper, Fabrikat der Fa. I. G. A. Versuchsbau, Ing. Günther Bartsch, Hannover, B 200 Mod. T Werk Nr. M T 16/IX/P, Baujahr 1950.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter des Bezirks.

155. Wahl zur Zahnärztekammerversammlung.

Der Regierungspräsident.
M 30 — 0

Düsseldorf, den 2. März 1953.

Mit Verfügung vom 24. 1. 1953 — M 30—0 — (Reg.Amtsbl. S. 26) hatte ich entsprechend den Bestimmungen des § 12 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte usw. vom 5. 2. 1952 (GV. NW. S. 16) in Verbindung mit § 6 der I. VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte usw. (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. S. 235) aufgefordert, bis zum Sonnabend, dem 28. 2. 1953, 18 Uhr, Wahlvorschläge einzureichen.

Bis zu diesem Termin sind bei mir als Wahlleiter insgesamt zwei Wahlvorschläge eingegangen. Diese Wahlvorschläge sind von dem von mir gemäß § 2 der o. a. VO. berufenen Wahlausschuß entsprechend den Bestimmungen des § 6 der o. a. VO. überprüft und für die Wahl zur Zahnärztekammerversammlung zugelassen worden. Die eingegangenen Wahlvorschläge haben entsprechend ihrem Eingang und den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 eine fortlaufende Nummer erhalten. Die durch den Wahlausschuß zugelassenen Wahlvorschläge gebe ich in der anliegenden Liste gemäß § 6 Abs. 3 der o. a. VO. bekannt.

Der Stimmzettel für die Wahl zur Zahnärztekammerversammlung wird von mir nach dem 2. 4. 1952 jedem in das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Zahnärztekammerversammlung eingetragenen Zahnarzt zugesandt werden. Bei dem Stimmzettel befindet sich ein Merkblatt, das ich bei Ankreuzung des Stimmzettels genauestens zu beachten bitte. Der zugesandte Stimmzettel ist entsprechend der aus dem Merkblatt ersichtlichen Anleitung mir als Wahlleiter bis zum 20. 4. 1953 zurückzusenden, d. h., der Stimmzettel muß an diesem Tage spätestens bei mir eingegangen sein.

Im Auftrage: Dr. Fëmmer.

An alle Zahnärzte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Wahlvorschlag I

1. Dr. Winter, Carl, Düsseldorf, Duisburger Str. 41
2. Dr. v. d. Thüsen, Wilhelm, Wuppertal-Elberfeld, Schloßbleiche 34
3. Dr. Hecker, Felix, Düsseldorf, Bahnstr. 58
4. Dr. Specks, Wilhelm, Goch (Ndrh.), Bahnhofstr. 16
5. Dr. Derstappen, Heinrich, Duisburg, Wanheimer Str. 81
6. Dr. Schürmann, Hubert, Essen, Theaterplatz 1
7. Dr. Drexler, Josef, Ratingen, Düsseldorfer Str. 52
8. Dr. Kraemer, Franz, Lev.-Wiesdorf, Dönhoffstr. 11a
9. Dr. Brinkmann, Hans, Remscheid, Daniel-Schürmann-Str. 12
10. Dr. Puff, Friedrich, Krefeld, Schwertstr. 136
11. ZA. Schwarzberg, Walter, Mülheim-Dümpten, Mellinghofer Str. 277
12. Dr. Westermann, Willy, Essen-Stadtwald, Frankenstr. 276
13. Dr. Rilke, Wolfgang, Grevenbroich, Bahnstr. 39
14. Dr. Harten, Ludolf, Langenberg, Hauptstr. 103
15. Dr. Felgentreff, Walter, M.Gladbach, Schillerstr. 53
16. Dr. Zadow, Paul, Moers, Homberger Str. 18
17. Dr. Stratenwerth, Heinrich, Duisburg-Meiderich, Baustr. 1
18. Dr. Reider, Erich, Essen, Kettwiger Str. 30
19. Dr. Weitzel, Ernst, Wuppertal-Elberfeld, Herzogstr. 44
20. Dr. Forstmann, Hugo, Düsseldorf, Kölner Str. 248
21. Dr. Ohly, Fritz, Dinslaken-Hiesfeld, Mothefelder Str. 1
22. Dr. Siebald, Georg, Düsseldorf, Nordstr. 27
23. Dr. Pauls, Karl-Heinz, Solingen-Merscheid, Königgrätzer Str. 2
24. Dr. Hohaus, Wilhelm, Oberhausen-Sterkrade, Wilhelmstr. 43
25. Dr. Janssen, Johannes, Dülken, Viersener Str. 23
26. Dr. Kapper, Heinrich, Essen, Hufelandstr. 68

27. Dr. Schreiber, Fritz, Düsseldorf-Oberkassel, Kaiser-Friedrich-Ring 39
28. Dr. Voormann, Hanns, Velbert, Offerstr. 4
29. Dr. Schneider, Arthur, Rheydt-Odenkirchen, Straßburger Allee 7
30. Dr. Heesen, Josef, Krefeld, Preußenring 19
31. Dr. Kempkes, Heinz, Mülheim (Ruhr), Neudecker Str. 29
32. Dr. Hasselkuss, Gerhard, Wuppertal-Elberfeld, Mäuerchen 1
33. Dr. Pöppinghaus, Franz-Josef, Essen, Moltkestr. 138
34. Dr. Bennemann, Helmut, Düsseldorf-Meererbusch, Rosenstr. 9
35. Dr. Pohl, Heinrich, Kempen (Ndrh.), Burgring 51
36. Dr. Schlue, Paul, Wesel, Hohe Str. 72
37. Dr. Busch, Josef, Düsseldorf-Wersten, Kölner Landstr. 83
38. Dr. Theil, Eberhard, Wuppertal-Elberfeld, Hofaue 95

Wahlvorschlag II

1. Dr. Salzmänn-Bruhn, Werner, Düsseldorf, Sternstr. 29/31
2. Dr. Schmidt, Wim, Düsseldorf, Mauerstr. 1
3. Dr. Düppers, August, Neuß, Krefelder Str. 57
4. Dr. Müller-Warnecke, Gerhard, Krefeld, von-Beckerath-Platz 6
5. ZA. Freitag, August, Wülfrath, Schwanenstr. 27
6. Dr. Wolko, Edgar, Burscheid, Gartenweg 1
7. Dr. Dohrmann, Heinrich, Mülheim-(Ruhr)-Heissen, Hingbergstr. 377
8. Dr. Martin, Ernst, Kaldenkirchen, Karlstr. 6
9. Dr. Stolley, Friedrich, Düsseldorf-Grafenberg, Geibelstr. 4
10. Dr. Bauer, Gerda, Düsseldorf-Gerresheim, von-Gahlen-Str. 8
11. Dr. Füllenbach, Jochen, Düsseldorf, Rochusstr. 56
12. Dr. Buchsot, Wilhelm, Düsseldorf, Grafenberger Allee 239
13. Dr. Kraemer, Hans, Hilden, Mittelstr. 1a
14. Dr. Wetje, Hans, Schaephuysen, Hauptstr.
15. Dr. Blanke, Josef, Düsseldorf, Beethovenstr. 33
16. Dr. Maranca, Franz, Düsseldorf, Bleichstr. 7
17. Dr. Düker, Helmut, Mülheim-(Ruhr)-Styrum, Oberhausener Str. 66
18. Dr. Schäfermeyer, Curt-Peter, Düsseldorf, Inselstr. 19
19. Dr. Coenen, Heinz, Dormagen, Gneisenastr. 6
20. Dr. Franke, Karl-Anton, Neuß, Niederstr. 10
21. Dr. Bönning, Hermann, Düsseldorf, Aachener Str. 202
22. Dr. Brocke, Werner, Erkrath, Bahnstr. 22
23. Dr. Lauf, Maria, Düsseldorf, Bolkerstr. 67
24. Dr. Süß, Josef, Velbert, Poststr. 1
25. Dr. Hillen, Karl, Düsseldorf, Fleherstr. 182
26. Dr. Schippers, Erich, Langenfeld, Kölner Str. 14
27. Dr. Hohe, Friedrich, Düsseldorf, Grafenberger Allee 83
28. Dr. de Haas, Lodewijk, Neuß, Drususallee 64
29. Dr. Buhsmann, Werner, Düsseldorf-Grafenberg, Gutenbergstr. 71
30. Dr. Feustel, Fritz, Büderich, Dorfstr. 52
31. Dr. Betz, Hermann, Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 64

32. Dr. Josef, Franz, Hilden, Walder Str. 11
 33. Dr. Kreye, Erich, Düsseldorf, Alleestr. 29
 34. Dr. Sauer, Otto-Stefan, Kapellen (Erft),
 Burgstr. 1
 35. Dr. Schoene, Werner, Düsseldorf, Venloer Str. 20
 36. Dr. Füllenbach, Paul, Düsseldorf, Ehrenstr. 1
 37. Dr. Manger, Anneliese, Düsseldorf, Hirschweg 3
 38. Dr. Vogt, Hanns, Wuppertal-Elberfeld,
 Roonstr. 30

156. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.
 SI 81

Düsseldorf, den 23. Februar 1953.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit den Erlassen vom 28. 1. und 7. 2. 1953 — III A 1/72084 und III A 1/72086 —

- a) der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, Werderstr. 44/46,
 b) der Heilsarmee, Büro des Generalsekretärs, Berlin-Steglitz, Fregestr. 53,

die widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. 2. 1953 bis 31. 12. 1953

je eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Die Sammlungen unterliegen den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Zu a) und b)

Es sind Sammlungen von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Zu a)

Sammlung von Geldspenden durch Versenden von Werbeschreiben,

Sammlung von Geldspenden bei Werbefilmvorführungen,

Geldsammlung durch Aufstellen von Sammel-schiffchen an geeignet erscheinenden Plätzen und

Werbung von Mitgliedern.

Zu b)

Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen und

Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

3. Sammlungstätigkeit:

Zu a) und b)

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammlungsbüchsen oder Sammlungsabzeichen.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag darf nur

zu a)

für Zwecke des Seerettungsdienstes der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger verwandt werden,

zu b)

für mildtätige Zwecke verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen — insbesondere Abschnitt V — (in der Neufassung vom 15. 9. 1952 — MBl. NW. 1953 S. 106).

im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

157. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.

SI 81

Düsseldorf, den 24. Februar 1953.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erl. vom 17. 1. 1953 — III A 1/72 078 und III A 1/72 079 —

a) dem Diözesan-Caritasverband für die Diözesen Aachen, Köln, Münster und Paderborn,

b) dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen, Haus der Technik,

die widerrufliche Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

zu a) 26. 3. 1953, bis 8. 4. 1953,

zu b) 7. 3. 1953, bis 9. 3. 1953

je eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Die Sammlungen unterliegen den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Zu a) und b)

Es sind Sammlungen von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Zu a) und b)

Haus- und Straßensammlungen.

3. Sammlungstätigkeit:

Zu a) und b)

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammlungsbüchsen oder Sammlungsabzeichen.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke

zu a)

des Caritasverbandes bzw. der Inneren Mission verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft,

zu b)

des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, verwendet werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

5. Der Inneren Mission wird gestattet, in der Zeit vom 26. 3. 1953 bis 8. 4. 1953 bei den evangelischen Glaubensangehörigen eine Haussammlung durchzuführen, vorausgesetzt, daß der Caritasverband bei seiner Haussammlung nur die katholischen Glaubensangehörigen anspricht.

Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen — insbesondere Abschnitt V — (in der Neufassung vom 15. 9. 1952 — MBl. NW. 1953 S. 106).

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

158. Durchführung der Schulpflegschaften

Der Regierungspräsident.
II N — Schulpflegschaft

Düsseldorf, den 27. Februar 1953.

Die Frage der Einrichtung der Schulpflegschaften an Berufsschulen ist nochmals Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit den zuständigen Referenten des Kultusministeriums gewesen.

Nach Vortrag der aufgetretenen Schwierigkeiten wurde folgendes Ergebnis als verbindlich erzielt:

- a) Wegen der Größe der Berufsschulen ist bei der Bildung der Pflegschaften von überschaubaren Einheiten auszugehen. Die Klassengruppenpflegschaft erscheint hierzu am ehesten geeignet. Unter Klassengruppe ist dabei die Zahl der Klassen zu verstehen, die unter der Betreuung ein und desselben Lehrers stehen, wobei angenommen wird, daß diese Klassen in der Regel einen Beruf oder eng verwandte Berufe umfassen. Bei Jungarbeitern (Hilfsarbeitern), Erwerbslosen und Hilfsschülern ist sinngemäß zu verfahren. Von der Klassengruppenpflegschaft aus würden sich Fachgruppen- und Abteilungspflegschaften und zuletzt die Berufsschulpflegschaft aufbauen. Der Begriff Fachgruppe deckt sich hier nicht ausschließlich mit dem des Bereiches eines Fachvorstehers. Der Begriff Abteilung fällt mit dem der Berufsschule zusammen, wenn nur eine Abteilung vorhanden ist. Grundsätzlich sind Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit maßgebend.
- b) Die Vorschrift des § 7 Ziffer 8 der I. Ausführungsverordnung vom 31. 7. 1952 kann dahingehend ausgelegt werden, daß die zweite Versammlung mit der ersten verbunden wird, um eine nochmalige Einladung der Wahlberechtigten zu vermeiden. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Einladung hat unter diesen Umständen folgenden Wortlaut: „Falls weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist, wird sogleich nach dieser Feststellung die zweite Versammlung als einberufen erklärt. Hierauf wird besonders hingewiesen.“
- c) Gemäß § 7 Ziffer 1 ist die Pflegschaftsbildung nicht an die Monatsfrist gebunden. Es soll in der Regel so sein; ergibt sich die Möglichkeit nicht, kann von der gesetzten Frist abgegangen werden.

Ich bitte, unter Berücksichtigung der vorstehenden Richtlinien baldmöglichst die Einrichtung der Schulpflegschaften vorzunehmen und mir bis zum 31. 5. 1953 hierüber Bericht zu erstatten. Im übrigen bemerke ich, daß im Deutschen Gemeindeverlag GmbH., Köln, ein Merkblatt hierüber erschienen ist, dessen Bezug ich anheimstelle.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

Bekanntmachungen des O^{ber}versicherungsamtes

159. Prüfung der Krankenkassenangestellten.

Der Direktor
des O^{ber}versicherungsamtes
als Vorsitzender
des Prüfungsausschusses für Kran-
kenkassenangestellte für den
Regierungsbezirk Düsseldorf
160/1

Düsseldorf, den 24. Februar 1953.

Es ist beabsichtigt, im Laufe des Monats Mai 1953 beim hiesigen O^{ber}versicherungsamt wieder mit der Prüfung der Krankenkassenangestellten zur Feststellung der Befähigung für den mittleren und gehobenen Dienst zu beginnen.

Ich setze daher gemäß § 6 Ziffer 1 der vorläufigen Prüfungsordnung vom 12. 11. 1947 die Frist für die Einreichung der Zulassungsanträge zu diesen Prüfungen auf den 15. April und 15. September 1953 fest. Für Prüflinge, die die Prüfung wiederholen, wird auf § 5 Ziffer 1 der vorläufigen Prüfungsordnung hingewiesen.

Ich bitte, die in Frage kommenden Angestellten, die an diesen Prüfungen teilnehmen wollen und die Voraussetzungen erfüllen, zur Einreichung der Zulassungsanträge zu veranlassen. Insbesondere weise ich noch auf § 6 Ziffer 3 der vorläufigen Prüfungsordnung hin und bitte, bestimmungsgemäß zu verfahren.

Dr. Peters.

An die Orts-, Land-, Innungs- und Betriebskrankenkassen und deren Verbände des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

160. Wegeeinzug in Weeze.

Da der Einspruch gegen die beabsichtigte Einziehung des durch die Werksanlage der Firma Gerhard Geenen, Weeze, führenden öffentlichen Weges zwischen dem früheren Haus van Ribwick und der Bundesstraße 9 zurückgenommen worden ist und während der Rechtsmittelfrist Klage nicht erhoben wurde, wird der genannte Wegeteil auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) mit Wirkung vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf ab endgültig eingezogen.

Weeze, den 14. Februar 1953.

Die Gemeindeverwaltung
als untere Wegeaufsichtsbehörde.

161. Wegeeinzug im Amtsbezirk Gahlen.

Der öffentliche Weg Gemarkung Bruckhausen, Flur 7, Flurstück 30/1, soll in seiner ganzen Länge eingezogen und etwa 50 m westlich verlegt werden.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung und Verlegung sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 binnen einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, bei der Wegeaufsichtsbehörde, Rathaus Hünxe, Zimmer 6, zu erheben. Der Lageplan kann während der Ausschlußfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Hünxe, den 16. Februar 1953.

Im Auftrage der Amtsvertretung:
Gerpheide
Amtsbürgermeister.

Brucks
Ratsmitglied.

162. Wegeeinziehung in Voerde (Niederrhein).

Der Rat der Gemeinde Voerde hat am 5. 2. 1953 beschlossen,

- a) den in der jetzt neu erstehenden Bergmannsiedlung Möllen gelegenen Teil der Horststraße, Gemarkung Möllen, Flur 12, Nr. 20/20,
- b) einen Teil des in Holthausen, Gemarkung Voerde, Flur 3, gelegenen Hammweges, der das Grundstück des Landwirtes Johann Lehmkuhl, Parzelle 129, schneidet und
- c) den in der Örtlichkeit zu schmal vorhandenen Wegeteil des Schülerweges in Holthausen vom Hammweg bis zur östlichen Grenze der Parzelle 203/14—29 (Lehmkuhl)

einziehen, da für Ersatzwege gesorgt ist, und für ein weiteres Bestehen der o. g. Wege kein öffentliches Interesse vorliegt.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Frist von vier Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Gemeindebauamt Voerde, Rathaus, Zimmer 32, einzulegen.

Die Pläne, in denen die einzuziehenden Wegestrecken und die zukünftige Wegeführung eingetragen sind, können während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Voerde (Niederrhein), den 25. Februar 1953.

Die Gemeindeverwaltung.

163. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 Teil II § 11 (1) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg hingewiesen, wonach

- a) der Durchführungsplan Nr. 18, betreffend Julius-Birk-Straße,
- b) der Durchführungsplan Nr. 40, betreffend Gebiet Kirch-, Markt- und Bahnhofstraße,
- c) der Durchführungsplan Nr. 63, für die Feodor- und Stahlstraße,

zu jedermanns Einsicht und zum Vorbringen von Einwendungen und Anregungen in der Zeit vom 10. 3. 1953 bis zum 7. 4. 1953 einschließlich offenliegt, und zwar

der Durchführungsplan zu a) im Zimmer 314 des Rathauses Hamborn,

der Durchführungsplan zu b) u. c) im Zimmer 4 der Bezirksverwaltungsstelle Düsseldorf-Meiderich, Weißenburger Straße 15.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung der vorgenannten Pläne wird in dem amtlichen Verkündigungsblatt der Stadt Duisburg, „Stadt und Hafen“ Ausgabe vom 5. 3. 1953, veröffentlicht.

Essen, den 27. Februar 1953.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

164. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Breyell.

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Breyell vom 23. 2. 1953 — veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln — wird der Leitplan Breyell in der Zeit vom 6. 3. 1953 bis 2. 4. 1953 im Rathaus Breyell zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Gem. § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen (Ndrh.), den 27. Februar 1953.

Der Oberkreisdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. März 1953

Nummer 11

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
165. Kenntnisnahme der im Amtsblatt des Kultusministeriums oder in den amtlichen Schulblättern erscheinenden Erlasse durch Lehrpersonen. S. 63.
- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
166. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 63.
167. Enteignungsanordnung. S. 63.
168. Öffentliche Belobigung. S. 64.
- Wirtschaft und Verkehr.**
169. Preiserhöhung für Braunkohlenbriketts bei der Lieferung an gewerbliche Kleinverbraucher. S. 64.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
170. Unfallversicherung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer in Bezirken außerhalb des Schlachthauszuges. S. 64.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
171. Förderung des Deutschen Roten Kreuzes. S. 65.
172. Wiedergutmachung; hier: Vorlage von Berichten. S. 65.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
173. Anrechnung von Kriegsdienstzeiten auf das Besoldungs- und Diätendienstalter. S. 66.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
174. Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts in Bonn für die Erzbirgwerke vom 10. 11. 1952 (Hinweis). S. 66.
175. Wegeeinzahlung in M. Gladbach. S. 66.
176. Wegeeinzahlung in Wesel. S. 66.
- Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennung, Eintritt in den Ruhestand. S. 66.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

165. Kenntnisnahme der im Amtsblatt des Kultusministeriums oder in den amtlichen Schulblättern erscheinenden Erlasse durch Lehrpersonen.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
II E gen — 002 — Nr. 611/52

Düsseldorf, den 15. Januar 1953.

Verschiedentlich ist in Zweifelsfällen von Lehrpersonen erklärt worden, daß sie die in Betracht kommenden Bestimmungen nicht gekannt hätten, da ihnen die Möglichkeit, die Amtsblätter einzusehen, nicht oder nur flüchtig geboten sei.

Für die Durchführung eines geregelten Unterrichtsbetriebes ist jedoch die Kenntnis der im Amtsblatt erscheinenden Erlasse und Verordnungen selbstverständliche Voraussetzung. Die Schulleiter sind dafür verantwortlich, daß jede Lehrkraft Gelegenheit erhält, das Amtsblatt jeweils nach Erscheinen einzusehen und die Kenntnisnahme durch Abzeichnung zu bestätigen.

Der Lehrernachwuchs ist bereits während seiner Ausbildungszeit mit den wichtigsten Erlassen bekannt zu machen. Die Studienreferendare und die Studierenden an den Pädagogischen Instituten und Akademien müssen Gelegenheit haben, sich an Hand der Amtsblätter, mindestens für die Zeit seit 1945, selbsttätig in diesen Zweig der Schulkunde einzuarbeiten.

Der Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern des Landes bestimmt.

Im Auftrage: Bergmann.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

166. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 80 — 141

Düsseldorf, den 27. Februar 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Rees. Lfd. Nr. 126. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Speldrop. Grundbuchbezirk: Speldrop. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 3. 1953, Ende 15. 4. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 4. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

167. Enteignungsanordnung.

Der Regierungspräsident.
III Ent — Wuppertal allg. —

Düsseldorf, den 28. Februar 1953.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 17. 2. 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Stadt Wuppertal hat für den Ausbau des Talstraßenzuges (Bundesstraße 7) am 28. 7. 1950 und 7. 8. 1951 die Fluchtlinienpläne des Teilabschnitts vom Alten Markt bis Werther Brücke, der Straße Werth von Beckmannshof bis Berliner Straße und der Rudolf-Herzog-Straße und des Teilabschnittes Theaterstraße bis zum nördlichen Wupperufer an der Barmer Straße (Kluser Brücke) und weiter für

die geplante Uferstraße (Nordseite) bis zur Straße Hofkamp festgestellt.

Für die zur Durchführung dieser Fluchtlinienpläne notwendigen Grundstücksenteignungen wird hiermit das vereinfachte Verfahren nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 211) angeordnet.

Im Auftrage: Neufang.

168. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
P (B) 8000/52

Düsseldorf, den 3. März 1953.

Der Körner Josef B o r d a s c h aus Duisburg-Hüttenheim, Ungelsheimer Str. 64, hat am 29. 6. 1952 die 11jährige Ingrid Diemer aus dem Rhein bei Ehingen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

U r k u n d e

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 29. 6. 1952 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Josef B o r d a s c h
in Duisburg-Hüttenheim

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1952.

Der Ministerpräsident
des Landes
Nordrhein-Westfalen.

(L. S.)

A r n o l d.

Wirtschaft und Verkehr

169. Preiserhöhung für Braunkohlenbriketts bei der Lieferung an gewerbliche Kleinverbraucher.

Der Regierungspräsident.
Prp. IV — D 2 Nr. 791/53

Düsseldorf, den 2. März 1953.

Gemäß Verordnung PR 5/53 vom 5. 2. 1953 (Bundesanzeiger Nr. 26 v. 7. 2. 1953) zur Änderung der Preise für Braunkohlenbriketts aus den Revieren Köln, Kassel und Helmstedt und für Braunkohlenkoks aus den Revieren Helmstedt sind die Braunkohlenbrikettpreise, mit Ausnahme der Preise für die Hausbrandversorgung, mit Wirkung vom 7. 2. 1953 erhöht worden. Mit Fernschreiben vom 10. 2. 1953 gab der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — bekannt, daß für das rheinische Braunkohlenrevier die Verordnung PR 5/53 bei Lieferung über den Kohleneinzelhandel (Platzhandel) erst mit Wirkung vom 1. 3. 1953 in Kraft tritt.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — hat sich mit Erlaß D 2 1544/53 vom 24. 2. 1953 damit einverstanden erklärt, daß ab 1. 3. 1953 für die erforderliche Erhöhung der Kleinverbraucherpreise für Braunkohlenbriketts die Bestimmungen des Kalkulationserlasses vom 21. 3. 1950 nebst den hierzu er-

gangenen Änderungserlassen Anwendung finden. In Anbetracht der Dringlichkeit der Festsetzung des neuen Kleinverbraucherpreises für Braunkohlenbriketts kann bis zur Neuerrechnung der Verkaufspreise auf Grund des Kalkulationserlasses der Unterschiedsbetrag zwischen dem alten und neuen Preis ab Werk zzgl. eines Zuschlages von 15,91% im Anhängerverfahren berechnet werden. Bei der Lieferung von Braunkohlenbriketts an gewerbliche Kleinverbraucher sind deshalb an den z. Z. für den Hausbrand genehmigten Einzelhandelshöchstpreis je 50 kg

0,35 DM

anzuhängen.

Im übrigen bleiben die bisherigen Preisregelungen unberührt. Überschreitungen dieser Höchstpreise werden nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. 3. 1952 (BGBl. 1952 S. 190), verlängert durch Gesetz vom 17. 12. 1952 (BGBl. I S. 805), geahndet.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

170. Unfallversicherung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer in Bezirken außerhalb des Schlachthauszwanges.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3014

Düsseldorf, den 27. Februar 1953.

Ein Fall gibt mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß Runderlaß vom 18. 8. 1933 (MBI. Nr. 37 v. 30. 8. 1933, Teil II, Ausgabe A S. 405) gelten für die Durchführung der Unfallversicherung bei Fleischbeschauern und Trichinenschauern in Bezirken außerhalb des Schlachthauszwanges die Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Unfallversicherung vom 20. 12. 1930 (PrBesBl. 1931 S. 98) und die den Ausführungsbehörden mitgeteilten Grundsätze. Demnach ist jeder Unfall, durch den ein Beschauer getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, von der Behörde oder Verwaltung, in deren Betrieb sich der Unfall ereignet hat, der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung anzuzeigen. Als Behörde, in deren Betrieb sich der Unfall ereignet, gilt die Behörde, die den Beschauer bestellt.

Die Stadt- und Landkreisverwaltungen haben daher jeden Unfall von Beschauern unverzüglich — jedoch binnen 3 Tagen — der zuständigen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung nach Vordruck unmittelbar zu melden. Tödliche Unfälle sind außerdem durch Draht- oder Fernspruch sofort zu melden.

Die Anschrift der zuständigen Ausführungsbehörde in Nordrhein-Westfalen lautet:

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
Rather Str. 49, Fernruf Nr. 413 01.

Ich bitte, die dort benötigten Vordrucke bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung anzufordern. Die Unfallanzeigen sind unmittelbar an die obige Anschrift und nicht an mich zu senden.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

171. Förderung des Deutschen Roten Kreuzes.

Der Regierungspräsident.
M. 63—4 Nr. 151/53

Düsseldorf, den 3. März 1953.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Bundesministers des Innern vom 5. 1. 1953 — 4107 — 2093/52 — gebe ich zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung.

„Das Deutsche Rote Kreuz wurde am 26. 2. 1951 durch die Bundesregierung als Träger aller derjenigen Aufgaben anerkannt, die von den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes gemäß den auf den internationalen Rotkreuz-Konferenzen festgelegten Grundsätzen wahrgenommen werden, ohne das Bestehen einer eigenen Wehrmacht oder militärischer Gesetze vorauszusetzen.

Dem Deutschen Roten Kreuz ist nunmehr eine umfangreiche Aufgabe in der Vorbereitung allgemeiner Hilfsmaßnahmen bei Katastrophen erwachsen. Zur Durchführung dieser dem Schutz der Zivilbevölkerung dienenden Maßnahmen gewährt die Bundesregierung dem Deutschen Roten Kreuz finanzielle Hilfe, auch unter dem Gesichtspunkt einer Förderung der von ihm übernommenen Mitarbeit im zivilen Luftschutz.

Da sich die finanzielle Hilfe des Bundes aus verfassungs- und haushaltsrechtlichen Gründen auf zentrale Maßnahmen beschränken muß, wird der Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes jedoch nur wirksam werden können, wenn auch die Länder den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes ihre finanzielle Unterstützung angeeignet lassen. Daneben haben aber auch die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in der ersten Hilfe und der Wohlfahrtspflege an Bedeutung und Umfang zugenommen, so daß es gezwungen ist, seine entsprechenden Einrichtungen (Unfallhilfsstellen, Ausbildungsstätten, Krankentransport usw.) weiter auszubauen. Es bedarf der Anspannung aller Kräfte, gerade auch innerhalb der Landesverbände, wenn das Deutsche Rote Kreuz allen Anforderungen gewachsen sein soll. Außerdem benötigt das Deutsche Rote Kreuz zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht nur finanzielle Hilfe, sondern auch die sonstige Unterstützung durch alle Behörden und öffentlichen Körperschaften.

Mir ist bekannt, daß die Landesregierungen schon von sich aus das Deutsche Rote Kreuz in weitgehendem Maße gefördert haben. Angesichts der großen Bedeutung aller seiner Aufgaben erfülle ich aber gern den Wunsch des Deutschen Roten Kreuzes, Sie auch meinerseits zu bitten, seiner Förderung Ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen und die Ihnen unterstellten Behörden entsprechend anzuweisen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch die Gemeinden und Gemeindeverbände in entsprechender Weise zur Unterstützung des Deutschen Roten Kreuzes aufrufen würden.

Im einzelnen kommt es dabei z. Z. besonders auf folgende Maßnahmen an:

1. Es ist erwünscht, daß sowohl die Landesregierungen wie auch die nachgeordneten Behörden eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes suchen durch Bestellung von Referenten für Rot-Kreuz-Angelegenheiten sowie durch Teilnahme an Übungen und sonstigen Veranstaltungen, um der Bevölkerung das Interesse der Verwaltungenstellen an der Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes vor Augen zu führen.

Daß namentlich auch eine weitgehende Förderung des Deutschen Roten Kreuzes durch die Gemeinden und Kreise wünschenswert ist, brauche ich nicht besonders zu betonen. Ihre Notwendigkeit dürfte sich schon aus der Tatsache ergeben, daß sich die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung und des Roten Kreuzes vielfach aufs engste berühren.

2. Die Ausbildung und Fortbildung von Helfern und Ausbildern des Deutschen Roten Kreuzes kann vor allem gefördert werden durch Gewährung von Dienstbefreiung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zur Teilnahme an den Lehrgängen. Es kann erwartet werden, daß Industrie und Handel durch ein solches Beispiel zu gleichen Maßnahmen angeregt werden. Die Durchführung solcher Lehrgänge kann ferner erleichtert werden durch die Bereitstellung geeigneter Räume (Schulen usw.) sowie dadurch, daß geeignetes Lehrmaterial der öffentlichen Schulen zur Verfügung gestellt wird.

3. Die Vermehrung der Unfallhilfsstellen des Deutschen Roten Kreuzes ist nicht nur im Interesse des Katastrophenschutzes, sondern auch angesichts der zunehmenden Zahl der Verkehrsunfälle notwendig. Dazu ist finanzielle Hilfe bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Verbandmaterial und Medikamenten sowie Hilfe bei der Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten und bei der Anwerbung des erforderlichen Hilfspersonals erwünscht.

4. Von großer Wichtigkeit ist die von dem Deutschen Roten Kreuz in Angriff genommene Ausbildung weiterer Bevölkerungskreise in der ersten Hilfe und in der häuslichen Krankenpflege. Hier können die Verwaltungsbehörden insbesondere mithelfen bei der Aufklärung der Bevölkerung und der Überwindung etwa bestehender Vorurteile. Insbesondere die Angehörigen der Gesundheitsämter, die Lehrer und die Ärzte werden hier eine wertvolle Hilfe leisten können.

5. Die Krankentransporteinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes dienen nicht nur dem Krankentransport in normalen Zeiten. Ihre Unterhaltung ist auch von großer Wichtigkeit für die Ausbildung und die ständige Übung der Rot-Kreuz-Helfer für den Schutz der Zivilbevölkerung. Deshalb ist die möglichst weitgehende Unterstützung dieser Einrichtungen wünschenswert. Entsprechende Einrichtungen der Gemeinden sollten die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz pflegen und auf seine Erfordernisse in geeigneter Weise Rücksicht nehmen.“

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

172. Wiedergutmachung; hier: Vorlage von Berichten.

Der Regierungspräsident.
S II 0.10

Düsseldorf, den 5. März 1953.

Mit Erlaß vom 13. 2. 1953 — A 1 — 125 — 1199 — bittet der Herr Innenminister, ihm Einzelberichte, die sich auf mehrere Verfolgte beziehen, nicht mehr vorzulegen, sondern künftig über jeden einzelnen Verfolgten gesondert zu berichten.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

173. Anrechnung von Kriegsdienstzeiten auf das Besoldungs- und Diätendienstalter.

Der Regierungspräsident.
II N 9/1

Düsseldorf, den 25. Februar 1953.

Der Herr Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Zeit einer Kriegsdienstverpflichtung dem Kriegsdienst gleichgesetzt und im Rahmen der Nr. 37 BV in Verbindung mit dem Rund-erlaß vom 29. 7. 1951 auf das Diätendienstalter und das Besoldungsdienstalter angerechnet wird.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

Bekanntmachungen anderer Behörden

174. Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts in Bonn für die Erzbergwerke vom 10. 11. 1952 (Hinweis).

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A, 7. Jahrgang, Nr. 12 vom 18. 2. 1953 ist auf Seite 140 die Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts in Bonn für die Erzbergwerke vom 10. 11. 1952 verkündet worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Bergpolizeiverordnung für alle im Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Erzbergwerke Geltung hat und am 1. 7. 1953 in Kraft tritt.

Bonn, den 24. Februar 1953.

Das Oberbergamt.

175. Wegeeinzug in M.Gladbach.

Der Rat der Stadtgemeinde M.Gladbach hat am 21. 1. 1953 beschlossen, den Diebesweg zwischen Krefelder Straße und Mühlenweg einzuziehen. Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des

Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt in M.Gladbach, Nicodemstr. 12, Zimmer 16, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

M.Gladbach, den 21. Januar 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Dr. Finger
Oberbürgermeister.

Spiegel
Ratsmitglied.

176. Wegeeinzug in Wesel.

Die Einziehung des Verbindungsweges zwischen der Rheintorstraße (gegenüber dem Zollamt) und der Werftstraße wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Wesel, den 15. Februar 1953.

Für den Rat der Stadt Wesel:

Berckel
Bürgermeister.

Kräcker
Stadtvertreter.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennung: Medizinalreferent Dr. Carl Joachim Tietz zum Regierungsmedizinalrat.

Eintritt in den Ruhestand: Reg.-Oberbauinspektor Heiser, Staatshochbauamt Düsseldorf.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. März 1953

Nummer 12

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

177. Enteignungsanordnung, S. 67.
178. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren, S. 67.
179. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, S. 67.
180. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 67.

Wirtschaft und Verkehr.

181. Verlegung des Schützenfestes in Leichlingen, S. 68.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

182. Ersatzansprüche deutscher Dienststellen gegen Träger der holländischen Sozialversicherung, S. 68.
183. Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnungsfähigkeit der freiwilligen Erziehungshilfe, S. 68.

184. Zentralkartei für die Verfolgten und Geschädigten der nat.-soz. Gewaltherrschaft, S. 68.

185. Öffentliche Sammlungen, S. 68.

Kulturelle Angelegenheiten.

186. Errichtung der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf-Rath, S. 69.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

187. Fachlehrgang für die Lehrer an Bankfachklassen der Berufsschulen, S. 69.

Bau- und Wohnungswesen.

188. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal, S. 70.
189. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Krefeld, S. 70.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

190. Ordentliche Sitzungstage des Verbandsbeschlüssausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, S. 70.
191. Hauptsatzung der Gemeinde Buderich, S. 70.
192. Wegeeinzug in Düsseldorf, S. 72.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

177. Enteignungsanordnung.

Der Regierungspräsident.

III Ent — 51/51

Düsseldorf, den 9. März 1953.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 10. 2. 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Landkreis Geldern wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das zur Anlage eines Schulhofes für Jungen an der Ecke Ostwall-Sandsteeg für die Kreisberufsschule in Geldern erforderliche Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Im Auftrage: Neufang.

178. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in M.Gladbach, Gemarkungen Neuwerk und M.Gladbach-Stadt für die Anschlußgasfernleitung zu der Maschinenfabrik Meer hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Freitag, den 10. 4. 1953 im Rathaus der Stadt M.Gladbach, Abteistraße; für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Neuwerk um 10 Uhr, für die Grundstückseigentümer der Gemarkung M.Gladbach-Stadt um 11 Uhr.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 8. 4. 1953 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt M.Gladbach zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 9. März 1953.

III Ent. 23/50

Der Enteignungskommissar: Neufang.

179. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.

III T I — O — Pers. Mehling

Düsseldorf, den 10. März 1953.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Georg Mehling

hat seine Praxis von Opladen, Birkenbergstraße 27, nach Opladen, Humboldtstr. 27, verlegt.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen —
Katasterämter — des Bezirks.

180. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V (Rb) 94 — 141

Düsseldorf, den 11. März 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

LL

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm, Amtsgerichtsbezirk: Essen-Werden. Lfd. Nr. 125. Kreis: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kupferdreh. Grundbuchbezirk: Kupferdreh. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 4. 1953. Ende 30. 4. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 5. 1953.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Xanten. Lfd. Nr. 127. Kreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Wardt. Grundbuchbezirk: Wardt. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 4. 1953. Ende 30. 4. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 5. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Wirtschaft und Verkehr

181. Verlegung des Schützenfestes in Leichlingen.

Der Regierungspräsident.
IV/G. Wi. — 30—16 —

Düsseldorf, den 5. März 1953.

Das im Marktverzeichnis im Landkreis Rhein-Wupper, Seite 2, Stadt Leichlingen vorgesehene Schützenfest des Leichlinger Schützenvereins 1907 wird im Jahre 1953 auf den 1., 2. und 3. August verlegt.

Im Auftrage: Ramuschat.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

182. Ersatzansprüche deutscher Dienststellen gegen Träger der holländischen Sozialversicherung.

Der Regierungspräsident.
SI 10

Düsseldorf, den 9. März 1953.

Der Herr Sozialminister weist aus Anlaß eines Einzelfalles in einem Erlaß vom 6. 2. 1953 darauf hin, daß die Frage, ob deutsche Fürsorgeverbände Renten aus der niederländischen Sozialversicherung auf Grund eines Ersatzanspruches erhalten können, durch den Erlaß des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 6. 1952 — II — 2 — 6711 (30/52) — geklärt worden sei. In diesem Erlaß führt der Herr Arbeitsminister aus:

„Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, hat am 7. 4. 1952 den Trägern der sozialen Unfallversicherung im Bundesgebiet nachstehendes Schreiben des Bureaus voor Duitse Zaken, Nijmegen, bekanntgegeben:

„Die niederländischen Sozialversicherungsgesetze betr. Beschlagnahme usw. der Renten stimmen mit § 119 der Reichsversicherungsordnung überein, so daß im allgemeinen die Beschlagnahme oder die Pfändung der Renten nicht erlaubt ist.

Für jeden Rentenberechtigten besteht aber die Möglichkeit, eine andere Person (oder ein Amt) zu ermächtigen, die Rente in Empfang zu nehmen. Diese Ermächtigung — nicht zu verwechseln mit einer Abtretungserklärung — ist immer widerruflich.

Nach den niederländischen Gesetzen besteht also kein Hindernis, die Ersatzansprüche der deutschen Unterstützungsstellen aus den niederländischen Rentenleistungen zu befriedigen, aber nur wenn der Rentenberechtigte eine schriftliche Ermächtigung erteilt zum Empfang der Rente.“

Der Herr Sozialminister hat hierzu ergänzend dahin Stellung genommen, daß somit Ersatzansprüche deutscher Dienststellen auf niederländische Renten — gleichviel, ob es sich um Rentennachzahlungen auf Grund der Ersten Zusatzvereinbarung zum

deutsch-niederländischen Sozialversicherungsabkommen oder um eine laufende Zahlung auf Grund des am 1. 11. 1952 in Kraft getretenen Abkommens handelt — nicht auf die §§ 1531 ff. RVO gestützt werden können.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

183. Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnungsfähigkeit der freiwilligen Erziehungshilfe.

Der Regierungspräsident.
SI 61

Düsseldorf, den 10. März 1953.

Die Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe für Kriegsfolgenhilfeempfänger können gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 18. 2. 1953 — III A 1/ KFH/10 — erst ab 1. 4. 1952 verrechnet werden. Eine rückwirkende Verrechnung von Aufwendungen, die vor dem 1. 4. 1952 entstanden sind, ist daher nicht möglich.

Ich beziehe mich auf meine Rundverfügung vom 23. 12. 1952 (Reg.Amtsbl. 1953 S. 2).

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

184. Zentralkartei für die Verfolgten und Geschädigten der nat.-soz. Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.
S II 0.15

Düsseldorf, den 10. Februar 1953.

Ein Einzelfall hat den Herrn Innenminister veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer II seines Erlasses Nr. 8/51 v. 17. 5. 1951 für jeden einzelnen anerkannt Verfolgten eine Zentralkarteikarte anzulegen ist. Das gilt z.B. auch dann, wenn eine Witwe und ihr verstorbener Ehemann als Verfolgte anerkannt sind.

Um Forderungen des Landes ggf. später mit den Erben verrechnen zu können, bitte ich im Nachgang zu o. a. und dem Erlaß des Herrn Innenministers — V — A1 — 121—773 — vom 10. 1. 1953, auf der Zentralkarteikarte unter der Rubrik, die für die Nummer des Anerkannten vorgesehen ist, in Klammern die Nummer der ebenfalls anerkannten Familienangehörigen zu vermerken.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

185. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 13. März 1953.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 2. 3. 1953 — III A 1/ 72088 —

a) dem Deutschen Roten Kreuz, und zwar dem Landesverband Nordrhein e. V., Düsseldorf, Sternstr. 74, und dem Landesverband Westfalen e. V., Münster/Westf., Zumsandstr. 27, sowie

b) dem Nordwestdeutschen Rundfunk, Hamburg, die nachträgliche Genehmigung erteilt,

am 13. Februar 1953

- zu a) mittels Aufrufs durch den Rundfunk eine öffentliche Sammlung (Geld- und Sachspenden) zugunsten der in Not geratenen Flüchtlinge aus der Sowjetzone und
- zu b) eine öffentliche Wohltätigkeitsveranstaltung zugunsten der Sowjetzonenflüchtlinge und einen Aufruf durch den Rundfunk durchzuführen.

Die Genehmigung galt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

186. Errichtung der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf-Rath.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch die Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf-Rath unter Trennung von der Mutterpfarre St. Maria unter dem Kreuze, Düsseldorf-Unterrath, errichtet.

Die Grenze gegenüber der Mutterpfarre beginnt bei dem Schnittpunkt der Achse der nördlichen Zubringerstraße zur Autobahn Köln—Essen und der Achse der Eisenbahnstrecke Düsseldorf (Hauptbahnhof)—Rath (Punkt A auf der Geländekarte mit Unterschrift des Kirchenvorstandes der Mutterpfarre vom 12. 9. 1952). Von hier aus geht die Grenze über die Achse der Zubringerstraße bis zur Kreuzung mit der Herdeckerstraße (Punkt B), dann über die Achse der Herdecker Straße bis zum Endpunkt des Rather Kreuzweges (Punkt C), hierauf nach Nordosten in gerader Luftlinie bis zu dem Punkt, an dem die Straße Am Gatherhof sich in fast nördlicher Richtung zur Theodorstraße hinwendet (Punkt D), sodann dieser Richtung folgend über die Achse der Straße Am Gatherhof bis zu deren Abzweigung von der Theodorstraße (Punkt E). Weiterhin wird die Grenze gebildet durch die Stadtgrenze nördlich der Theodorstraße bis zu dem Punkt, an dem die Stadtgrenze in einem fast rechten Winkel nach Nord-Nordost abbiegt, sodann der Stadtgrenze nach der Abbiegung noch 100 m folgend und dann diese verlassend, fast rechtwinkelig nach Osten hin abbiegend, parallel dem Teil der Theodorstraße von Punkt E bis Schüttenhof verlaufend in gerader Luftlinie bis zu dem Schnittpunkt mit der Straße Mühlenbroich (Punkt F).

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde gegenüber den anstoßenden Pfarreien St. Joseph (Rath) und St. Franziskus (Mörsenbroich) stimmen überein mit den bisherigen Grenzen zwischen diesen Pfarreien einerseits und der Pfarre St. Maria unter dem Kreuze andererseits.

Im Zweifelsfalle hat die vorstehende Grenzbeschreibung den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre St. Maria unter dem Kreuze werden folgende Vermögensstücke der Kirchengemeinde Zum Hl. Kreuz als Eigentum überwiesen:

1. Kirchengrundstück mit Aufbau und Kircheninventar, Gemarkung Rath, Flur 6, Parzellen 1845/144 mit Aufbau, 1839/144, 2055/141, groß 973 qm,
2. Grundstück Gemarkung Rath, Flur 6, Parzellen 2056/141, 1851/141, 1854/141, 1857/141, groß 3339 qm.

Hiervon abgesehen sollen vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Mutterpfarre nicht bestehen.

Der Lebensunterhalt des Pfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus den Erträgen der Kirchensteuer gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit ausgesprochen für die Sicherung des Lebensunterhaltes für den Pfarrer der Mutterpfarre, soweit das zur Zeit bestehende Einkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ergänzungsbedürftig werden sollte.

In kirchlicher Beziehung wird die neue Kirchengemeinde hiermit als Rektoratspfarre errichtet.

Die Rechte und die Pflichten des Rektorats Pfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesan-Synode des Jahres 1937.

Die Rektoratspfarre Hl. Kreuz wird dem Dekanat Düsseldorf-Ost angehören.

Diese Urkunde tritt am 1. 1. des Jahres 1953 in Kraft.

Köln, den 29. September 1952.

Der Erzbischof von Köln.

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 29. 9. 1952, J.Nr. 3740 I/52, erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde „Zum Heiligen Kreuz“ in Düsseldorf-Rath wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 10. 2. 1953, I G 90—02, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. II U 2.

Düsseldorf, den 3. März 1953.

Der Regierungspräsident.
Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

187. Fachlehrgang für die Lehrer an Bankfachklassen der Berufsschulen.

Der Regierungspräsident.
II N — Lehrgänge

Düsseldorf, den 13. März 1953.

Die Vereinigung der Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen, sowie der Arbeitgeberverband für Banken und Bankiers von Nordrhein und Westfalen sind an das Kultusministerium herangetreten wegen Durchführung eines Fachlehrganges für die Lehrer an Bankfachklassen der Berufsschulen vom 25. bis 27. März 1953 in Düsseldorf. Der Lehrgang soll dem Zwecke dienen, den Lehrern einen Einblick in die Technik des modernen Bankbetriebes zu gewähren und ihnen einen Überblick über die Bedeutung und Formen des deutschen Außenhandels zu geben. Durch Vorträge führender Bankpraktiker über die verschiedenen Aufgabengebiete des Bankbetriebes und daran anschließende Besichtigungen von Bankbetrieben und der Düsseldorfer Börse sollen die Lehrer einen Einblick in den Geschäftsbetrieb eines modernen Bankunternehmens erhalten. Das Kultusministerium hält eine derartige fachliche Unterrichtung der Lehrer an Bankfachklassen im Interesse eines betriebsnahen Unterrichts und einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Lehrern für sehr wertvoll und bittet, die in Frage kommenden Lehrkräfte für die Zeit vom 25. bis 27. 3. 1953 zur Teilnahme an dem Fachlehrgang zu beurlauben. Die Kosten des Lehrganges übernimmt der Arbeitgeberverband für Banken und Bankiers in Nordrhein und Westfalen, der auch die Einladung der in Frage kommenden Lehrkräfte vorgenommen hat.

Die Teilnehmer bitte ich, mir bis zum 23. 3. 1953 zu melden. Der notwendige Urlaub wird hiermit allgemein erteilt.

So sehr ich es begrüßen würde, wenn auch den Schulleitern diese fachliche Unterrichtung zuteil würde, bitte ich doch, den eigentlichen Fachlehrern die gebotene Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Kenntnisse zu geben. Außerdem hat es sich als notwendig erwiesen, daß alle Schulen, an denen keine Bankfachklassen bestehen, ihre Meldung zurückziehen, da die Tagung nur für Lehrer an Bankfachklassen gedacht ist. Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Berufsschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

188. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 13. März 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Wuppertal vom 7. 3. 1953 — veröffentlicht in allen Wuppertaler Tageszeitungen vom 19. 3. 1953 und im Amtlichen Mitteilungsblatt „Der Stadtbote“ vom 1. 4. 1953 liegt der Durchführungsplan Nr. 34 (Teil A = Fluchtlinien und Teil B = Baustufen und Flächennutzung) für das Gebiet zwischen Kaiserstraße — Stacken-bergstraße — Mackensenstraße und Brucher Straße in der Zeit vom 20. 3. bis einschl. 17. 4. 1953 in Zimmer 128 des Verwaltungshauses Elberfeld, Neumarkt 10, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

189. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 14. März 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Krefeld — veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen (Westdeutsche Zeitung, Rheinische Post, Westdeutsche Neue Presse) vom 20. 3. 1953 — liegt der durch Beschluß der Stadtvertretung vom 12. 3. 1953 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 24. 3. 1953 bis 20. 4. 1953 im Dienstgebäude der Bauverwaltung, Krefeld, Bismarckstr. 51, Zimmer 20, während der Dienststunden offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

190. Ordentliche Sitzungstage des Verbandsbeschlüssausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Die ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlüssausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk finden im 2. und 3. Kalendervierteljahr 1953 an folgenden Tagen statt:

9. April 1953	2. Juli 1953
7. Mai 1953	6. August 1953
11. Juni 1953	3. September 1953

Die Sitzungen sind öffentlich; sie werden im Gebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstr. 35, kleiner Sitzungssaal, abgehalten.

Essen, den 5. März 1953.

Der Vorsitzende des
Verbandsbeschlüssausschusses.

191. Hauptsatzung der Gemeinde Büderich.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Büderich in seiner Sitzung am 6. 3. 1953 folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil.

Gemeindegebiet.

§ 1

Gebietsbestand.

(1) Die Gemeinde Büderich liegt im nördlichen Teil des Landkreises Grevenbroich. Sie grenzt im Süden an die Stadtgemeinden Düsseldorf und Neuß, im Westen an die Gemeinde Kaarst, im Norden an die Gemeinde Osterath und das Amt Lank, im Osten bildet die Strommitte des Rheinlaufes die Gemeindegrenze.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 1752 ha; es ist in der dieser Satzung angeschlossenen topographischen Karte grün umrandet.

II. Teil.

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt.

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgaben ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfalle ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Hauptausschuß. Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Hauptausschusses beschließt der Gemeinderat.

III. Teil.

Verwaltung der Gemeinde.

§ 3

Ständige Ausschüsse.

Der Rat bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Hauptausschuß,
2. „ Finanzausschuß,
3. „ Rechnungsprüfungsausschuß,
4. „ Bauausschuß,
5. „ Kulturausschuß,
6. „ Siedlungsausschuß,
7. „ Wohlfahrtsausschuß,
8. „ Schulausschuß,
9. „ Personalausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsbefreiung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen.

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Hauptausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch im Finanzausschuß den Vorsitz.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschusssitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Gemeindedirektor vorbehaltlich des Einspruches des Rates.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschlußbeschlüsse.

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von einem durch den Rat zu bestimmenden Ratsmitglied,
3. von dem Schriftführer (Protokollführer),

zu unterzeichnen (vgl. § 12 GeschO.).

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Hauptausschusses und des Finanzausschusses gilt Abs. 1.

Für die übrigen Ausschüsse gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bürgermeisters der Ausschußvorsitzende tritt. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschusssitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit „Gesehen“ zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschriften sowie die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses auszufertigen.

Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschusssitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(4) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vgl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.). Vergleiche hierzu § 17 dieser Satzung.

§ 8

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung an den Rats- und Ausschusssitzungen.

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.) bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters und der Ausschußvorsitzenden zu entsprechen hat.

§ 9

Ermächtigung von Ausschüssen.

Auf Grund des § 28 Abs. 2 GO. kann den Ausschüssen von Fall zu Fall durch den Rat die Entscheidungsbefugnis erteilt werden.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sowie mit dem Gemeindedirektor und leitenden Dienstkräften der Gemeindeverwaltung.

(1) Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 1 GO.).

(2) Verträge der Gemeinde mit dem Gemeindedirektor sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der im Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und zwei vom Rat zu bestimmende Ratsmitglieder zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 1 GO.).

(3) Für Verträge der Gemeinde mit leitenden Dienstkräften der Gemeinde gilt Abs. 1 (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 1 GO.). Als leitende Dienstkräfte sind die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung anzusehen.

§ 11

Gemeindedirektor und Beigeordnete.

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen.

(2) Beigeordnete werden nicht bestellt (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 1 GO.). Zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors bestellt der Rat einen Beamten der Gemeindeverwaltung (§ 51 Abs. 1 letzter Satz GO.).

§ 12

Gemeindebeamte und Angestellte.

Die Beamten und Angestellten der Gemeinde werden auf Grund eines Ratsbeschlusses ernannt bzw. angestellt, befördert und entlassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 GO.

§ 13

Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil.

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 14

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben.

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d. h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird im Sinne der Ratsbeschlüsse dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 15

Entscheidung der Einsprüche.

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Finanzausschuß erteilt.

§ 16

Erlaß, Niederschlagung und Stundung
von Geldforderungen.

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaus-
haltsverordnung gilt folgende Regelung:

- a) Erlaß von Geldforderungen.
Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde, bei Beträgen bis zu 200 DM, können aus Billigkeitsgründen vom Finanzausschuß erlassen werden. Bei Beträgen über 200 DM bedarf es der Zustimmung des Rates. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.
- b) Niederschlagung von Geldforderungen.
Über Niederschlagungen entscheidet
1. der Finanzausschuß bei Beträgen bis zu 200 DM,
2. der Gemeinderat bei Beträgen über 200 DM.
Niederschlagung bedeutet Verzicht auf die Beitreibung, nicht aber Verzicht auf die Forderung. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.
Unter den zu a) und b) genannten Beträgen sind die gesamten Forderungen eines Pflichtigen der Gemeinde gegenüber während eines Rechnungsjahres zu verstehen.
- c) Stundung von Geldforderungen.
Über die Stundungsanträge entscheidet
1. bei Stundungen innerhalb des Etatjahres der Gemeindedirektor,
2. bei Stundungen über das Etatjahr hinaus der Gemeinderat.
Die Stundung darf nur befristet ausgesprochen werden. Gegen Beschlüsse des Finanzausschusses ist Einspruchsrecht an den Gemeinderat gegeben.

V. Teil.

Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 17

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, z. B. Ortssatzungen, Steuerordnungen u. dgl., wird die Bekanntmachung von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor die Bekanntmachung (vgl. § 7 Abs. 4).

§ 18

Form der Bekanntmachungen.

- (1) Rechtsverordnungen (z. B. Polizeiverordnungen, Bauordnungen und dgl.) Ortssatzungen (ausgenommen die Haushaltssatzung) sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf zu veröffentlichen.
- (2) Die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind in den Tageszeitungen
- Neuß-Grevenbroicher Zeitung,
 - Rheinische Post, Düsseldorfer Ausgabe,
 - Westdeutsche Neue Presse, Düsseldorfer Ausgabe,
- zu veröffentlichen.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der in § 19 bezeichneten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 19

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

(1) Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 18 Abs. 3) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichen Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen zu veröffentlichen Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung oder Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

(2) Auf die nach § 18 Abs. 1 bewirkten Bekanntmachungen ist in den in § 18 Abs. 2 bezeichneten Tageszeitungen hinzuweisen.

VI. Teil.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 20

Änderung der Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 GO.).

§ 21

Außerkräftretende Vorschriften.

Es treten außer Kraft:

- die Satzung der Gemeinde Büderich vom 25. 2. 1946,
- die Satzung über die ortsübliche Bekanntmachung amtlicher Veröffentlichungen in der Gemeinde Büderich vom 27. 2. 1936.

§ 22

Inkräfttreten.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büderich, den 6. März 1953.

Der Bürgermeister:
Dr. Hilser.

192. Wegeeinziehung in Düsseldorf.

Ein in der Gemarkung Gerresheim, Flur 13, zwischen der Straße „In den Köthen“ und Kamperweg verlaufender Weg soll gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Ein Plan, in welchem der Weg rot gekennzeichnet ist, liegt vier Wochen lang — vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet — beim Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Düsseldorf, als Wegeaufsichtsbehörde, zur Einsicht offen.

Einsprüche können zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist beim Straßen- und Brückenbauamt, Marktplatz 5, Zimmer 12, geltend gemacht werden.

Düsseldorf, den 13. März 1953.

Der Oberstadtdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. März 1953

Nummer 13

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

193. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 73.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

194. Ausgleich von Wildschäden in den von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Jagdgebieten. S. 73.

195. Verordnung über den Transport von Ferkeln und Läuferchweinen mit Kraftwagen (Hinweis). S. 73.

Gewerbeaufsicht.

196. Backarbeiten vor den Festtagen des Jahres 1953. S. 73.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

197. Apothekenbetriebsrecht. S. 74.

198. Wahl zur Apothekerkammerversammlung. S. 75.

199. Teuerungszulagengesetz in der Fassung vom 25. Juni 1952 — BGBl. I S. 353 —; hier: Auslegung des § 4 Abs. 3. S. 76.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

200. Staatliche Prüfung für Lehrer in Kurzschrift und Maschinenschreiben. S. 76.

Kulturelle Angelegenheiten.

201. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus in Süchteln-Vorst. S. 76.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

202. Wegeeinzuehung in Monheim. S. 76.

203. Wegeeinzuehung in Aldekerk. S. 77.

204. Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Nievenheim. S. 77.

205. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als Hebamme. S. 77.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise.

Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes. S. 77.

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 77.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 78.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

193. **Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.**

Der Regierungspräsident.

III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 16. März 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hagenacker in Dinslaken, am Rutenwall 10, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Osman Harles ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

194. **Ausgleich von Wildschäden in den von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Jagdgebieten.**

Der Regierungspräsident.

III L. 11.16. Tgb.-Nr. 156/53

Düsseldorf, den 17. März 1953.

Nach dem Runderlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 1. 1953 — Rqu. 4110—9628/52 — III E 4 — sind für die Abgeltung von Wildschäden unter 5000 DM im Bereiche der Besatzungslastenverwaltung die Kreisbesatzungskostenämter bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen zuständig. Die Kreisbesatzungs-

kostenämter haben vor Festsetzung und Auszahlung der Ausgleichsbeträge die bereits vorliegenden Schätzungsunterlagen im Benehmen mit der jeweils zuständigen Stelle der Landwirtschaftsverwaltung nochmals zu überprüfen. Ergänzend zu den Erläuterungen zu Abschn. VII/2 des ob. RdErl. weise ich darauf hin, daß die landwirtschaftlichen Hoheitsaufgaben auf der Kreisebene von den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland (Landesbeauftragter) wahrgenommen werden. Ich bitte daher, sich mit diesen Stellen in Verbindung zu setzen.

Im Auftrage: Pohl.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

195. **Verordnung über den Transport von Ferkeln und Läuferchweinen mit Kraftwagen (Hinweis).**

Der Regierungspräsident.

III Vet. 2000

Düsseldorf, den 20. März 1953.

Hiermit weise ich auf die Verordnung des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn über den Transport von Ferkeln und Läuferchweinen mit Kraftwagen vom 23. 2. 1953, die in der Nr. 43 des Bundesanzeigers vom 4. 3. 1953 veröffentlicht ist, hin.

Im Auftrage: Dr. Reinus.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

196. **Backarbeiten vor den Festtagen des Jahres 1953.**

Der Regierungspräsident.

— GA 142/53 —

Düsseldorf, den 13. März 1953.

Auf die Anträge des Bäckerinnungsverbandes Nordrhein vom 7. 2. 1953, des Verbandes der Brotfabriken im Lande Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, vom 27. 2. 1953 und weiterer Beteiligter wird

folgende Ausnahmegenehmigung erteilt und nachstehend bekanntgegeben:

„Auf Ihren Antrag genehmige ich, um die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Brot- und Backwaren an den nachstehend genannten Festtagen 1953 zu ermöglichen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936/30. 4. 1938 (RGBl. I S. 521/446) und des § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 347) mit Ermächtigung des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung der beteiligten Kreise, daß in Brotfabriken, Bäckereien und Konditoreien einschl. derjenigen der Konsumgenossenschaften im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von den gesetzlichen Vorschriften während folgender Zeiten Backarbeiten vorgenommen und Arbeitnehmer beschäftigt werden:

1. Karfreitag, den 3. 4. 1953:

Für ein- und mehrschichtig arbeitende Betriebe von 8 bis 16 Uhr.
Das Ausfahren und Austragen von Backwaren ist nicht gestattet.

2. Ostersonntag, den 4. 4. 1953:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.

3. Samstag, den 2. 5. 1953:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.

4. Samstag vor Pfingsten, den 23. 5. 1953:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.

5. Weihnachten:

a) Mittwoch, den 23. 12. 1953:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.

b) Donnerstag, den 24. 12. 1953:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.

c) Montag, den 28. 12. 1953:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.

6. Silvester, Donnerstag, den 31. 12. 1953:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.

Diese Ausnahmegenehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen am Karfreitag, dem 3. 4. 1953, nicht beschäftigt werden.

2. Jugendliche unter 16 Jahren und weibliche Arbeitskräfte dürfen an allen Tagen nicht vor 6 Uhr, Jugendliche über 16 Jahre dagegen von den für die Erwachsenen festgesetzten Zeiten ab beschäftigt werden.

3. Die Dauer der Arbeitszeit der Belegschaftsmitglieder und die Dauer und Lage der Pausen richtet sich auch an den Ausnahmetagen nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien und den tariflichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß bei Jugendlichen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und bei weiblichen Arbeitskräften die Vorschriften der Arbeitszeitordnung über den besonderen Schutz der Arbeiterinnen zu beachten sind.

Abweichend hiervon darf in einschichtig arbeitenden Betrieben die Arbeitszeit der erwachsenen (über 18 Jahr alten) männlichen Gehilfen und Arbeiter auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. In solchem Falle sind bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 10 Stunden eine zusammenhängende Pause von mindestens einer Stunde, von mehr als 11 Stunden außerdem noch zwei weitere Pausen von mindestens je einer halben Stunde zu gewähren.

4. Die tariflichen Bestimmungen über Entlohnung und Freizeitgewährung sowie die sonstigen Bestimmungen über die Abgabe und das Ausfahren von Backwaren und die Verkaufszeiten werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

5. Den am Karfreitag beschäftigten Arbeitnehmern ist auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst zu ermöglichen.

6. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in allen Betrieben, die von der Ausnahme Gebrauch machen, an sichtbarer Stelle im Betrieb zum Aushang zu bringen.“

Baurichter.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

197. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M 41.8

Düsseldorf, den 13. März 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Rathaus-Apotheke in Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Str. 81, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 5. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI — A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

198. Wahl zur Apothekerkammerversammlung.

Der Regierungspräsident.
M 41 — 4

Düsseldorf, den 23. März 1953.

Mit Verfügung vom 14. 2. 1953 — M 41 — 4 — (Reg.-Amtsbl. S. 45) habe ich entsprechend einem mir zugegangenen Erlaß des Herrn Sozialministers vom 4. 12. 1952 gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung vom 23. 9. 1952 (GV. NW. 1952 S. 235) aufgefordert, bei mir bis zum Freitag, den 20. 3. 1953, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl zur Apothekerkammerversammlung einzureichen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist mir nur ein Wahlvorschlag vorgelegt worden. Dieser Wahlvorschlag ist in der Wahlausschußsitzung vom 23. 3. 1953 gemäß § 6 Abs. 3 der o. a. VO. zugelassen worden.

In der nachfolgenden Liste gebe ich gemäß § 6 Abs. 3 diesen Wahlvorschlag mit den zugelassenen Bewerbern bekannt. Im Auftrage: Dr. Femmer.

An alle Apotheker im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Liste der zugelassenen Bewerber.

1. Bansemer, Gerhard, Greif-Apotheke, Düsseldorf, Klosterstr. 144
2. Schmidt-Wetter, Rud., Krefeld, Westparkstr. 2
3. Dr. Reinsch, Herbert, Glückauf-Apotheke, Essen-Dellwig, Lewinstr. 105
4. Over, Joseph, Neue Apotheke, Opladen, Kölner Str. 70
5. Fischmann, Heinrich, Köln-Mülheim, Frankfurter Str. 16
6. Zimmermann, Emil, Duisburg-Meiderich, Weißenburg Str. 10
7. Gappe, Erich, Adler-Apotheke, Mülheim (Ruhr), Kaiserstr. 8
8. Bast, Günter, Remscheid, Carl-Friedr.-Str. 41
9. Schwarz, Paul, Löwen-Apotheke, Wickrath (Niers), Bismarckallee 26
10. Reiners, Max, Düsseldorf, Arnoldstr. 22
11. Karnofsky, Hans, Engel-Apotheke, W.-Barmen, Rudolfstr. 152
12. Hörster, Fritz, Essen-Rüttenscheid, Otmarstr. 29
13. Schorr, Hans-Georg, Adler-Apotheke, St. Tönis, Krefelder Str. 19
14. Köhler, Peter, Dülken (Niederrhein), Jahnstr. 1
15. Dr. Bosch, Erich, Johanniter-Apotheke, Duisburg, Musfeldstr. 105
16. Schüpphaus, Herbert, W.-Elberfeld, Nützenberger Str. 94
17. Hölzle, Josef, Adler-Apotheke, M.Gladbach-Neuwerk, Dünnerstr. 201
18. Dreyfürst, Karl-H., Düsseldorf-Gerresheim, Hasselbeckstr. 35
19. Dr. Dannehl, Martin, Städt. Krankenanstalten, Düsseldorf, Moorenstr. 5
20. Lamberts, Fritz, Adler-Apotheke, W.-Elberfeld, Alte Freiheit 12
21. von Fisenne, Kurt, Essen, Feldhauskamp 31
22. Andernach, Otto, Grafenberger Apotheke, Düsseldorf-Grafenberg
23. Schulte, Hermann, Leverkusen, Kaiserstr. 12
24. Frowein, Walter, Delphin-Apotheke, Düsseldorf-Oberkassel, Luegallee
25. Schellhorn, Werner, Krefeld, Lewerentzstr. 55
26. Bessenbach, Carl, Hirsch-Apotheke, Essen, Limbecker Platz 21
27. Schmitz, Ilse, Düsseldorf-Gerresheim, Heyestr. 134
28. Quinke, Paul, Mohren-Apotheke, W.-Elberfeld, Am Engelnberg 7/9
29. Winkelmann, Margarete, Mülheim (Ruhr), Akazienallee 39
30. Wessiepe Hanne, Kapuziner-Apotheke, Essen, Kapuzinergasse 2
31. Demisch, Hans-Joach., W.-Barmen, Schimmelsburg 34
32. Stump, Adolf, Düsseldorf, Worringer Str. 63
33. Kohlhaas, Polykarp, Löwen-Apotheke, Aldekerk, Hochstr. 99
34. Schuller, Julius, Rheydt-Odenkirchen, Burgfreiheit 1
35. Köthe, Wilhelm, Roland-Apotheke, Oberhausen, Wehrstr. 90
36. Mehren, Gotthard, Düsseldorf, Nordstr. 79
37. Cramer, Erich, Rats-Apotheke, Wermelskirchen, Ob. Remsch. Str. 32
38. Kreuels, Matthias, Neuß, Nordkanalallee 24
39. Kessel, Heinz, Elefanten-Apotheke, Kleve, Gust.-Hoffmann-Allee 36
40. Reifschneider, Karl, Duisburg-Wanheimerort, Im Waldfrieden 5
41. Schütz, Karl, Park-Apotheke, Düsseldorf-Benrath, Hauptstr. 53
42. Wolff, Harald, W.-Elberfeld, Victoriast. 30
43. Schacke, Wilhelm, Kronen-Apotheke, Mülheim (Ruhr)-Dümpten
44. Winter, Hans-Joach., Essen-Kupferdreh, Kupferdreher Str. 242
45. Dr. Ulbrich, Herb., Engel-Apotheke, Mülheim (Ruhr), Kohlenkamp 37
46. Geisselbrecht, Friedr., Solingen-Wald, Altenhofer Str. 63
47. Frede, Otto, Kranich-Apotheke, Vluyn, Kr. Moers, Hauptstr. 315a
48. Oelschläger, Wilh., Düsseldorf, Prinz-Georg-Str. 32
49. Thelen, Albert, Schwanen-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Kaiser-Friedr.-Str. 21
50. Kulow, Gerhard, Moers, Steinstr. 5
51. Büter, Gerdthermann, Ratingen, Goethestr. 8
52. Dr. Diester, Helmut, Kronen-Apotheke, W.-Langerfeld, Langerfelder Str. 136
53. Peters, Gerda, Duisburg, Königstr. 26—28
54. Teichmann, Joh., Sonnen-Apotheke, Hösel, Bahnhofstr.
55. Paix, Peter, W.-Barmen, Krühbusch 40
56. Hussels, Fritz, Markt-Apotheke, Rd.-Lennep, Wetterauer Str. 9/11
57. Freericks, Ingeborg, Neuß, Schulstr. 22
58. Oeken, Hans, Viktoria-Apotheke, Krefeld, Kölner Str. 46
59. Wesp, Werner, Hilden (Rhld.), Gerresheimer Str. 16
60. Schmelzer, Gerhard, Löwen-Apotheke, Duisburg, Königstr. 52
61. Frank, Friedrich, Essen-Kupferdreh, Kupferdreher Str. 145
62. Lerdo, Josef, Löwen-Apotheke, Kempen (Niederrhein), Markt 7
63. Hardung, Günther, Duisburg-Hamborn, Rote Str. 1a
64. Reinhard, Erich, Löwen-Apotheke, Düsseldorf-Kaiserswerth, Am St. Swidbert 32
65. Vogels, Rolf, M.Gladbach, Marienkirchstr. 9.

199. Teuerungszulagengesetz in der Fassung vom 25. Juni 1952 — BGBl. I S. 353 —; hier: Auslegung des § 4 Abs. 3.

Der Regierungspräsident.
S I 10

Düsseldorf, den 16. März 1953.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mit Erlaß vom 25. 2. 1953 — III A 1/OF/60/T. — den Erlaß des Herrn Bundesministers für Arbeit vom 17. 1. 1953 — Tgb.-Nr. IV a 3 — 9316/52 —, der zur Auslegung des § 4 Abs. 3 TZG. Stellung nimmt, zur Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen, die Fürsorgeverbände entsprechend zu unterrichten. Der im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen herausgegebene Erlaß des Herrn Bundesministers für Arbeit lautet:

„Die Fassung des ersten Satzes aus Abs. 3 ist insofern unklar, als nur in der Mehrzahl sowohl hinsichtlich der Waisen, denen die Teuerungszulage zu gewähren ist, als auch der Waisen, die in die Einkommensberechnung mit dem überlebenden Elternteil einzubeziehen sind, gesprochen wird. Es entspricht der Zweckbestimmung des Gesetzes, die Regelung so zu treffen, daß eine Waise aus einem Waisensamm durch die Höhe ihrer anrechenbaren Bezüge nicht die Geschwister aus dem Genuß der Teuerungszulage ausschließt. Es rechnet also hinsichtlich der Einkommensprüfung nach § 4 Abs. 3 TZG. 1952 nur das Einkommen jeder Waise je für sich mit dem des überlebenden Elternteiles. Aus diesem Grunde wurde auch für jede Waise des Waisensammes ein gesonderter Feststellungsbogen O ausgegeben, in dem unter B 4 ausdrücklich das Einkommen der Waise und des überlebenden Elternteiles bei Haushaltsgemeinschaft einzutragen ist.

Hinsichtlich der Regelung in der Kriegsopferversorgung ergeht besonderer Erlaß.“

Ich bitte um Beachtung. Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

200. Staatliche Prüfung für Lehrer in Kurzschrift und Maschinenschreiben.

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 4. März 1953.

Auf die Meldungen nach meiner Verfügung vom 28. 11. 1946 wird künftig verzichtet.

Im Auftrage: Herbort.

An die Schulträger des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

201. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus in Süchteln-Vorst.

1. Die vermögensrechtlich abhängige Rektoratsgemeinde St. Franziskus in Süchteln-Vorst wird aus der Mutterpfarre St. Klemens in Süchteln ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Franziskus in Süchteln-Vorst verlaufen folgendermaßen:

Vom Schnittpunkt der Grenzen der Zivilgemeinden Grefrath, Oedt und Süchteln verläuft die Pfarrgrenze in südlicher Richtung entlang der Kommunalgrenze Süchteln-Oedt bis zum Schnittpunkt der Grundstücksgrenze zwischen Flur 4 und 5 mit der

Kommunalgrenze. Von hier wendet sie sich nach Südwesten entlang der Grenze dieser beiden Fluren, dann entlang der Achse der Feldstraße bis zur Bundesstraße 390 (Süchteln-Grefrath). Die Achse der Bundesstraße stellt nun in einer Strecke von 80 m in südlicher Richtung die Grenze dar. Das Fabrikgelände Chr. Andreae verbleibt bei St. Klemens, Süchteln. Von hier biegt sie wieder nach Südwesten ab auf die neue Straße zwischen den Flurstücken 377/1 bzw. 1857/385. Anschließend verspringt die Grenze entlang der Achse der neuen Straße in südlicher Richtung um 15 m und verläuft entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1215/385 nach Südwesten. Von hier ab verläuft die Grenze in gerader Richtung auf Punkt G des Siebenweges. Dieser Schnittpunkt wird von der Südgrenze des Hausgrundstückes Siebenweg 20 mit dieser Straße gebildet. Im weiteren Verlauf bilden folgende Straßen- bzw. Feldwegachsen die Pfarrgrenze: Die Achse des Siebenweges bis zur Mörsenstraße, die Achse dieser Straße bis zum Äquatorweg, die Achse dieser Straße bis zu dem Feldweg, der in südwestlicher Richtung am Äquatorweg abbiegt und nördlich am Anstaltsfriedhof vorbeiführt; dann die Achse dieses Feldweges bis zur Nordwestecke des Anstaltsfriedhofes, dann die Achse des Feldweges, der von der Nordwestecke des Anstaltsfriedhofes in nordwestlicher Richtung zum Kothhof führt bis zum Lockstockweg, die Achse des Lockstockweges bis zur Pfarrgrenze von Dornbusch. Von diesem Punkt ab folgt die Grenze der Pfarrgrenze von Dornbusch, anschließend den Grenzen der Zivilgemeinden Lobberich bzw. Grefrath bis zum Ausgangspunkt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Pfarrgemeinden St. Klemens, Süchteln, und St. Franziskus, Süchteln-Vorst, erfolgt gemäß dem Beschluß des Kirchenvorstandes von St. Klemens, Süchteln, vom 9. 5. 1952.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1952 in Kraft.

Aachen, den 18. September 1952.

Nr.: 3649/50

Bischof von Aachen.

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 18. 9. 1952 erfolgte Errichtung der Pfarrgemeinde St. Franziskus in Süchteln-Vorst wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 21. 2. 1953, I G 90—03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 13. März 1953.

Der Regierungspräsident:

II U 2

Baurichter.

Bekanntmachungen anderer Behörden

202. Wegeeinzug in Monheim.

Die Gemeinde Monheim beabsichtigt, den Teil des Gartzenweges, der durch die Flurstücke Gem. Monheim, Flur 9, Nr. 971/0.267, 969/0.267, 974/0.267, 282/2, 282/3, 282/4, 282/5, 282/6, 282/7, 282/8 und 282/9 gebildet wird, für den öffentlichen Verkehr zu sperren und einzuziehen.

Als Ersatz für diese Wegestrecke wird der zirka 40 m nördlich gelegene und bereits örtlich vermarkte neue Gartzenweg hergerichtet und zur gegebenen Zeit dem Verkehr freigegeben. Dieses Vorhaben

wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen, die nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Monheim zu erheben. Der Plan über den einzuziehenden Wegeteil liegt beim Bauamt Monheim, Rathaus, Zimmer 8, zu jedermanns Einsicht offen.

Monheim, den 7. März 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Monheim:

Holthausen	Schulte
Bürgermeister.	Ratsherr.

203. Wegeeinziehung in Aldekerk.

Der Rat der Gemeinde Aldekerk hat am 9. d. M. die Einziehung eines Teilstückes des Gastendonkerweges beschlossen, und zwar beginnend am Rahmer Kirchweg, Flur G, Parz. 1140/247 und auslaufend an der Landstraße I. Ordnung Nr. 361 in Richtung Kempen, Flur G, Parz. 2146/225.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Aldekerk, Zimmer 1, einzulegen.

Aldekerk, den 23. März 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Aldekerk:

von den Driesch	Houcken
Bürgermeister.	Ratsmitglied.

204. Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Nievenheim.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weist der Kreistag hiermit darauf hin, daß die Gemeindevertretung der Gemeinde Nievenheim am 28. 2. 1953 in ortsüblicher Weise, und zwar durch Aushang an den Anschlagtafeln, bekanntgemacht hat, daß der Leitplan in der Zeit vom 1. bis 28. April 1953 bei der Gemeindeverwaltung in Nievenheim zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Grevenbroich, den 16. März 1953.

Im Auftrage
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor.

205. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als Hebamme.

Der Hebamme Fräulein Margarete Ortmann, geb. am 13. 8. 1930 in Hochneukirch, wird die Niederlassungserlaubnis als Hebamme auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893) mit dem Wohnsitz Hochneukirch mit Wirkung vom 1. 3. 1953 erteilt.

Grevenbroich, den 19. März 1953.

Landkreis Grevenbroich.
Der Oberkreisdirektor:
Dr. Gilka.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Grundriß des Verwaltungsrechts.

Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius
Band 22a.

Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes.

Von Ambrosius—Löns—Rengier.

Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen,
794 Seiten, Preis 27 DM, Lw. 29,60 DM.

Das Werk stellt neben den bisher erschienenen Kommentaren einen bedeutenden Beitrag zur Klärung des schwierigen Fragenbereichs des Gesetzes zu Art. 131 GG. dar. Es gibt den letzten Stand der Auslegung des Gesetzes in Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft wieder und bringt die inzwischen ergangenen sechs Durchführungsverordnungen, die Verwaltungsvorschriften zum versorgungsrechtlichen Teil und die wesentlichsten bisher veröffentlichten Richtlinien und Runderlasse. In seiner Gliederung und drucktechnischen Anordnung folgt das Werk der bewährten Gestaltung dieser Grundrißreihe.

Teil 1 enthält den Text des Gesetzes, Teil 2, der allein rund 400 Seiten umfaßt, den Kommentar zum Gesetz, zu den Rechtsverordnungen, den Verwaltungsvorschriften und zum Abschnitt VIII DBG. Der besondere Wert für die praktische Handhabung liegt darin, daß die inzwischen ergangenen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften usw. hinter dem Paragraphen gebracht werden, zu dem sie erlassen sind. In Teil 3 und 4 sind die für die Anwendung des Gesetzes erlassenen Regelungen des Bundes und der Länder einschl. der Landesgesetze zum Abschluß der Entnazifizierung und zu § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG sowie im Anhang die vor 1945 ergangenen und für die Anwendung dieses Werks notwendigen Vorschriften abgedruckt.

Das Werk gewinnt seinen besonderen Wert dadurch, daß die in der Bundes-, Landes- und Selbstverwaltungsebene tätigen Verfasser ihre Erfahrungen ausgetauscht und die in jeder Ebene bestehenden Verhältnisse berücksichtigt haben. Die Vorschriften des Gesetzes sind aus der Praxis heraus unter Verwendung zahlreicher Beispiele kommentiert und durch Aufnahme aller maßgebenden Bestimmungen so ergänzt, daß die Beurteilung fast aller aus dem Gesetz sich ergebenden Zweifelsfragen ermöglicht wird. Besondere Beachtung verdienen die eingehenden Erläuterungen zum Unterbringungsteil, da die Verwaltungsvorschriften hierzu bisher noch nicht veröffentlicht worden sind.

Ein ausführliches Stichwort- und Sachverzeichnis erleichtert den Gebrauch.

Der Kommentar empfiehlt sich als ein übersichtliches, trotz seines Umfangs leicht zu handhabendes Nachschlagewerk für alle Behörden und die Angehörigen des unter Art. 131 GG fallenden Personenkreises selbst. — Gr. —

Grundriß des Verwaltungsrechts.

Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius,
Band 20 NW.

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Von Dr. Erich Traumann.

Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
114 Seiten. Preis 6,80 DM.

Es war nicht die Absicht des Verfassers, die Reihe der bereits vorliegenden Kommentare über die Landesverfassung um eine Neuerscheinung zu vermehren. Er wollte vielmehr eine Einführung in das

Verfassungsleben und die Verwaltungsorganisation des Landes an Rhein und Ruhr geben.

Aus dem Inhalt:

Internationale Konferenzen und Abmachungen.
Das Ende des „Dritten Reiches“.
Die Neuordnung im deutschen Staatsgebiet.
Zur Geschichte der Verfassung.
Die Entwicklung seit dem Bonner Grundgesetz.
Probleme des Staatsgrundgesetzes.
Die Grundlagen des Landes.
Von den Organen und Aufgaben des Landes.
Die Grundrechte und die Ordnung des Gemeinschaftslebens.

Das Werk kann insbesondere für die Ausbildung des Beamtennachwuchses nur empfohlen werden.

**Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen.**

mit erläuternden Anmerkungen von Dr. Kurt Kottenberg. Zweite durchgesehene und verbesserte Auflage.

Verlag Reckinger & Co., Siegburg. 144 Seiten
DIN A 5, brosch., Preis 4,20 DM.

Nachdem die erste Auflage, die im Reg.-Amtsblatt 1952, S. 334, ausführlich besprochen wurde, bereits vergriffen ist, bringt der Verlag die verbesserte und ergänzte zweite Auflage heraus. Die bis zum 1. 12. 1952 ergangenen Durchführungsbestimmungen sind aufgenommen, so daß diese erläuterte Textausgabe der Praxis weiter dienlich ist.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. April 1953

Nummer 14

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
206. Enteignungsanordnung. S. 79.
- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
207. Getränkesteuer. S. 79.
208. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 80.
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung.**
209. Wohnraumbhilfe; hier: Vordrucke für Bescheide über die Entscheidung des Ausgleichsamtes. S. 80.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
210. Wahl zur Tierärztekammerversammlung. S. 80.
211. Sozialversicherung des in der amtlichen Fleischschau und Trichinenschau tätigen Personals außerhalb des Schlachthauszwanges; hier: Angestelltenversicherung. S. 80.

- Gewerbeaufsicht.**
212. Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien. S. 81.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
213. Sonderbriefmarke anlässlich des 50jährigen Jubiläums des Deutschen Museums in München. S. 81.
- Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.**
214. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 81.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
215. Zollamtliche Abfertigung eingeführter Einhufer, Klauentiere sowie Haus- und Wildgeflügel. S. 81.
216. Berichtigung. S. 81.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennung. S. 81.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

206. Enteignungsanordnung.

Die Stadt Duisburg hat für den Ausbau der Untermuerstraße gemäß dem am 19. 5. 1928 förmlich festgestellten Fluchtlinienplan das Enteignungsverfahren hinsichtlich des Grundstücks Duisburg, Untermuerstraße 5, Flur 4, Teilstück 7035, verzeichnet im Grundbuch von Duisburg, Bd. 52 Bl. 6942 lfd. Nr. 3, eingetragene Eigentümerin Frau Gustav de Lekti Maria geb. Gamers, etwa 20 qm groß, eingeleitet. Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Durchführung des Enteignungsverfahrens anzuwenden sind.

Für den Minister für Wiederaufbau:
Dr. Sträter
Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

207. Getränkesteuer.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/4—04

Düsseldorf, den 26. März 1953.

Bezug: Rundverfügungen vom 18. 1., 7. 3. und 26. 6. 1952 — K (St) 54/4—04 (Reg.Amtsbl. S. 31, 93, 198).

Das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf hat in einem Urteil vom 23. 1. 1953 — 11 K 697/52 — die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung der Getränkesteuer in den Erfrischungseinrichtungen der Verwaltungen und Betriebe aus Gründen der Steuer-

gleichheit bestätigt. Nach ausführlicher Erörterung der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen grundsätzlichen Rechtsfragen kommt das Gericht in dem vorbezeichneten Urteil zu dem Schluß, daß die gemäß einer gültigen Getränkesteuerordnung gegen die Träger von Werkskantinen und ähnlichen Einrichtungen erhobene Steuerforderung nicht gegen das geltende Recht verstößt. Insbesondere stehe der Forderung der Erlaß vom 4. 2. 1943 (MBliV. S. 204) nicht entgegen, weil er spätestens mit der Wiederherstellung des Selbstverwaltungsrechts und der Finanzhoheit der Gemeinden durch die mit der Mil. Reg.Verordnung Nr. 21 eingeführte revidierte Deutsche Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 außer Kraft getreten sei. Daraus ergebe sich, daß die Gemeinde gegen den Grundsatz der Steuergleichheit verstoßen würde, wenn sie weiterhin die Kantinenbetriebe von der Getränkesteuer freiließe. Die zur Begründung des Begehrens auf Getränkesteuerfreiheit für die Werkskantinen vielfach angeführten sozialen Erwägungen dürfen bei dieser Steuer nicht berücksichtigt werden. Die Getränkesteuer ist eine Verbrauchssteuer. Verbrauchssteuern sind aber ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, also unter Außerachtlassung sozialer Erwägungen zu erheben. Die Einrichtung eines Kantinenbetriebes zur Darreichung verbilligter Speisen und Getränke kann durchaus der moralischen Fürsorgepflicht für die Belegschaft entsprungen sein. Das ändert aber im Normalfall nichts daran, daß die Getränke an das einzelne Belegschaftsmitglied im Wege eines selbständigen Bewirtungsvertrages abgegeben werden. Unter diesen Umständen tritt aber die Getränkesteuerpflicht ein. Nur in Sonderfällen (z. B. in Walzwerken und sonstigen Hitzebetrieben) ist die Abgabe von alkoholfreien Erfrischungsgetränken zur Erhaltung der Arbeitskraft der unter betriebsbedingter Hitzeeinwirkung stehenden Belegschaft als nicht fortzudenkender Bestandteil des Arbeitsvertrages getränkesteuerfrei.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

208. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 105—141

Düsseldorf, den 28. März 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Goch. Lfd. Nr. 128. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hönnepel. Grundbuchbezirk: Hönnepel. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 4. 1953. Ende 15. 5. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 5. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Mülheim (Ruhr). Lfd. Nr. 129. Kreis: Mülheim (Ruhr). Gemarkung/Gemeindebezirk: Heißen. Grundbuchbezirk: Heißen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 4. 1953. Ende 15. 5. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 5. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

209. Wohnraumhilfe; hier: Vordrucke für Bescheide über die Entscheidung des Ausgleichsamtes.

Der Regierungspräsident.
LA 15.00

Düsseldorf, den 19. März 1953.

Bezug: Erlaß des Fin.Min. — Landesausgleichsamt — I E 2 660 LA 3740 Nr. 211/6.

Das Bundesausgleichsamt beabsichtigt, einheitliche Vordrucke für Bescheide gemäß § 347 LAG herauszugeben. Es bestehen keine Bedenken, bis zur Bekanntgabe dieser Vordrucke formlose Bescheide zu erteilen.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausgleichsamter — des Bezirks (außer Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

210. Wahl zur Tierärztekammerversammlung.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 1110

Düsseldorf, den 30. März 1953.

Für die Wahl zur Tierärztekammerversammlung sind bei mir als Wahlleiter zwei Wahlvorschläge zum festgesetzten Termin eingereicht worden, von denen einer den gesetzlichen Wahlbestimmungen entspricht. Dieser Wahlvorschlag ist in der Wahlausschußsitzung vom 6. März 1953 vom Wahlausschuß zugelassen worden. Da demnach gem. § 7 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. 1952 S. 235) eine Wahl nicht stattzufinden hat, gelten im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf die in diesem Wahlvorschlag unter der lfd. Nr. 1—16 genannten Bewerber in dieser Reihenfolge als zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählt. (S. „Zugelassener Wahlvorschlag zur Tierärztekammerversammlung im Regierungsbezirk Düsseldorf“.)

Unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung habe ich den Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf gebeten, den zugelassenen Wahlvor-

schlag zur Tierärztekammerversammlung im Regierungsbezirk Düsseldorf im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An alle Tierärzte des Regierungsbezirks.

Zugelassener Wahlvorschlag zur Tierärztekammerversammlung im Reg.-Bezirk Düsseldorf.

1. Dr. Wolfgang Adamek in Bedburg-Hau, Schmelenheide 36 II
2. Dr. Ludger Bahrenberg in Ringenberg, Isselstr. 71/7
3. Dr. Hermann Coenen in Kalkar, Kesselstr. 18
4. Dr. Wilhelm Gipmann in Viersen, Gerberstr. 33
5. Dr. Bernhard Hanhoff in Moers, Ostring 9
6. Dr. Hugo Herberg in Osterath, Hindenburgstr. 1
7. Dr. Leopold Himmel in Neuß, Niederstr. 9
8. Dr. Johann Hoffmann in Hückeswagen, Islandstr. 17
9. Dr. Karl Kloene, Heiligenhaus, Karlstr. 1
10. Dr. Franz Leuchter in M.Gladbach, Lürriper Str. 127
11. Dr. Bernhard Preun in Krefeld, Alexanderplatz 12
12. Dr. Josef Reuter in Essen-Kupferdreh, Heidbergweg 45
13. Dr. Josef Sonderkamp in Neuß, Thywissenstr. 11
14. Karl Steffens in Düsseldorf, Burgmüllerstr. 44
15. Dr. Artur Thiele in Oberhausen, Buschhausener Str. 77
16. Dr. Hans-Joachim Züge in Wuppertal, Wittener Str. 120
17. Dr. Max Basting in Leverkusen-Schlebusch, Fettehenne
18. Dr. Kurt Lütkefels in Duisburg-Hamborn, Schlachthofstr. 46
19. Dr. Berhard Stapenhorst in Essen, Richard-Wagner-Str. 58
20. Dr. Heinz Bresser in Duisburg, Merkatorstr. 114
21. Dr. Paul Hilgers, Lank, Düsseldorfer Str. 20
22. Dr. Gabriel Küpper, Rheydt-Giesenkirchen, Korschenbroicher Str. 33
23. Dr. Paul Scholemann in Grevenbroich, Neuhausener Str. 253
24. Dr. Heinrich Tümmermann in Vluyn, Hauptstr. 322.

211. Sozialversicherung des in der amtlichen Fleischschau und Trichinenschau tätigen Personals außerhalb des Schlachthauszwanges; hier: Angestelltenversicherung.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3014

Düsseldorf, den 30. März 1953.

Entsprechend einem Erlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf wird die Sozialversicherungsfrage der Beschauer zur Zeit einer eingehenden Prüfung unterzogen. Da die diesbezüglichen interministeriellen Besprechungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, ist eine grundsätzliche Regelung auf Landesebene noch nicht möglich. Bis dahin bitte ich, nach den bisherigen Weisungen zu verfahren.

Die mir in dieser Angelegenheit vorgelegten Berichte betrachte ich daher zunächst als erledigt.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

212. **Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien.**
Der Regierungspräsident.
— GA 172/53 —

Düsseldorf, den 14. März 1953.

Nachdem Änderungsvorschläge oder Einwendungen der beteiligten Kreise gegen eine weitere Verlängerung meiner Anordnung über die Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien usw. vom 20. 12. 1950 nicht vorgebracht worden sind und die Gründe, die die Ausnahmegenehmigung rechtfertigen, auch für das Jahr 1953 noch vorliegen, wird die Gültigkeit der am 20. 12. 1950 erteilten Genehmigung über die „Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien“ — GA 1101 — (Reg.Amtbl. 1951, S. 10) auf Grund des § 105 e Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Ziff 1/4 der Richtlinien des früheren Reichsarbeitsministers vom 6. 12. 1934 (Reichsarbeitsblatt I, S. 281) bis zum 31. 12. 1953 verlängert.

Baurichter.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

213. **Sonderbriefmarke anlässlich des 50jährigen Jubiläums des Deutschen Museums in München.**
Der Regierungspräsident.

SI 81 Düsseldorf, den 26. März 1953.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 9. 3. 1953 — III A 1/72 089 — dem Deutschen Museum in München die Genehmigung zum Vertrieb von Sonderpostwertzeichen anlässlich des 50jährigen Jubiläums des Deutschen Museums in München

für die Zeit vom 1. 4. 1953 bis 31. 10. 1953 unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Sonderbriefmarken dürfen nur im Benehmen mit den zuständigen Bundespostdirektionen durch die Postämter vertrieben werden.
2. Der Ertrag der Sammlung ist ausschließlich für Zwecke des Wiederaufbaues des Deutschen Museums in München zu verwenden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist unstatthaft.
3. Die Genehmigung gilt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

**Bekanntmachungen
des O b e r v e r s i c h e r u n g s a m t e s**

214. **Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.**

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung vom 18. 3. 1953 beschlossen, folgende Zahnärzte und Dentisten zur Kassentätigkeit zuzulassen:

I. Z a h n ä r z t e.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Dr. Fritz Schreiber in Düsseldorf-Oberkassel.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Duisburg, Dr. Kurt Jansen in Duisburg (Laar).

Verteilungsbezirk Stadtkreis Mülheim (Ruhr), Dr. Heinrich Camps in Mülheim (Ruhr).

Verteilungsbezirk Landkreis Rees, Dr. Gerhard Becker in Emmerich-Hüthum.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Krefeld, Dr. Ernst Stuck in Krefeld.

II. D e n t i s t e n.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Hans Nusser in Düsseldorf-Benrath.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Duisburg, Heinz Steffen in Duisburg-Huckingen.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Mülheim (Ruhr), Eberhard Abelius in Mülheim (Ruhr)-Styrum
Heinrich Höffken in Mülheim (Ruhr).

Verteilungsbezirk Stadtkreis Krefeld, Rosel Landwehr in Krefeld-Lindenthal.

Auf den öffentlichen Aushang am Schwarzen Brett im Gebäude des O b e r v e r s i c h e r u n g s a m t s (Bezirksregierung) in Düsseldorf in der Zeit vom 28. 3. 1953 bis 4. 4. 1953 wird verwiesen.

Gegen diese Entscheidung des Schiedsamts ist binnen einem Monat die Revision zulässig. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist am 4. 4. 1953.

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Die Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle mit der Zustellung der Ausfertigung.

Düsseldorf, den 19. März 1953.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Zahnärzte und Dentisten beim O b e r v e r s i c h e r u n g s a m t für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In Vertretung: Dr. Hess.

Bekanntmachungen anderer Behörden

215. **Zollamtliche Abfertigung eingeführter Einhufer, Klautiere sowie Haus- und Wildgeflügel.**

Meine Bekanntmachung über die zollamtliche Abfertigung eingeführter Einhufer, Klautiere und Geflügelarten vom 23. 10. 1925 (Reg.Amtsbl. Düsseldorf 1925 S. 381) hebe ich hiermit auf.

Die Abfertigung der aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Düsseldorf zur Einfuhr gelangenden Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel), Klautiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) und Haus- und Wildgeflügel findet bei den in § 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 27. 1. 1953 (GV. NW. S. 135) genannten Zollstellen zu den dort genannten Abfertigungszeiten statt.

Düsseldorf, den 5. März 1953.

Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

In Vertretung: Kautz.

216. **Berichtigung.**

In der Bekanntmachung vom 27. 2. 1953 betr. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg (Reg.Amtsbl. S. 62) muß es an Stelle von „Bezirksverwaltungsstelle Düsseldorf-Meiderich“ „Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich“ heißen.

Pers o n a l n a c h r i c h t e n d e r B e z i r k s r e g i e r u n g**Düsseldorf**

E r n e n n u n g : Städtischer Schulrat Julius Stöcker zum Regierungs- und Schulrat.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 10. April 1953

Nummer 15

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
217. Zusatzversicherung des in der Fleischbeschau und Trichinenschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe tätigen Personals. S. 83.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
218. Apothekenbetriebsrecht. S. 83.
219. Ausgabe von Sonderpostwertzeichen aus Anlaß der Nationalen Briefmarkenausstellung 1953. S. 83.
220. Entschädigung für die Vorsitzenden der Kreis-Anerkennungsausschüsse. S. 84.
221. Entschädigung für die Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Kreis-Anerkennungsausschüssen. S. 84.
- Kulturelle Angelegenheiten.
222. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Liebfrauen zu Hilgen außerhalb der Mutterparre St. Laurentius zu Burscheid.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

223. Vergütungssätze für Erteilung nebenamtlichen Unterrichts. S. 86.
224. Lehrgänge des Jugendaufbauwerkes in Schleswig-Holstein. S. 86.

Bau- und Wohnungswesen.

225. Hypothekengewinnabgabe. S. 86.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

226. Wegeeinzahlung. S. 86.
227. Wegeeinzahlung. S. 86.
228. Durchführungsplan. S. 87.
229. Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen. S. 87.
230. Beschluß. S. 90.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

217. Zusatzversicherung des in der Fleischbeschau und Trichinenschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe tätigen Personals.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3014

Düsseldorf, den 1. April 1953.

Nach den dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegenden Berichten ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe dazu übergegangen, angeblich zu Unrecht entrichtete Beiträge an die Beschauer zurückzahlen. Als Begründung für die Maßnahme wird angeführt, daß Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer keinen Anspruch auf zusätzliche Versorgung haben. Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat daher der Zusatzversorgungsanstalt mitgeteilt, daß er der Auffassung nicht beizutreten vermag, daß die Beschauer grundsätzlich nicht zusatzversicherungspflichtig sind. Nach einer ihm vorliegenden Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Versorgungsanstalt vom 18. 11. 1952 wird anerkannt, daß die Beschauer versicherungsrechtlich als staatliche Angestellte anzusehen sind, und daß in diesem Falle die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht der Beschauer bestanden haben. Die Frage der Zusatzversicherung der Beschauer wird z. Z. von verschiedener Seite, u. a. auch von dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geprüft. Um die Sachlage nicht noch zu komplizieren und die ohnehin starke Beunruhigung nicht zu vergrößern, hat der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zusatzversorgungsanstalt gebeten, vorerst von der Rückzahlung entrichteter Beiträge an die Beschauer abzusehen. Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

218. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8

Düsseldorf, den 30. März 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Adler-Apotheke in Anrath, Kr. Kempen-Krefeld, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 6. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. In Vertretung: Dr. Prange.

219. Ausgabe von Sonderpostwertzeichen aus Anlaß der Nationalen Briefmarkenausstellung 1953.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 1. April 1953.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 17. 3. 1953 — III A 1/72 090 — dem Bund deutscher Philatelisten e. V., Frankfurt a. M., die Genehmigung zum Vertrieb von

Sonderpostwertzeichen aus Anlaß der Nationalen Briefmarkenausstellung 1953

für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1953

unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Sonderbriefmarken dürfen nur im Benehmen mit den zuständigen Bundespostdirektionen durch die Postämter vertrieben werden.
2. Der Ertrag der Sammlung ist ausschließlich für Zwecke der Finanzierung der Nationalen Briefmarkenausstellung 1953 in Frankfurt a. M. zu verwenden.
3. Die Genehmigung gilt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

220. Entschädigung für die Vorsitzenden der Kreis-Anerkennungsausschüsse.

Der Regierungspräsident.
S II 2.50

Düsseldorf, den 2. April 1953.

Bezug: Runderlaß Nr. 39/52 des Herrn Innenministers vom 25. 11. 1952.

Der Herr Innenminister hat mir Kenntnis von seinem an den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen gerichteten Erlaß vom 9. 3. 1953 gegeben, den ich hiermit bekanntmache:

„Den Vorsitzenden der Kreis-Anerkennungsausschüsse können die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten im Rahmen des § 20 (2) des Anerkennungsgesetzes vom 4. 3. 1952 erstattet werden.

Die Anzahl der erstattungsfähigen Fahrten wird sich mit der tatsächlichen Zahl der Sitzungstage decken. Bei Teilnahme an Sitzungen sind die Vorsitzenden der Kreis-Anerkennungsausschüsse gehalten, Akten, die sie ausgewertet haben, mitzubringen und solche Akten, die sie zur Vorbereitung bzw. Nachprüfung erhalten, mitzunehmen.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

221. Entschädigung für die Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Kreis-Anerkennungsausschüssen.

Der Regierungspräsident.
S II 2.70

Düsseldorf, den 2. April 1953.

Nachstehenden Auszug aus einem mir in Abschrift zugegangenen Erlaß des Herrn Innenministers an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

„Zur Klärung von Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung des Erlasses Nr. 3/53 ergeben haben, bemerke ich folgendes:

1. Die Vertreter des öffentlichen Interesses erhalten nach dem Erlaß 3/53 für jeden Sitzungs- und für jeden vorhergehenden Arbeitstag 20 DM. Die Durchführung des § 28 Abs. 3 des Anerkennungsgesetzes, nämlich die Überprüfung der nach früheren Vorschriften endgültig ausgesprochenen Anerkennungen durch die Vertreter des öffentlichen Interesses, muß entweder zu einem Antrag auf erneute Anerkennung und damit zur Verhandlung in einer Sitzung des Anerkennungsausschusses oder zu der Entschließung des Interessen-

vertreter führen, daß kein Anlaß zur erneuten Behandlung im Anerkennungsausschuß gegeben ist. Im ersteren Falle ist die Abfindung im Erlaß 3/53 geregelt. Im zweiten Falle müssen die Arbeiten durch die Entschädigung als abgegolten angesehen werden, die die Vertreter des öffentlichen Interesses außer für die Sitzungstage erhalten; denn mit diesen bereits eine Sonderregelung darstellenden Entschädigungen sollen nach dem Erlaß 3/53 alle Arbeiten und Kosten (also Verdienstaufschlag, Vertretungskosten und auch die Überprüfung bei Durchführung des § 28 Abs. 3 des Anerkennungsgesetzes) abgegolten werden. Hierbei bemerke ich, daß der Entschädigungssatz von 20 DM im Höchsthalle nur für die sechs Arbeitstage der Woche gezahlt werden darf, und zwar auch dann, wenn in der Woche mehr als drei Sitzungen stattfinden.

2.

Bei Bestellung von Ruhestandsbeamten zu Interessenvertretern bei den Kreis-Ausschüssen haben nach den §§ 134 und 135 Abs. 2 DBG sowohl die Beschäftigungsstellen als auch die Ruhestandsbeamten selbst die Einkünfte aus dieser Verwendung der Regelungsbehörde bzw. der die Versorgung zahlenden Kasse mitzuteilen.

Hinsichtlich einer etwa völligen oder teilweisen Steuerfreiheit der Entschädigungen der Vdöl schweben noch Verhandlungen mit dem Finanzministerium. Sobald diese zum Abschluß gelangt sind, ergeht weitere Mitteilung. Bis dahin müssen die Steuerbeträge einbehalten werden.“

Den Runderlaß Nr. 3/53 des Herrn Innenministers vom 21. 1. 1953 habe ich mit Rundverfügung vom 4. 2. 1953 — S II 2.70 — übersandt.

Zusatz für die Kreisverwaltung Grevenbroich:

Den dortigen Bericht vom 13. 2. 1953 — 4 90 16 — betrachte ich hierdurch als erledigt.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

222. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Liebfrauen zu Hilgen außerhalb der Mutterpfarre St. Laurentius zu Burscheid.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird unter Teilung der Mutterpfarre St. Laurentius zu Burscheid und unter Umpfarung von Teilen der Kirchengemeinden St. Michael in Wermelskirchen, St. Engelbert in Pattscheid und St. Johann Baptist in Leichlingen die selbständige Kirchengemeinde

Liebfrauen zu Hilgen

hiermit errichtet, und zwar in kirchlicher Beziehung als Rektoratspfarre (vicaria perpetua).

Die Abgrenzung gegenüber der Mutterpfarre und den Kirchengemeinden, die Gebietsteile an die neue Kirchengemeinde abgeben, wird folgendermaßen vorgenommen:

I. Abgrenzung gegenüber der Pfarrei St. Laurentius zu Burscheid.

Die Abgrenzung gegenüber St. Laurentius beginnt bei dem Zusammentreffen der Grenzen von St. Laurentius und St. Engelbert (Pattscheid) bei der Hofschaf Dohm (Punkt A auf der zu dieser Beschreibung

gehörigen Karte). Sie geht dann den breiten Verbindungsweg entlang, der nördlich von Dohm in östlicher Richtung und dann im rechten Winkel nach Süden verläuft und dann in die Straße Kuckenberghilgen östlich von Blasberg einmündet (Punkt B). Von hier geht die Grenze in nordwestlicher Richtung in 30 m nördlichem Abstand als Parallele zur Achse der Straße Kuckenberghilgen bis zu dem Punkt (C), bei dem diese Straße auf der Höhe von Groß-Oesinghausen nach Nordosten abbiegt. Dann geht die Grenze in südwestlicher Richtung den bei C beginnenden Weg entlang bis Punkt D. Punkt D wird folgendermaßen gefunden: Von einem Punkt der Reichsstraße 51 (Punkt E) zwischen Kaltenherberg und Hilgen, fünfzig Meter nordöstlich vom Kilometerstein 11, südwestlich der Hofschaff Irlen, wird zu der Reichsstraße im rechten Winkel nach Nordwesten eine gerade Linie gedacht, die den vorgenannten, bei C beginnenden Weg im Tale der Thielenmühle bzw. seine geradlinige Verlängerung trifft. Dieser Treffpunkt ist Punkt D. Von Punkt D aus geht die Grenze als gerade Luftlinie bis zum südlichsten Punkt der Serpentina auf der Straße Dünweg-Markusmühle (Punkt F). — Dann geht die Grenze nach Süden in der geraden Luftlinie bis zum Auftreffen auf den Eifgenbach (Punkt G).

II. Abgrenzung gegenüber der Pfarrei St. Michael in Wermelskirchen.

Der vorgenannte Punkt G ist der Treffpunkt der Kirchengemeindengrenze von St. Laurentius in Burscheid und St. Michael in Wermelskirchen und St. Apollinaris in Grunewald-Dabringhausen. Von dort führt die Grenze den Eifgenbach aufwärts bis zur Einmündung des Lehnerbaches (Punkt H), dann diesen Bach aufwärts bis zur Quelle südöstlich von Lehn (Punkt I) und von hier in nord-nordwestlicher Richtung bis zum Kilometerstein 15,5 auf der Reichsstraße 51, nördlich von Lehn (Punkt K). Von hier geht die Grenze in nordwestlicher Richtung auf den Döllersweg zu und trifft ihn zwischen Beutelshufe und Ellinghausen an der Stelle, wo der Waldweg von Sengbach herkommend auftritt (Punkt L). Dieser Waldweg bildet nach Norden hin die Grenze bis zum Sengbach (Punkt M). Die Grenze verläuft dann in westlicher Richtung den Sengbach entlang bis zu seiner Einmündung in die Sengbach-Talsperre, dann dem Südufer der Talsperre entlang bis zum Auftreffen auf die Grenze zwischen dem Amt Witzhelden und der Stadt Wermelskirchen (Punkt N).

III. Abgrenzung gegenüber der Kirchengemeinde St. Engelbert in Pattscheid.

Das ganze Gebiet des zur Kirchengemeinde St. Engelbert und zur Mutterpfarre St. Laurentius (Burscheid) gehörigen Amtes Witzhelden wird von der Kirchengemeinde St. Engelbert und zugleich von der Mutterpfarre zu Burscheid gelöst und in die neue Kirchengemeinde Unserer Lieben Frau in Hilgen aufgenommen. Dazu wird von St. Engelbert und von der Mutterpfarre St. Laurentius die Hofschaff Oberwietsche (zur Stadt Burscheid gehörig) an Hilgen abgetreten. Die Abgrenzung gegen Pattscheid beginnt bei dem Punkt, bei dem die Grenzen der Zivilgemeinden Stadt Leichlingen, Amt Witzhelden und Stadt Burscheid östlich der Kurven auf der Straße Nagelsbaum—Frei Halle zusammentreffen (Punkt G). Dann verläuft die Grenze nach Osten hin der Zivilgemeindengrenze zwischen Amt Witzhelden und Stadt Burscheid entlang bis zum Auftreffen auf den Weg von Windfoche nach Dohm (Punkt P), sodann diesen Weg entlang bis zum Zusammentreffen der Grenzen von St. Laurentius (Burscheid) und St. Engelbert (Pattscheid) bei der Hofschaff Dohm (Punkt A).

IV. Abgrenzung gegenüber der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Leichlingen.

Von dem Punkt (Q), bei dem der durch das Herzbachtal aufwärts führende Weg nördlich von Oberbüscherhof auf den Weg auftritt, der nachher um die Ortschaft in Oberbüscherhof herumführt, verläuft die Grenze der neuen Kirchengemeinde Hilgen gegen die Pfarre Leichlingen in südwestlicher Richtung über den Weg, der um die Ortschaft Oberbüscherhof herumführt, bis zum Auftreffen auf die Straße Witzhelden-Leichlingen (Punkt R). Dann führt die Grenze nach Südwesten über die letztgenannte Straße bis zu dem Punkt (S), an dem in südöstlicher Richtung der Weg in das Weltersbachtal hinabführt. Dann geht die Grenze bis zu der Stelle, wo der Weg nach der Bremershaide hin nach Südwesten abzweigt (Punkt T). Diesen Weg entlang verläuft die Grenze bis zu der Stelle (Punkt U), wo der Weg in südöstlicher Richtung ins Weltersbachtal westlich des Gutshofes Heeg hinabführt bis zum Bach selbst, an der Heeger Brücke, dann denselben Weg hinauf bis zu dessen Einmündung in die Straße Metzhold—Leichlingen, zwischen Kilometerstein 9,5 und 9,6, vierzig Meter westlich vom Kilometerstein 9,6 (Punkt V). Von hier aus geht die Grenze auf der letztgenannten Straße 140 Meter nach Nordosten bis zum Kilometerstein 9,7 (Punkt W), sodann in der Luftlinie nach Südosten bis zu dem Punkt, an dem die Gemeindengrenzen Stadt Leichlingen — Amt Witzhelden — Stadt Burscheid im Tal der Wietsche zusammentreffen (Punkt O).

Im Zweifelsfalle hat die vorstehende Grenzbeschreibung den Vorrang vor der Grenzeinzeichnung in der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Engelbert in Pattscheid erhält die Kirchengemeinde Liebfrauen zu Hilgen das in Amt Witzhelden gelegene Grundstück Flur 7, Parzelle Nr. 11 47/67, 0,44 a groß, Nr. 11 45/67, 9,50 a groß, Nr. 11 46/67, 3,03 a groß, alle Parzellen „aufm Dorffeld“ genannt, zusammen 12,97 a groß, mit aufstehender St.-Heinrichs-Kirche. Auch das Inventar der St.-Heinrichs-Kirche geht in das Eigentum der Kirchengemeinde Liebfrauen zu Hilgen über. Aus dem Eigentum der Pfarre St. Laurentius in Burscheid erhält die Kirchengemeinde Liebfrauen in Hilgen als Eigentum die Grundstücke: Grundbuch Burscheid, Flur 6, Parzelle 21 07/6, Gemarkung Reigassfeld, 17,36 a groß, und Parzelle 21 06/6, gleiche Gemarkung und Flur, 7,01 a groß.

Im übrigen sollen vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde Liebfrauen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden nicht entstehen.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus den Erträgen der Kirchensteuer gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit geleistet zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Pfarrer der Mutterpfarre, soweit dessen jetzt bestehendes Gesamteinkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ergänzungsbedürftig werden sollte.

Die Rechte und die Pflichten des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesan-Synode des Jahres 1937.

Die vorliegende Urkunde tritt am 1. März 1953 in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1952.

Der Erzbischof von Köln:
(Siegel) gez. + Jos. Card. Frings.

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 4. Dezember 1952, T.Nr. 3923 I/51, errichtete Kirchengemeinde Liebfrauen zu Hilgen wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 6. 3. 1953, I G 90.02, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 20. März 1953.

Der Regierungspräsident.
Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

223. Vergütungssätze für Erteilung nebenamtlichen Unterrichts.

Der Regierungspräsident.

II N — 9/1

Düsseldorf, den 20. März 1953.

Bezug: Erlaß vom 2. 5. 1952 — II E gen. 032 Nr. 178/52, Amtsbl. des Kultusministeriums S. 81.

Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts sind nach dem vorbezeichneten Erlaß mit Wirkung vom 1. 4. 1952 erhöht worden. Sie betragen danach:

A }
B } PP

C Im Berufs- und Fachschuldienst.

(RdErl. d. MfWEuV. vom 28. 2. 1938 — ABl. fWEuV. S. 138.)

a) Im Berufsschuldienst

1. Für Lehrpersonen mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen je Einzelstunde 3,60 DM.
2. Für nichtbeamtete Lehrkräfte und solche, die kein Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, je Einzelstunde 3,60 DM bis 4,50 DM.
3. Lehrkräfte ohne besondere Vorbildung für den Berufsschuldienst je Einzelstunde 2,90 DM bis 3,60 DM.
4. Für nebenamtliche Leitung einer Berufsschule mit mindestens zwölf Jahreswochenstunden je Jahreswochenstunde 9 DM, höchstens jedoch 900 DM.

b) Im Fachschuldienst

1. Für Lehrpersonen mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder höher gehört, je Einzelstunde 4,50 DM.
2. Für nichtbeamtete Lehrkräfte und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, deren Vorbildung aber den im Absatz C — b — 1 bezeichneten Personen entspricht, je Einzelstunde 4,50 DM bis 5,70 DM und
3. Für alle anderen Lehrkräfte gelten die in Absatz C a1 — 4 vorgesehenen Sätze.

Zu Abschnitt C ist die Bezahlung nach Jahreswochenstunden zulässig.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

224. Lehrgänge des Jugendaufbauwerkes in Schleswig-Holstein.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 28. März 1953.

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Grund ihrer Erkundigungen beim Herrn Kultusminister in Kiel keine Bedenken, den

erfolgreichen Besuch des einjährigen hauswirtschaftlichen Grundlehrgangs des Jugendaufbauwerkes in Schleswig-Holstein als Anlern- bzw. erstes Lehrjahr anzuerkennen.

Die Frau Kultusminister ist jedoch nicht in der Lage, Teilnehmerinnen dieser Grundlehrgänge vom weiteren Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule zu befreien.

Im Auftrage: Wagler.

Bau- und Wohnungswesen

225. Hypothekengewinnabgabe.

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau — 51.00/W (WV) 26.00—IX.

Düsseldorf, den 31. März 1953.

Der Herr Finanzminister hat mit Runderlaß vom 9. 3. 1953 — LA 2641 — 2177/VC — 2 — darauf hingewiesen, daß die Umlegungsausschüsse in der letzten Zeit die Benachrichtigung gemäß § 28 des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 wegen der Abgabeschulden (HGA), die auf den vom Umlegungsverfahren betroffenen Grundstücken lasten, wiederholt an Dienststellen übersandt haben, die für die Verwaltung der HGA nicht zuständig sind.

Durch diese Fehlleitungen konnten die in dem Benachrichtigungsschreiben festgelegten Fristen zur Einsichtnahme des Umlegungsplans und des Verteilungsverzeichnisses nicht eingehalten werden.

Ich bitte deshalb, die wegen bestehender Abgabeschulden gemäß § 28 des Aufbaugesetzes zu erteilenden Benachrichtigungen unmittelbar den mit der Verwaltung der HGA beauftragten Stellen zuzuleiten.

Mit der Verwaltung der HGA sind nach dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 12. 11. 1952 — LA 2641 — 11 250/VC — 2 (MBl. NW. 1952 S. 1708) vorläufig grundsätzlich diejenigen Stellen beauftragt, zu deren Gunsten am 20. 6. 1948 ein RM-Grundpfandrecht eingetragen war. Von der endgültigen Regelung über die Heranziehung von beauftragten Stellen ergeht zu gegebener Zeit weitere Benachrichtigung.

In Vertretung: Dr. Prange.

An die Umlegungsausschüsse der Städte und Gemeinden des Bezirks.

Nachrichtlich

An die Stadt-, Landkreis- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

226. Die Einziehung des von Gruitzen, Postdüssel nach dem Bauernhof Habbach führenden öffentlichen Weges, Gemarkung Gruitzen, Flur 1, Parzellen 397/036 und 398/36, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 7. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Gruitzen, den 27. März 1953.

Im Auftrage des Rates des Amtes Gruitzen:

Niepenberg
Amtsbürgermeister.

Poock
Amtsvertreter.

227. Wegeeinziehungen.

Der Rat der Gemeinde Walsum hat am 12. 3. 1953 die Einziehung der Rheinstraße — Teilstück zwischen der Brusbachstraße und einer Linie, die zirka 73 m südöstlich des Hauses Rheinstraße 94 liegt, — erneut beschlossen.

Bei dem einzuziehenden Straßenteil handelt es sich um die Wegegrundstücke Gemarkung Walsum, Flur 38, Nr. 7 (teilweise), Nr. 8, 9 und 10, Flur 41, Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 7 (teilweise) und 13 (teilweise).

Unter Aufhebung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 9. 8. 1951 — Nr. 32 lfd. Nr. 551 — und der in den hiesigen Tageszeitungen sowie im Aushangkasten der Gemeinde Walsum erschienenen diesbezüglichen Bekanntmachungen wird das Vorhaben der Einziehung hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, gerechnet vom Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung durch das Regierungsamtsblatt veröffentlicht wird, bei der Gemeinde Walsum schriftlich geltend zu machen.

Der Plan über den einzuziehenden Straßenteil liegt beim Gemeindebauamt Walsum, Provinzialstraße 152, Zimmer 33, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Walsum, den 31. März 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Faltinski
Bürgermeister.

Peters
Ratsmitglied.

228. Gemäß § 5, Abs. 2 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weist der Kreistag hiermit darauf hin, daß die Gemeindevertretung der Gemeinde Wickrath am 24. 3. 1953 der Aufstellung eines Durchführungsplanes für die Ortsmitte Wickrath zugestimmt hat. Der Durchführungsplan liegt laut Bekanntmachung vom 30. 3. 1953 in der Zeit vom 10. 4. bis 8. 5. 1953 bei der Gemeindeverwaltung in Wickrath zu jedermanns Einsicht offen. Die Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wickrath „Der Niersbote“ und durch Aushang an den Anschlagtafeln erfolgt.

Grevenbroich, den 1. April 1953.

Im Auftrage
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor.
Dr. Gilka.

229. Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen.

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) in seiner Sitzung vom 16. 3. 1953 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

Die Gemeinde Wermelskirchen besteht seit dem Jahre 885. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“ lt. Urkunde vom 2. 7. 1873.

§ 2

Siegel, Wappen und Flagge

Das Dienstsiegel der Stadt gleicht in Form und Größe dem Siegel dieser Hauptsatzung und soll auf feierlichen und rechtserheblichen Urkunden Verwendung finden. Das Wappen zeigt einen silbernen, durch eine aufsteigende rote Spitze gespaltenen Schild, in dem rechten weißen Feld einen grünen Eichbaum, in dem linken weißen Feld einen schwar-

zen Schwan und auf dem roten Mittelfeld auf grünem Boden eine weiße Kirche. Auf dem oberen Schildrand liegt eine sandsteinfarbene dreitürmige Mauerkrone. Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot und weiß.

§ 3

Stadtgebiet

Das Stadtgebiet umfaßt die drei Honschaften: Oberhonschaft, Dorfhonschaft und Niederwermelskirchen und hat eine Größe von 3727 ha.

§ 4

Aufgabenbereich

Die Stadt Wermelskirchen erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

§ 5

Bezeichnung

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Wermelskirchen“.

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: „Stadtverordnete“.

§ 6

Aufgaben des Rates

(1) Der Rat entscheidet über:

- a) die nicht übertragbaren Angelegenheit (§ 28 Abs. 1 GO),
- b) alle übrigen Angelegenheiten, sofern diese nicht auf einen Ausschuß übertragen worden sind (§ 28 Abs. 2 GO) oder zu den dem Gemeindedirektor gesetzlich übertragenen Aufgaben (z. B. §§ 28 Abs. 3, 47 Abs. 1 und 3 GO) gehören, die vom Amtsdirektor (Stadtdirektor) wahrgenommen werden.

(2) Die Übertragung von Angelegenheiten auf einen Ausschuß erfolgt durch diese Hauptsatzung oder durch einen Beschluß des Rates.

§ 7

Verfahren des Rates

(1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist. Die Geschäftsordnung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über

- a) die Ladungsfrist, Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse,
- b) die Zulassung oder den Ausschluß der Öffentlichkeit, die Festsetzung der Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen,
- c) die Führung des Vorsitzes, die Behandlung von Anträgen und Anfragen sowie den Gang der Verhandlungen,
- d) die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung und das Stimmrecht,
- e) die Handhabung der Sitzungsordnung und die Redeordnung,
- f) den Inhalt und die Form der Sitzungsniederschriften.

(2) Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Beschluß des Rates geändert werden.

§ 8

Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der vom Rat gewählte Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig und erhält eine vom Rat festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung und einen Ehrensold.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister obliegen die ihm durch die Gemeindeordnung und andere Gesetze übertragenen Aufgaben.

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt einen Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat im Falle der Vertretung dessen gesetzliche Rechte und Pflichten.

§ 11

Ratsmitglieder

Die Rats- und Ausschußmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen pro Sitzungstag eine durch Ratsbeschluß festzusetzende Entschädigung und den entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 12

Verträge mit Rats- und Ausschußmitgliedern usw.

Schriftliche Verträge jeder Art mit Rats- und Ausschußmitgliedern und mit dem Amtsdirektor (Stadtdirektor) bedürfen gemäß § 28 Abs. 1 Buchst. s der Genehmigung des Rates. Hierunter fallen insbesondere Übertragung von Prozeßvertretungen und Überlassung von Dienstwohnungen.

§ 13

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

(1) Gemäß § 41 GO werden folgende Ausschüsse gebildet (§ 41 Abs. 2 GO):

- a) Hauptausschuß, 10 Ratsmitglieder einschl. des Bürgermeisters,
- b) Finanzausschuß, 10 Ratsmitglieder,
- c) Rechnungsprüfungsausschuß, 3 Ratsmitglieder.

(2) Außerdem werden gebildet: (§ 41 Abs. 1 GO und Sondervorschriften)

- a) Bauausschuß
- b) Kulturausschuß
- c) Gutsausschuß
- d) Sozialausschuß
- e) Kleingarten- und Siedlungsausschuß
- f) Werksausschuß für Stadtwerke
- g) Berufsschulausschuß
- h) Volksschulausschuß
- i) Schulausschuß für das Gymnasium
- j) Wohnungsausschuß
- k) Sportausschuß.

(3) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse nach Abs. 2 bestimmt der Rat. Soweit Sonderausschüsse in Frage kommen, sind die hierzu ergangenen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Weitere Ausschüsse kann der Rat nach Bedarf einsetzen.

(4) Die vom Rat vorzunehmende Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt nach den Vorschriften des § 41 Abs. 2 GO und den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(5) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden. (§ 42 Abs. 3 GO.)

§ 14

Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuß obliegen:

(1) Die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, z. B. Dringlichkeitsangelegenheiten (§ 43 Abs. 1 GO), Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 46 Abs. 1 GO).

(2) Die ihm jeweils vom Rat übertragenen Angelegenheiten, soweit sie nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Abs. 1 GO) gehören. In Dringlichkeitsfällen können auch letztere vom Hauptausschuß nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 GO entschieden werden.

§ 15

Aufgaben des Finanzausschusses

Dem Finanzausschuß werden neben den ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben (§ 43 Abs. 2 GO) übertragen:

Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche), für die nicht der Amtsdirektor (Stadtdirektor) im Rahmen der laufenden Verwaltung zuständig ist (§ 28 Abs. 3 GO und § 18 der Hauptsatzung). Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zweck ist eine besondere Niederschlagungsliste zu führen.

§ 16

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Zur Entscheidung werden unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs übertragen:

- a) dem **Bauausschuß**:
Die Vergebung von Aufträgen für vom Rat genehmigte Bauvorhaben im Rahmen der durch den Haushaltsplan oder den Finanzausschuß bereitgestellten Mittel.
- b) dem **Kulturausschuß**:
Bewilligung von rückzahlbaren Zuschüssen und Stipendien an Studierende, Gewährung von Zuschüssen usw. zur Förderung der Kultur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- c) dem **Sozialausschuß**:
Bewilligung von Beihilfen und Unterstützungen nach den Fürsorgerichtlinien.
- d) dem **Werksausschuß**:
Alle Aufgaben nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung (§§ 74 und 75 GO).
- e) dem **Volksschulausschuß**:
 1. Abgrenzung der Schulbezirke,
 2. Festlegung der Schulstellen und deren Besetzung soweit die Stadt das Besetzungsrecht hat,
 3. Stellungnahme zur endgültigen Anstellung von Lehrpersonen,
 4. Wahrnehmung aller sonstigen Auftragsangelegenheiten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- f) dem **Schulausschuß des Gymnasiums**:
Verwaltung der laufenden städt. Angelegenheiten des Städt. Neuspr. Gymnasiums gemäß der Verwaltungsordnung.

(2) Die Beschlüsse der Ausschüsse können ausgeführt werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 41 Abs. 3 GO widerspricht.

(3) Im übrigen nehmen die Ausschüsse nur gutachtlich Stellung.

(4) Für die Arbeit der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 17

Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und der übrigen Ausschüsse können Beamte und Angestellte der Verwaltung sowie sonstige Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Sie sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Ansicht darzulegen.

(2) Der Amtsdirektor (Stadtdirektor) bestimmt, welche Beamten oder Angestellten zu den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden. Rats- und Ausschußmitglieder können über den Vorsitz des Rates bzw. der Ausschüsse die Hinzuziehung eines Beamten und Angestellten verlangen.

§ 18

Aufgaben des Amtsdirektors (Stadtdirektors)

(1) Der Amtsdirektor (Stadtdirektor) nimmt die vom Gesetz dem Gemeindedirektor zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Amtsdirektor (Stadtdirektor) wird ermächtigt:

- a) Die nach den gesetzlichen Vorschriften eingelegten Einsprüche (Rechtsmittel) zu entscheiden. Der Einspruchsbescheid muß begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
- b) Privatrechtliche Ansprüche der Stadt bis zur Höhe von 50 DM ohne Beratung mit dem Finanzausschuß zu erlassen, wenn die Geltendmachung des Anspruches nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.
- c) Privatrechtliche und öffentlich rechtliche Ansprüche der Stadt (Steuer, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bis zur Höhe von 500 DM ohne Beratung mit dem Finanzausschuß niederzuschlagen, wenn die Ansprüche wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung usw.) nachweislich nicht einziehbar sind oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage der Ansprüche stehen. Der Nachweis über die Nichteinziehbarkeit des Anspruches ist besonders zu führen. Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bei veränderten Verhältnissen bleibt vorbehalten. Zu diesem Zweck ist eine besondere Niederschlagungsliste zu führen. Niederschlagung von Ansprüchen gegen Behördenbedienstete aus Amtshaftung bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.
- d) Geldforderungen der Stadt (Steuern-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 500 DM zu stunden. Die Stundung darf nur bis zu drei Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres ausgesprochen werden.
- e) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, wovon der Hauptausschuß zu unterrichten ist.

(3) Weitere Ermächtigungen des Amtsdirektors (Stadtdirektors) können durch Beschluß des Rates erfolgen.

§ 19

Personalangelegenheiten

(1) Die nach geltendem Recht für Beamte auszustellenden Urkunden werden durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Ratsmitglied gemeinsam unterzeichnet. (§ 54 Abs. 2 GO.)

(2) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern werden durch den Amtsdirektor (Stadtdirektor) unterzeichnet.

§ 20

Abgabe von Erklärungen

(1) Die Abgabe verpflichtender Erklärungen gemäß § 56 Abs. 1 und 2 und § 61 Abs. 2 GO erfolgt durch den Bürgermeister und den Amtsdirektor (Stadtdirektor). Zwischen Schrifttext und Unterschriften ist die Abschlußformel „Im Auftrage des Rates“ hinzuzufügen.

(2) Die Abgabe verpflichtender Erklärungen für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung ist durch eine Dienstanweisung, die dem Hauptausschuß zur Kenntnis zu geben ist, zu regeln.

§ 21

Kassenanordnungsrecht

Das Kassenanordnungsrecht wird, abweichend von der Vorschrift des § 61 Abs. 3 GO, von dem Amtsdirektor (Stadtdirektor) wahrgenommen.

§ 22

Ortsrecht

(1) Alle von den Bestimmungen der Hauptsatzung abweichenden Zuständigkeitsregelungen in ortsrechtlichen Vorschriften (Satzungen, Steuerordnungen, Gebührenordnungen usw.) verlieren mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung ihre Gültigkeit.

(2) Die vorhandene Ortsrechtsammlung ist laufend zu ergänzen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Steuer- und Gebührenordnungen, Rechtsverordnungen die vom Rat beschlossen sind, werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses und in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen der Stadt sind vereinfacht bekanntzumachen.

(4) Die Bekanntmachungen zu 1) und 2) erfolgen unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wermelskirchen“ und sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(5) Die näheren Einzelheiten über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen sind durch Ortsatzung zu regeln.

§ 24

Arbeitsmaterial

Jedes Ratsmitglied erhält ein Exemplar der neuen Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, ein Stück der Hauptsatzung und ein Stück der Geschäftsordnung des Rates.

§ 25
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Hauptsatzung vom 20. 12. 1940 und die Stadtverfassung vom 1. 7. 1946 ihre Gültigkeit.

Wermelskirchen, den 16. März 1953.

Der Bürgermeister:
vom Stein.

230. Beiträge für Lohndreschereien,
Lohnpflügereien und Kartoffeldämpfkolonnen.

Beschluß. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. 2. 1933 (RGL. Teil I S. 100) und der Dritten Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 21. 12. 1935 (RGL. I S. 1533) wird in Abänderung des Beschlusses vom 20. 9. 1951 bestimmt, daß für die bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Lohndreschereien, Lohnpflügereien und Kartoffeldämpfkolonnen für das Geschäftsjahr 1952 die nachstehenden Beiträge erhoben werden. Die Beitragssätze sind durch Erlaß des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1953 — Gesch.Z. II - 3 - Uv. 7512 — aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

1. Lohndrescherei

- a) Stiftdrescher
mit Kraftbedarf bis höchstens 6 PS . . . je 30 DM
- b) Sonstige Drescher
- Klasse I (Trommeldurchmesser von 20 Zoll = 51 cm und mehr — auch Stahllanzdrescher und Mähdrescher) . . . je 90 DM
- Klasse II (Trommeldurchmesser von weniger als 51 cm bis 46 cm) je 54 DM
- Klasse III (Trommeldurchmesser von weniger als 46 cm) . . . je 30 DM

2. Lohnpflügerei

- Zuschlag für jede Holzerkleinerungsmaschine (Sägen, Hacker und Spalter) . . je 24 DM
- für jede andere Arbeitsmaschine . . . je 12 DM
- Lohnfuhrwerk oder Reparaturwerkstatt für Kunden als Nebenbetrieb
- Zuschlag Lohnfuhrwerk . . . je 48 DM
- Zuschlag Reparaturwerkstatt für Kunden je 36 DM

3. Kartoffeldämpfkolonne . . . je 9 DM

Dieser Beschluß wird in der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Weise veröffentlicht.

Düsseldorf, den 31. März 1953.

Rheinische landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft,
Binsfeld, Landesrat.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. April 1953

Nummer 16

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Wirtschaft und Verkehr.

231. Führerscheine; hier: Erfordernis der Führerscheinklasse für Zugmaschinen mit nicht mehr als 20 km/Std. Höchstgeschwindigkeit und für Züge mit mehr als drei Achsen. S. 91.

Gewerbeaufsicht.

232. Vertrieb und Besitz von Feuerwerkskörpern. S. 91.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

233. Zahlung des 50prozentigen Zuschlags zu den Fürsorgegerichtsätzen gem. § 26 des Anerkennungsgesetzes vom 4. 3. 1952. S. 92.
234. Lotterie und Ausspielung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverbände Rheinland e. V. und Westfalen-Lippe, im Jahre 1953. S. 92.

Kulturelle Angelegenheiten.

235. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Paul in Rheydt-Mülfort. S. 93.
236. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Rheydt-Odenkirchen. S. 93.
237. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Margaretha in Rheydt-Hockstein. S. 93.

Bau- und Wohnungswesen.

238. Offenlegung der Durchführungspläne V und VI der Stadt M.Gladbach. S. 94.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

239. Offenlegung des geänderten Durchführungsplanes Nr. 34 der Stadt Kleve. S. 94.
240. Verzicht auf Bergwerkseigentum. S. 94.
241. Ungültigkeit eines Flüchtlingsausweises. S. 94.
242. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Langenfeld. S. 94.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Wirtschaft und Verkehr

231. Führerscheine; hier: Erfordernis der Führerscheinklasse für Zugmaschinen mit nicht mehr als 20 km/Std. Höchstgeschwindigkeit und für Züge mit mehr als drei Achsen.

Der Regierungspräsident.

V 14 B 6

Düsseldorf, den 28. März 1953.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen ist an den Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wegen der verschiedenartigen Handhabung der Erteilung von Führerscheinen zum Führen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/Std. mit der Bitte um Klärung herangetreten. Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu unter Bezugnahme auf § 5 STVZO auf folgendes hingewiesen:

1. Zur Führung von Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 km/Std., die sowohl im Kraftfahrzeugschein wie im Kraftfahrzeugbrief eingetragen sein muß, wird — unabhängig vom Eigengewicht — der Führerschein Klasse 4 benötigt.
2. Zur Führung von Zügen mit mehr als drei Achsen (hier: Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/Std. und einem oder zwei Anhängern) ist der Führerschein Klasse 2 erforderlich.
3. Zur Führung von Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/Std., die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Anhänger mitführen, soweit diese Anhänger nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, bedarf es des Führerscheins Klasse 4. In diesem Falle bilden die gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 4 der Verordnung zur Änderung der STVZO

vom 25. 11. 1951 vom Zulassungsverfahren ausgenommen Anhänger nämlich keinen „Zug“ im Sinne des § 5 STVZO und begründen daher nicht die Notwendigkeit einer Fahrerlaubnis für die Führung von Zügen.

Einen Führerschein Klasse 2b gibt es nicht. Eine Beschränkung des Führerscheines gemäß § 12 STVZO auf bestimmte Fahrzeuge oder bestimmte Fahrzeugarten kann geboten sein; sie erfolgt, wenn der Bewerber um den Führerschein nur eine bestimmte Fahrzeugart, z. B. nur Zugmaschinen mit beschränkter Höchstgeschwindigkeit führen will und nur auf einem solchen Fahrzeug die Prüfung abgelegt hat. Eine Beschränkung kann in allen Führerscheinklassen in Frage kommen; sie kann jedoch nicht durch das Anhängen des b hinter die Führerscheinklasse im Führerschein zum Ausdruck gebracht werden, vielmehr muß die Eintragung im Führerschein dann lauten: „Klasse ... beschränkt auf".

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — und die Polizeibehörden des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

232. Vertrieb und Besitz von Feuerwerkskörpern.
Der Regierungspräsident.

— GA 54/8 gen. —

Düsseldorf, den 2. April 1953.

Auf die im GV. NW. Nr. 8/53 S. 110 ff. bzw. S. 114 erfolgte Veröffentlichung

a) der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. 1. 1953 mit den dazugehörigen techn. Grundsätzen,

b) der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 27. 10. 1950 (GV. NW. 1950 S. 182) v. 6. 1. 1953

weise ich hiermit hin.

Meine Verfügungen vom 15. 2. 1951 — GA 47/51 — und 30. 6. 1951 — GA 54/8 spec. — (Reg.Amtsbl. S. 63 bzw. 196) sind dadurch gegenstandslos geworden.

Im Auftrage: John.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gewerbeaufsichtsämter,
Polizeibehörden (Chefs der Polizei) des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

233. Zahlung des 50prozentigen Zuschlags zu den Fürsorgeträgern gem. § 26 des Anerkennungsgesetzes vom 4. 3. 1952.

Der Regierungspräsident.

S II 5.10. Düsseldorf, den 2. April 1953.

Der Herr Innenminister des Landes NW. hat in einem Einzelfall zur Frage der Zahlung des 50prozentigen Zuschlags an eine Hinterbliebene eines verstorbenen Verfolgten, die nicht als Verfolgte anerkannt ist, folgendermaßen Stellung genommen:

„Die Bestimmungen des § 26 des Anerkennungsgesetzes, wonach den anerkannten Verfolgten und ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen im Falle ihrer Fürsorgeberechtigung ein 50prozentiger Zuschlag zum Fürsorgeträgersatz gewährt wird, dienen dazu, die finanzielle Lage der anerkannten Verfolgten aufzubessern. Die Zahlung dieses Zuschlages soll kein Äquivalent für die Leiden, Nöte und Sorgen darstellen, die die unterhaltsberechtigten Angehörigen während der Verfolgung des Unterhaltspflichtigen haben auf sich nehmen müssen. Die Berücksichtigung dieser Leiden, Nöte und Sorgen ist von dem Gesetzgeber in anderer Art und Weise erfolgt, nämlich durch das in den §§ 2 und 5 Anerkennungsgesetz statuierte selbständige Recht der unterhaltsberechtigten Angehörigen auf Anerkennung (bei mindestens dreijähriger Verfolgung des Unterhaltspflichtigen, beim durch die Verfolgung ursächlich bedingten Tode des Unterhaltspflichtigen, bei durch die Verfolgung des Unterhaltspflichtigen ursächlich bedingtem und nachhaltigem gesundheitlichen Schaden der unterhaltsberechtigten Angehörigen). Nur unter diesen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber das Miterleiden der Verfolgung berücksichtigt, und zwar unter Gewährung eines Anspruchs auf selbständige Anerkennung. Die nach den §§ 2 und 5 Anerkennungsgesetz anerkannten unterhaltsberechtigten Angehörigen — und nur diese — haben im Falle ihrer Berechtigung zum Bezug auf Fürsorgeunterstützung einen Anspruch auf den 50prozentigen Zuschlag. Die übrigen unterhaltsberechtigten Angehörigen, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 5 Anerkennungsgesetz nicht erfüllen, haben diesen Anspruch nach dem Gesetz nicht, da der Gesetzgeber ihr Miterleiden nicht berücksichtigt hat. Zudem kann man die „unterhaltsberechtigten Angehörigen“ auch nur so lange als zum Bezug des 50prozentigen Zuschlages berechtigt ansehen, wie das Recht auf Unterhalt gegen den unterhaltspflichtigen anerkannten Verfolgten besteht. Mit dem Tode des Verfolgten hat der Unterhaltsanspruch der Berechtigten aber aufgehört zu bestehen, so daß die Angehörigen ab dem Zeitpunkt des Todes dem Verfolgten gegenüber nicht mehr unterhaltsberechtigt sind, so daß die vom Gesetz geforderte Voraussetzung für den Bezug des Zuschlages mit dem Tode des anerkannten Verfolgten weggefallen ist und daher kein Anspruch auf Zahlung dieses Zuschlages mehr besteht.

Die Abteilung V erkennt an, daß sich ggf. Härten ergeben können, jedoch läßt das Anerkennungsgesetz keine andere Entscheidung zu. Allenfalls kann, falls ein Härtefall gegeben ist, gemäß § 13

Anerkennungsgesetz eine Anerkennung verliehen und der unterhaltsberechtigte Angehörige dadurch in die Lage versetzt werden, den 50prozentigen Zuschlag zu dem Fürsorgeträgersatz zu beanspruchen.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

234. Lotterie und Ausspielung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverbände Rheinland e. V. und Westfalen-Lippe, im Jahre 1953.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 7. April 1953.

Der Herr Sozialminister hat durch Erlaß vom 12. 3. 1953 — III A 1/82 098 — für das Jugendherbergswerk Rheinland e. V., Düsseldorf-Oberkassel, Jugendherberge, und das Jugendherbergswerk Westfalen-Lippe, Hagen i. W., Eppenhauser Str. 65, die Durchführung einer Lotterie und Ausspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienauslosung

für die Zeit vom 1. 5. 1953 bis 29. 6. 1953

im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Genehmigung ist unter folgenden wesentlichen Bedingungen erteilt worden:

1. Das Spielkapital beträgt 700 000 DM (in Worten: Siebenhunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in 1 400 000 Lose (in Worten: Einemillionvierhunderttausend) zum Preise von je 0,50 DM.
2. Die Ausspielung der Lose erfolgt in 14 Reihen (A—O, — der Buchstabe J nicht eingeschlossen —) zu je 100 000 Losen.
Die Reihen A—F werden als Geldlotterie, die Reihen G—O (der Buchstabe J nicht eingeschlossen) als Sachlotterie ausgespielt.
3. Die Prämiengewinne und der Tag der Prämienziehung sind in dem Gewinnplan gesondert aufzuführen.
4. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
5. Die Lose dürfen nur im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
6. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt mit dem 1. 5. 1953 und endet am 29. 6. 1953.
Der Vertrieb von Losen vor dem 1. 5. 1953 und über den 29. 6. 1953 hinaus stellt eine nicht genehmigte Lotterie bzw. Ausspielung im Sinne des § 286 des Strafgesetzbuches dar.
7. Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen v o r d e r A u s g a b e der Zustimmung des Herrn Sozialministers. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein.
Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie und Ausspielung vermieden werden.
8. Die Gewinnlisten sind vom Beginn des Losverkaufs ab in der Lotteriegeschäftsstelle und den Losverkaufsstellen zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

9. Für die Prämienauslesung, die öffentlich am 8. 7. 1953 stattzufinden hat, gelten die Vorschriften für die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. 2. 1914 (MBliV. S. 90) sinngemäß.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

235. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Paul in Rheydt-Mülfort.

1. Die Rektoratsgemeinde St. Paul in Rheydt-Mülfort wird aus der Pfarrgemeinde St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Paul, Rheydt-Mülfort, verlaufen gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 9. 5. 1952 wie folgt:

Im Westen bildet die Eisenbahnlinie Odenkirchen-Mülfort ab Schnittpunkt mit der verlängerten Kochschulstraße in nördlicher Richtung, dann die Achse der Odenkirchener Straße in gleicher Richtung bis etwa 100 m vor dem Schnittpunkte mit der Achse der Unterheydener Straße die Grenze der Pfarre. Anschließend verläuft die Pfarrgrenze etwa 100 m südlich parallel der Unterheydener Straße entlang der ehemaligen Odenkirchener Stadtgrenze, bis zur Eisenbahnlinie Geneicken-Mülfort. Dann bildet die Grenze diese Eisenbahnlinie in südlicher Richtung bis zur Brückenstraße, die Brückenstraße mit beiden Seiten bis zur Bruchstraße, die Achse der Bruchstraße in nördlicher Richtung bis zur Straße „Am Torfbend“, die Achse dieser Straße bis zur Dohrerstraße nach Norden hin. Die Ostgrenze wird gebildet von der Dohrerstraße — ab Schnittpunkt mit der Straße „Am Torfbend“ — bis zur Giesenkirchener Straße, die am Hütterpfad gelegenen Häuser Nr. 1, 20 und 60 gehören zur Pfarre St. Paul, Rheydt-Mülfort. Von hier ab bildet die Grenze die Giesenkirchener Straße bis zum Feldweg Kelzenberg-Bahner, endlich dieser Feldweg in südlicher Richtung bis zum Treffpunkt mit der Achse der Parallelstraße, die eine Fortsetzung der Kochschulstraße darstellt. Von hier sind die Achse dieser Parallelstraße zur Giesenkirchener Straße und die Achse der Kochschulstraße bis zur Eisenbahnlinie Odenkirchen-Mülfort die Grenze der Pfarrgemeinde.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 16. 2. 1951.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1952 in Kraft.

Aachen, den 28. Oktober 1952.

Johannes Joseph,
Bischof von Aachen.

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen mit Wirkung vom 1. 10. 1952 erfolgte Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Paul in Rheydt-Mülfort wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 16. 3. 1953 — I G 90—03 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 2. April 1953.

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

236. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Rheydt-Odenkirchen.

1. Die Rektoratsgemeinde Heilig Geist in Rheydt-Odenkirchen wird aus der Pfarrgemeinde St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Rheydt-Odenkirchen, verlaufen gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 9. 5. 1952 wie folgt:

Die Westgrenze der Pfarrgemeinde wird gebildet von der Eisenbahnlinie Rheydt-Aachen, ab Schnittpunkt mit der Grenze der Zivilgemeinde Wickrath bis zum Schnittpunkt mit der Achse des „Gotzweges“. Die Achse des Gotzweges ist die Nordgrenze bis zur Eisenbahnlinie Mülfort-Geneicken. Ostgrenze sind von hier ab die Eisenbahnlinien Geneicken-Mülfort, Mülfort-Odenkirchen bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten Korneliusstraße. Ein Feldpfad, der von diesem Schnittpunkt ab die Richtung der Korneliusstraße beibehaltend auf die Straße „Am Schomm“ läuft, dann die Achse der Straße „Am Schomm“ in südwestlicher Richtung bis zum Hocksteiner Weg bilden die Grenze nach Süden. Von hier ab bildet die kürzeste Verbindung dieses Punktes mit der Gemeindegrenze Wickrath, dann die Gemeindegrenze Wickrath die Pfarrgrenze bis zum Ausgangspunkt, wo sie auf die Pfarrgrenze von Hockstein stößt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 16. 2. 1951.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1952 in Kraft.

Aachen, den 28. Oktober 1952.

Johannes Joseph,
Bischof von Aachen.

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen vom 28. 10. 1952, J. Nr. Ju—1323/50, erfolgte Errichtung der Pfarrgemeinde Heilig Geist in Rheydt-Odenkirchen wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 11. 3. 1953, I G 90—03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 2. April 1953.

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

237. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Margaretha in Rheydt-Hockstein.

1. Die Rektoratsgemeinde St. Margaretha in Rheydt-Hockstein wird aus der Pfarrgemeinde St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Margaretha, Rheydt-Hockstein, verlaufen gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 9. 5. 1952 wie folgt: Beginnend vom Schnittpunkt der Grenze der Zivilgemeinde Wickrath mit der Eisenbahnlinie von Rheydt nach Wickrath bis zu dem Punkte an dem die Gemeindegrenze die Dahleener Straße in nordwestlicher Richtung verläßt, ist die Grenze der Zivilgemeinde Wickrath die Pfarrgrenze. Die Häuser „Im Grund“ gehören zur Pfarrgemeinde St. Margaretha, Rheydt-Hockstein. Anschließend grenzen die Achse der Dahleener Straße, die Achse der

Bogenstraße, die Achse des Pfades zur Hubertusstraße und die Achse der Hubertusstraße bis zur Eisenbahnlinie Rheydt-Aachen die Pfarrgemeinde St. Margaretha nach Nordwesten, Norden und Nordosten ab. Von hier ab bildet diese Eisenbahnlinie in südlicher Richtung die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Zivilgemeinde Wickrath.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, vom 16. 2. 1951.
4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1952 in Kraft.

Aachen, den 28. Oktober 1952.

Johannes Joseph,
Bischof von Aachen.

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen mit Wirkung vom 1. 10. 1952 erfolgte Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Margaretha in Rheydt-Hockstein wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 16. 3. 1953 — I G 90—03 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 2. April 1953.

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

Bau- und Wohnungswesen

238. Offenlegung der Durchführungspläne V und VI der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H.-Städtebau - 51.01

Düsseldorf, den 9. April 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung in M.Gladbach vom 30. 3. 1953 — veröffentlicht in den Amtlichen M.Gladbacher Nachrichten vom 1. 4. 1953 — liegen der

Durchführungsplan V

betr. das Gebiet beiderseits der Bergstraße, nordwestlich der Hohenzollernstraße, und der

Durchführungsplan VI

betr. das Gebiet zwischen Viersener-, Park-, Blücher-, Regenten- und Wallstraße in der Zeit vom 7. 4. bis 4. 5. 1953 einschließlich im Planungsamt (Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße) während der Dienststunden öffentlich aus.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen. Im Auftrage: Beckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden

239. Offenlegung des geänderten Durchführungsplanes Nr. 34 der Stadt Kleve.

Der Rat der Stadt Kleve hat mit Bekanntmachung vom 26. 3. 1953 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Niederrheinische Zeitung“ — Ausgabetag 1. 4. 1953 — veröffentlicht, daß der auf Grund der erhobenen Einwendungen geänderte Durchführungsplan Nr. 34 der Stadt Kleve in der Zeit vom

20. 4. 1953 bis 17. 5. 1953 einschließlich im Stadtvermessungsamt Kleve, Kavarinerstr. 30, Zimmer 17, zu jedermanns Einsicht offenliegt. Einwendungen gegen diesen Plan können innerhalb der vorgenannten Frist beim Stadtvermessungsamt schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 (GV. NW. 1950 S. 78) in der Fassung vom 8. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 73) in Verbindung mit Artikel 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. 6. 1950 (GV. NW. 1950 S. 95) wird hiermit auf die Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve hingewiesen.

Kleve, den 7. April 1953.

Im Auftrage der Kreisvertretung
des Landkreises Kleve:

Albers Dr. Paulsen
(Landrat). (Kreistagsabgeordneter).

240. Verzicht auf Bergwerkseigentum.

Die Gewerkschaft Schüttendelle, vertreten durch den Dipl.-Ing. Kurt A. Schütte, Braunschweig, Rosental 14, hat auf das ihr gehörende Eisenerzbergwerk Schüttendelle verzichtet.

Das Bergwerk ist am 18. 4. 1867 verliehen, liegt in der Gemeinde Remscheid im Kreise Remscheid und ist im Grundbuch für Bergwerke des Amtsgerichts Remscheid Band I Blatt 6 eingetragen.

Wir machen dies gem. § 161 des Preußischen Berggesetzes vom 24. 6. 1865 in der jetzt gültigen Fassung unter Hinweis auf die §§ 158 und 159 dieses Gesetzes öffentlich bekannt.

Bonn, den 2. April 1953.

Das Oberbergamt.

241. Ungültigkeit eines Flüchtlingsausweises.

Dem Bau-Ing. Helmut Prestel, geb. am 28. 8. 1907 in Altwasser, wohnhaft in Willich, Holterhöfe 53, wurde am 31. 8. 1951 der Flüchtlingsausweis A Nr. 1748 ausgehändigt.

Da der Inhaber dieses Ausweises die Vorlage desselben zwecks Eintragung des Einschränkungsvermerks nach § 1 C des Flüchtlingsgesetzes vom 2. 6. 1948 abgelehnt hat, wird der genannte Flüchtlingsausweis hiermit für ungültig erklärt.

Willich, den 31. März 1953.

Die Gemeindeverwaltung.

242. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Langenfeld.

Laut Bekanntmachung der Stadt Langenfeld vom 10. 3. 1953 — veröffentlicht in den Tageszeitungen am 12./13. 3. 1953 — liegt der durch Beschluß der Stadtvertretung vom 5. 3. 1953 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 20. 3. bis 17. 4. 1953 im Rathaus Langenfeld offen. Die Offenlegungsfrist wird lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung Langenfeld vom 15. 4. 1953 — veröffentlicht durch Aushang und in den Tageszeitungen am 16. 4. 1953 — bis zum 14. 5. 1953 verlängert.

Gem. § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 14. April 1953.

Im Auftrage des Kreistages:
Der Oberkreisdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. April 1953

Nummer 17

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

243. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 95.

Wirtschaft und Verkehr.

244. Aufstellung des Marktverzeichnisses für 1954. S. 95.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

245. Öffentliche Sammlungen. S. 96.

246. Wiedergutmachung. S. 96.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

247. Beurteilung der Postjungboten von dem Berufsschulunterricht zur Teilnahme an den Abschlußlehrgängen der Oberpostdirektion. S. 97.

248. Einschulung von Blumenbinderinnen und Gewerbegehilfinnen. S. 97.

Bau- und Wohnungswesen.

249. Offenlegung der Durchführungspläne V und VI der Stadt M.Gladbach. S. 97.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

250. Wegeeinzahlung in Hüls. S. 97.

251. Wegeeinzahlung in Hüls. S. 97.

252. Wegeeinzahlung im Amtsbezirk Hubbelrath. S. 97.

253. Wegeeinzahlung im Amtsbezirk Hubbelrath. S. 97.

254. Wegeeinzahlung im Amtsbezirk Hubbelrath. S. 98.

255. Wegeeinzahlung im Amtsbezirk Hubbelrath. S. 98.

256. Wegeeinzahlung in Wuppertal. S. 98.

257. Wegeeinzahlung in Moers. S. 98.

258. Wegeeinzahlung in Geldern. S. 98.

259. Wegeeinzahlung in Walsum. S. 98.

260. Wegeeinzahlung in Walsum. S. 98.

261. Wegeeinzahlung im Amtsbezirk Wermelskirchen. S. 99.

262. Wegeeinzahlung in Wachtendonk. S. 99.

263. Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

264. Satzungsänderung der Erft-Fischereigenossenschaft, Bergheim (Erft). S. 99.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

243. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III TV (Rb) 112 — 141

Düsseldorf, den 11. April 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Rees. Lfd. Nr. 130. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Groin. Grundbuchbezirk: Groin. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 5. 1953. Ende 1. 6. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 6. 1953.

Lfd. Nr. 131. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Esserden. Grundbuchbezirk: Esserden. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 5. 1953. Ende 1. 6. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 6. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich. Lfd. Nr. 132. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Bedburdyk. Grundbuchbezirk: Bedburdyk. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 5. 1953. Ende 1. 6. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 6. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Wirtschaft und Verkehr

244. Aufstellung des Marktverzeichnisses für 1954.

Der Regierungspräsident.

IV GWi. Marktverz. 1954 1—13—1

Düsseldorf, den 9. April 1953.

Um einen genauen Überblick über die stattfindenden Märkte meines Bezirkes zu erhalten, bitte ich, mir bis zum 10. 6. 1953 genau ein Marktverzeichnis

für jeden Ort nach nachstehendem Muster vorzulegen.

Lfd. Nr.	Ort bzw. Ortsteil	Veranstalter	und Art	Zeitpunkt	Bemerkungen
					d. Marktes
					Jahrmarkt, Kirmes
					von bis
					Schützenfest, Viehmarkt usw.

Für jeden Ort sind die Angaben auf besonderem losen Blatt (nur einseitig beschrieben) in einfacher Ausfertigung (Durchschlag) zu machen. Im Begleitbericht ist zu vermerken, daß die Angaben der einzelnen Orte hinsichtlich der folgenden Richtlinien zur Aufstellung des Marktverzeichnisses geprüft worden sind.

In das Verzeichnis sind sämtliche genehmigungspflichtigen Märkte aufzunehmen, einschließlich der Wochenmärkte, und zwar nicht nur soweit sie auf öffentlichen Plätzen und Straßen, gleichgültig, ob sie in geschlossenen Räumen, wie Markthallen oder auf Privatgrundstücken usw. abgehalten werden, sondern auch die Wochenmärkte für solche Orte, in denen andere Märkte nicht stattfinden. Möglichst vollständige Erfassung aller Märkte ist anzustreben.

Mit Rücksicht auf die zum Teil weit entfernt wohnenden Markttreibenden, vornehmlich auf die Angehörigen des Wandergewerbes, muß auf sorgfältige Bearbeitung des Verzeichnisses Wert gelegt werden. Neufestsetzungen von Märkten, Änderungen der Marktart, Verlegungen und Aufhebungen von Märkten, die aus zwingenden Gründen nicht mehr in das Verzeichnis aufgenommen werden konnten, bitte ich sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen, damit sie so rechtzeitig wie möglich in den Nachträgen zum Verzeichnis der Märkte veröffentlicht werden können. Grundsätzlich ist aber im Interesse der Markttreibenden darauf hinzuwirken, daß Veränderungen der festgesetzten Märkte unterbleiben. Kurzfristig eingereichte Anträge auf Verlegungen von Schützenfesten und Kirmessen können in Zukunft nicht mehr genehmigt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf meine Rundverfügung vom 2. 7. 1951 — IV/G Marktverz. 1952 — hin (Reg.Amtsbl. S. 196).

Richtlinien zur Aufstellung des Verzeichnisses der Märkte.

1. Die Märkte sind nach dem Datum und nicht nach den Marktarten gesondert aufzuführen. Die Monate sind nicht mit Zahlen, sondern mit ihren Namen zu bezeichnen, wobei die gebräuchlichen Abkürzungen: Jan., Febr., Aug., Sept., Okt., Nov., Dez., zu verwenden sind.
2. Bei Wochenmärkten, die in jeder Woche an bestimmten Tagen abgehalten werden, genügt die Angabe der Wochentage ohne Angabe des Datums; z. B. „Wochenmärkte jeden Dienstag und Freitag“ usw.
3. Bei Märkten, die zwar jeweils am gleichen Wochentage, jedoch nicht in jeder Woche abgehalten werden, ist dagegen stets das Datum anzugeben; also z. B. „16. März V“, dagegen nicht „am dritten Montag im März Krammarkt“.
4. Bei Märkten, die nur einen halben Tag dauern, ist anzugeben, ob sie vormittags (vorm.) oder nachmittags (nachm.) stattfinden. Dauert ein Markt mehrere Tage, so ist die Anzahl der Markttage in einer Klammer () hinter dem Datum des ersten Tages beizufügen.
5. Werden Märkte, die bisher an bestimmten, seit längerer Zeit feststehenden Tagen stattfanden, auf andere Tage verlegt oder aufgehoben, so ist dies besonders anzuführen.
6. Märkte, deren Zeitpunkt bei Aufstellung des Verzeichnisses noch nicht endgültig feststeht, sollen ebenfalls angeführt werden, und zwar mit einem erläuternden Zusatz („voraussichtlich“ oder „Zeitpunkt noch nicht bestimmt“ usw.).
7. Die Marktorte sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Ortsnamen mit einem Vorsatz wie Alt, Neu, Groß, Klein u. ä. sind unter diesen aufzuführen. Bei einem Zusatz wie Bad, Amt, Schloß, Flecken ist der Ort jedoch unter dem Stammmamen zu bringen.
8. Die Abkürzungen der Marktgattungen sind der Einheitlichkeit halber und zur Vermeidung von Irrtümern in folgender Weise vorzunehmen:

FK	= Ferkel	Pf	= Pferde
Fl	= Flachs	Prod	= Produkten
Fohl	= Fohlen	Rdv	= Rindvieh
Gefl	= Geflügel	Sam	= Samen
Gem	= Gemüse	Schf	= Schafe
Gesp	= Gespinst	SchlV	= Schlachtvieh
Getr	= Getreide	Schw	= Schweine
Gs	= Gänse	V	= Vieh (vgl. Ziff. 9)
Ham	= Hammel	Vikt	= Viktualien
Jahr	= Jahrmarkt	Weihn	= Weihnachtsmarkt
JungV	= Jungvieh		
Klb	= Kälber	Zg	= Ziegen
Lw	= Leinwand		

Andere, hier nicht angeführte Marktgattungen, sind möglichst nicht abgekürzt oder nur dann abgekürzt anzuführen, wenn dadurch keine Unklarheit entsteht: z. B. Bull, FettV, Holz, Obst, Saat, Woll, Zuchtbull.

Krammarkt (Kr) und Jahrmarkt (Jahr) sind stets voranzustellen.

9. Die allgemeine Bezeichnung „Viehmarkt“ (abgekürzt V) ist möglichst zu vermeiden; es sind vielmehr die einzelnen Vieharten, die zugelassen sind, anzuführen (und zwar in der Reihenfolge Pf, Fohl, Rdv, Klb, Schw, Fk, Schf, Ham, usw.).

Zusatz für die Landkreisverwaltungen:

Die von den Amts- und Gemeindeverwaltungen gemachten Angaben sind in einer Gesamtaufstellung alphabetisch zusammenzustellen.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

245. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.

SI 81

Düsseldorf, den 23. März 1953.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 18. 2. 1953 — III A 1/72 085 — dem Deutschen Mütter-Genesungswerk in Stein bei Nürnberg die widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 4. 5. 1953 bis 11. 5. 1953

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand.

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Haussammlung vom 4. 5. 1953 bis 11. 5. 1953,
- b) Straßensammlung am 9. 5. 1953 und 10. 5. 1953.

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammlungsbüchsen oder Sammlungsabzeichen.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Deutschen Mütter-Genesungswerkes verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

5. Die Sammlungskosten dürfen 5% des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

6. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen, insbesondere Abschnitt V des Erlasses des Herrn Sozialministers in der Neufassung vom 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 106).

7. Die Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

246. Wiedergutmachung.

Der Regierungspräsident.

S II 3.20

Düsseldorf, den 7. April 1953.

In der Amtsblattausgabe vom 27. 11. 1952 — S. 333 — zu lfd. Nr. 738 muß es richtig heißen:

Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. 3. 1947

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Ver- treter	Laufende Nummer		Name	Vorname	Geburts- tag	Beruf	Wohnort	Wohnung
	a) 1. Stell- vertreter	b) 2. Stell- vertreter						
7	a)		Peters	Ernst	16. 6. 23	Landwirt	Ochtendung	Fressenhof
		b)	Künster	Hermann	20. 12. 02	Landwirt	Wolken Kr. Koblenz	Künsterhof
8	a)		Feils	Anton	9. 12. 82	Landwirt	Gappenach (Mayen)	Nr. 30
		b)	Böhling	August	2. 10. 07	Landwirt	Salmorth b. Kleve	Pitzenhof
9	a)		Bützler	Arthur	22. 1. 98	Landwirt	Nievenheim	Latourshof
		b)	Haarhoff	Franz	9. 3. 09	Landwirt	Düsseldorf-Gerresh.	Pilzerweg 28, Pilzerh
10	a)		Hissen	Gerhard	4. 10. 90	Landwirt	Anrath	Krefelder Str. 18
		b)	Brings	Heinrich	20. 10. 96	Landwirt	Wallach	Post Xanten
11	a)		Heister	Heinrich	16. 5. 17	Landwirt	Schneffelrath (Siegkreis)	
		b)	von Schubert	Andreas	23. 6. 22	Winzer u. Landwirt	Grünhaus b. Trier	
12	a)		Milz	Josef	18. 9. 93	Weingutsbes.	Trittenheim	Nr. 47
		b)	Tyrell	Werner	19. 4. 16	Landwirt	Kerkäuserhof Kr. Trier	
13	a)		Mohr	Matthias	11. 6. 03	Landwirt und Winzer	Leutesdorf (Rhein)	
		b)	Bastian	Fritz	11. 9. 79	Landwirt	Bacharach	Oberstr. 63
14	a)		Priesteroth	Friedrich	6. 2. 95	Weingutsbes.	Braubach	Gartenstr. 19
		b)	Tils	Peter	22. 3. 15	Landwirt	Fliesteden	Franzenhof
15	a)		Contzen	Ernst-Wilhelm	26. 4. 18	Landwirt	Konradsheim Post Lechenich Bz. Köln	
		b)	Imbusch	Wilhelm	1. 9. 05	Landwirt	Gruiten (Düsseldorf- Mettmann)	Gut Birschels
C in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte								
1	a)		Nick	Johann	1. 2. 99	Landwirt	Emmelshausen Kr. St. Goar	Basselscheid
		b)	Clausen	Peter	20. 4. 04	Landwirt	Dockweiler Kr. Daun	
2	a)		Kirsch	Rudolf	11. 5. 92	Landwirt	Eckersweiler Kr. Birkenfeld	
		b)	Kohlhaas	Josef	1. 4. 97	Winzer	Ahrweiler	Wehrscheid 9
3	a)		Wietor	Johann	6. 7. 93	Winzer	Nittel, Kr. Saarburg	
		b)	Leifgen	Michel	31. 5. 03	Landwirt	Eschfeld, Kr. Prüm	
4	a)		Kotthaus	Rudolf	4. 7. 89	Landwirt	Seringhausen	Post W.-Beyenburg
		b)	Lüdorf	Erwin	24. 1. 87	Landwirt	Dhünn	Oberhebbinghaus. 6
5	a)		Klütting	Eugen	28. 6. 92	Landwirt	Remscheid	Hohenhagen 5
		b)	Katemann	Dietrich	27. 10. 23	Landwirt	Wertherbruch 41 Kr. Rees	
6	a)		Munks	Johann	8. 5. 85	Landwirt	Lank b. Krefeld	Düsseldorfer Str. 50
		b)	Brungs	Heinrich	29. 9. 89	Landwirt	M.-Gladbach	Großheide
7	a)		Spelken	Josef	7. 1. 94	Landwirt	Dycker-Schelsen b. Rheydt	Nr. 193
		b)	Ettwig	Johann	24. 6. 83	Landwirt	Üdem/Kirsel	
8	a)		Mühlenhoff	Eduard	30. 11. 08	Landwirt	Altkalkar	
		b)	Treiber	Albert	12. 8. 01	Landwirt	Neuß II	Gut Gnadenthal
9	a)		Trippen	Johann	22. 8. 93	Landwirt	Sinsteden	Dorfstr. 11
		b)	Derenbach	Johann	17. 12. 98	Landwirt	b. Rommerskirchen Derenbach	Post Winterscheidt
10	a)		Bresgen	Josef	4. 7. 09	Landwirt	Gehn b. Kommern Kr. Euskirchen	
		b)	Meurer	Werner	25. 11. 93	Landwirt	Lessenich Kr. Euskirchen	Nr. 29
11	a)		Müllejans	Johann	21. 12. 00	Landwirt	Eilendorf	Am Knipp 9
		b)	Schaffrath	Josef	9. 3. 15	Landwirt	Merkstein-Herbach	Nr. 29
12	a)		Weishaupt	Johann	3. 1. 86	Landwirt	Mützenich	Nr. 53
		b)	Mommartz	Heinrich	30. 1. 89	Landwirt	Rath, Kr. Erkelenz	Nr. 112
13	a)		Lohmar	Karl	1. 3. 03	Landwirt	Boddert	Post Hoffnungsthal
		b)	Dorsewagen	Hans	23. 11. 15	Landwirt	Niederheid b. Geilenkirchen	Forsthof
14	a)		Bauer	Ernst	13. 10. 00	Landwirt	Harscheid	Post Benroth
		b)	Schäfer	Gustav	16. 2. 92	Landwirt	Leuzbach b. Altenkirchen	
15	a)		Hommer	Emil	22. 7. 98	Landwirt	Amtheroth (Westerwald)	Dorfstr. 15
		b)	Klein	Alfred	31. 10. 98	Landwirt	Simmern(Hunsrück)	Bahnhofstr. 5
16	a)		Müller	Johann	25. 12. 93	Landwirt	Gindorf, Kr. Bitburg	Nr. 28
		b)	Eiden-Dellwing	Josef	1. 3. 94	Landwirt	Hermeskeil	Donatusstr. 8
17	a)		Knop	Alois	8. 12. 91	Landwirt	Hunolstein b. Morbach	
		b)	Ohlig	Jakob	22. 4. 04	Landwirt	Kesselheim	Nr. 142
18	a)		Schüller	August	13. 4. 00	Landwirt	Koblenz- Wallerheim	Bungertsweg 81/83
		b)	Pax II	Peter	16. 6. 11	Landwirt	Weidingen	Nr. 20

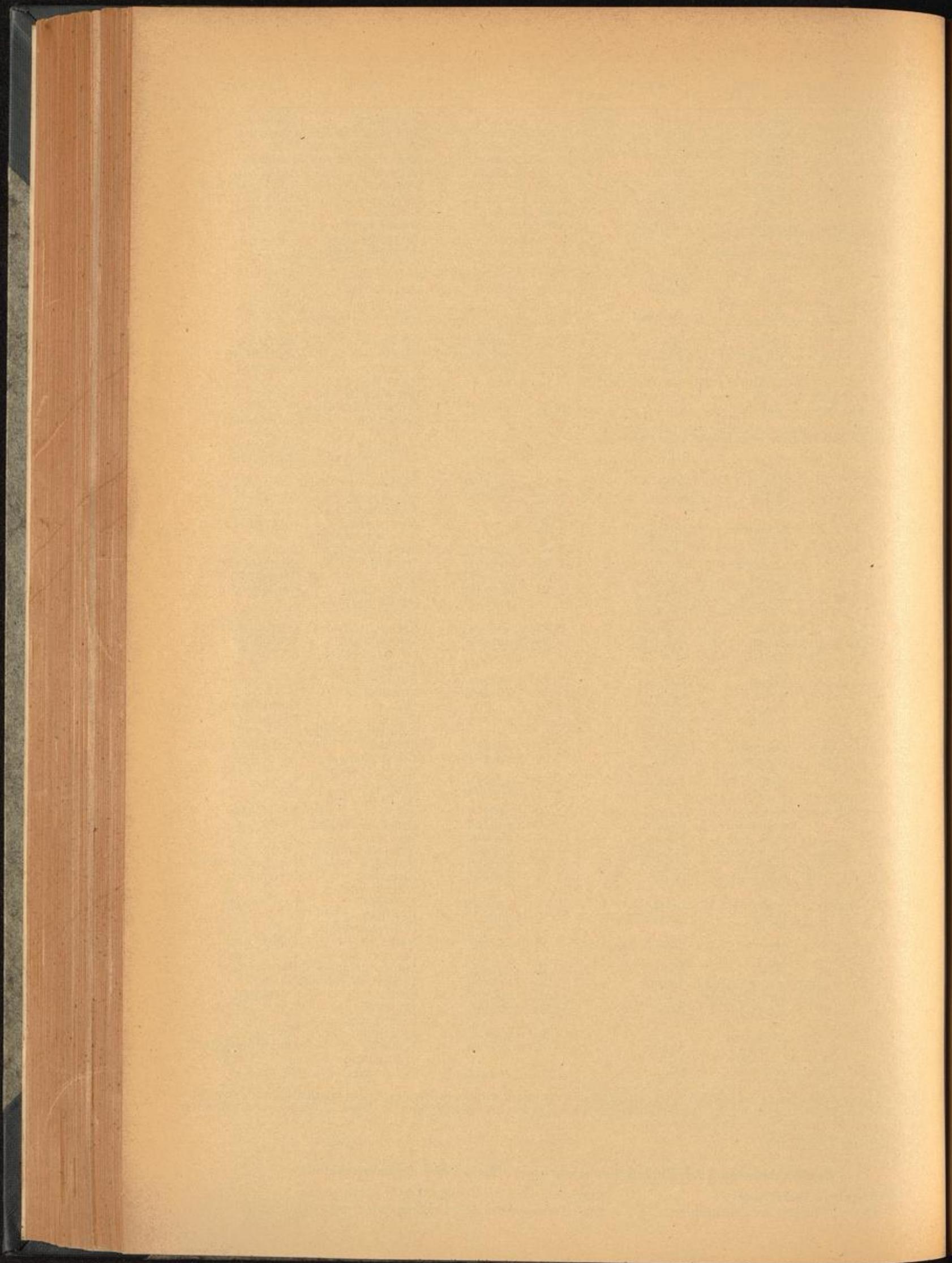
Die Wahl kann binnen einer Frist von 3 Wochen, gerechnet von der ersten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, schriftlich beim Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung in Bonn 12, Bundesministerium für Arbeit, Haus IV, Zimmer 15, angefochten werden.

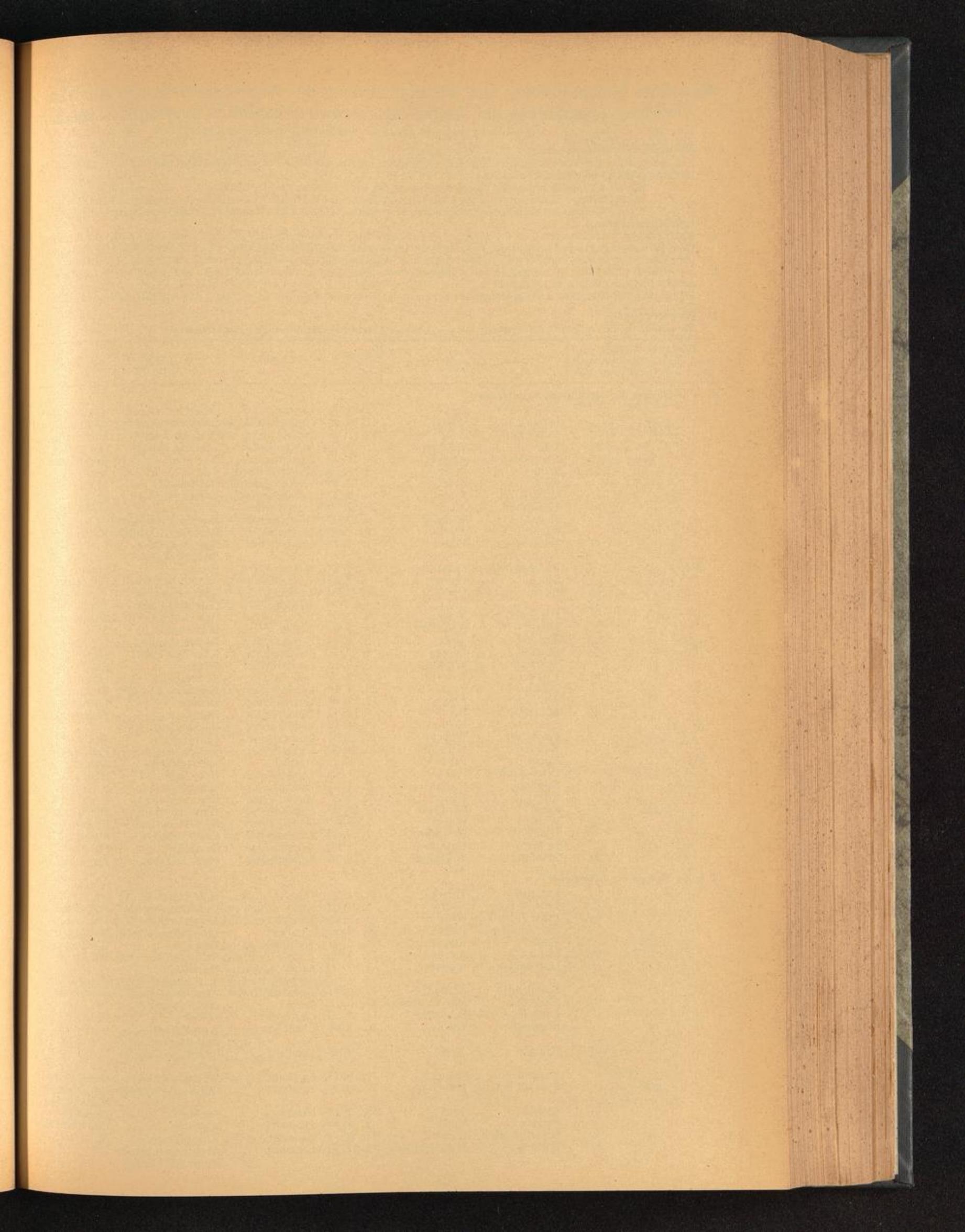
Düsseldorf, den 7. April 1953.

Der Wahlausschuß der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Binsfeld, Vorsitzender;
Henn, Vertreter der Arbeitgeber;

Meunier, Vertreter der versicherten Arbeitnehmer;
Nick, Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte





Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

(§ 14 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 der Wahlordnung-Sozialversicherung)

I. Öffentliche Wahlmitteilung

Für die Wahl zur Vertreterversammlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist für jede Wählergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste, nämlich
für die Gruppe der versicherten Arbeitnehmer die Liste Kennwort: „D. G. B.“
für die Gruppe der Arbeitgeber die Liste Kennwort: „Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberverbände“
für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte die Liste Kennwort: „Landwirtschaftsverbände“
eingereicht worden.

Nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassenen Wahlordnung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168/52) findet deshalb die gemäß der Wahlbekanntmachung des Bundeswahlbeauftragten auf den 16. und 17. Mai 1953 festgesetzte Wahlhandlung nicht statt.

Die in den Vorschlagslisten Vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt.

II. Wahlergebnis

Es wurden danach gewählt: als Vertreter (lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter

Ver- treter	Laufende Nummer		Name	Vorname	Geburts- tag	Beruf	Wohnort	Wohnung
	a) 1. Stell- vertreter	b) 2. Stell- vertreter						
A in der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer								
1			Meunier	Carl	3. 12. 89	Landarbeiter	Düsseldorf-Garath	Koblenzer Str. 395
	a)		Kühn	Walter	1. 10. 05	Landarbeiter	Düsseldorf-Garath	Koblenzer Str. 22
		b)	Frischmuth	Paul	18. 12. 98	Melker	Düsseldorf-Rath	Lilientronstr. 33
2			Dous	Wilhelm	12. 2. 95	Melkermeister	Siegburg-Land	Gut Ettenhausen
	a)		Ehrenfels	August	18. 11. 93	Landarbeiter	Düsseldorf	Koblenzer Str. 32
		b)	Kahn	Peter	9. 5. 19	Weinbergarbeit.	Ockfen (Saar)	Nr. 43d
3			Röhl	Peter	6. 12. 15	Weinbergarbeit.	Reil (Mosel)	Nr. 220
	a)		Gutheil	Albert	2. 5. 23	Weinbergarbeit.	Graach (Mosel)	Nr. 181
		b)	Hamacher	Adam	30. 12. 05	Landarbeiter	Ameln	Weerhofstr. 103
4			Gudat	Wilhelm	8. 10. 03	Melkermeister	Homburg-Hochalen	Georgstr. 7
	a)		Fuchs	Alois	28. 8. 95	Landarbeiter	Düsseldorf-Garath	Koblenzer Str. 32
		b)	Wegner	Viktor	7. 7. 14	Landarbeiter	Kl. Altendorf/ Rheinbach	
5			Dickenscheid	Heinrich	28. 5. 97	Winzermeister	Honnet	Floßweg 7
	a)		Stock	Heinz	3. 9. 24	Weinbergarbeit.	Neumagen (Mosel)	Hauptstr. 64
		b)	Beise	Gerhard	29. 2. 04	Landmasch.- Meister	Ettenhausen (Siegburg-Land)	
6			Hauschild	Willy	5. 12. 07	Melkermeister	Berkum/Mehl. (Rh.)	Ahrweilerstr. 18
	a)		Kluck	Amandus	21. 7. 07	Melker	Bornheim-Bonn	Burgstr. 51
		b)	Braun	Josef	16. 6. 04	Landarbeiter	Müddersheim	Haidengasse
7			Dolstra	Lorenz	1. 9. 17	Melkermeister	Köln-Bickendorf	Haus Vogelsang
	a)		Schmitz	Wilhelm	20. 6. 83	Landarbeiter	Efferen	Esserstr. 44
		b)	Päffgen	Heinrich	8. 2. 05	Traktorfahrer	Widdersdorf	Hauptstr. 86
8			Zilian	Fritz	28. 4. 14	Landarbeiter	Bornheim, Kr. Bonn	Burgstr. 49
	a)		Schneider	Erich	12. 5. 96	Guttschreiner	Heumar	Eilerstr. 27a
		b)	Stankewitz	Georg	6. 12. 11	Landarbeiter	Buir	Eichenstr. 232A
9			Rautenberg	Helmut	18. 1. 12	Landarbeiter	Buchholtwelmen	
	a)		Feldmann	Wilhelm	22. 4. 01	landw. Verw.	Kl. Altendorf	Meckenheimer Str.
		b)	Köster	Hermann	20. 4. 06	Landarbeiter	Gartrop 53	Post Hünxe
10			Hardt	Ferdinand	6. 6. 21	Gärtner	Sürth (Rhein)	Kölnstr.
	a)		Leschmann	Paul	17. 1. 02	Landarbeiter	Köln-Dellbrück	Haus Mielendorf
		b)	Schrahn	Richard	20. 1. 11	Landarbeiter	Meerhof, Ameln	Kr. Jülich
11			Bitzer	Klaus	29. 4. 25	landw. Verw.	Eschmar, Siegkr.	Hauptstr. 83
	a)		Sons	Bernhard	13. 11. 06	Landarbeiter	Müddersheim	Hauptstr. 27
		b)	Wolter	Willy	17. 4. 01	landw. Verw.	Köln-Holweide	Buchheimerring 2
12			Grahl	Hermann	7. 9. 06	Landarbeiter	Eschweiler/Feld	Hauptstr. 151
	a)		Nelles	Mathias	30. 11. 00	Landarbeiter	Biesfeld	Hauptstr. 51
		b)	Stammer	Wolfgang	3. 9. 24	Landarbeiter	Hutmacherhof	Kr. Jülich
B in der Gruppe der Arbeitgeber								
1			Lützeler	Theodor	22. 1. 99	Dipl.-Ing. u. Lw.	Köln-Holweide	Gut Daufhof
	a)		Frhr. v. Loe	Walter	6. 1. 03	Land- u. Forstwirt	Gut Bergerhausen	Post Blatzheim
		b)	Frhr. v. Lüninck	Hermann	3. 5. 93	Land- u. Forstwirt	Engelskirchen	Haus Alsbach
2			Savelberg	Pascal	20. 8. 95	Landwirt	Eschweiler-Nothbg.	Nothbergerhof
	a)		Hahn	Rudolf	14. 5. 91	Stadtdirektor	Beuel	Goethestr. 42
		b)	Hardt	Arnold	13. 7. 83	Forst- u. Landwirt	Remscheid-Lennep	Waldhaus
3			Hachenberg	Walter	1. 2. 00	Landw. u. Amts- bürgermeister	Giershofen	
	a)		Schmieden	Aloisius	17. 10. 11	Amtsbürgerm.	Kr. Neuwied	
		b)	Piedmont	Max-Günther	30. 10. 16	Winzer	Kirchberg (Hunsr.)	Oberstr. 55
4			Lange	Hermann	11. 2. 92	Landwirt	Filzen (Saar)	
	a)		Radmacher	Theo	15. 3. 06	Landwirt	Hilden	Gut Oerkhaus
		b)	Krings	Josef	20. 1. 13	Landwirt	Winkelhausen	Gut Klein
5			Buschmann	Heinrich	10. 9. 13	Landwirt	Post Angermund	
	a)		van den Boom	Wilhelm	20. 3. 99	Landwirt	Leverkusen-Rhein- dorf	Gut Rodehorst
		b)	Spieß	Josef	15. 7. 10	Landwirt	Wertherbruch	Mattlerstr. 38
6			Seegers	Karl	9. 8. 01	Landwirt	Duisburg-Hamborn	Mattlerhof
	a)		Dröschner-Müller	Richard	17. 5. 11	Landwirt	Süchteln	Hagen 19
		b)	Böcking	Wilh.-Herbert	21. 11. 90	Landwirt	Kaffroth	Gut Kaffroth
							Kirnsulzbach	Nr. 3
							Abentheuerhütteü.	
							Birkenfeld (Nahe)	

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**247. Beurlaubung der Postjungboten von dem Berufsschulunterricht zur Teilnahme an den Abschlußlehrgängen der Oberpostdirektion.**

Der Regierungspräsident.
II N Berufsschulen

Düsseldorf, den 31. März 1953.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung ist die Kultusministerkonferenz in ihrer Sitzung am 12. 12. 1952 in Bonn übereingekommen, die berufsschulpflichtigen Postjungboten, die an den Abschlußlehrgängen der Oberpostdirektion teilnehmen, während der Dauer dieser Lehrgänge vom Besuch der Berufsschule zu befreien. Entsprechend diesem Übereinkommen ist im Lande Nordrhein-Westfalen den Anträgen der Oberpostdirektion auf Beurlaubung der Postjungboten zur Teilnahme an den Abschlußlehrgängen stattzugeben.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

248. Einschulung von Blumenbinderinnen und Gewerbegehilfinnen.

Der Regierungspräsident.
— II N —

Düsseldorf, den 10. April 1953.

Aus gegebenem Anlaß bitte ich zum 1. 6. 1953 um Mitteilung, ob und in welcher Anzahl Schülerinnen des Lehrberufes „Blumenbinderin“ und des Anlernberufes „Gewerbegehilfin“ eingeschult worden sind.

Der Meldung ist ein kurzer Bericht hinzuzufügen, aus dem ersichtlich ist, in welcher Weise die Beschulung (Klasseneingliederung, Stundenzahl, Lehrplan) erfolgt.

Im Auftrage: Wagler.

An alle Direktoren(innen) der Berufsschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**249. Offenlegung der Durchführungspläne V und VI der Stadt M.Gladbach.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 17. April 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung in M.Gladbach vom 10. 4. 1953 — veröffentlicht in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen vom 20. 4. 1953 — wird die Offenlegungsfrist der Durchführungspläne V und VI — vgl. diesbezüglichen Hinweis vom 9. 4. 1953 (Reg.Amtsbl. S. 94) — bis einschl. 18. 5. 1953 verlängert.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Beckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden**250. Wegeeinzug in Hüls.**

Die Gemeinde Hüls beabsichtigt, den Fußweg „Gothenpfad“, der über die Parzellen aus Flur 9 Nr. 24/3, 507/15, 305/15 und 660/12 führt, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich anzubringen.

Die Katasterunterlagen liegen während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 14, aus.

Hüls, den 26. März 1953.

Der Gemeindedirektor.

251. Wegeeinzug in Hüls.

Der Brustertkirchpfad, bei der Einmündung in die Moersische Straße, zwischen den Parzellen 251/146—148 und 746/146 bzw. 249/146—148 aus Flur 11 (derzeitiger Hofraum der Geschwister Acker) wird, nachdem das Vorhaben ordnungsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 eingezogen.

Hüls, den 31. März 1953.

Der Gemeindedirektor.

252. Wegeeinzug im Amtsbezirk Hubbelrath.

Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Metzkausen, Flur 8, innerhalb der Grundstücke des Franz Heckmann, der Margarete Langenbach, des Karl Wörlen und des Alfred Lichter gelegenen öffentlichen Weg — Flurstücke 60/1, 60/3, 60/4, 60/5 — einzuziehen.

Der Weg ist örtlich nicht mehr zu erkennen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen bei der Amtsverwaltung Hubbelrath schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Ein die Lage des Weges näher bezeichnender Plan kann im Rathaus, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Metzkausen, den 1. April 1953:

Im Auftrage der Amtsvertretung:

Comberg Felder
Amtsbürgermeister. Mitglied der Amtsvertretung.

253. Wegeeinzug im Amtsbezirk Hubbelrath.

Es ist beabsichtigt, den von der Gemarkung Haselbeck-Schwarzach, Flur 1, innerhalb der Grundstücke der Firma August Zimmermann und der Witwe Birschel gelegenen öffentlichen Weg — Flurstück 124 — einzuziehen. Der Weg ist seit Jahrzehnten örtlich nicht mehr zu erkennen. Er stellte früher die Verbindung zwischen den Höfen Heyenbruch und Kirbusch dar.

Gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird die Einziehungsabsicht hiermit der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Einsprüche sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen bei der Amtsverwaltung Hubbelrath anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Ein Plan, der die Lage des Weges näher bezeichnet, kann im Rathaus, Zimmer 3, eingesehen werden.

Metzkausen, den 1. April 1953.

Im Auftrage der Amtsvertretung:

Comberg, Tillmann,
Amtsbürgermeister. Mitglied
der Amtsvertretung.

254. Wegeeinzziehung im Amtsbezirk Hubbelrath.

Nachdem gegen die unter dem 13. 9. 1952 bekanntgemachte Absicht, die in der Gemarkung Meiersberg, Flur 4, innerhalb des Grundstücks des Landwirts Peter Kuhlen gelegenen öffentlichen Wege,

Flurstücke 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 33/2, 33/3, 33/5, 17/2, 17/3, 41/4, 45, 47, 52/2, 52/3

einzuziehen, keine Einsprüche erhoben worden sind, wird hiermit die Einziehung dieser Wege beschlossen.

Metzkausen, den 1. April 1953.

Im Auftrage der Amtsvertretung:

Comberg,	Herring,
Amtsbürgermeister.	Mitglied
	der Amtsvertretung.

255. Wegeeinzziehung im Amtsbezirk Hubbelrath.

Nachdem gegen die unter dem 10. 10. 1952 bekanntgemachte Absicht, den in der Gemarkung Meiersberg, Flur 1, zwischen den Grundstücken des Bauers Strassen und der Witwe Budde gelegenen öffentlichen Weg — Flurstück 33/1 — einzuziehen, keine Einsprüche erhoben worden sind, wird hiermit die Einziehung dieses Weges beschlossen.

Metzkausen, den 1. April 1953.

Im Auftrage der Amtsvertretung:

Comberg,	Herring,
Amtsbürgermeister.	Mitglied
	der Amtsvertretung.

256. Wegeeinzziehung in Wuppertal.

Der von der Straße im Hölken im Ortsteil Barmen in nördlicher Richtung parallel rechts der Eisenbahn verlaufende Weg Gemarkung Barmen, Flur 447, Flurstück 31, soll eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 125, einzulegen. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 10. April 1953.

Der Oberbürgermeister:
Schmeißing.

257. Wegeeinzziehung in Moers.

Auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt wird beabsichtigt, folgende Wegeteile aufzuheben und einzuziehen:

1. Die Engelbertstraße in Hochstraß zwischen der Eisenbahn Hohenbudberg — Oberhausen-West und dem Hausgrundstück Engelbertstr. 61 (Peickert),
2. den Feldweg von der Düsseldorfer Straße (bis Hs. Nr. 303) zur Kiesgrube Kempkens, und zwar ab Ostseite des Grundstücks Pannen (Parzelle 751/36 Flur 8 Schwafheim) bis zum Ende (Kiesgrube).

Etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirks-

regierung Düsseldorf folgenden Tage, bei der Stadtverwaltung erfolgen.

Die Planunterlagen über die aufzuhebenden Wegeteile liegen während dieser Frist im Stadtvermessungsamt, Neues Rathaus, Zimmer 117, zu jedermanns Einsicht offen.

Moers, den 10. April 1953.

Der Bürgermeister:
Neuse.

258. Wegeeinzziehung in Geldern.

Nachdem der innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen eingegangene Einspruch gegen die beabsichtigte Einziehung des sogenannten Haagschen Fahrweges vom Haagschen Kreuz bis zur Einmündung in die Birkenallee zurückgenommen worden ist und nunmehr Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzziehung nicht mehr vorliegen, wird der genannte Wegeteil hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) eingezogen.

Geldern, den 10. April 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Geldern:

Der Stadtdirektor:
Op de Hipt.

259. Wegeeinzziehung in Walsum.

Der Rat der Gemeinde Walsum hat am 12. 3. 1953 die Einziehung des Teilstücks der Bruchstraße, von der Völklinger Straße bis in Höhe des Hauses Bruchstr. 36, beschlossen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, gerechnet vom Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung durch das Regierungsamtsblatt veröffentlicht wird, bei der Gemeinde Walsum schriftlich geltend zu machen.

Der Plan über den einzuziehenden Straßenteil liegt während der Offenlegungsfrist beim Gemeindebauamt Walsum, Provinzialstraße 152, Zimmer 33, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Walsum, den 11. April 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Faltinski,	Peters,
Bürgermeister.	Ratsmitglied.

260. Wegeeinzziehung in Walsum.

Der Rat der Gemeinde Walsum hat am 12. 3. 1953 beschlossen, das Teilstück der Heetheidestraße in 60 m Tiefe von der Timmermannstraße aus einzuziehen und den öffentlichen Verkehr künftig auf einen östlich davon zu verlegenden Straßenteil zu verweisen.

Bei dem einzuziehenden Straßenteil handelt es sich um die in der Gemarkung Walsum gelegene Wegefläche Flur 40 Nr. 74 (teilweise).

Das Vorhaben der Wegeeinzziehung wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage

nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Gemeinde Walsum geltend zu machen. Der Plan über den einzuziehenden und neu anzulegenden Straßenteil liegt während der Einspruchsfrist beim Gemeindebauamt in Walsum, Provinzialstr. 152, Zimmer 33, zu jedermanns Einsicht offen.

Walsum, den 11. April 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Faltinski, Peters,
Bürgermeister. Ratsmitglied.

261. **Wegeeinziehung
im Amtsbezirk Wermelskirchen.**

Die Einziehung der Wegeparzellen, und zwar

a) Gemarkung Oberhonnshausen, Flur 7, Parzelle 1186/0,158, von dem Gemeindegewege zwischen den Ortschaften Eipringhausen und Well in nordöstlicher Richtung abzweigend und bei etwa 125 m Länge auslaufend,

b) Gemarkung Niederwermelskirchen, Flur 9, Parzellen 692/1 und 693/1, in der Ortschaft Nüxhausen, etwa 135 m in nordwestlicher Richtung der Gemeindegrenze entlang verlaufend,

wird, nachdem das Vorhaben ordnungsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Wermelskirchen, den 13. April 1953.

Der Amtsdirektor:
Pöhler.

262. **Wegeeinziehung in Wachtendonk.**

Der Rat der Gemeinde Wachtendonk hat in seiner Sitzung vom 31. 3. 1953 beschlossen, den Verbindungsweg von der Wankumer Straße zur Bundesstraße 60, gelegen hinter dem Sportplatz, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Wachtendonk einzulegen.

Wachtendonk, den 15. April 1953.

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde Wachtendonk:
Franz Huyskens, Albert Remmetz,
stellv. Bürgermeister. Ratsmitglied.

263. **Öffentliche Wahlmitteilung
und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die
Wahl zur Vertreterversammlung der Rheinischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.**

Die als Sonderdruck beiliegende Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung der

Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit gem. § 58 der Satzung bekanntgemacht.

Die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses eine Woche durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 4a der Wahlordnung Sozialversicherung).

Düsseldorf, den 7. April 1953.

Der Wahlausschuß
der Rheinischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

264. **Satzungsänderung
der Erft-Fischereigenossenschaft, Bergheim (Erft).**

Der Herr Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 20. 3. 1953 — III L 4.00 Nr. 102/53 — auf Antrag der Mitgliederversammlung der Erft-Fischereigenossenschaft Bergheim vom 9. 2. 1953 die beschlossene Änderung des § 21 der Satzung genehmigt.

§ 21

Geschäfts- und Kassenführer.

1. Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

- Erledigung der technischen Arbeiten, insbesondere Führung des Katasters,
- Anfertigung der Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit einschließlich der Führung der Haushaltsüberwachungsliste,
- Erledigung des Außendienstes, insbesondere Abwasseruntersuchungen bei Fischsterben sowie Durchführung des Fischeinsatzes.

2. Der Kassenführer hat die Verwaltung der Kasse ordnungsmäßig und verantwortlich zu führen.

3. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch den Vorstand. Der Vorsitzende führt jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen durch. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit unvermutete Kassenprüfungen anordnen.

4. Der Geschäftsführer und der Kassenführer werden vom Vorstand auf 5 Jahre angestellt. Sie brauchen nicht Genosse zu sein. Der Vorstand setzt jährlich die dem Geschäftsführer und dem Kassenführer zu gewährende Entschädigung fest.

5. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Geschäftsführers und des Kassenführers wegen mangelhafter Dienstführung von der Mitgliederversammlung verlangen. Dies ist bei der Anstellung durch Vertrag festzulegen.

Bergheim (Erft), den 11. April 1953.

Der Vorsitzende
der Erft-Fischereigenossenschaft, Bergheim.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. April 1953

Nummer 18

Inhalt

**Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten.**
Allgemeine Innere Verwaltung.

265. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 101.
266. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 101.
267. Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. S. 101.

Wirtschaft und Verkehr.

268. Verlegung der Kirmes in der Gemeinde Wissel. S. 101.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

269. Verlust von Bestallungsurkunden. S. 102.
270. Apothekenbetriebsrecht. S. 103.
271. Apothekenbetriebsrecht. S. 103.
272. Späterschäden nach § 15 LAG. S. 103.
273. Öffentliche Sammlung der Bahnhofsmission. S. 103.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

274. Einschaltung der Berufsschulen im Interesse des Arbeitsschutzes. S. 104.

Bau- und Wohnungswesen.

275. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheyd. S. 104.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

276. Neuerschienene Karten. S. 104.
277. Enteignung von Grundeigentum. S. 105.
278. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 105.
279. Anbauverbot an Verkehrsstraßen in Erkrath. S. 105.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 105.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

265. **Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.**

Der Regierungspräsident.

III T I — O — 137

Düsseldorf, den 21. April 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur G. Fromberg in Kleve die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Johannes Gerads ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Katasterämter — des Bezirks.

266. **Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.**

Der Regierungspräsident.

III T I — O — 137

Düsseldorf, den 21. April 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Albert Fröbe in Essen, Herkulesstr. 9/11, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Hans Hilbert ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Katasterämter — des Bezirks.

267. **Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht.**

Der Regierungspräsident.

A. V.

Düsseldorf, den 22. April 1953.

Im Verlag für Standesamtswesen GmbH., Frankfurt am Main, Hebelstr. 17, ist die vollständig neu bearbeitete 3. Auflage des bekannten Werkes von Bergmann,

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

erschienen. Die I. und II. Lieferung umfaßt die Länder Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Spanien und UdSSR. Die übrigen Lieferungen, die den 1. Band (Europa) vervollständigen, sollen bis Ende 1953 folgen.

Die Anschaffung des Werkes wird den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise sowie den Standesämtern empfohlen.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Wirtschaft und Verkehr

268. **Verlegung der Kirmes in der Gemeinde Wissel.**

Der Regierungspräsident.

IV/G.Wi. 1. 13. 1.

Düsseldorf, den 22. April 1953.

Die im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Kleve für das Kalenderjahr 1953 auf den 19., 20. und 21. Juli 1953 festgesetzte Kirmes wird auf den 5., 6. und 7. Juli 1953 vorverlegt.

Im Auftrage: Ramuschat.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

269. Verlust von Bestallungsurkunden.

Der Regierungspräsident.
M 30 — 0

Düsseldorf, den 17. April 1953.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers ist den nachstehenden Ärzten und Zahnärzten die Bestallungsurkunde in Verlust geraten. Von den zuständigen Dienststellen wurden Zweitschriften erteilt. Die verlorengegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung.

Name und Vorname:	Geburtsdatum: Geburtsort:	Wohnhaft:	Doktor- titel:	Datum der erteilten Bestallung:	Datum der erteilten Zweitschrift:	Ausstellende Behörde:
Sittig, Hermann	13. 6. 1920 Presseck	nicht angegeben	Dr. med.	23. 2. 1949	19. 12. 1952	Bayr. Staatsministerium des Innern, München
Warmuth, Josef	9. 11. 1907 Hainert	"	"	14. 11. 1944	20. 12. 1952	"
Szika, Hans	3. 4. 1915 Pesak	"	"	10. 1944	23. 12. 1952	"
Klipp, Carl-Oskar	28. 5. 1898 Marburg (Lahn)	"	"	16. 11. 1923	15. 12. 1952	Der Hessische Minister des Innern in Wiesbaden
Obstmayer, Josef	7. 1. 1907 Odenburg	"	"	2. 3. 1936	14. 1. 1953	Bayr. Staatsministerium des Innern, München
Becker, Anton	29. 3. 1896 Weinheim	"	"	11. 1921	27. 1. 1953	Der Hessische Minister des Innern, Wiesbaden
Schneider, Ernst	17. 12. 1904 Thorn-Mocker	"	"	3. 7. 1937	4. 2. 1953	"
Buchholz, Karl	19. 12. 1920 Soltendieck	"	"	30. 1. 1945	21. 2. 1953	Bayr. Staatsministerium des Innern, München
Kunze, Georg	1. 2. 1913 Schönmoor	"	"	31. 10. 1938	2. 12. 1952	Der Senator für Gesund- heitswesen in Berlin
Gehrke, Edith	18. 1. 1914 Berlin	"	"	1. 9. 1939	11. 2. 1953	"
Huck, Peter	25. 6. 1906 Kirchen (Baden)	"	"	20. 9. 1931	10. 2. 1953	"
Frese, Herbert	22. 1. 1888 Marienwerder	"	"	27. 5. 1913	7. 1. 1953	"
Rosenhagen, Hans	20. 3. 1901 Hamburg	"	"	n. angegeben	23. 1. 1953	"
Reich, Walter	31. 3. 1907 Halle (Saale)	"	"	"	17. 1. 1953	"
Kloter, Philipp	29. 11. 1896 Mutzschen (Sa.)	"	"	"	5. 2. 1953	"
Heuer, Helmut	27. 5. 1916 Lüneburg	Lüneburg, Städt. Krankenhaus	"	5. 5. 1944	4. 12. 1952	Der Niedersächsische Sozialminister, Hannover
Hinrichs, Alfred	11. 5. 1904 Hannover	Uelzen, Achterstr. 3	"	1. 9. 1928	22. 12. 1952	"
Malchartzeck, Hans-Werner	15. 4. 1908 Pentsch	Wolfenbüttel, Neuer Weg 51	"	27. 2. 1934	10. 1. 1953	"
Fiedler, Fritz	6. 6. 1915 Vorsfelde	Rühen, Post Vorsfelde	"	5. 9. 1939	10. 1. 1953	"
Haring, Fritz	9. 4. 1890 Breslau	Braunschweig, Neustadtring 50	"	4. 1915	28. 1. 1953	"
Wiebe, Herta	24. 3. 1911 Neukirch	Hannover, Fritz- Beindorf-Allee 3	"	1938	3. 2. 1953	"
Erbguth, Heinz	10. 1. 1914 Neustettin	Lüneburg, Schießgraben 6	Dr. med. dent.	21. 12. 1935	24. 1. 1953	"
Köhler, Florus	27. 11. 1911 Essen	Essen-West, Onckenstr. 14	Dr. med.	1. 12. 1936	5. 1. 1953	Der Sozialminister des Landes Nordrhein-West- falen, Düsseldorf
Fuchs, Klaus	1. 11. 1917 W.-Elberfeld	W.-Elberfeld, Schwanenstr. 48	"	20. 4. 1945	27. 1. 1953	"
Leuterer, Walter	2. 5. 1920 Plauen	Braunschweig, Ludwigstr. 15	"	1. 7. 1947	27. 1. 1953	"
Zeller, Antonie	26. 8. 1910 Brlon (Westf.)	Peine, Markstr. 29	"	1. 1. 1937	19. 2. 1953	"
Witzel, Reinhold	25. 5. 1908 Oberweisenborn	Bonn, Lennestr. 9a	"	19. 12. 1934	26. 2. 1953	"
Thiele, Wilhelm	9. 8. 1910 Bielefeld	Waldbröl, Kaiserstr. 108	"	15. 11. 1936	5. 3. 1953	"
Scheer, Peter	16. 8. 1907 St. Wendel	Uelzen, Veersserstr. 34	"	1. 9. 1933	5. 3. 1953	"
Görgen, Peter	12. 11. 1911 Briedern	Ediger (Mosel), Moselstr. 22 I	"	15. 7. 1938	12. 3. 1953	"
Beykirch, Werner	21. 3. 1927 Münster (Westf.)	Münster, Meppener Str. 22	Dr. med. dent.	4. 7. 1951	10. 1. 1953	"

Im Auftrage: Dr. Trüb.

Laufende Nummer	Ver- treter		Name	Vorname	Geburts- tag	Beruf	Wohnort	Wohnung
	a) 1. Stell- vertreter	b) 2. Stell- vertreter						
B in der Gruppe der Arbeitgeber								
1	a)	Heuer	Wilhelm	20. 10. 07	Beigeordneter	Duisburg-Neudorf	Lotharstr. 122 a	
		Gerhards	Theo	9. 4. 06	Stadtoberinsp.	M.-Gladbach- Rheindahlen	Stadtwaldstr. 3	
	b)	Vorberg	Otto	29. 9. 96	Verw.-Direktor	W.-Elberfeld	Richard-Wagner- Straße 2	
2	a)	Hermanns	Josef	11. 8. 06	Stadtdirektor	Bad Godesberg	Rheinallee 1	
		Jansen	Felix	11. 8. 00	Stadtkämmerer	Ratingen	Schillerstr. 29	
	b)	Derenbach	Ludwig	22. 8. 93	Stadtkämmerer	Siegburg	Ernststr. 42	
3	a)	Dr. Engels	Peter	8. 5. 98	Kreis-Verw.-Rat	Opladen	Am Stadtpark 10	
		Dr. Jans	Karl-Wilhelm	9. 4. 11	Beigeordneter	Moers	Kreisverwaltung	
	b)	Lohmar	Karl	12. 8. 99	Kreisdirektor	Gummersbach	Kreisverwaltung	
4	a)	Reichling	Heinrich	12. 6. 14	Stadtoberamt.	W.-Barmen	Totilaweg 5	
		Macke	Willi-Werner	18. 2. 14	Beigeordneter	Bonn	Wörthstr. 8	
	b)	Stegemann	Josef	25. 2. 02	Stadtoberinsp.	Duisburg	Kardinal-Galen- Straße 60	
5	a)	Bartsch	Fritz	21. 9. 96	Fuhrpark-Dir.	Krefeld	Blumenthalstr. 140	
		Hahn	Alfons	22. 5. 02	Stadttrat	Remscheid	Stuttgarter Str. 1 a	
	b)	Kemener	Helmut	17. 6. 12	Stadtamtman	Oberhausen	Klörenstr. 58	
6	a)	Schmitz	Anton	27. 8. 12	Stadtdirektor	Oberhausen	Grillerstr. 33	
		Ohlig	Johannes	25. 6. 09	Verw.-Direktor	Rheydt- Odenkirchen	Klinkenbergstr. 29	
	b)	Graab	Martin	26. 11. 99	Stadtinspektor	Krefeld	Prinzenberger Straße 139	
7	a)	Ernst	Hermann	31. 12. 95	Ob.-Verw.-Rat	Mülheim-Ruhr	Schloßstr. 21	
		Weimer	Karl	16. 4. 14	Gemeindedirektor	Walsum	Heinestr. 28	
	b)	Heiderhoff	Heinz	15. 3. 22	Stadtinspektor	Mülheim-Ruhr	Honigsbergerstr. 14	
8	a)	Meyer	Max	14. 4. 02	Stadtoberamt.	Solingen	Fr.-Engels-Weg 4	
		Grimberg	Johann	27. 4. 95	Verw.-Direktor	Leverkusen	Kunstfeldstr. 14	
	b)	Sinne	Heinz	25. 1. 09	Stadtoberinsp.	Solingen-Gräfrath	Lützowstr. 9	
9	a)	Dr. Engels	Karl	4. 1. 09	Assessor	Aachen	Hasselholzerweg 11	
		Haines	Karl	2. 9. 99	Verw.-Direktor	Viersen	Bismarckstr. 51	
	b)	Jacobs	Wilhelm	28. 1. 09	Städt. Rechtsrat	Aachen	Heinrichsallee 68	
10	a)	Henn	Karl	16. 9. 94	Stadtamtman	Rheinhausen	W.-Rathenau-Str. 11	
		Bültmann	Franz	11. 5. 08	Stellv. Stadtdir.	Stolberg	Würselener Str. 39	
	b)	Dr. Kentenich	Peter	1. 7. 05	Stadtdirektor	Bergisch-Gladbach	Höhenweg 5	
11	a)	Gillessen	Edmund	5. 9. 00	Stadtamtman	Eschweiler	Herrenfeldchen 4	
		Dr. Reuber	Heinz	15. 2. 06	Stadtdirektor	Wesel	Herzogenring 16	
	b)	Stuplich	Theodor	27. 9. 94	Stadtdirektor	Gummersbach	Körnerstr. 39	
12	a)	Müller	Hans-Georg	16. 9. 03	Min.-Büro-Dir.	Düsseldorf	Landeshaus	
		Sassenscheidt	Wilhelm	23. 1. 95	Amtsrat	Düsseldorf	Merowingerstr. 104	
	b)	Schmidt	Erich	8. 8. 00	Amtsrat	Büderich bei Düsseldorf	Oststr. 8	

Die Wahl kann binnen einer Frist von 3 Wochen, gerechnet von der ersten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, schriftlich beim Landeswahlbeauftragten von Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung, Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, zu Düsseldorf, Landeshaus, angefochten werden.

Düsseldorf, den 24. April 1953.

Der Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz

Binsfeld, Landesrat

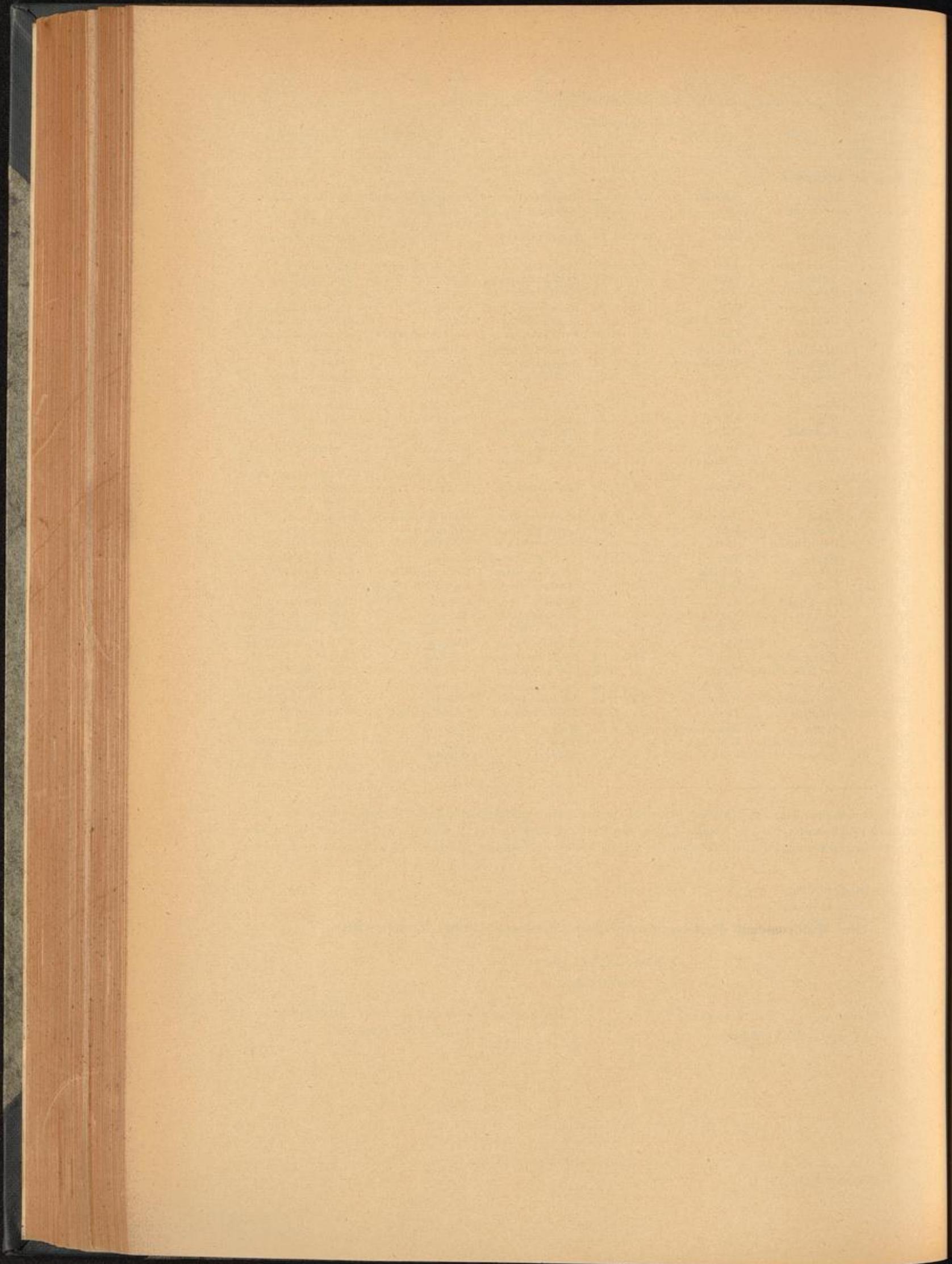
Vorsitzender

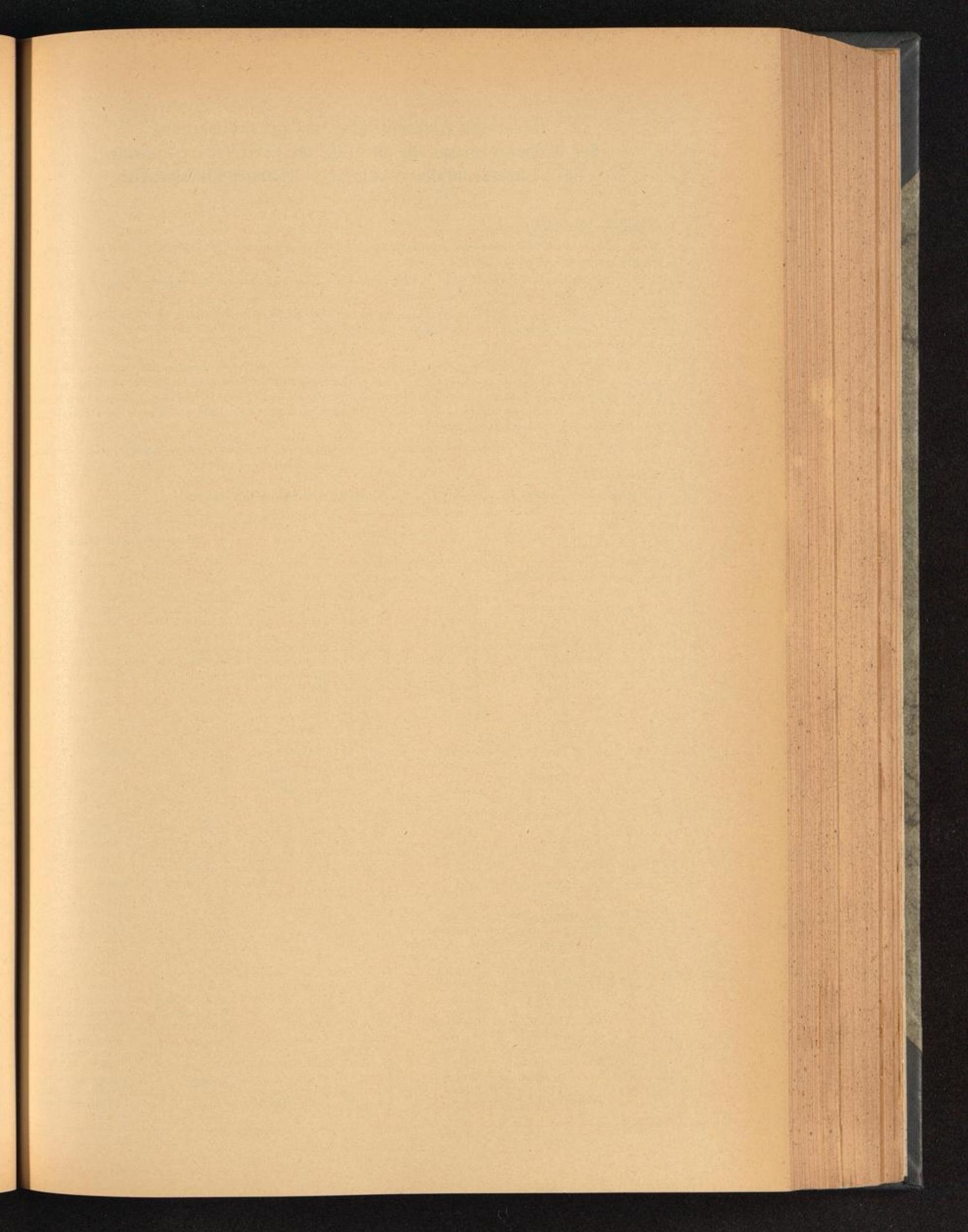
Weckop Ludwig

Vertreter der Versicherten

Dr. Höller, Stadtdirektor Hahn, Stadtdirektor

Vertreter der Arbeitgeber





Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz

(§ 14 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 der WO-Sozialvers.)

I. Öffentliche Wahlmitteilung

Für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz ist für jede Wählergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste, nämlich

für die Gruppe der Versicherten die Liste Kennwort: „Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft“

für die Gruppe der Arbeitgeber die Liste Kennwort: „Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen“

eingereicht worden.

Nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) in Verbindung mit § 14 Abs. 5 der dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassenen Wahlordnung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168/52) findet deshalb die gemäß Wahlbekanntmachung des Landeswahlbeauftragten auf den 16. und 17. Mai 1953 festgesetzte Wahlhandlung nicht statt.

Die in den Vorschlagslisten Vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt.

II. Wahlergebnis

Es wurden danach gewählt: als Vertreter (lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter

Laufende Nummer	Ver- treter	a) b) 1. Stell- 2. Stell- vertreter vertreter		Name	Vorname	Geburts- tag	Beruf	Wohnort	Wohnung
A in der Gruppe der Versicherten									
1				Weckop	Peter	3. 10. 06	Verw.-Angest.	M.-Gladbach	Neußer Str. 82
	a)			Breuer	Heinrich	30. 6. 11	Verw.-Angest.	M.-Gladbach	Dülkener Str. 16
		b)		Jakobs	Aloys	25. 1. 14	Verw.-Angest.	M.-Gladbach	Hittastr. 21
2				Kleeb	Karl	13. 4. 19	Städt. Angest.	W.-Barmen	Siedlungsstr. 12
	a)			Schuffert	Friedel	2. 11. 98	Städt. Angest.	W.-Barmen	Clausenstr. 34d
		b)		Feller	Adolf	27. 1. 19	Städt. Angest.	W.-Elberfeld	Graf-Adolf-Str. 71
3				Justen	Peter	2. 1. 09	Städt. Angest.	Rheydt	Stresemannstr. 14
	a)			Jakob	Helmuth	14. 9. 17	Städt. Angest.	Rheydt	Königstr. 128
		b)		Bender	Heinz	1. 12. 14	Städt. Angest.	Rheydt	Seminarstr. 21
4				Passage	Franz	22. 9. 14	Städt. Angest.	Erkelenz	Graf-Reinald-Str. 28
	a)			Langosch	Franz	3. 12. 16	Verw.-Angest.	Lövenich	
		b)		Neumann	Ernst	12. 2. 15	Gärtnermeister	Kr. Erkelenz	Hauptstr. 209
5				Ludwig	Reinhold	24. 12. 20	Städt. Angest.	Düren	Meckerstr. 15
	a)			Kappels	Paul	14. 12. 03	Spark.-Angest.	Bonn	Reuterstr. 6b
		b)		Benzenberg	Heinz	12. 4. 31	Verw.-Angest.	W.-Barmen	Sanderstr. 203
								Moers	Rheinhausener Straße 26
6				Weitmann	Friedrich	10. 8. 99	Städt. Angest.	Krefeld	Kempener Feld 67a
	a)			Geck	Friedrich	4. 9. 94	Städt. Angest.	Duisburg	Immendahl 25
		b)		Fuchs	Willi	19. 3. 00	Verm.-Techniker	Siegburg	Aulgasse 149
7				Fritsche	Günther	24. 12. 21	Verw.-Angest.	Hochneukirch	Holzerstr. 13
	a)			Nowack	Georg	16. 11. 08	Verw.-Angest.	Harbeck	
		b)		Schroer	Walter	24. 10. 13	Verw.-Angest.	Kr. Erkelenz	Nr. 6
								Moers	Blumenstr. 15
8				Holz	Hans	4. 10. 11	Schreiner	Rheydt	Ulmenstr. 5
	a)			Theissen	Peter	10. 5. 09	Bote	Rheydt	Loosweg 64
		b)		Eitel	Friedrich	19. 2. 99	Arbeiter	Rheydt	Hangbuschweg 29 a
9				Nöten	Hermann	28. 12. 09	Gärtner	Langenfeld	Am Bilderstöck- chen Nr. 3
	a)			Schiefer	Heinrich	21. 12. 14	Schulhausmeister	Opladen	Düsseldorfer Str. 10
		b)		Herweg	Heinrich	11. 2. 07	Zimmermann	Opladen	Gartenstr. 49
10				Poweleit	Erich	31. 12. 13	Schreiner	W.-Vohwinkel	Lessingstr. 1
	a)			Müller	Erich	2. 9. 98	Schreiner	W.-Elberfeld	Ülendahler Str. 332
		b)		Tackenberg	Hermann	30. 9. 02	Arbeiter	W.-Barmen	Hilgershöhe
11				Gehlen	Konrad	22. 3. 10	Arbeiter	Stolberg	Hauptstr. 243
	a)			Schormanns	Heinrich	6. 8. 16	Aufseher	Stolberg-Büsbach	Hauptstr. 42
		b)		Fischbach	Hugo	17. 3. 07	Kraftfahrer	Aachen	Jülicher Str. 35
12				Röhrken	Arthur	25. 9. 07	Arbeiter	Velbert	Hespertal 5
	a)			Hassel	Franz	20. 1. 12	Kraftfahrer	Velbert	Pfeilstr. 5
		b)		Engelhardt	Hans	22. 6. 04	Tiefbauarbeiter	Velbert	Am Brandenbusch Nr. 11

270. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M 41.8 Düsseldorf, den 20. April 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Budericher Apotheke in Buderich-Meererbusch b. Düsseldorf soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 7. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI — A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 — 40 — o — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

271. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M 41.8 Düsseldorf, den 21. April 1953.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers soll in Walsum Krs. Dinslaken zwischen der Bundesbahnstrecke Oberhausen-Wesel im Norden und dem Schnittpunkt der Stadtgrenze Walsum-Duisburg mit der Provinzialstraße im Süden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 25. 11. 1905 eine Apothekenneukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 7. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI — A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 — 40 — o — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

272. Sparer Schäden nach § 15 LAG.

Der Regierungspräsident.

Außenstelle des
Landesausgleichsamtes.

LA 13.00 Düsseldorf, den 22. April 1953.

Nachstehend gebe ich auszugsweise Kenntnis von dem Erlaß des Finanzministers — Landesausgleichsamt — vom 3. 4. 1953 — Az.: I E 2 Tgb.-Nr. 441/6:

Nach § 261 LAG wird Kriegsschadenrente u. a. auch zur Abgeltung von Sparer Schäden im Sinne des § 15 gewährt.

Ein Teil der Geldinstitute vertritt die Auffassung, daß auch die im Zuge der Währungsreform nach dem 20. 6. 1948 einem Sparkonto gutgeschriebene Barablieferungen als Sparer Schäden zu betrachten seien, ein Standpunkt, dem auch das Bundesausgleichsamt neuerdings zuneigt. Diese Auffassung ist m. E. unzutreffend. Eine Erörterung mit dem Bundesausgleichsamt ist im Gange.

Nach § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. 9. 1939 (RGBl. I S. 1955) sind Spareinlagen Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen. Das nach dem 20. 6. 1948 eingezahlte Bargeld ist nicht zur Bildung einer Geldanlage eingezahlt worden, selbst wenn es in einem vorhandenen Sparbuch gutgeschrieben worden ist. Durch die Einzahlung sollte vielmehr lediglich den Währungsumstellungsgesetzen, die eine Abgabepflicht für Bargeld vorsahen, nachgekommen werden. Davon abgesehen muß es auf den Kontostand am Währungsstichtag ankommen. Eine ausführliche Begründung werde ich demnächst bekanntgeben.

Entsprechend dem vorstehenden Erlaß weise ich darauf hin, daß an dem nach dem 20. 6. 1948 eingezahlten Bargeld, ferner an Kontokorrent-, Giro-, Depositen- und Postscheckkonten u. a., Sparer Schäden nicht entstanden sind.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

273. Öffentliche Sammlung der Bahnhofsmision.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 22. April 1953.

Mit Erlaß vom 10. 4. 1953 — III A 1/72091 — hat der Herr Sozialminister der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Hannover, Wedekindstr. 26, und Freiburg i. Br., Werthmannhaus, die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom
1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1953
an insgesamt 8 Tagen
auf den nachstehend unter 2. aufgeführten Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen

eine öffentliche Sammlung durchzuführen. Die Sammlung unterliegt u. a. den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Büchensammlung auf den folgenden Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn, soweit sie im Regierungsbezirk Düsseldorf liegen:

Düsseldorf: 6./7. Februar 1953,
15./16. Mai 1953,
11./12. September 1953,
6./7. November 1953.

Duisburg: 21./22. März 1953,
16./17. Mai 1953,
5./6. September 1953,
7./8. November 1953.

Essen: 11. April, 16. Mai, 20. Juni, 25. Juli,
8. August, 12. September, 10. Oktober,
14. November 1953.

Krefeld: 11. April, 2. und 16. Mai, 20. Juni, 1. und 22. August, 5. September, 3. Oktober 1953.

M.Gladbach: 14. März, 18. April, 2. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 1. August, 5. September, 3. Oktober 1953.

Oberhausen: 11. April, 2. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 31. Juli, 1. August, 15. August, 12. September, 3. Oktober, 7. November 1953. (20. 6. und 15. 8. evangelisch, 31. 7. und 1. 8. katholisch, die übrigen Tage sind gemeinsam.)

Wuppertal: 7. und 9. Februar, 2. Mai, 1. und 3. August, 7. und 9. November 1953.

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammlungsbüchsen oder Sammlungsabzeichen.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Büchsenammlung darf nur zur Finanzierung der Missionstätigkeit auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

5. Zur Durchführung der Sammlung ist rechtzeitig vor Beginn das Einverständnis der zuständigen Bundesbahndirektion herbeizuführen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

274. Einschaltung der Berufsschulen im Interesse des Arbeitsschutzes.

Der Regierungspräsident.
II N. Berufsschulen

Düsseldorf, den 15. April 1953.

Aus der Erkenntnis, daß es von wesentlicher Bedeutung und von besonderer Wirkung ist, wenn das Gedankengut über die Unfallverhütung möglichst früh an den Menschen herangebracht wird, ist auf diesem Gebiet die Einschaltung der Berufsschulen und deren Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen des Arbeitsschutzes besonders wichtig. Ein reger Gedankenaustausch der Berufsschullehrer mit den Gewerbeaufsichtsbeamten ist ein geeignetes Mittel, dem Gewerbelehrer die Bedeutung des Arbeitsschutzes als soziales und volkswirtschaftliches Problem näherzubringen. Wenn auch die Lehrpläne der Berufsschulen die Unfallverhütung, das Sozialversicherungswesen, den Jugendschutz und die Gewerbeaufsicht berücksichtigen, so bleibt doch der theoretische Lehrstoff nur dann haften, wenn er in engster Berührung mit der Praxis an den Jugendlichen herangetragen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsämter mit den Berufsschulen notwendig. Diese Zusammenarbeit geschieht zweckmäßigerweise durch Vorträge der Gewerbeaufsichtsbeamten vor

fachlichen Arbeitsgemeinschaften der Berufsschullehrer. Außerdem können die Gewerbeaufsichtsämter die Lehrkräfte mit Material über besonders prägnante Unfälle, die sich in der dem Jugendlichen bekannten Umgebung ereignet haben, versehen. Auch besteht die Möglichkeit, durch geeignete Gewerbeaufsichtsbeamte Vorträge (nach Möglichkeit mit Lichtbildern) vor den Berufsschulklassen halten zu lassen. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, daß die Berufsschullehrer im Fachkundeunterricht jeweils bei der Behandlung der Maschinen und der einzelnen Arbeitsweisen auch die besonderen Gefahren und ihre Verhütungsmöglichkeiten behandeln, damit die Jugendlichen laufend mit den Gedanken der Unfallverhütung vertraut gemacht werden.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Berufsschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

275. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H.-Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 24. April 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Rheydt — veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 1. 5. 1953 — werden die Durchführungspläne für die Gebiete

- Ruhrfelder Straße, Straßburger Allee, Jülicher Straße und Wetscheweller Straße,
- Odenkirchener Straße, Stresemannstraße, Limitenstraße und Hugo-Preuß-Straße

in der Zeit vom 5. 5. 1953 bis einschl. 1. 6. 1953 im Städtischen Vermessungsamt und Katasteramt Rheydt, Stresemannstr. 20, I. Stock, Zimmer 3, offengelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV NW S. 75) wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

276. Neuerschienene Karten.

Die nachstehend aufgeführten Karten können durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29 oder durch die Vertriebsstellen:

- Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlenwall 14,
 - Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
 - Verlag Regensberg, Münster i. W., Alter Fischmarkt 1,
 - Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstr. 5a,
 - Paul Thöle Verlag, Dortmund, Sonnenstr. 152
- oder durch Sortimentsbuchhandlungen bezogen werden:

Deutsche Grundkarte 1:5000
(Grundriß)

- 2546/5702 Moers Scherpenberg (Kreis Moers)
- 2540/5714 Ossenberg (Kreis Moers)
- 2534/5710 Forsthaus Baerlag (Kreis Moers)
- 2544/5684 Bösinghoven-Ost (Kreis Kempen-Krefeld)
- 2548/5684 Langst-Kierst (Kreis Kempen-Krefeld)

2544/5686 Latumer Bruch (Kreis Kempen-Krefeld)
 2570/5656 Schlebuschrath (Rhein-Wupper-Kreis)
 2570/5660 Imbach (Rhein-Wupper-Kreis)
 2534/5658 Garzweiler (Kreis Grevenbroich)
 2556/5666 Stürzelberg (Kreis Grevenbroich)
 2528/5670 Engelsholt (Stadtkreis M.-Gladbach).

Bad Godesberg, den 11. April 1953.

Das Landesvermessungsamt
 Nordrhein-Westfalen.

277. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Untermauerstraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Ehefrau Gustav de Lekti, Maria geb. Gamers stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Montag, den 4. Mai 1953, 14 Uhr,

an Ort und Stelle in Duisburg, Untermauerstr. 5, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) Anwendung.

Essen, den 14. April 1953.

Der Enteignungskommissar
 des Ministers für Wiederaufbau
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 — Außenstelle Essen —

Peter
 Regierungsrat.

278. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 (1)) auf die

Bekanntmachung der Stadt Essen vom 11. 4. 1953 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne

a) für die Baublöcke 90 u. 91, begrenzt durch Maxstraße, Lindenallee, An der Reichsbank, Hachestraße und Henriettenstraße,

b) für den Baublock 72, begrenzt durch Theaterplatz, I. Hagen, Kurienplatz und Kettwiger Straße

zu jedermanns Einsicht und zum Vorbringen von Einwendungen in der Zeit vom 4. Mai bis 3. Juni 1953 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 406, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung der Durchführungspläne wird in dem amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Essen („Essener Mitteilungen“) — Ausgabe vom 25. 4. 1953 — veröffentlicht.

Essen, den 20. April 1953.

Der Minister für Wiederaufbau
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 — Außenstelle Essen —

279. Anbauverbot an Verkehrsstraßen in Erkrath.

Mit Gem. RdErl. hat der Herr Minister für Wiederaufbau und der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr die im Gemeindebezirk Erkrath vom Anbau freizuhaltenen Verkehrsstraßen gemäß Runderlaß des ehem. Reichs- und Pr. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 festgesetzt.

Ein Verzeichnis und ein Lageplan liegen dauernd bei der Gemeindeverwaltung Erkrath — Bauamt — Erkrath, Bahnstraße 18, Zimmer 8, zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Bekanntmachung unter lfd. Nr. 37 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 3 vom 15. 1. 1953 wird hiermit aufgehoben.

Erkrath, den 20. April 1953.

Der Bürgermeister:
 Bendt.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennung: Techn. Angestellter (Gewerbeinspektor z. Wv.) Franz Haufe, Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal, zum Gewerbeinspektor.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

An der Gewerblichen Berufsschule für Mädchen der Stadt Düsseldorf ist baldigst die Stelle einer

Direktorin

zu besetzen. Die Übernahme erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe. Besoldung nach Besoldungsgruppe 1 GBG.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes, Lichtbildes, beglaubigter Zeugnisabschriften und des Kategorisierungsbescheides an das Städt. Schulamt in Düsseldorf, Mühlenstr. 29, einzureichen.

Meldeschuß 14 Tage nach Erscheinen der Zeitschrift.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 7. Mai 1953

Nummer 19

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung.
280. Abwicklung der Hausrathilfe. S. 107.
281. Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe. S. 107.
- Wirtschaft und Verkehr.**
282. Verlegung der Spätkirmes in Rheydt-Odenkirchen. S. 107.
283. Verlegung der Kirmes in der Gemeinde Till. S. 107.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
284. Zulassung zur Untersuchung von Gegenproben. S. 108.
- Gewerbeaufsicht.**
285. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 108.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
286. Apothekenbetriebsrecht. S. 108.
287. Öffentliche Sammlungen. S. 108.
288. Zentralkartei für die Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. S. 109.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
289. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Theresia in Mülheim (Ruhr)-Heißen. S. 109.
290. Erhebung des Pfarrektorates St. Martinus in Repelen zur Pfarre. S. 109.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
291. Ausbildung in der „Ersten Hilfe“. S. 110.
292. Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV), Erteilung des Religionsunterrichtes an Fachschulen. S. 110.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
293. Wegeeinziehung in Wuppertal. S. 110.
294. Wegeeinziehung in Wuppertal. S. 111.
295. Wegeeinziehung in Walbeck. S. 111.
296. Wegeeinziehung in M.Gladbach. S. 111.
297. Wegeeinziehung in Vernum. S. 111.
298. Konsolidation. S. 111.
299. Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz. S. 111.
300. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Anrath. S. 112.
301. Vergrößerung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Leverkusen. S. 112.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

280. **Abwicklung der Hausrathilfe.**
Der Regierungspräsident.
La 0.90 Düsseldorf, den 24. April 1953.
Bezug: Verfügung vom 11. 12. 1952 — LA 04.05 (n. v.).
Für die Abwicklung der aus Landesmitteln vorfinanzierten Hausrathilfe (s. Verfügung vom 12. 8. 1952 — LA 04.05) ist eine Regelung noch nicht erfolgt. Vielmehr teile ich auf Grund verschiedener Anfragen mit, daß eine spätere Verrechnung vorgesehen ist. Die Vorschüsse sind deshalb auf das Rechnungsjahr 1953 zu übernehmen.
Im Auftrage: Kaller.
An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ausgleichsämter — des Bezirks.
281. **Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe.**
Der Regierungspräsident.
LA 3.00 Düsseldorf, den 25. April 1953.
Wegen der verhältnismäßig reichlichen verfügbaren Mittel ist bei der Bedürftigkeitsprüfung großzügiger zu verfahren, als es im Rahmen der SH-Leistungen geschah. Deshalb gebe ich nachstehenden Auszug über eine Referentenbesprechung im Bundesausgleichsamt bekannt:
Nach § 44 SH-DVO konnten Existenzaufbauhilfe-Darlehen nur Geschädigten gewährt werden, die zur Zeit der Gewährung sich und ihrer Familie nicht durch eigene, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit, einen ausreichenden Lebensunterhalt zu schaffen vermochten. Diese Bedürftigkeit kennt § 254 LAG nicht. Es muß dafür bei der Gewährung eines

Aufbaudarlehens gemäß § 257 LAG von der sozialen Dringlichkeit und der wirtschaftlichen Förderungswürdigkeit ausgegangen und bei schon bestehenden Betrieben geprüft werden, ob die bereits wieder geschaffene Lebensgrundlage noch gefährdet ist. Es ist also nach dem LAG möglich, Darlehen auch an Geschädigte zu gewähren, die an sich schon eine Lebensgrundlage besitzen, zu ihrer völligen Festigung aber noch weitere Mittel bedürfen. — Dagegen ist aber die Bedürftigkeitsvorschrift des § 44 SH-DVO bei politisch Verfolgten zu beachten.

Es wird gebeten, dementsprechend zu verfahren.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ausgleichsämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

282. **Verlegung der Spätkirmes in Rheydt-Odenkirchen.**
Der Regierungspräsident.
IV G.Wi. 30.16
Düsseldorf, den 15. April 1953.
Die im Marktverzeichnis im Stadtgebiet Rheydt vorgesehene Spätkirmes wird im Jahre 1953 auf den 8., 9., 10. und 11. August vorverlegt.
Im Auftrage: Patzschke.
283. **Verlegung der Kirmes in der Gemeinde Till.**
Der Regierungspräsident.
IV G.Wi. 30.16
Düsseldorf, den 15. April 1953.
Die im Marktverzeichnis im Landkreis Kleve in der Gemeinde Till vorgesehene Kirmes wird im Jahre 1953 auf den 7., 8. und 9. Juni vorverlegt.
Im Auftrage: Patzschke.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**284. Zulassung
zur Untersuchung von Gegenproben.**

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3310

Düsseldorf, den 2. Mai 1953.

Auf Grund des RdErl. des RuPrMdI. vom 28. 3. 1936 — MBliV. S. 489 — bestelle ich als tierärztlichen Sachverständigen für die Untersuchung von Gegenproben, die nach § 6 (1) 2 des Lebensmittelgesetzes vom 5. 7. 1927, in der Fassung vom 17. 1. 1936, entnommen werden, für den Reg.-Bez. Düsseldorf den Direktor des Staatl. Vet.-Untersuchungsamtes Münster, den Oberreg.-Veterinär Dr. Köser, Münster/Westf., Hammerstr. 143.

Im Auftrage: Ortman.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — Chem. Untersuchungsämter — Veterinärämter — Gesundheitsämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht**285. Ungültigkeit
von Sprengstofflaubnisscheinen.**

Der Regierungspräsident.
GA 54/8 spec.

Düsseldorf, den 23. April 1953.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Fritz von der Höh Mülheim (Ruhr) Saarner Str. 410	Sprengstofflaubnisschein A Nr. 6/52	Gewerbeaufsichtsamt Essen

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**286. Apothekenbetriebsrecht.**

Der Regierungspräsident.
M 41. 8

Düsseldorf, den 24. April 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Marien-Apotheke in Neuß, Drususallee, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 7. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI—A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 — 40 — o — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand

der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

287. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 28. April 1953.

Der Herr Sozialminister NW hat durch Erlasse vom 14. 4. 1953 — III A 1/72080/1/2 — folgende öffentliche Sammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt:

1. dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Nordrhein, Düsseldorf, Sternstr. 74, und Landesverband Westfalen, Münster, Zumsandestr. 25/27,

für die Zeit vom 1. Juni bis 14. Juni 1953

2. der Arbeiterwohlfahrt, Landesausschuß Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Metzgerstr. 15,

für die Zeit vom 27. Juni bis 10. Juli 1953

3. dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Wuppertal-Elberfeld, Neue Friedrichstr. 5a,

für die Zeit vom 19. September bis 2. Oktober 1953.

Die Sammlungen unterliegen im wesentlichen den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

zu 1. a) Haussammlung,

b) Straßensammlung in Verbindung mit dem Verkauf von Abzeichen zum Preise von 0,20 DM das Stück,

zu 2. und 3. Haus- und Straßensammlung.

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammlungsbüchsen oder Sammlungsabzeichen.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag jeder Sammlung darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke der oben genannten Organisationen verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

5. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. des Sozialministers betr. Richtlinien für das Sammlungswesen vom 22. 10. 1951 (MBl. NW. S. 1217) in der Neufassung vom 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).

Mit der Überprüfung der Sammlungen bin ich beauftragt worden.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

288. **Zentralkartei für die Verfolgten
der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.**

Der Regierungspräsident.

S II 0.15

Düsseldorf, den 29. April 1953.

Nach einem Erlaß des Herrn Innenministers vom 21. 3. 1953 werden ab 15. 4. 1953 in seiner Abteilung V Registrierungen nur noch nach der Zentralkartei vorgenommen. Er bittet deshalb, jeden Bericht mit der Zentralkarteinummer zu versehen.

Ich nehme hierfür Bezug auf meine Rundverfügung vom 12. 12. 1952 (Reg.-Amtsbl. S. 349) und bitte nochmals, alle Berichte mit der Nummer der Zentralkartei zu versehen. Soweit hierfür der Stempel noch nicht beschafft sein sollte, bitte ich, vor die Karteinummer stets die Buchstaben „ZK“ zu setzen. In den Berichten muß selbstverständlich, wie bisher, auf das Datum und das Geschäftszeichen des Erlasses bzw. der Verfügung Bezug genommen werden.

Weiter sieht der Herr Innenminister der Vorlage der noch fehlenden Karteikarten nunmehr alsbald entgegen. Ich bitte, das hierfür Erforderliche zu veranlassen und für baldige Zusendung der roten und weißen Zentralkarteikarten Sorge zu tragen.

Sofern einzelnen Ämtern für Wiedergutmachung keine Karteinummern mehr zur Verfügung stehen, bitte ich um Bericht bis zum 20. Mai 1953, wieviel Nummern voraussichtlich noch benötigt werden. Ebenso bitte ich, etwaigen Bedarf an Karteikarten zu melden. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

289. **Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde
St. Theresia in Mülheim (Ruhr)-Heißen.**

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch mit Wirkung vom 1. März des Jahres 1953 unter Teilung der Pfarre St. Joseph in Mülheim (Ruhr)-Heißen die selbständige Kirchengemeinde St. Theresia errichtet. In kirchlicher Beziehung ist die neue Kirchengemeinde eine Rektoratspfarre (vicaria perpetua).

Die Abgrenzung der Kirchengemeinde St. Theresia gegenüber der Mutterpfarre wird folgendermaßen vorgenommen:

Die Grenze beginnt bei dem Zusammentreffen des Sunder Weges mit der Amselstraße (Punkt A auf der zugehörigen Geländekarte). Sie geht zunächst die Amselstraße entlang als Parallele zur Straßenachse, von letzterer nach Nordwesten hin 50 Meter Abstand einhaltend, bis vor den Zuweg zur Kaiser-Franz-Straße (Punkt B), sodann in gerader Luftlinie bis zu dem Punkt, der auf der Max-Halbach-Straße 50 Meter nördlich von der Kreuzung der Max-Halbach-Straße mit der verlängerten Amselstraße liegt (Punkt C). Weiter geht die Grenze in südlicher Richtung über die Achse der Max-Halbach-Straße bis zum Auftreffen auf die Stadtgrenze (Punkt D), sodann nach Südosten, Süden und Südwesten der Stadtgrenze folgend bis zum Ausgangspunkt der Velauer Straße von dem Harscheidweg (Punkt E). Hierauf geht die Grenze nach Nordwesten der Velauer Straße entlang, beide Straßenseiten der neuen Kirchengemeinde zuweisend bis zur Abzweigung der Gneisenastraße (Punkt F), dann über die Achse der Gneisenastraße bis zur Abzweigung der Kleiststraße (Punkt G), dann 75 Meter weit über die Achse der Kleist-

straße (Punkt H). Von hier geht die Grenze parallel zur Gneisenastraße bis zum Auftreffen der Kolumbusstraße (Punkt I), dann parallel zum Sonnenweg bis zum Ausgangspunkt (A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung soll den Vorrang vor der Grenzeinzeichnung in der zugehörigen Geländekarte haben.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre St. Joseph sollen unentgeltlich in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Theresia übergehen die Grundstückparzellen in der Siedlung Heimaterde B 1487/125 und B 1559/134, groß zusammen 33,66 ar, nebst Aufbauten und Inventar der Kirche St. Theresia. Im übrigen sollen vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Theresia zwischen dieser und der Mutterpfarre nicht entstehen.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus den Erträgen der Kirchensteuer gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit gegeben zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Pfarrer der Mutterpfarre, soweit dessen zur Zeit bestehendes Gesamteinkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ergänzungsbedürftig werden sollte.

Die Rechte und die Pflichten des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesansynode des Jahres 1937.

Köln, den 5. Dezember 1952.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 5. 12. 1952, J. Nr. 21 18 I/52, erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde St. Theresia in Mülheim (Ruhr)-Heißen wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 26. 3. 1953, I G 90 — 03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 14. April 1953.

II U 2.

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

290. **Erhebung des Pfarrektorates
St. Martinus in Repelen zur Pfarre.**

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Das Pfarrektorat St. Martinus in Repelen wird von der Mutterpfarre Meerbeck endgültig getrennt und zu einer Pfarre erhoben.
2. Zur neuen Pfarre kommt der westliche Teil der Pfarre Meerbeck. Die Grenze der neuen Pfarre deckt sich im Süden, Westen und Norden mit der bisherigen Grenze der Mutterpfarre. Nach Osten hin verläuft sie entlang der Eisenbahnlinie Rheinberg-Moers bis zur Verbandsstraße in Bornheim. Dann springt sie ca. 100 m nach Westen bis zum Moersbach, dem sie nach Südwesten hin folgt bis zur Eickerstraße. Dann verläuft sie in der Achse der Eickerstraße, weiterhin der der Meerstraße und sodann bis zur Eisenbahnlinie Moers-Geldern in der Achse der Jägerstraße. Sie folgt der genannten Eisenbahnlinie nach Westen bis zum Moersbach und dann dem Moersbach nach Südosten, bis sie die politische Grenze der Stadt Moers trifft.

3. Die neue Pfarre erhält die in dem Kirchenvorstandsbeschuß vom 31. 3. 1952 genannten Mobilien und Immobilien.

An Grundstücken werden ihr übertragen folgende Parzellen der Gemarkung Repelen Flur 12:

Parzelle 75	1,36 a groß
Parzelle 479/77	58,04 a groß
Parzelle 777/76	13,62 a groß.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 6. 1953 in Kraft.

Münster, den 17. April 1953.

A.Z. 6—E—2304/51

Michael

Bischof von Münster.

Die durch umseitige Urkunde des Bischofs von Münster mit Wirkung vom 1. 6. 1953 errichtete katholische Pfarrgemeinde St. Martinus in Repelen wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 5. 3. 1953 — I G 90—03 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 27. April 1953.

II/U 2.

Der Regierungspräsident
Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

291. Ausbildung in der „Ersten Hilfe“.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 15. April 1953.

Die Frau Kult.-Min. hat durch Erlaß vom 18. 2. 1953 — II E gen. — 23 Nr. 624/52 mitgeteilt, daß die steigende Zahl der Unglücksfälle es erforderlich macht, daß unsere Jugend mehr als bisher in der ersten Hilfeleistung unterrichtet wird.

Die mit der Ausbildung in der „Ersten Hilfe“ den Schulen gestellte Aufgabe ist nicht nur von unmittelbarer Bedeutung für das tatkräftige Eingreifen in Notfällen, sondern auch darüber hinaus von großem erzieherischen Wert. Es sollte niemand die Schule verlassen, ohne in der Lage zu sein, in Notfällen sofort die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Wo es noch nicht geschieht, ist in den Volksschulabschlußklassen, vor allem im Naturkundeunterricht und im hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen, die Unterrichtung in der „Ersten Hilfe“ durchzuführen. In den weiterführenden Schulen ist im Biologieunterricht und in der Leibeserziehung der notwendigen Unterrichtung in dem sachgemäßen Verhalten bei Unglücksfällen genügend Raum zu geben. Die Schulärzte und die örtlichen Stellen des Roten Kreuzes werden sich gerne bereit finden, entsprechende Unterweisungen zu erteilen.

Die Ausbildung der Schüler als Rettungsschwimmer sollte ebenfalls nach Möglichkeit gefördert werden. Sie geschieht am besten in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Ämtern und Fachberatern und -beraterinnen und mit den Schwimmvereinen.

Über die Ausbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe hat die Frau Kultusminister bereits mit Erlaß vom 10. 12. 1952 — II E 2—081/2— Nr. 15 249/52 — nähere Bestimmungen getroffen.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die wirtschaftsberuflichen Schulen.

292.

Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV), Erteilung des Religionsunterrichtes an Fachschulen.

Der Regierungspräsident.

II N — Religionsunterricht

Düsseldorf, den 17. April 1953.

Zum oben bezeichneten Gegenstand gebe ich im folgenden einen grundlegenden Erlaß des Kultusministers vom 30. 3. 1953 — II E gen. 11—105/53 II E 4 — auszugsweise wieder:

„Mit meinem Erlaß vom 29. 1. 1953—II E gen 05 Nr. 3/53/II E 4 habe ich Bestimmungen über die Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen und Berufsfachschulen getroffen. Im letzten Abschnitt dieses Erlasses vom 29. 1. 1953 heißt es:

Wegen des Religionsunterrichtes an den Fachschulen (§ 31 Abs. 3 SchG) bleibt weitere Mitteilungs vorbehalten.

§ 31 Abs. 3 des Schulgesetzes lautet:

„In Schulen, die einer besonderen Fachausbildung dienen, ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach, soweit er an diesen Schulen zur Berufsausbildung gehört. Im übrigen ist er auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses einzurichten.“

Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Unter § 31 Abs. 3 Satz 1 fallen solche Fachschulen, die für einen Erziehungsberuf ausbilden, für dessen Ausübung die Erteilung des Religionsunterrichtes erwartet wird oder die Fragen der religiös-sittlichen Erziehung von besonderer Bedeutung sind.

Hierzu gehören:

Fachschulen für Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnenseminare und Wohlfahrtsschulen.

2. Wo bisher an landwirtschaftlichen Fachschulen sowie höheren Frauenfachschulen gewerblicher und hauswirtschaftlicher Art Religionsunterricht erteilt wird, behält es hierbei sein Bewenden.

3. In allen anderen Fällen ist an Fachschulen auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses Religionsunterricht einzurichten (§ 31 Abs. 3 Satz 2 SchG).

4. Im übrigen finden hinsichtlich der Durchführung des Religionsunterrichtes an den Fachschulen die Bestimmungen des vorgenannten Erlasses vom 29. 1. 1953 sinngemäße Anwendung.“

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Schulträger der Berufs- und
Berufsfachschulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

293. Wegeeinzug in Wuppertal.

Auf Antrag der Firma Presta Metallwerk GmbH, Wuppertal-Elberfeld, Lantert 5, soll die öffentliche Wegeparzelle Gemarkung Elberfeld, Flur 27, Nr. 42, die sich in nordöstlicher Richtung an die vom Obersteinfeld in östlicher Richtung abzweigende Wegeparzelle 47 anschließt, und zwar soweit sie in die der Firma Presta gehörenden Grundstücke hineinragt, eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal,

Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 125, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 20. April 1953.

Der Oberbürgermeister:
Schmeißing.

294. Wegeeinziehung in Wuppertal

Die von der Oberbergischen Straße im Ortsteil Barmen bei Haus Nr. 13 abzweigende öffentliche Wegeverbindung zur Haderslebener Straße — Gemarkung Barmen, Flur 248, Parzelle 41/1 — soll eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 125, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 20. April 1953.

Der Oberbürgermeister:
Schmeißing.

295. Wegeeinziehung in Walbeck.

Der Gemeinderat hat beschlossen, den öffentlichen Weg, der vom Schmalkuhler Weg am Kiefernbusch von Fleurkens beginnend, an dem Gehöft von Fleurkens vorbei zum Genieler Weg führt, einzuziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind binnen vier Wochen nach Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der Bez.-Regierung Düsseldorf bei der Amtsverwaltung Walbeck schriftlich oder mündlich anzubringen. Der Plan über den einzuziehenden Weg liegt während der Dienststunden im Amte Walbeck Zimmer 1 offen.

Walbeck, den 21. April 1953.

Der Bürgermeister:
Heuvens.

296. Wegeeinziehung in M.Gladbach.

Die Einziehung des Diebesweges zwischen Krefelder Straße und Mühlenweg wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

M.Gladbach, den 21. April 1953.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Finger.

297. Wegeeinziehung in Vernum.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 13. 3. 1953 beschlossen, den Verbindungsweg von der Kreisstraße Hartefeld-Poelyck zum Haestersweg,

gelegen zwischen den Parzellen Flur W, Nr. 198, und Flur R Nr. 423/125 und 424/125 einzuziehen. Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Vernum einzulegen.

Vernum, den 29. April 1953.

Der Bürgermeister:
Willems.

298. Konsolidation.

Die Heinrich Bergbau-Aktiengesellschaft in Essen-Kupferdreh als Eigentümerin des Steinkohlengeviertfeldes Joseph I und der Steinkohlenlängenfelder Hamm, Carl Traugott, Verbindung, Joseph, Vereinigte Caroline, Sichelberger Stollen Moskau, Huf Nr. I Flöz Franziska, Huf Nr. I Flöz Bänksge, Josephine, Concordia und Huferbank Nr. II, einschl. des durch Vertrag vom 9. 3. 1866 von Huf Nr. I an Huferbank Nr. II abgetretenen Feldesteils, belegen im Stadtkreis Essen und in der Stadtgemeinde Velbert des Kreises Düsseldorf-Mettmann, eingetragen im Berggrundbuch des Amtsgerichts Werden, hat laut notarieller Urkunden vom 14. 8. 1952 und 28. 3. 1953 beschlossen, die vorgenannten Steinkohlenbergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Joseph II“ zu konsolidieren. Der Geviertflächeninhalt des Bergwerks beträgt 2 189 000 m². Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 1 bis 27 und 1 umschrieben. Die oberbergamtliche Bestätigung dieser Konsolidation vorausgesetzt hat die genannte Gesellschaft laut Urkunden vom gleichen Tage das neu entstehende Bergwerk Joseph II real geteilt und zwar in die Felder

- a) Joseph III, gelegen im Stadtkreis Essen und in der Stadtgemeinde Velbert des Kreises Düsseldorf-Mettmann, mit einem Flächeninhalt von 1 418 298 m² und auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Buchstaben und Zahlen 1 bis 14, E, D, C, B, 26, 27, 1 umschrieben;
- b) Joseph IV, gelegen im Stadtkreis Essen und in der Stadtgemeinde Velbert des Kreises Düsseldorf-Mettmann, mit einem Flächeninhalt von 770 702 m² und auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Buchstaben und Zahlen 26, B, C, D, E, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 umschrieben.

Vorstehender wesentlicher Inhalt des Konsolidations- und Teilungsaktes wird hiermit unter Hinweis auf die §§ 45—47 und 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. 6. 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 23. April 1953.

Das Oberbergamt:
Schwake.

299. Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz.

Der Nr. 18 des Reg.-Amtsblattes vom 30. 4. 1953 hat als Sonderdruck die Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die

Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz beigelegen.

Die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sind zu entsprechenden Bekanntmachungen verpflichtet (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a der Wahlordnung-Sozialversicherung).

Düsseldorf, den 24. April 1953.

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz.

**300. Offenlegung
des Leitplanes der Gemeinde Anrath.**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Anrath vom 24. 4. 1953 — veröffentlicht im Rathausflur und an den weiteren Aushangsstellen in der Gemeinde Anrath — liegt der Leitplan der Gemeinde Anrath gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. 4. 1953 in der Zeit vom 15. 5. 1953 bis einschließlich 12. 6. 1953 im Rathaus Anrath, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht offen. Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW.

S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen/Ndrh., den 28. April 1953.

Der Oberkreisdirektor.

301. Vergrößerung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Leverkusen.

Die Titangesellschaft m. b. H. Leverkusen-Bayerwerk beabsichtigt, auf dem Fabrikgelände der Farbenfabriken Bayer Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 18, Parzelle 1832/508, in den Gebäuden F 12 und F 23 eine Vergrößerung der Fabrikations-einrichtung zur Herstellung von Titan-Weiß vorzunehmen. Etwaige Einwendungen gegen die Vergrößerung sind binnen 2 Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei dem Unterzeichneten schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll zu geben. Die Antragsunterlagen liegen beim Stadtbauamt, Dönhoffstr. 19, Zimmer 51, zur Einsicht offen. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird der Termin auf Mittwoch, den 20. 5. 1953, 9 Uhr, Zimmer 51, anberaumt.

Leverkusen, den 28. April 1953.

Der Stadtdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 15. Mai 1953

Nummer 20

Inhalt

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

302. Enteignungsanordnung. S. 113.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

303. Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau; hier: Anordnung über die Leistung, Feststellung und Bewertung von Sicherheiten über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 14. 2. 1953 (Mtbl. BAA S. 54). S. 113.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

304. Bekämpfung der Salmonellose (Enteritisinfektion) in Rinderbeständen. S. 113.

Bau- und Wohnungswesen.

305. Einführung von Normblättern (Hinweis). S. 113.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

306. Wegeinziehung in Neukirchen-Vluyn. S. 114.

307. Wegeinziehung in M.Gladbach. S. 114.

308. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Waldniel. S. 114.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennung. S. 114.

Versetzung. S. 114.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis.

Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung. S. 114.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

302. Enteignungsanordnung.

Der Minister für
Wirtschaft und Verkehr.
III/5 b—21102/7—159

Düsseldorf, den 24. April 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte im Stadtkreis Düsseldorf das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungsfreileitung als Abzweig von der bestehenden Leitung Reisholz-Lierenfeld bei Holthausen zu dem Preß- und Walzwerk Reisholz.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. 4. 1954 gestellt worden ist. Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

303. Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau; hier: Anordnung über die Leistung, Feststellung und Bewertung von Sicherheiten über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 14. 2. 1953 (Mtbl. BAA S. 54).

Der Regierungspräsident.

LA 3.30 Düsseldorf, den 29. April 1953.

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Ministers für Wiederaufbau vom 12. 2. 1953 (MBI. NW. S. 241).

Die Ausgleichsämter werden gebeten, den Bewilligungsbehörden für Landesdarlehen von dem Erlaß

des Finanzministers (Landesausgleichsamt) vom 31. 3. 1953 — Az.: I E 2 Tgb. Nr. 371/6 — Kenntnis zu geben.

Im Auftrage: Kaller.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

304. Bekämpfung der Salmonellose (Enteritisinfektion) in Rinderbeständen.

Der Regierungspräsident.

III Vet. 2214

Düsseldorf, den 4. Mai 1953.

Hiermit weise ich auf den im MBl. NW. 1953 S. 579 veröffentlichten RdErl. des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf vom 7. 4. 1953 — II Vet. 2214 — 74/53 — hin. Auf den Abs. 2 dieses RdErl. mache ich besonders aufmerksam. Hiernach sind die gegebenenfalls getätigten Abschätzungsverhandlungen nicht mehr wie bislang, an die Viehseuchenentschädigungskasse im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sondern an mich einzureichen.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — Veterinärämter —
des Bezirks

Bau- und Wohnungswesen

305. Einführung von Normblättern (Hinweis).

Der Regierungspräsident.

H. 63. o/53.

Düsseldorf, den 4. Mai 1953.

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat

a) mit RdErl. v. 6. 3. 1953 — II A 5 — 2.260 Nr. 100/53 (MBI. NW. vom 1. 4. 1953 S. 445) die bauaufsichtliche Einführung des Normblattes DIN 1053 (Ausgabe Dezember 1952) betr. Mauerwerk, Berechnung und Ausführung und die Änderung und Ergänzung des Normblattes DIN 4232 (Ausgabe April 1950) betr. Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung,

b) mit RdErl. v. 6. 3. 1953 — II A 5 — 2.260 Nr. 500/53 (MBI. NW. vom 1. 4. 1953 S. 467/8) die bauaufsichtliche Einführung des Normblattes DIN 106 (Ausgabe Oktober 1952) betr. Kalksandsteine (Mauersteine)

bekanntgemacht. Ich weise auf die o. a. Runderlasse mit der Bitte um besondere Beachtung hin.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen sowie die Verwaltungen der privilegierten Städte und Ämter
— Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

Bekanntmachungen anderer Behörden

306. Wegeeinziehung in Neukirchen-Vluyn.

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des Gemeindeweges an der Hartfeldstraße erhoben worden sind, hat der Gemeinderat am 16. 4. 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Gemeindeweg, der an der Ecke Heymannsweg-Hartfeldstraße ansetzt und in südöstlicher Richtung verläuft, wird eingezogen und in Zukunft durch einen Weg entlang den Gemeindegrundstücken ersetzt.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist am Schwarzen Brett, im amtlichen Kreisblatt am 13. 1. 1953 und im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf am 8. 1. 1953 veröffentlicht worden.

Neukirchen, den 28. April 1953.

Der Bürgermeister:
Kaiser.

307. Wegeeinziehung in M.Gladbach.

Der Rat der Stadtgemeinde M.Gladbach hat am 25. 3. 1953 beschlossen, den öffentlichen Weg, Gemarkung M.Gladbach-Land, Flur 91, Parzelle 4, der an der Ecke Hehnerholt und Immelmannstraße beginnend in südöstlicher Richtung verläuft, für den öffentlichen Verkehr zu sperren und förmlich einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt M. Gladbach, Nicodemstr. 12, Zimmer 23, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

M.Gladbach, den 29. April 1953.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Finger.

308. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Waldniel.

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Waldniel vom 7. 5. 1953 — veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln — wird der durch Beschluß

der Gemeindevertretung vom 8. 4. 1953 genehmigte Leitplan in der Zeit vom 18. 5. 1953 bis 15. 6. 1953 im Rathaus Waldniel, Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Gem. § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen (Ndrh.), den 12. Mai 1953.

Der Oberkreisdirektor.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: Bezirksrevisor Theodor Lennartz zum Regierungsamtmann.

Versetzung: Gewerbeoberinspektor Franz Czech vom Gewerbeaufsichtsamt Hagen an das Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf unter Aufrechterhaltung seiner Abordnung an das Arbeitsministerium.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung.

Ergänzende Bestimmungen.

(3. Lieferung).

Erich Schmidt Verlag, Berlin - Bielefeld - München.

Umfang 64 Seiten, Preis 2 DM.

In Ergänzung zu dem „Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung“, der bereits im Regierungsamtsblatt 1952 S. 293 ausführlich besprochen wurde, und einer 2. Lieferung, abgeschlossen am 18. 11. 1952, über die eine Besprechung im Regierungsamtsblatt 1953, S. 28, enthalten ist, erschien soeben eine weitere Lieferung, die am 7. 4. 1953 abgeschlossen wurde. Diese 3. Lieferung enthält die Bekanntmachungen Nr. 20—31 des Bundeswahlbeauftragten sowie weitere Anordnungen über die Durchführung der Wahlen. Durch die Bekanntmachungen Nr. 25 ff. wurde der Termin für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Ersatzkassen, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten auf den 16. und 17. Mai festgesetzt und weitere wichtige Bestimmungen für ihre Durchführung erlassen.

Durch diese Ergänzungslieferungen bietet sich die Möglichkeit, den Wegweiser fortlaufend zu ergänzen und dem jeweils neuesten Stand anzupassen. Als wirklich vollständige Unterlage für die mit der Durchführung der Wahlen betrauten Personengruppen und Körperschaften ist der Wegweiser sehr zu empfehlen.

— Me. —

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 21. Mai 1953

Nummer 21

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

309. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 115.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

310. Öffentliche Sammlung. S. 115.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

311. Kurzschriftunterricht in den Schulen. S. 116.

312. Bundesausstellung für Brandschutz und Rettungswesen „Der Rote Hahn“. S. 116.

313. Zentralfachschule der deutschen Süßwarenwirtschaft e. V. in Solingen. S. 116.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

314. Aushändigung von Wandergewerbe- und Stadterlaubnis-scheinen. S. 116.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

315. Wegeeinziehung in Düsseldorf. S. 117.

316. Wegeeinziehung in Düsseldorf. S. 117.

317. Wegeeinziehung in Voerde. S. 117.

318. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung aus Anlaß eines Tollwutverdachtalles im Stadtkreis Oberhausen (Rheinland). S. 117.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennung. S. 117.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

309. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I — O — 137

Düsseldorf, den 8. Mai 1953.

Bezug: Verfügung vom 10. 4. 1952 — III T I — O — 137 — Reg.-Amtsbl. S. 128.

Die mit obiger Bezugsverfügung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Rudolf Schöps in Essen-Stoppenberg, Schulhof Nr. 40, erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dietmar Henel ausführen zu lassen, ist hinfällig geworden, da Henel am 31. 3. 1953 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Schöps ausgeschieden ist. Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Katasterämter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

310. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 13. Mai 1953.

Der Herr Sozialminister NW hat mit Erlaß vom 14. 4. 1953 — III A 1/72083 —

dem Rheinischen Prov.-Ausschuß für Innere Mission, Langenberg (Rhld.), Bonsfelder Str. 1, und

dem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen und Evgl. Hilfswerk, Münster i. W., Hindenburgplatz 71,

die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen

in der Zeit

vom 28. November 1953 bis 11. Dezember 1953

erteilt. Die Sammlung unterliegt insbesondere den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Haus- und Straßensammlung.

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammlungsbüchsen oder Sammlungsabzeichen.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Inneren Mission verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

5. Die Sammlungsunkosten dürfen 5% des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

6. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des Runderlasses des Sozialministers betr. Richtlinien für das Sammlungswesen vom 22. 10. 1951 (MBl. NW. S. 1217) in der Neufassung vom 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).

7. Dem Caritas-Verband wird gestattet, in der Zeit vom 28. 11. 1953 bis 11. 12. 1953 bei den katholischen Glaubensangehörigen eine Haussammlung durchzuführen, vorausgesetzt, daß die Innere Mission bei ihrer Haussammlung nur die evangelischen Glaubensangehörigen anspricht.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

311. Kurzschriftunterricht in den Schulen.

Der Regierungspräsident.
II N — Steno.

Düsseldorf, den 7. Mai 1953.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Kultusministeriums vom 31. 3. 1953 — II E gen. 28 Nr. 136/53 — bekannt:

„Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat in der Sitzung vom 10. 10. 1952 hinsichtlich der Unterrichtserteilung in Kurzschrift folgende Entschlie-ßung gefaßt:

1. In letzter Zeit sind von verschiedenen Seiten Anträge gestellt worden, im Unterricht der Schulen die Wahl zwischen verschiedenen Kurzschriftsystemen freizustellen. Pädagogische und wirtschaftliche Erwägungen verbieten es, diesen Anträgen zu entsprechen. Im Unterricht der öffentlichen Schulen aller Art kann nur ein Kurzschriftsystem gelehrt werden, ebenso können staatliche Prüfungen für Kurzschriftlehrer nur über ein System abgehalten werden.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen besteht kein Anlaß, im Unterricht der öffentlichen Schulen und bei den von den Unterrichtsverwaltungen abgehaltenen Prüfungen aller Art die Einheitskurzschrift durch ein anderes Kurzschriftsystem zu ersetzen.

2. Nach dem Urteil zahlreicher Fachleute hat sich die deutsche Einheitskurzschrift in Unterricht und Praxis bewährt. Es besteht zur Zeit kein Anlaß zu einer grundsätzlichen Änderung der Systemurkunde von 1936.

Der Aufbau des Lehrgangs und die Darbietung des Lehrstoffs (in zwei oder drei Stufen) sind methodische Fragen, die die Grundsätze der Urkunde nicht berühren. Die Entscheidung über die Lehrmethode und die Auswahl der Lehrbücher ist Sache der einzelnen Unterrichtsverwaltungen.

3. Lehrbücher, in denen sachliche Änderungen an den Zeichen und Zeichenverbindungen der Systemurkunde von 1936 vorgenommen sind, können für den Schulgebrauch nicht genehmigt werden.

Die Entschlie-ßung der Ständigen Konferenz der Kultusminister gebe ich für den Bereich der gesamten Unterrichtsverwaltung des Landes hiermit bekannt und bitte, vom Beginn des neuen Schuljahres 1953 (1. 4. 1953) an hiernach zu verfahren.

Entgegenstehende Vorschriften treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.“

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die Berufs- und Berufsfachschulen des Bezirks.

312. Bundesausstellung für Brandschutz und Rettungswesen „Der Rote Hahn“.

Der Regierungspräsident.
— II N —

Düsseldorf, den 11. Mai 1953.

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. führt in Gemeinschaft mit der Stadt Essen in der Zeit vom 5. bis 14. 6. 1953 eine Bundesausstellung für Brandschutz und Rettungswesen

„Der Rote Hahn“

durch. Die Ausstellung, die unter der Schirmherrschaft des Bundesinnenministers steht, gliedert sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Baulicher und vorbeugender Brandschutz,
2. Abwehrender Brandschutz,

3. Brandschutz im Luftschutz,
4. Fachtechnische Sondergruppen von Behörden und Fachstellen,
5. Spezialtechnische Vorführungen.

Historische, systematische und statistische Schaubuden werden die Probleme des Brandschutz- und Rettungswesens zeigen.

Die einschlägigen Industrien zeigen Spitzenleistungen ihrer Erzeugnisse. In Verbindung mit der Systematik des Aufbaues der Bundesausstellung „Der Rote Hahn“ wird sich somit ein hoher wissenschaftlicher Wert dieser Ausstellung ergeben. Die Ausstellung wird gerade der Jugend viele Kenntnisse zur Verhinderung von Brand und Brandschäden und zur Bekämpfung ausgebrochener Brände vermitteln können.

Ich empfehle den Schulen deshalb den Besuch der Ausstellung. Der Eintrittspreis beträgt für geschlossene Schulgruppen 0,50 DM je Person.

Baurichter.

An die Berufs- und Berufsfachschulen und die Staatl. Ingenieurschulen des Bezirks.

313. Zentralfachschule der deutschen Süßwarenwirtschaft e. V. in Solingen.

Der Regierungspräsident.
II N — Berufsschulpflicht

Düsseldorf, den 13. Mai 1953.

Der Verein Zentralfachschule der deutschen Süßwarenwirtschaft e. V., Solingen, beabsichtigt, im Jahre 1953 auch Grundlehrgänge für Lehrlinge des 1. und 2. Lehrjahres durchzuführen. Der genannte Verein hat beantragt, Lehrlinge, die an diesen Lehrgängen teilnehmen wollen, für die Dauer des Lehrgangs vom Berufsschulunterricht zu befreien.

Es bestehen keine Bedenken, diesem Antrag stattzugeben, zumal in diesen Lehrgängen nicht nur die fehlenden fachkundlichen Kenntnisse vermittelt werden. Sie dienen auch der kulturkundlichen und staatsbürgerlichen Erziehung, wofür geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Die Direktoren der Berufsschulen werden ermächtigt, Anträgen von Lehrherren, die ihre Lehrlinge zu einem Lehrgang nach Solingen entsenden wollen, auf Befreiung dieser Lehrlinge vom Besuch der zuständigen Berufsschule während der Dauer des Lehrgangs zu entsprechen. Die zu einem Lehrgang einberufenen Lehrlinge haben dem Direktor eine Bestätigung der Einberufung vorzulegen und nach Abschluß des Lehrganges den regelmäßigen Besuch des Lehrgangs nachzuweisen.

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die Berufsschulen des Bezirks.

Bekanntmachungen

des Regierungsbezirksausschusses

314. Aushändigung von Wandergewerbe- und Stadterlaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
B.A. 40.00 —GWl.

Düsseldorf, den 13. Mai 1953.

Durch RdErl. d. Herrn Innenministers vom 21. 12. 1951 — IV A 3 — 20.28 Nr. 1320 — (n. v.) war angeordnet, ambulanten Gewerbetreibenden den Wandergewebeschein oder Stadthausierschein erst dann auszuhändigen, wenn sie im Besitze des Straßensteuerheftes oder der Befreiungsbescheinigung sind.

Diese Anordnung hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr, auf den die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit durch Kabinettsbeschluß übergegangen ist, in seinem Erlaß vom 22. 4. 1953 nicht mehr aufrechterhalten.

In meiner RdVfg. vom 4. 10. 1951 — B. A. 40.00 (Reg.-Amtsbl. 1951 S. 292) sind daher im vorletzten Absatz die Sätze 2, 3 und 4 zu streichen und, wie folgt, zu ersetzen:

„Nach Übersendung der ausgefertigten Wander-gewerbescheine durch den Regierungsbezirksaus-schuß sind die Antragsteller von den Antragsstellen zu benachrichtigen, daß die Erlaubnisscheine zur Abholung bereitliegen. Das Straßensteuerheft oder die Befreiungsbescheinigung wird vom zuständigen Finanzamt gegen Vorlage des Erlaubnisscheines aus-gestellt.“

Den Finanzämtern ist also nach wie vor eine Nachweisung der ausgehändigten Wandergewerbe-scheine zu übersenden.

Bei Aushändigung der Stadterlaubnisscheine bitte ich, entsprechend zu verfahren. Den Stadt- und Land-kreisverwaltungen ist Abdruck des RdErl. d. Herrn Min. f. Wirtschaft und Verkehr vom 22. 4. 1953 —II/7 —272—42— (n. v.) gesondert übersandt worden.

Im Auftrage: Hübner.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Be-zirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

315. Wegeeinziehung in Düsseldorf.

Gegen die am 19. 3. 1953 im Regierungsamtsblatt erfolgte Bekanntmachung betr. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Gerresheim, Flur 13, zwi-schen der Straße „In den Köthen“ und Kamper Weg verlaufend, sind Einsprüche nicht eingegangen.

Die Einziehung des vorbezeichneten Weges für den öffentlichen Verkehr wird gemäß § 57 des Zu-ständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit aus-gesprochen.

Düsseldorf, den 22. April 1953.

Der Oberbürgermeister:
Gockeln.

316. Wegeeinziehung in Düsseldorf.

Ein in der Gemarkung Lohausen, Flur 2, von dem Weg „Am Geistenberg“ in östlicher Richtung ver-laufender Weg soll gemäß § 57 des Zuständigkeits-gesetzes vom 1. 8. 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Ein Plan, in welchem der Weg rot kenntlich ge-macht ist, liegt vier Wochen lang — vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab ge-rechnet — beim Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Düsseldorf, als Wegeaufsichtsbehörde, zur Einsicht offen.

Einsprüche müssen zur Vermeidung des Aus-schlusses innerhalb der Offenlegungsfrist beim Stra-ßen- und Brückenbauamt, Marktplatz 5, Zimmer 12, geltend gemacht werden.

Düsseldorf, den 25. April 1953.

Der Oberbürgermeister:
Gockeln.

317. Wegeeinziehung in Voerde.

Der Rat der Gemeinde Voerde hat am 16. 4. 1953 beschlossen,

- a) den in der jetzt neu erstehenden Bergmanns-siedlung Möllen gelegenen Teil der Horststraße, Gemarkung Möllen, Flur 12, Nr. 20/20,
- b) einen Teil des in Holthausen, Gemarkung Voerde, Flur 3, gelegenen Hammweges, der das Grundstück des Landwirtes Johann Lehmkuhl, Parzelle 129, schneidet und
- c) den in der Örtlichkeit zu schmal vorhandenen Wegeteil des Schülerweges in Holthausen vom Hammwege bis zur östlichen Grenze der Par-zelle 203/14—29 (Lehmkuhl)

endgültig einzuziehen.

Die Einziehung wird, nachdem das Vorhaben vor-schriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hier-mit angeordnet.

Voerde (Ndrhh.), den 6. Mai 1953.

Der Bürgermeister:
Küttemann.

318. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung aus Anlaß eines Tollwutverdachtalles im Stadtkreis Oberhausen (Rheinland).

Auf Grund der §§ 18 und 40 des Viehseuchen-gesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) und mit Be-zug auf den Erlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 28. 3. 1941 (MBliV. S. 649) wird für den Umfang des Stadtkreises Oberhausen (Rhld.) zum Schutze gegen die Tollwutgefahr folgendes an-geordnet:

- § 1. Über das Gebiet des Stadtkreises Oberhausen (Rhld.) wird die Hundesperre verhängt.
- § 2. In dem gesperrten Gebiet sind alle Hunde fest-zulegen durch Ankettung oder Einsperrung, und zwar so, daß sie mit umherstreifenden Hunden — auch nachts — nicht in Berührung kommen.
- § 3. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleichzuachten.
- § 4. Die Ausfuhr aus dem Stadtkreisgebiet ist ge-nehmigungspflichtig. Als Ausfuhr im Sinne die-ser Vorschrift gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem Stadtgebiet bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Ge-legenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne Genehmigung und ohne tierärztliche Untersu-chung aber nur unter der Bedingung gestattet, daß der Hund auch außerhalb des Stadtgebietes mit einem sicheren Maulkorb versehen und an der Leine geführt wird.
- § 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.
- § 6. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- § 7. Die Aufhebung der Hundesperre wird erfolgen, sobald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der die Sperre begründenden Wahrnehmung.

Oberhausen, den 9. Mai 1953.

Der Oberstadtdirektor.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennung: Regierungsbauinspektor Werner Braas zum Regierungsoberbauinspektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 29. Mai 1953

Nummer 22

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

319. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 119.
 320. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 119.
 Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
 321. Apothekenbetriebsrecht. S. 119.
 322. Verrechnung der Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe (Hinweis). S. 120.
 323. Lotterie und Ausspielung der Caritasverbände Aachen, Köln, Münster, Paderborn. S. 120.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

324. Beschäftigung pensionierter Lehrkräfte im Schuldienst. S. 120.
 325. Ausbildung von Diätassistenten (Diätassistentinnen). S. 121.
 326. Hauswirtschaftliche Grundausbildungslehrgänge. S. 121.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

327. Wegeeinziehung in Krefeld. S. 121.
 328. Wegeverlegung. S. 121.
 329. Erklärung von Teilgebieten der Stadt Radevormwald zum Aufbaugebiet. S. 121.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 121.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

319. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
 III T V (Rb) 152 — 141

Düsseldorf, den 15. Mai 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Opladen. Lfd. Nr. 124. Kreis: Rhein-Wupper. Gemarkung/Gemeindebezirk: Schlebusch. Grundbuchbezirk: Schlebusch. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 6. 1953; Ende 30. 6. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 7. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Emmerich. Lfd. Nr. 133. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Dornick. Grundbuchbezirk: Dornick. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 6. 1953; Ende 30. 6. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 7. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

320. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
 III T I — O — 137

Düsseldorf, den 20. Mai 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa

8109/43—6846— bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Erich Homann ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
 — Katasterämter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

321. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
 M 41.8

Düsseldorf, den 15. Mai 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Rheingold-Apotheke in Düsseldorf, Kirchfeldstr. 125, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 10. 7. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI — A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—o — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

322. Verrechnung der Aufwendungen in der Kriegsfolgehilfe (Hinweis).

Der Regierungspräsident.
S I 61

Düsseldorf, den 21. Mai 1953.

Ich bitte um besondere Beachtung des im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1953 S. 603 veröffentlichten Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 1. 4. 1953 — III A 1/KFH/2 —.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

323. Lotterie und Ausspielung der Caritasverbände Aachen, Köln, Münster, Paderborn.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 23. Mai 1953.

Der Herr Sozialminister NW hat mit Erlaß vom 7. 5. 1953 — III A 1/82101 — dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Köln, Georgstr. 5b, die Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen

in der Zeit

vom 1. Juli 1953 bis 29. August 1953

eine Lotterie und Ausspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie mit zusätzlicher Prämienauslosung durchzuführen.

Die Genehmigung ist im wesentlichen unter folgenden Bedingungen erteilt worden:

1. Das Spielkapital beträgt 1 000 000 DM, eingeteilt in 2 000 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM.
2. Die Ausspielung der Lose erfolgt in 20 Serien (A—U — der Buchstabe J nicht eingeschlossen —) zu je 100 000 Losen.
Die Reihen A—K (der Buchstabe J nicht eingeschlossen) werden als Geldlotterie, die Reihen L—U als Sachlotterie ausgespielt.
3. Die Prämiegewinne und der Tag der Prämienziehung sind in dem Gewinnplan gesondert aufzuführen.
4. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
5. Die Lose dürfen nur im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
6. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt mit dem 1. Juli 1953 und endet am 29. August 1953.
Der Vertrieb von Losen vor dem 1. Juli 1953 und über den 29. August 1953 hinaus stellt eine nicht genehmigte Lotterie bzw. Ausspielung i. S. des § 286 des Strafgesetzbuches dar.
7. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25% des Spielkapitals betragen. Der Gewinnanteil jeder Serie muß den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.

Die im Gewinnplan aufgeführten Gewinne der Sachlotterie sind für jede Serie kenntlich zu machen. Die für eine bestimmte Serie vorgesehenen Gewinne müssen als solche bei der Werbung bezeichnet werden.

Zur Werbung für die Ausspielung dürfen in der Öffentlichkeit nur solche Sachen als Gewinne ausgestellt werden, die tatsächlich für die Ausspielung als Gewinne in die Gewinnpläne eingetragen worden sind. Werden Sachen im Einzelwerte von mehr als 200 DM als Gewinne in der Öffentlichkeit ausgestellt, so ist das an der ausgestellten Sache kenntlich zu machen, in welcher Ausspie-

lung (Serie) diese Sache als Gewinn ausgespielt wird. Nachdem die Ausspielung der Sache erfolgt ist, ist dies ebenfalls an der Sache kenntlich zu machen, sofern sie weiterhin in der Öffentlichkeit ausgestellt bleibt.

Die Auszahlung der Gewinne mit 90 v. H. ihres planmäßigen Wertes in bar ist vorzusehen.

Die Vollwertigkeit der zur Ausspielung gelangenden Gewinne ist durch das Gutachten eines amtlich vereidigten Sachverständigen nachzuweisen. Bei Markenartikeln genügt für den Nachweis ihrer Vollwertigkeit die Vorlage der für den Einzelhandel geltenden Preisliste.

Die Ausgabe von Trostgewinnen ist nicht zulässig.

8. Die Unkosten für die Lotterie und Ausspielung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Da die Lotterie und Ausspielung von dem Diözesan-Caritasverband Köln e. V. für die Caritasverbände der vier Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen selbst durchgeführt werden, dürfen keine Unkosten für einen Lotterieunternehmer oder Mitarbeiter entstehen.
9. Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe der Zustimmung des Herrn Sozialministers. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie und Ausspielung vermieden werden.
10. Die Gewinnlisten sind vom Beginn des Losverkaufs ab in der Lotteriegeschäftsstelle und den Losverkaufsstellen zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
11. Für die Prämienauslosung, die öffentlich am 8. September 1953 stattzufinden hat, gelten die Vorschriften für die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 21. Februar 1914 (MBliV. S. 90) sinngemäß.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

324. Beschäftigung pensionierter Lehrkräfte im Schuldienst.

Der Regierungspräsident.
U.Lds. (Nebenbeschäftigung, Gen.)

Düsseldorf, den 19. Mai 1953.

Aus schulischen Gründen werden in der letzten Zeit in steigendem Umfange pensionierte Lehrkräfte wieder im Schuldienst beschäftigt. Gemäß § 134 DBG hat die Beschäftigungsstelle der Regelungsbehörde (Der Reg.Präs., Düsseldorf, Geschäftskreis U/Ruh.) jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Dienstbezüge anzuzeigen, unbeschadet meiner besonderen Zustimmung hinsichtlich der Beschäftigung selbst.

Soweit also pensionierte Lehrkräfte auf Kosten der Stadt oder der Gemeinde beschäftigt werden, bitte ich unverzüglich unter genauer Beachtung des § 134 DBG meinem Geschäftskreis U/Ruh. folgende Mitteilung zu machen:

1. seit wann beschäftigt,
2. Höhe der monatlichen Bruttozüge,

3. jede Änderung der Bezüge, und zwar unter Angabe der Pers. Nummer, unter der der Empfänger beim Geschäftskreis U/Ruh. geführt wird.

Die entsprechenden Berichte sind für jede Lehrkraft getrennt vorzulegen.

Im Auftrage: Dr. Schulz.

An die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
— Schulämter — des Bezirks.

**325. Ausbildung
von Diätassistenten (Diätassistentinnen).**

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 18. Mai 1953.

Da die in der Frauenfachschule B gelehrt Unterrichts-fächer den in der Diätschule verlangten Voraussetzungen weitgehend entgegenkommen, ist das Abschlußzeugnis der Frauenfachschule B bei der Bewerbung um Aufnahme in eine Diätschule dem Zeugnis der mittleren Reife gleichzuachten.

Bewerberinnen, die ein Abschlußzeugnis der Frauenfachschule B nachweisen, sind daher ohne Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 3 Ziffer 1 der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 5. 4. 1937 (RMBIIV. S. 583) zum Besuch der Diätschule zuzulassen.

Im Auftrage: Wagler.

An die Direktoren(innen) der Berufs- und Berufsfachschulen des Bezirks.

326. Hauswirtschaftliche Grundausbildungslehrgänge.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 19. Mai 1953.

Nach einem Erlaß des Kultusministers werden Grundausbildungslehrgänge nach den Richtlinien des Bundesjugendplanes vom 24. 6. 1952 (veröffentl. im GMBI. vom 14. 7. 1952) auf die schulische Ausbildung zur geprüften Hausgehilfin mit e i n e m Jahr angerechnet unter der Bedingung, daß die Teilnehmerinnen der obengenannten Grundausbildungslehrgänge die entsprechenden Fachklassen der hauswirtschaftlichen Berufsschule besuchen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Teilnahme an einem solchen Lehrgang nicht dem Abschluß der Haushaltungsschule gleichgestellt werden kann.

Im Auftrage: Wagler.

An die Direktoren(innen) der hauswirtschaftlichen Berufsschulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

327. Wegeeinziehung in Krefeld.

Der südlich der Berliner Straße und westlich der Glindholzstraße führende Weg sowie die Garten-

straße zwischen Lohstraße und Ostwall werden hiermit als öffentliche Wege eingezogen.

Krefeld, den 27. März 1953.

Im Auftrage des Rats der Stadt Krefeld:

W. de Greiff

stellv. Oberbürgermeister.

328. Wegeverlegung in Viersen.

Es ist beabsichtigt, die bisher als öffentlicher Weg genutzten Parzellenteile, am Südrand der Flurstücke 449/1 und 1907/445 der Flur 35 verlaufend, im Grundstücksblock zwischen Rahserstraße und Dechant-Stroux-Straße gelegen, aufzuheben und zu verlegen. Und zwar soll der erste Teil des aufzuhebenden Weges nach Westen hin verlagert und auf der in Aussicht genommenen Verbindungsstraße Rahserstraße/Dechant-Stroux-Straße im Anschluß an den schon bestehenden öffentlichen Weg neu ausgewiesen und der östliche Teil durch eine direkte Verlängerung des z. Z. bestehenden öffentlichen Weges ersetzt werden, der zwischen den Parzellen 721/399 und 725/402 verläuft und somit Verbindung mit der Dechant-Stroux-Straße erhält.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Plan, der die Wegeverlegung erläutert, liegt im neuen Rathaus, Zimmer 309, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht offen. Die Offenlegungsfrist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt.

Einwendungen gegen die geplante Wegeverlegung sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich einzubringen.

Viersen, den 18. Mai 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Der Oberbürgermeister:

Hülser.

**329. Erklärung von Teilgebieten
der Stadt Radevormwald zum Aufbaugebiet.**

Gemäß § 3 (2) letzter Abs. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) wird darauf hingewiesen, daß am 13. 5. 1953 durch Aushang und in den örtlichen Tageszeitungen der Beschluß über die Erklärung von Teilgebieten der Stadtgemeinde Radevormwald zum Aufbaugebiet bekanntgemacht worden ist.

Im Auftrage des Kreistages des Rhein-Wupper-Kreises:

Der Oberkreisdirektor.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: Kreisbaurat Dr. Richard Oelmann zum Regierungs- und Baurat.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 5. Juni 1953

Nummer 23

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.
330. Sparguthaben Vertriebener. S. 123.

Gewerbeaufsicht.

331. Backarbeiten vor den Festtagen des Jahres 1953; Änderung einer Bedingung. S. 123.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

332. Gratisverlosung zum Zwecke der Wirtschaftswerbung. S. 123.

Kulturelle Angelegenheiten.

333. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Mönchen-Gladbach. S. 124

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.

334. Verlegung der Diensträume des Oberversicherungsamtes Düsseldorf. S. 124.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

335. Nachtrag zur Satzung des Ruhrverbandes. S. 124.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

330. Sparguthaben Vertriebener.

Der Regierungspräsident.

LA 8.01

Düsseldorf, den 26. Mai 1953.

Der Herr Finanzminister (Landesausgleichsamt) hat auf eine Anfrage im Zusammenhang mit der Anmeldung von Sparguthaben Vertriebener wie folgt Stellung genommen:

„Nach § 12 Absatz 1 der Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung vom 1. 7. 1952 (BGBl. I S. 3357) haben die Gerichte den Finanzämtern, die für die Verwaltung der Erbschaftssteuer zuständig sind, beglaubigte Abschriften der ausgestellten Erbscheine zu übersenden. Von der Übersendung der Abschriften kann nach Absatz 4 a.a.O. abgesehen werden, wenn die Annahme berechtigt ist, daß außer Hausrat im Wert von nicht mehr als 5000 DM nur noch anderer Nachlaß im reinen Wert von 500 DM vorhanden ist. Auf Grund der letztbezeichneten Vorschrift wird, wenn von den Vertriebenen bei der Beantragung der Erbscheine der Sachverhalt eingehend dargestellt wird, die Übersendung der Erbscheinabschriften an die Erbschaftssteuer-Finanzämter in zahlreichen Fällen unterbleiben können.

Die Erbschaftssteuer-Finanzämter haben nach Eingang der Erbscheinabschriften pflichtgemäß Feststellungen darüber zu treffen, ob in den einzelnen Fällen eine Erbschaftssteuerschuld zur Entstehung gelangt ist. Zu diesem Zweck werden den Erben Erbschaftssteuer-Erklärungsvordrucke übersandt. Auf Grund der Angaben in den Erklärungen prüft das Finanzamt die Steuerpflicht.

Die Übersendung der Erbschaftssteuer-Erklärungsvordrucke und die Prüfung der Erbschaftssteuerpflicht ist auch bei Vertriebenen erforderlich, da in zahlreichen Fällen, z. B. wenn zum Nachlaß auch Vermögensgegenstände gehören, die auf das Bundesgebiet und auf das Land Berlin entfallen, eine Erbschaftssteuerschuld zur Entstehung gelangt sein kann.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Ansprüche auf Leistungen nach

dem Dritten Teil des Lastenausgleichsgesetzes nicht der Erbschaftssteuer unterliegen.

Ich bitte, hieraus zu entnehmen, daß es zur Übersendung einer Erbschaftssteuererklärung nicht kommt, wenn den Gerichten der Sachverhalt hinreichend dargelegt wird.“

Im Auftrage: Osenberg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ausgleichsämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

331. Backarbeiten vor den Festtagen des Jahres 1953; Änderung einer Bedingung.

Der Regierungspräsident.

— GA 502/53 —

Düsseldorf, den 26. Mai 1953.

Meine Ausnahmegenehmigung vom 13. 3. 1953 — GA 142/53 — (Reg.Amtsbl. 1953, S. 73 ff.) wird wie folgt geändert:

In der Bedingung Nr. 2 werden die Worte „und weibliche Arbeitskräfte“ gestrichen.

Diese Änderung soll sicherstellen, daß die im Produktionsprozeß notwendigen erwachsenen weiblichen Arbeitskräfte zur Vermeidung von Störungen im Produktionsgang beschäftigt werden, jedoch nicht vor 4 Uhr morgens.

Eine Ausdehnung der Beschäftigung von weiblichen Arbeitskräften über das bisher übliche Maß hinaus, insbesondere beim unmittelbaren Backprozeß, darf nicht erfolgen.

Baurichter.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

332. Gratisverlosung zum Zwecke der Wirtschaftswerbung.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 28. Mai 1953.

Der Herr Sozialminister weist in einem Erlaß vom 4. 5. 1953 — III A 1/Lo/6 — darauf hin, daß der Runderlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 26. 9. 1938 (RMBliV. S. 1623), betreffend Verlosungen zu Zwecken der Wirtschaftswerbung, bisher nicht aufgehoben worden und daher noch in Kraft ist.

Da der Herr Sozialminister nach § 4 des Gesetzes über die Genehmigung von Sportwett- und Losge-

schäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. 7. 1949 (GV. NW. S. 243) für die Erteilung der Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen zuständig ist, sind ihm derartige Anträge auf Genehmigung durch meine Hand zur Entscheidung vorzulegen.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

333. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Mönchen-Gladbach.

1. Der Seelsorgsbezirk St. Elisabeth in Mönchen-Gladbach wird aus den Pfarrgemeinden St. Mariä Rosenkranz, Mönchen-Gladbach, und Herz Jesu, Mönchen-Gladbach-Neuwerk, ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Mönchen-Gladbach sind folgende:
Beginnend am Schnittpunkt der verlängerten Lettow-Vorbeck-Straße und der Umgebungsbahn Neuwerk-Rheydt führt die Grenze zunächst entlang der Abzweigung der genannten Umgebungsbahn bis zur Einmündung dieser Abzweigung in die Bahnstrecke Mönchen-Gladbach-Viersen. Von dort geht sie entlang der Bahnstrecke Viersen-Mönchen-Gladbach bis zum Schnittpunkt mit der Umgebungsbahn Neuwerk-Rheydt, folgt dieser Umgebungsbahn bis zur Süchtelner Straße. Weiter verläuft sie entlang der Achse der Süchtelner Straße bis zur Alstraße, entlang der Achse der Alstraße bis zur Künkelstraße und entlang der Achse der Künkelstraße bis zum Alsbach. Von der Stelle, wo der Alsbach auf die Künkelstraße trifft bis zur Badenstraße ist der Alsbach die Grenze. Weiter führt sie entlang der Achse der Badenstraße bis zur Einmündung der Badenstraße in die Eickener Straße. Dort die Eickener Straße überquerend, umfaßt sie die Häuser der Eickener Straße, die gegenüber der Einmündung der Badenstraße bis zur Eickener Höhe liegen. Weiterhin bilden die südlichen Grundstücksgrenzen der auf der südlichen Seite entlang der Straße Eickener Höhe und ihrer Verlängerung bis zur projektierten Straße nach Viersen gelegenen Hausgrundstücke die Grenze. Auf die projektierte Viersener Straße stößt sie in einer Entfernung von 60 m nördlich der Achse der Schwogenstraße und geht in Luftlinie zur Lettow-Vorbeck-Straße, auf die sie ebenfalls 60 m nördlich von der Achse der Schwogenstraße entfernt auftrifft. Von dieser Stelle an führt sie entlang der Achse der Lettow-Vorbeck-Straße und ihrer Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Umgebungsbahn Neuwerk-Rheydt.
3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Mönchen-Gladbach vom 23. 3. 1952.
4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1953 in Kraft.

Aachen, den 20. Februar 1953.

II/145/52

Johannes Joseph
Bischof von Aachen.

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 20. 2. 1953, II/145/52, erfolgte Errichtung der Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Mönchen-Gladbach wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 18. 5. 1953, I G 90-03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 28. Mai 1953.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Dr. Hilgers.

Bekanntmachungen des Obergversicherungsamtes

334. Verlegung der Diensträume des Obergversicherungsamtes Düsseldorf.

Der Direktor des
Obergversicherungsamtes
020/1

Düsseldorf, den 1. Juni 1953.

Ab 1. 6. 1953 befinden sich die Diensträume des Obergversicherungsamtes Düsseldorf

1. in Düsseldorf, Pempelforter Straße 42 und
2. in Düsseldorf, Ehrenstr. 10 b.

In der Pempelforter Straße 42 sind der Direktor des Obergversicherungsamtes und die Krankenversicherung sowie die Kammern der Kriegsopferversorgung und der Arbeitslosenversicherung untergebracht.

In der Ehrenstraße 10 b befinden sich die Kammern der Sozialversicherung (Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung) und die Kammer für Nazi-verfolgte.

Das Obergversicherungsamt ist einheitlich unter der Sammelnummer 8 43 81 zu erreichen.

Dr. Peters.

Bekanntmachungen anderer Behörden

335. Nachtrag zur Satzung des Ruhrverbandes.

In § 2 Ziffer 2 der Satzung wird die Zahl „100 M“ ersetzt durch „ein Fünzigtausendstel der Jahresumlage auf volle 10 DM abgerundet“ (Genossenschaftsbeiträge im Haushaltsplan).

In § 4 Ziffer 1 der Satzung wird die Zahl „5000 M“ ersetzt durch „ein Fünfhundertstel der Jahresumlage auf volle 10 DM abgerundet“ (Genossenschaftsbeiträge im Haushaltsplan).

Essen, den 6. Februar 1953.

Der Vorsitzende des Ruhrverbandes.

Hierdurch genehmige ich die mir mit Schreiben vom 31. 3. 1953 zur Kenntnis gebrachte Änderung der §§ 2, Ziffer 2 und 4, Ziffer 1 der Satzung des Ruhrverbandes.

Düsseldorf, den 21. April 1953.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Im Auftrage: Köster.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 11. Juni 1953

Nummer 24

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

336. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 125.
337. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 125.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
338. Erlaubnisse zum Abschluß von Pferdewetten. S. 125.
339. Genehmigungen zur weiteren Inbetriebnahme von Wettannahmestellen. S. 127.
340. Genehmigungen zum Betrieb des Totalisators. S. 128.
341. Errichtung von Pferdeto-Sammelstellen. S. 128.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

342. Ausgabe von Sonderpostwertzeichen aus Anlaß der Nationalen Briefmarkenausstellung 1953. S. 129.
343. „Besucherwerbung durch Glücksschlüssel“ im Rahmen von Ausstellungen. S. 129.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.
344. Bezirkssportfest der Berufs- und Berufsfachschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf. S. 130.
345. Hauswirtschaftliche Lehrlinge. S. 130.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.
346. Wegeeinzug in Dülken. S. 130.
347. Einziehung eines Teiles der Bongartsstraße in Goch. S. 130.
348. Wegeeinzug in Moers. S. 130.
349. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Duisburg. S. 130.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

336. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 6—141

Düsseldorf, den 5. Juni 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm. Amtsgerichtsbezirk: Werden. Lfd. Nr. 136. Kreis: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hamm. Grundbuchbezirk: Werden. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 6. 1953. Ende 14. 7. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 7. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

337. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte.

Der Regierungspräsident.
A.V. 61

Düsseldorf, den 8. Juni 1953.

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk veranstaltet in der Zeit vom 18. bis 20. Juni 1953 in Bochum (Parkhaus, Stadtpark, Bus-Haltestelle Linie 13) eine Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte.

Auf die Bedeutung der Veranstaltung, insbesondere auf die Vorträge:

- „Gleichberechtigung für Mann und Frau“ von Ministerialrat Maßfeller, Bonn.
- „Standesamtsführung“ (Praktikum und Kolloquium) von Stadtamtmann Dipl.-Komm. Schmidt, Düsseldorf.

„Standesamtsführung“ (Praktikum und Kolloquium) von Verw.-Direktor Wagner, Leverkusen,

„Der Standesbeamte im Bereich des internationalen Privatrechts“ von Oberlandesgerichtsrat Dr. Behrenbeck, Hamm,

„Familienrechtliche Gesetzgebung in der sowjetischen Ostzone Deutschlands und ihre Auswirkung in der Bundesrepublik“ von Reichsgerichtsrat a. D. Senatspräsident Dr. Schroer, Hamm,

„Eherecht und Totenrecht“ von Regierungsvizepräsident Dr. Knost, Stade,

„Probleme der Legitimation und Adoption“ von Universitätsprofessor Dr. Beitzke, Göttingen,

„Aktuelle Staatsangehörigkeitsfragen“ von Dr. Schätzel, Bonn,

„Aktuelles Namensrecht“ von Universitätsprofessor Dr. Ficker, Mainz,

weise ich empfehlend hin.

Die Veranstaltung hat für die Sachbearbeiter der Fachgebiete und die Standesbeamten besonderen Wert.

Auskünfte erteilt die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum, Rathaus, Zimmer 71, Ruf 6 04 61/6 05 71, Nebenstelle 574.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

338. Erlaubnisse zum Abschluß von Pferdewetten.

Der Regierungspräsident.
III L — 32.12

Düsseldorf, den 30. Mai 1953.

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I S. 393 — und der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 — Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 351 — sowie der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen, habe ich den nachstehend benannten Personen für das Jahr 1953 widerruflich die Erlaubnis erteilt, den Abschluß von Pferdewetten vorzunehmen und zwar:

in Düsseldorf

1. als Buchmacher:
Heinz Binsfeld, Düsseldorf, Bilker Allee 171b,
und als seine Gehilfen:
a) Karoline Dieter, Düsseldorf, Burghofstr. 90,
b) Ernst Herlt, Düsseldorf, Stoffeler Str. 22;
2. als Buchmacher:
Alois Jüttner, Düsseldorf, Königstr. 14/16,
und als seine Gehilfen:
a) Eugen Jüttner, Düsseldorf, Merkurstr. 2,
b) Luise Eschenfelder, Düsseldorf-Holthausen,
Ellystr. 17;
3. als Buchmacher:
Jakob Lammertz, Düsseldorf-Gerresheim, Schö-
naustr. 23,
und als seine Gehilfin:
Christine Lammertz, Düsseldorf, Am Wehrhahn 78;
4. als Buchmacher:
Paul Neppi, Düsseldorf, Marktplatz 5a,
und als seine Gehilfin:
Cilly von der Bey, Düsseldorf, Marktplatz 5a;
5. als Buchmacher:
Peter Poscher, Düsseldorf, Wilhelmplatz 9,
und als seinen Gehilfen:
Kurt Schiffer, Düsseldorf, Kölner Str. 125;
6. als Buchmacher:
Helmut Reich, Düsseldorf, Nordstr. 51,
und als seine Gehilfin:
Christel Reich, Düsseldorf, Reichswaldallee 71;
7. als Buchmacher:
Käthe Vogelbein, Düsseldorf, Königsallee 61,
und als ihre Gehilfen:
a) Heinz Vogelbein, Düsseldorf, Adersstr. 16,
b) Hans Hansen, Düsseldorf, Vennhauser Allee 182;
8. als Buchmacher:
Wilhelm Weyers, Düsseldorf, Birkenstr. 46,
und als seinen Gehilfen:
Hans Weyers, Düsseldorf, Cranachplatz 1;
9. als Buchmacher:
Siegmond Winter, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 112,
und als seine Gehilfin:
Franziska Winter, Düsseldorf, Martin-Luther-
Platz 20;

in Duisburg

1. als Buchmacher:
Otto von der Bey, Duisburg, Am Buchenbaum 32,
und als seine Gehilfinnen:
a) Gisela Zeising, Duisburg, Prinzenstr. 29,
b) Johanna Hüttig, Duisburg-Bissingheim, Kurt-
Heintze-Str. 31;
2. als Buchmacher:
Hans Breuch, Duisburg-Hochfeld, Wanheimer
Str. 33,
und als seine Gehilfin:
Gertrud Breuch, Rheinhausen, Charlottenstr. 1;
3. als Buchmacher:
Robert Dunker, Duisburg-Hamborn, Altmarkt 10,
und als seinen Gehilfen:
Friedrich Dunker, Duisburg, Moltkestr. 43;

4. als Buchmacher:

- Hans Vonscheidt, Duisburg-Ruhrort, Harmonie-
str. 57,
und als seine Gehilfen:
a) Marga Vonscheidt, Duisburg, Falkstr. 69,
b) Katharina Vonscheidt, Duisburg, Falkstr. 69;
5. als Buchmacher:
Rudolf Weber, Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 12,
und als seine Gehilfin:
Hilde Weber, Duisburg, Kardinal-Gahlen-Str. 72;

in Essen

1. als Buchmacher:
Albert Giesen, Essen, Viehoferstr. 78,
und als seinen Gehilfen:
Karl Lotz, Essen, Friedberger Str. 78;
2. als Buchmacher:
Wilhelm Husemann, Essen-Altenessen, Alten-
essener Str. 495;
3. als Buchmacher:
Hermann Ostwald, Essen, Schillerstr. 1,
und als seine Gehilfin:
Maria Tucht, Essen, Kaupenstr. 50;
4. als Buchmacher:
Nikolaus Rickal, Essen, II. Dellbrügge 7;
5. als Buchmacher:
Paul Verwohlt, Essen-Kray, Hubertstr. 304, Ecke
Kraystr.,
und als seine Gehilfin:
Christel Verwohlt, Essen, Billebrinkhöhe 57;
6. als Buchmacher:
Hermann Witzel, Essen, Limbeckerplatz 25,
und als seine Gehilfen:
a) Helene Witzel, Langenberg, Wiemerstr. 4,
b) Werner Witzel, Langenberg, Wiemerstr. 4;

in Krefeld

1. als Buchmacher:
Otto Patzwaldt, Krefeld, Lohstr. 109/13,
und als seine Gehilfen:
a) Maria Patzwaldt, Krefeld, Uerdinger Str. 590,
b) Mia Winkler, Krefeld, Uerdinger Str. 590,
c) Ludwig Winkler, Niep b. Krefeld, Gellings-
weg 175;
2. als Buchmacher:
Alfred Stroeks, Krefeld, Südwall 56,
und als seine Gehilfin:
Berta Stroeks, Krefeld, Südwall 56;

in Moers

- als Buchmacher:
Anne Breuch, Moers, Uerdinger Str. 11a;

in Mülheim (Ruhr)

1. als Buchmacher:
Franz Bobisch, Mülheim (Ruhr), Bachstr. 62,
und als seine Gehilfin:
Amanda Bobisch, Recklinghausen S 2, Bochumer
Str. 86;
2. als Buchmacher:
Else Lock, Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19,
und als ihre Gehilfen:
a) Karl Lock, Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19,
b) Theo Stehmann, Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19,

3. als Buchmacher:

Aloys Mertes, Mülheim (Ruhr), Duisburger Str. 59,
und als seinen Gehilfen:
Josef Kerz, Mülheim (Ruhr), Ulmenallee 30;

in M.-Gladbach

als Buchmacher:

Alma Odenthal, M.-Gladbach, Schillerstr. 49,
und als ihre Gehilfen:

- a) Mechthilde Katterbach, M.-Gladbach, Martinstr. 84,
b) Josef Uhrig, M.-Gladbach, Hagelkreuzstr. 12,
c) Maria Ehrler, M.-Gladbach, Neuhofstr. 31;

in Rheydt

als Buchmacher:

Alma Odenthal, Rheydt, Bachstr. 26,
und als ihre Gehilfen:

- a) Mechthilde Katterbach, M.-Gladbach, Martinstr. 84,
b) Josef Uhrig, M.-Gladbach, Hagelkreuzstr. 12,
c) Maria Ehrler, M.-Gladbach, Neuhofstr. 31;

in Neuß

als Buchmacher:

Heinrich Jansen, Neuß, Hammtorstr. 20,
und als seine Gehilfen:

- a) Christel Jansen, Neuß, An der Obererft 38,
b) Karl Kämmerlin, M.-Gladbach, Viersener Str. 62;

in Oberhausen

1. als Buchmacher:

Heinrich Brescher, Oberhausen, Marktstr. 7,
und als seine Gehilfin:
Emilie Brescher, Mülheim (Ruhr), Schloßstr. 33;

2. als Buchmacher:

Wilhelmine Knops, Oberhausen, Langemarkstr.
24, Eing. Helmholtzstr.,
und als ihren Gehilfen:
Hubert Kluck, Oberhausen, Peterplatz 10;

3. als Buchmacher:

Helmut Jakobs, Oberhausen-Sterkrade, Robert-
Koch-Str. 4;

in Rheinhausen

als Buchmacher:

Theodor Fehmers, Rheinhausen, Hans-Böckler-
Str. 8,
und als seine Gehilfin:

Anneliese Kliss, Rheinhausen, Hans-Böckler-Str. 1;

in Solingen

als Buchmacher:

Anna Oberneder, Solingen, Klemens-Horn-Str. 3,
und als ihre Gehilfen:

- a) Hans Sonnenschein, Solingen, Am Neumarkt 29a,
b) Robert Titz, Glehn-Neuß, Schwohenend 196;

in Wuppertal-Barmen

als Buchmacher:

Kurt Käseberg, Wuppertal-Barmen, Berliner Str.
138a,
und als seine Gehilfin:

Meta Käseberg, Wuppertal-Nächstebreck, Linder-
hauser Str. 42a;

in Wuppertal-Elberfeld

1. als Buchmacher:

Elvira Kronenberg, Wuppertal-Elberfeld, Burg-
str. 8/10,
und als ihre Gehilfin:

Helene Bersch, Wuppertal-Barmen, Oberdörnen 55;

2. als Buchmacher:

Katharina Pfister, Wuppertal-Elberfeld, Island-
ufer 5/7,
und als ihre Gehilfen:

a) Paul Ernestus, Wuppertal-Elberfeld, Bremer
Str. 8a,
b) Margarete Ernestus, Wuppertal-Elberfeld, Bre-
mer Str. 8a;

in Velbert

als Buchmacher:

Edith Beck, Velbert, Friedrichstr. 272,
und als ihren Gehilfen:

Friedrich Beck, Düsseldorf-Oberkassel, Barmer
Str. 12;

in Hilden

als Buchmacher:

Edith Beck, Hilden, Elberfelder Str. 11,
und als ihren Gehilfen:

Friedrich Beck, Düsseldorf-Oberkassel, Barmer
Str. 12.

Im Auftrage: Pohl.

339. Genehmigungen zur weiteren Inbetriebnahme von Wettannahmestellen.

Der Regierungspräsident.

— III L — 32.12 —

Düsseldorf, den 30. Mai 1953.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBI. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 — nachstehenden Rennvereinen die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme ihrer bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1953 erteilt:

1. Dem Düsseldorf-Reiter- und Rennverein e. V.

in Düsseldorf, im Sekretariat des Vereins,
Wagnerstr. 26,

in Düsseldorf-Oberkassel, im Büro
der Rennsportunion, Oberkasseler Str. 71,

in Essen, im Zigarrenhaus Theo Roßbach, Pa-
villon Freiheit,

in Wuppertal, im Zigarrenhaus Palm, Neu-
markt 10,

in Opladen, im Zigarrenhaus E. v. Schwei-
nichen, Kölner Str. 39,

in Remscheid, in der Lottereeinnahme
Chr. von der Nahmer, Schützenstr. 33.

2. Dem Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf,

in Mülheim (Ruhr), Schloßstr. 66 — Leiter
J. Krahe —,

in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Duisbur-
ger Str. 428 — Leiter H. im Brahm —,

- in Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str 72 —
Leiter Friedr. Dunker —,
in Oberhausen, Marktstr. 26 — Leiter
Franz Sommer —.
3. Dem Neußer Reiter- und Rennver-
eine e. V. in Neuß,
in Neuß, Kapitelstr. 19,
in Grevenbroich, Bahnstr. 63 (Verkehrs-
verein),
in Viersen, Gladbacher Str. 2.
4. Dem Krefelder Rennverein e. V. in
Krefeld,
in Krefeld, Rheinstr. 39,
in Süchteln, Lindenplatz 3.
5. Dem Rheinischen Rennverein zur
Förderung der Traberzucht e. V. in
M.-Gladbach,
in M.-Gladbach, Bahnhofsbunker.

Im Auftrage: Pohl.

340. Genehmigungen zum Betrieb des Totalisators.

Der Regierungspräsident.
III L — 32.12

Düsseldorf, den 30. Mai 1953.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nord-
rhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund
des § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4.
1922 — RGBl. I S. 393 — nachfolgenden Rennver-
einen die Genehmigung zum Betrieb des Totalisa-
tors erteilt:

- a) dem Reiter- und Rennverein E. V. in
Düsseldorf, Wagnerstr. 26,
auf seiner Rennbahn in Düsseldorf-Grafenberg
für den:
- | | |
|----------------|--------------------|
| 8. März 1953 | 8. August 1953 |
| 15. April 1953 | 6. September 1953 |
| 3. Mai 1953 | 9. September 1953 |
| 6. Mai 1953 | 19. September 1953 |
| 14. Juni 1953 | 4. Oktober 1953 |
| 20. Juni 1953 | 7. Oktober 1953 |
| 19. Juli 1953 | 18. November 1953 |
- b) dem Neußer Reiter- und Rennver-
eine e. V. in Neuß, am Wendersplatz,
auf seiner Rennbahn in Neuß für den:
- | | |
|---------------|--------------------|
| 1. April 1953 | 2. August 1953 |
| 6. April 1953 | 5. August 1953 |
| 10. Juni 1953 | 12. September 1953 |
| 13. Juni 1953 | 25. Oktober 1953 |
| 28. Juni 1953 | 28. Oktober 1953 |
| 1. Juli 1953 | 29. November 1953 |
| 12. Juli 1953 | |
- c) dem Rennverein Raffelberg e. V. in
Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazien-
allee 82, auf seiner Rennbahn in Raffelberg
für den:
- | | |
|-----------------|--------------------|
| 12. April 1953 | 13. September 1953 |
| 1. Mai 1953 | 3. Oktober 1953 |
| 24. Mai 1953 | 21. Oktober 1953 |
| 6. Juni 1953 | 8. November 1953 |
| 17. Juni 1953 | 6. Dezember 1953 |
| 22. Juli 1953 | 13. Dezember 1953 |
| 1. August 1953 | 20. Dezember 1953 |
| 23. August 1953 | 26. Dezember 1953 |
| 26. August 1953 | 27. Dezember 1953 |

- d) dem Krefelder Rennverein e. V. in
Krefeld, Rheinstr. 39, auf seiner Renn-
bahn in Krefeld-Stadtwald für den:

22. März 1953	29. Juli 1953
19. April 1953	15. August 1953
22. April 1953	5. September 1953
27. Mai 1953	20. September 1953
31. Mai 1953	14. Oktober 1953
18. Juli 1953	18. Oktober 1953
26. Juli 1953	25. November 1953

- e) dem Rheinischen Rennverein zur
Förderung der Traberzucht e. V. in
M.-Gladbach, Trabrennbahn, auf seiner
Rennbahn in M.-Gladbach für den:

1. Januar 1953	11. April 1953
4. Januar 1953	18. April 1953
11. Januar 1953	26. April 1953
18. Januar 1953	2. Mai 1953
25. Januar 1953	10. Mai 1953
1. Februar 1953	14. Mai 1953
8. Februar 1953	17. Mai 1953
15. Februar 1953	24. Mai 1953
22. Februar 1953	30. Mai 1953
1. März 1953	4. Juni 1953
15. März 1953	7. Juni 1953
29. März 1953	13. Juni 1953
5. od. 6. April 1953	21. Juni 1953

- f) dem Reiterverein „Blücher“ e. V. in
Sevelen (Ndrh.), auf seiner Rennbahn in
Sevelen für den:

3. Mai 1953

- g) dem Reiterverein „Graf Haeseler“
in Sonsbeck, auf seiner Rennbahn in Sons-
beck-Läbbeck für den:

19. April 1953

- h) dem Reiterverein „Seydlitz“ Kamp
e. V. in Kamp-Lintfort, auf seiner Renn-
bahn in Kamp-Lintfort für den:

31. Mai 1953

- i) dem Reiterverein Weeze in Weeze,
auf seiner Rennbahn in Weeze für den:

10. Mai 1953

- k) der Pferdesportgemeinschaft in
Goch-Asperden, auf ihrer Rennbahn in
Hülm b. Goch für den:

25. Mai 1953.

Im Auftrage: Pohl.

341. Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen.

Der Regierungspräsident.
III L — 32.12

Düsseldorf, den 30. Mai 1953.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nord-
rhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund
der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriege-
setzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I S. 393 — nachfol-
genden Vereinen und Buchmachern die Genehmi-
gung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen
erteilt.

Diese Sammelstellen werden von den unter a) bis
e) aufgeführten Personen im Auftrage des jeweili-
gen Buchmachers bzw. Rennvereins betrieben.

Stadt Düsseldorf

Düsseldorfer Reiter- und Rennverein
E. V., Düsseldorf, Wagnerstr. 26

- a) Felix Reihn, Leichlingen, Brückenstr. 4,

- b) Fritz Flossbach, Hückeswagen, Bahnhofsverkaufskiosk,
 c) Willi Sondermann, Radevormwald, Kaiserstr. 82,
 d) Heinrich Kleine, Wermelskirchen, Telegrafenstr. 44,
 e) Margaretha Oelrich, Remscheid-Lennep, Münsterplatz 4.

Buchmacher Jakob Lammertz, Düsseldorf-Gerresheim, Schönaustr. 23

- a) W. Huhn, Düsseldorf-Gerresheim, Benderstr. 72,
 b) Hans Wirtz, i. Fa. Gehlen, Düsseldorf-Derendorf, Derendorfer Str. 2.

Buchmacher Paul Neppi, Düsseldorf, Marktplatz 5a

- a) Maria Martenka, Düsseldorf-Eller, Gumbertstr. 127 a,
 b) Alfred Naumann sen., Düsseldorf, Erkrather Str. 281.

Buchmacher Helmut Reich, Düsseldorf, Nordstr. 51

- a) Eheleute Plaetschke, Düsseldorf, Kiosk Ecke Bochumer- und Westfalenstr.

Buchmacher Siegmund Winter, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 112

- a) Julius Meyer, Düsseldorf, Kiosk Ecke Kölner Landstr. und Werstener Dorfstr.,
 b) Reisebüro „Eros“ van de Landt & Curian, Düsseldorf-Benrath, Heubestr. 1,
 c) Gertrud Wiesen, Düsseldorf, Bonner Str. 15.

Stadt Duisburg

Buchmacher Otto van der Bey, Duisburg, Am Buchenbaum 32

- a) Albert Montel, Duisburg, Königstr. 60.

Stadt Mülheim (Ruhr)

Rennverein Raffelberg e. V. Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82

- a) Wilhelm Rosendahl, Mülheim (Ruhr)-Saarn, Lehnerstr. 4,
 b) Fritz Jöckel, Duisburg-Hüttenheim, An der Steinkaule.

Buchmacher Franz Bobisch, Mülheim (Ruhr), Bachstr. 62

- a) Hermann Wiescher, Mülheim (Ruhr), Eppinghofer Str. 48.

Stadt Essen

Buchmacher Hermann Witzel, Essen, Limbeckerplatz 25

- a) Hubert Biesen, Essen-Borbeck, Altendorfer Str. 548,
 b) Karl Sanden, Essen-Borbeck, Borbecker Str. 138.

Stadt Krefeld

Krefelder Rennverein e. V., Krefeld, Rheinstr. 39

- a) Johanna Schmitz, Krefeld-Verberg, Am Flohbusch 89.

Buchmacher Otto Patzwald, Krefeld, Lohstr. 109/113

- a) Paul Rehwald, Krefeld-Uerdingen, Oberstr. 2,
 b) Josef Jansen, Krefeld-Hüls, Krefelder Str. 27,
 c) Heinrich Strumpfen, Kempen (Ndrh.), Peterstr. 16.

Buchmacher Alfred Stroeks, Krefeld, Südwall 56

- a) Franz Sangs, Krefeld-Oppum, Hauptstr. 1,
 b) Rudolf Tobben, Krefeld-Fischeln, Kölner Str. 508.

Stadt Neuß

Buchmacher Heinrich Jansen, Neuß, Hammtorstr. 20

- a) Käthe Zaun, Dormagen, Kölner Str. 116,
 b) Heinrich Schmitz, Glehn b. Neuß,
 c) Hans Pennig, Neuß, Further Str. 171.

Stadt Solingen

Buchmacher Anne Oberneder, Solingen, Klemens-Horn-Str. 3

- a) Hugo Jahn, Solingen-Ohligs, Bahnstr. 6,
 b) Fritz Brandenburger, Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Str. 95/97,
 c) Thea Stezenbach, Solingen-Aufderhöhe, Aufderhöhe Weg 128.

Stadt Wuppertal

Buchmacher Elvira Kronenberg, Wuppertal-Elberfeld, Burgstr. 8/10

- a) G. Maul, Wuppertal-Cronenberg, Rathaus,
 b) E. Vöpel, Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 391.

Buchmacher Kurt Käseberg, Wuppertal-Barmen, Berliner Str. 138a

- a) Heinz Stahl, Wuppertal-Barmen, Zwinglstr. 13.

Buchmacher Käthe Pfister, Wuppertal-Elberfeld, Bremer Str. 8a

- a) Adolf Huter, Wuppertal-Vohwinkel, Kaiserplatz 1.

Stadt Hilden

Buchmacher Edith Beck, Hilden, Elberfelder Str. 11

- a) Willi Nagel, Mettmann, Jubiläumsplatz.

Im Auftrage: Pohl.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

342. Ausgabe von Sonderpostwertzeichen aus Anlaß der Nationalen Briefmarkenausstellung 1953.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 30. Mai 1953.

Die im Reg.Amtsbl. 1953 S. 83 veröffentlichte Genehmigung zur Ausgabe von Sonderpostwertzeichen bezieht sich in Abänderung des Genehmigungsbescheides nunmehr

auf die Zeit vom 28. Juli 1953 bis
31. Januar 1954.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

343. „Besucherwerbung durch Glücksschlüssel“ im Rahmen von Ausstellungen.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 3. Juni 1953.

Der Herr Sozialminister hat der Firma Kongreß- und Messeleitung G.m.b.H., München 19, Schlunderstraße 30, mit Erlaß vom 4. 5. 1953 — III A 1/L/14/53 — mitgeteilt, daß es sich bei der von dieser Firma im Rahmen der Ausstellungen durchgeführten „Besucherwerbung durch Glücksschlüssel“ um eine strafbare Ausspielung handelt, wenn sie nicht genehmigt ist.

Da für die Erteilung einer solchen Genehmigung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 2 Ziffer 1 der Lotterieverordnung vom 6. 3. 1937 (RGBl. I S. 283) nicht vorliegt, ist die Firma gebeten worden, in Zukunft derartige „Besucherwerbungen durch Glücksschlüssel“ zu unterlassen.
Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

344. Bezirkssportfest der Berufs- und Berufsfachschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
— II N Berufsschulen —

Düsseldorf, den 22. Mai 1953.

Am Sonntag, dem 19. 7. 1953 finden in Krefeld in der Grotenburg-Kampfbahn die ersten Bezirksmeisterschaften der Berufs- und Berufsfachschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf statt. Die Ausschreibungen zu diesen Bezirksmeisterschaften sind im Auftrag der Stadtverwaltung Krefeld und im Einvernehmen mit mir von der Städtischen Berufs- und Berufsfachschule für Jungen und Mädchen in Krefeld-Uerdingen ergangen.

Unter Hinweis auf diese Veranstaltung werden die Träger der Berufs- und Berufsfachschulen des Bezirks gebeten, den ausgewählten Teilnehmern an den Bezirksmeisterschaften durch finanzielle Unterstützung die Beteiligung zu erleichtern.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

345. Hauswirtschaftliche Lehrlinge.

Der Regierungspräsident.
— II N —

Düsseldorf, den 23. Mai 1953.

Ich bitte um Mitteilung, wieviel hauswirtschaftliche Lehrlinge Ostern 1953 neu eingeschult wurden mit gleichzeitiger Gegenüberstellung der Anzahl der Neuaufnahme zu Ostern 1952.

Termin: 1. 7. 1953.

Fehlanzeige erforderlich.

Im Auftrage: Wagler.

An alle Direktoren(innen) der Berufsschulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

346. Wegeeinziehung in Dülken.

Nachdem die gegen die beabsichtigte Einziehung des Fußpfades zwischen den Grundstücken des Wilhelm Krienen, Dülken, Schirick 72, Flur 4, Parzellen Nr. 1925/274—276 und 1923/269, von der südlichen Ecke der Parzelle 1837/277 bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 1922/270, erhobene Klage abgewiesen worden ist, wird dieser Weg hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für den öffentlichen Verkehr gesperrt und förmlich eingezogen.

Dülken, den 15. Mai 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Dülken:

B e x
Bürgermeister.

347. Einziehung eines Teiles der Bongartsstraße in Goch.

Es ist beabsichtigt, die Bongartsstraße von der Mühlenstraße bis zur Verlängerung der Parzellengrenze zwischen den Parzellen Gemarkung Goch Flur 8 Nr. 692 und 766/691 in einer Länge von ca. 19 m einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Preußische Gesetzssamml. S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Stadtverwaltung Goch geltend zu machen. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der Stadtverwaltung Goch, Stadtbauamt, Zimmer 26, eingesehen werden.

Goch, den 22. Mai 1953.

Der Stadtdirektor.

348. Wegeeinziehung in Moers.

Die Engelbertstraße zwischen der Eisenbahn Hohenbudberg-Oberhausen West und dem Hausgrundstück Engelbertstraße 61 (Peickert) und der Feldweg von der Düsseldorfer Straße (bei Haus 303) zur Kiesgrube Kempkens — Teilstrecke Ostgrenze des Grundstücks Pannen (Parzelle 751/36, Flur 8 von Schwafheim) bis zum Ende (Kiesgrube) — werden auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 aufgehoben und für den öffentlichen Verkehr eingezogen, nachdem das Vorhaben ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde und keine Einsprüche erfolgt sind.

Moers, den 29. Mai 1953.

Der Bürgermeister:
Neuse.

349. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 (1)) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 1. 6. 1953 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 48 betr. Gebiet Königstraße, König-Heinrich-Platz, Interessenweg nördlich des Grundstücks Averdunkstr. 31 und Averdunkstr. zu jedermanns Einsicht und zum Vorbringen von Einwendungen in der Zeit vom 9. 6. bis 7. 7. 1953 im Zimmer 281 des Stadthauses am Friedrich-Lange-Platz während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung wird in dem Amtlichen Verkündigungsblatt der Stadt, „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 6. 1953, veröffentlicht.

Essen, den 3. Juni 1953.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. Juni 1953

Nummer 25

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

350. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 131.

Bau- und Wohnungswesen.

351. Landesdarlehen für Aufschließungsarbeiten; hier: Herabsetzung des Kapitaldienstes. S. 131.

352. Aufruf der Landesregierung vom 17. 3. 1953 zur Landbeschaffung für die ländliche Nebenerwerbssiedlung und die Kleinsiedlung. (Min.Bl. 1953 S. 426.) S. 131.

353. Offenlegung des Durchführungsplanes 11 der Stadt M.Gladbach. S. 132.

354. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 132.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

355. Satzung und Geschäftsordnung für die Beschlüssausschüsse für den Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 132.

Bekanntmachung anderer Behörden.

356. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Buderich. S. 136.

357. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Neersen. S. 136.

358. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Erkrath. S. 136.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennung. S. 136.

Nachruf. S. 136.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

350. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 170 — 141

Düsseldorf, den 11. Juni 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Dülken. Lfd. Nr. 134. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Born. Grundbuchbezirk: Born. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 7. 1953. Ende 31. 7. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 8. 1953. Lfd. Nr. 135. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Brüggen. Grundbuchbezirk: Brüggen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 7. 1953. Ende 31. 7. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 8. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Duisburg-Hamborn. Lfd. Nr. 137. Kreis: Duisburg. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hamborn-NO. Grundbuchbezirk: Hamborn-NO. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 7. 1953. Ende 31. 7. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 8. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Bau- und Wohnungswesen

351. Landesdarlehen für Aufschließungsarbeiten; hier: Herabsetzung des Kapitaldienstes.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 65.00

Düsseldorf, den 5. Juni 1953.

Mit Erlaß vom 1. 4. 1953 (MBl. NW. 1953 S. 700) hat der Herr Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Herren Innen- und Finanzminister entschieden, daß grundsätzlich von einer Senkung oder einem Verzicht auf den Kapitaldienst sowie

von einer Umwandlung in einen verlorenen Zuschuß abgesehen werden soll. Auf diesen Erlaß weise ich hiermit hin.

Mir vorgelegte und dem Herrn Minister für Wiederaufbau weitergeleitete Anträge haben hiermit ihre Erledigung gefunden.

Im Auftrage: Schweinem.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Bezirks

(außer dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

352. Aufruf der Landesregierung vom 17. 3. 1953 zur Landbeschaffung für die ländliche Nebenerwerbssiedlung und die Kleinsiedlung. (Min.Bl. 1953 S. 426.)

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 55.00

Düsseldorf, den 10. Juni 1953.

Im Nachgang zu dem o. a. Aufruf der Landesregierung gebe ich nachstehend einen Erlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 5. 1953 bekannt:

„Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Runderlaß vom 15. Mai 1953 (AZ. III A 977/53) nochmals auf den Aufruf der Landesregierung vom 17. 3. 1953 zur Landbeschaffung für die ländliche Nebenerwerbssiedlung und die Kleinsiedlung hingewiesen. Er hat dabei betont, welche Bedeutung der Initiative und Planung der Kreisverwaltungen im Zusammenwirken mit den sonst zuständigen Dienststellen und Beteiligten zukommt, wenn die mit dem Aufruf verfolgten Ziele erreicht werden sollen.

Es ist zweckmäßig, daß sich auf der Kreisebene, gegebenenfalls auch auf der Gemeindeebene, kleine Kommissionen aus Vertretern der Verwaltung, der landwirtschaftlichen Organisationen, der ortsansässigen oder ortsnahen Industrie sowie der Kirchen bilden, die in gemeinsamen Beratungen ermitteln, wo und in welcher Weise ländliche Nebenerwerbssiedlungen oder Kleinsiedlungen erstellt werden können. Der von der Landesregierung mit dem Aufruf angestrebte Erfolg würde dadurch wesentlich gefördert werden. Der Rheinische Landwirtschaftsverband e. V. in Bonn hat seine Bezirks-, Kreis- und Ortsgruppen bereits von sich aus in diesem Sinne angewiesen.

Die Landwirtschaftsverbände und Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich unter Mitteilung dieses Erlasses gebeten, auch in Kommissionen der bezeichneten Art ihre bereitwillige Mitwirkung zu leisten."

Ich bitte, insbesondere bei der Aufstellung von Leitplänen nach dem Aufbaugesetz auf die Ausweitung der entsprechenden Baugebiete für die ländliche Nebenerwerbssiedlung und die Kleinsiedlung zu achten.

Im Auftrage: Schweinem.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks (außer dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

353. Offenlegung des Durchführungsplanes 11 der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01.

Düsseldorf, den 11. Juni 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung M.Gladbach vom 8. 6. 1953 — veröffentlicht in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen vom 10. 6. 1953 — wird der Durchführungsplan 11, welcher das Gebiet zwischen Lüpertzenderstraße, Viktoriastraße, Fliebtstraße und Bundesbahn (bzw. verlängerte Goebenstraße) umfaßt in der Zeit vom 23. 6. bis 20. 7. 1953 einschl. während der Dienststunden im Stadtplanungsamt (Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße) öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

354. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 12. Juni 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 1. 6. 1953, die am 20. 6. 1953 im Düsseldorfer Amtsblatt veröffentlicht wird, werden die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 22. 6. bis 26. 7. 1953 im Rathaus, Eingang Burgplatz 2, Zimmer 348 (Stadtplanungs- u. Vermessungsamt) zur Einsicht ausgelegt

1. Änderung der Fluchtlinie der Friedrichstr. (Ostseite) zwischen Graf-Adolf-Platz und Aderstr. Durchführungsplan I (Fluchtlinien) Teilplan 46d Ergänzungsblatt 12 vom 24. 1. 1953.
2. Aufhebung der Fluchtlinien der Venloer Str. zwischen Fischerstr. und Hofgartenufer und der Schäferstr. zwischen Brüderstr. und Sittarder Str., Änderung der Fluchtlinie der Nordseite der Sittarder Str. zwischen Emmericher Str. und Cecilienallee, sowie Festsetzung neuer Straßen- und Baufluchtlinien für das Ausstellungsgelände zwischen Brüderstr., Fischerstr., Sittarder Str. und Hofgartenufer. Durchführungsplan I (Fluchtlinien) Teilplan 34d Ergänzungsblatt 3 vom 23. 7. 1952 bzw. 12. 12. 1952.
3. Änderung der Freiflächengrenze westlich der Baugrundstücke an der Leostr. zwischen Hohenstauenstr. und San-Remo-Str. für den bereits bestehenden Fußgängerweg. Durchführungsplan I Teilplan 33d Ergänzungsblatt 1 vom 4. 10. 1952.

4. Änderung der Fluchtlinien der Südseite des Parkplatzes zwischen Bleichstr., Goltsteinstr. und Schadowstr. sowie der Westseite der Einfahrt zum Parkplatz von der Schadowstr. aus. Durchführungsplan I Teilplan 47a Ergänzungsblatt 4 vom 24. 3. 1952 bzw. 3. 9. 1952.

5. Änderung der Fluchtlinien der Ecke Moltkestr. und Tußmannstr. an dem Hausgrundstück Moltkestr. Nr. 124. Durchführungsplan I Teilplan 35d Ergänzungsblatt 1 vom 15. 12. 1952.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

355. Satzung und Geschäftsordnung für die Beschlüsschüsse für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Satzung und Geschäftsordnung für die Beschlüsschüsse für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Vollversammlung des Regierungsbezirksausschusses in Düsseldorf hat am 5. 6. 1953 folgende Neufassung der Satzung und Geschäftsordnung erlassen:

Satzung und Geschäftsordnung für den Regierungsbezirksausschuß Düsseldorf in der Fassung des Beschlusses in der Plenarsitzung des Regierungsbezirksausschusses in Düsseldorf vom 5. 6. 1953.

Zur Entscheidung von Beschlüssachen (§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlüssachen vom 23. 6. 1948) sind im Regierungsbezirk Düsseldorf von den nachstehend aufgeführten Stadt- und Landkreisen folgende Beschlüsschüsse gebildet worden:

Beschlüssausschuß I

aus Vertretern der Stadt- M.Gladbach, Rheydt und Viernse
kreise
und der Landkreise Geldern, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Kleve und Moers.

Beschlüssausschuß II

aus Vertretern der Stadt- Düsseldorf, Neuß, Remscheid, Solingen und Wuppertal
kreise
und der Landkreise Düsseldorf-Mettmann und Rhein-Wupper.

Beschlüssausschuß III

aus Vertretern der Stadt- Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim und Oberhausen
kreise
und der Landkreise Dinslaken und Rees.

1. Zusammensetzung und Arbeitsweise.

§ 1

1. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Geschäftsordnung, beschließt der aus 3 Beschlüsschüssen bestehende Regierungsbezirksausschuß.
2. Der Regierungsbezirksausschuß wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres, das ist vom 1. 4. bis 31. 3. des folgenden Jahres, mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Desgleichen wählen

die einzelnen Beschlüssausschüsse für den gleichen Zeitraum einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des gesamten Regierungsbezirksausschusses oder sein Stellvertreter soll nach Möglichkeit seinen Wohnsitz in Düsseldorf haben.

3. Der Regierungsbezirksausschuß tritt zusammen, wenn einer der Beschlüssausschüsse oder der Regierungspräsident dies beantragt.

§ 2

Die Mitglieder des Regierungsbezirksausschusses erhalten Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder), vom 25. 10. 1951 (GV. NW. 1951, S. 139) sowie den hierzu ergangenen Ergänzungsbestimmungen.

§ 3

1. Der Beschlüssausschuß hält an den von ihm halbjährlich im voraus bestimmten öffentlich bekanntzumachenden Tagen seine ordentlichen Sitzungen ab.
2. Außerordentliche Sitzungen beruft die Geschäftsstelle auf Anordnung des Vorsitzenden ein.

§ 4

1. Die Beschlüssausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist.
2. Ein Mitglied, welches verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen oder die ihm obliegenden Geschäfte wahrzunehmen, hat zunächst seinen Stellvertreter zur Erfüllung seiner Obliegenheiten heranzuziehen. Ist dieser auch verhindert, so hat dieses das Mitglied der Geschäftsstelle sofort anzuzeigen.

§ 5

Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Zu Berichterstattern von Beschlüsssachen werden grundsätzlich die Fachdezernenten der Bezirksregierung Düsseldorf bestellt.

§ 7

1. Für den Beschlüssausschuß des Reg.-Bez. Düsseldorf wird bei der Bezirksregierung in Düsseldorf eine Geschäftsstelle eingerichtet.
2. Der Regierungspräsident übernimmt die Einrichtung der Geschäftsstelle. Ihre Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Regierungsbezirksausschuß.

II. Verfahren.

§ 8

1. Anträge, die der Beschlußfassung durch den Regierungsbeschlüssausschuß unterliegen, sind bei der Geschäftsstelle anzubringen.
2. Die Geschäftsstelle sorgt für die Vervollständigung der Unterlagen, insbesondere für die Einholung der Stellungnahmen der nach gesetzlicher Vorschrift zu beteiligenden oder anzuhörenden Personen, Personenvereinigungen, berufsständigen Organisationen oder Dienststellen sowie der zuständigen Fachreferenten der Regierung.
3. Nach Abschluß der Vorermittlungen bestimmt der Vorsitzende den Berichtersteller und entscheidet über den Verhandlungstermin und über die Ladung von beteiligten Zeugen und Sachverständigen.

4. Auf Weisung des Vorsitzenden stellt die Geschäftsstelle die Tagesordnung zusammen und führt die notwendigen Ladungen unter Mitteilung von Tag und Stunde der Verhandlung aus. Die Antragsteller sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, daß über den Antrag auch bei ihrem Ausbleiben entschieden werden kann.

5. Die Geschäftsstelle darf Wandergewerbescheine selbst ausfertigen, wenn keine Versagungsgründe bestehen.

6. Delegation im Wasserrecht.

In den Beschlüsssachen des Wasserrechts, für die die Beschlüssausschüsse zuständig sind, wird der Regierungspräsident als Wasseraufsichtsbehörde der Bez.-Reg. Düsseldorf generell beauftragt, diese Verfahren durch seinen Fachdezernenten bis zur Entscheidungsreife vorzubereiten. Zu diesem Zweck wird der Regierungspräsident ermächtigt, Vorverfahren einzuleiten und durchzuführen oder bei Wasserläufen 2. und 3. Ordnung sowie in weiteren geeigneten Fällen die Durchführung ganz oder teilweise der unteren Wasseraufsichtsbehörde zu übertragen. Die nach den geltenden Bestimmungen des Wasserrechts vorgesehenen Bekanntmachungen, Offenlegungen und sonstigen Verfahrensmaßnahmen bis zur Beschlußreife werden ebenfalls dem Regierungspräsidenten mit der Ermächtigung weiterer Delegation und der Maßgabe übertragen, daß diese Maßnahmen namens des Beschlüssausschusses zu treffen sind.

7. Die Eintragungen in die nach dem Pr. Wassergesetz zu führenden Wasserbücher, die auf Grund der rechtskräftigen Beschlüsse der Bezirksausschüsse I—III auszuführen sind, sind dem Geschäftskreis Q der Bezirksregierung in Düsseldorf übertragen und zu unterzeichnen:

Namens des Regierungsbezirksausschusses
Düsseldorf

Der Vorsitzende:
Im Auftrage:

Ähnlich ist in allen denjenigen Fällen zu verfahren, in denen der Regierungspräsident nicht als selbständige Behörde, sondern als ausführendes Organ des Beschlüssausschusses tätig ist; sein gesamter Schriftverkehr, soweit er für das Beschlußverfahren erforderlich ist, hat folgende Firmierung zu tragen:

Der Regierungspräsident
Namens des Regierungsbezirksausschusses.

§ 9

1. Der Vorsitzende jedes Beschlüssausschusses kann mit Zustimmung des Vertreters des öffentlichen Interesses durch Vorbescheid namens des Beschlüssausschusses entscheiden.
2. Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, Vorbescheide im Auftrage des Vorsitzenden auch in solchen Fällen zu erlassen, bei denen mit Versagung der Wandergewerbescheine durch die jeweils dafür zuständigen Beschlüssausschüsse gerechnet werden muß.
3. Der Vorbescheid ist dem Vertreter des öffentlichen Interesses ohne Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Den übrigen Beteiligten ist zu eröffnen, daß sie innerhalb eines Monats entweder Beschlußfassung durch das Kollegium des Beschlüssausschusses nachsuchen oder Klage im Verwaltungstreitverfahren erheben können. Wird weder Beschlußfassung beantragt noch Klage angebracht, so gilt der Vorbescheid als Beschluß des Beschlüssausschusses.

4. Der Vorsitzende hat dem Beschußausschuß auf dessen nächster Sitzung über die von ihm erteilten Vorbescheide Mitteilung zu machen.
5. §§ 18, 19, 20 und 21 finden auf den Vorbescheid entsprechende Anwendung.

§ 10

Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann schon vor der Verhandlung einer Sache vor dem Beschußausschuß Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen, Zeugen und Sachverständige nichteidlich vernehmen oder sonst für erforderlich gehaltene Beweise erheben.

§ 11

1. Der Beschußausschuß entscheidet auf Grund der ihm vorliegenden Akten und sonstigen Beweismittel, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt oder der Beschußausschuß oder der Vorsitzende die Vorladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung beschließt.
2. Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist den Antragstellern vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, sich zu allen Einwendungen zu äußern, die gegen seinen Antrag erhoben werden. Dem Antrag des Antragstellers auf mündliche Verhandlung ist stattzugeben.

§ 12

1. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Beschußausschusses ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für notwendig erachtet wird.
2. Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder in anderer Weise eine Störung verursacht.
3. Beteiligte, Zeugen und Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen des Vorsitzenden nicht Folge leisten, können durch Beschluß des Ausschusses aus dem Sitzungsraum entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung beteiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 13

1. Die Beteiligten können sich in der Verhandlung eines Beistandes bedienen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht zu den Akten zu geben. Der Beschußausschuß kann Vertreter zurückweisen, welche ohne Verwaltungsrechtsrat oder Rechtsanwalt zu sein, die Vertretung gewerbsmäßig betreiben.
2. In besonderen Fällen kann der Beschußausschuß das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und von der Befolgung dieser Anordnung die Verhandlung abhängig machen. Erscheint der Antragsteller nicht, so kann der Ausschuß nach Lage der Akten entscheiden.
Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 14

1. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über den Tatbestand und die Rechtslage.
2. Bei mündlicher Verhandlung wird alsdann dem Antragsteller Gelegenheit zu weiteren Ausführungen gegeben. Es werden Zeugen und Sachverständige vernommen und die sonst nach gesetz-

licher Vorschrift Beteiligten gehört. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

§ 15

1. Über den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:
 - a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten;
 - b) Verzichtleistungen und Zurücknahme von Anträgen;
 - c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche in der Verhandlung vernommen werden;
 - d) die zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts verfolgte Auslegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
 - e) das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheines.
2. Protokollführer ist ein Bediensteter der Geschäftsstelle.

§ 16

Die Mitglieder haben nach ihrer freien, aus der Gesamtheit der Verhandlung und der Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden.

§ 17

1. Der Beschußausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann von der ihm im § 5 der Zuständigkeitsverordnung vom 23. 6. 1948 (GV. NW. 1948 S. 197) erteilten Genehmigung Gebrauch machen und Beamte und andere Sachverständige, einschließlich des Vertreters des öffentlichen Interesses, zur Beratung der zur Verhandlung kommenden Sachen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
2. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist der Beschluß in der Regel im Anschluß an die Beratung und Beschlußfassung von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden und zu begründen. Die Begründung kann erlassen oder ihr wesentlicher Inhalt mündlich mitgeteilt werden. Konnte die Entscheidung nicht sofort begründet werden, so genügt die Zustellung einer Ausfertigung des mit Gründen versehenen Beschlusses an die Beteiligten.
3. Der Beschluß ist mit Gründen schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 18

1. In dem Beschluß sind der Wert des Gegenstandes bzw. Rechts im Falle der Nr. 16 a und die Gebühr im Falle der Nr. 16 b und c des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gs. S. 327) 19. Mai 1934 (Gs. S. 261) festzusetzen und die Kostenschuldner festzustellen.
2. Der Wert des Gegenstandes ist mangels anderer Berechnungsgrundlage nach freiem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist eine durch den Beschluß eröffnete Verdienstmöglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
3. Erght keine Entscheidung zur Hauptsache, so kann hinsichtlich der Kosten ein selbständiger Beschluß gefällt werden.

§ 19

1. Die Geschäftsstelle stellt den Beteiligten im Auftrage des Ausschusses eine Ausfertigung des Beschlusses mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu. Die Ausfertigung ist mit dem Siegel des Ausschusses zu versehen. Der Beschluß beginnt mit den Worten:

„Der Beschlußausschuß
des Regierungsbezirksausschusses Düsseldorf hat
in der Sitzung vom an
welcher folgende Mitglieder teilgenommen haben,
.....

in der Beschlußsache folgendes
beschlossen:

2. Hinsichtlich der Zustellung des Beschlusses gilt als Beteiligter auch der zuständige Regierungspräsident. Hat dieser allgemein oder im Einzelfall einen Kommissar zur Wahrung des öffentlichen Interesses in Beschlußsachen bestimmt, so gilt dieser hinsichtlich der Zustellung als Beteiligter.
3. Die Zustellung an die Beteiligten ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu bewirken, mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine vom Vollzugsbeamten bestätigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme berechtigten Personen ersetzt werden kann.

§ 20

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erteilt die Geschäftsstelle eine nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Bescheinigung, daß der Beschluß unanfechtbar geworden ist. Sie setzt die Kosten fest und zieht sie ein. Die Aushändigung der Urkunde kann von der vorherigen Bezahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

III. Rechtsmittel.

§ 21

Die Klage (§ 7 der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlußsachen vom 23. Juni 1948) ist innerhalb der Rechtsmittelfrist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Ausschusses eingereicht wird, die sie an das zuständige Verwaltungsgericht weiterleitet.

§ 22

Über Beschwerden über die Geschäftsführung entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 23

Zur Ergänzung dieser Bestimmungen finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß Anwendung.

IV. Kosten.

§ 24

Die von dem Beschlußausschuß geladenen Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach den für die Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften.

§ 25

In Beschlußsachen werden Gebühren und bare Auslagen auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gs. S. 455) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gs. S. 327) 19. Mai 1934 (Gs. S. 261) erhoben.

§ 26

Der Beschlußausschuß vereinnahmt die Gebühren und baren Auslagen zugunsten der beteiligten Stadt- und Landkreise und nimmt die notwendigen Zahlungen zu ihren Lasten vor. Am Ende des Rechnungsjahres werden von den Gesamteinnahmen zunächst die Gesamtausgaben abgezogen. Der Rest wird nach der Einwohnerzahl der einzelnen Stadt- und Landkreise aufgeteilt und in deren Haushalt vereinnahmt bzw. verausgabt. Kassenführende Stelle des Beschlußausschusses ist die Regierungshauptkasse, die Ein- und Auszahlungen auf Weisung des Vorsitzenden vornimmt.

§ 27

1. Die Gebühr und die vom Kostenschuldner zu erstattenden Barauslagen können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Über die Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß entscheidet der Beschlußausschuß.
2. Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, festgesetzte Gebühren in besonderen Fällen niederzuschlagen und zwar:
 - a) wenn eine Beitreibung der Verwaltungsgebühr auch nach Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens fruchtlos ausgefallen ist und weitere Maßnahmen zur Beitreibung der Gebühr voraussichtlich ohne Erfolg sein werden und nur unnütze Kosten verursachen würden;
 - b) wenn sich der Antragsteller bzw. Beschwerdeführer in einer außerordentlichen Notlage befindet und auch nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörden ein Gebührenerlaß für angebracht erscheint.

§ 28

1. Das Geschäftsjahr des Beschlußausschusses ist das Rechnungsjahr.
2. Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende den Kreistagen/Räten der Städte einen Bericht über die Tätigkeit des Beschlußausschusses zu erstatten. Der Bericht hat zu enthalten:
 - a) die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres abgehaltenen Sitzungen;
 - b) die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigten Beschlußverfahren unter näherer Erläuterung der Art der Erledigung und der Hinderungsgründe, die der Erledigung entgegenstanden, geordnet nach dem Gegenstand der Anträge;
 - c) die Zahl der mündlichen Verhandlungen;
 - d) die Zahl derjenigen Sachen, die ohne mündliche Verhandlungen erledigt sind, geordnet nach dem Gegenstand der Anträge;
 - e) den Rechnungsabschluß.

Besondere Beobachtungen und Vorschläge des Beschlußausschusses, die von allgemeiner Bedeutung sind, sind ebenfalls aufzunehmen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1953.

Namens des Regierungsbezirksausschusses

Der Vorsitzende:
Horstmann i. V.

Für die Mitglieder:
Ortmann.

2. Wahl des Vorsitzenden des Regierungsbezirksausschusses und seines Stellvertreters.

Für das Geschäftsjahr 1953 wurden der bisherige Vorsitzende Leonhard Ingenhut in Düsseldorf und der bisherige stellvertretende Vorsitzende Fritz Horstmann in Essen von der Vollversammlung am 5. 6. 1953 wiedergewählt.

3. Sitzungen der Beschlüssausschüsse.
Die Sitzungen der Beschlüssausschüsse finden weiterhin an jedem 1., 2. und 3. Freitag im Monat im Sitzungssaal, Zimmer 136, der Bezirksregierung Düsseldorf statt.

Düsseldorf, den 9. Juni 1953.

Der Vorsitzende des Regierungsbezirksausschusses
Im Auftrage:
Hübner.

Bekanntmachungen anderer Behörden

356. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Büberich.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weist der Kreistag hiermit darauf hin, daß die Gemeindevertretung der Gemeinde Büberich am 1. 6. 1953 in ortsüblicher Weise, und zwar durch Aushang an den Anschlagtafeln bekanntgemacht hat, daß der Leitplan in der Zeit vom 25. 6. bis 23. 7. 1953 bei der Gemeindeverwaltung in Büberich zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Grevenbroich, den 9. Juni 1953.

Im Auftrage
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor.

357. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Neersen.

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Neersen vom 8. 6. 1953 — veröffentlicht an 12 amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Neersen — wird der durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. 5. 1953 genehmigte Leitplan in der Zeit vom 23. 6. 1953 bis 20. 7. 1953 im Rathaus Neersen, Virmondstr. 7, Zimmer 7, während der Vormittagsstunden (8—13 Uhr) zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempfen/Ndrh., den 11. Juni 1953.

Der Oberkreisdirektor.

358. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Erkrath.

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Erkrath vom 1. 6. 1953, veröffentlicht am Schwarzen Brett im Rathaus Erkrath und an den amtlichen Anschlagtafeln, wird der durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. 5. 1953 genehmigte und aufgestellte Leitplan, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, in der Zeit vom 10. 6. 1953 bis 10. 7. 1953 im Rathaus Erkrath, Zimmer 6, Gemeindebauamt, zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Gleichzeitig hat die Gemeindeverwaltung Erkrath am 18. 6. 1953 öffentlich bekanntgemacht, daß die Offenlegungsfrist des Leitplanes Erkrath bis zum 19. 7. 1953 verlängert worden ist.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachungen hingewiesen.

Mettmann, den 15. Juni 1953.

Im Auftrage des Kreistages:

Der Oberkreisdirektor:

Dr. Nordsieck.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: Amtsgerichtsrat z. Wv. Werner Balthrweit zum Regierungsrat.

NACHRUF

Am 12. Juni 1953 sind der Leiter des im Regierungsbezirk Düsseldorf eingesetzten Räumtrupps Essen
Feuerwerker

SIEGFRIED SEEGERT

37 Jahre alt

und der

Kraftfahrer

JOSEF REINBERG

45 Jahre alt

in Ausübung ihres gefährvollen Dienstes tödlich verunglückt.

Acht Jahre nach Beendigung der Kampfhandlungen fielen sie bei dem Versuch, eine Bombe unschädlich zu machen, der unheilvollen Hinterlassenschaft des Krieges zum Opfer.

Freiwillig hatten sie sich für ihre Aufgaben zur Verfügung gestellt und ihr Leben für die Sicherheit der Gemeinschaft eingesetzt.

Wir danken ihnen für ihre vorbildliche Haltung und werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

DÜSSELDORF, den 15. Juni 1953

Der Regierungspräsident

BAURICHTER

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 25. Juni 1953

Nummer 26

Inhalt

**Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**
Allgemeine Innere Verwaltung

359. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 137.
 360. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 137.
 361. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 137.
 362. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 138.
 363. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 138.
 364. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 138.
 365. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 138.
 366. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 139.
 367. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 139.
- Wirtschaft und Verkehr**
368. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnliesen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — in Essen. S. 139.
- Ernährung Landwirtschaft und Forsten.**
369. Aufhebung der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz. (Hinweis.) S. 139.

370. Kontrollbuchanweisung. S. 139.
 371. Forsträte. S. 140.

Gewerbeaufsicht.

372. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen im Wallfahrtsort Kevelaer. S. 140.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

373. Apothekenbetriebsrecht. S. 140.
 374. Öffentliche Sammlung. S. 140.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

375. Durchführung von Industriemeisterlehrgängen. S. 141.

Bekanntmachung anderer Behörden.

376. Wegeeinzahlung im Amtsbezirk Frimmersdorf. S. 141.
 377. Änderung der Satzung des Lippeverbandes. S. 141.
 378. Änderung des Statuts für die Emschergerossenschaft. S. 141.
 379. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§§ 26 und der Wahlordnung — Sozialversicherung). S. 142.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Eintritt in den Ruhestand. S. 142.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten
Allgemeine Innere Verwaltung
359. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Fünfzehnhöfe der Stadtgemeinde Remscheid für den Bau einer Anschlußgasfernleitung nach Remscheid hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen: Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Freitag, den 24. 7. 1953, um 9 Uhr, im Rathaus der Stadt Remscheid.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 23. 7. 1953 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Remscheid zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 13. Juni 1953.

Der Enteignungskommissar:

III Ent —233—

Hübner.

360. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Nieder-Wermelskirchen der Stadtgemeinde Wermelskirchen für den Bau einer Gasfernleitung von Radevormwald nach Berg. Gladbach hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Freitag, den 24. 7. 1953, um 11.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Wermelskirchen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 22. 7. 1953 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Wermelskirchen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 13. Juni 1953.

Der Enteignungskommissar:

III Ent —247—

Hübner.

361. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Radevormwald der Stadtgemeinde Radevormwald für den Bau der Gasfernleitung Radevormwald — Berg. Gladbach hat die Ruhrgas AG. in Essen den

Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Freitag, den 24. 7. 1953, um 14.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Radevormwald.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 22. 7. 1953 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Radevormwald zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 13. Juni 1953.

Der Enteignungskommissar:

III Ent —235—

Hübner.

362. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken in der Gemarkung Neuhückeswagen der Stadtgemeinde Hückeswagen für die Anschlußgasfernleitung nach Remscheid hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Freitag, den 7. 8. 1953, um 9.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Hückeswagen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 5. 8. 1953 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hückeswagen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 13. Juni 1953.

Der Enteignungskommissar:

III Ent —236—

Hübner.

363. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Neuhückeswagen der Stadtgemeinde Hückeswagen für den Bau einer Gasfernleitung von Radevormwald nach Berg. Gladbach, Abschnitt I, hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Freitag, den 7. 8. 1953, um 10.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Hückeswagen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und

deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 5. 8. 1953 zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 13. Juni 1953.

Der Enteignungskommissar:

III Ent —237—

Hübner.

364. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in Wuppertal, Gemarkung Barmen, für den Bau einer 110-kV-Doppelleitung Schwelm-Langerfeld haben die Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Dienstag, den 14. 7. 1953, um 10.15 Uhr, im Verwaltungshaus der Stadt Wuppertal in Elberfeld, Neumarkt 10.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 11. 7. 1953 während der Dienststunden im Verwaltungshaus der Stadt Wuppertal in Elberfeld zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 17. Juni 1953.

Der Enteignungskommissar:

III Ent —9/51—

Boegel i. V.

365. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Hilden der Stadtgemeinde Hilden für die Schutzstreifenverbreiterung der bestehenden Anschlußgasfernleitung zu dem Werk Hilden der Rheinischen Röhrenwerke AG. in Mülheim (Ruhr) hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Freitag, den 17. 7. 1953, um 14 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 15. 7. 1953 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hilden zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 17. Juni 1953.

Der Enteignungskommissar:

III Ent — 7/52 —

Boegel i. V.

366. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) 181—141

Düsseldorf, den 15. Juni 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich. Lfd. Nr. 138. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Laach. Grundbuchbezirk: Laach. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 7. 1953, Ende 31. 7. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 8. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Xanten. Lfd. Nr. 139. Kreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Veen. Grundbuchbezirk: Veen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 7. 1953, Ende 31. 7. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 8. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

367. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III TI—0—137

Düsseldorf, den 17. Juni 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Georg Mehling in Opladen, Humboldtstr. 27, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Erich Kettner ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

368. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — in Essen.

(Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung
Düsseldorf, Stück 49 von 1931.)

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 9

Düsseldorf, den 14. Juni 1953.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I Seite 1319) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW. der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — Essen, unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zum Bau einer Gleisschleife in der Karnaper Str. in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisschleife sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Bauplänen auszuführende Gleisschleife muß spätestens

bis zum 30. 6. 1953 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.

3. Die Abnahme der Anlage, die auf Antrag auch von dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter vorgenommen werden kann, ist vor der Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

369. Aufhebung der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz. (Hinweis.)

Der Regierungspräsident.
IIIa. F. 363.29

Düsseldorf, den 16. Juni 1953.

Auf die im Bundes-Anzeiger Nr. 86 am 7. 5. 1953 veröffentlichte Verordnung PR Nr. 13/53 über die Aufhebung der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz vom 2. 5. 1953 wird hingewiesen.

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Staatlichen Forstämter des Bezirks als Untere Forstbehörden.

370. Kontrollbucharweisung.

Der Regierungspräsident.
IIIa. F. 352.00

Düsseldorf, den 16. Juni 1953.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1953/IV. A. 3. Nr. 1216 gebe ich zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung:

„Bezug: Erlaß vom 1. 11. 1952 — IV A. 3. Nr. 4307 — Allg. Verg. 6a des Rfm. v. 20. 2. 1940 — II 1808 — (RMBl. Fv. S. 85).“

Nach nochmaliger Prüfung erscheint es z. Z. unzweckmäßig, die Kontrollbucharweisung vom 20. 2. 1940 aufzuheben und durch eine Neufassung zu ersetzen. Eine neue Kontrollbucharweisung würde der neuen Forsteinrichtungsanweisung vorgreifen. Auf die vorgeschlagene Gegenüberstellung von Planung und Vollzug in der „Zusammenstellung der End- und Vornutzungsbestände“, sowie auf die Einführung von Bestandsklassen wird vorläufig verzichtet.

Es ist daher bis auf weiteres nach der Anweisung zur Führung des Kontrollbuches (KBA) vom 20. 2. 1940 (RMBl. Fv. 1940 Seite 86) zu verfahren. Der Eingang zum Hauungsplan ist nach dem Vordruck DA. Nr. 24 T (El) aufzustellen. Unter Hinweis auf die Verfügung des Rfms. vom 20. 2. 1940 — II 1808 (RMBl. Fv. 1940 S. 85) sind statt der bisher in Preußen gebräuchlichen die dort eingeführten forstlichen Fachausdrücke allgemein anzuwenden. Der Neudruck fehlender Kontrollbucharweisungen wird entsprechend Ihren Berichten über den Bedarf an Dienstvorschriften veranlaßt werden.

Die Gemeindeforstämter sind zu unterrichten.“

Die waldbesitzenden Gemeinden und Gemeindeverbände werden auf vorstehenden Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden- und Gemeindeverbände des Bezirks.

371. Forstbeiräte.

Der Regierungspräsident.
IIIa — F. 340.01

Düsseldorf, den 16. Juni 1953.

- Bezug: 1. Gesetz z. Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 (GV. NW. S. 63).
2. Erste Durchführungsverordnung (Waldschutzverordnung) vom 28. 11. 1950 (GV. NW. S. 195).
3. Verfügung vom 25. 6. 1951/ F. 340.00 (Reg.-Amtsbl. S. 185).
4. Verfügung vom 10. 9. 1951 — F. 340.00 (Reg.-Amtsbl. S. 270).

Gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung vom 28. 11. 1950 zum Waldschutzgesetz habe ich im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden an Stelle des aus dem Dienste der Stadt Wuppertal ausgeschiedenen Herrn Beigeordneten Dr. Hübler Herrn Beigeordneten Professor Hetzelt, Wuppertal, in den Beirat des Forstamtes Düsseldorf-Benrath als Untere Forstbehörde berufen.

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
die Staatlichen Forstämter als Untere Forstbehörden des Bezirks.

Gewerbeaufsicht**372. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen im Wallfahrtsort Kevelaer.**

Der Regierungspräsident.
— GA 459/53 —

Düsseldorf, den 11. Juni 1953.

Auf Grund des § 105e der RGO. in Verbindung mit Abschnitt II, Ziff. 6c der Richtlinien für Ausnahmen von der Sonntagsruhe (RABL I 1934, S. 281) und § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 genehmige ich hiermit, daß in Kevelaer an Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag nach Peter und Paul (29. 6.) und endend mit Allerheiligen (1. 11.) eines jeden Jahres von 9—13 Uhr und 14—18 Uhr in offenen Verkaufsstellen ein Verkauf von Back- und Konditorwaren, Lebensmittel und Fleischwaren, Andenken, Wallfahrts- und Luxusartikeln, Tabak, Tabakwaren, Obst, Süßigkeiten und Blumen stattfinden darf, und daß Angestellte und Arbeiter während der für den Verkauf freigegebenen Zeiten beschäftigt werden dürfen.

Diese Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß, soweit die offenen Verkaufsstellen neben den obigen Waren auch andere Artikel führen, durch geeignete Vorkehrungen der Verkauf von nicht zugelassenen Waren unterbunden wird.
2. Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern, die an diesen Tagen länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich ein Nachmittag in der folgenden Woche, sofern sie länger als 4 Stunden Sonntagsarbeit leisten, ein Wochenarbeitstag freizugeben.
3. Sofern Angestellte, Lehrlinge oder Arbeiter durch die Sonntagsarbeit am Besuch des Hauptgottesdienstes behindert werden, ist ihnen mindestens an jedem 3. Sonntag die zum Besuch dieses Gottesdienstes erforderliche Zeit zu gewähren.
4. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in offenen Verkaufsstellen, die von ihr Gebrauch machen, auszuhängen.

Meine Anordnung vom 11. 5. 1931 (Reg.-Amtsbl. S. 119) sowie weitere entgegenstehende Anordnungen verlieren hierdurch, soweit sie den Wallfahrtsort Kevelaer betreffen, ihre Gültigkeit. Baurichter.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**373. Apothekenbetriebsrecht.**

Der Regierungspräsident.

Düsseldorf, den 18. Juni 1953.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll in Düsseldorf auf der Himmelgeister Str. zwischen der Straße „Am Steinberg“ und der „Moorenstraße“ nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 25. 11. 1905 eine Apothekenneukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 8. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI — A—3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

374. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.

SI 81

Düsseldorf, den 22. Juni 1953.

Mit Erlaß vom 10. 6. 1953 — III A 1/72 092 — hat der Herr Sozialminister NW. die Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen zugunsten der Helgoland-Stiftung des Deutschen Volkes Pinneberg (Holst.), Kreishaus,

in der Zeit vom 16. Juni 1953 bis 13. Juli 1953

genehmigt. Die Sammlung unterliegt u. a. den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. **Sammlungsgegenstand:**
Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen
2. **Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:**
Ansprechen der größeren Betriebe der freien Wirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen.
Die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung ist nicht zulässig.
3. **Sammlungstätigkeit:**
Mit der Durchführung der Sammlungsaktion wird seitens des Vorstandes der Helgoland-Stiftung des Deutschen Volkes Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Beck, Bad Segeberg, beauftragt. Die Sammlung darf nur von ihm durchgeführt werden. Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Beck ist nicht berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen. Die von den Betrieben der freien Wirtschaft gespendeten Beträge sind von diesen auf das Konto der Helgoland-Stiftung des Deutschen Volkes in Pinneberg, Postscheckkonto Nr. 1005 Hamburg, zu überweisen.

4. **Sammlungszweck:**

Die gesammelten Gelder sollen dem Aufbau sozialer Einrichtungen auf der Insel Helgoland (Jugendheim, Jugendherberge, Krankenhaus usw.) dienen.

5. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. des Sozialministers betr. Richtlinien für das Sammlungswesen vom 22. 10. 1951 (MBL. NW. S. 1217) in der Neufassung vom 15. 9. 1952 (MBL. NW. 1953 S. 104).

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

375. Durchführung von Industriemeisterlehrgängen.

Der Regierungspräsident.
II N — Lehrgänge —

Düsseldorf, den 17. Juni 1953.

Nachstehender Erlaß des Kult.-Min. vom 4. 2. 1953 — II E 4 — 12/2 Tgb.-Nr. 5975/52 — wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

„Die Arbeitsstelle für Berufserziehung des Deutschen Industrie-Handelstages hat Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Industriemeister herausgegeben. Damit ist den befähigten Facharbeitern die Möglichkeit geschaffen, die arteigene Industriemeisterprüfung abzulegen.

Nach den genannten Richtlinien kommen als Veranstalter von Lehrgängen für Industriemeister Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Industriebetriebe oder Zweckgemeinschaften von Industriebetrieben in Frage. Die Lehrgänge können auch in Verbindung dieser Stellen mit berufsbildenden Schulen durchgeführt werden. Soweit im Lande Nordrhein-Westfalen die Industrie- und Handelskammern nicht selbst Träger von Lehrgängen sind, sollten Lehrgänge in enger Fühlungnahme mit ihnen durchgeführt werden.

Die Industrie- und Handelskammern des Landes haben wir gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß die Mitwirkung geeigneter Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen bei der Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge und bei der Gestaltung der Lehrpläne erwünscht ist. Eine enge Zusammenarbeit in diesem Sinne halte ich für wertvoll. Nach den Besprechungen mit den Industrie- und Handelskammern sollen über die Zulassung zu den Lehrgängen besondere Aufnahmeausschüsse entscheiden, denen auch Vertreter der berufsbildenden Schulen angehören.

Träger der Industriemeisterprüfungen sind in jedem Falle die Industrie- und Handelskammern. Die Prüfungsausschüsse bestehen im allgemeinen aus einem Betriebspraktiker als Vorsitzenden, vier Beisitzern sowie vier Stellvertretern, einem Lehrer von berufsbildenden Schulen sowie dem Lehrgangsleiter mit beratender Stimme.

Ich bitte, die berufsbildenden Schulen Ihres Bezirks auf diese Neugestaltung der industriellen Meisterausbildung, die die bisherige Werkmeisterausbildung ablösen soll, hinzuweisen und die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Industrie- und Handelskammern nach diesen Gesichtspunkten in jeder Weise zu fördern.“

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

376. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Frimmersdorf.

Das Braunkohlenbergwerk Neurath, Aktiengesellschaft in Neurath, beantragt zur Erweiterung des Tagebaues die Einziehung des Kasterweges zwischen Zechenbahnbrücke und Epprather Weg. Ein Ersatzweg ist nicht vorgesehen. Der Lageplan über den einzuziehenden Wegeteil liegt zu jedermanns Einsicht offen. Das Einziehungsvorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Frimmersdorf, Rathaus, Zimmer 4, anzubringen.

Neurath, den 30. Mai 1953.

Der Bürgermeister
Deutsch.

Der Amtsdirektor
Bremer.

377. Änderung der Satzung des Lippeverbandes.

Durch die Genossenschaftsversammlung vom 13. 3. 1953 sind folgende Änderungen der Satzung des Lippeverbandes beschlossen worden:

1. An Stelle der Worte „500 RM“ am Schluß des § 2 der Satzung treten die Worte „1/5000 der Jahresumlage“.
2. Der bisher einzige Satz des § 52 der Satzung wird Absatz 2.

Als Absatz 1 wird eingefügt:

„Der Berufungsausschuß (§ 22 bis § 25 des Gesetzes) entscheidet als Schiedsgericht endgültig.“

Vorstehende Satzungsänderungen sind durch Erlasse des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1953 und 3. 6. 1953 — Akz.: V/4 b — 1228 — genehmigt worden. Sie werden gemäß § 8 Ziffer 3 des Lippegesetzes veröffentlicht.

Essen, den 12. Juni 1953.

Der Vorstand des Lippeverbandes.

378. Änderung des Statuts für die Emschergenossenschaft.

Durch die Genossenschaftsversammlung vom 16. 1. 1953 sind folgende Änderungen des Statuts für die Emschergenossenschaft beschlossen worden:

1. In § 3 des Statuts wird die Ziffer 3 gestrichen.
2. § 11 Ziffer I des Statuts erhält folgende Fassung:

„Dem gemäß § 9 Veranlagten steht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Veranlagung (§ 10 Abs. XI) die Berufung an die Berufungskommission zu, die als Schiedsgericht endgültig entscheidet.“

Vorstehende Statutenänderungen sind durch Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 1953 — Akz.: V/4 b — 1227 — genehmigt worden. Sie werden gemäß § 15 Abs. III des Statuts für die Emschergenossenschaft veröffentlicht.

Essen, den 12. Juni 1953.

Der Vorstand der Emschergenossenschaft.

379. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§§ 26 und der Wahlordnung — Sozialversicherung).

Von der Vertreterversammlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wurden in der Sitzung vom 29. 5. 1953 folgende Mitglieder bzw. 1. Stellvertreter (a) und 2. Stellvertreter (b) in den Vorstand gewählt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname:	Geburtstag:	Beruf:	Wohnort:	Wohnung:
A) Gruppe der versicherten Arbeitnehmer:					
1	Meunier, Carl	3. 12. 89	Landarbeiter	Düsseldorf-Garath	Koblenzer Str. 395
	a) Leschmann, Paul	17. 1. 02	Landarbeiter	Köln-Dellbrück	Haus Heidenforst
	b) Feldmann, Wilhelm	22. 4. 01	Verwalter	Kl.-Altendorf	Meckenheimer Str. 3
2	Dous, Wilhelm	12. 2. 95	Melkermeister	Ettenhausen	Gut Ettenhausen
	a) Schmitz, Wilhelm	20. 6. 83	Landarbeiter	Efferen	Esserstr. 44
	b) Nelles, Mathias	30. 11. 00	Landarbeiter	Biesfeld	Hauptstr. 51
3	Gudat, Wilhelm	8. 10. 03	Melkermeister	Homburg-Hochalen	Georgstr. 7
	a) Köster, Hermann	20. 4. 06	Landarbeiter	Gartrop 53	Post Hünxe
	b) Kahn, Peter	9. 5. 19	Weinbergarbeiter	Ockfen	Nr. 43 d
B) Gruppe der Arbeitgeber:					
1	Lützeler, Theodor	22. 1. 99	Dipl.-Ing. u. Landwirt	Köln-Holweide	Gut Daufhof
	a) Schriever, Georg	15. 12. 97	Landwirt	Umstand	b. Kettwig
	b) Beelen, Heinrich	26. 9. 95	Landwirt	Vluyn	Kr. Moers
2	Frhr. v. Lüninck, Hermann	3. 5. 93	Land- u. Forstwirt	Engelskirchen	Haus Alsbach
	a) Frhr. v. Loe, Walter	6. 1. 03	Land- u. Forstwirt	Gut Bergerhausen	Post Blatzheim
	b) Hahn, Rudolf	14. 5. 91	Stadtdirektor	Beuel	Goethestr. 42
3	Hachenberg, Walter	1. 2. 00	Landwirt u. Amtsbürgermeister	Giershofen	Kr. Neuwied
	a) Schmieden, Aloisius	17. 10. 11	Amtsbürgermeister	Kirchberg (Hunsrück)	Oberstr. 55
	b) Piedmont, Max-Günther	30. 10. 16	Winzer	Filzen (Saar)	
C) Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte:					
1	Nick, Johann	1. 2. 99	Landwirt	Emmelshausen Kr. St. Goar	Basselscheid
	a) Kirsch, Rudolf	11. 5. 92	Landwirt	Eckersweiler	Kr. Birkenfeld
	b) Saal, Wilhelm	9. 6. 96	Landwirt	Bubenheim, Kr. Koblenz	Rübenacher Str. 9
2	Kohlhaas, Josef	1. 4. 97	Winzer	Ahrweiler	Wehrscheid 9
	a) Wietor, Johann	6. 7. 93	Winzer	Nittel	Kr. Saarburg
	b) Leifgen, Michel	31. 5. 03	Landwirt	Eschfeld	Kr. Prüm
3	Kotthaus, Wilh. Aug.	31. 10. 08	Landwirt	Remscheid- Lüttringhs.	Garschagen 1
	a) Lüdorf, Erwin	24. 1. 87	Landwirt	Dhünn	Oberhebbinghaus 6
	b) Bauer, Ernst	13. 10. 00	Landwirt	Harscheid	Post Benroth

Düsseldorf, den 15. Juni 1953.

Namens des Wahlausschusses für die Wahl des Vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Binsfeld, Landesrat.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Eintritt in den Ruhestand: Regierungsekretär Otto Pesch.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH. Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. Juli 1953

Nummer 27

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

380. Messungsgenehmigung. S. 143.
381. Messungsgenehmigung. S. 143.

Wirtschaft und Verkehr.

382. Verlegung der Herbstkirmes 1953 in Friedrichsfeld und Spellen (Gemeinde Voerde/Ndrh., Kreis Dinslaken). S. 143.
383. Anerkennung und Meldung von Vorzugsmilchbetrieben. S. 143.
384. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — I K 1343 — Reg. Amtsbl. 1899 S. 367). S. 144.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

385. Verordnung über die Abgabe von Milch, Sahne und Landbutter und über die Bearbeitung von Milch sowie die Verordnung über verkaufsfertig abgefüllte Milch und Mäckerzeugnisse. (Hinweis.) S. 144.

Gewerbeaufsicht.

385. Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: fahrbare und behelfsmäßige Zapfstellen. S. 144.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

387. Ausbildungsstätten für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin. S. 145.
388. Überlassung von Schulräumen an das Dentistische Lehrinstitut, Köln. S. 145.

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.

389. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 145.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

390. Löschung eines Landschaftsteiles in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Kleve. S. 145.
391. Neuerschienene Karten. S. 146.
392. Wegeeinzählung in Moers. S. 146.
393. Wegeeinzählung in Walsum. S. 146.
394. Wegeeinzählung in M. Gladbach. S. 146.
395. Übertragung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) auf die Gemeinde Voerde. S. 146.
396. Offenlegung der Beitragsliste der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft. S. 146.
397. Berichtigung. S. 146.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 146.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

380. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137.

Düsseldorf, den 23. Juni 1953.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Karl Zimmermann in Essen-Kupferdreh, Reulsbergweg 4, mit Verfügung vom 11. 8. 1948 erteilte und am 5. 6. 1950 verlängerte Genehmigung, einfache örtliche Messungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VI A 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Günter Kortmann ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Verfügung vom 11. 8. 1948 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

381. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I — O — 137.

Düsseldorf, den 25. Juni 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur H. Simon in Krefeld, Uerdinger Str. 18, die Genehmigung erteilt, mit Wirkung vom 1. 6. 1953 ab Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIA 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) bezeichneten Art innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1955 durch den Assessor des Vermessungsdienstes Josef Steib ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

382. Verlegung der Herbstkirmes 1953 in Friedrichsfeld und Spellen (Gemeinde Voerde/Ndrh., Kr. Dinslaken).

Der Regierungspräsident.
IV/G.Wi. 1.13.1. —

Düsseldorf, den 18. Juni 1953.

Die im Marktverzeichnis im Landkreis Dinslaken Seite 1, in Friedrichsfeld und Spellen (Gemeinde Voerde) vorgesehene Herbstkirmes wird im Jahre 1953 auf den 18. und 19. Oktober vorverlegt.

Im Auftrage: Patzschke.

383. Anerkennung und Meldung von Vorzugsmilchbetrieben.

Der Regierungspräsident.
IV/G.Wi. 2.19.0.

Düsseldorf, den 18. Juni 1953.

An Stelle der früheren Ortspolizeibehörden sind die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen gemäß § 47 der Preußischen Verordnung vom 16. 12. 1931 (Gesetzsamml. S. 239) zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 für die Anerkennung und Genehmigung der Vorzugsmilchbetriebe zuständig.

Aus gegebener Veranlassung weise ich besonders darauf hin, daß eine Anerkennung erst ausgesprochen werden darf, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Veterinärates die Bedingungen der §§ 36—46 der o. a. Verordnung als erfüllt anzusehen sind.

Damit eine qualitative Überwachung der Vorzugsmilch im Zuge der allgemeinen Qualitätsprüfungen durchgeführt werden kann, bitte ich, bei der Anerkennung von Vorzugsmilchbetrieben das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen — Milch- und Fettreferat — in Düsseldorf durch Übersendung einer Abschrift der Anerkennungsurkunde zu unterrichten.

Im Auftrage: Patzschke.

An alle Gemeinden- und Gemeindeverbände des Bezirks.

384. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — I K 1343 — (Reg. Amtsbl. 1899 S. 367).

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. I (Bd. II).

Düsseldorf, den 22. Juni 1953.

Mit Ermächtigung und Zustimmung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, im Anschluß an die Nachtragsgenehmigung vom November 1927 (Reg. Amtsbl. 1928 S. 23) die Genehmigung zum

- a) Wiedereinbau von Gleisanlagen in der Fischerstraße zwischen Kaiserstraße und Kaiserswerther Straße,
- b) Neueinbau von Gleisanlagen in der Venloer Straße zwischen Fischerstraße und Duisburger Straße,
- c) Ausbau von Gleisen in der Kaiserswerther Straße zwischen Nordstraße und Homberger Platz

unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die vorbezeichneten Gleisanlagen und -bauten sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 2. 9. 1899, der dazu ergangenen Nachträge und nach den eingereichten technisch geprüften und am 10. 6. 1953 rechtskräftig festgestellten Änderungsplänen zu erstellen.
2. Die Anlagen müssen bis spätestens 20. Juli 1953 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Die Abnahme der Anlagen, die auf Antrag von dem verantwortlichen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf vorgenommen werden kann, ist vor Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen.

Die mit Verfügung vom 4. Oktober 1951 — V. B. 1 — erteilte Nachtragsgenehmigung (Reg. Amtsbl. 1951 S. 296) wird, soweit sie den Bau vorgenannter Gleisanlagen zum Inhalt hat, durch diese Nachtragsgenehmigung hinfällig und für ungültig erklärt.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

385. Verordnung über die Abgabe von Milch, Sahne und Landbutter und über die Bearbeitung von Milch sowie die Verordnung über verkaufsfertig abgefüllte Milch und Milcherzeugnisse. (Hinweis.)

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3406.

Düsseldorf, den 24. Juni 1953.

Auf die Verordnung über die Abgabe von Milch, Sahne und Landbutter und über die Bearbeitung von Milch (1. Milchverordnung) vom 28. 4. 1953 (GV. NW. 1953 S. 269) und die Verordnung über verkaufsfertig abgefüllte Milch und Milcherzeugnisse vom 21. 5. 1953 (GV. NW. 1953 S. 277) weise ich besonders hin.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

386. Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: fahrbare und behelfsmäßige Zapfstellen.

Der Regierungspräsident.
GA. Nr. 638/53.

Düsseldorf, den 18. Juni 1953.

Mit Erlaß vom 5. 6. 1953 — III 4—8602,3 — teilt mir der Herr Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit:

„Die zunehmende Motorisierung auf dem Lande hat dazu geführt, daß sich die Zahl der fahrbaren Zapfstellen und der sogenannten Faßtankstellen (behelfsmäßige Tankanlagen) in einer Weise vermehrt hat, die in sicherheitstechnischer Hinsicht zu Bedenken Anlaß gibt. In der Regel werden diese Zapfstellen von Schmieden, Landmaschinenreparaturwerkstätten und anderen Werkstätten, aber auch von Gastwirtschaften betrieben. In den betreffenden Ortschaften befinden sich gewöhnlich keine festen Tankanlagen. Zum Schutze gegen Diebstahl werden die beweglichen Zapfstellen oder die Brennstofffässer am Abend in den Werkstätten, die u. U. offene Feuerstellen (Schmiedeessen) haben, oder in sonstigen vielfach ungeeigneten Räumen abgestellt. Oft werden die Treibstoffe auch dort umgefüllt.

Ein Gewerbeaufsichtsamt allein hat 23 solche bewegliche Zapfstellen in seinem Bezirk festgestellt; nur eine davon war von der Amtsverwaltung genehmigt. In einem anderen Falle hatte der Betreiber ursprünglich ein Baugesuch für eine normale ortsfeste Tankstelle eingereicht; diese war wegen der zu geringen Entfernung der Anlage von der Straße vom Kreisbauamt abgelehnt worden. Daraufhin wurde an derselben Stelle eine fahrbare Zapfstelle aufgestellt. Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

Nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 7 c der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten sind fahrbare Zapfstellen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I erlaubnispflichtig und dürfen nur in ganz besonderen Fällen genehmigt werden. Nach der gegenwärtigen Rechtslage erteilen die Erlaubnis für diese Zapfstellen die Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen (früher Ortspolizeibehörden). Nähere Ausführungen über die Erteilung solcher Erlaubnisse bringt der noch heute gültige im Kommentar Brandes-Wasmuth zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, zweite Auflage, Seite 14 zitierte und mit seinem einschlägigen Teil abgedruckte Erlaß des ehemaligen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. 12. 1927 — III 11 765 —. Danach sollen fahrbare Zapfstellen nur in Ausnahmefällen, z. B. durch Ermittlung der Rentabilität einer geplanten ortsfesten Anlage zugelassen werden. Dasselbe gilt für behelfsmäßige ortsfeste Anlagen (Faß-Tankstellen), wenn mit ihnen eine Zapfstelle des öffentlichen Verkehrs verbunden ist. Auch beim Vorliegen der obigen Ausnahmefälle darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Anlagen ausreichend gesichert sind. Diese Genehmigung erteilt aber nicht, wie aus Ziffer 3 des Erlasses vom 16. 12. 1927 gefolgert werden könnte, der Regierungspräsident (früher § 18), sondern nach § 7 Abs. 7 c die Ortsbehörde. Die Genehmigung ist stets nur befristet zu erteilen.

Die im Entwurf bereits vorliegende Neufassung der Polizeiverordnung über die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, die einmal an die Stelle der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten treten soll, hat die

bisherigen Bestimmungen über fahrbare Zapfstellen sinngemäß übernommen und bestimmt ausdrücklich, daß die Tanks von der Tankstelle grundsätzlich unterirdisch gelagert werden müssen.

Um die Zahl der Zulassungen von beweglichen und behelfsmäßigen Zapfstellen auf ein tragbares Maß zu beschränken, bitte ich, die die Genehmigung ausstellenden Ortsbehörden anzuweisen, engherzig nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung und nach dem zitierten Erlaß zu verfahren und bereits erteilte Genehmigungen einer Nachprüfung zu unterziehen. Auch zu Anträgen auf Zulassung fahrbarer und behelfsmäßiger Zapfstellen ist in jedem Falle das Gewerbeaufsichtsamt gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten gutachtlich zu hören; die von diesem gestellten Bedingungen sind in die Erlaubnisurkunden aufzunehmen."

Ich bitte, entsprechend den vorstehenden Weisungen engherzig nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung zu verfahren, bereits erteilte Genehmigungen einer Nachprüfung zu unterziehen und mir über das Veranlaßte, über die Zahl der zugelassenen fahrbaren und behelfsmäßigen Zapfstellen, über besondere Beobachtungen und über die gemachten Erfahrungen bis zum 20. 10. 1953 zu berichten.

Die Gewerbeaufsichtsämter des Bezirks sind von mir unmittelbar unterrichtet.

Zusatz für die Landkreisverwaltungen:

Die nachgeordneten, privilegierten Baubehörden Ihres Kreises bitte ich noch besonders auf diese Verfügung hinzuweisen.

Im Auftrage: John.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bauaufsichtsämter und Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

387. Ausbildungsstätten für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin.

Der Regierungspräsident.

II N Berufsschulen.

Düsseldorf, den 13. Juni 1953.

Gemäß Erlaß des Kultusministers vom 16. 3. 1951 — II E 4/77/2 Nr. 158/52 — sind als Ausbildungsstätten für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin im Regierungsbezirk Düsseldorf von der Frau Kultusminister weiter zugelassen worden:

Kindergarten und Hort der Liebfrauenschule, in Mülhausen b/Oedt.

Kindertagesstätte (Kindergarten und Hort) St. Josef, M.Glabach, Blumenberger Str. 89.

Im Auftrage: Wagler.

388. Überlassung von Schulräumen an das Dentistische Lehrinstitut, Köln.

Der Regierungspräsident.

II N — Berufsschulen —.

Düsseldorf, den 22. Juni 1953.

Nachstehend gebe ich von einem Erlaß des Kultusministeriums über die Benutzung von Schulräumen durch das Dentistische Lehrinstitut in Köln Kenntnis. Ich bitte, im gegebenen Falle entsprechend der Anregung zu verfahren.

Der Herr Sozialminister von Nordrhein-Westfalen hat mir zur Kenntnis gebracht, daß in Ausfüh-

rung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde das Dentistische Lehrinstitut in Köln beauftragt ist, Fortbildungskurse für Dentisten durchzuführen. Diese Lehrgänge, die in allen größeren Städten des Landes stattfinden sollen, sind Tageskurse von zehntägiger Dauer. Sie umfassen in der Regel bis 80 Teilnehmer und finden nur einmal statt, mit Ausnahme der Großstädte Düsseldorf, Köln, Essen, Dortmund, wo etwa 2—3 Lehrgänge dieser Art erforderlich werden. Der Herr Sozialminister hat mich gebeten, den Schulträgern nahezu legen, dem Lehrinstitut den zur Durchführung der Lehrgänge erforderlichen Schulraum (Aulen, Vortragssäle) für diese 10 Tage zu überlassen. Ich gebe den Schulträgern anheim, dieser Anregung zu folgen, bemerke jedoch, daß durch die Überlassung von Schulraum kein Unterrichtsausfall eintreten darf."

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen des Obergewerksamtes

389. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.

Der Vorsitzende
des Schiedsamts für Zahnärzte
und Dentisten beim Obergewerksamt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 15. Juni 1953.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Obergewerksamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird am Mittwoch, dem 19. 8. 1953, vorm. 9 Uhr, in Düsseldorf, Bezirksregierung, Sitzungssaal 136, über die vorliegenden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen.

Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind. Gemäß § 8 der Schiedsamsordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis 10. 8. 1953 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Obergewerksamt in Düsseldorf, Ehrenstraße 10 b, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

In Vertretung: Dr. Hess.

Bekanntmachungen anderer Behörden

390. Löschung eines Landschaftsteiles in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Kleve.

Auf Grund des § 52 rev. DGO in der im Lande Nordrhein-Westfalen für die Landkreise zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 (1) des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie § 13 (4) der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1275) hat der Kreistag des Landkreises Kleve am 24. 4. 1953 mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde beschlossen, die Eintragung des südlich des Weges Rosendahl-Bedburg in der Gemeinde Schneppenbaum belegenen Landschaftsschutzgebietes, mit Ausnahme des dem St.-Josef-Heim vorgelagerten Randstreifens in Größe von 0,25 ha in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Kleve zu löschen. Die gleichlautende Bekanntmachung der Kreisverwaltung

Kleve vom 19. 3. 1951 (Reg. Amtsbl. S. 92) ist gegenstandslos.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Kleve, den 24. April 1953.

Landkreis Kleve.

Im Auftrage des Kreistages als untere Naturschutzbehörde:

Albers Landrat, Baumann Kreistagsabgeordneter.

391. Neuerschienene Karten.

Die nachstehend aufgeführten Karten können durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29 oder durch die Vertriebsstellen:

- a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kühlenwall 14, b) Landkartenhandlung Gleumens & Co., Hansaring 97 (Hochhaus), c) Verlag Regensberg, Münster i. W., Alter Fischmarkt 1, d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstr. 5a, e) Paul Thöle Verlag, Dortmund, Sonnenstr. 152

oder durch Sortimentsbuchhandlungen bezogen werden:

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (Grundriß)

2530/5694 St. Hubert (Kreis Kempen-Krefeld)

Topographische Karte 1 : 25 000

Bl. Nr. 4205 Dingden, Berichtigt 1950, Ausgabe 1953

Bl. Nr. 4304 Xanten, Berichtigt 1950, Ausgabe 1953

Bl. Nr. 4306 Drevenack, Berichtigt 1950, Ausgabe 1953

Bl. Nr. 4404 Issum, Berichtigt 1950, Ausgabe 1953

Bl. Nr. 4405 Rheinberg, Berichtigt 1950, Ausgabe 1953

Topographische Karte 1 : 50 000

Bl. Nr. 282 D Essen

Ausg. B: 3 fbg., ungefalzt, Grundriß, Gewässer Höhenlinien,

Ausg. C: 4 fbg., wie Ausg. B mit grünem Waldaufdruck,

Ausg. Verwaltungskarte: Ungefalzt, mit rot eingedruckten Verwaltungsgrenzen,

Ausg. Wanderkarte: ungefalzt.

Sonderkarten

Nordrhein-Westfalen 1 : 300 000, Naturschutzgebiete, fünffarbig, Ausgabe 1953, Einzelpreis 3,— DM.

Bad Godesberg, den 11. Mai 1953.

Das Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen.

392. Wegeeinzziehung in Moers.

Der Rat der Stadt hat die Aufhebung und Einziehung des durch das Grundstück Krölls führenden Verbindungsweges zwischen Schwafheimer- und Hochemmericher Straße (Katasterbezeichnung Asberg Flur 6 Nr. 1757/0.231) beschlossen. Etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 83 innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei der Stadtverwaltung zu erheben. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf folgenden Tage. Der Plan über den aufzuhebenden Weg liegt während der Einspruchsfrist im Zimmer 117 des Rathauses (Stadtvermessungsamt) zu jedermanns Einsicht offen.

Moers, den 18. Juni 1953.

Der Bürgermeister.
Neuse.

393. Wegeeinzziehung in Walsum.

Da Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des Teilstücks der Bruchstraße, von der Völklinger Straße bis in Höhe des Hauses Bruchstraße 36, während der Offenlegungsfrist nicht eingegangen sind, wird der Straßenteil in Ausführung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Walsum vom 16. 6. 1953 gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt eingezogen.

Walsum, den 18. Juni 1953.

Der Bürgermeister:
In Vertretung: Peters.

394. Wegeeinzziehung in M.Gladbach.

Der öffentliche Weg Gemarkung M.Gladbach-Land, Flur 91, Parzelle 4, der an der Ecke Hehnerholt und Immelmanstraße beginnend in südöstlicher Richtung verläuft, wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 eingezogen.

M.Gladbach, den 25. Juni 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Der Oberbürgermeister:
Dr. Finger.

395. Übertragung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) auf die Gemeinde Voerde.

Mit Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — — II A 1 — 2.113 Ess Nr. 1058/53 — vom 11. 6. 1953 ist der Gemeinde Voerde auf Grund des § 1 (2) des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 (GS. S. 491) die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen sowie die Bearbeitung der technischen Bauaufsichtsgeschäfte mit Wirkung vom 1. 8. 1953 übertragen worden.

Essen, den 19. Juni 1953. B V 4 Voerde.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —.

396. Offenlegung der Beitragsliste der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft.

Die Beitragsliste für das Rechnungsjahr 1953 mit Erläuterungen liegt in der Zeit vom 1. 7. bis 11. 7. 1953 (einschließlich) in der Finanzabteilung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Moers, Augustastraße 8, an den Werktagen von 9—12 Uhr zur Einsichtnahme auf. Den Genossen steht binnen 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Einspruch gegen die Veranlagung zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstände anzubringen.

Moers, den 25. Juni 1953.

Der Vorsitzende:
Kost.

397. Berichtigung.

Die Überschrift der im Reg. Amtsblatt, S. 142 abgedruckten Veröffentlichung muß richtig lauten: „Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§§ 26 und 19 der Wahlordnung — Sozialversicherung)“.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennung: Regierungsinspektor z. Wv. Siegfried Ulsmann zum Regierungsinspektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. Juli 1953

Nummer 28

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
398. Enteignungsanordnung. S. 147.
399. Enteignungsanordnung. S. 147.
- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
400. Änderung der Namen von Gemeindeteilen sowie die erstmalige Benennung von Gemeindeteilen. S. 147.
401. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Realsteuerbesätze. S. 148.
402. Grunderwerbssteuer und Wertzuwachssteuer. S. 148.
403. Öffentliche Belobigung. S. 148.
404. Öffentliche Belobigung. S. 148.
405. Öffentliche Belobigung. S. 149.
406. Öffentliche Belobigung. S. 149.
406a. Öffentliche Belobigung. S. 149.
407. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 149.
408. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 149.
409. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 149.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
410. Besoldung der Revierförster. S. 150.
- Gewerbeaufsicht.**
411. Ungültigkeit von Sprengstofferlaubnis-scheinen. S. 150.
412. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald; hier: Rechnungsjahr 1953. S. 150.

- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
413. Verlust von Bestallungsurkunden. S. 151.
414. Apothekenbetriebsrecht. S. 152.
415. Fürsorgeheime und Anstalten. S. 152.
416. Berufsausbildung für Jugendliche im Zusammenhang mit freiwilliger Erziehungshilfe. S. 152.
417. Erhöhung der Pflegesätze für Jugendwohnheime und Heimstätten. S. 152.
418. Vertrieb von Buchzündhölzern mit Spendenaufrufen im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 153.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
419. Wohnungsgeldzuschuß für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die nach dem Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz besoldet werden. S. 153.
- Bau- und Wohnungswesen.**
420. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 153.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
421. Hauptsatzung der Gemeinde Witzhelden. S. 154.
422. Hauptsatzung der Gemeinde Voerde/Niederrhein. S. 157.
423. Hauptsatzung der Gemeinde Walsum (Ndrh.). S. 160.
424. Wegeeinziehung in Wuppertal. S. 164.
425. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Gahlen. S. 164.
426. Wegeverlegung in Viersen. S. 165.
427. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Monheim (Monheim, Baumberg). S. 165.
- Nichtamtlicher Teil.**
- Literaturhinweis.**
- Luftschutz im Städtebau. S. 165.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

398. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

IV B 2/0.335 — Tgb. Nr. 874/53.

Düsseldorf, den 12. Juni 1953.

Die Stadt Essen hat für den Ausbau der Gelsenkirchener Straße am 18. Mai 1927 einen Fluchtlinienplan förmlich festgestellt.

Für die zur Durchführung dieses Fluchtlinienplanes notwendige Enteignung des Grundstückes in Essen, Gelsenkirchener Str. 5 u. 7, verzeichnet im Grundbuch von Stoppenberg des Amtsgerichts Essen, Bd. 24, Bl. 771, Flurstücke 11, 12, 13, 14, 119/15, 120/16, 74, 75, 76 eingetragener Eigentümer Dachdeckermeister Johann Mentz zu Essen-Stoppenberg, wird hiermit das vereinfachte Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — GS. S. 211 — angeordnet.

Im Auftrage: Dr. Friede.

399. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

IV B 2/0.335 — Tgb.-Nr. 723/53.

Düsseldorf, den 22. Juni 1953.

Die Stadt Essen hat für den Ausbau der Rellinghauser Straße am 31. Mai 1928 und 13. Dezember 1951 Fluchtlinienpläne förmlich festgestellt.

Für die zur Durchführung dieser Fluchtlinienpläne notwendige teilweise Enteignung des Grundstückes Rellinghauser Str. 160 in Essen, verzeichnet im Grundbuch von Rüttenscheid des Amtsgerichts Essen Bd. 153 Bl. 5411, Flur 30, Flurstücke 125, 126, eingetragene Eigentümerin Wwe. Ernst Bischoff, Elisabeth geb. Vattmann in Gelsenkirchen, wird hiermit das vereinfachte Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — GS. S. 211 — angeordnet.

Im Auftrage: Dr. Friede.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

400. Änderung der Namen von Gemeindeteilen sowie die erstmalige Benennung von Gemeindeteilen.

Der Regierungspräsident.

K 20/0—23—.

Düsseldorf, den 22. Juni 1953.

Der Herr Innenminister des Landes NRW hat in seinem Erlaß vom 10. 6. 1953 — III A 1254/53 — folgendes ausgeführt:

„Die Benennung sowie die Änderung der Benennung von Gemeindeteilen ist Sache der Gemeinde selbst (siehe Erste Verwaltungsverordnung zu § 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — MBl. NW. 1953 S. 1617 —).

Das Statistische Landesamt von Nordrhein-Westfalen hat auf Grund der Ergebnisse der Volkszäh-

lung vom 13. 9. 1950 in der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen, Sonderreihe Volkszählung 1950“ ein Amtliches Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze (Ortschaften) in Nordrhein-Westfalen herausgebracht. Es ist daran interessiert, daß dieses Ortschaftsverzeichnis auf dem laufenden gehalten wird. Ich wurde aus diesem Grunde gebeten, darauf hinzuwirken, daß alle Änderungen der Namen von Gemeindeteilen sowie die erstmalige Benennung von Gemeindeteilen in den Regierungsamtsblättern veröffentlicht werden, soweit dies nicht schon geschehen ist.“

Unter Hinweis auf Absatz 3 d der 1. Verwaltungsverordnung zu § 10 GO bitte ich, Neubenennungen oder Änderungen der Namen von Gemeindeteilen im Regierungsamtsblatt bekanntzugeben, damit das Statistische Landesamt auf diese Weise unterrichtet wird.

Im Auftrage: Kapp.

An die Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

401. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Realsteuerhebesätze.

Der Regierungspräsident.
K Fin 51/0—5.

Düsseldorf, den 25. Juni 1953.

Auf Grund des § 88 Abs. 1 Ziff. 1 GO NW in Verbindung mit der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. 12. 1952 (GV. NW. S. 103) werden die vom Rate der Gemeinde in den Gemeinden des Regierungsbezirkes Düsseldorf durch Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1953 festgesetzten Realsteuerhebesätze hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt, und zwar insoweit, als sie den Hebesätzen der Tabelle A des § 1 der genannten Verordnung vom 9. 12. 1952 entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

402. Grunderwerbsteuer und Wertzuwachssteuer.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/4 — 08/53.

Düsseldorf, den 26. Juni 1953.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer vom 28. 4. 1953 (GV. NW. S. 262) ist

- a) ein kommunaler Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 4 v. H. landeseinheitlich festgesetzt, das Aufkommen den kreisfreien Städten und den Landkreisen zugewiesen sowie die Erhebung des Zuschlages den Finanzämtern übertragen und
- b) die Berechtigung der Gemeinden und Gemeindeverbände, eine Wertzuwachssteuer zu erheben, für das Land Nordrhein-Westfalen beseitigt worden.

Damit ist die Regelung, die durch die Steuereinfachungsverordnung vom 14. 9. 1944 (RGBl. I S. 202) nur für die Dauer des Krieges getroffen worden war, endgültig geworden. Wenn sich in der Praxis an dem gegenwärtigen Zustand auch nichts geändert hat, so liegt die besondere Bedeutung des Gesetzes vom 28. 4. 1953 darin, daß der Begriff „Kriegsende“ nunmehr bei der Grunderwerbsteuer seine Bedeutung verloren hat. Die Orts- und Kreissatzungen aus der Zeit vor dem 14. 9. 1944 über die

Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer sowie über die Erhebung einer Wertzuwachssteuer sind gegenstandslos geworden.

Ich bitte die kreisfreien Städte und Landkreise, das Außerkrafttreten der seinerzeit suspendierten und nunmehr endgültig gegenstandslos gewordenen Orts- und Kreissatzungen in ihren amtlichen Mitteilungsblättern öffentlich bekanntzugeben, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Im Auftrage: Kapp.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

403. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
K 46/2 — Duisburg.

Düsseldorf, den 29. Juni 1953.

Der Lokführer-Anwärter Hermann Noll aus Duisburg-Meiderich, Bügelstr. 37, hat am 23. 7. 1952 die Schülerin Elisabeth Kredinger aus dem Ruhrarm in Oberhausen-Alstaden vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

U r k u n d e

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 23. 7. 1952 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Hermann Noll

in Duisburg-Meiderich eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 12. Mai 1953.

(L.S.) Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

404. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
K 46/2 — Neuß.

Düsseldorf, den 29. Juni 1953.

Der Elektriker Walter P r e p e n s aus Neuß, Hochstraße 4, hat am 18. 5. 1952 das Kleinkind Hans Theo Schwart aus der Erft in Grevenbroich vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

U r k u n d e

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 18. 5. 1952 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Walter P r e p e n s
in Neuß

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 12. Mai 1953.

(L.S.) Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

405. **Öffentliche Belobigung.**

Der Regierungspräsident.
K 46/1 — Duisburg.

Düsseldorf, den 29. Juni 1953.

Der Schüler Karl-Heinz Glinka aus Duisburg-Bissingheim, Kurtz-Heintze-Str. 37, hat am 2. 1. 1953 die beiden 7- und 8jährigen Gebrüder Horst und Peter Schwarzkopf aus dem „Blauen See“ in Bissingheim vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 2. 1. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Karl-Heinz Glinka

in Duisburg-Bissingheim eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 12. Mai 1953.

(L.S.) Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

406. **Öffentliche Belobigung.**

Der Regierungspräsident.
K 46/2.

Düsseldorf, den 29. Juni 1953.

Der Schäfer Hubert Stahlmecke aus Walsum, Auf dem Spieck, hat am 3. 1. 1953 den 9jährigen Schüler Egon Wissing in Walsum vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 3. 1. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Herrn Hubert Stahlmecke in Walsum eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 12. Mai 1953.

(L.S.) Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

406 a. **Öffentliche Belobigung.**

Der Regierungspräsident.
K 46/2.

Düsseldorf, den 29. Juni 1953.

Der Schlammteicharbeiter Heinrich Groening aus Dinslaken-Lohberg, Grabenstraße 172, hat am 11. 3. 1952 den Arbeiter Adolf Wenzlaff in der Schachtanlage Lohberg vom Tode des Ertrinkens gerettet. Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 11. 3. 1952 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Heinrich Groening

in Dinslaken-Lohberg eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 12. Mai 1953.

(L.S.) Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

407. **Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.**

Der Regierungspräsident.
III T I — 0 — 137.

Düsseldorf, den 1. Juli 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Georg Mehling in Opladen, Humboldtstraße 27, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Lothar Scharff ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

408. **Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.**

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137.

Düsseldorf, den 1. Juli 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Kitscha in Düsseldorf, Jülicher Str. 80, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Heinz Lücke ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

409. **Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.**

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 49 — 141

Düsseldorf, den 2. Juli 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der

Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr.: 140. Kreis: Düsseldorf. Gemarkung/Gemeindebezirk: Stockum. Grundbuchbezirk: Stockum. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 7. 1953. Ende 14. 8. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 8. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Wesel. Lfd. Nr.: 141. Kreis: Dinslaken. Gemarkung/Gemeindebezirk: Gahlen. Grundbuchbezirk: Gahlen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 7. 1953. Ende 14. 8. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 8. 1953.

Lfd. Nr.: 142. Kreis: Dinslaken. Gemarkung/Gemeindebezirk: Gartrop-Bühl. Grundbuchbezirk: Gartrop-Bühl. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 7. 1953. Ende 14. 8. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 8. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Rees. Lfd. Nr.: 143. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Bienen. Grundbuchbezirk: Bienen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 7. 1953. Ende 14. 8. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 8. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

410. Besoldung der Revierförster.

Der Regierungspräsident.
IIIa. Forstabteilung
F. 103.00.

Düsseldorf, den 1. Juli 1953.

Nachstehenden Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen — IV — B 1 Tgb. Nr. 2129 II vom 20. 6. 1953 bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beachtung: „Mit Beginn des Rechnungsjahres 1953 sind bei der staatlichen Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen endgültig alle vorhandenen Revierförsterstellen nach der Besoldungsgruppe A 4 c 2 ausgebracht worden. Damit ist die Besoldungsgruppe A 4 f als Eingangsstufe für die Beamten des gehobenen Staatsforstdienstes weggefallen.

Ich teile dies im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister mit und bin damit einverstanden, daß im Körperschaftswald entsprechend verfahren wird.“

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

411. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
GA 54/8 spec.

Düsseldorf, den 19. Juni 1953.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines:	Aussteller:
Walter Steinbrecher, Duisburg, Hansastraße 78b	Sprengstofflaubnisschein B Nr. 24/1952	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg

Im Auftrage: John.

412. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald; hier: Rechnungsjahr 1953.

Der Regierungspräsident.
IIIa — Forstabteilung
F. 396.00.

Düsseldorf, den 2. Juli 1953.

Bezug: 1. Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten vom 12. 7. 1952 — IV A 2 Nr. 2500 (MBl. NW. 1952, S. 787),

2. Rundverfügungen vom 19. 8. 1952 — F. 425.04 — (Reg.Amtsbl. S. 251).

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen wird voraussichtlich auch im Rechnungsjahr 1953 für den Körperschaftswald des Regierungsbezirks Düsseldorf Förderungsmittel für folgende Zweckbestimmungen zur Verfügung stellen:

- Wiederaufforstung von Kahlfeldern, die vor dem 1. 10. 1949 entstanden sind, einschließlich Kulturpflege, Gatterbau und Einzelschutz,
- Düngung und Kalkung,
- Holzerzeugung außerhalb des Waldes, insbesondere Pappelanbau,
- Odlandaufforstung,
- Niederwaldumwandlung,
- Wiederaufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen,
- Windschutz, Uferbepflanzung.

Auf die mit o.a. Erlaß veröffentlichten Richtlinien über die Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen oder Beihilfen und ihre Höchstgrenzen, die auch für das Rechnungsjahr 1953 unverändert Geltung haben, werden alle waldbesitzenden Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Nachdruck hingewiesen.

Anträge auf die Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Rechnungsjahr 1953 für die vorstehenden Zweckbestimmungen sind nach Muster 3 des o.a. Erlasses in dreifacher Ausfertigung dem gemäß meinen Verfügungen vom 5. 5. 1950/F. 392.03 — und vom 16. 8. 1952/F. 340.00 — 392.03 (Reg.Amtsbl. S. 251) zuständigen staatlichen Forstamt bis 1. 9. 1953 einzureichen. Die Gemeinden, deren Betreuung ich mir mit Verfügung vom 5. 5. 1950/F. 392.03 — unmittelbar vorbehalten habe, bitte ich, die Anträge zum gleichen Termin bei der Regierungsforstabteilung einzureichen.

Antragsformulare können bei den Staatlichen Forstämtern angefordert werden.

Die Staatlichen Forstämter werden hiermit beauftragt, die Anträge auf ihre forsttechnische Zweckmäßigkeit zu prüfen und sie nach Beteiligung des Forstbeirates bei der Unteren Forstbehörde gesammelt mit einer Stellungnahme über die Dringlichkeit des Antrages unter Berücksichtigung der forstlichen Notwendigkeiten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller spätestens bis zum 1. 10. 1953 hier vorzulegen.

Über die Anträge wird Mitte Oktober nach Anhörung des Forstbeirates bei der Höheren Forstbehörde entschieden werden.

Im übrigen gilt meine o.a. Verfügung, auf die besonders hingewiesen wird, in vollem Umfang.

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

413.

Verlust von Bestallungsurkunden.

Der Regierungspräsident.
M 30 — 0

Düsseldorf, den 27. Juni 1953.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers ist den nachstehenden Ärzten und Zahnärzten die Bestallungsurkunde in Verlust geraten. Von den zuständigen Dienststellen wurden Zweitschriften erteilt. Die verlorengegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung.

Name und Vorname:	Geburtsdatum: Geburtsort:	Dr. med.	Datum der erteilten Bestallung:	Datum der erteilten Zweitschrift:	Ausstellende Behörde:
Bernhart, Helmut	17. 2. 1914 Grätz	Dr. med.	1939	20. 3. 1953	Bayr. Staatsministerium München
Riba, Bruno	16. 5. 1908 Olmütz	"	1940	20. 3. 1953	"
Dauer, Dietrich	15. 10. 1908 Posen	Dr. med. dent.	1932	19. 3. 1953	Hess. Minister des Innern Wiesbaden
Kotulla, Bruno	30. 9. 1902 Rosdzin	Dr. med.	22. 9. 1939	25. 3. 1953	"
Pogorzelski, Albert	8. 4. 1915 Berlin	"	16. 9. 1939	27. 3. 1953	"
Blank, Paul	9. 2. 1913 Frankfurt/M.	"	20. 10. 1939	27. 3. 1953	"
Wandrey, Dietrich	18. 4. 1928 Liegnitz	"	19. 9. 1951	24. 4. 1953	"
Blessing, Ernst	5. 8. 1908 Wissgoldingen	"	14. 6. 1936	30. 4. 1953	"
Odendahl, Günther	27. 10. 1919 Leutesdorf	"	1. 3. 1949	20. 3. 1953	Der Sozialminister des Landes NRW.
Müller, Erich-Josef	17. 7. 1907 Fressenhof	"	9. 8. 1933	9. 4. 1953	"
Brauckmann, Heinrich	28. 4. 1921 Gelsenkirchen	"	20. 12. 1946	28. 4. 1953	"
Mohing, Walter	16. 3. 1920 Schwelm	"	11. 11. 1947	2. 5. 1953	"
Doetsch, Rudolf	15. 8. 1894 Wiesbaden	"	6. 7. 1921	7. 5. 1953	Hess. Minister des Innern Wiesbaden
Giza, Georg	26. 2. 1912 Gleiwitz	Dr. dent.	1938	12. 5. 1953	"
Schreiber, Emil	21. 3. 1893 Berlin	Dr. med.	21. 3. 1920	25. 2. 1953	Der Senator für Gesundheitswesen Berlin
Backhaus, Ludwig	25. 12. 1903 Erkeln	"	2. 8. 1931	28. 2. 1953	"
Boit, Walter	30. 3. 1897 Kottbus	"	1. 9. 1923	7. 3. 1953	"
Goldstein, Eduard	17. 1. 1888 Reichshof	Dr. dent.	1914	14. 3. 1953	"
Hempel, Willi	1. 10. 1899 Calau/N.L.	"	24. 10. 1921	28. 2. 1953	"
Seus, Reinhold	3. 12. 1921 München	Dr. med.	16. 5. 1949	9. 5. 1953	Bayr. Staatsministerium München
Richter, Heinrich	11. 11. 1910 Bolkenhain	Dr. med. dent.	1934	22. 5. 1953	Hess. Minister des Innern Wiesbaden

Im Auftrage: Dr. Berger.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Gesundheitsämter —
des Bezirks.

414. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8 Nr. 639/53.

Düsseldorf, den 27. Juni 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Flora-Apotheke in Holzheim Krs. Grevenbroich soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 20. 8. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI — A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsherechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40-0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. Mai 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer, i. V.

415. Fürsorgeheime und Anstalten.

Der Regierungspräsident.
S I 16.

Düsseldorf, den 2. Juli 1953.

Mit Erlaß vom 20. 6. 1953 — III A 1/St/F/10 — gibt der Herr Sozialminister bekannt, daß vom Statistischen Bundesamt der Entwurf einer Rechtsverordnung über die Durchführung von Fürsorgestatistiken ausgearbeitet worden ist, die auch die Erhebung aller Fürsorgeheime und Anstalten vorsieht.

Es ist beabsichtigt, die mit Erlaß des Herrn Sozialministers vom 26. März 1947 — III A 1 (Statistik) halbjährlich angeordnete Erhebung aller Fürsorgeheime und Anstalten nunmehr jährlich durchzuführen. Die Erhebung nach dem Stande vom 1. April 1953 wird daher nicht durchgeführt. Die Erfassung aller Fürsorgeheime und Anstalten erfolgt erstmalig wieder zum 1. Oktober 1953.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

416. Berufsausbildung für Jugendliche im Zusammenhang mit freiwilliger Erziehungshilfe.

Der Regierungspräsident.
S I 60.

Düsseldorf, den 3. Juli 1953.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1953 — III A 1/KFH 50/KFH 10 — zur Kenntnis:

„Eine Reihe von Zweifelsfällen gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Berufsförderung hilfsbedürftiger Jugendlicher gemäß § 6 RGr. in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 8. 1943 (MBl. des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern S. 1387) und den Bestimmungen des Bundesjugendplanes Pflichtaufgaben der Fürsorgeverbände sind. Wenn in Zusammenhang mit der Berufsausbildung auswärtige Unterbringung oder Heimeinweisung erfolgt, so sind die dadurch entstehenden Aufwendungen von den Fürsorgeverbänden zu tragen, auch wenn häusliche Verhältnisse die Unterbringung außerhalb der Familie mitbestimmen.

Die Übernahme in die Freiwillige Erziehungshilfe allein zur Durchführung einer Berufsausbildung kommt deshalb grundsätzlich nicht in Frage, auch nicht ihre Fortsetzung, z. B. nach der Schulentlassung, allein zu diesem Zwecke. Vielmehr ist die Freiwillige Erziehungshilfe an die Voraussetzung einer erheblichen schweren Gefährdung oder Verwahrlosung des Jugendlichen gebunden.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

417. Erhöhung der Pflegesätze für Jugendwohnheime und Heimstätten.

Der Regierungspräsident.
S I 10.

Düsseldorf, den 6. Juli 1953.

Der Herr Sozialminister weist in einem Erlaß vom 16. 6. 1953 — III A 1/OF/180/KFH/50 — darauf hin, daß auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. 3. 1951 (BGBl. S. 223), in Verbindung mit der Anordnung PR Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft in Frankfurt vom 18. 12. 1948, betr. Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen, sowie seinen Runderlassen PR Nr. 5/50 vom 28. 12. 50 (MBl. NW. 1951 S. 9) und PR Nr. 1/53 vom 14. 1. 1953 der Pflegehöchstsatz auf

3,80 DM pro Tag und Pflegling

festgesetzt worden ist.

Diese Genehmigung gilt ab 1. 3. 1953. Im Hinblick auf die schwierige finanzielle Lage der Jugendwohnheime und Heimstätten werden preisrechtliche Bedenken jedoch nicht dagegen erhoben, wenn der genannte Pflegehöchstsatz ab 1. 1. 53 berechnet wird.

Im Hinblick auf die schwierige finanzielle Lage der Mehrzahl der Jugendwohnheime und Heimstätten empfiehlt der Herr Sozialminister, in diesem Sinne zu verfahren. Die entstehenden Aufwendungen sind, soweit die Pfleglinge zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören, nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozial- und Finanzministers vom 26. 4. 50 verrechnungsfähig.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

418. Vertrieb von Buchzündhölzern mit Spendenaufrufen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Der Regierungspräsident.
S I 81.

Düsseldorf, den 6. Juli 1953.

Der Herr Sozialminister weist in einem Erlaß vom 30. 3. 1953 — III A 1/S/19A/52 — darauf hin, daß der Vertrieb von Buchzündhölzern mit Spendenaufrufen für Sportvereine wie z. B. „Helft durch diese Spende unserer sporttreibenden Jugend“ u. ä. den Tatbestand des § 5 Abs. 1 und 2 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) erfüllt.

Eine Genehmigung zum Vertrieb solcher Buchzündhölzer ist für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erteilt.

Sollten weiterhin Buchzündhölzer mit Spendenaufrufen vertrieben werden, bitte ich, zwecks Einleitung der Ermittlungen das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

419. Wohnungsgeldzuschuß für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die nach dem Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz besoldet werden.

Der Regierungspräsident.
II N 9/1.

Düsseldorf, den 26. Juni 1953.

In der obenbezeichneten Angelegenheit ist vom Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem 29. 5. 1953 folgender Erlaß ergangen, der mit der Bitte um Beachtung veröffentlicht wird.

„Ich habe keine Bedenken, die in Abschnitt I Ziffer 1a) vorgesehenen Verbesserungen des Wohnungsgeldzuschusses auch für die nach dem Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz besoldeten Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen vorschubweise zu vollziehen. In entsprechender Anwendung der Regelung für die unter die Reichsbesoldungsordnung A fallenden Beamten erhalten

a) die nach der Besoldungsgruppe 1 GBG besoldeten Lehrpersonen in allen Dienstaltersstufen den Wohnungsgeldzuschuß III;

b) die nach den Besoldungsgruppen 3 oder 4 GBG besoldeten Lehrpersonen in allen Dienstaltersstufen den Wohnungsgeldzuschuß IV.

Neben dem Grundgehalt etwa gewährte Stellenzulagen oder Besoldungszuschüsse sind auf die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses ohne Einfluß.“

Im Auftrage: Dr. Hennemann-Hohenfried.

An die Schulträger der Berufsschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

420. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident.
H. Städtebau 51.01.

Düsseldorf, den 6. Juli 1953.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung in Wuppertal vom 3. 7. 1953, die am 10. 7. 1953 im

„Stadtboten“, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal, veröffentlicht wird, liegen nachstehend aufgeführte Durchführungspläne einschl. der Erläuterungsberichte in der Zeit vom 11. 7. bis 7. 8. 1953 einschl. in Zimmer 128 des Verwaltungshauses Elberfeld, Neumarkt 10, zu jedermanns Einsicht offen.

1. Durchführungsplan Nr. 35:

Gebiet zwischen Schwanenstraße — Morianstraße — Hofkamp — Neumarkt — Kerstenplatz und Poststraße.

Teil A: Fluchtlinienplan.

Teil B: Baustufen- und Flächennutzungsplan und Erläuterungsbericht.

2. Durchführungsplan Nr. 36:

Gebiet zwischen Poststraße und den Straßen Kerstenplatz — Neumarkt — Wall — Turmhof.

Teil A: Fluchtlinienplan.

Teil B: Baustufen- und Flächennutzungsplan und Erläuterungsbericht.

3. Durchführungsplan Nr. 47:

Gebiet zwischen der Wupper — Bahnhofstraße — Bökel — Gesundheitsstraße — Immermannstraße.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

4. Durchführungsplan Nr. 46:

Gebiet zwischen der Wupper und der Gesundheitsstraße von Auer Schulstraße bis Immermannstraße.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

5. Durchführungsplan Nr. 52:

Gebiet zwischen der Eisenbahn, den Straßen Bökel, Islandberg — Gesundheitsstraße — Küpperstraße.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

6. Durchführungsplan Nr. 51:

Gebiet Johannisberg.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

7. Durchführungsplan Nr. 48:

Gebiet zwischen der Wupper und der Gesundheitsstraße von Alsenstraße bis Auer Schulstraße.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

8. Durchführungsplan Nr. 60:

Gebiet zwischen der Eisenbahn und den Straßen Griffenberg — Blumenstraße — Kölner Straße.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

9. Durchführungsplan Nr. 61:

Gebiet Kleeblatt vom Griffenberg bis Weststraße.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

10. Durchführungsplan Nr. 39:

Gebiet zwischen der Weststraße — Kleeblatt — Stolzestraße — Griffenberg.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

11. Durchführungsplan Nr. 40:

Gebiet zwischen den Straßen Kleeblatt — Weststraße — Lischkestraße — Ferd.-Schrey-Straße.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

12. Durchführungsplan Nr. 59:

Gebiet zwischen Ronsdorfer Straße — Am Schwarzen Mann.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

13. Durchführungsplan Nr. 56:

Gebiet zwischen der Eisenbahn und den Straßen Kölner Straße — Steinbeck — Prinzenstraße — Weidenstraße.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

14. Durchführungsplan Nr. 43:

Gebiet zwischen den Straßen Neumarkt — Hofkamp — Morianstraße — Gathe — Karlstraße — Friedrichstraße.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

15. Durchführungsplan Nr. 41:

Gebiet zwischen Neuer Weg — Oberdörnen — Zur Schafbrücke — Alter Markt.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

16. Durchführungsplan Nr. 42:

Gebiet zwischen Eisenbahn — Oberdörnen — Zur Schafbrücke — Sedanstraße.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

17. Durchführungsplan Nr. 53:

Gebiet nördlich Rheinische Eisenbahn zwischen Carnaper Straße bis am Steinweg — Sedanstraße bis Schlangenweg.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

18. Durchführungsplan Nr. 69:

Gebiet zwischen Eisenbahn — Ehrenstraße — Fischertal — Am Schiefen Berg sowie der Gewerbeschulstraße bis Haus Nr. 32.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

19. Durchführungsplan Nr. 54:

Gebiet zwischen Höhne und der Eisenbahn von Fischertal bis Rolingswerth.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

20. Durchführungsplan Nr. 55:

Gebiet zwischen der Wupper und der Eisenbahn von der Bergbahn bis Herzogbrücke.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

21. Durchführungsplan Nr. 37:

Gebiet zwischen der Straße Werth und der Wupper von Rolingswerth bis Ruhmeshalle.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

22. Durchführungsplan Nr. 38:

Gebiet zwischen der Straße Werth und der Wupper von Ruhmeshalle bis Werther Brücke.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

In Teilgebieten der Durchführungspläne 47, 52, 51, 60, 61, 56, 43, 41, 42, 53, 69 und 38 hat die Stadtvertretung gleichzeitig die Durchführung von Grundstücksumlegungen für einzelne besonders begrenzte Baublocks — im Teil A grün umrandet — angeordnet.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 wird hiermit auf die o.g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Beckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden

421. Hauptsatzung der Gemeinde Witzhelden.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der

Gemeinde Witzhelden in seiner Sitzung vom 30. 1. 1953 folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsbestand

(1) Die Gemeinde Witzhelden wird begrenzt im Süden von der Stadtgemeinde Burscheid, im Westen von der Stadtgemeinde Leichlingen, im Norden von Solingen und im Osten von Wermelskirchen.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 1531 ha.

§ 2

Ortsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in die Ortsteile Strohn, Strohnerhöhe, Brachhausen, Meie, Nüsenhöfen, Altenbach, Bern, Neuenhof, Kuhle, Hölverscheid, Heide, Höhscheid, Wersbacherhöhe, Wersbach, Tirol, Eichen, Windfoche, Krabbenhäuschen, Wiedenbach, Krähwinkel, Wilhelmsthal, Sieferhof, Claasholz, Herscheid, Orth, Wupperhof, Wolfstall, Raderhof, Scharweg, Flamerscheid, Bechhausen, Witzhelden, Feld.

Die Ortsbezirke sind unselbständige, auf geschichtlicher Entwicklung beruhende Gemeindeteile im Sinne des § 13 Abs. 1 GO.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 3

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgaben ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt der Hauptausschuß.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Der Rat bestellt folgende ständige Ausschüsse:
1. einen Hauptausschuß, zugleich Finanz- und Feuer-
schutzausschuß,
 2. einen Rechnungsprüfungsausschuß,
 3. einen Bau- und Wegebauausschuß, zugleich
Friedhofsausschuß,
 4. einen Wohlfahrts- und Flüchtlingsbetreuungsaus-
schuß,
 5. einen Wohnungsausschuß,
 6. einen Kultur- und Schulausschuß, zugleich
Jugendpflegeausschuß.

§ 5

Nichtständige Ausschüsse

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsbefreiung.

§ 6

Vorsitz in den Ausschüssen

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Hauptausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.) auch im Finanzausschuß und Feuer-
schutzausschuß den Vorsitz.

§ 7

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschusssitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor, unter Mitteilung an den Bürgermeister und die Ausschußvorsitzenden. Er kann die Funktion eines Schriftführers selbst wahrnehmen.

§ 8

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von einem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen (vgl. § 12 GeschO.).

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses gilt Abs. 1.

Für die übrigen Ausschüsse gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bürgermeisters der Ausschußvorsitzende tritt. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschusssitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit „Gesehen“ zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften in § 38 Abs. 1 und § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor den Fraktionsführern abschriftlich mitzuteilen.

Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschusssitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vgl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.). Vergleiche hierzu § 18 dieser Satzung.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung an den Rats- und Ausschusssitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.) bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters und der Ausschußvorsitzenden zu entsprechen hat.

§ 10

Ermächtigung von Ausschüssen

(1) Auf Grund des § 28 Abs. 2 GO. wird folgenden Ausschüssen in folgenden Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis erteilt:

I. dem Haupt- und Finanzausschuß

- a) in der Regelung der Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Ratsbeschlüsse im Sinne des § 28 Abs. 1 f. GO.;
- b) in der Bereitstellung, Einrichtung und Ausstattung der Verwaltungsräume nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
- c) in der Verpachtung und Vermietung von Grundstücken und Bauten;
- d) in der Vergabe von Gemeindeaufträgen im Verdingungsverfahren, und
- e) in der Bewilligung von Beihilfen an Vereine, Kinderheime, Jugendheime u. dgl. nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

II. dem Wohlfahrts- und Flüchtlingsbetreuungs-ausschuß

- a) in der Bewilligung von fürsorgerechtlichen Beihilfen und Unterstützungen, nach Maßgabe der Richtlinien und Richtsätze des Bezirksfürsorgeverbandes.

(2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Gemeindedirektor zu übertragen (§ 28 Abs. 2 und § 47 Abs. 1 GO.).

(3) Bei der Ausführung von Beschlüssen und Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 hat der Gemeindedirektor die Vorschriften in § 41 Abs. 3 GO. i. V. mit § 14 Abs. 2 GeschO. zu beachten.

§ 11

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sowie mit dem Gemeindedirektor und leitenden Dienstkräften der Gemeindeverwaltung

(1) Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 1 GO.).

(2) Verträge der Gemeinde mit dem Gemeindedirektor sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der im Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Ratsmitglied zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 1 GO.).

(3) Für Verträge der Gemeinde mit Dienstkräften der Gemeinde gilt Abs. 1 (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 12

Gemeindedirektor und Beigeordnete

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Was als „einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung“ anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

(2) Beigeordnete werden nicht bestellt (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 1 GO.). Zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors bestellt der Rat einen Beamten der Gemeindeverwaltung (§ 51 Abs. 1 letzter Satz GO.).

§ 13

(1) Die in § 54 Abs. 1 GO. ausgesprochene Ermächtigung des Gemeindedirektors zur Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern bleibt dem Hauptausschuß vorbehalten (vgl. § 10 Abs. 2).

(2) Die nach dem geltenden Recht auszustellenden Urkunden zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten, die nach § 54 Abs. 2 GO. durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Ratsmitglied zu unterzeichnen sind, sind von dem Gemeindedirektor gegenzuzeichnen.

§ 14

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 15

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d. h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfange dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 16

Entscheidung der Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

§ 17

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen

Der Finanzausschuß ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen

Über Niederschlagungen entscheidet der Finanzausschuß.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen

Über Stundungsanträge entscheidet der Finanzausschuß.

Die Stundung darf nur befristet ausgesprochen werden.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18

Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, z. B. Ortssatzungen, Steuerordnungen u. dgl., wird die Bekanntmachung von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor die Bekanntmachung (vgl. § 8 Abs. 5).

§ 19

Form der Bekanntmachungen

(1) Rechtsverordnungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Landesverfassung (z. B. Polizeiverordnungen, Bauordnungen u. dgl. — nicht auch Ortssatzungen —) sind im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

(2) Ortssatzungen (ausgenommen die Haushaltssatzung) sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf zu veröffentlichen.

(3) Die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sowie alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 20 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 20

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 19 Abs. 3) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen zu veröffentlichenden Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

(2) Auf die nach § 19 Abs. 1 und 2 bewirkten Bekanntmachungen ist in den Tageszeitungen hinzuweisen.

VI. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 GO.).

§ 22

Außerkräftretende Vorschriften

Es treten außer Kraft:

a) die Hauptsatzung der Gemeinde Witzhelden vom 25. April 1946.

§ 23

Inkräfttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Witzhelden, den 30. Januar 1953.

Der Bürgermeister: Weltersbach.

422.

Hauptsatzung der Gemeinde Voerde/Niederrhein

Der Rat der Gemeinde Voerde (Niederrhein) hat auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) in seiner Sitzung am 22. 6. 1953 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsbestand

(1) Die Gemeinde Voerde (Niederrhein) liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Dinslaken. Sie grenzt im Süden an die Stadt Dinslaken und die Gemeinde Walsum, im Osten an die Stadt Dinslaken und das Amt Gahlen, im Norden wird sie von der Lippe begrenzt, im Westen bildet die Strommitte des Rheins die Gemeindegrenze.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 5824,31 Hektar; es ist in der dieser Satzung angeschlossenen topographischen Karte grün umrandet.

§ 2

Ortsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in die Ortsbezirke Götterswickerhamm, Löhnen, Mehrum, Eppinghoven, Möllen, Voerde, Stockum, Holthausen, Friedrichsfeld, Lippedorf, Emmelsum, Spellen, Ork und Mehr.

(2) Die Ortsbezirke sind unselbständige, auf geschichtlicher Entwicklung beruhende Gemeindeteile im Sinne des § 13 Abs. 1 GO.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 3

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgaben ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfalle ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt der Hauptausschuß.

III. Teil

Rat der Gemeinde

§ 4

Bezeichnung und Aufgaben des Rates

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Gemeinderat Voerde (Niederrhein).“

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

(3) Der Rat entscheidet

a) über die nicht übertragbaren Angelegenheiten (§ 28 Abs. 1 GO.),

b) im übrigen über die Einzelfälle, in denen er sich jeweils die Entscheidung ausdrücklich vorbehält (§ 28 Abs. 3 GO.).

§ 5

Verfahren des Rates

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer vom Rat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

IV. Teil

Bürgermeister

§ 6

Bürgermeister und Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister obliegt die Vertretung der Gemeinde nach außen hin (§ 27 GO.).

(2) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig; er erhält eine vom Rat festzusetzende monatliche Aufwandsentschädigung (§ 45 GO.).

(3) Der Rat wählt einen Stellvertreter des Bürgermeisters; er ist ebenfalls ehrenamtlich tätig und kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe vom Rat zu beschließen ist.

V. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 7

Ständige Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende ständigen Ausschüsse:

a) Pflichtausschüsse (§ 41 Abs. 2 GO.)

1. Hauptausschuß,
2. Finanzausschuß,
3. Rechnungsprüfungsausschuß;

b) freiwillige Ausschüsse

1. Bauausschuß,
2. Schulausschuß,
3. Fürsorgeausschuß,
4. Kulturausschuß,
5. Wohnungsausschuß.

(2) Wenn notwendig, kann der Rat weitere Ausschüsse bilden (§ 41 Abs. 1 GO.).

§ 8

Nichtständige Ausschüsse

Nichtständige Ausschüsse können je nach Bedarf gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftrags Erfüllung.

§ 9

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer für die Rats- und Ausschusssitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) werden vom Gemeindedirektor bestellt; ihre Namen sind dem Bürgermeister bzw. dem Ausschußvorsitzenden mitzuteilen.

§ 10

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von einem Ratsmitglied (abwechselnd in der Reihenfolge des Lebensalters),

3. von dem Gemeindedirektor,
4. von dem Schriftführer
zu unterzeichnen. Hat der Bürgermeister nicht persönlich an der Sitzung teilgenommen, so hat er die Niederschrift mit „Gesehen“ zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift über den Ablauf einer Sitzung kann mit der Beschlußniederschrift verbunden werden.

(3) Für die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse gilt Abs. 1 sinngemäß; an die Stelle des Bürgermeisters tritt der Ausschußvorsitzende. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift mit „Gesehen“ zu unterzeichnen.

(4) Durch diese Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor gelten die Vorschriften in § 38 Abs. 1 und § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(5) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Rats- und Ausschuß-Sitzungen hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich zuzustellen. Die Niederschriften der Ausschuß-Sitzungen sind auch den sachkundigen Bürgern des Ausschusses zu übersenden.

(6) In der nächsten Sitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift erhoben werden. Eventuelle Einwendungen sind in die nächste Niederschrift aufzunehmen.

(7) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vgl. Abs. 1) und soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.). Vergleiche hierzu § 21 dieser Satzung.

§ 11

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung an den Rats- und Ausschuß-Sitzungen

Welche Beamte und Angestellten an den Rats- und Ausschuß-Sitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt jeweils der Gemeindedirektor, der hierbei dem Ersuchen des Bürgermeisters oder des Ausschußvorsitzenden zu entsprechen hat. Der Stellvertreter des Gemeindedirektors hat an allen Sitzungen teilzunehmen; ebenso der Leiter des Bauamtes, soweit Angelegenheiten des Bauamtes zur Beratung stehen.

§ 12

Ermächtigung von Ausschüssen

(1) Der Hauptausschuß hat Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht gemäß § 28 Abs. 1 der GO. oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen dem Rat vorbehalten sind. Ausgenommen sind die Entscheidungen über die Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, sowie Angestellten ab Vergütungsgruppe VI TO. A; diese obliegen dem Rat. Die übrigen Ausschüsse sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches nur insoweit zur Entscheidung befugt, als es sich um die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen oder um Angelegenheiten handelt, die nach ihrer Art und Bedeutung nicht vom Hauptausschuß entschieden werden müssen. Der Bauausschuß kann keine Aufträge vergeben, die im Einzelfall den Betrag von 10 000,— DM übersteigen. § 41 Abs. 3, Satz 2 GO. (Einspruchsrecht gegen Ausschußbeschlüsse) bleibt unberührt (§ 13 Geschäftsordnung).

(2) Die Ausschüsse werden hiermit ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Gemeindedirektor zu übertragen (§ 28 Abs. 2 und § 47 Abs. 1 GO.).

(3) Bei der Ausführung von Beschlüssen und Entscheidungen hat der Gemeindedirektor die Vorschriften in § 41 Abs. 3 GO. in Verbindung mit der Geschäftsordnung zu beachten.

§ 13

Sofortentscheidungen

In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheiden der Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied gemeinsam (§ 43 Abs. 1 GO.). Das mitzeichnende Ratsmitglied darf nicht der Fraktion des Erstunterzeichnenden angehören.

§ 14

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sowie mit dem Gemeindedirektor und leitenden Dienstkräften der Gemeindeverwaltung

(1) Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat (Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder) schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 1 GO.).

(2) Verträge der Gemeinde mit dem Gemeindedirektor sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat (Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder) schriftlich und in der im Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Ratsmitglied zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 2 GO.).

(3) Für Verträge der Gemeinde mit leitenden Dienstkräften der Gemeinde gilt Abs. 1 (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 1 GO.). Als leitende Dienstkräfte sind die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung anzusehen.

§ 15

Gemeindedirektor und Beigeordnete

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Was als „einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung“ anzusehen ist, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen. Zu diesen Geschäften gehören z. B. Auftragserteilungen bis zu einem Betrage von 1000,— DM. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bürgermeisters und des Ältestenrates einzuholen.

(2) Beigeordnete werden z. Z. nicht bestellt (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 1 GO.).

(3) Zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors bestellt der Rat einen Beamten der Gemeindeverwaltung (§ 51 Abs. 1 letzter Satz GO.).

§ 16

Beamte und Angestellte

(1) Die charakterlich und fachlich einwandfreien Bediensteten sind im Rahmen der gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu fördern.

(2) Eine wesentliche Voraussetzung für

- a) die Übernahme in das Beamtenverhältnis oder für Beförderungen sowohl im mittleren als auch im gehobenen Dienst ist, daß der Bewerber die entsprechende Verwaltungsprüfung mindestens mit dem Prädikat „Ausreichend“ (nicht „Ausreichend schwach“) bestanden hat,
- b) die Einstufung eines Angestellten in die Vergütungsgruppe VII TO.A. ist die Ablegung der Sekretärprüfung und für die Vergütungsgruppe VI TO.A. die der Inspektorprüfung, in beiden Fällen mindestens mit dem Prädikat „Ausreichend“ (nicht „Ausreichend schwach“),
- c) die Einstufung der technischen Angestellten in die Vergütungsgruppe VI TO.A. ist das Abschlußzeugnis einer techn. Fachschule, welches dem Betreffenden das Recht zur Führung des Titels „Ingenieur“ verleiht.

Ein Rechtsanspruch des Einzelnen wird durch obige Regelung nicht begründet.

(3) Über Anträge auf Schulgelderstattung entscheidet jeweils der Hauptausschuß unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse und des Prüfungsergebnisses des Antragstellers.

(4) Die nach dem geltenden Recht auszustellenden Urkunden zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten, die nach § 54 Abs. 2 GO. durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Ratsmitglied zu unterzeichnen sind, sind von dem Gemeindedirektor gegenzuzeichnen.

§ 17

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsgegenstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechungen mit der Tagespresse zu unterrichten (§ 3 Abs. 3 GO.). Der Bürgermeister hat das gleiche Recht.

VI. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 18

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d. h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfange dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 19

Entscheidung der Einsprüche

Das Recht, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Finanzausschuß erteilt.

§ 20

Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

- a) **Stundung von Geldforderungen**
Über Stundungsanträge entscheidet der Gemeindedirektor; gestundete Beträge sind — sobald die gesetzlichen Voraussetzungen es zu-

lassen — nach denselben Sätzen zu verzinsen, die der Gemeinde bei Inanspruchnahme von Kredit berechnet werden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen mit Sicherheit ein Erlaß zu erwarten ist. Die Stundung darf nur für das jeweils laufende Kalenderjahr ausgesprochen werden.

- b) **Niederschlagung von Geldforderungen**

Über Niederschlagungen entscheidet der Gemeindedirektor. Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

- c) **Erlaß von Geldforderungen**

Über den Erlaß von Geldforderungen der Gemeinde entscheidet der Finanzausschuß. Hiergegen ist das Einspruchsrecht an den Gemeinderat gegeben. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

VII. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21

Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, z. B. Ortssatzungen, Steuerordnungen u. dgl., wird die Bekanntmachung von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor die Bekanntmachung.

§ 22

Form der Bekanntmachungen

(1) Rechtsverordnungen (z. B. Polizeiverordnungen, Bauordnungen u. dgl.), Ortssatzungen (ausgenommen die Haushaltssatzung) sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf zu veröffentlichen und bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen. In den örtlichen Zeitungen

- a) Neue Ruhr-Zeitung,
- b) Rheinische Post,
- c) Westdeutsche Allgemeine

ist ein Hinweis auf die Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

(2) Die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind in den unter (1) genannten Tageszeitungen bekanntzumachen.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 23 dieser Satzung bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 23

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 22 Abs. 3) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes vorzunehmen. Der Aushang bringt entweder den vollen Wortlaut des Schriftsatzes oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen muß, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

VIII. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 GO.).

§ 25

Außerkräfttretende Vorschriften

Alle von den Bestimmungen der Hauptsatzung abweichenden Zuständigkeitsregelungen in ortsrechtlichen Vorschriften verlieren mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung ihre Gültigkeit.

§ 26

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Voerde (Niederrhein), den 22. Juni 1953.

Der Bürgermeister:
Küttemann.

423. Hauptsatzung der Gemeinde Walsum (Ndrh.).

Inhaltsverzeichnis.

- § 1 Gemeindegebiet.
- § 2 Hoheitszeichen der Gemeinde.
- § 3 Aufgabenträger.
- § 4 Bezeichnung.
- § 5 Verfahren des Rates und der Ausschüsse.
- § 6 Zusammensetzung der Ausschüsse.
- § 7 Ständige Ausschüsse.
- § 8 Nichtständige Ausschüsse.
- § 9 Vorsitz in den Ausschüssen.
- § 10 Vertretung in den Ausschüssen.
- § 11 Stimmrecht der Nichtratsmitglieder in den Ausschüssen.
- § 12 Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.
- § 13 Unterzeichnung der Niederschriften der Ausschüsse.
- § 14 Teilnahme von Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung an den Rats- und Ausschusssitzungen.
- § 15 Aufgaben und Ermächtigung von Ausschüssen.
- § 16 Delegationsrecht der Ausschüsse.
- § 17 Verträge der Gemeinde mit den Rats- und Ausschußmitgliedern, dem Gemeindedirektor und den leitenden Dienstkräften der Gemeindeverwaltung.
- § 18 Gemeindedirektor und Beigeordnete.
- § 19 Schriftverkehr.
- § 20 Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen.
- § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- § 22 Unterzeichnung der Bekanntmachungen.
- § 23 Form der Bekanntmachungen.
- § 24 Vereinfachte Form der Bekanntmachung.
- § 25 Änderung der Hauptsatzung.
- § 26 Aufhebung der ortsrechtlichen Bestimmungen.
- § 27 Inkrafttreten.

Auf Grund des § 4, Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Walsum in seiner Sitzung am 16. 6. 53 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet.

(1) Das Gebiet der Gemeinde Walsum besteht aus den Grundstücken, die nach dem geltenden Recht zu ihr gehören. Es setzt sich zusammen aus den Ortsteilen Walsum-Dorf, Aldenrade, Vierlinden, Wehofen, Overbruch und Eppinghoven.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 1972 ha; es ist in der dieser Satzung angeschlossenen topographischen Karte rot umrandet.

(3) Die Zahl der Einwohner betrug am 1. 6. 1953: 31 978.

§ 2

Hoheitszeichen der Gemeinde.

(1) Die Gemeinde Walsum führt Wappen, Siegel und Gemeindefahne.

a) Das Wappen ist auf der beigefügten Zeichnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt.

b) Das Dienstsiegel ist in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleich; es ist dem Wappen gleichgestaltet.

c) Die Gemeindefahne zeigt auf blauem Feld das Johanniterkreuz, auf dem das Gemeindegewapp aufliegt.

(2) Über die Zulässigkeit der Verwendung des Gemeindegewapps durch Dritte beschließt der Rat.

(3) Der Gemeindedirektor bestimmt, wer zur Führung des vereinfachten Dienstsiegels in Gestalt eines Gummistempels berechtigt ist.

(4) Die Gemeindefahne darf in der Regel nur zur Beflaggung der öffentlichen Gebäude, Straßen und Plätze bei öffentlichen Anlässen Verwendung finden.

Der Bürgermeister kann im Einzelfall die Beflaggung mit der Gemeindefahne bei anderen Anlässen auch auf Privatgrundstücken zulassen.

(5) Der Bürgermeister führt im Rahmen seines Aufgabenbereichs ein Dienstsiegel.

Verwaltung der Gemeinde.

§ 3

Aufgabenträger.

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung zuständig.

(2) Im Auftrage des Rates werden im Rahmen der verliehenen Befugnisse tätig:

- a) die Ausschüsse,
- b) der Gemeindedirektor.

§ 4

Bezeichnung.

(1) Die gewählten Vertreter der Bürgerschaft führen die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Walsum“, die Mitglieder die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 5

Verfahren des Rates und der Ausschüsse.

(1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung, die vom Rat zu beschließen ist, geregelt.

Die Geschäftsordnung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über:

- a) Die Ladungsfrist, Form der Einberufung und Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse,
- b) die Zulassung oder den Ausschluß der Öffentlichkeit, die Festsetzung der Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen,
- c) die Führung des Vorsizes, die Behandlung von Anträgen und Anfragen sowie den Gang der Verhandlungen,
- d) die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung und das Stimmrecht,
- e) die Handhabung der Sitzungsordnung und die Redeordnung,
- f) den Inhalt und die Form der Sitzungsniederschriften.

§ 6

Zusammensetzung der Ausschüsse.

Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt der Rat. Soweit Sonderausschüsse gebildet werden, sind die hierzu ergangenen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 7

Ständige Ausschüsse.

(1) Der Rat bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. Hauptausschuß,
2. Finanzausschuß,
3. Rechnungsprüfungsausschuß,
4. Bauausschuß,
5. Verdingungsausschuß,
6. Schulausschuß,
7. Wohnungsausschuß,
8. Wohlfahrtsausschuß,
9. Sport- und Jugendpflegeausschuß,
10. Kulturausschuß.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuß wahrgenommen.

§ 8

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Nach Durchführung des Auftrages sind ihre Befugnisse erloschen.

§ 9

Vorsitz in den Ausschüssen.

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führen im Haupt- und Finanzausschuß den Vorsitz kraft Gesetzes. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied als Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters sowie des Vorsitzenden eines Ausschusses und seines Stellvertreters führt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Vertretung in den Ausschüssen.

Mitglieder der Ausschüsse können nur durch ihre vom Rat gewählten Vertreter vertreten werden.

§ 11

Stimmrecht der Nichtratsmitglieder in den Ausschüssen.

Die vom Rat gewählten Ausschußmitglieder haben volles Stimmrecht. Die von den Organisationen und Verbänden benannten Vertreter wirken beratend mit.

§ 12

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

(1) Schriftführer für die Rats- und Haupt- und Finanzausschußsitzungen ist der Gemeindedirektor.

(2) Die Schriftführer für die übrigen Ausschußsitzungen sind die Dezernenten oder ihre Stellvertreter.

(3) Der Gemeindedirektor und die Dezernenten können Beamte oder Angestellte mit der Abfassung der Niederschrift beauftragen.

§ 13

Unterzeichnung der Niederschriften der Ausschüsse.

(1) Die Niederschriften der Ausschüsse sind von dem Ausschußvorsitzenden, einem weiteren Ausschußmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Sofern der Bürgermeister und der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen haben, haben sie die Niederschrift der Beschlüsse mit Angabe des Datums und mit „Gesehen“ zu unterzeichnen.

(2) Durch die Mitunterzeichnung der Beschlüsse durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor im Sinne des Abs. 1 gelten die Vorschriften über die Weiterleitung der Beschlüsse (§§ 38 und 42 GO.) als erfüllt.

(3) Die Niederschriften über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen.

Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften des Sitzungsverlaufs und der Beschlüsse ihres Ausschusses zuzustellen.

(4) Der Bürgermeister hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen ist, öffentlich bekanntzugeben durch Aushang oder durch die Presse.

§ 14

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung an den Rats- und Ausschußsitzungen.

(1) Der Gemeindedirektor und die Dezernenten nehmen an den Ratssitzungen teil. Andere Beamte und Angestellte der Verwaltung sowie der Sparkasse können auf Verlangen des Bürgermeisters, Gemeindedirektors oder auf Beschluß des Rates zur Berichterstattung und Auskunftserteilung hinzugezogen werden.

(2) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses hat der Gemeindedirektor teilzunehmen; für die Sitzungen der übrigen Ausschüsse gilt § 48, Abs. 2. GO. Die Dezernenten und Abteilungs-

leiter haben an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäfts- und Aufgabenbereichs teilzunehmen.

§ 15

Aufgaben und Ermächtigung von Ausschüssen.

Auf Grund des § 28, Abs. 2 GO. wird folgenden Ausschüssen die Entscheidungsbefugnis erteilt:

Dem Haupt- und Finanzausschuß:

- a) Die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, z. B. Dringlichkeitsangelegenheiten (§ 43 [1] GO.), Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- b) Die ihm jeweils vom Rat übertragenen Angelegenheiten, soweit sie nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören. In Dringlichkeitsfällen können auch letztere vom Hauptausschuß nach Maßgabe des § 43, Abs. 1, entschieden werden.
- c) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Ansprüche), für die nicht der Gemeindedirektor im Rahmen der laufenden Verwaltung zuständig ist. Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zweck ist eine besondere Niederschlagungsliste zu führen.
- d) Die Einstellung und Beförderung der Angestellten ab Vergütungsgruppe VII TO.A nach Maßgabe der Ratsbeschlüsse im Sinne des § 28, Abs. 1 f, der GO. und des Stellenplanes.
- e) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.
- f) Genehmigung von Haushaltsmitteln, falls die Liquidität der Kasse gefährdet ist.
- g) Die Bewilligung von Beihilfen an Vereine und Verbände in Einzelfällen.

Dem Bauausschuß:

Aufgaben.

- a) Mitwirkung in der gesamten städtebaulichen und allgemeinen Planung einschl. der Planung von gemeindlichen Gebäuden.
- b) Mitwirkung im gesamten Grundstücksverkehr.
- c) Mitwirkung beim Friedhofswesen und der Grünflächenplanung.

Entscheidungsbefugnisse.

- a) Erwerb von Straßenland, soweit er unentgeltlich erfolgt oder entgeltlich, wenn er im Zusammenhang mit einem Bauantrag steht.
- b) Straßenbauverträge bei Einzelbauvorhaben, die im Rahmen der Ortssatzung über den Straßenbau abgewickelt werden.

Dem Verdingungsausschuß:

Entscheidungsbefugnisse.

- a) Die Vergabe aller Aufträge von über 2000,— DM, soweit sie haushaltsrechtlich abgesichert sind.

Dem Schulausschuß:

Aufgaben.

- a) Die Vertretung und Förderung der besonderen schulischen Belange der Gemeinde.
- b) Beratung aller Schulfragen, die für das Schulwesen der Gemeinde von Bedeutung sind.

- c) Grundsätze über die zweckmäßige Verteilung und Verwendung der bewilligten Schulhaushaltsmittel aufzustellen.

Entscheidungsbefugnisse über

1. die Abgrenzung der Schulbezirke;
2. die Annahme und Ablehnung von Gast- und Fremdschülern;
3. die Kosten außerordentlicher schulischer Veranstaltungen, wie Religionsunterricht für konfessionelle Minderheiten. Englischunterricht, Vertretungsdienst bei vorübergehender Beschäftigung von Lehrkräften, Einsatz der Vertreterstellen auf Kosten der Gemeinde;
4. Stellenbesetzungen, soweit der Gemeinde das Wahlrecht zusteht, wie Stellungnahme zur endgültigen Anstellung von Lehrkräften;
5. Förderung begabter Schüler nach Maßgabe der bewilligten Mittel;
6. Beihilfen für Schüleraustausch und Schülerlehrwanderungen im Rahmen des vom Rat genehmigten Haushaltsplanes.

Dem Wohlfahrtsausschuß:

Entscheidungsbefugnisse.

- a) Die Bewilligung von Einzelbeihilfen und Sonderunterstützungen im Rahmen der Haushaltssatzung außerhalb der Fürsorgerichtlinien.
- b) Die Durchführung des Weihnachtshilfswerkes (gemeindliches).

Dem Kulturausschuß:

Aufgaben.

- a) Durch kulturelle Veranstaltungen für weite Kreise der Bevölkerung Unterhaltung und volkstümliche Bildungsmöglichkeiten zu schaffen.
- b) Aufstellung von Zeitplänen für künstlerische und wissenschaftliche Veranstaltungen.
- c) Förderungswürdige kulturelle Verbände in der Gemeinde durch Einbeziehung in seine Planungen zu unterstützen.
- d) Die Gemeindebücherei zeitgemäß auszubauen.

Entscheidungsbefugnisse.

Die Verwendung der im Haushaltsplan für Kultur Aufgaben veranschlagten Mittel.

§ 16

Delegationsrecht der Ausschüsse.

- (1) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs dem Gemeindedirektor im Einzelfalle die Entscheidung zu übertragen.
- (2) Zu allen anderen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nehmen die Ausschüsse nur gutachtlich Stellung, insbesondere bei Vorberatung des Haushaltsplanes ihres Aufgabenbereiches.

§ 17

Verträge der Gemeinde mit den Rats- und Ausschußmitgliedern, dem Gemeindedirektor und den leitenden Dienstkräften der Gemeindeverwaltung.

(1) Verträge der Gemeinde mit den Rats- und Ausschußmitgliedern bedürfen keiner Genehmigung durch den Rat, wenn

- a) sie zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die in ihnen vereinbarte Gegen-

leistung den Betrag von 2000,— DM im Einzelfall nicht übersteigt oder

- b) sie auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung mit einer Auftragssumme von nicht mehr als 40 000,— DM abgeschlossen werden;
- c) alle übrigen Verträge sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor zu unterzeichnen.

(2) Alle Verträge mit dem Gemeindedirektor und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied zu unterzeichnen.

Zu den leitenden Dienstkräften gehören Beigeordnete, Dezernenten und Abteilungsleiter.

§ 18

Gemeindedirektor und Beigeordnete.

(1) Der Gemeindedirektor leitet und verteilt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuß.

(2) Der Gemeindedirektor entscheidet neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben namens des Rates alle Angelegenheiten, die zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören (§ 28 [3] GO.). Hierunter fallen grundsätzlich regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen. Da es nicht möglich ist, diese Aufgaben angesichts ihrer Vielzahl im einzelnen aufzuführen, werden sie als Richtschnur für den Gemeindedirektor wie folgt definiert:

Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle diejenigen Geschäfte, die in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich sachlich von weniger erheblicher Bedeutung sind, so daß sie im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigt werden können.

(3) Unter Anwendung dieser Definition hat der Gemeindedirektor nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, ob ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme des Bürgermeisters einzuholen. Dem Rat ist es im übrigen vorbehalten, im Einzelfall durch Beschluß die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu begrenzen.

(4) Über den Rahmen der einfachen Geschäfte hinaus werden dem Gemeindedirektor folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

- a) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Veranstaltungen aller Art in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen, Theater- und Filmaufführungen, Volksbelustigungen sowie politische Versammlungen und Umzüge nach den geltenden Vorschriften aus feuer-, bau-, verkehrs- oder gesundheitspolizeilichen Gründen zu verbieten.
- b) Die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten (Epidemien) und von Viehseuchen anzuordnen.
- c) Die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Gemeinde eingelegten Einsprüche (Rechtsmittel) zu entscheiden. Der Ein-

spruchsbescheid muß begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

- d) Die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen.
- e) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, soweit der Streitwert den Betrag von 2000,— DM nicht übersteigt.
- f) Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 1000,— DM abzuschließen. Alle übrigen Vergleiche bedürfen der Genehmigung durch den Rat (§ 28, Abs. 1, t GO.).
- g) Die Einstellung, Beförderung, Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuß.
- h) Die Bestellung von Einwohnern und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.
- i) Die Beschaffung der für einen ordnungsmäßigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Büroausstattungen und Maschinen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(5) Weitere Ermächtigungen des Gemeindedirektors können durch Beschluß des Rates erfolgen.

(6) Für die Bauverwaltung wird ein technischer Beigeordneter bestellt.

(7) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors ist Amtmann Beyer; im Verhinderungsfalle werden der Gemeindedirektor und sein allgemeiner Vertreter durch Gemeindeoberinspektor Pergande vertreten.

(8) Der Gemeindedirektor erteilt die Zeichnungsbefugnis im Rechnungs- und Kassenwesen an die Beamten und Angestellten.

§ 19

Schriftverkehr.

(1) Der gesamte Schriftverkehr wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Walsum“ geführt.

(2) In Angelegenheiten des Rates zeichnet unter dem Schrifttext

a) der Bürgermeister mit:

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

b) der stellvertretende Bürgermeister mit:

Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Unterschrift)

(3) Bei den dem Gemeindedirektor übertragenen Geschäften zeichnen unter dem Schrifttext

a) der Gemeindedirektor mit:

Der Gemeindedirektor
(Unterschrift)

b) der Techn. Beigeordneter innerhalb seines Arbeitsgebietes gem. § 51 (2) GO. mit:

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
(Unterschrift)
Techn. Beigeordneter

c) der allgemeine Vertreter und dessen Vertreter mit:

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
(Unterschrift)
Dienstbezeichnung

d) der Gemeindekämmerer bei ständiger Abwesenheit des Gemeindedirektors mit:

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
(Unterschrift)
Gemeindekämmerer

e) die Dezernenten und Dienststellenleiter mit:

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage:
(Unterschrift)
Dienstbezeichnung

f) die sonstigen unterschreibungsberechtigten Beamten und Angestellten mit:

Der Gemeindedirektor
Auf Anordnung:
(Unterschrift)
Dienstbezeichnung

(4) Erklärungen, die im Auftrage des Rats abzugeben sind, tragen unter dem Schrifttext die Formulierung:

Im Auftrage des Rats
(Unterschrift)
Dienstbezeichnung

Z. B. Bürgermeister, Gemeindedirektor, Ratsmitglied, Amtmann u. a.

§ 20

Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen.

(1) Die Abgabe verpflichtender Erklärungen gem. § 56, Abs. 1 u. 2 GO. erfolgt durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor. Zwischen dem Schrifttext und Unterschriften ist die Abschlußformel „Im Auftrage des Rats“ hinzuzufügen.

(2) Die Abgabe verpflichtender Erklärungen für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung ist durch eine Dienstanweisung, die dem Hauptaufschuß zur Kenntnis zu geben ist, zu regeln.

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die Bürgerschaft wird durch die Presse über alle Angelegenheiten, die für sie von besonderem Interesse sind, unterrichtet.

Die Vertreter der Presse erhalten die Informationen in regelmäßigen Besprechungen durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor.

Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 22

Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit Beschlüsse des Rats nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, z. B. Ortssatzungen, Steuerordnungen und dergl., wird die Bekanntmachung von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 7, Abs. 3 GO.).

In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor die Bekanntmachungen.

§ 23

Form der Bekanntmachungen.

(1) Rechtsverordnungen, Ortssatzungen (ausgenommen die Haushaltssatzung) sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf — in dringenden, unaufschiebbaren Fällen in den in Abs. 2 bezeichneten Tageszeitungen — zu veröffentlichen.

(2) Die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind in den Tageszeitungen — „Neue Ruhrzeitung“ und „Rheinische Post“ — zu veröffentlichen.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der in § 24 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 24

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

(1) Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 23, Abs. 3) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen zu veröffentlichenden Schrifttext oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushangs oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

(2) Auf die nach § 23, Abs. 1, bewirkte Bekanntmachung ist in den in § 23, Abs. 2, bezeichneten Tageszeitungen hinzuweisen.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 25

Anderung der Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden (§ 4, Abs. 2, GO.).

§ 26

Aufhebung der ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Walsum vom 6. 8. 1947 tritt außer Kraft.

§ 27

Inkrafttreten.

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Walsum, den 23. Juni 1953.

Der Bürgermeister

In Vertretung: Peters.

424. Wegeeinzziehung in Wuppertal.

Der frühere öffentliche Weg von der Oberen Böhle, der in nördlicher Richtung abzweigend serpentinarig über Privatgelände zum Böhler Weg verlief und dort bei der Grundstücksparzelle 222/11 einmündete, ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden und soll daher eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 125, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 15. Juni 1953.

Der Oberbürgermeister
Schmeissing

425. Wegeeinzziehung im Amtsbezirk Gahlen.

Die Einziehung und Verlegung des öffentlichen Weges Gemarkung Bruckhausen Flur 7, Flurstück 30/1 — Eigentümerin Gemeinde Bruckhausen — wird, nachdem das Vorhaben ordnungsmäßig be-

kanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Hünxe, den 19. Juni 1953.

Im Auftrage der Amtsvertretung
Der Ortsbürgermeister:
Gerpheide.

426. Wegeverlegung in Viersen.

Nachdem gegen die beabsichtigte Aufhebung bzw. Verlegung des bisherigen öffentlichen Weges, im Grundstücksblock zwischen Rahserstraße und Dechant-Stroux-Straße gelegen und am Südrand der Flurstücke 449/1 und 1907/445 der Flur 35 verlaufend, während der gesetzlichen Offenlegungsfrist Einsprüche nicht erhoben wurden, wird der genannte Wegeteil auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) mit Wirkung vom Tage dieser Bekanntmachung ab endgültig eingezogen.

An seine Stelle treten

- a) der in Verlängerung des bestehenden öffentlichen Weges auf der in Aussicht genommenen Verbindungsstraße Rahserstraße/Dechant-Stroux-Straße neu auszuweisende Weg und
- b) der neue Wegeteil, der in Verlängerung des z. Z. bestehenden, zwischen den Flurstücken 721/399 und 725/402 verlaufenden öffentlichen Weges neu auszuweisen ist.

Damit bleiben die Verbindungen zwischen Rahserstraße und Dechant-Stroux-Straße erhalten.

Viersen, den 27. Juni 1953.

Dr. C. Schaub
Oberstadtdirektor

427. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Monheim (Monheim, Baumberg).

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Monheim vom 9. 6. 1953 — veröffentlicht durch Aushang und in den Tageszeitungen am 4. 7. 1953 — liegt der durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 9. 6. 1953 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 6. Juli bis 3. August 1953 im Rathaus, Zimmer 8, zu jedermanns Einsicht offen.

Gem. § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 3. Juli 1953.

Im Auftrage des Kreistages
des Rhein-Wupper-Kreises:
Der Oberkreisdirektor
Dr. Bubner.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Luftschutz im Städtebau.

Vorläufiges Merkblatt — Fassung Dezember 1952. Herausgegeben vom Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Mit Erläuterungen von Dipl. Ing. Wolff, Bonn, Bauverlag GmbH. Wiesbaden-Berlin. 52 Seiten, kart. 2,— DM.

Unter den baulichen Luftschutzvorkehrungen nehmen die städtebaulichen eine Sonder- und Schlüsselstellung ein. Sie bilden die Voraussetzung für jeden anderen wirkungsvollen Luftschutz und stehen zugleich in vollem Einklang zu den Zielsetzungen modernen Städtebaues überhaupt. Die Richtlinien des im Dezember vorigen Jahres veröffentlichten Merkblattes „Luftschutz im Städtebau“ sind daher geeignet, der städtebaulichen Praxis einen wirksamen Impuls zu geben und ihre eigenen Absichten zu unterstreichen und zu verstärken.

Die knappe und gedrängte Fassung des Merkblattes ließ es erwünscht erscheinen, Erläuterungen beizufügen, die sein Verhältnis zu den Zielen, Methoden und rechtlichen Grundlagen unseres Städtebaues erkennen ließen. So werden die erläuternden Ausführungen von Dipl.-Ing. J. Wolff nicht nur zu Aussagen über die grundlegende Möglichkeit baulichen Luftschutzes, sondern darüber hinaus zu einer Darlegung aktueller städtebaulicher Probleme. Aus unmittelbarer Erfahrung stammend wollen sie dazu beitragen, das Merkblatt sinnvoll anzuwenden und zu einem wirkungsvollen städtebaulichen Handwerkszeug zu machen.

Die Broschüre ist insbesondere für die Aufstellung von Wirtschafts-, Leit- und Durchführungsplänen sowie für den Erlaß sonstiger ortsbaurechtlicher Bestimmungen (z. B. Sonderbauordnungen) von wesentlicher Bedeutung.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. Juli 1953

Nummer 29

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

428. Vergnügungssteuer für Filmveranstaltungen. S. 167.
 429. Berichtigung. S. 167.
 430. Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 168.

Wirtschaft und Verkehr.

431. Brennstoff-Bevorratung. S. 171.
 432. Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. S. 172.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

433. Hebung von Revierförstern in die Besoldungsgruppe A 4 b 1. S. 172.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

434. Apothekenbetriebsrecht. S. 172.

435. Grundausbildungslehrgänge im Rahmen des Bundesjugendplanes. S. 173.

436. Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin verdrängt worden sind. S. 173.

437. Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Siechenheimen. S. 173.

438. Öffentliche Sammlung zu Gunsten der Helgolandstiftung des Deutschen Volkes. S. 173.

Kulturelle Angelegenheiten.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

439. Eingliederung von Apothekerhelferinnen in Berufsschulen. S. 173.
 440. Berufsschulpflicht der weiblichen Anlernlinge in der Textil- und Bekleidungsindustrie. S. 173.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

441. Wegeeinziehung in Rheydt. S. 174.
 442. Wegeeinziehungen in Wülfrath. S. 174.
 443. Durchführungspläne der Stadt Oberhausen. Hinweis. S. 174. Berichtigung. S. 174.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

428. Vergnügungssteuer für Filmveranstaltungen.

Der Regierungspräsident.
 K (St) 54/4—5/1.

Düsseldorf, den 9. Juli 1953.

Bezug: Rundverfügung vom 7. 1. 1953 —
 — K (St) 54/4—5/1.
 (Reg.-Amtsbl. S. 11).

Sofern ein Veranstalter von Filmvorführungen für einzelne oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen Steuerfreiheit bei der Gemeinde beantragt, hat die Gemeindeverwaltung gemäß § 2 des Vergnügungssteuergesetzes vom 5. 11. 1948 (GV. NW. 1949 S. 9) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Filmveranstaltungen, die jedermann zugänglich sind und bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird und Filme derselben Art vorgeführt werden, wie sie im Regelfall von gewerblichen Filmtheatern zur Vorführung gebracht werden, ist die Steuerpflicht grundsätzlich zu bejahen. Ob als Veranstalter Kirchengemeinden oder andere in sonstiger Beziehung steuerbegünstigte Körperschaften auftreten, ist für die Veranlagung zur Vergnügungssteuer ohne Bedeutung. Billigkeitsmaßnahmen auf Grund des § 25 VergnStG. dürfen nur in Betracht gezogen werden, wenn in der Heranziehung zur Vergnügungssteuer bei Filmveranstaltungen eine außergewöhnliche Härte zu erblicken ist.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
 des Bezirks.

429. Berichtigung.

Der Regierungspräsident.
 IVQ 1/9 — R 2/r 4.

Düsseldorf, den 7. Juli 1953.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 29. 6. 1953 — V C 1—2207 Tgb. Nr. 2095/53 (Bu) — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ auf den Seiten 8, 10, 15, 19 und 20 wie folgt berichtigt:

- Seite 8: Der Wasserlauf zwischen „Birschelsbach“ siehe Düssel-Kleine“ und „Blockbach“ heißt nicht „Bislicher Lex (Bislicher Meer)“ sondern „Bislicher Ley (Bislicher Meer)“.
- Seite 10: An Stelle von „(siehe Niepkühlen)“ bei „Fossa Eugeniana“ muß es richtig heißen „(siehe Niepkühlen)“.
- Seite 10: Hinter „[siehe Goorley, Grosse“ bei „Grosse Gorley“ ist eine Klammer ()] zu setzen.
- Seite 15: An Stelle von „(Gamp'scher Leitgraben)“ bei „Saalhoffer Ley“ ist zu setzen „(Kamp'scher Leitgraben)“.
- Seite 15: An Stelle von „Schnierbach“ und „Durchlaß bei Haus Schnier“ muß es richtig heißen „Schuirbach“ und „Durchlaß bei Haus Schuir“.
- Seite 19: An Stelle von „Senkbach“ und „Senktalsperre“ muß es richtig heißen „Sengbach“ und „Sengbachtalsperre“.
- Seite 20: Als Endpunkt des „Barchembaches“ ist an Stelle von „Läpkes Mühlenbach“ die Bezeichnung „Läppkes Mühlenbach“ (vgl. S. 19 drittletzter sowie S. 20 fünftletzter Wasserlauf) zu setzen.
- Seite 20: Der Endpunkt von „Emscher und neue Emscher“ ist „Huckarde in Westfalen“ und nicht, wie angegeben „Hutkarde in Westfalen“.

Im Auftrage: Dr. Luers.

430. **Genehmigungen**
zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen
auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident.
V. 7.

Düsseldorf, den 1. Juli 1953.

An folgende Unternehmer wurden Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt:

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	
Düsseldorf			
Otto Bandrock, Düsseldorf-Gerresheim, Heyestr. 128	M + A	1	21. 5. 1958
Eva Basteck, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 86	M + A	3	27. 4. 1955 23. 5. 1955 17. 8. 1957
Karl Herfurtner, Düsseldorf, Fleher Str. 307	M + A für Dr.-Tigges-Fahrten in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	3	22. 6. 1958
Jakob Liesenfeld, Düsseldorf, Volmerswerther Str. 76	M + A	1 Klb.	12. 11. 1957
Omnibus-Reisebüro Liesenfeld, Düsseldorf, Friedrichstr. 5	A mit angemieteten Fahrzeugen		14. 5. 1958
Willy Ising, Düsseldorf, Räuscherweg 100	M + A	1 Klb.	26. 4. 1958
Peter Reingen, Düsseldorf, Volmerswerther Str. 432	M + A	1 Klb.	1. 4. 1958
Reisebüro im Karstadthaus, Inh.: Jos. Brune, Düsseldorf Schadowstr. 89/93	A mit angemieteten Kraftomnibussen		28. 1. 1958
Heinr. van Zeeland, Düsseldorf-Oberkassel, Niederkasseler Lohweg 30	M + A für Wochenend- und Feiertagsfahrten	1	4. 5. 1958
Duisburg			
Josef Adenau, Duisburg-Ruhrort, Arndtstr. 13	M + A für die Zeit vom 1. 4.—15. 10. eines jeden Jahres	1 Sattelschlepper	21. 5. 1958
Gebr. Bujok, Duisburg-Hamborn, Emmastr. 7	M + A für die Zeit vom 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	26. 4. 1958
Heinr. Hilgers, Duisburg-Huckingen, Raiffeisenstr. 24	M + A	1 Klb.	22. 4. 1958
Karl-Heinz Leineweber, Duisburg-Hamborn, Hegerstr. 5	M + A für die Zeit vom 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	26. 4. 1958
Theo Schuchardt, Duisburg-Beeck, Arnoldstr. 67	M + A	2	28. 4. 1955
Josef Streup, Duisburg-Ruhrort, Weinhausenstr. 18	M + A	1 Klb.	10. 5. 1958
Ernst Merks, Duisburg-Hamborn, Brunhildenstr. 24	M + A	1	17. 11. 1957
Duisburger DER-Reisebüro GmbH., Duisburg, Königstr. 40	A mit angemieteten Kraftomnibussen		14. 6. 1958
Essen			
Reisebüro J. F. Conzen & Co., Essen, Am Handelshof 1	A mit angemieteten Kraftomnibussen		17. 6. 1958

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Hapag-Lloyd Reisebüro, Essen, Hauptbahnhof	A mit angemieteten Kraftomnibussen		28. 5. 1958
Ikarus-Reisen GmbH., Essen, Kahrstr. 7a	A mit angemieteten Kraftomnibussen		16. 4. 1958
Krefeld			
Wilh. Schmithausen, Krefeld, Dießemer Bruch 27	M + A für den Umkreis von 100 km Luftlinie	1 Anhänger mit höchstens 12 Sitzpl.	31. 10. 1953
Karl Vorschel, Krefeld, Oelschlägerstr. 58	M + A	1 Klb.	28. 4. 1958
Mülheim (Ruhr)			
Gustav Colnot, Mülheim (Ruhr), Heißener Str. 30/32	M + A	1 Klb.	19. 5. 1958
Gebr. Vehar, Mülheim (Ruhr), Prinzeß-Luise-Str. 3	M + A beschränkt auf 75 km Umkreis	1	8. 10. 1957
Oberhausen			
Adolf Flesch, Oberhausen-Sterkrade, Holtener Str. 36	M + A für Wochenendfahrten in der Zeit v. 1. 5.—30. 9. eines jeden Jahres	1	7. 4. 1958
Remscheid			
Reiseorganisation für Kur und Erholung Otto Schneiderhöhn, Remscheid-Lennep, Alter Markt 15	A mit angemieteten Kraftomnibussen		12. 9. 1957
Rheydt			
Heinrich Kottmann, Rheydt, Pahlener Str. 228	M + A	1 Klb.	7. 5. 1958
Philipp Schumacher, Rheydt, Oberheydener Str. 73	M + beschr. A für Wochenendfahrten in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	31. 10. 1954
Wuppertal			
Ernst Langkeit, W.-Sonnborn, Fr.-Ebert-Str. 530	M + A für die Zeit vom 1. 4. — 31. 10. eines jeden Jahres	1	12. 9. 1957
Mettmann			
Ernst Kollek, Velbert, Mittelstr. 38	M + A für die Zeit vom 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1 Klb. mit höchstens 14 Sitzpl.	18. 6. 1958
Wilhelm Lucas, Hilden, Hoffeldstr. 69	M + A	1 Klb.	9. 2. 1958
Arthur Massot, Ratingen, Mülheimer Str. 31	M + A für die Zeit vom 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	1. 4. 1958
Josef Schneeloch, Hilden, Kirchhofstr. 11	M + A	1 Klb.	12. 11. 1957
Heinr. Wevers, Heiligenhaus, Hauptstr. 254	M + A	1	7. 5. 1958
Heinr. Zünkler, Ratingen-Tiefenbroich, Sohlstättenstr. 56	M	1 Klb. mit höchstens 12 Sitzpl.	25. 6. 1958
Geldern			
Gebr. Dix, Geldern, Issumer Str. 51	M + A für Wochenendfahrten in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	28. 5. 1958

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Jean Schatorjé, Kevelaer, Bahnstr. 23	M + A für Wochenend- fahrten in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	27. 5. 1958
Grevenbroich			
H. Gerresheim KG., Jüchen, Weyerstr. 21	M + A	1	12. 2. 1955
Geschw. Scheuren, Rommerskirchen, Bahnstr. 7	M + A für Wochenend- fahrten in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1 mit Standort Dormagen	6. 5. 1958
Kempen			
Jakob Moos, Waldniel-Hehler 31, zusammen mit Wilh. Brünell, M. Gladbach	M + A	1 Klb.	23. 4. 1958
Jakob Moos, Waldniel-Hehler 31	M + A für Wochenend- fahrten in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	10. 9. 1957
Kleve			
Willi Reintjes, Kleve-Kellen, Am Sportplatz 27	M + A	1 Klb.	12. 1. 1958
Wilh. Look sen., Bimmen (Kr. Kleve), Dorfstr. 20	M + A	1	30. 8. 1956
Moers			
Änne Großmann, Moers, Im Ohl 9	M + A für die Zeit vom 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	5. 6. 1958
Fritz Hippe, Moers, Moerser Str. 2	M + A	1 Klb.	11. 6. 1958
Kios-West, Moers, Homberger Str. 11	A mit angemieteten Kraftomnibussen für die Zweig- niederlassungen Rheinhausen und Kamp-Lintfort		16. 4. 1958
Willy Streup, Repelen (Kr. Moers), Felkestr. 20	M + A	1 Klb.	14. 7. 1957
Wwe. Joh. Wachtendonk, Vluyn (Kr. Moers), Rayener Str. 34	M + A für die Zeit vom 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	4. 6. 1958
Wesel			
Kreisverwaltung Rees, Wesel	M + A	1 mit Standort Emmerich	24. 4. 1955
Karl Schmitz, Rees, Vor dem Falltor 24	M + A	1 Klb.	3. 11. 1957
Opladen			
Josef Herweg, Opladen-Lützenkirchen, Kölner Str. 33	M + A	1	30. 7. 1955

Bei folgenden Unternehmern wurde die Beschränkung der Genehmigung für den Ausflugswagenverkehr bzw. die zeitliche Beschränkung auf die Sommermonate aufgehoben und in eine Vollkonzession umgewandelt:

Josef Adenau, Duisburg-Ruhrort, Arndtstr. 13,
 Paul Müller, Duisburg, Prinz-Albrecht-Str. 23,
 Johann Kahmann, Essen-Kupferdreh, Byfanger Str. 28,
 Paul Meier jr., Essen-West, Stüvestr. 5,
 Hermann Mesenhohl, Essen-Kray, Wattenscheider Str. 17,
 Walter Schröder, Essen, Kruppstr. 268,
 Wilhelm Velke, Essen-Kray, Korthoverweg 78—82,

Richard Denkhaus, Mülheim (Ruhr), Bahnstr. 42,
 Ernst Köhnen, Solingen-Wald, Henshauser Str. 17,
 Peter Rothmann, Velbert, Oststr. 81,
 Jean Schatorjé, Kevelaer, Bahnstr. 23,
 H. Gerresheim KG., Jüchen, Weyerstr. 21 (für 1 Konzession),
 Geschw. Scheuren, Rommerskirchen, Bahnstr. 7 (mit Standort Dormagen),
 Josef Dülks, Hüls bei Krefeld, Gottfried-Kruß-Str. 2,
 Willy Kirsch, St. Tönis, Hochstr. 25,
 Franz Pasch, St. Tönis, Vorster Str. 20,
 Jakob Schelges, Anrath (Kr. Kempen),
 August Pehlke, Kamp-Lintfort, Rheinberger Str. 173,
 Autounternehmung Grein KG., Leverkusen-Wiesdorf, Breidenbacher Str. 14,
 Walter Mebus, Wermelskirchen, Unterweg 10,
 Willi Claas, Burscheid, Luisenstr. 13.

Die räumliche Beschränkung für das Anhängerfahrzeug der Betriebe der Stadt Mülheim-Ruhr wurde aufgehoben.

Die Genehmigung des Alfons Ziolkowski, Essen-Schonnebeck, Bonifatiusstr. 51, wurde vom Mietwagenverkehr auf den beschränkten Ausflugswagenverkehr erweitert.

Die Genehmigung des Wilhelm Schneider, Grevenbroich-Allrath, für Wochenendfahrten während der Sommermonate wurde auf eine Sommergenehmigung ohne Beschränkung auf die Wochenenden erweitert.

Übertragen wurden die Genehmigungen

von Josef Beckhoff, Wickrath, Poststr. 72, auf Wwe. Josef Beckhoff, Wickrath, Poststr. 72;
 von Willy Scholl, Wermelskirchen, Jahnstr. 4, auf Paul Scholl, Wermelskirchen, Jahnstr. 4;
 vom Verkehrsverein M.Gladbach auf das Reisebüro M.Gladbach GmbH., M.Gladbach, am Hauptbahnhof.

Für den Omnibusunternehmer Gerhard van Nooy, Goch, wurde das Aufnahmegebiet für den Ausflugs-
 wagenverkehr erweitert auf den gesamten Landkreis Kleve.

Für den Omnibusunternehmer Alex Schmitz, Berg, Neukirchen—Pattscheid, wurde das Aufnahme-
 gebiet für den Ausflugswagenverkehr erweitert auf Burscheid.

Für die Omnibusunternehmer Josef Herweg, Opladen, und Eugen Hüttebräucker, Leichlingen, wurde
 das Aufnahmegebiet für den Ausflugswagenverkehr erweitert auf Langenfeld.

Folgende Genehmigungen sind erloschen:

Fritz Adorf, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 86,
 Theodor Lethen Wwe., Düsseldorf, Glockenstr. 21,
 Karl-Heinz Leineweber, Duisburg-Hamborn, Hegerstr. 5 (1 Genehmigung),
 Marie-Luise Leineweber, Duisburg-Hamborn, Schäferstr. 23 (1 Genehmigung),
 Josef Thiel, Walsum,
 Karl Cammans, Jüchen, Kirchstr. 19,
 Maria Clever, ehem. Heinr. Nobis, Grevenbroich, Am Flutgraben 11,
 Schlusemann & Messing, Emmerich (1 Genehmigung),
 Karl Kummer, Opladen, Kölner Str. 136,
 Karl Pfleger, Hilgen-Nüxhausen 26,
 Albert Honselaer, Winnekendonk Krs. Geldern.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte — die
 Landkreisverwaltungen, die Polizeibehörden —
 Chefs der SK- und RB-Polizei — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

431. Brennstoff-Bevorratung.

Der Regierungspräsident.
 IV/G.Wi. — 17. 11. 1.

Düsseldorf, den 6. Juli 1953.

Ab 1. 4. 1953 sind die Lenkungsmaßnahmen für
 feste Brennstoffe mit Ausnahme derjenigen für Haus-
 brandkohle, die mit Rücksicht auf die geltende Preis-
 verbilligung weiterhin in Kraft bleiben mußten, auf-

gehoben worden. Damit ist die Verantwortung für
 eine ausreichende Brennstoffversorgung auf die Ver-
 braucher übergegangen.

Die Kohlenmarktlage ist zur Zeit flüssig, und es
 kann damit gerechnet werden, daß während der
 Sommermonate kein Umschwung eintritt. Dagegen
 läßt sich noch nicht übersehen, wie sich die Entwick-
 lung im Winterhalbjahr gestalten wird. Aus diesem
 Grunde ist es ratsam, die derzeitige günstige Markt-
 lage für eine Brennstoffbevorratung rechtzeitig aus-
 zunutzen.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen empfiehlt deshalb, Ihren Bedarf in den nächsten Monaten einzudecken und auch die Ihnen nachgeordneten Behörden sowie die Schulen, Krankenhäuser, Anstalten und Gemeinschaftsläger zu veranlassen, dem Kohlenhandel schon jetzt ihre Bestellungen aufzugeben. Damit wird gleichzeitig zur Entlastung des Bergbaues und des Verkehrs im Winter beigetragen.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte,
Landkreisverwaltungen des Bezirks.

432. Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH.

Der Regierungspräsident.
IV/G.Wi. 60.3.

Düsseldorf, den 11. Juli 1953.

In den Monaten Januar bis Juni 1953 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Genehmigungen zum Betrieb einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. erteilt:

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellenanschrift
3603	Hans Heiks	Mülheim (Ruhr), Höhenweg 15	Mülheim-(Ruhr)- Saarn, Düsseldorfer Str. 105
3605	Erich von der Heydt	W.-Vohwinkel, Lüntenbecker- weg 51	W.-Elberfeld, Steinbecker Str. 103
2869	Friedrich Kühn	Essen, Henricistr. 79	Essen, Henrici- Ecke Töpferstr.
2872	Johann Brockhues	Essen-Altenessen, Herrenbank 28	Essen-West, Ehrenzeller Str. 46
2875	Elfriede Kohler	Essen-Borbeck Kappenberg 62	Essen-Borbeck, Weidkamp 134
3317	August Dannowski	Mülheim (Ruhr), Mergelstr. 73	Mülheim (Ruhr), Mellinghofer Str Tor 2
1901	Wwe. Ger- trud Pelzer	Neuß, Wenderstr. 2	Neuß, Further Str.
2876	Theodor Wiegel	Essen-Altenessen, Altenessener Str. 18	Essen, Eiken- scheidterfuhr- Ecke Kampstr.
2103	Johanna Tolls	M.Gladbach-Hardt, Vorster Str. 202	M.Gladbach, Vorster Str. 202
2874	Carl Funke	Essen, Viehoferstr. 178	Essen, Steeler-Ecke Spillenburger Str.
2510	Johanna Horster	Alpen Kr. Moers, Mauerstr. 2	Alpen Kr. Moers, Mauerstr. 2a
3121	Elly Krein	Oberh.-Sterkrade, Friedrichstr. 26	Oberh.-Sterkrade Holtener Str. 53
3215	Wilhelm Thomasik	Dbg.-Hamborn, Kaiser-Wilhelm- str. 106	Dbg.-Hamborn, Kaiser-Wilhelm- Str. 305
3206	Werner Arts	Dbg.-Hamborn, Henriettenstr. 7	Dbg.-Hamborn- Bruchhausen, Papiermühlenstr.
1906	Sophie Piekarek	Neuß, Arnststr. 2	Neuß, Krefelder Str. 61

Im Auftrage Patzschke.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

433. Hebung von Revierförstern in die Besoldungsgruppe A 4 b 1.

Der Regierungspräsident.
IIIa. Forstabteilung
F. 100.01.

Düsseldorf, den 7. Juli 1953.

Nachstehenden Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1953 — IV — B 1 Tgb. Nr. 1759 bringe ich zur Kenntnis und bitte um Beachtung.

„Für die staatliche Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ist erstmalig im Rechnungsjahr 1953 — unabhängig von den bereits vorhandenen, mit besonderen Oberförster-Dienstbezirken ausgestatteten Oberförsterstellen — die Hebung von Revierförstern ohne Zuteilung eines Oberförster-Dienstbezirkes in die Besoldungsgruppe A 4 b 1 vorgesehen.“

Durch die Hebung sollen besondere Bewährung und Leistung von Revierförstern im Außen- und Geschäftszimmerdienst ihre Anerkennung finden. Besondere Aufgaben, z. B. als Lehrförster, Prüfer und Arbeitslehrer, sind zu berücksichtigen. Da Bewährung und Leistung eine längere Dienstzeit voraussetzen, soll die Hebung in die Besoldungsgruppe A 4 b 1 in der Regel nicht vor dem 45. Lebensjahr ausgesprochen werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister bin ich damit einverstanden, daß im Körperschaftswald in Abweichung von dem RdErl. des ehemaligen Ministerpräsidenten (Lfv.) vom 5. 11. 1934 über die Amtsbezeichnungen, Dienststellenbezeichnungen und Uniformen der Gemeindeforstbeamten — LwMBL vom 24. 11. 1934 — Nr. 47; — entsprechend verfahren wird.“

Auf die Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 24. 12. 1916, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz (Kleve, Berg und Niederrhein) (GS. 1817 S. 57) wird verwiesen.

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

434. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8.

Düsseldorf, den 6. Juli 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Centralapotheke in Remscheid, Bürgerstr. 3, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 9. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — 642/VI — A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Er-

laß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

435. Grundausbildungslehrgänge im Rahmen des Bundesjugendplanes.

Der Regierungspräsident.
SI 60.

Düsseldorf, den 7. Juli 1953.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt durch Erlaß vom 22. 6. 1953 — III A 1/KFH/50 — bekannt, „daß im Land Nordrhein-Westfalen für weibliche Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr die Durchführung folgender Grundausbildungslehrgänge genehmigt worden ist:

1. Hauswirtschaftlicher Grundausbildungslehrgang in dem Meinwerk-Institut Paderborn,
2. Hauswirtschaftlicher Grundausbildungslehrgang im Steilhof Espelkamp,
3. Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Grundausbildungslehrgang in der Landfrauenschule Rhede,
4. Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Grundausbildungslehrgang in Freckenhorst (Landfrauenschule).

Die Kurse werden durchweg internatsmäßig durchgeführt. Es entstehen deshalb Pflegekosten, die sich in der Regel zwischen einem Betrag von 3,— DM bis 3,50 DM täglich bewegen, dazu ein Zuschlag von 1,50 DM pro Tag zur Abgeltung der entstehenden Personal- und Sachkosten. Außerdem kann den Jugendlichen ein Taschengeld bis zu 15,— DM zur Bestreitung kleinerer persönlicher Bedürfnisse einschl. Schuhreparaturen gewährt werden. Soweit die Teilnehmerinnen dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger angehören, kann die Verrechnung der entstehenden Aufwendungen nach den Bestimmungen des Erlasses vom 26. 4. 1950 erfolgen. Ansprüche aus Renten- und sonstigen Leistungen sind in der üblichen Weise zur Kostendeckung heranzuziehen.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

436. Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin verdrängt worden sind.

Der Regierungspräsident.
SI 60.

Düsseldorf, den 7. Juli 1953.

Unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 27. 9. 1951 — S. 1. o. — (Amtsbl. S. 283) bitte ich um besondere Beachtung des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 21. 5. 1953 — III A 1/KFH/50 — der im MBl. NW. S. 875 veröffentlicht ist.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

437. Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Siechenheimen.

Der Regierungspräsident.
SI 10.

Düsseldorf, den 11. Juli 1953.

Ich weise auf den im MBl. NW. 1953 S. 1003 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Sozialministers vom 13. 6. 1953 — III A 1/OF/63 — besonders hin.

In diesem Runderlaß wird auf den Erlaß vom 29. 1. 1953 — III A 1/OF/64 — Bezug genommen. Diesen Bezugserlaß habe ich mit Rundverfügung vom 10. 2. 1953 — S I 60 — (Amtsbl. S. 49), betr. das Gesetz über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung, inhaltlich bekanntgegeben.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

438. Öffentliche Sammlung zu Gunsten der Helgolandstiftung des Deutschen Volkes.

Der Regierungspräsident.
SI 81.

Düsseldorf, den 13. Juli 1953.

Die im Amtsblatt 1953 S. 140 bekanntgegebene Sammlungsgenehmigung gilt über den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum hinaus nunmehr bis zum 20. 7. 1953 einschließlich. (Erlaß des Herrn Sozialministers vom 1. 7. 1953 — III A 1/72092 —.)

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

439. Eingliederung von Apothekerhelferinnen in Berufsschulen.

Der Regierungspräsident.
II N Berufsschulpflicht.

Düsseldorf, den 29. Juni 1953.

Es wird um beschleunigte Mitteilung gebeten, wie die Apothekerhelferinnen in den Berufsschulen eingeschult sind und wie groß die Zahl ist. Dabei ist anzugeben, ob Sonderklassen für Apothekerhelferinnen bestehen bzw. ihre Einrichtung beabsichtigt ist.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die Berufsschulen des Bezirks.

440. Berufsschulpflicht der weiblichen Anlernlinge in der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Der Regierungspräsident.
II N.

Düsseldorf, den 8. Juli 1953.

Mit Rundverfügung vom 25. 6. 1952 — II N Berufsschulen — wurde der Erlaß der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1952 — II E 4 — 07/10 Tgb. Nr. 3104/52 bekanntgegeben.

Die Frau Kultusminister hat mit Erlaß vom 26. 6. 1953 — II E IV — 07/10 Tgb. Nr. 2406/53 erneut darauf hingewiesen, daß die mit Erlaß vom 25. 6.

1952 getroffene Regelung über den 31. 3. 1953 hinaus keine Anwendung mehr findet.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Berufs- und Fachschulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

441. Wegeeinziehung in Rheydt.

Die Einziehung des Verbindungsweges zwischen der Wateler- und Karrenstraße (Flur G Nr. 799/0.323 und ein Teil der Parzelle Flur G Nr. 282/2) wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 25. Juni 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Rheydt:
Joh's Scheulen, Oberbürgermeister.

442. Wegeeinziehungen in Wülfrath.

Auf einen Antrag der Rheinischen Kalksteinwerke GmbH. zu Wülfrath auf Einziehung von öffentlichen Wegen an der Ratinger Straße hat der Rat der Stadt Wülfrath am 31. 3. 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

„Es wurde beschlossen, den Kommunalweg von der Ratinger Straße bis Gut Fliethe, einen Teil der alten Ratinger Straße, den Weg von der Ratinger Straße nach Gut Riel und den Weg von der Ratinger Straße zur Flandersbacher Straße in Höhe des Gutes Riel als öffentliche Wegestücke einzuziehen. Das förmliche Wegeeinziehungsverfahren soll eingeleitet werden.“

Die einzuziehenden Wegestücke, sämtlich in der Gemarkung Wülfrath gelegen, sind in einem Lageplan besonders kenntlich gemacht und zwar:

1. mit C—D der Kommunalweg von der Ratinger Straße (Landstraße I. O. 422) bis Gut Fliethe — Flur 12, Flurstück 22 —,
2. mit A—B ein Teil der alten Ratinger Straße (Landstraße I. O. 422) — Flur 12, Flurstück 18 (teilweise) und Flur 11, Flurstück 25 halb (teilweise) —,
3. mit G—H der Weg von der Ratinger Straße (Landstraße I. O. 422) nach Gut Riel — Flur 12, Flurstück 19 —,
4. mit E—F der Weg von der Ratinger Straße (Landstraße I. O. 422), zur Flandersbacher Straße in Höhe des Gutes Riel — Flur 12, Flurstück 21 —.

Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der VO. Nr. 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone innerhalb eines Monats, und zwar vom 16. 7. bis einschl. 15. 8. 1953 bei der Stadtverwaltung — Stadtbauamt — Wülfrath, Goethestr. 20, Zimmer 1, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr einzulegen.

Hier liegt auch während dieser Einspruchsfrist der oben genannte Lageplan zur Einsichtnahme offen.

Wülfrath, den 2. Juli 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:
Löckenhoff, Bürgermeister.

443. Durchführungspläne der Stadt Oberhausen. Hinweis.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 [Teil II § 11 (1)] auf die Bekanntmachung der Stadt Oberhausen vom 6. 7. 1953 hingewiesen, wonach

- a) der Durchführungsplan Nr. 7 für den Bereich der Buschhausener Straße, Bonmannstraße, Margarethenstraße, Helenenstraße, Wilmsstraße, Rosenstraße, Wieckstraße und Werksbahn Concordia,
- b) der Durchführungsplan Nr. 8 über die Aufhebung der Fluchtlinien und die Einziehung der Antonstraße von Ruhrorter Straße bis Wunderstraße

zu jedermanns Einsicht und zum Vorbringen von Einwendungen in der Zeit vom 15. 7. bis 12. 8. 1953 im Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer 323, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung erfolgt am 14. 7. 1953 in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Oberhausen.

Essen, den 6. Juli 1953.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen

— Außenstelle Essen —.

Im Auftrage: Schlöbcke.

Berichtigung:

In Nr. 28 des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf muß die Überschrift vor Ziffer 398 heißen: Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. Juli 1953

Nummer 30

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
444. Enteignung von Grundeigentum. S. 175.
 445. Enteignung von Grundeigentum. S. 175.
 446. Enteignung von Grundeigentum. S. 176.
- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
447. Wappenverleihung. S. 176.
 448. Vergütungssteuer für Fernsehvorführungen. S. 176.
 449. Feuerwehrgebühren. S. 176.
 450. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 178.
 451. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 178.
 452. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 178.
- Wirtschaft und Verkehr.**
453. Verlegung des Heimat- und Schützenfestes in Wevelinghoven. S. 178.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
454. Waldbrandverhütung und Waldbrandbekämpfung. S. 178.
- Gewerbeaufsicht.**
455. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnissscheinen. S. 180.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
456. Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. S. 180.
 457. Thioglykolsäurehaltige Kaltwellenmittel. S. 181.
458. Übernahme von nichterstatteten Rückführungskosten für Evakuierte aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. 3. 1953. S. 181.
459. Kriegsfolgenhilfe; hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1948. S. 181.
- Bau- und Wohnungswesen.**
460. Bauaufsichtliche Einführung der Normblätter DIN 4225 und DIN 4233. S. 181.
 461. Landesdarlehn zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen; hier: Herabsetzung des Kapitaldienstes. S. 181.
- Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.**
462. Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 181.
- Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.**
463. Kraftloserklärung von zwei Wandergewerbescheinen. S. 183.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
464. Hauptsatzung der Stadt Emmerich. S. 183.
 465. Wegeeinziehung in Ohligs. S. 186.
 466. Bekanntmachung für die Ruhrschiffahrt betreffend Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee aus Anlaß der Durchführung der Kanu-Meisterschaften Nordrhein-Westfalen und des Baldeney-Seeestes am 18. und 19. Juli 1953 durch die Stadt Essen (Ausrichter: Deutscher Kanuverband e. V., Essen-Mülheim). S. 186.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
467. Ernennung. S. 186.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

444. Enteignung von Grundeigentum.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Essen, den 10. Juli 1953.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Rellinghauser Str. zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Erben Wwe. Ernst Bischoff, Elisabeth geb. Vattmann, Gelsenkirchen, stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 24. 7. 1953, 9 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Rellinghauser Str. 160, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — GS. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — GS. S. 211 — Anwendung.

Peter,
Regierungsrat.

445. Enteignung von Grundeigentum.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Essen, den 10. Juli 1953.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Untermauerstr. zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Ehefrau Christine Sonnen geb. Müller und Miterben stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 24. 7. 1953, 15 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Untermauerstr. 1 anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — GS. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — GS. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 Anwendung.

Peter,
Regierungsrat.

446. Enteignung von Grundeigentum.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Essen, den 10. Juli 1953.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Gelsenkirchener Str. zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Dachdeckermeisters Johann Mentz stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 24. 7. 1953, 11 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Gelsenkirchener Str. 5, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — GS. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — GS. S. 211 — Anwendung.

Peter,
Regierungsrat.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

447. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/1 — 13 — Loikum

Düsseldorf, den 10. Juli 1953.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 27. 6. 1953 der Gemeinde Loikum, Kr. Rees, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens und Siegels verliehen: „In silbernem Felde, dessen untere Hälfte von einem goldenen Schräggitter bedeckt wird, der hl. Antonius mit schwarzem Gewand und mit goldenem Heiligenschein. Er hält in der Rechten einen schwarzen Abstab mit linksgewendeter goldener Krümme; in der Linken hält er eine kleine goldene Glocke, aus deren Griff eine Feuerflamme nach oben geht. Der Heilige ist beiderseits von einem blauen Antoniuskreuz begleitet.“

Im Auftrage: Kapp.

448. Vergnügungssteuer für Fernsehvorführungen.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/4 — 05

Düsseldorf, den 10. Juli 1953.

Fernsehempfangsanlagen in Gast- und Schankwirtschaften, in Vereinsräumen sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen sind Schauapparate, die ihrer Art nach unter § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Vergnügungssteuergesetzes vom 5. 11. 1948 (GV. NW. 1949 S. 9) fallen. In § 19 Abs. 1 Ziff. 3 VergnStG. sind zwar Rundfunkempfangsanlagen besonders aufgeführt. Die Rundfunkgenehmigung schließt jedoch die Berechtigung zur Fernsehteilnahme nicht ein. Unter Darbietungen des Rundfunks im Sinne von § 9 der Rundfunkgenehmigungsbedingungen sind nur solche des Tonrundfunks zu ver-

stehen. Fernsehempfangsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine besondere Genehmigung der Post erforderlich ist, müßten deshalb mit dem hohen Steuersatz des § 19 Abs. 2 Buchst. a VergnStG. belegt werden. Gegen die steuerliche Gleichstellung der Fernsehempfangsanlagen mit den Rundfunkempfangsanlagen sind jedoch keine rechtlichen Bedenken zu erheben, da die Steuerstelle gemäß § 19 Abs. 3 VergnStG. an Stelle der im Abs. 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pflichtigen vereinbaren kann. Hierbei können Pauschalbeträge nach Durchschnittswerten gefordert werden. Im Entwurf des neuen Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Fernsehempfangsanlagen namentlich aufgeführt, und zwar in Verbindung mit den Rundfunkempfangsanlagen und mit dem für diese geltenden Steuersatz. Wenn die Fernsehempfangsanlagen schon jetzt den Rundfunkempfangsanlagen zugeordnet und nur mit dem niedrigeren Steuersatz des § 19 Abs. 2 Buchst. b VergnStG. besteuert werden (für jeden Betriebsmonat $\frac{1}{2}$ v. H. statt 1 v. H. des Wertes), so würde damit den Besonderheiten der Fernsehempfangsanlagen gegenüber den Schau- und Musikanlagen anderer Art Rechnung getragen werden.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks.

449. Feuerwehrgebühren.

Der Regierungspräsident.
K (St) 55/0 — 5.

Düsseldorf, den 14. Juli 1953.

In Anlehnung an die Richtlinien über die Kosten der Löschhilfe zwischen Trägern des Feuerschutzes vom 15. 3. 1951 (MBL. NW. S. 452) gebe ich in der Anlage eine Mustersatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührenordnung) bekannt. Der in dieser Mustersatzung mitgeteilte Gebührentarif ist auf die Verhältnisse in den kreisangehörigen Gemeinden mit Freiwilliger Feuerwehr abgestellt. Bei den Gebühren für die Gestellung von Personal sind die seit dem Jahre 1951 eingetretenen Lohnerhöhungen berücksichtigt. Ich verweise auch auf den Runderlaß des Herrn Innenministers vom 9. 8. 1952 (MBL. NW. S. 1035) betr. Feuersicherheitswachen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen, insbesondere in Gemeinden und Ämtern mit Freiwilliger Feuerwehr. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 der Amtsordnung vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 218) haben nunmehr auch die Ämter das Recht, Feuerwehrgebühren zu erheben.

Im Auftrage: Knapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks.

Anlage.

Feuerwehrgebührenordnung der Gemeinde

Auf Grund der §§ 4, 28 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) sowie der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) jeweils in zur Zeit gültiger Fassung wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde — Stadt vom mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Im Rahmen der Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr vom 15. 3. 1951 (MBl. NW. S. 433) werden Gebühren erhoben:

1. wenn gemäß § 16 der Dienstanweisung bei Aufräumungsarbeiten nach der durch die Feuerwehr vorgenommenen Gefahrenbeseitigung eine weitere Aufräumung und Säuberung der Schadensstelle auf Antrag des Brandgeschädigten durchgeführt worden ist,
2. wenn gemäß § 17 der Dienstanweisung Brandwachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Brandgeschädigten gestellt worden sind,
3. wenn gemäß § 22 der Dienstanweisung Feuer-sicherheitswachen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen sowie aus sonstiger Veranlassung nach Anweisung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr gestellt worden sind.

Ferner werden Gebühren für die Gestellung von Personal und die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr erhoben, sofern die Leistungen über die Pflichtaufgaben nach § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1948 (GV. NW. S. 205) hinausgehen.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Feuerwehr oder ihre Einrichtungen in Anspruch genommen wurden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse einer Personmehrheit gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren sind nach erhaltener Zahlungsaufforderung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeindekasse zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Gegen die Heranziehung zu den Feuerwehrgebühren steht dem Pflichtigen der Einspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den Einspruchsbescheid des Gemeindevorstehers ist Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung wird die Frist gewahrt.

II. Abschnitt: Gebührentarif.

§ 6

Die Gebühren werden im einzelnen wie folgt festgesetzt:

A. Gebühren für die Gestellung von Personal:

Einsatz eines Oberfeuerwehrmannes, Feuerwehrmannes oder Feuerwehrmann-Anwärters	je Stunde	2,10 DM
Einsatz eines Hauptbrandmeisters, Oberbrandmeisters oder Brandmeisters	je Stunde	3,50 DM

B. Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen und Kraftspritzen:

1. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl. Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 600 l/min.	je Einsatz	8,— DM
2. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl. Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 600 l bis 1200 l/min.	je Einsatz	10,— DM
3. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl. Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1200 bis 2000 l/min.	je Einsatz	12,— DM
4. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl. Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 2000 l/min.	je Einsatz	15,— DM
5. Anhängeleiter (Al 17 und 22)	je Einsatz	10,— DM
6. Kraftdrehleiter (DL 22 und darüber)	je Einsatz	20,— DM
7. Arbeit einer Kraftspritze mit einer Pumpenleistung bis 800 l/min.	je halbe Std.	10,— DM
8. Arbeit einer Kraftspritze mit einer Pumpenleistung über 800 l/min	je halbe Std.	15,— DM
9. Arbeitsleistung einer Kraftdrehleiter	je Stunde	10,— DM
10. je km zurückgelegte Fahrstrecke		
a) Einsatzfahrzeuge		—,50 DM
b) Personenkraftwagen		—,25 DM

C. Gebühren für die Gestellung von Geräten:

1. Mechanische Leiter bis 17 m	je Stunde	3,— DM
2. Schiebeleiter	je Stunde	2,— DM
3. Anstell- und Steckleiter	je Stunde	1,— DM
4. Hakenleiter	je Stunde	1,— DM
5. Atemschutzmaske	je Stunde	—,50 DM
6. Frischluftgerät	je Stunde	3,— DM
7. Sauerstoffschutzgerät	je halbe Stunde	5,— DM
8. Standrohr mit Schlüssel	je Stunde	—,40 DM
9. Verteilungsstück	je Stunde	—,40 DM
10. Strahlrohr	je Stunde	—,20 DM
11. Saugschlauch je eine Länge (2 m)	u. je Stunde	1,— DM
12. C-Druckschlauch (52 mm Durchmesser)		
je eine Länge (15 m) f. d. erste Stunde		3,— DM
je weitere Stunde		1,— DM
13. B-Druckschlauch (75 mm Durchmesser)		
je eine Länge (20 m) f. d. erste Stunde		4,— DM
jede weitere Stunde		1,50 DM
14. Wasserstrahlpumpe	je Stunde	—,50 DM
(Der Wasserverbrauch und die Schlauchbenutzung werden besonders gerechnet.)		
15. Handdruckspritze	je Stunde	1,— DM
16. Drei- oder Vierbock	je Stunde	1,— DM
17. Kettenzug	je Stunde	1,50 DM
18. Pferdehebegurt	je Stunde	1,50 DM
19. Winde	je Stunde	1,— DM
20. Tau je 10 m	je Stunde	1,— DM
21. Fangleine	je Stunde	—,50 DM

22. Elektr. Handlampe je Stunde —,50 DM
 23. Scheinwerfer je Stunde 1,50 DM
 24. Krankentrage je Stunde —,50 DM
 25. Hakengurt je Stunde —,50 DM
 26. Kerzen, Fackeln, Sauerstoff, Kalipatronen, Atemeinsätze u. dgl. zum jeweiligen Selbstkostenpreis.

D. Bereitstellung von Gerät, das nicht eingesetzt wird (bestellte Brand- und Sicherheitswachen):

1. Standrohr mit Schlüssel je Tag —,50 DM
 2. je eine Länge (20 m) B-Druckschlauch (75 mm Durchm.) je Tag —,70 DM
 3. je eine Länge (15 m) C-Druckschlauch (52 mm Durchmesser) je Tag —,50 DM
 4. Strahlrohr je Tag —,50 DM
 5. Feuerlöschdecken je Tag —,50 DM
 6. Feuerlöscher oder Kübelspritzen je Tag —,50 DM

E. Besondere Gebühren:

1. Prüfung von Privathydranten je Hydrant und je Jahr 3,— DM
 2. Prüfung von Privatfeuermeldern je Melder und je Prüfung 5,— DM

§ 7

Soweit sich die Berechnung der Gebühren nach der Zeitdauer des Einsatzes richtet, sind sie für angefangene halbe oder volle Stunden sowie Tage in voller Höhe zu erheben.

III. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrgebührenordnung vom außer Kraft.

., den

Der Bürgermeister.
(Unterschrift.)

450. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 9. Juli 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ulrich Ahrens in Essen die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Harry Callen ausführen lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte, Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

451. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 9. Juli 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herbert Blumenkamp in Moers, Wilhelm-Schroeder-Str. 28, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses

des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Wilhelm Bischoff ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Blumenkamp am 30. 8. 1952 für den Ingenieur für Vermessungstechnik Heinz Borriessodick erteilte Messungsgenehmigung ist wegen Ausscheidens des Genannten hinfällig geworden und wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage: Wirths.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte, Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

452. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 78—141.

Düsseldorf, den 17. Juli 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.
Amtsgerichtsbezirk: Emmerich.

Lfd. Nr. 144, Kreis Rees, Gemarkung/Gemeindebezirk Klein Netterden, Grundbuchbezirk Klein Netterden, Offenlegungsfrist: Beginn 1. 8. 1953, Ende: 31. 8. 1953, Zeitpunkt des Inkrafttretens 1. 9. 1953.

Im Auftrage: Wirths.

Wirtschaft und Verkehr

453. Verlegung des Heimat- und Schützenfestes in Wevelinghoven.

Der Regierungspräsident.
IV/G.Wi. 1—13 — 1 —

Düsseldorf, den 14. Juli 1953.

Das im Marktverzeichnis im Landkreis Grevenbroich, Seite 6, Stadt Wevelinghoven, vorgesehene Heimat- und Schützenfest des Bürger-Schützenvereins e. V. Wevelinghoven wird im Jahre 1953 auf den 22., 23. und 24. August vorverlegt.

Im Auftrage: Patzschke.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

454. Waldbrandverhütung und Waldbrandbekämpfung.

Der Regierungspräsident.
IIIa. Forstabteilung
F. 388.00

Düsseldorf, den 1. Juli 1953.

Die Aufforstung der in den Kriegs- und Nachkriegsjahren in allen Waldungen des Regierungsbezirks entstandenen Großkahlfächen hat eine verstärkte Waldbrandgefahr zur Folge. Die auf großen Flächen mit Millionenbeträgen erfolgreich durchgeführten Kulturen sind zunächst durch die im Frühjahr und Herbst sehr trockenen und leicht entzündbaren Graspolster, später beim Heranwachsen und Schluß der Kulturen zu gleichalterigen Dickungen durch trockene, abgestorbene Äste sehr waldbrandgefährdet. In dem meiner Einwirkung unmittelbar unterstehenden Staats- und Gemeindegewald wurde

bei Anlage der Kulturen der erhöhten Waldbrandgefahr bereits durch zweckentsprechende Maßnahmen Rechnung getragen. Darüber hinaus ordne ich als Höhere Forstaufsichtsbehörde gemäß § 8 der „Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände“ vom 25. 6. 1938 (RGBl. I S. 700) und gemäß § 1 der „Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in dem nicht im Eigentum des Reiches oder der Länder stehenden Waldungen“ vom 18. 6. 1937 (RGBl. I S. 721) für den Wald aller Besitzkategorien folgendes an:

I. Nach der „Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände“ vom 25. 6. 1938 (RGBl. I S. 700), die hiermit nachdrücklich in Erinnerung gebracht wird, sind die Staatlichen Forstämter hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Materie „Untere Forstbehörden“ für die Waldungen aller Besitzarten. Ihre räumliche Zuständigkeit wird hiermit entsprechend der Zuständigkeit nach dem Waldschutzgesetz wie folgt festgelegt:

Staatliches Forstamt Düsseldorf-Benrath:

Landkreis: Rhein-Wupper,
Mettmann,
Grevenbroich,

Stadtkreis: Düsseldorf,
Wuppertal,
Solingen,
Remscheid,
Neuß,
Rheydt,
M.Gladbach,
Viersen.

Staatliches Forstamt Wesel:

Landkreis: Dinslaken,
Rees,

Stadtkreis: Essen,
Duisburg,
Mülheim,
Oberhausen.

Staatliches Forstamt Xanten:

Landkreis: Kempen-Krefeld,
Moers,
Geldern,
Stadtkreis: Krefeld.

Staatliches Forstamt Kleve:

Landkreis: Kleve.

Die Staatlichen Forstämter haben zwecks praktischer Durchführung der eingangs erwähnten Verordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen mit der Stadt- und Landkreisverwaltung und den Forstämtern der Landwirtschaftskammer in engster Fühlungnahme zusammenzuarbeiten.

II. Waldbrandschutzbezirke sollen nach der „Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reiches oder der Länder stehenden Waldungen“ vom 18. 6. 1937 (RGBl. I S. 721) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in allen waldbrandgefährdeten Gebieten, die im Zusammenhang mindestens 500 Hektar groß sind, gebildet werden. Für diese Gefahrenbezirke werden „Waldbrandbeauftragte“ bestimmt, die alle zur Waldbrandverhütung und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich ein in Zusammenarbeit mit dem Ruhrsiedlungsverband eingerichteter Waldbrandschutzbezirk im Raume Hiesfeld—Kirchellen—Hünxe sehr bewährt.

Ich bitte die Staatlichen Forstämter, mir zum 1. 12. 1953 für ihre Zuständigkeitsbereiche gem. Abschnitt I dieser Rundverfügung Vorschläge über die Einrichtung neuer Waldbrandschutzbezirke zu unterbreiten.

Die waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften bitte ich, ihrerseits den nach Abschnitt I zuständigen Staatlichen Forstämtern ggfs. die Errichtung eines Waldbrandschutzbezirkes bis 1. 10. 1953 vorzuschlagen und bei Einrichtung der Waldbrandschutzbezirke zu unterstützen.

III. Die Berichterstattung über Waldbrände hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Erlaß vom 13. 4. 1953 — IV — B 3 Nr. 690/53 —, abschriftlich zur Kenntnisnahme beigefügt, neu geregelt. Zu seiner Durchführung bestimme ich folgendes:

A. Waldbrandmeldungen bei Katastrophen:

In allen Fällen, in denen die Bekämpfung auftretender Waldbrände mit Hilfe der örtlich vorhandenen Bekämpfungsmöglichkeiten nicht durchgeführt werden kann, ist sofort meiner Forstabteilung fernmündlich unter Düsseldorf 2024 (auch an Feiertagen) zu berichten, damit überörtliche Maßnahmen, wie Heranziehung der Berufsfeuerwehren der Großstädte und des Katastrophenschutzes sofort veranlaßt werden können.

Bei allen größeren Waldbränden auf einer Fläche von über 50 ha ist mir sofort, auch wenn die im vorstehenden Absatz aufgeführte Notwendigkeit einer überörtlichen Unterstützung nicht vorliegt, unter Angabe von Ort, Ausdehnung des Waldbrandes und der betroffenen Waldbesitzer ebenfalls fernmündlich unter Düsseldorf 2024 zu berichten.

Das in den vorstehenden Abschnitten Angeordnete gilt nur für Brände im Staats- und Gemeindewald.

B. Jährliche Waldbrandberichterstattung:

TI Die Staatlichen Forstämter berichten zum 15. 1. jeden Jahres über die im voraufgegangenen Kalenderjahr aufgetretenen Waldbrände nach dem Muster der Betriebsstatistik (Erl. vom 8. 11. 1948) getrennt nach Staats- und Körperschaftswald für ihren Zuständigkeitsbereich gemäß Rundverfügung vom 25. 6. 1951/F. 340.00 (Amtsbl. 1951 S. 185), 16. 8. 1952/F. 340.00 (Amtsbl. 1952 S. 251) bzw. Abschnitt I dieser Verfügung.

Alle anderen ständigen Termine über die Waldbrandberichterstattung sind durch den vorgenannten, abschriftlich beigefügten Erlaß aufgehoben worden.

C. Für alle Waldbrände im Staatswald gilt nach wie vor der § 17 (11) der Dienstanweisung für die Staatsoberförster vom 1. 10. 1927, auf den besonders verwiesen wird. Die hiernach erforderlichen Waldbrandmeldungen haben binnen einer Woche auf dem Muster der jährlichen Betriebsstatistik unter Beifügung einer übersichtlichen Skizze zu erfolgen.

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

455. Ungültigkeit
von Sprengstofflaubnisscheinen.Der Regierungspräsident.
GA 54/8 spez.

Düsseldorf, den 16. Juli 1953.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art Nr. Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Siegfried Seegert, Essen, Deininghaus- höhe 20	C 16 1951	Gewerbeauf- sichtsamt Duisburg

Im Auftrage: John.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

456. Unterstellung weiterer Stoffe unter die
Bestimmungen des Opiumgesetzes.Der Regierungspräsident.
M 40 — 1.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 402) werden mit Wirkung vom 10. 7. 1953 gemäß § 1 der Bezugsverordnung eine Reihe weiterer Stoffe den Bestimmungen des Opiumgesetzes unterstellt und zwar:

§ 1 (1) 1 b des Opiumgesetzes.

1. Aethyl-(1-methyl-4-(3-oxy-phenyl)-piperidyl-(4)-keton (Keto-Bemidone, z. B. Cliradon),
2. 1-Methyl-4-(3-oxy-phenyl)-piperidin-carbonsäure-(4)-äthylester (Bemidone),
3. a-4-Propionyloxy-1. 3-dimethyl-4-phenyl-piperidin (Alphaprodine),
4. β -4-Propionyloxy-1. 3-dimethyl-4-phenyl-piperidin (Betaprodine),
5. 6-Dimethylamino-4. 4-diphenyl-heptanon-(3) (Methadone, z. B. Polamidon),
6. 1-Dimethylamino-2-methyl-3. 3-diphenyl-hexanon-(4) (Isomethadone),
7. 6-Dimethylamino-4. 4-diphenyl-heptanol-(3) (Methadol),
8. 6-Dimethylamino-3-acetoxy-4. 4-diphenyl-heptan,
9. 6-Morpholino-4. 4-diphenyl-heptanon-(3) (Phenadoxone),
10. 4-Propionyloxy-1-methyl-3-äthyl-4-phenyl-piperidin,
11. N-Methyl-3-oxy-morphinan, linksdrehende und racemische Form (Levorphan, Racemorphan, z. B. Dromoran),
12. N-Methyl-3-methoxy-morphinan (Levemethorphan, Racemethorphan).

§ 1 (1) 2 des Opiumgesetzes.

1. β -4-Morpholinyläthylmorphin und seine Salze,
2. Dihydrokodein und seine Salze,
3. Acetyldihydrokodein und seine Salze.

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien wird gemäß § 2 Ziff. 1—3 der Bezugsverordnung um die oben genannten 12 Mittel erweitert.

Gemäß § 2 Ziff. 4 der Bezugsverordnung ist das Betäubungsmittelbuch II für Apotheken, das Betäubungsmittelbuch für behördlich genehmigte ärztliche Hausapotheken und das Betäubungsmittelbuch für behördlich genehmigte tierärztliche Hausapotheken und für Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, durch weitere 12 Spalten mit fortlaufender Numerierung zu ergänzen.

Die Bestimmungen des § 2 Ziff. 5 der VO. schreiben eine Änderung des § 19 Abs. 1 Buchstabe c der Verschreibungsverordnung vor. Der Wortlaut „ausdrückliche Gebrauchsanweisung“ ist ersetzt durch „Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit ihrer Anwendung ersichtlich sein muß.“

§ 3 der Verordnung regelt die Unterstellung von 12 weiteren Mitteln unter die Verordnung über Umlage auf Betäubungsmittel.

Nach § 4 der Verordnung werden

β -4-Morpholinyläthylmorphin und seine Salze,
Dihydrokodein und seine Salze,
Acetyldihydrokodein und seine Salze

der Verordnung über den Verkehr mit Codein und Äthylmorphin unterstellt.

§ 5 der Verordnung regelt die Erlaubnisfrage. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln über den Regierungspräsidenten — Medizinalabteilung — an den Herrn Sozialminister — Abt. Gesundheit — zu stellen.

§ 6 der Verordnung enthält Bestimmungen über die Meldung der Bestände der neu unterstellten Stoffe an die Bundesopiumstelle Koblenz. Die Meldung muß innerhalb 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung direkt an die Opiumstelle erfolgen. Eine Übergabe des Bestandes der neu unterstellten Stoffe an eine zum Handel zugelassene Firma ist möglich. Die erwerbende Firma hat der Bundesopiumstelle die abgebende Firma und die Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen mitzuteilen. Für Apotheken, behördlich genehmigte ärztliche und tierärztliche Hausapotheken und für Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes besitzen, ist diese Meldung nicht erforderlich.

Nach § 7 der Verordnung gelten für die neu unterstellten Stoffe auch die Bestimmungen der Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien. Arzneien, die dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum Ablauf von 3 Monaten (10. 10. 1953), in den Apotheken bis zum Ablauf von 6 Monaten (10. 1. 1954) nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgegeben werden.

Auf den Wortlaut der Verordnung im BGBl. I 1953, S. 402, und die Abdrucke in den Fachzeitschriften (Deutsche Apothekerzeitung / Süddeutsche Apothekerzeitung 1953 Nr. 26, S. 481) wird verwiesen.

Auf die o. a. Verordnung der Bundesregierung bitte ich auch die Krankenhäuser Ihres Bereichs aufmerksam zu machen.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte,
Landkreisverwaltungen — Gesundheits-
ämter — Ordnungsämter des Bezirks.

457. Thioglykolsäurehaltige Kaltwellenmittel.

Der Regierungspräsident.
M 25 — 1 Nr. 717/53

Düsseldorf, den 17. Juli 1953.

Der Herr Sozialminister teilt mit Erlaß vom 2. 7. 1953 — II A/3 — 61—15 (20) — folgendes mit:

„Nach Absprache mit den Länderregierungen des westdeutschen Bundesgebietes ist die Herstellung der thioglykolsäurehaltigen Kaltwellenmittel nicht mehr genehmigungspflichtig. Es ist ab sofort nurmehr die Anmeldung gem. § 14 Abs. 1 der RGO. erforderlich.“

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte, Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — Chem. Untersuchungsämter — des Bezirks.

458. Übernahme von nichterstatteten Rückführungskosten für Evakuierte aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. 3. 1953.

Der Regierungspräsident.
S I 60

Düsseldorf, den 13. Juli 1953.

Ich bitte um besondere Beachtung des im Ministerialblatt Nordrhein - Westfalen 1953 S. 998 veröffentlichten Erlasses des Herrn Sozialministers vom 28. 5. 1953 — IV B/1 — E 6130 — 1709/53 —.

Die eingehenden Anträge bitte ich beschleunigt zu bearbeiten und mir mit den erforderlichen Angaben vorzulegen.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

459. Kriegsfolgenhilfe; hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1948.

Der Regierungspräsident.
SI 60

Düsseldorf, den 17. Juli 1953.

Ich bitte um besondere Beachtung des Runderrlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 6. 1953 — III A 1/KFH/11 A — (MBI. NW. S. 999).

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**460. Bauaufsichtliche Einführung der Normblätter DIN 4225 und DIN 4233.**

Der Regierungspräsident.
— Bauaufsicht —
H. 63.0./53

Düsseldorf, den 17. Juli 1953.

„Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit RdErl. vom 3. 6. 1953 — II A 5 — 2.260 Nr. 1500/53 — (MBI. NW. vom 30. 6. 1953 Sp. 939) die bauaufsichtliche Einführung der Normblätter DIN 4225 (Ausgabe Februar 1951) — Teil E der Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton — Fertigbauteile aus Stahl-

beton, Richtlinien für die Herstellung und Anwendung — und DIN 4233 (Ausgabe März 1951) — Balken- und Rippendecke aus Stahlbeton-Fertigbalken mit Füllkörpern, F-Decke — bekanntgemacht. Ich weise auf den o. a. Runderlaß mit der Bitte um besondere Beachtung hin.

Im Auftrage: Dr. Oelmann.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte, die Landkreisverwaltungen und die Verwaltungen der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).“

461. Landesdarlehn zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen; hier: Herabsetzung des Kapitaldienstes.

Der Regierungspräsident.
H.-Städtebau — 62.00

Düsseldorf, den 18. Juli 1953.

Mit Erlaß vom 6. 5. 1953 (MBI. NW. 1953 Nr. 55 S. 725) hat der Herr Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Herrn Innen- und Finanzminister entschieden, daß grundsätzlich von einer Senkung oder einem Verzicht auf den Kapitaldienst sowie von einer Umwandlung in einen verlorenen Zuschuß abgesehen werden soll.

Auf diesen Erlaß weise ich hiermit hin.

Mir vorgelegte und dem Herrn Minister für Wiederaufbau weitergeleitete Anträge haben hiermit ihre Erledigung gefunden.

Im Auftrage: Beckmann.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte, die Landkreisverwaltungen des Bezirks (außer dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

**Bekanntmachungen
des Obergversicherungsamtes****462. Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.**

Der nachstehende Beschluß des nach § 933 Abs. 1 RVO. zuständigen Ausschusses für die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 27. 4. 1953 — genehmigt durch den Erlaß des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1953 — Gesch.Z. II — 3 — Uv. 7512 — wird gemäß § 3 Abs. 5 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. 8. 1950 (BGBl. 1950 S. 369) veröffentlicht.

Düsseldorf, den 14. Juli 1953.

Obergversicherungsamt Düsseldorf.

Im Auftrage: Dr. Heß.

Beschluß.

I.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Für folgende Versicherte ist der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 563, 565, 566 RVO zu berechnen, soweit die Versicherten nicht zu den im Abschnitt II aufgeführten Gruppen von Versicherten gehören:

A. Auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigte Personen (§ 537 Nr. 1 RVO):

1. in sämtlichen Arten von Unternehmen:

die Angestellten (z. B. Betriebsleiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, Büroangestellte),

sowie die Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden;

2. in den landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 915 Abs. 1a RVO (Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Binnenfischerei und Imkerei), sowie in Viehhaltungsbetrieben, Vattertierhaltungen zu Zuchtzwecken und Köhlereien einschließlich der Bestandteile der Unternehmen und ihrer Nebenbetriebe:

a) die Meister der Meisterberufe (z. B. Melker-, Schäfer-, Schweine-, Fischer-, Fischzucht-, Guts- handwerks-, Gärtner-, Winzermeister),

b) die Gehilfen und Vorarbeiter in gehobener Stellung (z. B. Aufseher), ferner Gehilfen in besonders verantwortlicher Stellung, wie z. B. Melkergehilfen als Alleinmelker, Haumeister),

c) gewerbliche Arbeiter (z. B. Gutshandwerksgesellen, Kraftwagen- und Traktorführer mit fachlicher Bewährung und nicht nur vorübergehender Tätigkeit), gewerbliche Arbeiter in Nebenbetrieben und Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden;

3. in Jagden, in der Park- und Gartenpflege, bei Tätigkeiten zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft (§ 915 Abs. 1c RVO).

B. Die Lernenden während der beruflichen Ausbildung in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO), soweit es sich um eine Weiterbildung für eine der unter A genannten Tätigkeiten handelt.

II.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach Durchschnittssätzen (§ 934 RVO):

Als Jahresarbeitsverdienste gelten für die nachstehenden Gruppen von Versicherten die bei ihnen angegebenen Durchschnittssätze. Diese Sätze ermäßigen sich:

1. für Versicherte in vorgeschrittenem Lebensalter, sofern der Jahresarbeitsverdienst nicht nach § 938 RVO gekürzt wird, bei einem Alter

von mehr als 65 Jahre um ein Viertel,
von mehr als 75 Jahren um die Hälfte,

2. für Verletzte, die zur Zeit des Unfalls sich noch in einer Berufs- oder Schulausbildung befanden, oder zur Zeit des Unfalls noch nicht 21 Jahre alt waren:

Vor Vollendung des 14. Lebensjahres um 50 v. H.,
vom vollendeten 14. Lebensjahre bis zum vollendeten 17. Lebensjahre um 30 v. H.

vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum vollendeten 19. Lebensjahre um 15 v. H.,

vom vollendeten 19. Lebensjahre bis zum vollendeten 21. Lebensjahre um 5 v. H.

A. Auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigte (§ 537 Nr. 1 RVO):

1. in den landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 915 Abs. 1a RVO (Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Binnenfischerei und Imkerei), sowie in Viehhaltungsbetrieben, Vattertierhaltungen zu Zuchtzwecken und Köhlereien einschließlich der Bestandteile der Unternehmen und ihrer Nebenbetriebe:

a) Gehilfen der Sonderberufe männl.: weibl.:
(z. B. Melkergehilfen, Schäferge- DM DM
hilfen, Schweinewärtergehilfen,
Gärtnergehilfen, Fischergehilfen) 1860 1320

b) Arbeitskräfte außerhalb der häuslichen Gemeinschaft:
Landarbeiter in den beiden ersten Berufsjahren 1650 1200

Landarbeiter über 2 Berufsjahre 1860 1320

Waldfacharbeiter 2220 —

Ständige Waldarbeiter (jährlich mindestens 200 Tage in der Forstwirtschaft) 1950 1320

c) Arbeitskräfte in häuslicher Gemeinschaft:
Landarbeiter in den beiden ersten Jahren 1500 1200

Landarbeiter über 2 Berufsjahre 1650 1200

Volontäre und Eleven 1650 1200

2. Arbeitskräfte in Jagden:
Hilfskräfte, z. B. Treiber 1500 1200

B. Unternehmer in sämtlichen Unternehmenszweigen:
Unternehmer 1620 1620
Ehegatten von Unternehmern 1320 1320

C. Familienangehörige des Unternehmers und seines Ehegatten 1650 1200

D. Personen, die vorübergehend gegen Entgelt Dienste leisten (§ 537 Nr. 1—9 RVO) 1500 1050

E. Lernende während der beruflichen Ausbildung in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO)
sämtliche
ausgenommen die unter I B genannten 1320 1200

F. Ehrenamtlich Lehrende in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO) 1620 1320

III.

Gemeinsame Bestimmungen

A. Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungsverhältnis.

B. Für Versicherte der Gruppen II A 1 c, II A 2, II C, II D, II E und II F, die bei einem Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anderweit als Unternehmer (§ 537 Nr. 8 RVO) oder in dauernder hauptberuflicher Tätigkeit als Betriebsangehöriger (§ 537 Nr. 1 RVO) versichert sind, gilt der für die anderweitige Versicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienst an Stelle der für die bezeichneten Gruppen bestimmten Durchschnittssätze, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. 1. 1953 für alle Unfälle, die sich von diesem Zeitpunkt ab ereignen bis auf weiteres.

Düsseldorf, den 11. Juni 1953.

Rheinische landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft
Binsfeld.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

463. Kraftloserklärung von zwei Wandergewerbescheinen.

Der Regierungspräsident
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
B. A. 40.02

Düsseldorf, den 14. Juli 1953.

Nachstehend aufgeführte Wandergewerbescheine sind in Verlust geraten und werden für kraftlos erklärt:

1. Der für Paul Mumm, geb. am 25. 2. 1912 in W't.-Cronenberg, wohnhaft in W't.-Elberfeld, Schleswiger Str. 75, erteilte Wandergewerbeschein B 178, Geb. Ktr. Nr. II 2261, verlängert am 20. 1. 1953 auf das Kalenderjahr 1953.

2. Der für Regine Mumm, geb. am 14. 11. 1911 in Konraden/Ostpr., wohnhaft in W't.-Elberfeld, Schleswiger Str. 75, erteilte Wandergewerbeschein B 1496, Geb. Ktr. Nr. II 2260, verlängert am 20. 1. 1953 auf das Kalenderjahr 1953.

Werden die Scheine widerrechtlich benutzt, so sind die Scheine einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Den Berechtigten ist eine Zweitausfertigung ausgestellt worden.

Im Auftrage: Hübner.

Bekanntmachungen anderer Behörden

464. Hauptsatzung der Stadt Emmerich.

Der Rat der Stadt Emmerich hat auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) in der Sitzung am 18. 5. 1953 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt: Grundlagen.

§ 1

Aufgabenbereich.

Die Stadt Emmerich erfüllt in ihrem Gebiet auf der Grundlage des demokratischen Aufbaues in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit sie nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

II. Abschnitt: Gemeindegebiet

§ 2

Gemeindegrenzen.

Die Stadtgrenzen sind aus beiliegendem Plan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

III. Abschnitt: Rat der Gemeinde.

§ 3

Aufgaben des Rates.

(1) Der Rat entscheidet

- a) die nicht übertragbaren Angelegenheiten (§ 28, Abs. 1 GemO),
- b) alle übrigen Angelegenheiten, sofern diese nicht auf einen Ausschuß oder den Stadtdirektor übertragen worden sind (vgl. § 10, § 12 Abs. 2 und § 14 der Hauptsatzung) oder zu den dem Stadtdirektor gesetzlich übertragenen Aufgaben (vgl. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung) gehören.

(2) Die Übertragung von Angelegenheiten auf einen Ausschuß oder auf den Stadtdirektor erfolgt durch diese Hauptsatzung oder durch einen Beschluß des Rates.

§ 4

Verfahren des Rates.

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

IV. Abschnitt: Bürgermeister.

§ 5

Rechtsstellung des Bürgermeisters.

Der vom Rat gewählte Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig und erhält eine von dem Rat festzusetzende monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters.

Dem Bürgermeister obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Repräsentative Vertretung der Stadt nach außen (§ 27 Abs. 2 GemO),
- b) Vorsitz im Rat (§ 27 Abs. 2 GemO),
- c) Vorsitz im Hauptausschuß (§ 42 GemO),
- d) Einberufung des Rates (§ 31 Abs. 1 GemO),
- e) Festsetzung der Tagesordnung der Ratssitzung im Benehmen mit dem Stadtdirektor (§ 33 Abs. 1 GemO),
- f) Öffentliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der Ratssitzungen (§ 33 Abs. 1 GemO),
- g) Handhabung der Sitzungsordnung und des Hausrechts (§ 36 Abs. 1 GemO),
- h) Ausschluß von Ratsmitgliedern aus der Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 36 Abs. 2 GemO),
- i) Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen einen Ratsbeschluß bei Gefährdung des Gemeinwohlens gem. § 39 Abs. 1 GemO,
- j) Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und aller übrigen Ausschüsse des Rates mit Entscheidungsbefugnis kraft Gesetzes gem. § 41 Abs. 3 GemO,
- k) Entscheidung von Fällen äußerster Dringlichkeit — gemeinsam mit einem Ratsmitglied — an Stelle des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 43 Abs. 1 GemO,
 - 1) Unterzeichnung von Ortssatzungen, Polizeiverordnungen, Steuer- und Gebührenordnungen sowie aller sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen von Ratsbeschlüssen (§ 37 Abs. 3 GemO),
 - m) Unterzeichnung der Beamtenurkunden (Ernennung, Beförderung und Entlassung der Gemeindebeamten) gemeinsam mit einem Ratsmitglied (§ 54 Abs. 2 GemO), soweit der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuß zuständig sind,
 - n) Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen (z. B. von Kaufverträgen, Pachtverträgen), die sich der Rat vorbehalten hat — gemeinsam mit einem Ratsmitglied — (§ 56 Abs. 2 GemO),
 - o) Unterzeichnung der Niederschriften der Ratsbeschlüsse — gemeinsam mit einem Ratsmitglied und dem Schriftführer — und Zuleitung der Beschlüsse an den Stadtdirektor (§§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1 GemO),

- p) Ausführung der Ratsbeschlüsse über die Durchführung der Geschäftsordnung und die Amtsführung des Stadtdirektors, Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Stadtdirektor (§ 38 Abs. 2 GemO),
- q) Vereidigung seines Stellvertreters und der übrigen Ratsmitglieder (§ 32 Abs. 3 GemO).
Vereidigt werden durch den Bürgermeister auch sämtliche den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürger und deren Stellvertreter, soweit solche vorhanden sind,
- r) Vereidigung und Amtseinführung des Stadtdirektors und der haupt- und nebenamtlichen Beigeordneten (§ 49 Abs. 3 GemO),
- s) Einforderung von Auskünften vom Stadtdirektor über alle Gemeindeangelegenheiten (§ 40 Abs. 1 GemO) und Unterrichtung des Rates über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtverwaltung (§ 40 Abs. 1 GemO).

§ 7

Stellvertreter des Bürgermeisters.

- (1) Der Rat wählt einen Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Rat beschlossen wird.
- (3) Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat im Falle der Vertretung dessen gesetzliche Rechte und Pflichten.

V. Abschnitt: Ausschüsse.

§ 8

- (1) Der Rat bestellt folgende Ausschüsse:
1. den Hauptausschuß. Dieser nimmt zugleich die Aufgaben des Finanzausschusses wahr (§ 41 [2] GemO) und führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuß“,
 2. Rechnungsprüfungsausschuß,
 3. Geschäfts- und Verfassungsausschuß,
 4. Fürsorgeausschuß,
 5. Wohnungsausschuß,
 6. Bauausschuß,
 7. Werksausschuß,
 8. Schul- und Kulturausschuß,
 9. Schlachthofausschuß,
 10. Verkehrs- und Industrieausschuß,
 11. Grundstücksausschuß,
 12. Friedhofsausschuß,
 13. Ausschuß zur Verteilung von Mitteln für den Wohnungsbau,
 14. Gemeindeförderungsausschuß.

(2) Bei Bedarf kann der Rat weitere Ausschüsse bilden.

§ 9

Vorsitzer der Ausschüsse.

- (1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Rates.
- (2) Im übrigen wird das Verfahren der Ausschüsse in der Geschäftsordnung für den Rat geregelt.

§ 10

Aufgaben der Ausschüsse.

- (1) Auf Grund des § 28 Abs. 2 GemO wird folgenden Ausschüssen in folgenden Angelegenheiten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Entscheidungsbefugnis erteilt:
1. dem Haupt- und Finanzausschuß im Einzelfall bis zu 2000 DM,

2. dem Werksausschuß im Einzelfall bis zu 1000 DM,
3. dem vom Rat aus der Mitte des Fürsorgeausschusses gewählten Arbeitsausschuß im Einzelfall bis zu 200 DM,
im Rahmen der durch den ordentlichen Haushaltsplan vom Rat bewilligten Ausgaben zu verfügen.
Unter Einzelfall ist zu verstehen, daß es sich um einmalige selbständige Aufträge handeln muß. Bei Ausgaben, die im Zusammenhang mit anderen Ausgaben stehen, wie z. B. bei einem Bauprojekt, ist der Antrag auf Vergabegenehmigung, unabhängig von der Höhe der einzelnen Ausgaben, geschlossen für das ganze Projekt vorzulegen.
4. dem Wohnungsausschuß in Wohnungsangelegenheiten,
5. dem Bauausschuß bei Genehmigung von Baugebüren, sofern es sich nicht um repräsentative oder bedeutende Bauvorhaben handelt,
6. dem Ausschuß zur Verteilung von Mitteln für den Wohnungsbau bei Verteilung der Landesmittel für den Wohnungsbau.

Die Unterrichtung des Rates erfolgt durch Übersendung der Niederschriften über die Beschlüsse vorstehender Ausschüsse, mit Ausnahme des Arbeitsausschusses (3), an jedes Ratsmitglied.

§ 11

Sofortentscheidungen.

- (1) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied (§ 43 Abs. 1 GemO) gemeinsam.
- (2) Die Sofortentscheidungen müssen schriftlich auf schnellstem und einfachstem Wege erfolgen. Diese Sofortentscheidungen sind dem Rat innerhalb einer Woche zur Genehmigung vorzulegen. Das mitzeichnende Ratsmitglied darf nicht der Fraktion des Erstunterzeichnenden angehören.

VI. Abschnitt: Gemeindeverwaltung.

§ 12

Aufgaben des Stadtdirektors.

- (1) Dem Stadtdirektor obliegen folgende ihm gesetzlich übertragene Aufgaben:
- a) Leitung der Verwaltungsgeschäfte (§ 53 Abs. 1 GemO),
 - b) Geschäftsverteilung (§ 53 Abs. 1 GemO),
 - c) Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 GemO).
Falls der Stadtdirektor in wichtigen Angelegenheiten von dem § 51 (2) Satz 2 GemO. Gebrauch macht, sind diese Angelegenheiten dem Haupt- und Finanzausschuß vorzulegen,
 - d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates (§ 47 Abs. 1 GemO) und der Ausschüsse,
 - e) Beanstandungsrecht gegen rechtswidrige Ratsbeschlüsse (§ 39 Abs. 2 GemO) unverzüglich nach dem gefaßten Beschluß,
 - f) Beanstandungsrecht gegen rechtswidrige Ausschlußbeschlüsse (§ 39 Abs. 3 GemO) unverzüglich nach dem gefaßten Beschluß,
 - g) Entscheidung einfacher Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 28 Abs. 3 GemO),
 - h) Entscheidung bei Pflichtaufgaben, die den Gemeinden durch Gesetz übertragen sind (§ 3 Abs. 2 GemO), erfolgt nach Weisung gemäß § 47 GemO,
 - i) Entscheidung bei Pflichtaufgaben auf dem Gebiet der Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung erfolgt nach Weisung gem. § 47 Abs. 3 GemO,

- j) Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung (§ 86 Abs. 2 GemO),
- k) Rechnungslegung (§§ 97, 98 GemO),
- l) Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt unter Mitteilung an den Bürgermeister (§ 101 Abs. 1 GemO),
- m) Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten (§ 56 GemO),
- n) Unterzeichnung der Arbeitsverträge und sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der gemeindlichen Angestellten und Arbeiter — gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten — (§ 54 Abs. 2 GemO),
- o) bezüglich der Vertretung der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gilt § 55 GemO,
- p) Ermächtigung von Beamten und Angestellten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 51 Abs. 3 GemO).
- In Fällen von Wichtigkeit und längerer Dauer ist der Bürgermeister zu informieren,
- q) Unterrichtung des Bürgermeisters über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 47 Abs. 2 GemO) und des Haupt- und Finanzausschusses über Planungsvorhaben und Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 46 Abs. 1 GemO),
- r) Teilnahme an Ratssitzungen (§ 48 Abs. 1 GemO) und Ausschusssitzungen (§ 48 Abs. 2 GemO),
- s) Mitspracherecht und Auskunftspflicht in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GemO),
- t) Antragsrecht auf Ausschluß der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 33 Abs. 2 GemO).
- (2) Der Stadtdirektor wird ermächtigt:
- a) die zur Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (Sofortmaßnahmen),
- b) die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten (Epidemien) und von Viehseuchen anzuordnen,
- c) die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Gemeinde eingelegten Einsprüche (Rechtsmittel) zu entscheiden. Der Einspruchsbescheid muß begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein,
- d) die Pflichtigen zu den vom Rat beschlossenen Gemeindeabgaben heranzuziehen,
- e) Geldforderungen der Gemeinde (Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 20 DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder bei Beträgen bis zu 50 DM vorbehaltlich späterer Geltendmachung, niederzuschlagen,
- f) Geldforderungen der Gemeinde (Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 1000 DM zu stunden.
- Über die erfolgten Stundungen ist dem Haupt- und Finanzausschuß in der ersten Sitzung des Monats über die im vergangenen Monat ausgesprochenen Stundungen zu berichten. Die Stundung darf nur bis zu 6 Monaten ausgesprochen werden.
- (3) Weitere Ermächtigungen des Stadtdirektors können durch Beschluß des Rates erfolgen.

§ 13

Vertreter des Stadtdirektors.

Der Rat bestellt den allgemeinen Vertreter des Stadtdirektors. Beigeordnete werden nicht bestellt.

§ 14

Personalangelegenheiten.

(1) Es werden ernannt, eingestellt, befördert und entlassen:

- a) durch Beschluß des Rates:
alle Beamten und die Angestellten der Gruppe 1 bis einschl. 7 TOA,
- b) durch den Haupt- und Finanzausschuß:
die übrigen Dienstkräfte der Stadt (einschl. Lehrlinge).

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden, Anstellungsverträge usw. werden unterzeichnet:

- a) bei Beschlüssen des Rates
durch den Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied,
- b) im übrigen durch den Stadtdirektor oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten, der vom Stadtdirektor hierzu ermächtigt ist.

§ 15

Hinuziehung von Beamten und Angestellten.

(1) Zu den Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses und der übrigen Ausschüsse können Beamte und Angestellte der Verwaltung sowie Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Sie sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Ansicht darzulegen.

(2) An den Ausschusssitzungen nimmt der für das Sachgebiet zuständige Beamte oder Angestellte teil. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtdirektor, wer zuständiger Beamter bzw. Angestellter ist.

§ 16

Haushaltssatzung.

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist so rechtzeitig vorzubereiten, daß er zwei Monate vor dem Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Rat vorgelegt werden kann.

(2) Der Entwurf ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus zur Einsicht der Bevölkerung offenzulegen und nach Beratung in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

§ 17

Ortsrechtsammlung.

(1) Alle Satzungen, Polizeiverordnungen, Steuer- und Gebührenordnungen, Anstalts- und Benutzungsordnungen der Gemeinde sind in einer Ortsrechtsammlung zusammenzustellen, die laufend zu ergänzen ist.

(2) In einem Ergänzungsband sind insbesondere sämtliche Geschäfts- und Dienstanweisungen, der Organisations- und Gliederungsplan sowie Verwaltungsanordnungen von allgemeiner Bedeutung der Gemeinde zu sammeln und laufend zu ergänzen.

§ 18

Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen.

(1) Alle von den Bestimmungen der Hauptsatzung abweichenden Zuständigkeitsregelungen in ortsrechtlichen Vorschriften verlieren mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung ihre Gültigkeit.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen.

(1) Alle Beschlüsse des Rates, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen sind

(z. B. Satzungen, Steuer- und Gebührenordnungen), sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf im vollen Wortlaut zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Pläne, Aufstellungen usw., die Teile dieser Beschlüsse sind.

Polizeiverordnungen müssen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden (Art. 71 Abs. 2 LV).

(2) In den drei hier erscheinenden Tageszeitungen: Rheinische Post, Neue Ruhr-Zeitung und General-Anzeiger ist ein amtlicher Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt und Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die Bekanntmachungen zu (1) und (2) erfolgen unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich“ und sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Alle übrigen amtlichen Bekanntmachungen sind unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Emmerich“ vom Stadtdirektor zu unterzeichnen.

§ 20

Inkrafttreten.

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emmerich, den 18. Mai 1953.

Der Bürgermeister
P. M. van Aaken.

465. Wegeeinziehung in Ohligs.

Ein Teil des öffentlichen Weges von der Eisenbahnstrecke Ohligs—Hilden zum ehemaligen Herderskotten in der Gemarkung Ohligs, Flur 3, Parzelle 263/1, soll eingezogen werden.

Die einzuziehende Wegestrecke beginnt am früheren Herderskotten und endet etwa 130 m ostwärts auf der Wegeparzelle 263/1. Sie ist in das Gebiet der Hauptkläranlage im unteren Lochbachtal einbezogen und in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Ein gleichwertiger Ersatzweg am südlichen Hang des Kuckesberges ist angelegt.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 28, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offen liegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 23. Juni 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Maurer, Ern,
Oberbürgermeister. Ratsmitglied.

466. Bekanntmachung für die Ruhrschifffahrt betreffend Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee aus Anlaß der Durchführung der Kanu-Meisterschaften Nordrhein-Westfalen und des Baldeney-Seefestes am 18. und 19. Juli 1953 durch die Stadt Essen (Ausrichter: Deutscher Kanuverband e. V., Essen-Mülheim).

Unter Hinweis auf § 13 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betreffend den Schifffahrt- und Wassersportverkehr auf der im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Ruhrstrecke vom 13. 5. 1932 (Reg.-Amtsblatt S. 217 und Nachtrag vom 4. 4. 1953 — Reg.-Amtsblatt S. 103) wird hiermit bekanntgemacht:

1. Am 18. und 19. 7. 1953 findet auf dem Baldeneysee die Durchführung der Kanumeisterschaften Nordrhein-Westfalen und das Baldeney-Seefest 1953 statt.
2. Zur Durchführung dieser Veranstaltungen ist der Baldeneysee am 18. 7. 1953 in der Zeit von 14 bis 19 Uhr und am 19. 7. 1953 in der Zeit von 9 bis 21 Uhr auf der Strecke vom Stauwehr Baldeney, Ruhrkm 29 bis Ruhrkm 32 (neue Teilung) gesperrt.
3. Die besonders kenntlich gemachte Strecke und die zwischen dieser und dem nördlichen Seeufer liegende Seefläche ist von Fahrzeugen jeglicher Art, soweit sie nicht an der Veranstaltung beteiligt sind, freizuhalten.
4. Ausgenommen sind lediglich die Verkehrsboote der Verkehrsgesellschaft Baldeneysee. Zwischenzeitliche Zulassungen von fremden Fahrzeugen regelt die Wasserschutzpolizei.
5. Das Baden im See ist untersagt.
6. Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 der obengenannten Polizeiverordnung geahndet.

Duisburg, den 8. Juli 1953.

Der Vorstand der Ruhrschifffahrtsverwaltung.

Lossier, Regierungsbaurat.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

467. Ernennung.

Regierungsinspektor Fritz Behrens zum Hilfsrevisor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. Juli 1953

Nummer 31

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
468. Anordnung. S. 187.
- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
469. Wappenverleihung. S. 187.
470. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 187.
- Wirtschaft und Verkehr.**
471. Anhörung von gewerblichen Berufsvertretungen bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbe- und Stadthausierscheinen. S. 188.
472. Gleitklauseln in Bauverträgen. S. 188.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
473. Kinderreichenfürsorge. S. 188.
474. Öffentliche Sammlung. S. 188.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
475. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Paulus in Essen-Borbeck. S. 189.

476. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Franziskus in Essen-Printrop. S. 190.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

477. Besuch der Fachklasse für Kachelofenbauerlehrlinge an der Berufsschule Ia in Köln, Ulrichgasse 1-3. S. 191.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

478. Kraftloserklärung eines Wandergewerbebescheines. S. 191.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

479. Amtliche Bezeichnung der Siedlung Rösler in Waldmiel-Hehler als Rösler-Siedlung. S. 191.
480. Neuerschienene Karten. S. 191.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennungen. S. 192.

Nichtamtlicher Teil.**Literaturhinweis.**

- Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. S. 192.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

468. **Anordnung.**
Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
— IV B 2/0.335
Tgb. Nr. 866/53

Düsseldorf, den 8. Juli 1953.

Die Stadt Duisburg hat für den Ausbau der Münchener und Steiermarkstraße am 12. 5. 1952 einen Fluchtlinienplan förmlich festgestellt.

Für die zur Durchführung dieses Fluchtlinienplanes notwendige Enteignung eines Teiles von etwa 220 qm des Grundstücks Münchener Straße 139 in Duisburg, verzeichnet im Grundbuch von Huckingen des Amtsgerichts Duisburg, Bd. 66, Blatt 2441, Flur 5, Flurstück 3829/158, eingetragene Eigentümer Witwe Josef Bender Martha geb. Heiler in Duisburg-Buchholz, Kabelverseiler Josef Bender jun. in Straelen, und Schlosser Heinrich Bender in Duisburg-Buchholz in ungeteilter Erbengemeinschaft, wird hiermit das vereinfachte Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) angeordnet.

Dr. Schmidt.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

469. **Wappenverleihung.**
Der Regierungspräsident.
K 20-1-15 — Wertherbruch

Düsseldorf, den 17. Juli 1953.

Der Herr Innenminister hat durch Urkunde vom 3. 7. 1953 gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Gemeinde

Wertherbruch im Kreise Rees das Recht zur Führung eines Wappens und Siegels verliehen.

Wappenbeschreibung:

Im silbernen Feld eine rote ummauerte Stadt mit 3 blaugedeckten Türmen. In der Mitte steht ein blaugedecktes Haus, aus dessen Dach eine rote, oben in einem Ring endende Stange herauswächst. Auf dem linken Turm hängt über einem Torbogen mit Fallgitter ein silberner Schild mit einem gekrönten und doppeltgeschwänzten schwarzen Löwen.

Im Auftrage: Kapp.

470. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V 1/6 206—141

Düsseldorf, den 21. Juli 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Wermelskirchen. Lfd. Nr. 145. Kreis: Rhein-Wupper-Kreis. Gemarkung/Gemeindebezirk: Burg. Grundbuchbezirk: Burg. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 8. 1953. Ende 31. 8. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 9. 1953. Amtsgerichtsbezirk: Dülken. Lfd. Nr. 146. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Boisheim. Grundbuchbezirk: Boisheim. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 8. 53. Ende 31. 8. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 9. 1953. Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich. Lfd. Nr. 147. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Neuenhausen. Grundbuchbezirk: Neuenhausen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 8. 1953. Ende 31. 8. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 9. 1953.

Im Auftrage: Wirths.

Wirtschaft und Verkehr

471. Anhörung von gewerblichen Berufsvertretungen bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbe- und Stadthauserscheinen.

Der Regierungspräsident.
IV / G.Wi. 1. 12. 0

Düsseldorf, den 22. Juli 1953.

Bezug: RdErl. des Herrn Innenministers — IV A 3 20.28 Nr. 1051/52 vom 4. 4. 1952 und RdErl. des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr — II 7 — 274—42 — vom 24. 4. 1953.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr hat mir die neuen Anschriften der Dienststellen des Landesverbandes des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Nordrhein e. V. mitgeteilt, die ich nachfolgend zur Kenntnis gebe:

Stadtkreis Düsseldorf und Neuß, Landkreise Düsseldorf-Mettmann und Grevenbroich: Kreisstelle Düsseldorf des Landesverbandes des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Nordrhein e. V. in Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 49/53.

Stadtkreis Duisburg und Essen, Landkreis Moers: Bezirksstelle Duisburg-Essen des Landesverbandes des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Nordrhein e. V. in Duisburg, Merkatorhaus, Zi. 505.

Stadtkreis Mülheim-Ruhr: Kreisstelle Mülheim-Ruhr des Landesverbandes des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Nordrhein e. V. in Mülheim-Ruhr, Gerichtsstr. 1.

Stadtkreis Oberhausen: Kreisstelle Oberhausen des Landesverbandes des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Nordrhein e. V. in Oberhausen, Beckerstr. 2.

Stadtkreis Remscheid und den (oberen) Rhein-Wupper-Kreis: Kreisstelle Remscheid in Remscheid, Burger Str. 176.

Stadtkreis Solingen und den (unteren) Rhein-Wupper-Kreis: Kreisstelle Solingen des Landesverbandes des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Nordrhein e. V. in Solingen-Ohligs, Ellerstr. 6.

Landkreise Rees und Dinslaken: Kreisstelle Wesel des Landesverbandes des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Nordrhein e. V. in Wesel, Lackhausener Weg 15.

Stadtkreis Wuppertal: Kreisstelle Wuppertal des Landesverbandes des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Nordrhein e. V. in Wuppertal-Elberfeld, Brückenstr. 6.

Für die Stadtkreise Krefeld, M.Gladbach, Rheydt, Viersen und die Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve, ist der Landesverband des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Nordrhein e. V. in Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 49/53 unmittelbar zuständig.

Die in meiner Verfügung vom 5. 2. 1952 — IV/G. 22.0. — bekanntgegebenen Anschriften sind durch die oben angegebenen überholt.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise — Beschlüssausschüsse — des Bezirks.

472. Gleitklauseln in Bauverträgen.

Der Regierungspräsident.
— IV — Prp. II—F—1—a— 2247/53

Düsseldorf, den 15. Juli 1953.

Die Herren Minister für Wiederaufbau, Finanzen, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen haben mit Gemeinschaftserlaß

vom 11. 5. 1953 — I C 5 — 3.810 Tgb. 260/53 — Richtlinien für Lohn- und Stoffpreisklauseln bei Bauverträgen erlassen.

Auf diesen Gemeinschaftserlaß weise ich besonders hin und bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände — Bauämter und Rechnungsprüfungsämter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

473. Kinderreichenfürsorge.

Der Regierungspräsident.
S I 15

Düsseldorf, den 20. Juli 1953.

Wie in den Vorjahren, hat auch in diesem Jahr der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung sozialer Maßnahmen auf dem Gebiete der Kinderreichenfürsorge neue Mittel zur Verfügung gestellt.

Leider ist es nicht möglich, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln allen bedürftigen kinderreichen Familien zu helfen. Es soll eine wirksame Hilfe für eine beschränkte Zahl besonders bedürftiger kinderreicher Familien sichergestellt und eine Zersplitterung des zur Verteilung gelangenden Geldes in Kleinbeträge vermieden werden.

Von dem zur Verteilung kommenden Betrage soll, wie im Vorjahre,

- a) etwa die Hälfte zur Beschaffung von Wohnungen durch Hergabe fehlender Mittel für Neubau und Ausbau, für Zuschüsse zu Siedlerwohnungen, zur Restfinanzierung usw. verwendet, und
- b) die restliche Hälfte im Einzelfall für einmalige Unterstützungen vergeben werden.

Bei der Auswahl der hiernach in Frage kommenden Familien ist nicht allein die Kinderzahl, sondern vor allem der Grad der Bedürftigkeit ausschlaggebend. Zu a) wird ein Betrag bis zu 1500 DM bereits zu einer wirksamen Hilfe werden können, während als wirksame Unterstützung zu b) im allgemeinen ein Betrag in Höhe von 300 DM als ausreichend anzusehen sein wird.

Ich bitte, mir hiernach bis zum 10. September d. J. einige in vorstehendem Sinne für eine Beihilfegewährung besonders in Betracht kommende kinderreiche Familien namhaft zu machen. Die Anträge müssen kurz, aber stichhaltig so begründet sein, daß aus ihnen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Grad der Bedürftigkeit der namhaft gemachten Familien zu ersehen ist, so daß von mir eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen werden kann. Als Anhalt für die Zahl der vorzulegenden Anträge kann der für das vorige Rechnungsjahr mit Verfügung vom 28. 11. 1952 — S I 15 — den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden zur Vergebung als Beihilfen überwiesene Betrag dienen.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

474. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 27. Juli 1953.

Der Herr Sozialminister NW. hat mit Erlaß vom 16. 7. 1953 der Rheinischen Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V., Hauptgeschäftsstelle Dü-

ren, die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. 7. 1953 bis 31. 12. 1953 erteilt.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. **Sammlungsgegenstand:**

Es ist die Sammlung von Geld- und Sachspenden zugelassen.

2. **Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:**

Versenden von Werbeschreiben an Kreise der Industrie, des Handels und des Handwerks.

3. **Sammlungstätigkeit:**

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen etc. und der Herstellung von Sammlungsbüchsen oder Sammlungsabzeichen.

4. **Sammlungszweck:**

Die Geld- und Sachspenden sind restlos zur Unterstützung bedürftiger Personen in der Sowjetzone zu verwenden. Die Verwendung des Sammlungsertrages für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

5. **Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. des Sozialministers betr. Richtlinien für das Sammlungswesen vom 22. 10. 1951 (MBl. NW. S. 1217) in der Neufassung vom 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).**

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreise — Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

475. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Paulus in Essen-Borbeck.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch die Kirchengemeinde St. Paulus zu Essen-Borbeck unter Lösung aus dem Verband der Mutterpfarre St. Dionysius daselbst und unter Umpfarrung eines Teiles der Pfarre St. Michael zu Essen-Dellwig in die neue Kirchengemeinde errichtet. Die Abgrenzung wird folgendermaßen vorgenommen:

I. Grenze gegenüber der Mutterpfarre St. Dionysius.

Die Grenze beginnt dort, wo die Achsen der Straße Möllhoven und der Ripshorster Straße sich schneiden (Punkt G auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier geht die Grenze nach Osten hin über die Achse der Straße Möllhoven bis zur Einmündung der Moos-Straße in die Straße Möllhoven (Punkt H). Dann folgt sie 50 Meter weit der Achse der Moos-Straße in südlicher Richtung (Punkt I) und geht dann nach Osten hin talwärts über die Achse des bei I beginnenden Weges bis an den Fuß des Abhanges (Punkt K). Sodann geht die Grenze in gerader Luftlinie bis zu einem Punkt in der Mitte des Paus-Mühlenbaches, 150 Meter vor dessen Einmündung in den an der Straße Möllhoven gelegenen Mühlenteich (Punkt L), so daß alle Häuser der Straße Möllhoven von der Moos-Straße bis zum Mühlenteich zur neuen Kirchengemeinde St. Paulus gehören.

Die bisherhin beschriebene Grenze wird die Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Paulus und St. Franziskus sein, sobald auch letztere errichtet und von der Mutterpfarre St. Dionysius getrennt sein wird.

Die Grenze gegenüber der Mutterpfarre folgt von L an zunächst dem Paus-Mühlenbach bis zur Kreuzung mit der Straße Möllhoven (Punkt M), sodann der Achse dieser Straße bis zur Kreuzung mit der Flurstraße (Punkt N), hierauf nach Nordosten hin der Achse der Flurstraße 50 m weit (Punkt O). Die weitere Grenze ist eine nach Norden hin 50 m Abstand einhaltende Parallele zur Achse der Straße Möllhoven bis zur Berührung des Bahnkörpers der Eisenbahnstrecke Borbeck—Dellwig (Ost) (Punkt P). Von hier geht die Grenze den erwähnten Bahnkörper entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen der bisherigen Pfarrgrenze zwischen St. Dionysius und St. Michael auf den Bahnkörper (Punkt Q).

II. Grenze gegenüber der Pfarre St. Michael.

Von dem Punkt an, an dem die bisherige Grenze zwischen den Pfarreien St. Dionysius und St. Michael von Süden her auf den Bahnkörper der Eisenbahnstrecke Borbeck—Dellwig (Ost) auftritt (Punkt Q auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte) gilt die erwähnte bisherige Pfarrgrenze auch als Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Michael und St. Paulus bis zu dem Punkt, der auf der Gerscheder Straße 50 m südwestlich von dem Schnittpunkt der Achsen der Gerscheder Straße und der Eggebrechtstraße liegt (Punkt A). Von hier aus ist die Grenze eine 50 m Abstand nach Süden hin einhaltende Parallele zur Achse der Eggebrechtstraße und anschließend der Straße Reuenberg bis zu dem Punkte (F) auf der alten Pfarrgrenze zwischen St. Dionysius und St. Michael. Die erwähnte Parallele erfährt insofern eine Abweichung, als — abgesehen von den beiden Eckhäusern — schon die ersten Häuser der Gerscheder Straße zur Kirchengemeinde St. Paulus gehören. Die weitere Grenzlinie bis zur Erreichung der Straße Möllhoven und damit der Grenze der zu errichtenden Kirchengemeinde St. Franziskus (Punkt G) deckt sich mit den bisherigen Grenzstücken zwischen den Pfarreien St. Dionysius einerseits und St. Michael sowie St. Joseph, Frintrop, andererseits.

Im Zweifelsfalle hat die vorstehende Grenzbeschreibung den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre St. Dionysius (Fabrikfonds) wird der Kirchengemeinde St. Paulus als Eigentum überwiesen das Grundstück Gemarkung Gerschede, Flur 2, Parzellen-Nummer 8/1, Hutung Tangabucht, groß 75,29 a. Im übrigen soll die Abtrennung der Kirchengemeinde St. Paulus keine weiteren Leistungen der Mutterpfarre, aber auch keine Ansprüche an die neue Kirchengemeinde begründen. Die Umpfarrung eines Teiles der Pfarre St. Michael soll für diese vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht bewirken. Der Lebensunterhalt des Pfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus den Erträgen der Kirchensteuer gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit ausgesprochen für die Sicherung des Lebensunterhaltes des Pfarrers in der Mutterpfarre, soweit das zur Zeit bestehende Einkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ergänzungsbedürftig werden sollte.

In kirchlicher Beziehung wird die Kirchengemeinde St. Paulus hiermit als Rektoratspfarre (vicaria perpetua) errichtet.

Die Rechte und Pflichten des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1937.

Die vorstehende Urkunde tritt am 1. August des Jahres 1953 in Kraft.

Köln, den 10. April 1953.
J.-Nr. 4108 I/52

Der Erzbischof von Köln.
Jos. Card. Frings.

Die durch den Erzbischof von Köln am 10. April 1953, J.-Nr. 4108 I/52, beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Paulus in Essen-Borbeck wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 3. 7. 1953, I G 60—50/1 Nr. 5091/53, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 17. Juli 1953.

Der Regierungspräsident.
Baurichter.

476. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Franziskus in Essen-Frintrop.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hiermit die Kirchengemeinde St. Franziskus in Essen-Frintrop durch Teilung der Mutterpfarre St. Dionysius in Borbeck und unter Umpfarrung von Teilen der Pfarreien St. Antonius in Schonnebeck und St. Joseph in Frintrop in die neue Kirchengemeinde errichtet.

Die Abgrenzung der Kirchengemeinde St. Franziskus wird folgendermaßen vorgenommen:

A. Abgrenzung gegen die Mutterpfarre St. Dionysius.

Die Grenze beginnt im Schnittpunkt der Straße Möllhoven und der Ripshorster Straße (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Dann geht die Grenze in östlicher Richtung über die Achse der Straße Möllhoven bis zur Einmündung der Moos-Straße in die Straße Möllhoven (Punkt B). Hierauf folgt sie 50 m weit der Achse der Moos-Straße nach Süden (Punkt C) und geht dann den Weg entlang, der nach Osten hin talwärts führt bis an das Ende des Abhanges (Punkt D), weiterhin in gerader Luftlinie zu dem Punkt (E), der im Pausmühlenbach 150 m vor dessen Einmündung in den an der Straße Möllhoven gelegenen Mühlenteich liegt, so daß alle Häuser, die zur Moos-Straße gehören, der Kirchengemeinde St. Franziskus und alle Häuser der Straße Möllhoven von der Moos-Straße an nach Osten der ebenfalls neuen Kirchengemeinde St. Paulus zugeteilt sind. Weiterhin wird die Grenze gebildet von einer in südlicher Richtung verlaufenden geraden Luftlinie, die zum Treffpunkt (F) der inneren Ränder der Straße Rabenhorst und der Schloßstraße führt, die Gebäude der Schachanlage Neuwesel bei der Mutterpfarre St. Dionysius belassend. Die Grenze geht sodann in Verlängerung des inneren Randes der Straße Rabenhorst zur Achse der Schloßstraße und folgt dieser Achse nach Osten hin bis zu dem Punkt (G), der 150 m vor der Einmündung der Fürstäbtissinstraße in die Schloßstraße liegt und den Beginn des Schloßparkgeländes bedeutet. Von hier geht die Grenze in gerader Luftlinie 100 m weit nach Südwesten bis zum Auslauf der Achse der Straße Schloßgarten auf die Achse des von der Straße Schloßwiese nach Osten ausgehenden Weges

(Punkt H), sodann in südöstlicher Richtung 50 m weit über die Achse des letztgenannten Weges (Punkt J) und dann nach Südwesten in gerader Luftlinie bis zu dem Punkt, an dem die verlängert gedachte Achse der Altstraße auf die Achse der Frintroper Straße auftrifft (Punkt K).

B. Abgrenzung gegenüber der Pfarre St. Antonius.

Das Grenzstück zwischen der Einmündung der Altstraße in die Frintroper Straße (Punkt K) bis zum Beginn der Aktienstraße (Punkt L) stimmt mit der bisherigen Grenze zwischen den Pfarreien St. Dionysius und St. Antonius überein.

Vom Beginn der Aktienstraße geht die Grenze über die Achse dieser Straße bis zur Einmündung der Straße Im Wulve (Punkt M), dann nach Nordwesten bis zu dem Punkt an der Stadtgrenze, an dem die bisherige Grenze zwischen den Pfarreien St. Joseph, Essen-Frintrop, und St. Antonius, Essen-Schonnebeck beginnt, 170 m nördlich von der Kreuzung der Stadtgrenze mit der Achse der Bonnemannstraße (Punkt N).

C. Abgrenzung gegenüber der Pfarre St. Joseph.

Von dem Punkt an der Stadtgrenze, an dem die bisherige Grenze zwischen den Pfarreien St. Joseph, Essen-Frintrop, und St. Antonius, Essen-Schonnebeck, beginnt (Punkt N), geht die Grenze nach Nordwesten der Stadtgrenze entlang bis zu dem Punkt an der Stadtgrenze, der von einer Linie getroffen wird, die parallel zur Achse der Straße Im Fatloh verläuft, indem sie von dieser Achse nach Nordwesten hin einen Abstand von 50 m einhält und von der Stelle an, an der die Straße Im Fatloh beginnt, sich nach Süden zu wenden, in der bisherigen Richtung auf die Stadtgrenze zu weiterläuft (Punkt O). Sodann geht die Grenze nach Nordosten über die erwähnte Parallele zur Straße Im Fatloh bis zum Schnittpunkt dieser Parallele mit der Achse der Lohstraße (Punkt P), hierauf nach Südosten über die Achse der Lohstraße bis zu deren Schnittpunkt mit der Verlängerung des nordwestlichen Randes der Straße Im Fatloh (Punkt Q). Dann geht die Grenze nach Nordosten in gerader Luftlinie bis zu dem Punkt auf der Achse der Frintroper Straße, der 250 m südöstlich von dem Schnittpunkt der Achsen der Frintroper Straße und der Bedingrader Straße liegt (Punkt R). Sodann geht die Grenze nach Nordwesten 100 m weit über die Achse der Frintroper Straße bis zu dem Weg, der zum Sportplatz führt (Punkt S). Von hier aus wird die Grenze durch eine gerade Luftlinie gebildet, die nach Nordosten zum Schnittpunkt der Achsen der Ripshorster Straße und der Straße Möllhoven führt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat im Zweifelsfalle den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre St. Dionysius (Fabrikfonds) werden der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus als Eigentum überwiesen die Grundstücke Gemarkung Borbeck 22: Parzelle 86/19, groß 10,18 a, Parzelle 150/20, groß 12,83 a, Parzelle 151/39, groß 95,74 a, Parzelle 149/40, groß 53,11 a, Gesamtgröße 171,86 a. Im übrigen soll die Abtrennung der Kirchengemeinde St. Franziskus keine weiteren Leistungen der Mutterpfarre, aber auch keine Ansprüche an die neue Kirchengemeinde begründen.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Joseph in Frintrop wird der Kirchengemeinde St. Franziskus das St. Petrus-Stift, Roßstraße 44a, zu eigen überwiesen; Katasterbezeichnung: Essen-Borbeck, Bedingrade, Band 9, Blatt 299; Flur 8, Parzelle 424/118 und

423/118. Die Umpfarrung von Teilen der Pfarreien St. Antonius und St. Joseph soll im übrigen für diese abgebenden Pfarreien vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht bewirken.

Der Lebensunterhalt des Pfarrers in der Kirchengemeinde St. Franziskus wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus den Erträgen der Kirchensteuer gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit ausgesprochen für die Sicherung des Lebensunterhaltes für den Pfarrer der Muttergemeinde, soweit das zur Zeit bestehende Einkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ergänzungsbedürftig werden sollte.

In kirchlicher Beziehung wird die Kirchengemeinde St. Franziskus hiermit als Rektoratspfarre (vicaria perpetua) errichtet.

Die Rechte und die Pflichten des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1937.

Die vorstehende Urkunde tritt am 1. August des Jahres 1953 in Kraft.

Köln, den 10. April 1953.
J.-Nr. 41 09 I/52

Der Erzbischof von Köln.
Jos. Card. Frings

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 10. 4. 1953, J.-Nr. 4109 I/52, erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde St. Franziskus in Essen-Frintrop wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 30. 6. 1953, I G 60—50/1 Nr. 5092/53, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 13. Juli 1953.

Der Regierungspräsident.
Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

477. Besuch der Fachklasse für Kachelofenbauerlehrlinge an der Berufsschule Ia in Köln, Ulrichgasse 1—3.

Der Regierungspräsident.
— II N 9/7 —

Düsseldorf, den 1. Juli 1953.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Köln und der Kachelofenbauer-Innung für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln, Sitz Düsseldorf, ordne ich hiermit an, daß die Kachelofenbauerlehrlinge aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Berufsschule Ia in Köln, Ulrichgasse 1-3, zu besuchen haben. Die Berufsschulpflicht gilt dann als erfüllt.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 (1) des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Durch den Besuch der Fachklasse in Köln dürfen den Lehrlingen zusätzliche Kosten nicht entstehen. Solche Kosten, z. B. Fahrtkosten, müssen von den Lehrherren getragen werden.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß vom 18. 9. 1942 — E/IV c 2746 — maßgebend.

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die Schulträger der Berufsschulen des Bezirks.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

478. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident.
B. A. 40.01

Düsseldorf, den 22. Juli 1953.

Der für Frau Käthe Antwerpes, geb. Thelen, geb. am 16. 7. 1910 in Rheydt, wohnhaft Rheydt, Richardstr. 11, ausgestellte Wandergewerbeschein B 04673, Gebührenliste Nr. I/2375, gültig für das Kalenderjahr 1953, ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Die Kosten der Bekanntmachung trägt Frau Käthe Antwerpes, Rheydt, Richardstr. 11.

Im Auftrage: Hübner.

Bekanntmachungen anderer Behörden

479. Amtliche Bezeichnung der Siedlung Rösler in Waldniel-Hehler als Rösler-Siedlung.

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Waldniel vom 8. 1. 1953 führt der Ortsteil der Gemeinde Waldniel-Hehler, auf welchem die Siedlung der Firma Rösler errichtet wurde, nunmehr die Bezeichnung: „Waldniel, Rösler-Siedlung“.

Waldniel, den 16. Juli 1953.

Der Bürgermeister.
Ecken.

480. Neuerschienene Karten.

Die nachstehend aufgeführten Karten können durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Beethovenstr. 27/29 oder durch die Vertriebsstellen:

- a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kühlenwald 14,
 - b) Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
 - c) Verlag Regensberg, Münster i. W., Alter Fischmarkt 1,
 - d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstr. 5 a,
 - e) Paul Thöle Verlag, Dortmund, Sonnenstr. 152,
- oder durch Sortimentsbuchhandlungen bezogen werden:

Deutsche Grundkarte 1:5000 (Grundriß)

2542/5658 Allrath-West, 2554/5666 Dellrath,
2552/5664 Nievenheim-West, Kreis Grevenbroich.

2546/5688 Krefeld-Gellep-Stratum, Kreis Krefeld-Stadt.

2548/5688 Rheinheim, Kreis Duisburg-Stadt.

Bad Godesberg, den 8. Juli 1953.

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

Personalmeldungen der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennungen. Regierungsdirektor Dr. Heinrich Hagemeyer zum Leitenden Regierungsdirektor, Landrentmeister Georg Exner zum Regierungsoberamtmann, Oberbuchhalter Wilhelm Tietze zum Regierungsamtmann, Regierungssekretär Josef Cremer zum Regierungsobersekretär.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

Köhnen, Leonhard, Amtsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Verlag L. Schwann, Düsseldorf. 312 Seiten, geb. Preis 12 DM.

Die Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder stellt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für einen großen Teil der Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung auf eine völlig neue Grundlage. Das Werk entspricht daher einem echten Be-

dürfnis und schließt eine empfindliche Lücke auf diesem komplizierten Rechtsgebiet.

Im Band 11 des Grundrisses des Verwaltungsrechts bringt der Verfasser in eindeutiger, klarer und übersichtlicher Form einen vollständigen Überblick über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Der Kommentar ist in 4 Teile aufgegliedert. Teil 1 umfaßt den Wortlaut der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder mit den Ausführungsbestimmungen. Teil 2 bringt nochmals den Text der Satzungen mit Erläuterungen. Im Teil 3 sind die Richtlinien der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie die für Bund, Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände), Träger der Reichsversicherung und ihre Verbände, Arbeitsverwaltung, frühere Gewerbeaufsichts- und Versorgungsverwaltung und Ortskrankenkassen geltenden Bestimmungen mit eingehenden Erläuterungen zusammengefaßt. Teil 4 enthält eine Zusammenstellung der für die einzelnen Länder maßgebenden Dienstordnungen mit den dazu ergangenen besonderen Regelungen.

Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachverzeichnis ermöglichen in allen Fällen das Auffinden der gesuchten Vorschriften und Kommentierungen.

In seiner leicht faßlichen Form wird das Werk allen Personalsachbearbeitern eine wertvolle Hilfe sein und kann daher nur bestens empfohlen werden.

— Ks. —

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. August 1953

Nummer 32

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

481. Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Personalausweisen. S. 193.
 482. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 193.
 483. Messungsgenehmigung. S. 193.

Wirtschaft und Verkehr.

484. Verlegung des Spätkirmes und des Schützenfestes in Glehn. S. 193.
 485. Einsatz von Fahrzeugen der Landwirtschaft für Milchtransporte (§ 80 GüKG). S. 194.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

486. Rentenansprüche nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. 3. 1947 (GV. NW. S. 225). S. 194.
 487. Öffentliche Sammlung. S. 194.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

488. Neufassung von Berufsbildern. S. 194.

Bau- und Wohnungswesen.

489. Offenlegung des Durchführungsplanes 9 der Stadt M.Gladbach. S. 194.
 490. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach. S. 195.
 491. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt. S. 195.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

492. Wegeeinzahlung in Aldekerk. S. 195.
 493. Wegeeinzahlung in Remscheid. S. 195.
 494. Errichtung eines Hochdruck-Kugelgasbehälters. S. 195.
 495. Verlängerung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Buderich. S. 195.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennungen. S. 195.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

481. Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Personalausweisen.

Der Regierungspräsident.

K (St) 5.0

Düsseldorf, den 29. Juli 1953.

Bezug: Rundverfügung vom 11. 11. 1952 — K (St) 5.0 — (Reg.Amtsbl. S. 323).

Gemäß § 11 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 18. 12. 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) werden Gebühren und Auslagen für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises nicht erhoben. Diese Bestimmung gilt auch für die Zeit nach dem Abschluß der erstmaligen Ausstattung der Bevölkerung mit Bundespersonalausweisen am 30. 6. 1953. Personen, die bisher den in § 1 des Bundesgesetzes vom 19. 12. 1950 (BGBl. S. 807) vorgeschriebenen Personalausweis nicht besessen haben, erhalten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung den ersten Personalausweis gebührenfrei. Die Meldebehörden sind nicht berechtigt, für die Ausstellung des ersten Personalausweises eines melde- und ausweispflichtigen Antragstellers Gebühren oder Auslagen mit der Begründung zu erheben, daß der Antrag nach dem 30. 6. 1953 gestellt worden ist.

Im Auftrage: Kapp.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die kreisangehörigen Meldebehörden des Bezirks.

482. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 28. Juli 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hans Köhncke in Essen die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des In-

tern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846 — bezeichneten Art durch die Ingenieure für Vermessungstechnik, Wilhelm Mertens und Erwin Kagel, ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

483. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 O — 137

Düsseldorf, den 31. Juli 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Becker in Essen die Genehmigung erteilt, mit Wirkung vom 4. 8. 1952 ab Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 (MBl.IV. S. 725) bezeichneten Art innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1955 durch den Assessor des Vermessungsdienstes Ernst-Otto Wegmann ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

484. Verlegung der Spätkirmes und des Schützenfestes in Glehn.

Der Regierungspräsident.

IV/G.Wi. 1 — 13 — 1

Düsseldorf, den 27. Juli 1953.

Die im Marktverzeichnis im Landkreis Grevenbroich Seite 2 in der Gemeinde Glehn vorgesehene Spätkirmes und das vorgesehene Schützenfest werden im Jahre 1953 auf den 15., 16., 17. und 18. 8. vorverlegt.

Im Auftrage: Patzschke.

485. Einsatz von Fahrzeugen der Landwirtschaft für Milchtransporte (§ 80 GüKG).

Der Regierungspräsident.
V 9a — GüKG.

Düsseldorf, den 29. Juli 1953.

Nach § 80 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) ist für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe eine Erlaubnis nach § 80 Abs. 1 GüKG nicht erforderlich. Unter diese Transporte fällt auch die Beförderung von Milch zu den Molkereien, soweit sie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durchgeführt wird. In Übereinstimmung mit der von dort vertretenen Auffassung wird „Nachbarschaftshilfe“ insbesondere dann als vorliegend anzusehen sein, wenn der Transport der Milch aus dem eigenen und aus anderen landwirtschaftlichen Betrieben mittels einer Zugmaschine durchgeführt wird, die gebunden an den landwirtschaftlichen Betrieb ausschließlich für Zwecke der Landwirtschaft verwendet wird und damit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Im Auftrage: Dr. Gillhausen.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Straßenverkehrsämter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

486. Rentenanträge nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. 3. 1947 (GV. NW. S. 225).

Der Regierungspräsident.
S II 3.00.

Düsseldorf, den 27. Juli 1953.

Die durch Erlaß vom 29. 11. 1949 — Nr. 49/49 — angeordnete Versendung von jeweils 18 Anträgen auf Gewährung von Renten nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der NS-Unterdrückung vom 5. 3. 1947 ist nicht mehr erforderlich. Ich bitte daher, in Zukunft eingehende Rentenanträge schnellstens einzeln weiterzugeben und gleichzeitig den Rentenanträgen eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde beizufügen, aus der ersichtlich ist, seit wann die Antragsteller ihren ständigen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen begründet haben. Die Gesamtsumme der z. Z. noch gewährten Abschlagszahlungen läßt darauf schließen, daß in einigen Kreisen eine nicht unerhebliche Zahl von Rentenanträgen vorliegt, deren schnellste Bearbeitung sowohl im Interesse der Verfolgten als auch im Interesse des Landes liegt.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ämter für Wiedergutmachung —
des Bezirks.

487. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
S. I 81.

Düsseldorf, den 4. August 1953.

Der Herr Sozialminister NW. hat mit Erlaß vom 19. 1. 1953 — III A 1/72 077 — der Zentralbibliothek für Blinde e. V., z. Hd. von Frau Toni Dreyer, Hamburg 21, Adolphstr. 46, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. 1953 bis 31. 10. 1953 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt u. a. den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Versendung des Jahresberichtes mit Spendenaufruf.

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammlungsbüchsen oder Sammlungsabzeichen.

4. Sammlungszweck:

Satzungsmäßige Aufgaben der Zentralbibliothek für Blinde e. V., Hamburg 21, Adolphstr. 46.

5. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. des Sozialministers NW. betr. Richtlinien für das Sammlungswesen vom 22. 10. 1951 (MBl. NW. S. 1217) in der Neufassung vom 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

488. Neufassung von Berufsbildern.

Der Regierungspräsident.
Berufsschulabteilung.

Düsseldorf, den 27. Juli 1953.

Das Kultusministerium gibt davon Kenntnis, daß der Herr Bundeswirtschaftsminister die Neufassung der Berufsbilder für die Lehrberufe „Reisebürohilfe“, „Feinoptiker“ und „Graphischer Zeichner“ genehmigt hat. Weiter ist der Lehrberuf „Drogist“ anerkannt worden. Das Nähere hierüber ist aus den entsprechenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Kultusministeriums zu ersehen.

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die Berufs- und Fachschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

489. Offenlegung des Durchführungsplanes 9 der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01.

Düsseldorf, den 29. Juli 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung in M.Gladbach vom 27. 7. 1953 — veröffentlicht in den „Amtl. M.Gladbacher Mitteilungen“ vom 1. 8. 1953 — wird der Durchführungsplan 9, der die Festsetzung von Fluchtlinien

a) für die Straße über den Gladbach-Kanal von der Erzbergerstraße bis ca. 80 m hinter der Kreuzung mit der verlängerten Industriestraße,

b) für die verlängerte Industriestraße von Lürriper Straße bis Pescher Straße

enthält, in der Zeit vom 7. 8.—3. 9. 1953 im Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Zimmer 23, offengelegt.

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o.g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Beckmann.

490. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01/M.Gl.

Düsseldorf, den 3. August 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung M.Gladbach vom 28. 7. 1953 — veröffentlicht in den „Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen“ vom 1. 8. 1953 — werden die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 11. 8.—7. 9. 1953 einschließlich im Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße (Planungsamt) öffentlich ausgelegt.

- a) Durchführungsplan 6 in abgeänderter Form. Gebiet zwischen Viersener, Park-, Blücher-, Regenten- und Wallstraße.
 - b) Durchführungsplan 12. Baublock zwischen Hindenburg-, Stegges-, Lüpertzenderstraße, Fliescherberg und Abteistraße.
- Gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o.g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: B e c k m a n n.

491. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01/Rheydt.

Düsseldorf, den 3. August 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Rheydt — veröffentlicht in ihrem „Amtlichen Mitteilungsblatt“ vom 15. 8. 1953 — werden die Durchführungspläne für die Gebiete

- a) Burgfreiheit, Hoemenstraße, Straßburger Allee, Ruhrfelder Straße, Zur Burgmühle,
 - b) Wilhelm-Strauß-Straße, Dorfbroicher Straße, Stresemannstraße, Limitenstraße,
- in der Zeit vom 18. 8. 1953 bis einschl. 14. 9. 1953 im Städt. Vermessungs- und Katasteramt, Rheydt, Rathaus, Eingang D, Zimmer 330, offengelegt.

Gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o.g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: B e c k m a n n.

Bekanntmachungen anderer Behörden

492. Wegeeinziehung in Aldekerk.

Die Einziehung eines Teilstückes des Gastendonkerweges, beginnend am Rahmer Kirchweg, und auslaufend an der Kempener Landstraße, wird, nachdem das Vorhaben ordnungsmäßig bekanntgegeben worden ist und ein hiergegen erhobener Einspruch zurückgezogen wurde, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Aldekerk, den 20. Juli 1953.

Im Auftrage der Gemeindevertretung
Der Amtsdirektor: H a r t m a n n.

493. Wegeeinziehung in Remscheid.

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 27. 7. 1953 soll auf Antrag der Firma Ed. Scharwächter, Remscheid-Hasten, der zwischen den Betriebsgebäuden dieser Firma liegende Teil des von der Büchelstraße zwischen den Häusern Nr. 26 und Nr. 28 abzweigenden öffentlichen Stichweges (Flur 14, Parzelle 3165/0.640) eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Aus-

schlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Remscheid, Verwaltungsgebäude Martin-Luther-Straße 78/80, Zimmer 69, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Remscheid, den 30. Juli 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

F r e y,

Oberbürgermeister.

494. Errichtung eines Hochdruck-Kugelgasbehälters.

Die Stadtwerke in Langenfeld (Rhld.) haben die Erlaubnis zur Errichtung eines Hochdruck-Kugelgasbehälters auf dem in der Stadt Langenfeld, Flur 2, Parz. 57, gelegenen Grundstück beantragt.

Auf Grund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen binnen 2 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Ausgabe an gerechnet, bei der Stadtverwaltung — Ordnungsamt — in Langenfeld schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind.

Zeichnungen und Baubeschreibungen der beabsichtigten Anlage liegen beim Ordnungsamt — Rathaus, Zimmer 4 — während der Einspruchsfrist zur Einsicht offen.

Langenfeld, den 24. Juli 1953.

Der Stadtdirektor: D i e t z e r.

495. Verlängerung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Büderich.

Da die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Büderich zum 31. 3. 1953 ihre Rechtswirksamkeit verliert, beschließt der Gemeinderat einstimmig, dieselbe bis zum 31. 3. 1954 zu verlängern.

Büderich b. Düsseldorf, den 23. März 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Dr. H i l s e r.

Genehmigung.

Namens des Kreistages genehmige ich hiermit gemäß § 77 KAG vom 14. 7. 1893 — in der z. Z. geltenden Fassung — die Weitergeltung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Büderich vom 1. 7. 1951 über den 31. 3. 1953 hinaus bis zum 31. 3. 1954.

Die Weitergeltung der Ordnung wurde in preisrechtlicher Hinsicht genehmigt durch Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 6. 1953.

Grevenbroich, den 9. Juli 1953.

Az.: 942—01—02.

Landkreis Grevenbroich.

Der Oberkreisdirektor.

Im Auftrage:

B r ü g g e n,

Kreiskämmerer.

Personalmeldungen der Bezirksregierung

Düsseldorf

E r n e n n u n g e n: Oberregierungsrat Ernst Albert Ortman zum Regierungsdirektor.

Regierungsinspektor Hans Noske zum Regierungsoberinspektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 13. August 1953

Nummer 33

Inhalt

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

496. Enteignungsanordnung. S. 197.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

497. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 197.

498. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 197.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

499. Unterhaltshilfe nach § 269 LAG. S. 198.

Gewerbeaufsicht.

500. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen im Wallfahrtsort Kevelaer. S. 198.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

501. Zulassung von Lehrapotheken. S. 199.

502. Wiedergutmachung; hier: Sprechstunden in der Abt. V des Innenministeriums. S. 199.

Bau- und Wohnungswesen.

503. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 199.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

504. Enteignung von Grundeigentum. S. 199.

505. Wegeeinziehung in Rheydt. S. 200.

506. Wegeeinziehung in Moers. S. 200.

507. Offenlegung von Durchführungsplänen in der Stadt Essen. S. 200.

508. Offenlegung des Leitplanes in Büttgen. S. 200.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

496. Enteignungsanordnung.

Der Minister für
Wirtschaft und Verkehr.
III/5b 21 102/7—176

Düsseldorf, den 17. Juli 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb einer Anschlußfern gasleitung von der bereits bestehenden Ruhrgasleitung in Hilden zu der Übergabestation in Hilden sowie von Abzweigleitungen von dieser Übergabestation im Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 7. 1954 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

497. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung M.Gladbach-Land der Stadtgemeinde M.Gladbach für die Anschlußfern gasleitung zu der Maschinenfabrik

Meer in der Gemarkung M.Gladbach-Land hat die Ruhrgas A.-G. in Essen, Herwarthstr. 60, den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen: Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Donnerstag, den 20. 8. 1953, 10.15 Uhr, in M.Gladbach, Rathaus, Abteistraße. Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt M.Gladbach zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 20. Juli 1953.

Ent 23/50c

Der Enteignungskommissar.
Neufang.

498. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Krefeld und Fischeln für den Bau einer Gasfernleitung zu dem Gaswerk II in Krefeld hat die Ruhrgas A.-G. in Essen, Herwarthstr. 60, den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen: Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Donnerstag, den 20. 8. 1953, 15 Uhr, im Rathaus der Stadt Krefeld.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 18. 8. 1953 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Krefeld zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 4. August 1953.

III Ent 61/51

Der Enteignungskommissar.
Neufang.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

499. Unterhaltshilfe nach § 269 LAG.

Der Regierungspräsident.

LA 4.00

Düsseldorf, den 3. August 1953.

Nachstehend gebe ich eine Entscheidung des Landesausgleichsamtes zu der Frage der Überleitung des Anspruches auf laufende Zahlung von Unterhaltshilfe auf die Bezirksfürsorgeverbände bekannt:

„Nach § 292 Abs. 4 LAG kann der Fürsorgeverband bei der Unterbringung eines Unterhaltshilfempfängers in einer Anstalt oder in Pflege den Anspruch auf laufende Zahlung von Unterhaltshilfe bis zu vier Fünfteln der Sätze der Unterhaltshilfe im Sinne des § 269 Abs. 1 oder Abs. 2 auf sich überleiten.

Die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen — Landesfürsorgeverband — in Münster hat mit Rundschreiben vom 30. 4. 1953 an die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausgleichsamter — generell für die in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken den Antrag auf Überleitung von vier Fünfteln der Unterhaltshilfe auf den Landesfürsorgeverband gestellt.

Ich weise darauf hin, daß für jeden Einzelfall ein besonderer Überleitungsantrag vom Fürsorgeamt an das Ausgleichsamter gerichtet werden muß. Dem generellen Antrag des Landesfürsorgeverbandes Münster kann daher nicht entsprochen werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Sozialminister.“

Im Auftrage: Kaller.

Gewerbeaufsicht

500. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen im Wallfahrtsort Kevelaer.

Der Regierungspräsident.

GA 774/53 Kz.

Düsseldorf, den 3. August 1953.

Infolge der besonderen Eigenart der im Wallfahrtsort Kevelaer zum Sonntagsverkauf im Handelsgewerbe zugelassenen offenen Verkaufsstellen und zur Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen werden die in meiner Ausnahmegenehmigung vom 11. 6. 1953 — GA 459/53 — (Reg.Amtsbl. S. 140) angeführten Bedingungen wie folgt ergänzt:

5. An den Ladenfenstern oder Ladentüren der an Sonn- und Festtagen geöffneten Verkaufsstellen sind die sonntäglichen Öffnungszeiten auf 21 mal 14 $\frac{1}{2}$ cm (DIN A 5) großen dauerhaften Schildern von der Straße aus deutlich lesbar anzuzeigen. Die Schilder bedürfen vor ihrem Aushang des Sichtvermerks der Amtsverwaltung Kevelaer. Verkaufsstellen, die diesen Aushang nicht führen, dürfen von der Genehmigung keinen Gebrauch machen.
6. Diejenigen Einzelhändler, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen, bekunden für ihren Verkaufsbetrieb den eindeutig überwiegenden Betriebscharakter eines Einzelhandelsgeschäfts (offene Verkaufsstelle). Sie sind deshalb verpflichtet,

den für das Handelsgewerbe bestehenden Ladenschluß und die Arbeitszeitbestimmungen gewissenhaft zu beachten, auch wenn sie im Besitze einer Schankerlaubnis sind. Sie haben in jedem Falle außerhalb der in der Ausnahmegenehmigung angegebenen Zeit jeglichen Geschäftsbetrieb einzustellen.

Die Ausnahmegenehmigung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 105 e der RGO. in Verbindung mit Abschnitt II, Ziffer 6 c der Richtlinien für Ausnahmen von der Sonntagsruhe (RABl. I 1934 S. 281) und § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 genehmige ich hiermit, daß in Kevelaer an Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag nach Peter und Paul (29. 6.) und endend mit Allerheiligen (1. 11.) eines jeden Jahres von 9—13 Uhr und 14—18 Uhr in offenen Verkaufsstellen ein Verkauf von Back- und Konditorwaren, Lebensmitteln und Fleischwaren, Andenken, Wallfahrts- und Luxusartikeln, Tabak, Tabakwaren, Obst, Süßigkeiten und Blumen stattfinden darf, und daß Angestellte und Arbeiter während der für den Verkauf freigegebenen Zeiten beschäftigt werden dürfen.

Diese Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß, soweit die offenen Verkaufsstellen neben den obigen Waren auch andere Artikel führen, durch geeignete Vorkehrungen der Verkauf von nicht zugelassenen Waren unterbunden wird.
2. Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern, die an diesen Tagen länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich ein Nachmittag in der folgenden Woche, sofern sie länger als 4 Stunden Sonntagsarbeit leisten, ein Wochenarbeitstag freizugeben.
3. Sofern Angestellte, Lehrlinge oder Arbeiter durch die Sonntagsarbeit am Besuch des Hauptgottesdienstes behindert werden, ist ihnen mindestens an jedem 3. Sonntag die zum Besuch dieses Gottesdienstes erforderliche Zeit zu gewähren.
4. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in offenen Verkaufsstellen, die von ihr Gebrauch machen, auszuhängen.
5. An Ladenfenstern oder Ladentüren der an Sonn- und Festtagen geöffneten Verkaufsstellen sind die sonntäglichen Öffnungszeiten auf 21 × 14 $\frac{1}{2}$ cm (DIN A 5) großen dauerhaften Schildern von der Straße aus deutlich lesbar anzuzeigen. Die Schilder bedürfen vor ihrem Aushang des Sichtvermerks der Amtsverwaltung Kevelaer. Verkaufsstellen, die diesen Aushang nicht führen, dürfen von der Genehmigung keinen Gebrauch machen.
6. Diejenigen Einzelhändler, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen, bekunden für ihren Verkaufsbetrieb den eindeutig überwiegenden Betriebscharakter eines Einzelhandelsgeschäfts (offene Verkaufsstelle). Sie sind deshalb verpflichtet, den für das Handelsgewerbe bestehenden Ladenschluß und die Arbeitszeitbestimmungen gewissenhaft zu beachten, auch wenn sie im Besitze einer Schankerlaubnis sind. Sie haben in jedem Falle außerhalb der in der Ausnahmegenehmigung angegebenen Zeit jeglichen Geschäftsbetrieb einzustellen.

Meine Anordnung vom 11. 5. 1931 (Reg.Amtsbl. S. 119) sowie weitere entgegenstehende Anordnungen verlieren hierdurch, soweit sie den Wallfahrtsort Kevelaer betreffen, ihre Gültigkeit.“

In Vertretung: Dr. Prange.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**501. Zulassung von Lehrapotheken.**

Der Regierungspräsident.
M 41.13

Düsseldorf, den 3. August 1953.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. 10. 1953 bis 30. 9. 1955 nachstehende Apothekenbetriebe als Lehrapotheken zugelassen worden:

1. Apotheke St. Martin, Düsseldorf, Lorettostr. 10
2. Löwen-Apotheke, Mettmann, Mittelstr. 13
3. Rosen-Apotheke, Essen-Schonneck, Hustr. 1
4. Hirsch-Apotheke, Solingen, Hauptstr. 200
5. Schwanen-Apotheke, Solingen, Kölner Str. 65
6. Löwen-Apotheke, Solingen, Am Werwolf, Hauptstr. 34
7. Kronen-Apotheke, W.-Elberfeld, Ludwigstr. 63
8. Stern-Apotheke, W.-Elberfeld, Kölner Str. 100
9. Sonnen-Apotheke, Mülheim-(Ruhr)-Speldorf, Michaelstr. 50
10. Stadt-Apotheke, Rheydt-Odenkirchen, Burgfreiheit 13
11. Löwen-Apotheke, Dülken, Venloer Str. 26

Im Auftrage: Dr. Trüb.

502. Wiedergutmachung; hier: Sprechstunden in der Abt. V des Innenministeriums.

Der Regierungspräsident.
S II 7.00

Düsseldorf, den 30. Juli 1953.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 15. 7. 1953 die Sprechstunden in der Abteilung V für den Publikumsverkehr auf

Dienstag und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr beschränkt. In Ausnahmefällen, in denen Verfolgte oder Geschädigte glauben, durch eine persönliche Rücksprache beim Herrn Innenminister Auskünfte oder Unterstützungen einholen zu müssen, sind sie auf die Sprechstundenbeschränkungen aufmerksam zu machen. Damit die Einhaltung der Sprechstunden gewährleistet ist, weise ich hiermit die Ämter für Wiedergutmachung an, durch entsprechende Anschläge den betroffenen Personenkreis auf die Sprechzeiten aufmerksam zu machen. Die Beschränkung der Sprechstunden gilt auch für Vorsprachen in bisher beanstandeten Haftentschädigungsangelegenheiten.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ämter für Wiedergutmachung —
des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**503. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 10. August 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung in Wuppertal vom 4. 8. 1953, die im „Stadtboten“ vom 15. 8. 1953 veröffentlicht und auf die in den örtlichen Tageszeitungen an dem gleichen Tage hingewiesen wird, werden die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 17. 8 bis einschließlich 14. 9. 1953 im Verwaltungshaus, Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 128, offengelegt.

1. Durchführungsplan Nr. 44: Gebiet Tannenbergstraße,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht
2. Durchführungsplan Nr. 49: Gebiet Brausenwerth,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht
3. Durchführungsplan Nr. 50: Gebiet Bembergstraße,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht
4. Durchführungsplan Nr. 57: Gebiet zwischen den Straßen Steinbeck / Weidenstraße / Prinzenstraße und Ruhrstraße,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht
5. Durchführungsplan Nr. 58: Gebiet zwischen den Straßen Steinbeck / Prinzenstraße / Griffenberg und Pfalzgrafenstraße,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht
6. Durchführungsplan Nr. 82: Gebiet zwischen Bankstraße / Herzogstraße / Grünstraße / Schloßergasse / Wall und Schloßbleiche,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht
7. Durchführungsplan Nr. 63: Gebiet zwischen den Straßen Alter Markt / Zwinglistraße / Heubruch und Parlamentstraße,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht
8. Durchführungsplan Nr. 64: Gebiet zwischen den Straßen Werth und Viktorstraße von Heubruch bis Kleine Flurstraße,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht
9. Durchführungsplan Nr. 65: Gebiet zwischen Mühlenweg / Beckmannshof / Werth und Bachstraße,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht
10. Durchführungsplan Nr. 66: Gebiet an der Kreuzung Mühlenweg / Beckmannshof / Westkotter Straße und Bachstraße,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht
11. Durchführungsplan Nr. 84: Gebiet zwischen den Straßen Werth / Emil-Rittershaus-Straße / von Kleine Flurstraße bis Kleiner Werth,
Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden**504. Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Münchener- und Steiermarkstraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Erbgemeinschaft Josef Bender in Duisburg-Buchholz stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 4. 9. d. J., 9.30 Uhr, an Ort und Stelle, in Duisburg-Huckingen, Ecke Münchener- und Steiermarkstraße anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 28. Juli 1953.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Peter, Oberregierungsrat.

505. Wegeeinziehung in Rheydt.

Es ist beabsichtigt,

- a) den Heintgesweg von der hinteren Grundstücksgrenze der Häuser an der Pongser Straße bis zur Botzkaul (Flur F, Nr. 2.300/0.371) und des die Botzkaul entlangführenden Weges (nicht parzelliert),
- b) den etwa 80 m hinter der Straße „Am Nußbaum“ in nordwestlicher Richtung verlaufenden Teil der Watelerstraße (Flur G, Nr. 797/0.270 und Nr. 462/2)

einanzuziehen.

Als Ersatz für den einzuziehenden Teil wird die Watelerstraße in ost-westlicher Richtung neu angelegt.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Bauverwaltungsamt, Rathaus Rheydt, Verwaltungsgebäude C, Zimmer 156, einzulegen.

Die Lagepläne können während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Rheydt, den 31. Juli 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Rheydt:
Joh's Scheulen,
Oberbürgermeister.

506. Wegeeinziehung in Moers.

Der Verbindungsweg zwischen der Schwafheimer- und Hochemmericher Straße (Katasterbezeichnung Asberg Flur 6, Nr. 1757/0.231) wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 aufgehoben und für den öffentlichen Verkehr eingezogen, nachdem das Aufhebungsvorhaben ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde und keine Einsprüche erfolgt sind.

Moers, den 4. August 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:
Der Bürgermeister:
Neuse.

507. Offenlegung von Durchführungsplänen in der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 30. 7. 1953 hingewiesen, wonach

- a) der Durchführungsplan für den Baublock 222, begrenzt durch Bernestraße, Steeler Straße, Varnhorststraße (Stadtbad),
- b) der Durchführungsplan für das Gelände zwischen Schützenbahn, Ribbeckstraße und Immestraße (Parkplatz Schützenbahn),
- c) der Durchführungsplan für den Baublock zwischen Heinickestraße, Wiesenstraße, Helbingstraße und Steinstraße

zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 24. 8. bis 23. 9. 1953 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 406, während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung wird im „Amtsblatt der Stadt Essen“, Ausgabe vom 22. 8. 1953, veröffentlicht.

Essen, den 3. August 1953.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

508. Offenlegung des Leitplanes in Büttgen.

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Büttgen vom 1. 8. 1953, die an den amtlichen Anschlagtafeln und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung veröffentlicht werden wird, liegt der durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. 7. 1953 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 15. 8. 1953 bis 12. 9. 1953 im Rathaus Büttgen zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Grevenbroich (Ndrh.), den 4. August 1953.

Im Auftrage
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor.
In Vertretung: Dr. jur. Paul Edelmann,
Kreisrechtsrat.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. August 1953

Nummer 34

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

509. Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Lohnsummensteuer. S. 201.

510. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 202.

Wirtschaft und Verkehr.

511. Verlegung der Kirmes in Manfort. S. 202.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

512. Satzungsänderung des Niersverbandes in Viersen. S. 202.

Gewerbeaufsicht.

513. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen im Ausflugsort Zons. S. 202.

514. Herstellung leichtverderblicher Konditorwaren an Sonn- und Festtagen. S. 203.

515. Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe für die Ausflugsorte Ittertal und Müngstener Brücke. S. 203.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

516. Abstellen von Milchkannen an Straßen und Abholpunkten. S. 204.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

517. Tagung der Facharbeitsgemeinschaft „Kunstgewerbe“ (außer Graphik). S. 204.

Bau- und Wohnungswesen.

518. Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) auf die Stadt Langenfeld. S. 205.

519. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 205.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

520. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. S. 205.

521. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 205.

522. Einziehung von Straßen und Wegen in Duisburg. S. 205.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

509. Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Lohnsummensteuer.

Der Regierungspräsident.

K (St) 54/4 — 91

Düsseldorf, den 10. August 1953.

Das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf hat in dem Urteil vom 15. 5. 1953 — 11 K 721/52 — die Erhebung von Säumniszuschlägen bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Lohnsummensteuer für berechtigt erklärt. Aus den Entscheidungsgründen dieses Urteils teile ich folgendes mit:

Bei unpünktlicher Steuerzahlung können grundsätzlich Steuersäumniszuschläge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden. Zur Zeit gelten die Sätze des § 3 des Steuersäumnisgesetzes vom 14. 12. 1934 in der Fassung des § 10 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949 (WiGBl. S. 69).

Soweit es sich um Steuernachforderungen handelt, dürfen jedoch gemäß § 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 5. 9. 1949 (WiGBl. S. 314) Säumniszuschläge nur dann erhoben werden, wenn die nicht rechtzeitige Entrichtung der Steuern ein Steuervergehen darstellt und der Steuerschuldner wegen dieses Steuervergehens rechtskräftig bestraft worden ist. Unter „Nachforderung“ von Steuern versteht die Reichsabgabenordnung die nachträgliche Mehrforderung oder die nachträgliche Ersterhebung von Steuern. Die Nachforderung setzt also begrifflich voraus, daß die Steuer zwar geschuldet, aber mangels Feststellung noch nicht fällig geworden war. Dieser Fall liegt aber nicht vor, wenn eine Mahnung zur Zahlung bereits fällig gewesener Lohnsummensteuerbeträge erfolgt.

Die Lohnsummensteuer ist eine der drei Formen, in denen die Gewerbesteuer auf Grund des Gewerbesteuergesetzes erhoben wird. Diese drei Formen unterscheiden sich u. a. durch den Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital und die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag werden erst fällig, nachdem die geschuldeten Beträge in einem Feststellungsbescheid festgesetzt worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Steuerschuldner lediglich Vorauszahlungen zu entrichten. Dagegen wird die Lohnsummensteuer bei monatlicher Erhebung spätestens zum 15. des darauffolgenden Kalendermonats, bei vierteljährlicher Erhebung spätestens am 15. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig. Die Lohnsummensteuer soll ihre Erträge schnell, pünktlich und ohne wesentliche Verwaltungsarbeit den Gemeinden zur Verfügung stellen. Sie wird deshalb anders berechnet als die anderen Gewerbesteuerarten. Für die Lohnsummensteuer wird ein besonderer Steuermeßbetrag nur in den Fällen festgesetzt, in denen es der Steuerschuldner oder die Steuergläubigerin beantragten und wenn außerdem ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Im übrigen übernimmt der Steuerschuldner selbst die Festsetzung der Steuer, indem er gleichzeitig mit der Zahlung eine Erklärung über die Höhe der von ihm geschuldeten Lohnsummensteuer abgibt. Das Erhebungsverfahren ist also hier in steuertechnisch vollkommener Weise vereinfacht. Steuererklärung, Festsetzung der Steuerschuld, Fälligkeit der Steuerschuld und Zahlung sind in einem Akt vereinigt. Der Steuerbescheid fällt für die Mehrzahl der Fälle weg.

Daraus ergibt sich, daß eine Zahlungsaufforderung zur sofortigen Entrichtung nicht rechtzeitig abgeführter Lohnsummensteuer keine „Nachforderung“ von Steuern darstellt. Die Gemeinden sind somit zur Erhebung der Säumniszuschläge bei Lohnsummensteuer befugt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks.

510. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 225 — 141

Düsseldorf, den 14. August 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Wesel. Lfd. Nr. 148. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Obrighoven. Grundbuchbezirk: Obrighoven. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 9. 1953. Ende 30. 9. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 10. 1953.
Im Auftrage: Hammer.

Wirtschaft und Verkehr

511. Verlegung der Kirmes in Manfort.

Der Regierungspräsident.
IV/G.Wi. 1. 13. 1.

Düsseldorf, den 10. August 1953.

Die im Marktverzeichnis für den Landkreis Rhein-Wupper S. 3 am 11./12. 10. 1953 vorgesehene Kirmes für den Bezirk Leverkusen-Manfort wird auf den 1. Sonntag im September vorverlegt.

Im Auftrage: Ramuschat.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

512. Satzungsänderung des Niersverbandes in Viersen.

Der Regierungspräsident.
IV Q 94/1 — 31 — R 1/r 1

Düsseldorf, den 8. August 1953.

Auf Grund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) in Verbindung mit § 99 der von mir unter dem 2. 8. 1938 übergangsweise in Kraft gesetzten Satzung des Niersverbandes wird der § 68 dieser Satzung auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des Ausschusses des Niersverbandes mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf wie folgt geändert:

§ 68

- (1)
 - (2)
 - (3)
- } bleiben bestehen.

(4) Die Beiträge der Mitglieder werden im einzelnen nach den vom Vorstand gemäß § 70 aufzustellenden Veranlagungsregeln festgesetzt, wobei folgendes zu beachten ist:

a) Reinhaltung.

Die Reinhaltungsbeiträge sind im Verhältnis der häuslichen und gewerblichen Abwässer zu teilen und danach auf die Mitglieder der Gruppen der Gemeinden (§ 3 [1] 1. und 2.) bzw. die Mitglieder der Gruppe der Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden gewerblichen Unternehmungen usw. (§ 3 [1] 5.) unterzuteilen.

Die Unterverteilung geschieht nach Wertzahlen, wobei folgendermaßen vorzugehen ist:

1. G e m e i n d e n.

Aus den Einwohnerzahlen der Gemeinden werden durch Vervielfältigung mit vom Vorstand

festzusetzenden Beiwerten Wertzahlen gebildet. Der auf jede Wertzahl entfallende Beitrag ergibt sich durch Teilung der gemäß Abschn. a) erster Satz auf die Gruppen der Gemeinden entfallenden Umlage durch die Gesamtsumme der Wertzahlen dieser Gruppen.

2. Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden gewerblichen Unternehmungen usw.

Aus den verbrauchten Wassermengen (Eigenförderung und Fremdwasser) dieser Mitglieder werden durch Vervielfältigung mit vom Vorstand festzusetzenden Beiwerten Wertzahlen gebildet. Der auf jede Wertzahl entfallende Beitrag ergibt sich durch Teilung der gemäß Abschn. a) erster Satz, auf diese Gruppe entfallenden Umlage durch die Gesamtsumme der Wertzahlen dieser Gruppe. In besonderen Fällen kann bei dieser Gruppe auch der Säureverbrauch, die Abführung schädlicher Stoffe, die Produktion und die Beschäftigtenzahl zur Ermittlung der Wertzahlen herangezogen werden.

- b) Ausbau und Unterhaltung der Vorflut (bleibt bestehen).
- c) Unterhaltung der Ufer (bleibt bestehen).
- d) Beschaffung der Unterlagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Niersverband alle für das Beitragsverhältnis und die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen, ihn notwendige Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen und auf sein Verlangen amtlich geprüfte Wassermesser für die Eigenförderung einzubauen und sie mindestens alle 2 Jahre nachprüfen und etwa festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.

Bei Verletzung obiger Bestimmungen durch das Mitglied oder einer sonstigen durch den Niersverband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagung nach den obigen Bestimmungen erfolgt unbeschadet etwaiger sonstiger Folgen die Einschätzung des Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen des Niersverbandes.

Im Auftrage: Ortmann.

Gewerbeaufsicht

513. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen im Ausflugsort Zons.

Der Regierungspräsident.
GA 448/53

Düsseldorf, den 3. August 1953.

Auf Grund des § 105e der RGO. in Verbindung mit Abschnitt II Ziffer 6c der Richtlinien für Ausnahmen von der Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben (RABl. Nr. 36 von 1934, Seite I 281 ff.) und § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127) genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß in der Stadt Zons an Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem 1. Mai und endend mit dem letzten Sonntag im September eines jeden Jahres von 11 bis 12,30 Uhr und 14,30 bis 18 Uhr in offenen Verkaufsstellen ein Verkauf von frischem Obst, Tabak, Tabakwaren und Reiseandenken stattfinden darf und daß über 16 Jahre alte Angestellte und Arbeiter während der für den Verkauf freigegebenen Zeiten beschäftigt werden können.

Diese Genehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

- 1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß — soweit die offenen Verkaufsstellen neben den obigen Waren

auch andere Artikel führen — durch geeignete Vorkehrungen der Verkauf von nicht zugelassenen Waren unterbunden wird.

2. Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern, die an diesen Tagen länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich ein Nachmittag in der folgenden Woche freizugeben.
3. An den Ladenfenstern oder Ladentüren der an Sonn- und Festtagen geöffneten Verkaufsstellen sind die sonntäglichen Offenhaltungszeiten auf dauerhaften, von der Straße aus deutlich lesbaren Schildern anzuzeigen. Die Schilder bedürfen vor Aushang des schriftlichen Sichtvermerks der Stadtverwaltung.
4. Diejenigen Einzelhändler, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen, bekunden für ihren Verkaufsbetrieb den eindeutig überwiegenden Betriebscharakter eines Einzelhandelsgeschäftes (offene Verkaufsstelle); sie sind deshalb verpflichtet, den für das Handelsgewerbe bestehenden Ladenschluß und die Arbeitszeitbestimmungen gewissenhaft zu beachten, auch wenn sie im Besitze einer Schankerglaubnis sind. Sie haben auf jeden Fall außerhalb der in der Ausnahmegenehmigung angegebenen Zeit jeglichen Geschäftsbetrieb einzustellen.

In Vertretung: Dr. Prange.

514. Herstellung leichtverderblicher Konditorwaren an Sonn- und Festtagen.

Der Regierungspräsident.
GA 392/53

Düsseldorf, den 3. August 1953.

In Anlehnung an die Bekanntmachung vom 18. 9. 1952 — GA 860/52 — (Reg.Amtsbl. S. 282 ff.) über Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe im Regierungsbezirk Düsseldorf genehmige ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936 (RGBl. I S. 521) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127 ff.) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, daß in gewerblichen Betrieben, in denen Back- oder Konditorwaren hergestellt werden, und die an Sonn- und Festtagen von der Ausnahmegenehmigung zum Sonntagsverkauf Gebrauch machen, leichtverderbliche Konditorwaren

in der Zeit von 11 bis 13 Uhr erstellt und

in der Zeit von 13.30 bis 15.30 Uhr ausgetragen oder ausgefahren

werden dürfen.

Die für die Inanspruchnahme dieser Sonntagsarbeit im § 7 aaO. festgesetzten Bedingungen sind zur Vermeidung von Strafen genau einzuhalten.

- a) Als Herstellung leichtverderblicher Konditorwaren gilt nur die Zubereitung von Creme-, Obst- und Eisspeisen und von Schlagsahne sowie das Füllen von Backwaren mit diesen Speisen. Die Herstellung von Backwaren durch Backvorgang irgendwelcher Art ist nicht erlaubt.
- b) Mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von leichtverderblichen Konditorwaren dürfen Arbeitnehmer nur bis zu 2 Stunden beschäftigt werden. Werden die mit der Herstellung bzw. die mit dem Verkauf beschäftigten Arbeitnehmer auch für das Austragen oder Ausfahren in Anspruch genommen, so ist dies unter Berücksichtigung der zwischen 13 und 13.30 Uhr liegenden Ruhezeit bis zu insgesamt 3 Stunden zulässig.

c) Die Dauer der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Festtagen mit diesen Arbeiten ist auf die gesetzlichen und tariflichen Wochenarbeitszeiten anzurechnen.

Jedem an einem Sonn- oder Festtag beschäftigten Arbeitnehmer ist an einem der nächsten 6 Werktage Freizeit von 12 Uhr ab zu gewähren.

d) Jugendliche dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.

e) Die vorstehende Genehmigung findet keine Anwendung auf den Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie auf den Neujahrstag, den 1. Mai und 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen.

f) Der Betriebsinhaber hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem für jeden Arbeiter seine Beschäftigung an Sonntagen, die Anrechnung der Sonntagsarbeit auf die Wochenarbeitszeit und die Lage der ihm zu gewährenden Freizeit ersichtlich sind.

Die Ausnahmegenehmigung vom 8. 12. 1936 (Reg.-Amtsbl. S. 339) sowie etwaige Ergänzungen oder Änderungen hierzu werden hierdurch gleichzeitig aufgehoben.

In Vertretung: Dr. Prange.

515. Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe für die Ausflugsorte Ittertäl und Müngstener Brücke.

Der Regierungspräsident.
GA 158/53

Düsseldorf, den 7. August 1953.

Auf Grund des § 105e der RGO. in Verbindung mit Abschnitt II Ziffer 6c der Richtlinien für Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (RABl. Nr. 36 von 1934, S. 1/281 ff.) und § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127 ff.) genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß in den

im **Ittertäl**, und zwar an der Ittertälstraße (von Oberitter bis Mittelitter einschl. der Verkaufsstelle Oberitter Str. 3) und

am **Müngstener Brückenweg**, und zwar von der Straßenbrücke über die Wupper — nach Remscheid — bis zur Müngstener Brücke — Ende der Fahrstraße —

gelegenen offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem 1. Mai und endend mit dem letzten Sonntag im September eines jeden Jahres in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr ein Verkauf von Andenken, Tabakwaren, Frischobst, Speiseeis und Süßigkeiten stattfinden darf, und daß Angestellte und Arbeiter während der für den Verkauf freigegebenen Zeiten beschäftigt werden.

Diese Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß, soweit die offenen Verkaufsstellen neben den obigen Waren auch andere Artikel führen, durch geeignete Vorkehrungen der Verkauf von nicht zugelassenen Waren unterbunden wird.
2. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
3. Angestellten, über 18 Jahre alten Lehrlingen und Arbeitern, die an diesen Tagen länger als zwei Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich ein Nachmittag in der folgenden Woche ab 13 Uhr freizugeben.

Weitergehende tarifliche Bestimmungen über Entlohnung und Freizeit werden hierdurch nicht berührt.

4. An den Ladenfenstern oder Ladentüren der an Sonn- und Feiertagen geöffneten Verkaufsstellen sind die sonntäglichen Öffnungszeiten auf dauerhaften Schildern von der Straße aus deutlich lesbar anzubringen. Die Schilder bedürfen vor Aushang des Genehmigungsvermerks der Stadtverwaltung Solingen. Verkaufsstellen, die diesen Aushang nicht führen, dürfen von der Genehmigung keinen Gebrauch machen.
5. Diejenigen Einzelhändler, die von dieser Ausnahmegenehmigung Gebrauch machen, bekunden für ihren Verkaufsbetrieb den eindeutig überwiegenden Betriebscharakter eines Einzelhandelsgeschäftes (offene Verkaufsstelle). Sie sind deshalb verpflichtet, den für das Handelsgewerbe bestehenden Ladenschluß und die Arbeitszeitbestimmungen gewissenhaft zu beachten, auch wenn sie im Besitz einer Schankerlaubnis sind. Sie haben auf jeden Fall außerhalb der in der Ausnahmegenehmigung angegebenen Zeiten jeglichen Handelsbetrieb einzustellen.
- In Vertretung: Dr. Prange.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

516. Abstellen von Milchkannen an Straßen und Abholpunkten.

Der Regierungspräsident.
M 25 — 1 Nr. 762/53

Düsseldorf, den 8. August 1953.

Beobachtungen haben gezeigt, daß in mehreren Fällen die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der am Wegrande abgestellten, abholbereiten Milchkannen gegen Verunreinigung durch Straßenschmutz und Tiere sowie gegen die schädigende Wärmewirkung der Sonnenbestrahlung nicht oder nur sehr unvollkommen getroffen werden. Eine solche Aufstellung der Milchkannen an Straßen ohne hygienische Schutzmaßnahmen ist nicht in Einklang zu bringen mit den Vorschriften des § 3, 1a des Lebensmittelgesetzes vom 17. 1. 1936 in der Fassung vom 14. 8. 1943 (RGBl. I S. 488) und steht im Widerspruch zu den §§ 6 und 7 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421), wonach die Milch unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt so behandelt werden muß, daß sie und die Milchgefäße einer nachteiligen Beeinflussung durch Staub, Schmutz oder Witterung entzogen sind (Strafbest. des § 44 MG. vom 31. 7. 1930 — RGBl. I S. 421 —).

Für die ordnungsgemäße Aufstellung an den Abholpunkten sind die Milcherzeuger verantwortlich, die gemäß § 1 (1) des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten in der Fassung vom 10. 12. 1952 (BGBl. I 1952 S. 811) verpflichtet sind, Milch und Sahne, die sie in den Verkehr bringen, an die Molkerei zu liefern.

Zur Verbesserung der Situation werden folgende, den begrenzten Möglichkeiten in ländlichen Gegenden angepaßte Mindestforderungen zu stellen sein:

1. Durch planvolle Zusammenarbeit zwischen Erzeugern und Molkereien und durch die Aufstellung eines strikt einzuhaltenden Abhol-Zeitplanes sollte es möglich sein, die Milch zur Abholstelle erst unmittelbar vor Abholung anzuliefern und so die Standzeit der Kannen ohne Kühlung auf ein Mindestmaß herabzudrücken.
2. Könnten die vielerorts bereits verwandten, am Wegrand fest aufgestellten Abstellische, auf denen die Milchkannen in Höhe des Wagenbodens vom Erdboden entfernt stehen, überall Anwendung finden.

3. Sollten diese Tische und die Kannen stets im Schatten von Bäumen oder Hauswänden stehen, um sie so weitgehend der Sonnenbestrahlung und Wärmeeinwirkung zu entziehen.

4. Für einen einwandfreien festen Verschluß der Kannen ist Sorge zu tragen.

Ich bitte, dort, wo die erwähnten Mißstände sich zeigen, nachdrücklich, ggfl. mit den Zwangsmitteln des Pol. Verw. Ges. vom 1. 6. 1931 in Verbindung mit den o. a. Strafbestimmungen des Milchgesetzes und den seuchengesetzlichen Bestimmungen Abhilfe zu schaffen.

Zum 1. 12. 1953 bitte ich um kurzen Bericht durch die Hand des Amtsarztes, ob im Bereich der dortigen Verwaltung die Abstellung von Milchkannen ohne Ausnahme in ordnungsgemäßer Weise erfolgt.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Gesundheitsämter, Chemische Untersuchungsämter, Veterinärämter, Ordnungsämter — sowie Gewerbeaufsichtsämter (nachrichtlich) des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

517. Tagung der Facharbeitsgemeinschaft „Kunstgewerbe“ (außer Graphik).

Der Regierungspräsident.
II N Berufsschulen

Düsseldorf, den 12. August 1953.

Nachstehend bringe ich auszugsweise den Erlaß des Kultusministers vom 28. 7. 1953 — II E 4 — 10/1 Tgb.-Nr. 3893/53 — zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

„Der Landesobmann der Facharbeitsgemeinschaft „Kunstgewerbe“ (außer Graphik) hat mir folgende Mitteilung gemacht:

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten für die Herausgabe eines Mal- und Zeichenplanes für die Malerklassen der Berufsschulen des Landes beabsichtigt die Landes-Facharbeitsgemeinschaft „Kunstgewerbe“ außer Graphik, am 19. 9. 1953 in Köln eine Zusammenkunft der Fachvorsteher der Malerfachgruppen der Berufsschulen und daran anschließend die Besichtigung einer Ausstellung der Berufsschule I b, Köln, durchzuführen.

Die Zusammenkunft soll in der genannten Schule in Köln, Ulrichgasse 1—3, stattfinden.

Die Ausstellung wird durchgeführt von dem Leiter des Referats „Lehrerfortbildung“ Berufsschuldirektor Nagel, Köln. Nach der Besichtigung findet eine Aussprache über die Ausstellungsergebnisse und über Fragen der Lehrerfortbildung innerhalb der F. A. G. „Kunstgewerbe“ statt.

Es ist geplant, jährlich eine Leistungsschau einer größeren oder mittleren Schule des Landes durchzuführen. Köln hat sich als erste Stadt dafür bereitgefunden und bestreitet damit die erste turnusmäßige Ausstellung für das Jahr 1953.

Tagungsordnung:

1. Begrüßung — Nagel, Köln.
2. Weg und Ziel der praktischen Unterweisung in der Berufsschule.
3. Besichtigung der Ausstellung (Arbeiten der Malerberufe der gewerblichen Berufsschule I b in Köln).
4. Aussprache
 - a) über die Ausstellungsergebnisse,
 - b) über Fragen der Lehrerfortbildung.

Ich begrüße das Vorhaben der F. A. G. Kunstgewerbe und bitte, den Ihnen unterstehenden Lehrkräften, die besonders interessiert sind, die Teilnahme an der Tagung zu ermöglichen, soweit es schulisch vertretbar ist."

Da sich hier eine günstige Gelegenheit bietet, mit geringem Aufwand durch Schulvergleich und Erfahrungsaustausch die Leistung der eigenen Schule zu messen, bitte ich, die Unkosten zu übernehmen.

Die in Frage kommenden Lehrkräfte richten ihre Meldungen bis zum 10. 9. 1953 an Herrn Fachvorsteher R i e m e r, Düsseldorf, Oberbilker Allee 297.

Im Auftrage: Schumacher.

An die Schulträger der Berufsschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

518. Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) auf die Stadt Langenfeld.

Der Regierungspräsident.

— Bauaufsicht —
H. 60. 2./53

Düsseldorf, den 10. August 1953.

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Grund des § 1 (2) des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 (Gesetzsamml. S. 491) die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen mit dem Vorbehalt des Widerrufs auf die Stadt Langenfeld (Rhld.) übertragen. Die Stadt Langenfeld ist nach Maßgabe des § 6 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152) berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen Gebühren zu erheben und hierfür nach Maßgabe dieses Gesetzes eine entsprechende Gebührenordnung aufzustellen.

Die Stadtverwaltung Langenfeld hat mit dem 1. 7. 1953 die Bauaufsichtsgeschäfte übernommen.

Im Auftrage: Dr. Oelmann.

An die kreisfreien Städte, die Landkreise und die privilegierten Städte und Ämter
— Baugenehmigungsbehörden —
des Bezirks.

519. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 13. August 1953.

Laut Bekanntmachungen der Stadtverwaltung in Krefeld vom 8. 8. 1953, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 34 vom 21. 8. 1953 veröffentlicht werden, liegen die Durchführungspläne für die nachstehend aufgeführten Gebiete in der Zeit vom 24. 8. 1953 bis einschließlich 21. 9. 1953 im Vermessungsamt der Stadtverwaltung, Hansahaus, Zimmer 227, zur Einsicht offen:

- Karl-Wilhelm-Straße / Klosterstraße / St.-Anton-Straße / Luth.-Kirch-Straße — Teil II (Bauzonen und Baugestaltung) —,
- Kaiserplatz — Teil I (Fluchtlinien)) und Teil II (Bauzonen und Baugestaltung) —,
- Nordwall / Lohstraße / Gartenstraße / Königstraße — Teil II (Bauzonen und Baugestaltung) —,

d) Marktstraße / Lohstraße / Stephanstraße / Königstraße — Teil I (Fluchtlinien) —.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachungen hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

520. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die vom Staatlichen Veterinär-Untersuchungsamt in Krefeld aus Anlaß eines Tollwutverdachtfalles angestellten Tierversuche sind negativ verlaufen.

Meine am 9. 5. 1953 erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Hundesperre) wird daher hiermit aufgehoben.

Oberhausen-Rhld., den 3. August 1953.

Stadt Oberhausen-Rhld.

Der Oberstadtdirektor.

521. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 30. 7. 1953 hingewiesen, wonach der

- Durchführungsplan Nr. 36 betr. das Gebiet zwischen Düsseldorfer Straße (Verbandsstraße NS IV), Rheintörchen-, Gärtner- und Fischerstraße,
- Durchführungsplan Nr. 67 betr. das Gebiet zwischen der Neudorfer Straße, Alte Schanze, Koloniestraße, Unterführung Eisenbahn Düsseldorf—Mülheim, Ostausgang des Hauptbahnhofs, Kammerstraße,
- Durchführungsplan Nr. 23 betr. Gebiet zwischen Horst-Sonderburger-, Düppel- und Spichern-Straße,
- Durchführungsplan Nr. 44 betr. das Gebiet zwischen Siegfried-, Habsburger-, Sommerstraße, Unter den Ulmen, Burg- und Weserstraße

zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 17. 8. bis 14. 9. 1953 einschließlich während der Dienststunden öffentlich ausliegen, und zwar

Durchführungsplan zu a) und b) im Zimmer 281 des Stadthauses,

Durchführungsplan zu c) und d) im Zimmer 25 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Weißburger Str. 15.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung wird in dem amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 8. 1953, veröffentlicht.

Essen, den 6. August 1953.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
— Außenstelle Essen —.

522. Einziehung von Straßen und Wegen in Duisburg.

Der Rat der Stadt hat beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege für den öffentlichen Verkehr aufzuheben und einzuziehen:

1. Hüttenstraße im Ortsteil Hochfeld:
Teil zwischen Werthauer Straße und Rheinbrückenrampe, unter gleichzeitiger Schaffung eines neuen Zuganges von der Wörthstraße zu dem bestehenbleibenden Teil der Hüttenstraße.
2. Hopfenstraße im Ortsteil Beeck:
Von Friedrich-Ebert-Straße bis Gotenstraße und Magdalenenstraße von Ende Haus Nr. 30 bis Haus Nr. 40 und Ende Haus Nr. 39 bis 49, unter gleichzeitiger Erstellung einer Ersatzstraße für die aufzuhebende Hopfenstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Gotenstraße, 45 m südlich der bisherigen Hopfenstraße.
3. Fußweg zwischen Dammstraße und Hafen:
In der Nähe des Rathauses Ruhrort, unter gleichzeitiger Erstellung eines Ersatzweges 30 m nördlich.
4. Walzstraße im Ortsteil Meiderich:
Von Eickenstraße bis Anfang Haus Walzstraße Nr. 51.

5. Weg im Ortsteil Düsseldorf:

Zwischen Felsenstraße und Bahnkörper der Bundesbahn — in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden —.

6. Wegefläche zwischen Heckenstraße und Promenadenweg zur Schweizer Straße — in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden —.

Einsprüche gegen diese Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem 1. Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde Duisburg, Stadthaus, Moselstr., Zimmer 235, angebracht werden.

Die Pläne liegen während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht auf.

Duisburg, den 14. August 1953.

Seeling,
Oberbürgermeister.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 27. August 1953

Nummer 35

Inhalt

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

523. Enteignungsanordnung, S. 207.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

524. Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG; hier: Vorlage der Urschrift bei Einstellungen, S. 207.

525. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 208.

526. Wappenverleihung, S. 208.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

527. Zulassung für die Untersuchung von Gegenproben, S. 208.

528. Lotteriegenehmigung, S. 208.

529. Sammlung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, S. 209.

Kulturelle Angelegenheiten.

530. Erhebung des Pfarrektorates Ossenberg zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung, S. 209.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

531. Dipl.-Handelslehrer in Kabul/Afghanistan, S. 210.

532. Stellung der Geistlichen in den Pflögschaften (Schulgesetz und Erste Ausführungsverordnung), S. 210.

533. Erteilung der Aussagegenehmigung gem. § 8 DBG. bei Lehrern, S. 210.

534. Berichtigung, S. 211.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

535. Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1953, S. 211.

536. Ordentliche Sitzungstage des Verbandsbeschlüssausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, S. 211.

537. Wegeeinziehung in Vernum, S. 211.

538. Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen in Düsseldorf, S. 212.

539. Sammelgenehmigung für die durch Kriegseinwirkung in Verlust geratenen Urkunden zum Betriebe einer Gerberei, S. 212.

540. Hinweis auf eine Bekanntmachung des Oberbergamts Dortmund, S. 212.

541. Offenlegung des Durchführungsplanes 4 der Stadt Grevenbroich, S. 212.

542. Beiträge für Lohndreschereien, Lohnpflügereien und Kartoffeldämpfkolonnen (Berichtigung), S. 212.

543. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 15 der Stadt Mülheim (Ruhr), S. 212.

544. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Dülken, S. 213.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

Ernennungen, S. 213.

Versetzung, S. 213.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis.

Die Rechtsprechung zum Ersten Bundeswohnungsbaugesetz, S. 213.
Nachruf, S. 213.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

523. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,
III/5b 21102/7—177

Düsseldorf, den 10. August 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält.

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zu dem Betriebe der Firma Joh. Vaillant K. G., Remscheid, sowie weiterer von ihr abzweigender Anschlußleitungen einschließlich der betriebsnotwendigen Nebenanlagen im Stadtkreise Remscheid.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 8. 1954 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Bail i. V.

Verwaltungsverordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

524. Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG; hier: Vorlage der Urschrift bei Einstellungen.

Der Regierungspräsident,
A VII — I —

Düsseldorf, den 12. August 1953.

Die für ungültig erklärten Unterbringungsscheine werden jeweils vierteljährlich in der ersten Ausgabe des Hinweisblattes der Bundesausgleichsstelle bekanntgegeben. Die Veröffentlichung wird auf die Fälle beschränkt, in denen die Urschrift des für ungültig erklärten Unterbringungsscheines nicht zurückgegeben wird. Um eine mißbräuchliche Benutzung von vor der Rückgabe gefertigten, beglaubigten Abschriften der für ungültig erklärten Unterbringungsscheine auszuschließen, ist es erforderlich, daß die Dienstherren sich vor einer Einstellung in jedem Fall die Urschrift des Unterbringungsscheines vorlegen lassen.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Sukienik.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
einschließlich Zweckverbände,
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

525. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 228, 229—141

Düsseldorf, den 19. August 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Rheinberg. Lfd. Nr. 149. Kreis Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Alpsray. Grundbuchbezirk: Alpsray. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 9. 1953. Ende 30. 9. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 10. 1953. Amtsgerichtsbezirk: Geldern. Lfd. Nr. 150. Kreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebezirk: Walbeck. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 9. 1953. Ende 30. 9. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 10. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

526. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/1—21—Wetten

Düsseldorf, den 21. August 1953.

Der Herr Innenminister hat durch Urkunde vom 13. 8. 1953 gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Gemeinde Wetten im Kreise Geldern das Recht zur Führung eines Wappens, Siegels und einer Flagge verliehen.

Wappenbeschreibung: In Rot eine sechsblättrige silberne Mispelblüte (sogenannte Geldernsche Rose) mit goldener Butze und goldenen Kelchblättern. Rechts und links vom obersten Blatt je eine goldene Löwenklaue nach außen gerichtet.

Im Auftrage: Kapp.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

527. Zulassung für die Untersuchung von Gegenproben.

Der Regierungspräsident.
M. 25 — 1

Düsseldorf, den 18. August 1953.

Wie der Herr Sozialminister mit Erlaß vom 1. 7. 1953 — II A/3—61—3 — mitteilt, hat der Herr Regierungspräsident in Arnsberg den Apotheker und Nahrungsmittelchemiker Dr. rer. nat. Theo Cordes, Bochum, Friederikastr. 90, auf Grund des RdErl. d. MdL. und des LM. vom 10. 8. 1934 — III a II 2424/34 und I 11902 (MBliV. S. 1085 ff.) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdL. vom 28. 3. 1936 — IV B 12068/4255 Abs. 2 — (RMBliV. S. 489) am 16. 6. 1953 für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 8 der Vorschriften für einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) zugelassen. Diese Zulassung, die jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden kann, gilt nur für den Regierungsbezirk Arnsberg.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: Dr. Femmer.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Gesundheitsämter, chem. Untersuchungsämter und Ordnungsämter — des Bezirks.

528. Lotteriegenehmigung.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 18. August 1953.

Mit Erlaß vom 25. 7. 1953 — III A 1/82105 — hat der Herr Sozialminister NW.

dem Gewinnspareverein „Rhein-Ruhr“ e. V. Düsseldorf, Breite Str. 7 (Wirtschaftsbank), die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1953 in seinem Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen durchzuführen.

Die Genehmigung unterliegt u. a. den folgenden Bedingungen:

1. Das Spielkapital für das Kalenderjahr 1953 kann bis zu 600 000 DM betragen.

2. Die Lotteriestimmungen:

„Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere der nach Ziff. 6 dieser „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ aufgestellte Auslosungsplan, sind genehmigt worden.

3. Die Aufstellung der Gewinnpläne für die einzelnen Auslosungen gemäß Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ hat unter Aufsicht eines Notars nach dem der Genehmigungsbehörde eingereichten Mustergewinnplan zu erfolgen.

4. Änderungen der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ sowie des Mustergewinnplans bedürfen der vorherigen Genehmigung des Herrn Sozialministers. Jedem Teilnehmer am Gewinnsparen ist unverzüglich je ein vollständiges Exemplar der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ auszuhändigen.

5. Form und Aufdruck der Lose bedürfen vor der Ausgabe der Genehmigung des Herrn Sozialministers. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplans aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden.

Ausnahmsweise wird für das Kalenderjahr 1953 gestattet, daß den Teilnehmern am Gewinnsparen die vom Gewinnspareverein „Rhein-Ruhr“ e. V. Düsseldorf ausgehändigten Sparkarten als Lose dienen. Die Sparkarten müssen laufend durchnummeriert sein und einen Hinweis auf diese Genehmigung enthalten. Der Hinweis kann ausnahmsweise durch Stempelaufdruck erfolgen. Ferner muß aus der Sparkarte Name, Wohnort und Straße des Teilnehmers am Gewinnsparen sowie Ausstellungsart und Datum hervorgehen. Die Sparkarte mit Stempelaufdruck bedarf der vorherigen Genehmigung des Herrn Sozialministers.

6. Die Ziehungen, die öffentlich an den der Genehmigungsbehörde im einzelnen noch zu benennenden Tagen stattfinden, haben unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde zu erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens zwei Jahre nach der Ziehung von der Polizeibehörde aufzubewahren. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. 2. 1914 (MBliV. S. 90) sinngemäß.

7. Der Gewinnspareverein „Rhein-Ruhr“ e. V. Düsseldorf hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Ziehungen festgestellten Gewinner entsprechend

Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ von ihrem Gewinn unverzüglich schriftlich unterrichtet werden. Außerdem ist die Ziehungsliste in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

8. Die Unkosten der Lotterie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, sie dürfen 3,33% des Spielkapitals nicht überschreiten.

9. Als Zweckertrag der Lotterie sind 10 v. H. des Spielkapitals (einschließlich der Lotteriesteuer) von dem Veranstalter der Lotterie innerhalb eines Monats nach jeder Ziehung für Aufgaben der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen, und zwar für die Erwachsenen-Erholungsfürsorge, insbesondere die Mütter-Erholungsfürsorge, zu verwenden. Der Veranstalter der Lotterie überweist den Zweckertrag in der vorerwähnten Frist auf das Konto Nr. 40612 der Landeshauptkasse in Düsseldorf bei der Rheinischen Girozentrale für das Sozialministerium — Az. III A 1/82105 —. Die Ausschüttung des Ertrages erfolgt nach Überweisung an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege entsprechend dem auf ihrem Stärkeverhältnis beruhenden, im Lande Nordrhein-Westfalen für die Verteilung der Etatsmittel maßgeblichen Verteilungsschlüssel.

Eine Änderung des Verwendungszweckes des Zweckertrages im Einvernehmen mit dem Träger der Lotterie bleibt vorbehalten.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ordnungsämter — des Bezirks.

529. Sammlung des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Regierungspräsident.
SI 82

Düsseldorf, den 18. August 1953.

Der Herr Sozialminister NW. hat mit Erlaß vom 7. 8. 1953 — III A 1/72095 — dem Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Düsseldorf, Stromstr. 8, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 20. 8. 1953 bis 16. 9. 1953 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Sammlung durchzuführen. Die Sammlung unterliegt u. a. den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Listensammlung in den Betrieben unter den Betriebsangehörigen. Die Sammlung auf Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus ist nicht gestattet.

Die Durchführung der Sammlung hat durch fortlaufend nummerierte und mit dem Stempel des Deutschen Gewerkschaftsbundes versehene Listen zu erfolgen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung sowie die erfolgte Genehmigung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Betrieb des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten.

Die Eintragung des Namens des Spenders darf nicht gefordert und auch vom Sammler ohne ausdrücklich erklärte Einwilligung des Spenders nicht vorgenommen werden. Am Kopf der für den Namen und die Unterschrift des Spenders vorgesehenen Spalten ist der Vermerk „Eintragung freigestellt“ anzubringen.

Eine vorherige Eintragung der Betriebsangehörigen in die Listen ist nicht gestattet.

3. Sammlungstätigkeit:

Die Sammler sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Entgelt.

4. Sammlungszweck:

Die durch die Sammlung aufgebrachten Gelder sind restlos für die Flüchtlinge und Opfer aus dem Sowjetsektor Berlins und der Sowjetzone zu verwenden. Eine Verwendung des Reinertrages der Sammlung zu anderen als diesen mildtätigen Zwecken ist unstatthaft. Insbesondere ist die Verwendung des Sammlungsertrages für Verwaltungszwecke des Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht gestattet.

5. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des Runderlasses betr. Richtlinien für das Sammlungswesen vom 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

530. Erhebung des Pfarrektorates Ossenberg zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung.

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Das Pfarrektorat Ossenberg, das zur Pfarre Rheinberg gehört, wird zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung erhoben.
2. Das Pfarrektorat umfaßt den nördlichen Teil der Pfarre Rheinberg. Die Grenze deckt sich im Norden und von da an nach Südwesten und nach Westen hin mit der Grenze der Pfarre Borth und weiterhin — bis zum Übergang über die Bahnstrecke Duisburg—Kleve — mit der Pfarre Alpen. Dann folgt sie der genannten Bahnstrecke etwa 1000 m nach Südosten hin bis zur Abzweigung des Anschlußgleises der Solvay-Werke, folgt diesem Anschlußgleise etwa 1000 m in nordöstlicher Richtung, um dann in südöstlicher Richtung einem Feldweg zu folgen, der zwischen den Parzellen Flur B 144 und 748/61 beginnt und bei km 40,580 die Bundesstraße erreicht. Die Grenze überschreitet die Bundesstraße rechtwinklig, läuft in gerader Richtung weiter und erreicht so den Alten Rhein. Dann folgt sie dem Alten Rhein und weiterhin dem Rhein, bis sie die Grenze der Pfarre Borth wieder erreicht.
3. Die in den Errichtungsverhandlungen näher bezeichneten Mobilien und Immobilien gehen in das Eigentum des Pfarrektorates über, insbesondere folgende Grundstücke mit den darauf ruhenden Hypotheken und Lasten aus Flur C Gemeinde Ossenberg:

Parzelle 84/1 =	3,03 ar	
„ 84/2 =	26,51 „	(für den Stellenfonds des Pfarrektors)
„ 84/3 =	21,19 „	
„ 84/4 =	26,05 „	
„ 88/3 =	1,00 „	

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 10. 1953 in Kraft.

Münster, den 24. Juli 1953.

A. Z. 6—E—1725/52 —

Der Bischof von Münster.

A. b. A.

Dr. Pohlschneider,
Generalvikar.

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. 7. 1953 A. Z. 6—E—1725/52 erfolgte Erhebung des Pfarrektors Ossenberg zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 3. 7. 1953 — 1 G 2/60—50/2 Nr. 5291/53 erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 15. August 1953.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: Dr. Prange.

II/U 2

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

531. Dipl.-Handelslehrer in Kabul/Afghanistan.

Der Regierungspräsident.
II N — Berufsschulen —

Düsseldorf, den 8. August 1953.

Das Commercial College in Kabul, das unter Leitung eines Deutschen steht, sucht 1. zwei Lehrkräfte (Diplom-Handelslehrer), die Wirtschaftsfächer (Wirtschaftslehre, Wirtschaftsrechnen, Buchführung, Wirtschaftserkunde, Mathematik, Technologie) auch in englischer Sprache unterrichten können, und 2. eine Lehrkraft für Englisch und englischen Schriftverkehr. Vertragsdauer zwei Jahre, angemessene Bezahlung.

Schriftliche Meldungen sind der Frau Kultusminister auf dem Dienstwege nebst Anlagen in dreifacher Ausfertigung (davon eine auf Luftpostpapier) vorzulegen unter Beifügung von

1. einem ausführlichen Lebenslauf mit Angabe der Konfession und der vollständigen Daueranschrift des Bewerbers,
2. beglaubigten vollständigen Abschriften der Zeugnisse über bestandene Prüfungen,
3. beglaubigten Abschriften von Zeugnissen über etwaige Teilnahme an Fortbildungskursen, von Tätigkeitszeugnissen und dergleichen,
4. einem Lichtbild.

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

532. Stellung der Geistlichen in den Pflögschaften (Schulgesetz und Erste Ausführungsverordnung).

Der Regierungspräsident.
— II N Berufsschulen —

Düsseldorf, den 11. August 1953.

Nachstehend bringe ich einen Erlaß des Kultusministers vom 30. 6. 1953 — II E gen. 11 — 486/53 — auszugsweise zur Kenntnis:

„Nach § 8 des Schulgesetzes besteht die Klassenpflögenschaft aus den Erziehungsberechtigten und den Lehrern der Klasse. Hiernach gehört auch ein Geistlicher, der an der Schule Religionsunterricht erteilt, zu den ordentlichen Mitgliedern der Klassenpflögenschaften derjenigen Klassen, in denen er Religionsunterricht erteilt.

Die Lehrervertreter für die Schulpflögenschaft werden vom Lehrerkollegium der Schule gewählt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SchG, § 7 Abs. 4 AVO). Wahlberechtigt und wählbar ist jeder am Tage der Wahl an der Schule tätige Lehrer mit Ausnahme des Schulleiters. Eingeschlossen sind Lehrer im Vorbereitungsdienst.

Ein Unterschied zwischen haupt- und nebenamtlichen Lehrern wird hierbei nicht gemacht, weder bei der Klassenpflögenschaft noch bei der Schulpflögenschaft.

Es kann demnach auch ein Geistlicher, der als Religionslehrer an der Schule tätig ist, als Lehrervertreter in die Schulpflögenschaft gewählt werden. Zum Vorsitzenden der Klassen- oder Schulpflögenschaft kann der Geistliche nicht gewählt werden, weil der Vorsitzende der Klassen- oder Schulpflögenschaft aus der Mitte der Erziehungsberechtigten zu wählen ist. (§§ 8, Satz I und 9 Abs. 2 SchG.) Hat der als Religionslehrer tätige Geistliche einer Konfession selbst Kinder auf der Schule, kann er nicht als Vertreter der Erziehungsberechtigten zum Vorsitzenden der Klassen- oder Schulpflögenschaft gewählt werden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AVO).

Von dieser Mitgliedschaft des als Religionslehrer tätigen Geistlichen in den Pflögschaften ist die Teilnahme des nicht als Religionslehrer tätigen zuständigen Ortsgeistlichen an den Sitzungen der Schulpflögenschaft (§ 4 Abs. 8 Buchstabe e AVO) und an der Schulgemeindeversammlung (§ 10 Abs. 2 SchG) zu unterscheiden. Die Einladung des zuständigen Ortsgeistlichen zu den Sitzungen der Schulpflögenschaft ist in das Ermessen des Vorsitzenden der Schulpflögenschaft bzw. das der Schulpflögenschaft selbst gestellt; die Einladung des Ortsgeistlichen zu der Schulgemeindeversammlung ist zwingend vorgeschrieben.“

Im Auftrage: Dr. Hennemann-Hohenfried.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

533. Erteilung der Aussagegenehmigung gem. § 8 DBG. bei Lehrern.

Der Regierungspräsident.
II N — Berufsschulen —

Düsseldorf, den 11. August 1953.

Nachstehenden Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1953 — II E gen. 32/383/53/Z 2 — bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beachtung:

1. Nach § 8 DBG. darf ein Beamter ohne Genehmigung über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

Für die Erteilung der Genehmigung ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig, die dem Beamten zur Zeit der Einholung der Genehmigung vorgesetzt ist, oder, sofern es sich um einen früheren Beamten handelt, die Behörde, die dem früheren Beamten im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses vorgesetzt war. Die hiernach zuständige Behörde hat die alleinige Entscheidungsbefugnis, jedoch ist sie gehalten, sich mit der Behörde in Verbindung zu setzen, in deren Geschäftsbereich der Beamte früher die unter das Amtsgeheimnis fallenden Tatsachen erfahren hat.

Für die Lehrkräfte an den Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen ist die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde der Regierungspräsident, für die Lehrkräfte an den höheren Schulen das Schulkollegium.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind stets auf dem Dienstwege vorzulegen. Für Beamte zur Wiederverwendung gilt der Runderlaß des Herrn Innenministers vom 17. 12. 1952 — MBl. NW. 1953 S. 43 —.

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

534.

Berichtigung.

Die Ziffer 3 der in Nummer 29 des Amtsblatts der Bezirksregierung Düsseldorf unter lfd. Ziffer 429 veröffentlichten Bekanntmachung (IV Q 1/9 —R2/r4—) ist zu streichen und muß folgendermaßen heißen:

Seite 10: Hinter „Grosse Goorley ist zu setzen: (siehe Goorley, Grosse).

Bekanntmachungen anderer Behörden**535. Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1953.****I**

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 5. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 422) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung am 27. 4. 1953 im Verbandsausschuß beraten worden ist, folgende Haushaltssatzung durch den Verbandsausschuß festgestellt:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 wird im Ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	5 132 714,— DM
in der Ausgabe auf	5 132 714,— DM

und

im Außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	162 000,— DM
in der Ausgabe auf	162 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Zur Deckung des Haushaltsfehlbedarfs im Ordentlichen Haushaltsplan wird die Verbandsumlage auf 1,1% der auf die Gemeinden der Stadt- und Landkreise des Siedlungsverbandes entfallenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen für 1953 festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1953 wird auch für das Rechnungsjahr 1954 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1954 maßgebenden Berechnungsunterlagen die Verbandsumlage endgültig berechnet werden kann.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1953 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kasse des Siedlungsverbandes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltssatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

§ 4

Der Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 1953 dienen soll, wird auf 92 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für die weitere Wiederherstellung von Wohnungen für die Bediensteten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk verwendet werden.

Essen, den 27. April 1953.

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses

Greinert

Oberstadtdirektor.

Als Verbandsausschußmitglied
Reintjes

Oberkreisdirektor.

II

Durch Erlaß IV C I/0.224.0 Tgb.-Nr. 1228/53 vom 31. Juli 1953 hat der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den in §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung beschlossenen Ermächtigungen zur Aufnahme eines Kassenkredites von 100 000 DM und eines Darlehns von 92 000 DM im Rechnungsjahr 1953 erteilt; die Genehmigung zu § 4 der Haushaltssatzung ist vorbehaltlich der gem. § 74 GemFinGes. erforderlichen Genehmigung zur rechtswirksamen Aufnahme des Darlehns erteilt worden.

Der nach § 2 der Haushaltssatzung gegenüber dem Vorjahr nicht erhöhte Satz für die Erhebung der Verbandsumlage ist gem. § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1953 vom 5. 5. 1953 — GV. NW. S. 253 — genehmigungsfrei.

III

Die Einzelpläne des Ordentlichen Haushaltsplanes 1953 schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe
1	2	3	4
		DM	DM
0	Allgemeine Verwaltung	323 758,—	829 461,—
1	Öfftl. Sicherheit und Ordnung	110 000,—	369 380,—
6	Bau- und Wohnungswesen	598 851,—	3 500 318,—
7	Wirtschaftsförderung	1 007,—	264 235,—
9	Finanzen	4 099 035,—	169 320,—
		<u>5 132 714,—</u>	<u>5 132 714,—</u>

IV

Der Haushaltsplan 1953 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk wird vom Tage dieser Bekanntmachung ab für 10 Tage im Zimmer 223 (2. Stock) des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35, öffentlich ausgelegt.

536. Ordentliche Sitzungstage des Verbandsbeschlusses Ausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Die ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlusses Ausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk finden im 2. Geschäftshalbjahr 1953 an folgenden Tagen statt:

1. Oktober 1953
5. November 1953
3. Dezember 1953
7. Januar 1954
4. Februar 1954
4. März 1954

Die Sitzungen sind öffentlich; sie werden im Gebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstr. 35, kleiner Sitzungssaal, abgehalten.

Essen, den 14. August 1953.

Der Vorsitzende des Verbandsbeschlusses Ausschusses.

537. Wegeeinzug in Vernum.

Die Einziehung des Verbindungsweges von der Kreisstraße Hartefeld—Poelyck zum Haestersweg, gelegen zwischen den Parzellen Flur W 198 und Flur R Nr. 423/125 und 424/125 wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden

ist, und die eingegangenen Einsprüche ausgeräumt worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Vernum, den 10. August 1953.

Der Bürgermeister:
Willem s.

538. Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen in Düsseldorf.

Die Firma „Brenntag“, Brennstoff, Chemikalien- und Transportgesellschaft mbH., Duisburg, Parallelhafen, beabsichtigt die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen durch die Firma „Ilag“, Industrielackwerke GmbH., auf dem Grundstück Vennhauser Allee Nr. 242 in Düsseldorf-Gerresheim.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 ff. der Reichsgewerbeordnung. Alle Personen, die gegen dieses Vorhaben Einwendungen erheben wollen, haben diese binnen 14 Tagen nach dieser Veröffentlichung schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr beachtet werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens können werktäglich von 11 bis 12.30 Uhr beim Ordnungsamt im Polizeipräsidium, I. Stock, Zimmer 158, eingesehen werden. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten

auf Montag, dem 14. 9. 1953, im Polizeipräsidium, I. Stock, Zimmer 158,

mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt. (III — 3 — 18.40.)

Düsseldorf, den 15. August 1953.

Der Oberstadtdirektor.

539. Sammelgenehmigung für die durch Kriegseinwirkung in Verlust geratenen Urkunden zum Betriebe einer Gerberei.

Die Firma W. Fabri, Mülheim (Ruhr), Essener Str. 50, beantragt eine Sammelgenehmigung für die durch Kriegseinwirkung in Verlust geratenen Einzelgenehmigungen zum Betriebe einer Gerberei auf dem Grundstück Essener Str. 50, hier.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf beginnt, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt Mülheim (Ruhr), Ruhrstr. 34, Zimmer 5, anzubringen. Nach dieser Frist eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen zur Einsichtnahme beim Ordnungsamt Mülheim (Ruhr), Ruhrstr. 34, Zimmer 5, werktags von 8—12.30 Uhr aus.

Falls Einwendungen vorgebracht werden, wird innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist ein Termin zur mündlichen Erörterung anberaumt werden, der rechtzeitig bekanntgegeben wird.

In die Erörterung der Einwendungen wird in diesem Termin auch dann eingetreten, wenn der Unternehmer oder Widersprechende ausbleibt.

Mülheim (Ruhr), den 15. August 1953.

Der Oberstadtdirektor.
— Ordnungsamt —.

540. Hinweis auf eine Bekanntmachung des Oberbergamts Dortmund.

Als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 15. 8. 1953 Stück 33 und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Teil II, Nr. 7, vom 30. 7. 1953 S. 90 ff., ist die Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts in Dortmund vom 1. 7. 1953 zur Änderung der Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts in Dortmund vom 1. Mai 1935 veröffentlicht.

Dortmund, den 18. August 1953.

Oberbergamt.
In Vertretung: Gaßmann.

541. Offenlegung des Durchführungsplanes 4 der Stadt Grevenbroich.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Grevenbroich vom 25. 8. 1953, die am 28. 8. 1953 in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung veröffentlicht werden wird, liegt der durch Beschluß der Stadtvertretung vom 3. 2. 1953 aufgestellte Durchführungsplan 4 für das Gebiet zwischen der Richard-Wagner-Straße — Goethestraße — Königstraße — Rheydter Straße im Stadtteil Elsen in der Zeit vom 1. 9. 1953 bis einschl. 28. 9. 1953 im Rathaus Grevenbroich, Zimmer 8, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV, NW, S. 77) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Grevenbroich, den 18. August 1953.

Im Auftrage des Kreistages
des Kreises Grevenbroich.
Der Oberkreisdirektor.

542. Beiträge für Lohndreschereien, Lohnpflügereien und Kartoffeldämpfkolonnen (Berichtigung).

Zur Bekanntmachung Nr. 230 im Regierungsamtsblatt Nr. 15/1953 vom 10. 4. 1953:

In dem Beschluß über die Beiträge für Lohndreschereien, Lohnpflügereien und Kartoffeldämpfkolonnen ist der Beitrag für Lohnpflügereien irrtümlich ausgelassen worden. Dieser Beitrag beträgt für die Lohnpflügereien je DM 90,—.

Düsseldorf, den 19. August 1953.

Rheinische landwirtschaftliche
Berufgenossenschaft.
Binsfeld,
Landesrat.

543. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 15 der Stadt Mülheim (Ruhr).

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 [Teil II § 11 (1)] auf die Bekanntmachung der Stadt Mülheim (Ruhr) vom 20. 8. 1953 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 15, begrenzt durch die Ostseite der Bleichstraße, die Südseite der Wertgasse bis einschl. Wertgasse Nr. 18, die Westseite der Grundstücke Wertgasse 21a und Delle 41, die Südseite der Delle von Haus Nr. 41 bis zur Ruhrstraße, die Westseite der Ruhrstraße zwischen der Delle und der Schloßstraße, die Südseite der Schloßstraße von der Ruhrstraße bis zur Schloßbrücke, etwa durch die Westseite der Uferpromenade bzw. -böschung zwischen Schloßbrücke und Wilhelmstraße und die Nordseite der Wilhelmstraße zwischen der Straße Auf dem Dudel

und der Bleichstraße, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 1. 9. bis 30. 9. 1953 im Rathaus, Zimmer 246, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Mülheim (Ruhr) vom 1. 9. 1953 und in den Tageszeitungen.

Essen, den 20. August 1953.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —.

544. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Dülken.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Dülken — veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln — wird der durch Beschluß des Rates der Stadt Dülken vom 21. 7. 1953 genehmigte Durchführungsplan „Entlastungsstraße Dülken“ für das Gebiet zwischen Gladbacher Straße und Ackerstraße in der Zeit vom 1. 9. bis 30. 9. 1953 im Rathaus der Stadt Dülken, Zimmer 26, offengelegt.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen, den 24. August 1953.

Der Oberkreisdirektor.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen: Regierungs- und Gewerbeamt Dipl.-Ing. Johannes John zum Oberregierungs- und -gewerbeamt. Vermessungsinspektor Karl Palm zum Vermessungsinspektor. Regierungsbau-

inspektor (Regierungsoberbauinspektor a. D.) Gerhard Stettien zum Regierungsoberbauinspektor beim Staatshochbauamt Wesel.

Versetzung: Gewerbeoberinspektor Franz Czech vom Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf an das Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Die Rechtsprechung zum Ersten Bundeswohnungsbaugesetz. Eine systematische Darstellung mit Leitsätzen der gerichtlichen Entscheidungen nebst einer Übersicht über die Rechtsprechung zu den Baukostenzuschüssen von Dr. H. G. Pergande, Ministerialrat im Bundesministerium für Wohnungsbau unter Mitwirkung von Oberregierungsrat Dr. H. W. Schwender und Oberregierungsrat z. Vv. H. Schmidt, beide im Bundesministerium für Wohnungsbau.

Bauverlag G. m. b. H. Wiesbaden—Berlin, 176 Seiten, kart. mit Leinenrücken, 4,80 DM.

Als erfahrener Fachmann legt hier der Verfasser eine ausgezeichnete systematische Darstellung, die durch eine Rechtsprechungsübersicht ergänzt wird, vor. Sie dürfte als erste dieser Art zum Bundeswohnungsbaugesetz anzusehen sein. Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Fülle des vorliegenden Urteilsmaterials in einer für die Praxis übersichtlichen Form zu ordnen. Es werden in 6 Abschnitten behandelt: Der Anwendungsbereich des Wohnungsbaugesetzes, die Dreiteilung des Wohnungsbaues nach dem Wohnungsbaugesetz, die Mietpreisbildung nach dem Wohnungsbaugesetz, die Wohnraumbewirtschaftung der neu geschaffenen Wohnungen, das Freibauen und die Auflockerung des Mieterschutzes für den neu geschaffenen Wohnraum.

Die Schrift ist sowohl für die Behörden, die sich mit den Problemen des Wohnungsbaugesetzes zu befassen haben, als auch für alle anderen interessierten Kreise besonders wertvoll.

Pu.

NACHRUF

Am 22. August 1953 ist der Regierungsoberinspektor

JAKOB BOHLEN

nach schwerer Krankheit im Alter von 51 Jahren verstorben. Der Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Diensteyer ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

DÜSSELDORF, den 25. August 1953

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
DR. PRANGE

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. September 1953

Nummer 36

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
545. Grenzänderung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Erkrath. S. 215.
546. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 215.
547. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 215.
548. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 215.
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung.**
549. Tägliche Teilhaberschaft bei Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe. S. 216.
- Gewerbeaufsicht.**
550. Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Getränke- und Schankanlagen. (Hinweis.) S. 216.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
551. Produktivdarlehen für Spätheimkehrer. S. 216.
552. Auskunftspflicht der Arbeitgeber nach § 27 RFV. S. 217.
553. Losbrief-Lotterie. S. 217.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
554. Streichung von Anlern- und Lehrberufen. S. 217.
555. Anerkennung des Besuchs der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule in Rheydt und der Städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe in Wuppertal-Barmen u. a. als Teil der hauswirtschaftlichen Meisterlehre. S. 217.
556. Vertrieb von Lehr- und Lernmitteln durch Lehrer. S. 218.
557. Erläuterung der Notenstufen. S. 218.
- Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.**
558. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 218.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
559. Beschluß des Braunkohlensausschusses über die Hochhalde bei Grevenbroich. S. 219.
560. Einziehung der Schönenstraße in Wuppertal. S. 219.
561. Wegeeinziehung in Moers. S. 219.
562. Wegeeinziehung in Breyell. S. 219.
563. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.). S. 219.
564. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.). S. 220.
565. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.). S. 220.
566. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.). S. 220.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.**
- Ernennungen. S. 220.
- Versetzung. S. 220.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

545. Grenzänderung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Erkrath.

Der Regierungspräsident.
K 31/0 — 298 —

Düsseldorf, den 24. August 1953.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Herr Innenminister mit Erlaß vom 6. 8. 1953 — III A — 1688/53 — die Genehmigung erteilt, daß die bisher zur Stadt Düsseldorf gehörenden Parzellen

Flur 11 Nr. 402/122	in Größe von	40,41 a
Flur 11 Nr. 401/122	in Größe von	33,92 a
Flur 11 Nr. 400/121	in Größe von	43,47 a
Flur 11 Nr. 403/122	in Größe von	33,03 a
Flur 11 Nr. 404/122	in Größe von	19,84 a
Flur 11 Nr. 405/121	in Größe von	17,04 a
Flur 11 Nr. 163/122	in Größe von	22,54 a
Flur 11 Nr. 164/120	in Größe von	25,36 a
Flur 11 Nr. 118	in Größe von	90,28 a
Flur 11 Nr. 119	in Größe von	29,86 a

insgesamt 355,75 a

mit Wirkung vom 1. 10. 1953 in die Stadt Düsseldorf eingegliedert werden.

Im Auftrage: Kapp.

546. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 24. August 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Helmut Henrich in Neuß, Schorlemer Str. 79, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren

Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Hans Oberschmidt ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Hammer.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Katasterämter — des Bezirks.

547. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — Pers. Ahrens —

Düsseldorf, den 25. August 1953.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Ulrich Ahrens hat seine Praxis von Essen, Allianzhochhaus, 7. Stock, nach Essen, Rüttenscheider Str. 153, verlegt.

Im Auftrage: Ortmann.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Katasterämter — des Bezirks.

548. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V — 7 — 74 — 141

Düsseldorf, den 25. August 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Goch. Lfd. Nr. 151. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Appeldorn. Grundbuch-

bezirk: Appeldorn. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 9. 1953. Ende 14. 10. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 10. 1953. Lfd. Nr. 152. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Neulouisendorf. Grundbuchbezirk: Neulouisendorf. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 9. 1953. Ende: 14. 10. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 10. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

549. Tätige Teilhaberschaft bei Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe.

Der Regierungspräsident.
— LA 3.00 —

Düsseldorf, den 24. August 1953.

Nach § 1 Abs. 2 c der Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe können Aufbaudarlehen u. a. für die Erlangung und Sicherung einer **tätigen Teilhaberschaft** in einer Gesellschaft nach dem BGB, HGB oder in einer GmbH. gewährt werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei einer stillen Gesellschaft, bei der kein echter Gesellschafter-Anteil, sondern nur ein Anspruch gegen den Geschäftsinhaber, in dessen Vermögen die Einlage übergeht, entsteht, die Voraussetzungen der Weisung auch bei Betätigung in der Firma nicht gegeben sind.

Im Auftrage: Osenberg.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ausgleichsämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

550. Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Getränke- und Schankanlagen. (Hinweis.)

Der Regierungspräsident.
— GA Nr. 54/47 —

Düsseldorf, den 19. August 1953.

Im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 1. 8. 1953 S. 1 ist eine Aufstellung der vom Gewerbe- und Preisamt der Stadt Frankfurt a. M., der vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Prüfstelle für Schankanlagen, zugelassenen Schankanlageteile veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit besonders hin. Die Beschaffung der Nr. 146 des Bundesanzeigers zum Dienstgebrauch für die zuständigen Aufsichtsbeamten wird empfohlen.

Im Auftrage: Krahl.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ordnungsämter, Gesundheitsämter und Chem. Untersuchungsämter —,
nachrichtlich:
den Gewerbeaufsichtsämtern des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

551. Produktivdarlehen für Spätheimkehrer.

Der Regierungspräsident.
SI 54

Düsseldorf, den 18. Juli 1953.

Über die im Rundschreiben Nr. 2/53 des Herrn Sozialministers vom 26. 5. 1953 Ziffer 3 angekündigten geringen Mittel zur Gewährung von Produktivdarlehen im Rechnungsjahr 1953 kann nunmehr verfügt werden. In dem jetzt ergangenen Erlaß vom 29. 6. 1953 weist der Herr Sozialminister darauf hin, daß

auch in diesem Rechnungsjahr die Darlehen nach den in seinen Erlassen vom 17. 4. 1950 (MBI. S. 377) und 30. 10. 1951 (Reg.-Amtsbl. S. 332) sowie seines Rundschreibens Nr. 2/53 vom 26. 5. 1953 gegebenen Richtlinien zu gewähren sind und bittet noch um Beachtung folgender Punkte:

1. Für die Hergabe der Produktivdarlehen in Sonderfällen kommen grundsätzlich nur Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft in Frage, d. h. Personengruppe entsprechend § 1, Absatz 1 des Heimkehrergesetzes in der Neufassung der Novelle vom 30. 10. 1951 (BGBl. I S. 875).
2. Produktivdarlehen dürfen nicht gewährt werden zur Ablösung eines bereits gewährten Kredites, gleichviel, ob es sich um ein altes Produktivdarlehen handelt oder um einen Kredit aus anderen öffentlichen Mitteln.
3. Der Beibringung ausreichender Sicherheiten durch die Heimkehrer vor der Gewährung eines Produktivdarlehens ist von Seiten der Heimkehrerbetreuungsstellen größere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Auf die Ziffern 2 und 3 des Erlasses vom 30. 10. 1951 weise ich besonders hin.
5. In der Regel wird ein Produktivdarlehen gewährt von der Bezirksregierung, in deren Bereich der **Betriebsort** des Spätheimkehrers liegt. Grundsätzlich beantragt jedoch der Spätheimkehrer bei der für seinen **Wohnort** zuständigen Heimkehrerbetreuungsstelle das Produktivdarlehen, da nur diese Stelle in der Lage ist, Auskünfte über den Leumund, die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse des Antragstellers einzuholen. Die für den Wohnort zuständige Bezirksregierung ist dann gehalten, den Antrag der Bezirksregierung weiterzuleiten, in deren Bereich der Spätheimkehrer seinen Betriebsort zu errichten gedenkt. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Spätheimkehrer mit Aufnahme seines Betriebes seinen Wohnsitz an den Betriebsort verlegt. Behält er dauernd seinen Wohnsitz entfernt vom Betriebsort, so kann auch die Bezirksregierung, in deren Bereich der Darlehensnehmer wohnt, das Produktivdarlehen gewähren. Hier eine Norm aufzustellen ist nicht angebracht, da der Charakter der „Hilfsmaßnahmen für Spätheimkehrer“ hierunter leiden könnte. Dies träfe insbesondere dann zu, wenn die für den Wohnort des Spätheimkehrers zuständige Bezirksregierung über Mittel zur Hergabe eines Produktivdarlehens verfügte, die für den **Betriebsort** zuständige jedoch bereits sämtliche Mittel verausgabt hätte.
6. Die Produktivdarlehensaktion auf Grund des Runderlasses vom 17. 4. 1950 ist keine ergänzende Vorschrift zum Heimkehrergesetz. Die Mittel zur Gewährung der Produktivdarlehen stammen aus dem Landeshaushalt. Die Darlehensaktion ist auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt.
7. Vorschriften zur Ergänzung des Heimkehrergesetzes, in denen die Möglichkeit einer Kreditgewährung in der Form der Hergabe von Aufbau- oder Existenzgründungskrediten enthalten sind und Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin haben, gibt es noch nicht. Eine entsprechende Regelung wird im Zweiten Heimkehrergesetz enthalten sein. Die Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt muß abgewartet werden.

Ich bitte, diese Punkte bei der Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge genauestens zu beachten und mir in der Regel nur solche Anträge vorzulegen, die nicht aussichtslos sind. Ich weise beson-

ders darauf hin, daß in den Stellungnahmen zum Ausdruck zu bringen ist, welche Sicherheiten die Heimkehrer für das ggf. zu gewährende Darlehen anbieten können. Im Auftrage: Hennemann.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

552. **Auskunftspflicht der Arbeitgeber nach § 27 RFV.**

Der Regierungspräsident.
SI 10

Düsseldorf, den 24. August 1953.

Nach einem Erlaß des Herrn Sozialministers vom 22. 5. 1953 hat der Herr Bundesinnenminister die Auffassung bestätigt, daß das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 in Fürsorgeermittlungsverfahren nicht anzuwenden ist, sondern daß der, durch die Preußische Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren vom 27. 7. 1931 geschaffene Rechtszustand unverändert fortgilt.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

553. **Losbrief-Lotterie.**

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 28. August 1953.

Der Herr Sozialminister NW. hat mit Erlaß vom 15. August 1953 — III A 1/82104 — der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e. V., Landesverband Nordrhein e. V., Düsseldorf, In der Lohe 9, und Landesverband Westfalen e. V., Dortmund, Lindemannstr. 40, die Genehmigung zur Durchführung

einer Losbrief-Lotterie mit Prämienauslosung für die Zeit vom 1. 9. 1953 bis 30. 10. 1953

im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Genehmigung unterliegt u. a. folgenden Bedingungen:

1. Das Spielkapital beträgt 300 000 DM, eingeteilt in 600 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM.
2. Die Ausspielung der Lose erfolgt in 6 Reihen (A—F) zu je 100 000 Losen.
3. Der Prämiegewinn und der Tag der Prämienziehung sind in dem Gewinnplan gesondert aufzuführen.
4. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
5. Die Lose dürfen nur im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
6. Der Einsatz von Blinkern ist nicht gestattet.
7. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt am 1. 9. 1953 und endet am 30. 10. 1953.
Der Vertrieb von Losen vor dem 1. 9. 1953 und über den 30. 10. 1953 hinaus stellt eine nicht genehmigte Lotterie i. S. des § 286 StGB dar.
8. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 v. H. des Spielkapitals betragen.
Der Gewinnanteil jeder Reihe muß den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.
Ist die Gewinnsumme größer als 25 v. H. des Spielkapitals, so ist sie in gleicher Höhe auf sämtliche Reihen zu verteilen.
9. Die Unkosten für die Lotterie sind auf das niedrigste Maß zu beschränken.

10. Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnumeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe der Einwilligung des Herrn Sozialministers. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden.

11. Die Gewinnlisten sind vom Beginn des Losverkaufs ab in der Lotteriegeschäftsstelle und den Losverkaufsstellen zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

12. Für die Prämienauslosung, die öffentlich am 10. 11. 1953 stattzufinden hat, gelten die Vorschriften für die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 21. 2. 1914 (MBliV. S. 90) sinngemäß.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

554. **Streichung von Anlern- und Lehrberufen.**

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 18. August 1953.

Das Kultusministerium gibt davon Kenntnis, daß der Herr Bundeswirtschaftsminister die bisherigen Anlernberufe „Besatzhäkler“, „Wollkämmereiwerker“ — Ausbildungszeit je 2 Jahre — und „Krollhaarspinner“ — Ausbildungszeit 1½ Jahre — gestrichen hat.

Weiter ist der bisherige Lehrberuf „Leinenmangler“ — Lehrzeit 3 Jahre — und der Anlernberuf „Leichtmetallgußbearbeiter“ — Ausbildungszeit 1½ Jahre — gestrichen worden.

Im Auftrage: Prof. Völcker.

555. **Anerkennung des Besuchs der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule in Rheydt und der Städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe in Wuppertal-Barmen u. a. als Teil der hauswirtschaftlichen Meisterlehre.**

Der Regierungspräsident.
II N Ber.Schulen

Düsseldorf, den 19. August 1953.

Nachstehend bringe ich auszugsweise eine Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 7. 1953 zur Kenntnis und empfehle, die Elternschaft auf die hier gebotene Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen:

Für die Anwärterinnen auf die Gewerbelehrerlaufbahn in der Fachrichtung des Bekleidungsgewerbes wird auf den Besuch der

Staatlichen Handels- und Gewerbeschule
in Rheydt,

Städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe
in Wuppertal-Barmen,

Städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe
in Dortmund-Marten,

Städtischen Mädchenberufs- und Fachschule
in Bielefeld

- bei einer mit Erfolg abgeschlossenen Teilnahme
an den einhalbjährigen gewerblichen Fachlehrgängen für Abiturientinnen
als Ersatz für zwei Jahre,
an der einjährigen gewerblichen Fachschulausbildung für Schülerinnen mit Obersekundareife oder mit Realschulabschluß
als Ersatz für ein Jahr,
an der zweijährigen gewerblichen Fachschulausbildung für Schülerinnen mit Volksschulabschluß
als Ersatz für ein Jahr

der Meisterlehre im Damenschneiderhandwerk unter der Voraussetzung, daß die Unterrichtsdauer jeweils wöchentlich mindestens 40 Stunden beträgt, gemäß § 129 Absatz 5 GewO anerkannt.

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die hauswirtschaftlichen und gewerblichen Mädchen-Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen des Bezirks.

556. Vertrieb von Lehr- und Lernmitteln durch Lehrer.

Der Regierungspräsident.
II N Ber.Sch.

Düsseldorf, den 19. August 1953.

Nachstehend bringe ich auszugsweise den Erlaß des Kultusministers vom 22. 6. 1953 — II E gen. 29 — 479/53 — zur Kenntnis und Beachtung:

„Verschiedene mir in letzter Zeit bekanntgewordene Vorfälle geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sich Schule und Lehrerschaft nicht in den privatwirtschaftlichen Wettbewerb einschalten lassen dürfen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß seitens der Wirtschaft und ihrer Vertretungen Klage darüber geführt wird, daß Schulbedarfsgüter (namentlich Schreibhefte und Lehr- und Lernbücher für die Hand der Schüler) nicht unmittelbar von den Beteiligten in den Geschäften bestellt und gekauft werden. Die Bestellung erfolge zum Teil noch durch die Schulen bzw. durch die Lehrkräfte der Klassen. Da zur Zeit keinerlei Bedürfnis für eine derartige Verbrauchlenkung mehr vorliegt, ersuche ich die Schulen und ihre Lehrpersonen, den Schülern die Bestellung und den Einkauf ihrer Schulbedarfsartikel zu überlassen. Die Schulen sollen sich auf eine genaue Bezeichnung der Ware beschränken und den ortsansässigen Handel auf Wunsch beraten bzw. ihm sachdienliche „Auskünfte“ erteilen.“

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

557. Erläuterung der Notenstufen.

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 25. August 1953.

Nachstehend bringe ich den Runderlaß des Kultusministers vom 30. 4. 1953 — II E gen/02 Nr. 161/53 — zur Kenntnis:

„Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat in der Sitzung vom 23./24. 1. 1953 hinsichtlich der Notenstufen folgende Entschliebung gefaßt:

„Da die in der Entschliebung VI der Kultusminister-Konferenz vom 10./11. 2. 1950 festgesetzten Bezeichnungen für die Leistungsnoten zum Teil in verschiedener Bedeutung und Bewertung verwendet werden, hat die KMK vom 23./24. 1. 1953 folgende Erläuterungen beschlossen, die bei der Beurteilung der Schülerleistungen und der Leistungen in den Lehramtsprüfungen zugrunde zu legen sind:

1. Die Noten ‚Sehr gut‘ und mit ‚Auszeichnung bestanden‘ sind besondere Auszeichnungen. Sie sollen erteilt werden, wenn die Leistungen durch ihre Eigenart und durch besondere Selbständigkeit, ihren Wissensumfang und ihre Form sowie durch Klarheit der Darstellung über ‚gut‘ erheblich hinausragen.
2. Die Note ‚gut‘ ist zu erteilen, wenn die Leistungen Selbständigkeit des Denkens erkennen lassen, nach Inhalt und Form merklich über dem Durchschnitt stehen und den in den Lehrplänen bestimmten Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechen.
3. Die Note ‚befriedigend‘ ist zu erteilen, wenn es sich um tüchtige Leistungen des guten Durchschnitts handelt, die von größeren Fehlern frei sind. Sie bringt Zufriedenheit mit der Leistung und damit eine gewisse Anerkennung zum Ausdruck.
4. Die Note ‚ausreichend‘ ist zu erteilen, wenn die Leistung im ganzen den Anforderungen entspricht, die jeder hinreichend begabte Schüler der in Betracht kommenden Altersstufe im Blick auf das Lehrziel und den behandelten Stoff erfüllen muß, um dem Unterricht folgen zu können. Sie enthält weder Lob noch Tadel.
5. Die Note ‚mangelhaft‘ ist zu erteilen, wenn die Leistungen an den Anforderungen des Lehrplans gemessen zwar nicht ausreichend, jedoch das Vorhandensein ausreichender Grundlagen beweisen, so daß bei entsprechendem Fleiß Aussicht besteht, die Mängel in absehbarer Zeit zu beheben.
6. Die Note ‚ungenügend‘ ist zu erteilen, wenn die Leistungen völlig unzureichend sind, insbesondere die sichere Grundlage fehlt, und deshalb ohne gründliche Wiederholung des ganzen Lehrstoffes ein Ausgleich in absehbarer Zeit nicht möglich ist.“

Die Entschliebung der Ständigen Konferenz der Kultusminister gebe ich für den Bereich der Unterrichtsverwaltung des Landes hiermit bekannt.

Im übrigen nehme ich auf meinen Erlaß vom 15. 2. 1950 — II E 3/11/8 Nr. 1363/50 — (Amtsblatt Nr. 6/50, S. 68) Bezug.“

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes

558. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 21. August 1953.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung vom 19. 8. 1953 beschlossen, folgende Zahnärzte und Dentisten zur Kassentätigkeit zuzulassen:

Zahnärzte.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Wuppertal:

Dr. Lothar Damm in Wuppertal-Vohwinkel,
Dr. Gerda Tunkel in Wuppertal-Elberfeld,

Verteilungsbezirk Stadtkreis Essen:
Werner Schubert in Essen-Heidhausen,

Verteilungsbezirk Landkreis Kempen-Krefeld:

Dr. Rudolf Griese in Schiefbahn.

Dentisten.

Verteilungsbezirk Landkreis Dinslaken:

Heinrich Stysiak in Walsum-Wehofen.

Auf den öffentlichen Aushang am Schwarzen Brett im Gebäude des Oberversicherungsamtes Düsseldorf, Pempelforter Str. 42, in der Zeit vom 28. 8. 1953 bis 4. 9. 1953 wird verwiesen.

Gegen diese Entscheidung des Schiedsamts ist binnen einem Monat die Revision zulässig. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist am 4. 9. 1953.

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Die Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle mit der Zustellung der Ausfertigung.

In Vertretung: Dr. Heß.

Bekanntmachungen anderer Behörden**559. Beschluß des Braunkohlenausschusses über die Hochhalde bei Grevenbroich.**

Der Braunkohlenausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. 8. 1953 die Anlage der Hochhalde bei Grevenbroich beschlossen. Der Lageplan über diesen Beschluß liegt bei der Bezirksstelle Düsseldorf der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Düsseldorf, Cecilienallee 2, zur Einsicht offen.

Auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. 4. 1950 (GV. NW., Ausgabe A, vom 24. 5. 1950, Nr. 18) können Einwendungen gegen diesen Plan binnen einer Frist von 4 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Köln als Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses geltend gemacht werden.

Köln, den 14. August 1953.

Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses:
Dr. Warsch,
Regierungspräsident.

560. Einziehung der Schönenstraße in Wuppertal.

Die in der Gemarkung Barmen liegende Schönenstraße soll in ihrer ganzen Länge von der Einmündung in die Berliner Straße bis zur Einmündung in die Bredde eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düssel-

dorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 125, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 20. August 1953.

Der Oberbürgermeister:
Schmeissing.

561. Wegeeinziehung in Moers.

Der öffentliche Weg zwischen Westerbruch- und Hattropstraße (Katasterbezeichnung Hochstraß Flur 5 Nr. 13/22 und andere) sowie ein Teil der früheren Hedwig- jetzt Kattowitzer Straße (Katasterbezeichnung Hochstraß Flur 5 Nr. 13/29) werden hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 aufgehoben und für den öffentlichen Verkehr eingezogen, nachdem das Aufhebungsvorhaben ordnungsgemäß bekanntgemacht und die dagegen erhobenen Einsprüche abgewiesen worden sind.

Als Ersatz für den aufgehobenen Weg bzw. Wegeteil sind die Gleiwitzer- und Oppelener Straße dem Verkehr übergeben; für das Grundstück Hochstraß Flur 5 Nr. 13/1 ist ein neuer Zugangsweg über das Grundstück Nr. 13/18 und 13/25 ausgewiesen worden.

Moers, den 26. August 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt.

Der Bürgermeister:
Neuse.

562. Wegeeinziehung in Breyell.

Der in der Gemarkung Breyell, Ortsteil Schaag, zwischen den Parzellen Flur 6 Nr. 2036/494, 2035/495, 1564/500 p einerseits und 1659/495, 1560/495, 1562/495, 1565/502 und 1773/499 andererseits verlaufende öffentliche Weg, welcher als Schulweg bekannt ist und die Riether Straße mit der Kindter Straße verbindet, soll in seinem Ostteil in Höhe der Schule gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen und etwa an die Südseite des Schulgebäudes verlegt werden.

Ein Lageplan liegt 4 Wochen lang, vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf ab gerechnet, bei der Gemeindeverwaltung Breyell, Zimmer 4, zur Einsicht offen. Einsprüche können zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Breyell, Zimmer 4, geltend gemacht werden.

Breyell, den 27. August 1953.

Der Gemeindedirektor:
Brückenhaus.

563. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.).

Die Einziehung des gemeindeeigenen Weges zwischen der Niederrheinischen Käserei, eGmbH. in Hoennepel und dem Hof des Theodor Meurs in Hoennepel, der parallel zu der L. I. 0/483 verläuft, wird hiermit, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 Zust.-Ges. vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Kalkar, den 21. August 1953.

Im Auftrage des Rates:
Kuypers,
Amtsbürgermeister.

564. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.).

Die Einziehung des gemeindeeigenen Weges zwischen den Höfen des Eduard Brüker und des Leo Brüker in Niedermörmter wird hiermit, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 Zust.Ges. vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Kalkar, den 21. August 1953.

Im Auftrage des Rates:
Kuypers,
Amtsbürgermeister.

565. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.).

Die Einziehung des gemeindeeigenen Weges in Appeldorn-Kehrum, Flur 3, der als Kirchweg bekannt ist und entlang den Grundstücken Verhalen, Völlings und de Winkel liegt, wird hiermit, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zust.Ges. vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Kalkar, den 21. August 1953.

Im Auftrage des Rates:
Kuypers,
Amtsbürgermeister.

566. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kalkar (Ndrh.).

Die Einziehung des gemeindeeigenen Weges in der Gemeinde Kalkar, von der Bollwerkstege nach S zur Stadtweide verlaufend (Parzelle 336/107), wird hiermit, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zust.Ges. vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Kalkar, den 21. August 1953.

Im Auftrage des Rates:
Kuypers,
Amtsbürgermeister.

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf****und der nachgeordneten staatlichen Behörden**

Ernennungen: Regierungsrat Otto Benesch zum Oberregierungsrat. Der ap. Regierungsbauinspektor Gerhard Peter zum Regierungsbauinspektor beim Staatshochbauamt Rheydt.

Versetzung: Regierungsgewerberat (Oberregierungsgewerberat a. D.) Dipl.-Ing. August Dechène vom Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf an die Bezirksregierung in Aachen.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. September 1953

Nummer 37

Inhalt

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

567. Enteignung von Grundeigentum. S. 221.
 568. Enteignungsanordnung. S. 221.
 569. Enteignungsanordnung. S. 221.
 570. Enteignungsanordnung. S. 222.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

571. Austausch von Gemeindeteilen zwischen der Stadt Mettmann und der Gemeinde Meiersberg. S. 222.
 572. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 222.
 573. Kommunalabgaben. S. 222.
 574. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 223.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

575. Zulassung von Lehrapotheken. S. 223.
 576. Öffentliche Sammlung. S. 223.

Bau- und Wohnungswesen.

577. Übertragung der Bearbeitung der technischen Bauaufsichtsgeschäfte auf das Kreisbauamt des Kreises Rees in Wesel. S. 223.
 578. Landesdarlehen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen. S. 223.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

579. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Hubbelrath. S. 224.
 580. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Hubbelrath. S. 224.
 581. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Gruiten. S. 224.
 582. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Gruiten. S. 224.
 583. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Grefrath. S. 224.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

567. Enteignung von Grundeigentum.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
IV B 2/0.335 Tgb.Nr. 1135/53

Düsseldorf, den 19. August 1953.

Auf Grund des § 44 des Aufbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) verleihe ich hiermit der Deutschen Bundespost das Recht, das nach dem Durchführungsplan S der Stadt Düsseldorf, Teilplan 47 d, Ergänzungsblatt 3, vom 18. September 1952 für die Bebauung mit posteigenen Gebäuden bzw. Betriebsanlagen der Deutschen Bundespost vorgesehene Grundeigentum, soweit erforderlich, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Ich weise besonders darauf hin, daß nach § 44 des Aufbaugesetzes auf das Enteignungsverfahren die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) nach Maßgabe der §§ 45 bis 47 des Aufbaugesetzes Anwendung finden, soweit das Aufbaugesetz nichts anderes bestimmt.

In Vertretung d. MinDirektors:
B ü g e.

568. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/5b 21102/7—170

Düsseldorf, den 26. August 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik

Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Ruhrgas A.G., Essen, wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Moers nach Krefeld-Uerdingen in den Kreisen Moers und Krefeld.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. August 1954 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

569. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/5b 21102/7—182

Düsseldorf, den 27. August 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Ummer nach M.-Gladbach in den Kreisen Viersen und M.-Gladbach als Abzweig von der vorhandenen 110 kV-Leitung St. Tönis—Dülken.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. August 1954 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

570. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/5b 21102/7—174

Düsseldorf, den 27. August 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft in Rheydt wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb einer 15 kV-Umspannstation in M.-Gladbach, Ortsteil Rheindahlen.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. August 1954 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

571. Austausch von Gemeindeteilen zwischen der Stadt Mettmann und der Gemeinde Meiersberg.

Der Regierungspräsident
K 31/1 — 292 — Mettmann-Meiersberg

Düsseldorf, den 31. August 1953.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Herr Innenminister mit Erlaß vom 17. 8. 1953 — III A 1878/53 — die Genehmigung erteilt, daß die bisher zur Stadt Mettmann gehörenden Flurstücke

Flur 1 Nr. 106/2 in Größe von 176 qm
" 1 " 106/3 " " " 259 qm
insgesamt 435 qm

in die Gemeinde Meiersberg, Kreis Düsseldorf-Mettmann, und das bisher zur Gemeinde Meiersberg gehörende Flurstück Nr. 18/3 in Größe von 439 qm in die Stadt Mettmann mit Wirkung vom 1. 10. 1953 eingegliedert werden.

Im Auftrage: K a p p.

572. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in Süchteln — Gemarkung Süchteln — und Viersen — Gemarkung Viersen — für den Bau einer Gasfernleitung Anschluß Gaswerk Viersen hat die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Freitag, den 18. September 1953

um 10.00 Uhr für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Süchteln im Rathaus der Stadt Süchteln, um 11.00 Uhr für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Viersen im Rathaus der Stadt Viersen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 16. September 1953 während der Dienststunden im Rathaus der betreffenden Stadt zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 2. September 1953.

III Ent 13/51

Der Enteignungskommissar:
Hennemann.

573. Kommunalabgaben.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/0

Düsseldorf, den 4. September 1953.

Die Feststellung des Kriegsendes im Sinne der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung bei Heranziehung zu Gemeindeabgaben vom 7. 12. 1942 (RGBl. I S. 678) soll für das Land Nordrhein-Westfalen durch Gesetz in der Weise erfolgen, daß die auf Grund des § 2 der vorbezeichneten Verordnung angeordnete Verlängerung der Geltungsdauer der Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge mit dem Ablauf des Rechnungsjahres 1954 ihr Ende findet. Die Landesregierung beabsichtigt, im Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen, wie mir der Herr Innenminister mit Erlaß vom 20. 8. 1953 — III B 4/10 — 1893/53 — mitteilt. Ich gebe hiervon Kenntnis mit der Empfehlung, die Überarbeitung und Neufassung der Steuer-, Gebühren- und Beitragsordnungen demnächst einzuleiten. Im Hinblick auf das geänderte Gemeindeverfassungsrecht und die eingetretenen Unkostensteigerungen wie auch aus allgemeinen Rechtssicherheitsgründen wird m. E. in den meisten Fällen die vollständige Neufassung der Abgabenordnungen zweckdienlicher sein, als die Geltungsdauer der betreffenden Ordnungen lediglich durch Satzungen nachträge über den 31. 3. 1955 hinaus zu verlängern. Dabei bestehen von Aufsichts wegen keine Bedenken, die Neufassungen der Abgabenordnungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Im Auftrage: K a p p.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks.

574. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V (Rb) 241 — 141

Düsseldorf, den 5. September 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich. Lfd. Nr. 153. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Barrenstein. Grundbuchbezirk: Barrenstein. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 9. 1953. Ende 14. 10. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 10. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

575. Zulassung von Lehrapotheken.

Der Regierungspräsident.
M 41.13

Düsseldorf, den 1. September 1953.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist für die Ausbildungszeit vom 1. 10. 53—30. 9. 55 die Einhorn-Apotheke in Kleve als Lehrapotheke nachträglich zugelassen worden.

Im Auftrage: Dr. Berger.

576. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 3. September 1953.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 25. 8. 1953 — III A 1/72096 —

dem Vorstand der Konrad-Adenauer-Stiftung für Flüchtlinge und Vertriebene

die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen

in der Zeit vom 25. August 1953 bis zum 24. November 1953

erteilt.

Die Sammlung unterliegt u. a. den folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Vertrieb von Denkmünzen (5,—, 3,—, 1,—, 0,50 DM) in Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten.

Als Werbemittel werden Wand- und Stellplakate verwendet.

3. Sammlungstätigkeit:

Zum Vertrieb dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für diese Tätigkeit erhalten.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag ist für mildtätige Zwecke, und zwar zur Linderung der Not der Flüchtlinge und Vertriebenen zu verwenden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht gestattet.

5. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des Runderlasses des Sozialministers betreffend Richtlinien für das Sammlungswesen vom 15. September 1952 (MBl. NW 1953 S. 104).

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Ordnungsämter — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

577. Übertragung der Bearbeitung der technischen Bauaufsichtsgeschäfte auf das Kreisbauamt des Kreises Rees in Wesel.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen des ehem. Preuß. Finanzministers vom 10. 2. 1934 — V 18 — 2400/14 — (Zentr.Bl. d. Bauverw. S. 85) zum Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 (Gesetzsamml. S. 491) ist das Kreisbauamt des Kreises Rees in Wesel mit der Wahrnehmung der Bearbeitung der technischen Bauaufsichtsgeschäfte im Kreise Rees einschl. des zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörigen Teiles seit dem 15. 8. 1953 beauftragt.

Essen,
1. September 1953.

Düsseldorf,
1. September 1953.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Dr. Oelmann.

578. Landesdarlehen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau 64.00

Düsseldorf, den 1. September 1953.

Im Nachgang zu dem RdErl. des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 15. 3. 1950 — (Min.Bl. 1950 S. 556) sind im Ministerialblatt 1953 Nr. 85 S. 1362 mit Erlaß vom 28. 7. 1953 zusätzlich Richtlinien über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit bekanntgegeben worden. Auf diesen Erlaß weise ich hiermit besonders hin.

Entsprechend diesem RdErl. sind künftig bei der Vorlage von Bedarfsmeldungen zur Auszahlung von bewilligten Darlehen für jeden einzelnen Entschädigungsfall Berechnungen über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit aus Landesmitteln unter Beifügung von Planausschnitten mit den eingetragenen Grundstücken und neuen Fluchtlinien vorzulegen. Außerdem ist ein Unterschied zwischen genutzten und nicht genutzten Grundstücken zu machen.

Bereits vorliegende Bedarfsmeldungen, die infolge der Übertragung der Mittel auf das Rechnungsjahr 1953 bisher nicht bearbeitet werden konnten, bitte ich entsprechend zu ergänzen.

Im Auftrage: Schweinem.

An die nachgeordneten Behörden des Bezirks (außer dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

Bekanntmachungen anderer Behörden

579. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Hubbelrath.

Nachdem gegen die unter dem 23. 4. 1953 bekanntgemachte Absicht, den in der Gemarkung Schwarzbach, Flur 1, innerhalb der Grundstücke der Firma August Zimmermann und der Wwe. Birschel gelegenen öffentlichen Weg — Flurstück 124 — einzuziehen, keine Einsprüche erhoben worden sind, wird hiermit die Einziehung dieses Weges beschlossen.

Metzkausen, den 26. August 1953.

Im Auftrage der Amtsvertretung:

Comberg
Amtsbürgermeister.

580. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Hubbelrath.

Nachdem gegen die unter dem 1. April 1953 bekanntgemachte Absicht, den in der Gemarkung Metzkausen, Flur 8, innerhalb der Grundstücke des Franz Heckmann, der Margarete Langenbach, des Karl Wörten und des Alfons Lichter gelegenen öffentlichen Weg — Flurstücke 60/1, 60/3, 60/4, 60/5 — einzuziehen, begründete Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird hiermit die Einziehung dieses Weges beschlossen.

Metzkausen, den 26. August 1953.

Im Auftrage der Amtsvertretung:

Comberg
Amtsbürgermeister.

581. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Gruitzen.

Die Einziehung des von Hochdahl-Millrath, Gut Stolls nach Willbeck führenden öffentlichen Weges (Gemarkung Hochdahl, Flur 4, Parzellen 356/0140 und 391/08) wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche

nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Gruitzen, den 27. August 1953.

Im Auftrage des Rates des Amtes Gruitzen:

Niepenberg
Amtsbürgermeister.

582. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Gruitzen.

Die Einziehung des in Hochdahl zwischen dem Grundstück des Landwirts Heitmann und den Grundstücken der Klinkerwerke Hochdahl führenden Weges (Gemarkung Hochdahl, Flur 6, Parzelle 756/0142, soweit er an der nordöstlichen Grenze der Parzelle 830/142 vorbeiführt, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Gruitzen, den 27. August 1953.

Im Auftrage des Rates des Amtes Gruitzen:

Niepenberg
Amtsbürgermeister.

583. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Greifath.

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Greifath vom 7. 9. 1953 — veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde — liegt der Leitplan der Gemeinde Greifath gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 4. 9. 1953 in der Zeit vom 11. 9. bis 9. 10. 1953 im Rathaus Greifath zu jedermanns Einsicht offen.

Gem. § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempfen, den 7. September 1953.

Der Oberkreisdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. September 1953

Nummer 38

Inhalt

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten.

Wirtschaft und Verkehr.

584. Anordnung über die Verbraucherpreise des Kohleneinzelhandels im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 225.

Allgemeine Innere Verwaltung.

585. Grenzänderung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Erkath. S. 230.

586. Wappenverleihung. S. 230.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

587. Vertrieb von Hörgeräten für Schwerhörige. S. 230.

588. Zulassung von Lehrapotheken. S. 231.

589. Losbrief-Lotterie der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e. V., Landesverband Nordrhein und Westfalen.

590. Produktivdarlehen für Spätheimkehrer; hier: Nachweisung und Überwachung der Darlehensrückflüsse. S. 231.

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.

591. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 231.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

592. II. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Büderich b. Düsseldorf über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser. S. 231.

593. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Rheydt. S. 232.

594. Erklärung des Stadtgebietes Zons zum Aufbaugelände. S. 232.

595. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Gohr. S. 232.

596. Amtliche Bezeichnung der Straße in der Siedlung Am Blauenstein. S. 232.

597. Wegeverlegung in Lobberich. S. 232.

Rechtsverordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Wirtschaft und Verkehr

584. **Anordnung**
über die Verbraucherpreise des Kohleneinzelhandels
im Regierungsbezirk Düsseldorf.Der Regierungspräsident.
IV-Prp. III D-2-1904/53

Düsseldorf, den 24. Juli 1953.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Buchst. b und des § 10 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Ziff. 2 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (VfW. MBl. 1948 II S. 91) und § 6 des Runderl. NRW PR 4/50 vom 21. März 1950 — Pb. D-2-2868 (MBl. NW 1950 S. 347) in der Fassung der Änderungserlasse vom 19. April 1950 — D-2-3085/50 / 25. Januar 1951 D-2 / 5. Februar 1951 D-2 / 29. März 1951 D-2-2152/51 / 18. Mai 1951 D-2 / 31. Juli 1951 D-2-7414/51 wird nach Anhören des Kohlenhändlerverbandes Nord-Rhein e. V., Köln, und des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Kohlenhändler e. V., Essen, folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Verkauf von Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts durch den Kohleneinzelhandel werden für den Regierungsbezirk Düsseldorf

1. für Hausbrandverbraucher die in der Anlage A,
 2. für sonstige Verbraucher die in der Anlage B
- aufgeführten Preise als Höchstpreise festgesetzt.

§ 2

Neben den Preisen der Anlagen A und B darf der Kohleneinzelhandel folgende Zuschläge erheben:

1. Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BGBl. I S. 865) vom 23. Oktober 1951 für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts . . . 0,10 DM/50 kg, für Braunkohlenbriketts . . . 0,05 DM/50 kg; diese Zuschläge sind in jeder Rechnung gesondert auszuweisen.
2. Gemäß Entscheidung der Hohen Behörde vom 8. März 1953 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 13. März 1953 Nr. 4 S. 84) für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Kohlenbriketts 0,03 DM/50 kg.

§ 3

Bei Zustellung der Brennstoffe durch den Kohleneinzelhandel darf dieser den Abnehmern neben den nach §§ 1 und 2 zulässigen Beträgen höchstens die in der Anlage C aufgeführten Sätze in Rechnung stellen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 188) und 17. Dezember 1952 (BGBl. I S. 805) geahndet.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Entgegenstehende Preisregelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Baurichter.

Anlage A (Hausbrand)

In Deutschen Mark je 50 kg ab Händlerlager

Kohlensorte	Duisburg	Düsseldorf	Essen	Krefeld	Revier Aachen u. Ruhr, M. Gladbach, Rheydt, Wickrath	Mülheim	Neuß	Oberhausen	Remscheid	Solingen	Viersen	Wuppertal	Dinslaken	Geldern
Ruhrfett-Gasflammkohlen:														
Förderkohlen	2,71	2,88	2,70	2,90	—	2,72	—	2,69	2,96	3,05	2,95	3,05	2,70	—
Bestmelierte	2,93	3,11	2,92	3,12	—	2,94	—	2,92	3,19	3,27	3,17	3,27	2,92	—
Stückkohlen	3,22	3,39	3,21	3,40	3,39	3,22	3,27	3,20	3,47	3,55	3,45	3,55	3,20	—
Nuß I	3,22	3,39	3,21	3,40	3,39	3,22	3,27	3,20	3,47	3,55	3,45	3,55	3,20	3,56
Nuß II	3,22	3,39	3,21	3,40	3,39	3,22	3,27	3,20	3,47	3,55	3,45	3,55	3,20	3,56
Nuß III/IV	3,28	3,45	3,26	3,46	3,45	3,28	3,33	3,25	3,52	3,61	3,51	3,61	3,26	3,61
Nuß V	—	3,39	3,21	3,40	—	3,22	—	3,20	3,47	3,55	3,45	3,55	3,20	—
Nuß I + 3,— DM/t Qualitätsz.	3,38	3,56	—	—	3,56	—	3,44	3,37	—	3,72	3,62	3,72	—	—
Nuß II + 3,— DM/t Qualitätsz.	3,38	3,56	—	—	3,56	—	3,44	3,37	—	3,72	3,62	3,72	—	—
Nuß III + 3,— DM/t Qualitätsz.	3,44	3,62	—	—	3,61	—	3,50	3,42	—	3,78	3,68	3,78	—	—
Ruhreßkohlen:														
Förderkohlen	—	2,82	2,59	2,83	—	2,62	—	2,66	2,92	3,04	2,90	2,95	2,69	—
Bestmelierte	—	3,05	2,81	3,05	—	2,85	—	2,89	3,14	3,27	3,13	3,17	2,92	—
Stückkohlen	3,21	3,33	3,09	3,34	3,38	3,13	3,27	3,17	3,42	3,55	3,41	3,46	3,20	—
Nuß I	3,72	3,84	3,60	3,84	3,89	3,64	3,77	3,68	3,93	4,06	3,92	3,96	3,71	4,08
Nuß II/III	3,83	3,95	3,71	3,96	4,—	3,75	3,88	3,79	4,04	4,17	4,03	4,08	3,82	4,20
Nuß IV	3,27	3,38	3,15	3,39	3,44	3,19	3,32	3,23	3,48	3,61	3,47	3,51	3,26	—
Nuß V	—	3,33	3,09	3,34	—	3,13	—	3,17	3,42	3,55	3,41	3,46	3,20	—
Stückbriketts	3,30	3,41	3,18	3,42	3,47	3,21	—	3,25	3,51	3,63	3,49	3,54	3,29	—
Eierbriketts	3,52	3,64	3,40	3,65	3,69	3,44	3,58	3,48	3,74	3,86	3,72	3,77	3,51	3,89
Nußbriketts	3,64	3,75	3,51	3,76	3,81	3,55	3,69	3,60	3,85	3,98	3,84	3,88	3,63	4,00
Ruhrmagerkohlen:														
Nuß I	3,98	4,09	3,86	4,10	4,15	3,89	4,03	3,94	4,19	4,32	4,18	4,22	3,97	4,34
Nuß II	3,98	4,09	3,86	4,10	4,15	3,89	4,03	3,94	4,19	4,32	4,18	4,22	3,97	4,34
Nuß III	4,03	4,15	3,91	4,16	4,21	3,95	4,09	3,99	4,25	4,37	4,23	4,28	4,03	4,40
Nuß IV	3,29	3,41	3,17	3,42	3,47	3,21	3,35	3,25	3,51	3,64	3,49	3,54	3,29	3,66
Nuß V	—	3,36	3,12	3,36	—	3,15	—	3,20	3,45	3,58	3,44	3,48	3,23	—
Eierbriketts	3,69	3,81	3,57	3,82	3,86	3,61	3,75	3,65	3,91	4,03	3,89	3,94	3,68	4,06
Nußbriketts	3,81	3,92	3,69	3,93	3,98	3,72	3,86	3,76	4,02	4,15	4,—	4,05	3,80	4,17
Ruhranthrazitkohlen:														
Nuß I	4,89	5,—	4,77	5,01	5,06	4,80	4,94	4,85	5,10	5,23	5,09	5,13	4,88	5,25
Nuß II	4,89	5,—	4,77	5,01	5,06	4,80	4,94	4,85	5,10	5,23	5,09	5,13	4,88	5,25
Nuß III	5,—	5,12	4,88	5,13	5,17	4,92	5,06	4,96	5,22	5,34	5,20	5,25	4,99	5,37
Nuß IV	3,44	3,55	3,32	3,56	3,61	3,35	3,49	3,39	3,65	3,78	3,64	3,68	3,43	—
Nuß V	—	3,36	3,12	3,36	—	3,15	—	3,20	—	3,58	3,44	3,48	3,23	—
Nuß I mit 3,— DM/t Qualitätsz.	5,06	5,18	—	—	5,23	—	5,11	5,02	—	5,40	—	5,30	—	—
Nuß I mit 5,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	5,34	—	5,23	—	—	—	—	5,37	—	—
Nuß II mit 3,— DM/t Qualitätsz.	5,06	5,18	—	—	5,23	—	5,11	5,02	—	5,40	—	5,30	—	—
Nuß II mit 5,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	5,34	—	5,23	—	—	—	—	5,37	—	—
Nuß III mit 3,— DM/t Qualitätsz.	5,17	5,29	—	—	5,34	—	5,23	5,13	—	5,51	—	5,42	—	—
Nuß III mit 5,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	5,46	—	5,34	—	—	—	—	5,48	—	—
Eierbriketts	3,69	3,81	3,57	3,82	3,86	3,61	3,75	3,65	3,91	4,03	3,89	3,94	3,68	4,06
Nußbriketts	3,81	3,92	3,69	3,93	3,98	3,72	3,86	3,76	4,02	4,15	4,—	4,05	3,80	4,17
Brechkokks:														
Gießereikokks	—	—	4,16	4,39	—	4,18	—	4,15	4,39	4,54	4,42	4,53	4,16	—
Spezialgießereikokks	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brechkokks I/II	3,92	4,12	3,91	4,14	4,10	3,93	3,98	3,90	4,15	4,29	4,17	4,28	3,92	4,27
Brechkokks III	3,97	4,18	3,96	4,19	4,16	3,98	4,04	3,95	4,20	4,34	4,23	4,34	3,97	4,32
Brechkokks IV	3,34	3,54	3,33	3,56	—	3,35	—	3,32	3,56	3,71	3,59	3,70	3,34	3,69
Schlammkohle:														
Schlammkohle	1,89	—	1,86	2,13	—	1,89	—	1,86	2,39	2,31	2,15	—	1,87	2,30
Braunkohlenbriketts:														
Braunkohlenbriketts	2,38	2,22	2,45	2,29	2,09	2,43	1,99	2,40	2,30	2,28	2,21	2,42	2,43	2,41

In Deutschen Mark je 50 kg ab Händlerlager

Kohlensorte	Preisgebiete													
	Grevenerloich	Kempen	Kleve	Kalkar	Geoch	Mettmann Nord	Mettmann Süd	Moers Nord	Moers Süd	Oberer Rhein-Wupper-Kreis	Unterer Rhein-Wupper-Kreis	Rees I	Rees II	Rees III
Ruhrfett-Gasflammkohlen:														
Förderkohlen	—	—	3,02	2,91	2,98	2,74	2,85	2,76	2,61	3,29	3,06	2,75	2,84	2,92
Bestmelierte	—	—	3,25	3,14	3,21	2,97	3,08	2,99	2,84	3,51	3,28	2,97	3,07	3,15
Stückkohlen	3,40	3,34	3,53	3,42	3,49	3,25	3,36	3,27	3,12	3,79	3,56	3,26	3,35	3,43
Nuß I	3,40	3,34	3,53	3,42	3,49	3,25	3,36	3,27	3,12	3,79	3,56	3,26	3,35	3,43
Nuß II	3,40	3,34	3,53	3,42	3,49	3,25	3,36	3,27	3,12	3,79	3,56	3,26	3,35	3,43
Nuß III/IV	3,46	3,40	3,59	3,48	3,55	3,31	3,42	3,33	3,17	3,85	3,62	3,31	3,41	3,48
Nuß V	—	—	3,53	3,42	3,49	3,25	3,36	3,27	3,12	3,79	3,56	3,26	3,35	3,43
Nuß I + 3,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	—	3,42	—	—	—	3,96	—	—	—	—
Nuß II + 3,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	—	3,42	—	—	—	3,96	—	—	—	—
Nuß III + 3,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	—	3,48	—	—	—	4,02	—	—	—	—
Ruhrfickkohlen:														
Förderkohlen	—	—	3,01	2,90	2,97	2,74	2,81	2,76	2,60	3,18	2,92	2,77	2,86	2,95
Bestmelierte	—	—	3,24	3,13	3,20	2,97	3,03	2,99	2,83	3,41	3,14	2,99	3,08	3,18
Stückkohlen	3,40	3,33	3,52	3,41	3,48	3,25	3,32	3,27	3,11	3,69	3,43	3,27	3,36	3,46
Nuß I	3,91	3,84	4,02	3,91	3,98	3,76	3,82	3,78	3,62	4,19	3,93	3,78	3,87	3,97
Nuß II/III	4,02	3,95	4,14	4,03	4,10	3,87	3,94	3,89	3,73	4,31	4,05	3,89	3,98	4,08
Nuß IV	3,46	3,39	3,57	3,46	3,53	3,31	3,37	3,33	3,17	3,74	3,49	3,33	3,41	3,52
Nuß V	—	—	3,52	3,41	3,48	3,25	3,32	3,27	3,11	3,69	3,43	3,27	3,36	3,46
Stückbriketts	3,48	—	3,60	3,49	3,56	3,34	3,40	3,33	3,20	3,77	3,51	3,36	3,45	3,52
Eierbriketts	3,71	3,64	3,83	3,72	3,79	3,56	3,63	3,58	3,42	4,00	3,74	3,58	3,68	3,77
Nußbriketts	3,83	3,76	3,94	3,83	3,91	3,68	3,74	3,69	3,54	4,11	3,85	3,70	3,79	3,89
Ruhrmagerkohlen:														
Nuß I	4,17	4,10	4,29	4,17	4,25	4,02	4,08	4,04	3,88	4,45	4,19	4,04	4,13	4,23
Nuß II	4,17	4,10	4,29	4,17	4,25	4,02	4,08	4,04	3,88	4,45	4,19	4,04	4,13	4,23
Nuß III	4,22	4,15	4,34	4,23	4,30	4,07	4,14	4,09	3,93	4,51	4,25	4,10	4,19	4,28
Nuß IV	3,48	3,41	3,60	3,49	3,56	3,34	3,40	3,35	3,19	3,78	3,51	3,36	3,45	3,54
Nuß V	—	—	3,55	3,44	3,51	3,28	3,34	3,29	3,14	3,72	3,46	3,30	3,39	3,49
Eierbriketts	3,88	3,81	4,—	3,89	3,96	3,73	3,80	3,75	3,59	4,17	3,91	3,76	3,85	3,94
Nußbriketts	4,—	3,93	4,12	4,—	4,08	3,85	3,91	3,86	3,71	4,28	4,02	3,87	3,96	4,06
Ruhranthrazitkohlen:														
Nuß I	5,08	5,01	5,20	5,09	5,16	4,93	4,99	4,95	4,79	5,36	5,10	4,95	5,04	5,14
Nuß II	5,08	5,01	5,20	5,09	5,16	4,93	4,99	4,95	4,79	5,36	5,10	4,95	5,04	5,14
Nuß III	5,19	5,12	5,31	5,20	5,27	5,04	5,11	5,06	4,90	5,48	5,27	5,06	5,15	5,25
Nuß IV	3,60	3,56	3,75	3,63	3,68	3,48	3,54	3,49	3,34	3,91	3,65	3,50	3,59	3,69
Nuß V	—	—	3,55	3,44	3,51	3,28	3,34	3,30	3,14	3,72	3,46	3,30	3,39	3,49
Nuß I mit 3,— DM/t Qualitätsz.	5,25	5,18	—	—	—	5,10	—	—	—	5,54	—	—	—	—
Nuß I mit 5,— DM/t Qualitätsz.	5,36	5,29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nuß II mit 3,— DM/t Qualitätsz.	5,25	5,18	—	—	—	5,10	—	—	—	5,54	—	—	—	—
Nuß II mit 5,— DM/t Qualitätsz.	5,36	5,29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nuß III mit 3,— DM/t Qualitätsz.	5,36	5,29	—	—	—	5,21	—	—	—	5,65	—	—	—	—
Nuß III mit 5,— DM/t Qualitätsz.	5,48	5,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eierbriketts	3,88	3,81	4,—	3,89	3,96	3,73	3,80	3,75	3,59	4,17	3,91	3,76	3,85	3,94
Nußbriketts	4,—	3,93	4,12	4,—	4,08	3,85	3,91	3,87	3,71	4,28	4,02	3,87	3,96	4,06
Brechkok:														
Gießereikoks	—	—	4,48	4,38	4,44	4,21	4,35	4,23	4,06	4,77	4,52	4,21	4,33	4,40
Spezialgießereikoks	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brechkok I/II	4,14	4,07	4,23	4,13	4,19	3,97	4,10	3,98	3,81	4,52	4,27	3,97	4,08	4,15
Brechkok III	4,19	4,12	4,28	4,19	4,25	4,02	4,16	4,04	3,87	4,58	4,32	4,02	4,13	4,20
Brechkok IV	—	—	3,65	3,55	3,61	3,39	3,52	3,41	3,23	3,94	3,69	3,39	3,50	3,57
Schlammkohle:														
	—	2,06	2,32	2,20	2,27	1,94	2,08	1,97	1,78	2,64	2,34	1,95	2,07	2,17
Braunkohlenbriketts:														
	1,99	2,21	2,63	2,53	2,56	2,26	2,12	2,41	2,18	2,34	2,06	2,57	2,67	2,73

Anlage B (Sonstige Verbraucher)

In Deutschen Mark je 50 kg ab Händlerlager

Kohlensorte	Duisburg	Düsseldorf	Essen	Krefeld	Revier Aachen u. Ruhr, M. Gladbach Rheydt, Wickrath	Mülheim	Neuß	Oberhausen	Rensseld	Sollingen	Viersen	Wuppertal	Dinslaken	Geldern
Ruhrfett-Gasflammkohlen:														
Förderkohlen	3,22	3,39	3,21	3,40	—	3,22	—	3,20	3,47	3,55	3,45	3,55	3,20	—
Bestmelierte	3,61	3,79	3,60	3,80	—	3,62	—	3,59	3,86	3,95	3,85	3,95	3,60	—
Stückkohlen	4,06	4,24	4,05	4,25	4,23	4,07	4,12	4,04	4,31	4,40	4,30	4,40	4,05	—
Nuß I	4,07	4,24	4,05	4,25	4,23	4,07	4,12	4,04	4,31	4,40	4,30	4,40	4,05	4,40
Nuß II	4,09	4,26	4,08	4,28	4,26	4,10	4,15	4,07	4,34	4,43	4,33	4,43	4,08	4,43
Nuß III/IV	4,14	4,32	4,14	4,33	4,31	4,15	4,20	4,13	4,40	4,48	4,38	4,48	4,13	4,49
Nuß V	—	4,24	4,05	4,25	—	4,07	—	4,04	4,31	4,40	4,30	4,40	4,05	—
Nuß I + 3,— DM/t Qualitätsz.	4,23	4,41	—	—	4,40	—	4,29	4,21	—	4,57	4,47	4,57	—	—
Nuß II + 3,— DM/t Qualitätsz.	4,26	4,43	—	—	4,43	—	4,32	4,24	—	4,60	4,50	4,60	—	—
Nuß III + 3,— DM/t Qualitätsz.	4,31	4,49	—	—	4,49	—	4,37	4,30	—	4,65	4,55	4,65	—	—
Ruhreßkohlen:														
Förderkohlen	—	3,33	3,09	3,34	—	3,12	—	3,17	3,42	3,55	3,41	3,46	3,20	—
Bestmelierte	—	3,72	3,49	3,73	—	3,52	—	3,56	3,82	3,95	3,80	3,85	3,60	—
Stückkohlen	4,06	4,17	3,94	4,18	4,23	3,97	4,11	4,01	4,27	4,40	4,25	4,30	4,05	—
Nuß I	4,62	4,74	4,50	4,74	4,79	4,54	4,67	4,58	4,83	4,96	4,82	4,86	4,61	4,98
Nuß II/III	5,18	5,30	5,06	5,31	5,35	5,10	5,24	5,14	5,40	5,52	5,38	5,43	5,17	5,55
Nuß IV	4,14	4,29	4,05	4,29	4,34	4,09	4,22	4,13	4,38	4,51	4,37	4,41	4,16	—
Nuß V	—	4,23	3,99	4,24	—	4,03	—	4,07	4,33	4,45	4,31	4,36	4,10	—
Stückbriketts	4,51	4,62	4,39	4,63	4,68	4,42	—	4,47	4,72	4,85	4,71	4,75	4,50	—
Eierbriketts	4,60	4,72	4,48	4,73	4,77	4,52	4,66	4,56	4,82	4,94	4,80	4,85	4,59	4,93
Nußbriketts	4,72	4,83	4,60	4,84	4,89	4,63	4,77	4,67	4,93	5,06	4,92	4,96	4,71	5,06
Ruhrmagerkohlen:														
Nuß I	5,28	5,40	5,16	5,41	5,46	5,20	5,34	5,24	5,50	5,63	5,48	5,53	5,28	5,65
Nuß II	5,57	5,69	5,45	5,69	5,74	5,48	5,62	5,53	5,78	5,91	5,77	5,82	5,56	5,94
Nuß III	5,63	5,74	5,51	5,75	5,80	5,54	5,68	5,58	5,84	5,97	5,82	5,87	5,62	5,99
Nuß IV	4,20	4,32	4,08	4,33	4,38	4,12	4,26	4,16	4,42	4,55	4,40	4,45	4,20	4,58
Nuß V	—	4,27	3,99	4,27	—	4,06	—	4,11	4,36	4,49	4,35	4,39	4,14	—
Eierbriketts	4,72	4,83	4,60	4,84	4,89	4,63	4,77	4,67	4,93	5,06	4,92	4,96	4,71	5,07
Nußbriketts	4,83	4,95	4,71	4,96	5,—	4,75	4,88	4,79	5,04	5,17	5,03	5,08	4,82	5,20
Ruhranthrazitkohlen:														
Nuß I	6,02	6,14	5,90	6,15	6,20	5,94	6,08	5,98	6,24	6,37	6,22	6,27	6,02	6,39
Nuß II	6,31	6,43	6,19	6,43	6,48	6,22	6,36	6,27	6,52	6,65	6,51	6,55	6,30	6,68
Nuß III	6,48	6,60	6,36	6,60	6,65	6,39	6,53	6,44	6,69	6,82	6,67	6,73	6,47	6,85
Nuß IV	4,32	4,44	4,20	4,44	4,49	4,23	4,37	4,28	4,53	4,66	4,52	4,56	4,30	—
Nuß V	—	4,27	3,99	4,27	—	4,06	—	4,11	—	4,49	4,35	4,39	4,14	—
Nuß I mit 3,— DM/t Qualitätsz.	6,19	6,31	—	—	6,37	—	6,25	6,15	—	6,54	—	6,44	—	—
Nuß I mit 5,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	6,48	—	6,36	—	—	—	—	6,51	—	—
Nuß II mit 3,— DM/t Qualitätsz.	6,48	6,60	—	—	6,65	—	6,53	6,44	—	6,82	—	6,73	—	—
Nuß II mit 5,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	6,76	—	6,65	—	—	—	—	6,79	—	—
Nuß III mit 3,— DM/t Qualitätsz.	6,65	6,77	—	—	6,82	—	6,70	6,61	—	6,99	—	6,90	—	—
Nuß III mit 5,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	6,94	—	6,82	—	—	—	—	6,96	—	—
Eierbriketts	4,83	4,95	4,71	4,96	5,—	4,75	4,88	4,79	5,04	5,17	5,03	5,08	4,82	5,20
Nußbriketts	4,83	4,95	4,71	4,96	5,—	4,75	4,88	4,79	5,04	5,17	5,03	5,08	4,82	5,20
Brechkohlen:														
Gießereikoks	—	5,37	5,15	5,38	—	5,17	—	5,14	5,39	5,53	5,42	5,53	5,16	—
Spezialgießereikoks	—	5,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brechkohlen I/II	4,80	5,01	4,79	5,02	4,99	4,81	4,87	4,78	5,03	5,17	5,06	5,17	4,80	5,15
Brechkohlen III	4,75	4,95	4,74	4,97	4,93	4,76	4,81	4,73	4,97	5,12	5,—	5,11	4,74	5,10
Brechkohlen IV	4,17	4,37	4,16	4,39	—	4,18	—	4,15	4,39	4,54	4,42	4,53	4,16	4,51
Koksgrus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlammkohle	2,08	—	2,05	2,32	—	2,07	—	2,04	2,58	2,50	2,34	—	2,05	2,49
Braunkohlenbriketts	2,73	2,57	2,80	2,64	2,43	2,77	2,34	2,75	2,65	2,61	2,55	2,77	2,77	2,76

Anlage B (Sonstige Verbraucher)

In Deutschen Mark je 50 kg ab Händlerlager

Kohlensorte	Grevenbroich	Kempen	Kleve	Kalkar	Coeh	Mettmann Nord	Mettmann Süd	Moers Nord	Moers Süd	Oberer Rhein- Wupper-Kreis	Unterer Rhein- Wupper-Kreis	Preisgebiete		
												Rees I	Rees II	Rees III
Ruhrfett-Gasflammkohlen:														
Förderkohlen	—	—	3,53	3,42	3,49	3,25	3,36	3,27	3,12	3,79	3,56	3,26	3,35	3,43
Bestmelierte	—	—	3,93	3,82	3,89	3,65	3,75	3,66	3,51	4,19	3,96	3,65	3,74	3,82
Stückkohlen	4,25	4,19	4,38	4,27	4,34	4,10	4,21	4,12	3,96	4,64	4,41	4,10	4,20	4,27
Nuß I	4,25	4,19	4,38	4,27	4,34	4,10	4,21	4,12	3,96	4,64	4,41	4,10	4,20	4,27
Nuß II	4,28	4,21	4,40	4,33	4,37	4,12	4,23	4,14	3,99	4,67	4,44	4,13	4,22	4,30
Nuß III/IV	4,33	4,27	4,46	4,35	4,42	4,18	4,29	4,20	4,05	4,72	4,49	4,19	4,28	4,36
Nuß V	—	—	4,38	4,27	4,34	4,10	4,21	4,12	3,96	4,64	4,41	4,10	4,20	4,27
Nuß I + 3,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	—	4,27	—	—	—	4,81	—	—	—	—
Nuß II + 3,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	—	4,29	—	—	—	4,84	—	—	—	—
Nuß III + 3,— DM/t Qualitätsz.	—	—	—	—	—	4,35	—	—	—	4,89	—	—	—	—
Ruhrfinkohlen:														
Förderkohlen	—	—	3,52	3,41	3,48	3,25	3,32	3,27	3,11	3,69	3,43	3,27	3,36	3,46
Bestmelierte	—	—	3,91	3,80	3,87	3,65	3,71	3,66	3,51	4,08	3,82	3,67	3,76	3,85
Stückkohlen	4,24	4,17	4,36	4,25	4,32	4,10	4,16	4,11	3,95	4,53	4,27	4,12	4,21	4,30
Nuß I	4,81	4,74	4,93	4,82	4,89	4,66	4,72	4,68	4,52	5,09	4,83	4,68	4,77	4,87
Nuß II/III	5,37	5,30	5,49	5,38	5,45	5,22	5,29	5,24	5,08	5,66	5,40	5,24	5,34	5,43
Nuß IV	4,36	4,29	4,47	4,36	4,44	4,21	4,27	4,23	4,07	4,64	4,38	4,23	4,32	4,42
Nuß V	—	—	4,42	4,31	4,38	4,15	4,22	4,17	4,01	4,59	4,33	4,17	4,26	4,36
Stückbriketts	4,70	—	4,81	4,70	4,77	4,55	4,61	4,56	4,41	4,98	4,62	4,57	4,66	4,75
Eierbriketts	4,79	4,72	4,91	4,80	4,87	4,64	4,71	4,66	4,50	5,08	4,78	4,67	4,76	4,85
Nußbriketts	4,91	4,84	5,03	4,91	4,99	4,76	4,82	4,78	4,62	5,19	4,89	4,78	4,87	4,97
Ruhrmagerkohlen:														
Nuß I	5,47	5,40	5,59	5,48	5,55	5,33	5,39	5,34	5,19	5,76	5,50	5,35	5,44	5,54
Nuß II	5,76	5,69	5,88	5,77	5,84	5,61	5,67	5,63	5,47	6,05	5,79	5,63	5,72	5,82
Nuß III	5,82	5,75	5,94	5,82	5,90	5,67	5,73	5,19	5,53	6,10	5,84	5,69	5,78	5,88
Nuß IV	4,39	4,32	4,51	4,40	4,47	4,24	4,31	4,26	4,11	4,68	4,42	4,27	4,36	4,45
Nuß V	—	—	4,46	4,35	4,42	4,19	4,25	4,21	4,05	4,63	4,36	4,21	4,30	4,40
Eierbriketts	4,91	4,84	5,03	4,91	4,99	4,76	4,82	4,78	4,62	5,19	4,93	4,78	4,87	4,97
Nußbriketts	5,02	4,95	5,14	5,03	5,10	4,87	4,94	4,89	4,73	5,31	5,05	4,89	4,98	5,08
Ruhranthrazitkohlen:														
Nuß I	6,21	6,14	6,33	6,22	6,29	6,06	6,13	6,08	5,92	6,55	6,24	6,09	6,18	6,27
Nuß II	6,50	6,43	6,62	6,51	6,58	6,35	6,41	6,37	6,21	6,79	6,53	6,37	6,46	6,56
Nuß III	6,67	6,60	6,79	6,68	6,75	6,52	6,58	6,54	6,38	6,96	6,69	6,54	6,63	6,73
Nuß IV	4,51	4,44	4,63	4,52	4,59	4,36	4,42	4,38	4,22	4,80	4,54	4,38	4,47	4,57
Nuß V	—	—	4,46	4,35	4,42	4,19	4,25	4,21	4,05	4,63	4,36	4,21	4,30	4,40
Nuß I mit 3,— DM/t Qualitätsz.	6,38	6,31	—	—	—	6,24	—	—	—	6,67	—	—	—	—
Nuß I mit 5,— DM/t Qualitätsz.	6,50	6,43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nuß II mit 3,— DM/t Qualitätsz.	6,67	6,60	—	—	—	6,52	—	—	—	6,96	—	—	—	—
Nuß II mit 5,— DM/t Qualitätsz.	6,78	6,71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nuß III mit 3,— DM/t Qualitätsz.	6,84	6,77	—	—	—	6,69	—	—	—	7,13	—	—	—	—
Nuß III mit 5,— DM/t Qualitätsz.	6,95	6,88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eierbriketts	5,02	4,95	5,14	5,03	5,10	4,87	4,94	4,89	4,73	5,31	5,05	4,89	4,98	5,08
Nußbriketts	5,02	4,95	5,14	5,03	5,10	4,87	4,94	4,89	4,73	5,31	5,05	4,89	4,98	5,08
Brechkok:														
Gießereikoks	—	—	5,47	5,37	5,44	5,21	5,35	5,23	5,06	5,77	5,29	5,21	5,32	5,39
Spezialgießereikoks	—	—	—	—	—	5,59	—	—	—	—	—	—	—	—
Brechkok I/II	5,02	4,95	5,11	5,02	5,08	4,85	4,99	4,87	4,70	5,41	5,15	4,84	4,96	5,03
Brechkok III	4,97	4,90	5,06	4,96	5,02	4,79	4,93	4,81	4,64	5,35	5,10	4,79	4,91	4,98
Brechkok IV	—	—	4,48	4,38	4,44	4,21	4,35	4,23	4,06	4,77	4,52	4,21	4,33	4,40
Koksgrus	—	—	—	—	—	2,89	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlammkohle:														
Schlammkohle	—	2,25	2,51	2,39	2,46	2,13	2,26	2,15	1,97	2,82	2,53	2,14	2,26	2,36
Braunkohlenbriketts:														
Braunkohlenbriketts	2,33	2,56	2,98	2,88	2,91	2,60	2,47	2,75	2,53	2,69	2,41	2,91	3,01	3,08

Anlage C

Zustellsätze für alle Kohlsorten:

Preisgebiet	Lieferung frei vors Haus	Lieferung frei Keller (lose Ware)	Lieferung in Säcken frei Keller
	DM/ 50 kg	DM/ 50 kg	DM/ 50 kg
Duisburg	—,20	—,25	—,30
Düsseldorf	—,20	—,25	—,30
Essen	—,20	—,25	—,30
Krefeld	—,20	—,25	—,30
M. Gladbach, Rheydt, Wickrath	—,20	—,25	—,30
Mülheim	—,20	—,25	—,30
Neuß	—,20	—,25	—,30
Oberhausen	—,20	—,25	—,30
Remscheid	—,25	—,30	—,35
Solingen	—,25	—,30	—,35
Viersen	—,20	—,25	—,30
Wuppertal	—,25	—,30	—,35
Dinslaken	—,20	—,25	—,30
Geldern	—,20	—,25	—,30
Grevenbroich	—,20	—,25	—,30
Kempen	—,20	—,25	—,30
Kleve	—,20	—,25	—,30
Kalkar	—,20	—,25	—,30
Goch	—,20	—,25	—,30
Mettmann/Nord	—,20	—,25	—,30
Mettmann/Süd	—,20	—,25	—,30
Moers/Nord	—,20	—,25	—,30
Moers/Süd	—,20	—,25	—,30
Oberer Rhein-Wupper-Kreis	—,25	—,30	—,35
Unterer Rhein-Wupper-Kreis	—,20	—,25	—,30
Rees I	—,20	—,25	—,30
Rees II	—,20	—,25	—,30
Rees III	—,20	—,25	—,30

Allgemeine Innere Verwaltung

585. Grenzänderung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Erkrath.

Der Regierungspräsident.
K 31/0—298

Düsseldorf, den 9. September 1953.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Herr Innenminister mit Erlaß vom 6. 8. 1953 — III A 1688/53 — die Genehmigung erteilt, daß die bisher zur Stadt Düsseldorf gehörenden Parzellen

Flur 11 Nr. 402/122 in Größe von	40,41 a
Flur 11 Nr. 401/122 in Größe von	33,92 a
Flur 11 Nr. 400/121 in Größe von	43,47 a
Flur 11 Nr. 403/122 in Größe von	33,03 a
Flur 11 Nr. 404/122 in Größe von	19,84 a
Flur 11 Nr. 405/121 in Größe von	17,04 a
Flur 11 Nr. 163/122 in Größe von	22,54 a
Flur 11 Nr. 164/120 in Größe von	25,36 a
Flur 11 Nr. 118 in Größe von	90,28 a
Flur 11 Nr. 119 in Größe von	29,86 a

insgesamt 355,75 a

mit Wirkung vom 1. 10. 1953 in die Gemeinde Erkrath und die bisher zur Gemeinde Erkrath gehörenden Parzellen

Flur 19 Nr. 11 und 13 in Gesamtgröße von 437 a mit Wirkung vom 1. 10. 1953 in die Stadt Düsseldorf eingegliedert werden.

Diese Verfügung tritt an die Stelle der im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 3. 9. 1933 unter lfd. Nummer 545 veröffentlichten Verfügung vom 24. 8. 1953 — K 31/0—298 —.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff i. V.

586. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/1—27—Vrasselt-Rees

Düsseldorf, den 9. September 1953.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 31. 8. 1953 dem Amt Vrasselt, Kreis Rees, gemäß § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens und Siegels verliehen.

Wappenbeschreibung:

In geteiltem Schild vorne in rotem Felde der hl. Antonius in schwarzem Gewand, in der Rechten ein goldenes Antoniuskreuz mit 2 goldenen Schellen und in der Linken ein rotes Buch haltend; hinten in goldenem Felde übereinander zwei laufende rote Wölfe mit goldenen Kronen und Halsbändern. Unten in einer eingebogenen schwarzen Spitze ein goldener Bienenkorb.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff i. V.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

587. Vertrieb von Hörgeräten für Schwerhörige.

Der Regierungspräsident.
M 42 — 2

Düsseldorf, den 17. August 1953.

Mit meiner RdVerfg. vom 30. 4. 1953 — M 42—2 (n. v.) hatte ich auf eine Entscheidung des Regierungsbezirksausschusses in Düsseldorf vom 12. 9. 1952 — BA 72/52 — hingewiesen, mit der ein Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebescheins zum Handel im Umherziehen mit elektrischen Hörgeräten abgewiesen worden ist.

Aus mehreren Berichten der mir nachgeordneten Behörden ersehe ich, daß der Vertrieb von Hörgeräten durch Laien ohne vorherige ärztliche bzw. fachärztliche Begutachtung in einem erheblichen Maße zugenommen hat. Einzelne Firmen sind dazu übergegangen, sich von den Behörden namentliche Listen der Schwerhörigen geben zu lassen, um diese dann durch ihre Vertreter, die nur einen Hörapparat vertreten, zu besuchen. Außerdem wurde von ärztlicher Seite die Erfahrung gemacht, daß von vielen Vertretern ohne irgendwelche Untersuchungen den Schwerhörigen die Apparate derjenigen Firmen verkauft werden, die die Vertreter vertreiben. Nach ärztlicher Auffassung ist es sehr wohl bis zu einem gewissen Grade möglich, die Schwerhörigkeit durch qualitativ arbeitende Geräte zu bessern. Da sich die Hörgeräte jedoch in mancherlei Beziehung voneinander unterscheiden, ist es nicht möglich, daß ein Vertreter oder ein Händler, der erfahrungsgemäß nur eine Firma vertritt, dieses Gerät für alle Arten der Schwerhörigkeit empfiehlt. Außerdem gibt es Fälle, bei denen das Tragen eines Hörgerätes unzumutbar ist und keinen wesentlichen Erfolg verspricht.

Von den Verwaltungsbehörden können nur solche Hörmittelbetriebe eine Förderung erwarten, die den nachfolgend aufgeführten Bedingungen entsprechen:

1. Der Arzt oder Facharzt hat zu entscheiden, ob ein und welches Gerät für den einzelnen Schwerhörigen in Frage kommt.
2. Die Beratung des Schwerhörigen darf sich nur darauf beschränken, festzustellen, ob das empfohlene Gerät nach ärztlicher Auffassung ein besseres Hören vermittelt.

Jeder andere Vertrieb von Hörmittelgeräten ohne Beteiligung von Ärzten und Fachärzten muß aber, wie ich in meiner o.a. RdVerfügung genauer ausgeführt habe, als eine Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung angesehen werden. Diese ist jedoch nach den Bestimmungen des § 5 des HPG vom 17. 2. 1939 — RGBl. I S. 251 — verboten.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ordnungsämter, Gesundheitsämter,
Gewerbeämter — des Bezirks.

588. Zulassung von Lehrapotheken.

Der Regierungspräsident.
M 41.13

Düsseldorf, den 8. September 1953.

Im Reg. Bezirk Düsseldorf ist für die Ausbildungszeit vom 1. 10. 53—30. 9. 55 die St. Bruno-Apotheke in Düsseldorf-Unterrath als Lehrapotheke nachträglich zugelassen worden.

In Vertretung: Dr. Prange.

589. Losbrief-Lotterie der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e. V., Landesverband Nordrhein und Westfalen.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 10. September 1953.

In der im Amtsblatt 1953 S. 217 veröffentlichten Genehmigung muß es in Ziff. 12 heißen: „Für die Prämienauslosung, die öffentlich am 10. November 1953 stattzufinden hat, gelten die Vorschriften für die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. (nicht 21.) Februar 1914 (MBl. V. S. 90) sinngemäß.“

Im Auftrage: Neukircher.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ordnungsämter — des Bezirks.

590. Produktivdarlehen für Spätheimkehrer; hier: Nachweisung und Überwachung der Darlehensrückflüsse.

Der Regierungspräsident.
S I 54

Düsseldorf, den 10. September 1953.

Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes veranlassen den Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, darauf hinzuweisen, daß sein Rd-Erlaß vom 2. 12. 1950 — III C/2 — (MBl. S. 1125) genauestens zu beachten ist.

Ich bitte daher, die in dem angegebenen Erlaß enthaltenen Bestimmungen über die Nachweisung und Überwachung der Darlehensrückflüsse unbedingt zu befolgen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes

591. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.

Der Vorsitzende
des Schiedsamts für Zahnärzte
und Dentisten beim Oberversicherungsamt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 9. September 1953.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird am Mittwoch, dem 30. September 1953, vorm. 9 Uhr, in Düsseldorf, Bezirksregierung, Sitzungssaal 136, über die vorliegenden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen.

Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind.

Gemäß § 8 der Schiedsamtsverordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis zum 25. 9. 1953 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt in Düsseldorf, Cecilienallee 2, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hess.

Bekanntmachungen anderer Behörden

592. II. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Büderich b. Düsseldorf über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser.

Auf Grund der §§ 3 I und 18 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 (Anlage zur VO. 21 der Mil.Reg.) und des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) und der hierzu ergangenen Abänderungsvorschriften wird entsprechend dem Beschluß des Gemeinderates die Satzung der Gemeinde Büderich über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über Abgabe von Wasser vom 21. 7. 1941 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 16 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Wasserleitung wird eine Gebühr laut nachstehendem Tarif erhoben. Sie ist das Entgelt für die Bereithaltung des Anschlusses und die verbrauchte Wassermenge.

I. Allgemeiner Tarif (Hauswasser):

1—400 cbm je 0,30 DM
401 und mehr je 0,25 DM

II. Tarif für Gemüsebauern und Berufsgärtner:

1—15 cbm je 0,30 DM
(als Haushaltswasser)
16 und mehr je 0,25 DM
(als Rieselwasser)

III. Tarif für Großlandwirte — 10 und mehr Stück Rindvieh —:

1—25 cbm je 0,30 DM
25 und mehr je 0,25 DM

Artikel II

Diese Änderung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft."

Büderich, den 22. September 1952.

Im Auftrage der Gemeindevertretung:

Der Vorsitzende: Als Gemeindevertreter:
Dr. Hilser Joh. Dahmen.
Bürgermeister.

Genehmigung

Namens des Kreistages genehmige ich hiermit gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 — in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 — in Verbindung mit dem § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 — in seiner heute geltenden Fassung, die Satzung der Gemeinde Büderich über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 21. 7. 1941 — in der Fassung des II. Nachtrages hierzu vom 22. 9. 1952.

Die Geltungsdauer dieser Genehmigung wird befristet bis auf den 31. 3. 1956.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — hat mit Erlaß vom 11. August 1953 Az. R 5 b Tgb.Nr. 5952/53 seine Genehmigung in preisrechtlicher Hinsicht zu der Gebührenänderung erteilt.

Grevenbroich, den 9. September 1953.

Landkreis Grevenbroich
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
Brüggen
Kreiskämmerer.

593. Nachtragsverordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern
im Stadtkreis Rheydt.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Rheydt vom 28. April 1943 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung vom 8. Mai 1943 Nr. 18, S. 67 u. 68) für den Bereich des Stadtkreises Rheydt auf das in nachfolgender Liste unter Nr. 1 aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Das Naturdenkmal erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Denkmals	Stadt-gemeinde	Lagen-bezeichnung
1	Linde	Rheydt	Steinefelder Straße 29 Flur 34 Parzelle 313

Rheydt, den 30. Juni 1953.

Die Stadtverwaltung
— als untere Naturschutzbehörde —
Der Oberbürgermeister
Johs. Scheulen.

594. Erklärung des Stadtgebietes Zons
zum Aufbaugebiet.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Zons vom 27. 8. 1953, veröffentlicht durch Aushang an den Anschlagtafeln und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung, Ausgabe Nr. 200 vom 29. 8. 1953 ist laut Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Zons vom 19. 5. 1953 das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Zons gemäß § 3 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) zum Aufbaugebiet erklärt worden.

Die nach § 3 (2) des Aufbaugesetzes erforderliche Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ist durch den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 13. 7. 1953 erfolgt.

Gemäß § 3 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Grevenbroich, den 3. September 1953.

Im Auftrage des Kreistages
des Landkreises Grevenbroich
Der Oberkreisdirektor.

595. Offenlegung des Leitplanes
der Gemeinde Gohr.

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Gohr, im Amtsbezirk Nievenheim, vom 3. September 1953, die durch Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln veröffentlicht ist, liegt der durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. August 1953 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Oktober bei der Amtsverwaltung in Nievenheim zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Grevenbroich, den 10. September 1953.

Im Auftrage des Kreistages
des Kreises Grevenbroich
Der Oberkreisdirektor.

596. Amtliche Bezeichnung der Straße in der
Siedlung Am Blauenstein.

Gem. Beschluß der Gemeindevertretung Waldniel vom 10. 8. 1953 hat die neue Siedlung Am Blauenstein die Straßenbezeichnung: St. Wolfhelm-Straße erhalten.

Waldniel, den 9. September 1953.

Der Bürgermeister:
Ecken.

597. Wegeverlegung in Lobberich.

Es ist beabsichtigt, den Feldweg zwischen der Boishermer Straße und der Bruchstraße in der Parzelle G, Nr. 47, zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) öffentlich bekanntgemacht. Einsprüche sind binnen 4 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer 14, schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Lobberich, den 10. September 1953.

Im Auftrage des Rates:
Pötter
Bürgermeister.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. September 1953

Nummer 39

Inhalt

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

598. Enteignungsanordnung. S. 233.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

599. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 233.

Gewerbeaufsicht.

600. Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für die Stadt Kleve. S. 234.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

601. Schriftverkehr mit der Dokumentenzentrale in Berlin. S. 234.

602. Kriegsfolgenhilfe. Verrechnung von Kosten für Angehörige von Kriegshinterbliebenen; hier: uneheliche Kinder von Kriegswitwen. S. 234.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

603. Verkehrserziehung in der Schule. S. 234.

604. Pauschbetrag für die Bergberufsschulen. S. 234.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

605. Ausfertigung der Wandergewerbebescheinige für Inländer für das Kalenderjahr 1954. S. 234.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

606. Wegeeinzuehung in Neurath. S. 235.

607. Wegeeinzuehung in Romscheid. S. 235.

608. Wegeeinzuehung im Gemeindebezirk Erkrath. S. 235.

609. Wegeeinzuehung im Gemeindebezirk Erkrath. S. 235.

610. Wegeeinzuehung in Düsseldorf. S. 235.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 235.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise. S. 235/236.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

598. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

des Landes Nordrhein-Westfalen.

III/5a 21102/7—185

Düsseldorf, den 14. September 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb einer 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung als Verbindungsleitung von der bereits vorhandenen Niederrheinleitung bei Stommeln nach Opladen im Stadt- und Landkreis Köln und im Rhein-Wupperkreis.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. 9. 1954 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

599. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/8—248—141

Düsseldorf, den 16. September 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Krefeld und Uerdingen. Lfd. Nr. 154. Kreis: Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Verberg. Grundbuchbezirk Verberg. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 10. 1953. Ende 31. 10. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 11. 1953.

Amtsgerichtsbezirk: Rheinberg. Lfd. Nr. 155. Kreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Winterswick. Grundbuchbezirk: Winterswick. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 10. 1953. Ende 31. 10. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 11. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Gewerbeaufsicht**600. Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für die Stadt Kleve.**

Der Regierungspräsident.
GA 10/4

Düsseldorf, den 9. September 1953.

Eine im Zuge der Überprüfung von Ausnahme genehmigungen für Sonntagsarbeit unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 durchgeführte örtliche Überprüfung hat ergeben, daß ein Bedürfnis für die obige Ausnahmegenehmigung vom 2. 7. 1930 (Reg.-Amtsbl. S. 223) weiterhin nicht mehr besteht.

Ich hebe hiermit die angeführte generelle Ausnahmegenehmigung mit sofortiger Wirkung auf.

Im Auftrage: John.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**601. Schriftverkehr mit der Dokumentenzentrale in Berlin.**

Der Regierungspräsident.
S II 2.05

Düsseldorf, den 14. September 1953.

Auf den Runderlaß des Herrn Innenministers vom 25. 4. 1953 — II C 3—28.10 — 252/53 (MBl. NW. S. 619) mache ich mit der Bitte um genaue Beachtung aufmerksam und weise nochmals darauf hin, daß die Auskunftersuchen dem Herrn Minister auf dem Dienstwege vorzulegen sind.

Im Auftrage: Neukircher.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ämter f. Wiedergutmachung —
des Bezirks.

602. Kriegsfolgenhilfe. Verrechnung von Kosten für Angehörige von Kriegshinterbliebenen; hier: uneheliche Kinder von Kriegerwitwen.

Der Regierungspräsident.
S I 60

Düsseldorf, den 17. September 1953.

Die Verrechnungsfähigkeit der Fürsorgeaufwendungen für den o. a. Personenkreis gibt immer noch zu vielen Anfragen Anlaß. Der Herr Bundesminister des Innern hat sich in einem Einzelfall mit Erlaß vom 23. 7. 1953 zu der obigen Frage wie folgt geäußert:

„Eine strenge Auslegung der Ziffer 7 Abs. 3 des Erlasses vom 17. 3. 1950 läßt eine Verrechnung von Fürsorgekosten für das uneheliche Kind einer Kriegerwitwe nicht zu, wenn die Familiengemeinschaft — sei es auch nur vorübergehend — aufgehoben ist. Eine solche formelle Auslegung würde jedoch bei einer vorübergehenden Aufhebung der Familiengemeinschaft dem Sinne der genannten Bestimmung nicht gerecht werden. Diese Auffassung läßt sich auch aus dem Entwurf der in Vorbereitung befindlichen Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz ableiten. Danach sind verrechnungsfähige Fürsorgekosten auch die Fürsorgeleistungen, die der Kriegsfolgenhilfeempfänger zu seiner Fürsorgeunterstützung für Angehörige erhält, die mit ihm in Familiengemeinschaft leben; ein nur vorübergehendes Ausscheiden aus der Familiengemeinschaft hebt diese nicht auf. Wenn die Durchführungsverordnung auch noch nicht erlassen worden ist, so habe ich keine Bedenken, nach diesem Grundsatz schon jetzt zu verfahren.“

Es wird also nicht zu beanstanden sein, wenn bei der Unterbringung eines unehelichen Kindes einer Kriegerwitwe außerhalb der Familiengemeinschaft, die sich erkennbar als vorübergehend darstellt, die etwa gewährten Fürsorgekosten über die Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden. Ob in den Fällen, die in Ihrem Schreiben vom 30. 6. 1953 angegeben sind, nur eine vorübergehende Abwesenheit angenommen werden kann, ist Tatfrage und kann nur an Hand des Einzelfalles geprüft und entschieden werden. Ist die Unterbringung eines unehelichen Kindes außerhalb der Familiengemeinschaft erkennbar voraussichtlich von längerer Dauer bzw. ihr Ende zeitlich noch nicht abzusehen oder läuft diese anderweitige Unterbringung auf eine beabsichtigte dauernde Trennung von der Mutter hinaus, so wird eine Verrechnung von Fürsorgekosten für das Kind nicht in Betracht kommen.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und Landkreise — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**603. Verkehrserziehung in der Schule.**

Der Regierungspräsident.
II N Berufsschulen

Düsseldorf, den 9. September 1953.

Die ständige Zunahme der Verkehrsunfälle veranlaßt mich, auf die Notwendigkeit der Verkehrserziehung in den berufsbildenden Schulen erneut hinzuweisen. Über diesen Unterricht hat das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Erlasse vom 2. 8. 1951 (MBl. d. Kult.Min. S. 98) und vom 12. 12. 1951 (MBl. d. Kult.Min. 1952 S. 18) Näheres bestimmt.

Die mit Erlaß vom 12. 12. 1951 gegebene Stoffzusammenstellung dient den Lehrpersonen als Grundlage für die Verkehrsbelehrungen und Verkehrsübungen. Das jeweils behandelte Thema ist in den Lehrberichten zu vermerken.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

604. Pauschbetrag für die Bergberufsschulen.

Der Regierungspräsident.
II N Berufsschulen

Düsseldorf, den 11. September 1953.

Vom Kultusministerium wird mir mit Erlaß vom 28. 8. 1953 mitgeteilt, daß der Pauschbetrag für die Bergberufsschulen auch für das Rechnungsjahr 1953 auf 50,— DM festgesetzt ist. Ich bin beauftragt, die Stadt- und Kreisverwaltungen um pünktliche Einhaltung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu ersuchen.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Schulträger der Bergberufsschulen des Bezirks.

**Bekanntmachungen
des Regierungsbezirksausschusses****605. Ausfertigung der Wandergewerbescheine für Inländer für das Kalenderjahr 1954.**

Der Regierungspräsident
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
B. A.: 40.00

Düsseldorf, den 14. September 1953.

Die Erteilung der Wandergewerbescheine für das Kalenderjahr 1954 ist gemäß der Rundverfügung vom 4. 10. 1951 — B. A. 40.00 (Reg.-Amtsbl. S. 292) —, also wie für 1953, vorzubereiten.

Bei der Anforderung von Strafregisterauskünften über Personen, die im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands, außerhalb des früheren deutschen Reichsgebietes oder in den deutschen Ostgebieten unter fremder Verwaltung geboren sind, ist gemäß der Verfügung des Bundesministers des Innern vom 24. 6. 1953 — mitgeteilt mit Vfg. vom 20. 8. 1953 A. 10.0 — zu verfahren. Werden diese Anfragen nicht beantwortet, dann haben die Antragsteller eine Versicherung darüber abzugeben, ob und welche Strafen sie erlitten haben. Dabei sind die Bewerber auf die Strafbestimmung in § 148 Abs. 1 Ziffer 6 Gew.O. hinzuweisen.

Im Auftrage: Hübner.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

606. Wegeeinziehung in Neurath.

In Ausführung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neurath vom 28. August 1953 wird hiermit die Einziehung eines Teilstückes des Kasterweges in der Gemarkung Neurath, zwischen der Zechenbahnbrücke hinter der Brikettfabrik Prinzessin Viktoria und der Einmündung in den Eppratherweg, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Neurath, den 10. September 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Deutsch,
Bürgermeister.

607. Wegeeinziehung in Remscheid.

Die Einziehung des zwischen den Betriebsgebäuden der Firma Ed. Scharwächter, Remscheid-Hasten, liegenden Teiles des von der Büchelstraße zwischen den Häusern Nr. 26 und Nr. 28 abzweigenden öffentlichen Stichweges (Flur 14, Parzelle Nr. 3165/0.640) wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden, hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Remscheid, den 11. September 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Frey,
Oberbürgermeister.

608. Wegeeinziehung im Gemeindebezirk Erkrath.

Die teilweise Einziehung des Weges „Großer Torbruch“, Gemarkung Erkrath, Flur 13, Parzellen Nr. 67 und 68, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Erkrath, den 12. September 1953.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Bendt,
Bürgermeister.

609. Wegeeinziehung im Gemeindebezirk Erkrath.

Die Einziehung des ursprünglich vorhandenen, zwischen den Parzellen 123/15, 123/14 und 123/12 gelegenen öffentlichen Weges, Gemarkung Erkrath, Flur 16, Parzellen Nr. 123/13 wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Erkrath, den 12. September 1953.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Bendt,
Bürgermeister.

610. Wegeeinziehung in Düsseldorf.

Gegen die am 21. 5. 1953 im Regierungsamtsblatt erfolgte Bekanntmachung betreffend Einziehung eines Weges in der Gemarkung Lohausen, Flur 2, von dem Weg „Am Geistenberg“ in östl. Richtung verlaufend, sind Einsprüche nicht eingegangen.

Die Einziehung des vorbezeichneten Weges für den öffentlichen Verkehr wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit ausgesprochen.

Düsseldorf, den 15. September 1953.

Im Auftrage des Rates
der Landeshauptstadt Düsseldorf:

Gockeln,
Oberbürgermeister.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Rechtsanwalt Wilhelm Scholten zum Regierungsrat. Regierungsoberbauinspektor a. D. Wilhelm Thomas zum Regierungsbauinspektor.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Grundriß des Verwaltungsrechts.

Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius.
Band 6

Das Reisekostenrecht.

Von L. Ambrosius. Verlag L. Schwann, Düsseldorf, Vierte erweiterte Auflage. 392 Seiten, Preis 15,— DM.

Gegenüber der 3. Auflage weist diese Neuauflage eine noch eingehendere Kommentierung auf. Die Regelungen des Bundes, der Deutschen Bundespost, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Länder sind nach dem neuesten Stand berücksichtigt.

Der Band enthält im Teil 1 den Wortlaut des Reisekostengesetzes und der Ausführungsbestimmungen, im Teil 2 den Kommentar zum Reisekostengesetz nebst Ausführungsbestimmungen, zu den Abordnungsbestimmungen und zu den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen, im Teil 3 die sonstigen Bestimmungen und im Teil 4 die Regelungen der Deutschen Bundespost, der Bundes-

anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Länder.

Die Bestimmungen des Bundes, der Deutschen Bundespost und der Länder über die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art und die zu gewährenden Entschädigungen, die aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgenommen wurden, sind im Band 6a des Grundrisses „Die Kraftfahrzeugbestimmungen des öffentlichen Dienstes“ zusammengestellt.

Ein ausführliches Inhalts- und Sachverzeichnis erleichtert den praktischen Gebrauch. Das Werk kann daher vor allem wegen seiner übersichtlichen Gestaltung allen in Frage kommenden Behörden und Dienststellen sowie dem Beamtennachwuchs empfohlen werden. —Es.—

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bearbeitet von Günter Enderling,
Städt. Verwaltungsrat Köln, Reg.-Assessor a. D.

W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln, und
Deutscher Gemeindeverlag, Köln.

Dritte, erweiterte Auflage 1953. 160 Seiten.
Taschenformat, Kart. 3,— DM, Leinen 4,20 DM.

Die 3. Auflage enthält den Text der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952, die 1. bis 4. Durchführungsverordnung und die 1. u. 2. Verwaltungsverordnung, weiterhin die Amtsordnung für Nordrhein-Westfalen, das Zweckverbandsgesetz, das Gesetz betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und das Gemeindegewahlgesetz. Eine besonders gute Übersicht wird dadurch er-

reicht, daß die Bestimmungen der Durchführungsverordnungen und der Verwaltungsordnungen jeweils dem Paragraphen angefügt sind, zu dem sie erlassen wurden. Die Nebengesetze sind in einem umfangreichen Anhang zusammengestellt. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den Gebrauch. Das Buch kann für die Praxis nur empfohlen werden. —Gr.—

Bundesbeamtengesetz.

Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister.
Von Dr. Georg Anders, Ministerialdirigent im Bundesministerium des Innern. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln. 1953. 221 Seiten. Kart. 5,40 DM.

Noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 9. 1953 hat der Verfasser des bewährten Kommentars zum Gesetz zu Artikel 131 GG. eine erläuternde Textausgabe erscheinen lassen, die der praktischen Handhabung des Gesetzes vor dem Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften dienen soll.

In einer konzentrierten Einführung gibt der Verfasser zunächst die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und stellt sodann unter Hinweisen auf die Diskussionen des Bundestages die wesentlichen Abweichungen des Gesetzes von den bisher geltenden Bestimmungen dar.

Die z. T. umfangreichen Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen machen das Werk bereits zu einem ersten kurzen Kommentar, dessen Gebrauch durch ein ausführliches Sachregister erleichtert wird. In einem Anhang ist das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes in der vom Bundestag am 3. 7. 1953 beschlossenen Fassung abgedruckt. —Gr.—

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 1. Oktober 1953

Nummer 40

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
611. Enteignungsanordnung. S. 237.
- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
612. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 237.
613. Öffentliche Belobigung. S. 237.
614. Öffentliche Belobigung. S. 238.
615. Öffentliche Belobigung. S. 238.
616. Öffentliche Belobigung. S. 238.
617. Kriegsgräber (Hinweis). S. 238.
- Gewerbeaufsicht.**
618. Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Krawatten. S. 238.
619. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 239.

- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
620. Zulassung von Lehrapotheken. S. 239.
621. Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnungsfähigkeit. S. 239.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
622. Landesjugendplan. S. 239.
- Bau- und Wohnungswesen.**
623. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Düsseldorf. S. 239.
624. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 240.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
625. Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen der Stadt Kettwig. S. 240.
626. Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser. S. 244.
627. Neuerschienene Karten. S. 246.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

611. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/5a 21102/7-180 —

Düsseldorf, den 14. September 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zu der Übernahmestation Bergisch-Neukirchen als Abzweigung von der bereits vorhandenen zu dem Gaswerk Schlebusch führenden Gasfernleitung im Rhein-Wupper-Kreis.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. September 1954 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

612. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/2 (RB) 253 — 141

Düsseldorf, den 21. September 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2, Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: M.Gladbach. Lfd. Nr. 156. Kreis: M.Gladbach. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hardt (alte). Grundbuchbezirk: Hardt (alte). Offenlegungsfrist: Beginn 1. 10. 1953. Ende 31. 10. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 11. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

613. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
K 46/2 — Mülheim

Düsseldorf, den 21. September 1953.

Der Vulkanisierlehrling Karl Ernst Römer, Mülheim a. d. Ruhr, Düsseldorfer Straße 239, hat am 21. 2. 1953 die ledige Elisabeth Luhr aus Mülheim a. d. Ruhr unter Einsatz des eigenen Lebens vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 21. 2. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Karl Ernst Römer in Mülheim a. d. Ruhr eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 15. August 1953.

Der Ministerpräsident
(L.S.) des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

614. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
K 46/2 — Velbert

Düsseldorf, den 21. September 1953.

Der Schneider Willi Klene aus Velbert, Friedrichstraße 220, hat am 6. Juli 1952 eine unbekannte Dame aus der Ruhr in Essen-Werden vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 6. 7. 1952 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Willi Klene in Velbert eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 15. August 1953.

Der Ministerpräsident
(L.S.) des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

615. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
K 46/2 — Grevenbroich

Düsseldorf, den 21. September 1953.

Der Steinbildhauer Michael Geuer aus Grevenbroich, Bergheimer Straße 4, hat am 14. 3. 1953 das Kind Gerhard Hermann Jansen, Grevenbroich, aus der Erft vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 14. 3. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Michael Geuer in Grevenbroich eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 15. August 1953.

Der Ministerpräsident
(L.S.) des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

616. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
K 46/2 — Geldern

Düsseldorf, den 21. September 1953.

Der Elektriker Paul Alberts aus Wachtendonk, Feldstraße 2, hat am 9. Juni 1953 das Kind Otto van der Velden aus der Niers bei Wachtendonk vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 9. 6. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Paul Alberts in Wachtendonk eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 15. August 1953.

Der Ministerpräsident
(L.S.) des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

617. Kriegsgräber (Hinweis).

Der Regierungspräsident.
K Fin 54/0

Düsseldorf, den 24. September 1953.

Auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) (Bundesanzeiger Nr. 162 vom 25. 8. 1953) weise ich hiermit zur Beachtung und weiteren Veranlassung besonders hin.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

618. Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Krawatten.

Der Regierungspräsident.
— GA 951/53 —

Düsseldorf, den 18. September 1953.

Laut Bekanntmachung im GV-Blatt Nordrhein-Westfalen vom 24. 8. 1953 S. 339 wurde nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder und im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Arbeit auf Grund des § 4 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. 3. 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 191) der Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten auf Überlandesebene mit dem Sitz in Duisburg errichtet.

Zum Vorsitzenden des Heimarbeitsausschusses wurde

ORGR. Janke, Duisburg,
Gewerbeaufsichtsamt Duisburg,

bestimmt.

Im Auftrage: John.

619. Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.

— GA 54/8 spec. —

Düsseldorf, den 19. 9. 1953.

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:

Johann Ringelstetter, Wülfrath, Rohdenhaus Nr. 79.

Muster, Nr. und Jahr der Ausstellung des Scheines:

C 1/53 1953

Aussteller:

GAA Düsseldorf.

Im Auftrage: John.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**620. Zulassung von Lehrapotheken.**

Der Regierungspräsident.

M 41.13

Düsseldorf, den 19. September 1953.

Im Reg.-Bezirk Düsseldorf ist für die Ausbildungszeit vom 1. 10. 1953 bis 30. 9. 1955 die Gerricus-Apotheke in Düsseldorf-Gerresheim als Lehrapotheke nachträglich zugelassen worden.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

621. Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnungsfähigkeit.

Der Regierungspräsident.

S I 60

Düsseldorf, den 19. September 1953.

In verschiedenen Fällen war die Abrechnungsfähigkeit von Fürsorgeaufwendungen unter Kriegsfolgenhilfe fraglich. Der Herr Sozialminister hat nunmehr im Einvernehmen mit den Herren Innen- und Finanzminister zu den nachfolgend aufgeführten Punkten eine Entscheidung getroffen, um deren Beachtung ich bitte.

1. Da die Schulkinderspeisung in den Jahren 1948/49 eine notwendige und wirkungsvolle gesundheitsfürsorgereiche Maßnahme war, können die den Bezirksfürsorgeverbänden für die Durchführung entstandenen Kosten im Einzelfall als Aufwendungen der individuellen Fürsorge anerkannt und für die Empfänger von Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden. Auch der Herr Bundesminister des Innern hat inzwischen die Schulkinderspeisung als Aufgabe der individuellen Fürsorge anerkannt und Mittel zur Weiterführung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zur Verfügung gestellt. Soweit solche Ausgaben bis zum 1. 4. 1950 verrechnet worden sind, liegt keine ungerechtfertigte Belastung des Landes vor.
2. Die Gewährung von Fahrtvergünstigungen an Kriegsbeschädigte ist bisher weder in der Praxis noch nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen als Leistung der öffentlichen Fürsorge betrachtet worden. Sie ist ausschließlich als Auswirkung einer sozialen Verkehrspolitik anzusehen, die sich seit dem ersten Weltkrieg allgemein bei der Kommunalverwaltung durchgesetzt hat.

Auch der Bundesrechnungshof hat anlässlich der ersten Nachprüfung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe bei einzelnen Fürsorgever-

bänden des Landes Nordrhein-Westfalen die Auffassung vertreten, daß es sich bei solchen Fahrtvergünstigungen nicht um erstattungsfähige Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Überleitungsgesetzes handelt. Die evtl. bereits erstatteten Aufwendungen dieser Art sind daher dem Land bzw. dem Bund wieder zurückzuzahlen.

3. Die Kosten für die Beschulung der Flüchtlingskinder sind nicht abrechnungsfähig. Der Erlaß über den Abschluß für den DM-Abschnitt 1948 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (MBI. 1949 S. 479) stellt klar, daß diese Aufwendungen nicht als verrechnungsfähige Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe im Sinne der Abrechnungserlasse vom 10. 12. 1947 und 30. 9. 1948 angesehen werden können. Diese Klarstellung gilt nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit. Schon die Aufnahme in den Abschlusserlaß für 1948 deutet darauf hin.

Auch hier bitte ich die bereits erstatteten Kosten zurückzuerrechnen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände —
des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**622. Landesjugendplan**

Der Regierungspräsident.

II N 1 — 141

Düsseldorf, den 22. September 1953.

Zur Verteilung der Mittel aus dem Landesjugendplan werden die berufsbildenden Schulen aufgefordert, Beihilfeanträge unter genauer Beachtung der gegebenen Richtlinien (MBI. NW. 1953 S. 733) und unter Wahrung der vorgeschriebenen Form, wobei insbesondere die rechtsverbindlichen Erklärungen nicht fehlen dürfen, bis zum 15. 10. 1953 durch die Hand des Schulträgers vorzulegen. Da die Mittel beschränkt sind, wird möglicherweise nur ein Teil der Anträge berücksichtigt werden können. Ausfallende Schulen sollen dann später bedacht werden.

Unter diesen Umständen und zur Vermeidung einer Verzettelung der Mittel bitte ich, sich bei den Anträgen auf unbedingt wichtige Vorhaben zu beschränken.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
sowie die berufsbildenden Schulen
des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**623. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Düsseldorf**

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 26. September 1953.

Laut Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 15. 9. 1953, die am 3. 10. 1953 im „Düsseldorfer Amtsblatt“ veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan S, Teilplan 47 b, Ergänzungsblatt 2 über die Nutzung von Grundstücken sowie die Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien für die Errichtung einer Schule in dem Gebiet zwischen Adlerstraße, Wielandstraße, Pempelforter Straße (Hum-

boldt-Gymnasium) in der Zeit vom 5. 10. bis 2. 11. 1953 im Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtplanungs- und Vermessungsamt) zur Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1953 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem

624. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 26. September 1953.

Laut Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 15. 9. 1953, die am 3. 10. 1953 im „Düsseldorfer Amtsblatt“ veröffentlicht wird, werden die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 5. 10. bis einschl. 2. 11. 1953 im Rathaus, Eingang Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtplanungs- und Vermessungsamt) zur Einsicht offengelegt.

1. Festsetzung von Fluchtlinien für eine Anliegerstraße mit Wendepunkt für die Grundstücke an der Ostseite der Bleichstraße und einer Fußgängerverbindung zur Schadowstraße.
Durchführungsplan I (Fluchtlinien), Teilplan 47a Ergänzungsblatt 7 vom 24. 2. 1953.
Farbe der Eintragung: rot.
2. Änderung der Fluchtlinien der geplanten Durchbruchstraße zwischen Prinz-Georg-Straße und Duisburger Straße und der Eckabschrägung Durchbruchstraße/Rubensstraße sowie Durchbruchstraße/Duisburger Straße.
Durchführungsplan I (Fluchtlinien), Teilplan 47a Ergänzungsblatt 8 vom 17. 4. 1953.
Farbe der Eintragung: rot.
3. Umlegung der Grundstücke in dem Gebiet, das begrenzt wird durch Malkastenstraße (Südseite), Pempelforter Straße (Ostseite), Jacobigasse (Südseite) und Jacobistraße (Ostseite) — Umlegungsgebiet 11 —.
Durchführungsplan Umlegungsgebiet 11, Teilplan 47a Ergänzungsblatt 9 vom 22. 4. 1952.
Farbe der Eintragung: blau.
4. Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien der Luisenstraße und der Talstraße für die Anlage eines Parkplatzes auf den Grundstücken Luisenstraße Nr. 11—21 und Talstraße Nr. 1—7.
Durchführungsplan I (Fluchtlinien), Teilplan 56 b Ergänzungsblatt 2 vom 10. 12. 1952.
Farbe der Eintragung: rot.
5. Erweiterung des Schulgrundstückes an der Jahnstraße um die Grundstücke Jahnstraße Nr. 95, 101 und 103.
Durchführungsplan S, Teilplan 56 b Ergänzungsblatt 3 vom 14. 4. 1953.
Farbe der Eintragung: rot.
6. Erweiterung des Schulgrundstückes in dem Gebiet zwischen Salierstraße, Cimbernstraße, Wildenbruchstraße und Oberkasseler Straße sowie ergänzende Festsetzung von Fluchtlinien für die Cimbernstraße und Oberkasseler Straße.
Durchführungsplan I (Fluchtlinien) und S, Teilplan 45 b Ergänzungsblatt 3 vom 8. 1. 1953.
Farbe der Eintragung: rot.
7. Verlegung des geplanten Autohofes von den Grundstücken zwischen Adlerstraße, Wielandstraße und Schirmerstraße auf die Grundstücke

Camphausenstraße und Düsselthaler Straße unter gleichzeitiger Aufhebung und Festsetzung der entsprechenden Fluchtlinien sowie Änderung der Abschrägung Ecke Schinkelstraße/Schirmerstraße.

Durchführungsplan I (Fluchtlinien), Teilplan 47 b Ergänzungsblatt 3 vom 8. 1. 1953.

Farbe der Eintragung: rot.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

625. Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen der Stadt Kettwig.

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|------|--|
| I. | Abschnitt: Allgemeines (§§ 1—3) |
| II. | „ : Ordnung, Sicherheit und Ruhe (§§ 4—19) |
| III. | „ : Gewerbeausübung (§§ 20—23) |
| IV. | „ : Ankündigungsmittel (§ 24) |
| V. | „ : Reinhaltung (§§ 25—37) |
| VI. | „ : Zwangsbestimmung (§ 38) |
| VII. | „ : Schlußbestimmungen (§§ 39—41) |

Der Rat der Stadt Kettwig hat für das Gebiet der Stadt Kettwig in der Sitzung vom 23. 4. 53 folgende Polizeiverordnung beschlossen, die sich auf §§ 14, 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und hinsichtlich des V. Abschnittes (Reinhaltung) auf örtlichem Wohnheitsrecht in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) in der jetzt gültigen Fassung sowie auf §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) gründet.

Abschnitt I: Allgemeines.

§ 1 Begriffsbestimmung der Straßen.

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen der Anlagen.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Begräbnisplätze, städtische Waldungen und alle sonstigen Grünanlagen der Stadt sowie die Böschungen, Ufer und Gewässer, soweit letztere nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

§ 3 Begriffsbestimmung der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Verordnung gilt in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Abschnitt II: Ordnung, Sicherheit und Ruhe.

§ 4 Bauarbeiten, Bauzäune.

1. Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten, Absperrungen jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, sowie die Ausführung von Straßenaufbrüchen, die Lagerung von Baumaterial, Schutt oder anderen Gegenständen auf Geh- und Fahrbahnen der Straßen bedürfen einer besonderen Erlaubnis.

2. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind die unter Abs. 1 genannten Verkehrshindernisse durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen bzw. wirksam zu beleuchten.

3. Sofern bei Bauarbeiten Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Gehbahnbelag in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern.

4. Die Aufbereitung von Mörtel u. ä. Material darf nicht unmittelbar auf der Straßendecke erfolgen.

§ 5 Arbeiten an Gebäuden usw.

Bei Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen. Bei Gebäuderuinen, Kellerschächten usw. ist eine ausreichende Sicherung für den Fußgängerverkehr herzustellen. Der durch Bau-, Reparatur- u. ä. Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes ist zweckentsprechend durch Warnzeichen kenntlich zu machen.

§ 6 Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke u. dgl., durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffällenden Warnhinweis mit geeigneter Aufschrift so lange kenntlich zu machen, bis der Farbanstrich vollkommen abgetrocknet ist.

§ 7 Anbringung und Aufstellen von Gegenständen.

1. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen u. ä. Vorrichtungen müssen in der Weise angebracht sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen oder den Verkehr behindern können.

2. Das Anbringen von Stacheldraht, von Spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern im Straßenverkehr hierdurch Personen gefährdet, Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

3. Das Aufstellen von Fahrradständern auf dem Gehsteig und von Verkaufsgegenständen vor den Schaufenstern ist genehmigungspflichtig.

Das Aufstellen von Verkaufsgegenständen hat auf verkehrssicheren, mindestens 0,70 m hohen Gestellen (nicht auf Kisten oder Körben) zu geschehen.

§ 8 Mülltonnen.

Auf der Straße (Geh- oder Fahrbahn) ist das Aufstellen von Mülltonnen verboten. Das kurzfristige Aufstellen für die Müllabfuhr ist hiervon ausgenommen.

§ 9 Radioantennen und elektrische Leitungen.

Radioantennen und elektrische Leitungen über öffentlichen Verkehrswegen anzubringen, ist unzulässig.

§ 10 Asphalt- und Teerkochapparate.

Asphalt- und Teerkochapparate sind auf den Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können. Die Koch-

apparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die von der Straßenfläche gerechnet, mindestens 3 m hoch sind. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 11 Beförderung von Kalk und Zement.

1. Kalk in ungelöschtem Zustand, Zement und alle gleichartigen Materialien dürfen nur so befördert werden, daß eine Staubeentwicklung verhindert wird.

2. Im Falle einer Verunreinigung der Straßen sind der Leiter der Arbeit und der Fahrzeugführer und -halter zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

§ 12 Hecken.

Hecken an Straßen und Fußwegen müssen alljährlich ordnungsmäßig beschnitten werden und dürfen nicht in den Straßenraum hineinragen. Die Hecken dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht übersteigen. An Straßeneinmündungen und Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine geringere Höhe allgemein oder im Einzelfall vorgeschrieben werden.

§ 13 Sprengungen.

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengerlaubnis) in jedem Einzelfall die Erlaubnis der Stadtverwaltung erforderlich.

§ 14 Klopfen von Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen.

1. Das Klopfen und das Ausstäuben von Betten, Kleidern, Teppichen u. a. staubigen Haushaltsgegenständen ist nur montags bis samstags von 8—12 Uhr und von 15—17 Uhr außer an den gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen gestattet, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten. Es darf in geschlossenen Räumen während der Sperrstunden nur bei geschlossenen Fenstern erfolgen, wenn dadurch niemand geschädigt oder erheblich belästigt wird.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage. Als Wohngebiet der geschlossenen Ortslage gilt das gesamte Gebiet der Stadt Kettwig mit Ausnahme einzelstehender Gehöfte und Wohngebäude. Als einzelstehend sind Gehöfte und Wohngebäude anzusehen, wenn sie mindestens 100 m voneinander entfernt liegen.

§ 15 Tiere.

1. Tiere dürfen auf Straßen nur an dafür bestimmten Stellen angebunden werden.

2. Tierhalter oder Begleiter von Tieren sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere

a) Personen nicht gefährden oder verletzen oder Sachen oder Anlagen nicht beschädigen,

b) nicht auf den Straßen lagern oder die Bürgersteige beschmutzen,

c) nicht aufsichtslos in den Anlagen umherlaufen.

In den Anlagen sind sie an der Leine zu führen.

§ 16 Schutz der Anlagen.

1. In öffentlichen Anlagen dürfen nur die für den Verkehr geschaffenen Wege und Plätze benutzt werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist. Die als Fahrweg bezeichneten Wege dürfen auch von Radfahrern und Reitern benutzt werden.

2. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den dort aufgestellten Bänken ist verboten.

3. Das Baden in öffentlichen Gewässern ist, außer an den dafür freigegebenen und kenntlich gemachten Stellen, verboten.

4. Eisflächen dürfen nur an besonders kenntlich gemachten Zugängen betreten werden, und zwar nur dann, wenn sie ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 17 Veranstaltungen auf Straßen.

1. Musikalische und gesangliche Darbietungen, Lautsprecherübertragungen und sonstige Veranstaltungen dürfen die allgemeine Ruhe, insbesondere Leichenbegängnisse und Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Kranken- und Pflegehäusern nicht stören.

2. Der Genehmigung bedürfen:

- a) das Musizieren und das Singen geschlossener Gruppen sowie der Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentlichen Straßen auswirkt,
- b) jede musikalische, gesangliche oder artistische Darbietung auf Straßen oder in Anlagen.

§ 18 Fackelzüge.

1. Pechfackeln dürfen bei Umzügen nicht mitgeführt werden. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der Genehmigung.

2. Das Abbrennen von Feuerwerk u. ä. bedarf der Genehmigung.

§ 19 Hausnumerierung und Anbringung von Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken.

1. Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der für das Grundstück zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

2. Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Hauses, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden.

3. Liegt das betreffende Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, daß seine Numerierung von der Gehbahn aus nicht mehr erkennbar ist oder ist das Grundstück durch eine Einfriedigung sichtbar von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

4. Es ist untersagt, andere als von der Stadtverwaltung zugelassene Hausnummern anzubringen. Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustand erhalten sein. Nötigenfalls sind sie zu erneuern. Bei Umnumerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit haltbarer roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

5. Grundstückseigentümer müssen dulden, daß die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuer- und Schutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienenden Tafeln sowie Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden bzw. Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren

Grundstücken angebracht, verändert und ausgebessert werden.

Hauseigentümer sind darüber hinaus verpflichtet, das Anbringen von Haltevorrichtungen nebst Zubehör für Straßenbeleuchtung an ihrem Gebäude zu dulden.

Abschnitt III: Gewerbeausübung.

§ 20 Feste Handels- und Gewerbestellen.

Wer auf öffentlichen Straßen einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung, unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen. Die Erlaubnis ist auch dann notwendig, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

§ 21 Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung.

1. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten:

- a) in den Anlagen und deren unmittelbarer Umgebung,
- b) auf Märkten jeder Art sowie in einem Umkreis von 50 m von diesen während der Marktzeit,
- c) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kirchen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und vor den Friedhöfen und außerdem bis zu einer Entfernung von 100 m von ihren Eingängen,
- d) an Haltestellen der Omnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 50 m von diesen,
- e) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 30 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet,
- f) auf den nachfolgenden verkehrswichtigen Straßen:

Essener Straße von Haus Nr. 17 bis Ende, Mülheimer Straße, Graf-Zeppelin-Straße, Ringstraße, Laupendahler Straße (von der Einmündung der Verbandstraße DV bis Ende), August-Thyssen-Straße, Werdener Straße, Bahnhofstraße (vom Bahnhof Kettwig bis Ende).

2. Ebenfalls sind in diesen Straßen Werbefahrten, Reklamezüge u. dgl. verboten.

3. Ausgenommen von dem Verbot unter Abs. 1) ist der Handel mit Zeitungen und Zeitschriften sowie der Verkauf von Alt- und Abfallstoffen, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

§ 22 Straßenhandel.

Soweit die Ausübung des Straßenhandels (Straßengewerbes) durch die Bestimmungen der §§ 20 und 21 oder andere Vorschriften nicht beschränkt ist, hat sich dieser den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße Anwendung.

§ 23 Zirkusse, Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Tanzzelten, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen auf Straßen ist genehmigungspflichtig.

Abschnitt IV: Ankündigungsmittel.**§ 24 Verteilen von Druckschriften.**

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern (mit Ausnahme derjenigen der politischen Parteien) und sonstigen Drucksachen ist überall dort genehmigungspflichtig, wo der Straßenhandel nicht freigegeben ist (§ 21). Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 u. 4 der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Abschnitt V: Reinhaltung.**§ 25 Verunreinigungsverbot.**

Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen Gebäude und Einrichtungen ist verboten.

§ 26 Straßenreinigung.

1. Die Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke, soweit die Straßen mit Bordsteinen oder Straßenrinnen versehen sind.

2. Den Eigentümern bebauter Grundstücke werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, ferner die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des BGB).

§ 27 Sonstige Reinigungsverpflichtete.

Außer den nach § 26 Verpflichteten sind auch die Mieter und Pächter bebauter und unbebauter Grundstücke zur Reinigung verpflichtet.

§ 28 Reihenfolge der Reinigungsverpflichteten.

Die nach § 27 Verpflichteten sind an erster Stelle, und zwar bei vermieteten Häusern in erster Linie die Mieter des Erdgeschosses, die nach § 26 Verpflichteten an zweiter Stelle für die Reinigung verantwortlich, wobei die Verpflichteten nach § 26 Abs. 2 denen nach Abs. 1 vorgehen.

§ 29 Übertragung der Reinigungspflichten.

Für die nach §§ 26 und 27 Verpflichteten kann mit jederzeit widerruflicher Zustimmung der Stadtverwaltung eine andere Person die Reinigungspflicht übernehmen.

§ 30 Reinigungsumfang.

1. Der Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Straßen und Wege wie Fahrbahn, Rinnsteine und Bürgersteige. Die Fahrbahn ist bis zur Mitte zu reinigen.

2. Bei trockenem, frostfreiem Wetter ist vor dem Kehren die zu reinigende Fläche ausreichend anzufeuchten.

3. Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung aller Fremdkörper, insbesondere die Entfernung von Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat, desgleichen die Schneerräumung von den Bürgersteigen und das Bestreuen derselben mit abstumpfenden Stoffen sowie das Beseitigen von Eis aus Zufluß und Straßenrinnen. Die Ablagerung von Schnee und Eis auf den Fahrdämmen unmittelbar an den Rinnsteinen ist zulässig, die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle müssen jedoch freibleiben. In Straßen, in denen keine Gehsteige liegen, ist ein genügend breiter Fußpfad von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 31 Reinigungszeit.

1. Die Reinigung hat mittwochs und sonnabends und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu erfolgen. Sie hat frühestens um 8 Uhr zu beginnen und muß spätestens um 18 Uhr, sonnabends um 10 Uhr, beendet sein. Der zusammengehäufte Kehricht und Unrat ist sofort zu entfernen.

2. Außergewöhnliche Straßenreinigungen sind auf Verlangen der Stadtverwaltung in der hierzu gestellten Frist vorzunehmen. Außerdem hat eine Reinigung in allen Fällen zu geschehen, in denen eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straße stattgefunden hat.

3. Über Nacht gefallener Schnee ist bis morgens 8 Uhr, über Tag gefallener Schnee unverzüglich zu beseitigen. Bei Eintritt von Tauwetter ist loser Schnee und loses Eis sofort zu entfernen.

4. Bei eintretender Glätte sind die Bürgersteige unverzüglich mit Asche, Sand oder sonstigen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die Verwendung ätzender Salze ist untersagt.

§ 32 Reinigen von Fahrzeugen.

Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen jeder Art auf der Straße ist untersagt.

§ 33 Einbringen von Brennmaterial.

Auf der Straße lagerndes Brennmaterial (Kohlen, Briketts, Holz u. dgl.) muß sofort nach der Ankunft von dem Empfangsberechtigten oder einer von ihm bestellten Person weggeschafft werden. Nach Entfernung des Brennmaterials müssen die beschmutzten Teile der Straße (Geh- und Fahrbahn) unverzüglich mit reinem Wasser ausreichend abgespült werden.

§ 34 Lagerung von Baumaterial und Bauschutt.

1. Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Sand usw. dürfen keine öffentlichen Hydranten bedecken oder den Wasserabfluß hemmen. Sie müssen vor Eintreten der Dunkelheit von der Straße entfernt werden. In Ausnahmefällen gemäß § 40 sind noch lagernde Materialien während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

2. Bauschutt darf nur nach genügender Anfeuchtung auf die Straße gebracht, dort gelagert und weggeschafft werden. Innerhalb von Bauten darf er nicht in trockenem Zustande herabgelassen werden, es sei denn, daß genügende Maßnahmen getroffen sind, die eine Belästigung des Publikums, insbesondere durch Staubentwicklung oder eine Verunreinigung der Straße ausschließen.

3. Beim Aufkippen von Schlagkarren zur Entleerung von Baumaterial auf asphaltierten Straßen sind Bretter unterzulegen.

4. Verantwortlich für die erforderlichen Maßnahmen sind der Bauherr und der Kraftfahrzeugführer.

§ 35 Schuttabladeplätze.

Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur sofortigen Beseitigung und Reinigung verpflichtet. Die Verwendung von Anfüllmassen auf eigenen Grundstücken ist gestattet, sofern hierdurch keine Gesundheitsgefährdung entsteht.

§ 36 Lagerung organischer Stoffe.

In Wohnhäusern, Ställen, Speichern und Höfen dürfen Knochen, frische Häute und Lumpen, Tierhaare u. ä. Gegenstände nicht angesammelt werden, soweit dadurch andere Personen belästigt oder geschädigt werden.

§ 37 Fäkalien und Dungabfuhr.

1. Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänge für Wirtschaftsgewässer sowie aller Gruben, welche gesundheitsschädliche Stoffe oder Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt darf auf Straßen nur in luftdicht geschlossenen, undurchlässigen Behältern befördert werden, deren Entleerung auf Grundstücken im engeren Stadtgebiet nur dann gestattet ist, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

2. Die Abortgruben sind rechtzeitig zu entleeren, spätestens dann, wenn sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Entleerung aus besonderen Gründen von einer zuständigen Behörde gefordert wird.

3. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß gesundheitsgefährdende Ansammlungen der Abfallstoffe nicht möglich sind.

4. An Sonn- und Feiertagen sowie am Tage davor ist eine Reinigung der Abortgruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

5. Dungladungen dürfen über die Seitenbretter der Fahrzeuge nicht hinausragen und müssen in geschlossenen Ortsteilen völlig verdeckt sein.

6. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Beförderung der unter Ziff. 1—5 bezeichneten Stoffe ist sowohl der Fahrzeugführer wie auch der Fahrzeughalter.

Abschnitt VI: Zwangsbestimmungen.

§ 38 Zwangsgeld, zwangsweise Ausführung.

1. Unbeschadet gesetzlicher Strafandrohung wird hierdurch für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— DM angedroht.

2. Auch kann nach schriftlicher Androhung unter Angabe des veranschlagten Kostenbetrages und nach Ablauf der gesetzten Frist die zu erzwingende Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch von der Stadtverwaltung beauftragte dritte Personen zwangsweise vorgenommen werden. Ist Gefahr im Verzug, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

Abschnitt VII: Schlußbestimmungen.

§ 39 Eigentum an Straßen und Anwendung von Sondervorschriften.

Die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Verordnung nicht berührt. Unberührt von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bleiben die Vorschriften über die Müllabfuhr, die Stadtentwässerung, die Außenwerbung sowie die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

§ 40 Zuständige Behörden- und Ausnahme-genehmigungen.

Für diese Verordnung ist die Stadtverwaltung — Ordnungsamt — Kettwig zuständig, soweit nicht in einzelnen Paragraphen Sonderregelungen getroffen worden sind. Genehmigungen werden in schriftlicher Form erteilt. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4—37 können in begründeten Fällen gewährt werden.

§ 41 Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Diese Polizeiverordnung gilt bis zum 30. September 1970.

Mit dem Inkrafttreten verlieren die denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen vom 10. 2. 1937 und vom 22. 3. 1949 ihre Gültigkeit.

Kettwig, den 23. April 1953.

(Siegel)

Stürznickel, Bürgermeister.

626. Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser.

Auf Grund des § 18 der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 14. August 1953 wird für die Stadt Leichlingen folgende Gebührenordnung erlassen.

§ 1

Anschlußkosten

Die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten für die Herstellung der Anschlußleitungen zu den Straßenrohren (Anschlußkosten) regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser (öffentliche Wasserversorgung).

§ 2

Anschlußgebühr

- Um die Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, wird für den Anschluß der Grundstücke an die Wasserleitung eine einmalige Gebühr von 15,— DM für je 1 m Frontlänge des Grundstücks erhoben.

Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

- Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an 2 oder mehreren mit einer Wasserleitung versehenen Straßen, so wird die Gebühr nur nach der Frontlänge an der Straße gemessen, an deren Wasserleitung es angeschlossen ist.
- Steht das Grundstück nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Straße, so erfolgt die Berechnung der Gebühren auf Grund einer jeweils zu treffenden Sondervereinbarung.

§ 3

Inbetriebsetzungsgebühren

Für die Inbetriebsetzung einer neuen Anlage sowie einer anmeldepflichtigen Abänderung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage wird eine Gebühr von 3,— DM erhoben.

§ 4

Benutzungsgebühren

- Für die Benutzung der Wasserleitung werden laufend Benutzungsgebühren erhoben, die das Entgelt für die Bereithaltung der Anlagen und den Verbrauch des Wassers darstellen. Die Benutzungsgebühren werden in der Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

A. Tarif bei Benutzung mit Wasserzählern

2. Die Grundgebühr bestimmt sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung von
- | | |
|-----------------------|-----------|
| monatlich 3 bis 5 cbm | 1,— DM |
| 7 cbm | 1,50 DM |
| 10 cbm | 3,— DM |
| 20 cbm | 4,50 DM |
| 50 cbm | 9,— DM |
| 80 cbm | 13,50 DM |
| 100 cbm | 16,50 DM. |
3. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der monatlichen Wasserentnahme. Sie beträgt
- 45 Dpfg. je cbm.

§ 5

Die Gebührenpflichtigen

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks verpflichtet.
2. Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten (Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadtwerke bereits genügt haben.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Das gleiche gilt, wenn mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes — bisher gebührenfreies — Grundstück vereinigt wird, für das hinzukommende Grundstück.
2. Wenn auf einem angeschlossenen Grundstück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, so entsteht für sie die Gebührenpflicht in gleicher Weise.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren sind von den Pflichtigen jeweils am Letzten des laufenden Monats an die Kasse der Stadtwerke zu entrichten, sofern sie nicht von dem Beauftragten der Stadtwerke an Ort und Stelle eingezogen werden.

§ 8

Wechsel der Gebührenpflichten

1. Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Nießbraucher usw.) geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über.
2. Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erlangen die Stadtwerke auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.

§ 9

Festsetzung der Gebühren

1. Die Berechnung der im Einzelfall von den Abnehmern zu entrichtenden Gebühren erfolgt durch die Stadtwerke. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12

Vorauszahlung

1. Die Stadtwerke sind berechtigt, eine Vorauszahlung der Gebühren für einen Zahlungsabschnitt zu verlangen.
2. Nach Abmeldung des Wasserbezuges wird die überschüssige Vorauszahlung zurückgezahlt. Die Stadtwerke werden durch Zahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung von ihrer Rückerstattungspflicht befreit.

§ 13

Absperrung

1. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren sind die Stadtwerke unbeschadet der Beitreibung — Verwaltungszwangsverfahren — berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstellen zu sperren.
2. Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Stadtwerke wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Pflichtigen im voraus zu zahlen.

§ 14

Rechtsmittel

Gegen Zwangsmaßnahmen gem. § 13 der Gebührenordnung und die Heranziehung zu den Gebühren ist gem. § 45 der Verordnung 165 der Militärregierung der Einspruch innerhalb eines Monats gegeben. Gegen die Ablehnung des Einspruchs durch die Stadtverwaltung kann die Klage beim Landesverwaltungsgericht

- a) wegen Heranziehung zu den Gebühren innerhalb 2 Wochen,
- b) wegen Zwangsmaßnahmen nach § 13 der Gebührenordnung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides eingereicht werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Leichlingen, den 14. August 1953.

Der Bürgermeister: Klipp.

Vorstehende Gebührenordnung ist durch die Kreisverwaltung in Opladen als Aufsichtsbehörde gemäß Verfügung vom 31. 7. 1953 — Az. -A-720/5 — genehmigt worden.

627. Neuerschienene Karten.

Die nachstehend aufgeführten Karten können durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29 oder durch die Vertriebsstellen:

- a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlenwall 14,
 - b) Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
 - c) Verlag Regensburg, Münster i. W., Alter Fischmarkt 1,
 - d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstr. 5a,
 - e) Paul Thöle Verlag, Dortmund, Sonnenstr. 152
- oder durch Sortimentsbuchhandlungen bezogen werden:

Deutsche Grundkarte (Grundriß) 1:5000

2552/5662 Straberg	} (Kr. Grevenbroich)
2554/5662 Straberg Ost	
2540/5654 Gut Kaulen	
2542/5656 Neurath Nordost	} (Kr. Rees)
2526/5740 Millingen	
2528/5742 Vehlingen	
2528/5740 Empel	
2532/5730 Vahnum	

2536/5694 Hülser Berg	(Stadtkr. Krefeld)
2562/5688 Hösel	} (Kr. D'dorf-Mettmann)
2566/5670 Hilden Ost	
2532/5666 Odenkirchen Ost	} (Stadtkr. Rheydt)
2532/5668 Giesenkirchen West	
2594/5672 Ispingrade	(Rh.-Wupper-Kr.)
2528/5712 Bf. Issum	} (Kr. Geldern)
2532/5710 Issum-Hochwald Ost	

Topographische Karte 1:25 000

Blatt Nr. 4201 Grafwegen,
berichtigt 1950 Nachtr. 25/35, Ausg. 1953,

Blatt Nr. 4403 Geldern,
berichtigt 1948 Nachtr. 7.53, Ausg. 1953,

Blatt Nr. 4406 Dinslaken,
berichtigt 1950 Ausg. 1953.

Bad Godesberg, den 19. September 1953.

Das Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Oktober 1953

Nummer 41

Inhalt

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

628. Öffentliche Belobigung. S. 247.
 629. Öffentliche Belobigung. S. 247.
 630. Öffentliche Belobigung. S. 247.
 631. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 248.
 632. Messungsgenehmigung. S. 248.
 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
 633. 6. Nachtrag zur Polizeiverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. November und 22. Dezember 1933 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1934, S. 12 ff.). S. 248.
 Gewerbeaufsicht.
 634. Zulassung von Überwachungs-Ingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der Techn. Überwachung. S. 248.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

635. Hilfe für Griechenland. S. 248.
 636. Beihilfen für Brennstoff-Bevorratung (Winterfeuerung). S. 249.
 637. Fürsorgereiche Maßnahmen für minderjährige deutsche Staatsangehörige, die für den Dienst in der Fremdenlegion angeworben werden. S. 249.

Kulturelle Angelegenheiten.

638. Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in Schulen aller Art. S. 250.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

639. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Issum stattfindenden Märkte. S. 251.
 640. Wegeeinziehung in Veert. S. 253.
 641. Wegeeinziehung in Homberg (Ndrh.). S. 253.
 642. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Lobberich. S. 253.

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

628. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
 K 46/2 — Moers —

Düsseldorf, den 21. September 1953.

Der Schüler Norbert Ruhnau aus Kamp-Lintfort, Laagdickstr. 1, hat am 5. 5. 1953 das Kind Hans-Wilhelm Schiffer, Kamp-Lintfort, aus dem Pappelsee in Kamp-Lintfort vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde.

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 5. 5. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Norbert Ruhnau in Kamp-Lintfort eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 15. August 1953.

Der Ministerpräsident
 des Landes Nordrhein-Westfalen:
 Arnold.

629. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
 K 46/2 — Moers —

Düsseldorf, den 21. September 1953.

Der Schüler Heinrich Vogel aus Schaephuysen, Nr. 108 g, hat am 10. 1. 1953 den Schüler Peter Thomczyk, Neukirchen, vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde.

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 10. 1. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Heinrich Vogel in Schaephuysen eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 15. August 1953.

Der Ministerpräsident
 des Landes Nordrhein-Westfalen:
 Arnold.

630. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
 K 46/2 — Moers —

Düsseldorf, den 21. September 1953.

Der Schüler Karl Friedrich van de Kamp, Sonsbeck, Siedlung, hat am 1. 3. 1953 das Kind Hans Peter Hendricks, Sonsbeck, vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde.

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 1. 3. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Karl Friedrich van de Kamp in Sonsbeck eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 15. August 1953.

Der Ministerpräsident
 des Landes Nordrhein-Westfalen:
 Arnold.

631. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/8 107—141

Düsseldorf, den 30. September 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf. Lfd. Nr. 157. Kreis: Düsseldorf. Gemarkung: Kaiserswerth. Grundbuchbezirk: Kaiserswerth. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 10. 1953. Ende 14. 11. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 11. 1953. Amtsgerichtsbezirk: Emmerich. Lfd. Nr. 158. Kreis: Rees. Gemarkung: Vrasselt. Grundbuchbezirk: Vrasselt. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 10. 1953. Ende 14. 11. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 11. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

632. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 2. Oktober 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen, Hans-Luther-Str. 23, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) bezeichneten Art innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1955 durch den Assessor des Vermessungsdienstes Walter Brück ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Katasterämter — des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

633. 6. Nachtrag zur Polizeiverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. November und 22. Dezember 1933 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1934, S. 12 ff.). Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 351, 342, 343, 348 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (Pr. Gesetzsammlung S. 53) und des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Pr. Gesetzsammlung S. 77) wird für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft verordnet:

Artikel I

§ 4 Ziffer 2 der Polizeiverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. 11. und 22. 12. 1933 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1934, S. 12 ff.) erhält folgende Fassung:

„Bei der Einfahrt in die Duisburg-Ruhrorter Häfen — Hochfeld, Duisburg, Ruhrort — müssen alle talwärts kommenden Fahrzeuge mit und ohne Anhang vorher auf Strom aufdrehen und dürfen erst dann in den Hafen einfahren, wenn Fahrzeug bzw. Schleppzug stromrecht liegen und die Hafenumündung einwandfrei zu übersehen ist.“

Artikel II

§ 10 Ziffer 3 derselben Polizeiverordnung wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Polizeiverordnung tritt nach Verkündung im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland — und nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, am 5. 11. 1953 in Kraft; sie verliert zusammen mit der Hafenspolizeiverordnung ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 18. September 1953.

Der Regierungspräsident.
Baurichter.

Duisburg-Ruhrort, den 25. September 1953.

Wasser- und Schifffahrts-Direktion.
Wiener.

Gewerbeaufsicht

634. Zulassung von Überwachungs-Ingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der Techn. Überwachung.

Der Regierungspräsident.
— GA 537/53—

Düsseldorf, den 25. September 1953.

Der Herr Regierungspräsident in Köln hat in seiner Eigenschaft als Dienstaufsichtsbehörde über den Techn. Überwachungsverein Köln unter dem 29. 8. 1953 mitgeteilt, daß gem. Ziff. 5 der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Techn. Überwachungsvereine (Runderl. des fr. Reichswirtschaftsministers v. 16. 2. 1940, RWMBL 1940 S. 95) folgender Vereinsingenieur zur Bearbeitung von Aufgaben der techn. Überwachung für die Dienststelle M.Gladbach des Techn. Überwachungsvereins Köln neu zugelassen worden ist:

17. Janssen, Theo, Dipl.-Ing.

Dipl.-Ing. Janssen ist im Besitz eines von dem Herrn Regierungspräsidenten in Köln mit Ermächtigung des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Ausweises mit laufender Nummer und Lichtbild, der auf Verlangen bei Durchführung der Revisionen vorgezeigt wird. Der Überwachungsingenieur ist bei der Zulassung von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung aller Dienstobliegenheiten sowie zur Erstattung unparteiischer Gutachten und zur Geheimhaltung der ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet worden.

Im Auftrage: John.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

635. Hilfe für Griechenland.

Der Regierungspräsident.
S 181

Düsseldorf, den 25. September 1953.

Mit Erlaß vom 12. 9. 1953 — III A 1/72097 — hat der Herr Sozialminister NW. der Hilfe für Griechenland, Hamburg 20, Heilwigstr. 24, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 4. 9. 1953 bis 18. 9. 1953 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt u. a. den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geld- und Sachspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versand von Werbeschreiben,
- b) Veröffentlichung von Aufrufen in den Tageszeitungen und im Rundfunk,
- c) Aushang von Plakaten.

3. Sammlungstätigkeit:

Die Sammlung wird durchgeführt von der Hilfe für Griechenland, vertreten durch Herrn Senator Landahl, Hamburg.

Die bei der Sammlungsaktion tätig werdenden Personen dürfen kein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten.

4. Sammlungszweck:

Der Sammlungsertrag darf nur für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in Griechenland verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

5. Die Sammlungskosten dürfen 5% des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

6. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. des Sozialministers betreffend Richtlinien für das Sammlungswesen vom 15. 9. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 104).

Im Auftrage: Schmitz.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ordnungsämter — des Bezirks.

636. Beihilfen für Brennstoff-Bevorratung (Winterfeuerung).

Der Regierungspräsident.

S 110

Düsseldorf, den 30. September 1953.

Auf den Runderlaß des Sozialministers NW. vom 5. 9. 1953 — III A 1a/OF/132 —, veröffentlicht im MBI. NW. 1953 S. 1532, wird mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

637. Fürsorgerische Maßnahmen für minderjährige deutsche Staatsangehörige, die für den Dienst in der Fremdenlegion angeworben werden.

Der Regierungspräsident.

S 140

Düsseldorf, den 1. Oktober 1953.

Nachstehendes Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 10. 8. 1953 — 5423 — 103 — 1006/53 —, das an die Jugend- und Sozialbehörden der Länder, an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, an die Kath. Bahnhofsmision und an die Ev. Bahnhofsmision gerichtet ist, gebe ich zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung.

„In der vorbezeichneten Angelegenheit haben eingehende Erörterungen mit den an diesen Fragen beteiligten Dienststellen zu der übereinstimmenden Auffassung geführt, daß die immer noch anhaltende Abwanderung junger deutscher Staatsangehöriger in die französische Fremdenlegion nur durch fürsorgerische Maßnahmen eingeschränkt bzw. verhindert werden kann.

Das Zweite Strafänderungsgesetz vom 6. 3. 1953 sieht zwar durch die wieder eingefügte Vorschrift des § 141 in das Strafgesetzbuch die Strafverfolgung von Werbern für eine ausländische Streitmacht im Inland und von deutschen Werbern im Ausland vor; auch

der Versuch ist strafbar. Inwieweit sich diese strafrechtliche Bestimmung auf die Tätigkeit der Werber und damit auf die Anwerbung deutscher Staatsangehöriger auswirkt, bleibt abzuwarten. Unberührt hiervon ist die Notwendigkeit, eine planmäßige Betreuung Minderjähriger, die der Gefahr, in die Fremdenlegion einzutreten, ausgesetzt sind, durchzuführen. Die vorgesehenen Maßnahmen setzen voraus, daß sie in geeigneter Form den Jugendlichen nahegebracht werden und sie davon überzeugen, daß ihnen für die Sicherung einer Existenzgrundlage Hilfe gewährt wird.

Die Berücksichtigung der besonderen Lage, in welcher sich die überwiegende Anzahl dieser jungen Menschen befindet, sollte eine Betreuung veranlassen, die es den Jugendlichen ermöglicht, den Plan, in die Legion einzutreten, durch freie Willensentscheidung aufzugeben. Diese Einsicht kann nur unter der Voraussetzung erwartet werden, wenn Aussicht auf sofortige Unterbringung in einem Jugendwohnheim und auf einen geeigneten Arbeitsplatz besteht, oder wenn die Rückführung in den Heimatort sichergestellt werden kann.

Die Jugendgemeinschaftsdienste der freien Wohlfahrtspflege und das Jugendsozialwerk haben diese Notwendigkeit anerkannt und Jugendwohnheime, die bereit sind, laufend Plätze für solche minderjährige deutsche Staatsangehörige bereitzustellen und ihre weitere Betreuung zu übernehmen, ermittelt.

Als Anlage wird daher ein Anschriftenverzeichnis dieser Jugendwohnheime beigelegt. Es darf gebeten werden, dieses Verzeichnis allen daran interessierten Dienststellen zugänglich zu machen, insbesondere den fürsorgerischen Kräften des dortigen Amtsbezirks, und diese gleichzeitig anzuweisen, den Minderjährigen, die allem Anschein nach für die Fremdenlegion angeworben oder Werbungen ausgesetzt sind, ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die beschleunigte Durchführung der Unterbringung in das nächstgelegene Jugendwohnheim wäre im Interesse des erzieherischen Einflusses für den Jugendlichen wünschenswert.

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Landesfürsorgeverbände wurde von mir gebeten, dahingehend ihren Einfluß geltend zu machen, daß die durch Unterbringung entstehenden Kosten durch die zuständigen Fürsorgeverbände übernommen werden. Soweit es sich dabei um Angehörige, die zu dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören, handelt, sind die Kosten mit dem Bunde verrechnungsfähig.

Darüber hinaus habe ich gebeten, darauf hinzuwirken, daß die örtlichen Bezirksfürsorgeverbände die Kosten für vorübergehende Unterbringungen und die Reisekosten in das für den Jugendlichen vorgesehene Jugendwohnheim übernehmen. Die Betreuung kann nur dann erfolversprechend sein, wenn auch die Frage der Unterbringungskosten einheitlich und ohne Verzögerung geregelt ist.

Erfahrungsgemäß werden bei der Durchführung dieser Maßnahmen den Bahnhofsmisionen besondere Aufgaben zufallen. Im Verlaufe zahlreicher Besprechungen wurde festgestellt, daß auf bestimmten Ausgangs-, Umsteige- und Ankunftsbahnhöfen laufend einzelne und in Gruppen reisende junge Männer beobachtet wurden, die den Sammellagern der Legion zustrebten. Für den Helferkreis der Bahnhofsmisionen ergeben sich daher an diesen Bahnhöfen Möglichkeiten, die Betreuung aufzunehmen.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hat sich bereit erklärt, das Zugbegleitpersonal bestimmter Eisenbahnlinien anzuweisen, die nächstgelegene Bahnhofsmision auf jugendliche Reisende,

die entsprechende Fahrtausweise benutzen oder den Eindruck erwecken, sich in ein Sammellager der Fremdenlegion zu begeben, aufmerksam zu machen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn den Mitarbeitern(innen) der Bahnhofsmision von diesem Vorhaben Kenntnis gegeben würde. Gleichzeitig halte ich es für erforderlich, die Helfer und Helferinnen über den rechtzeitigen Einsatz der Betreuung zu unterrichten.

Die vorgesehenen Maßnahmen können jedoch nur in engster Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Jugend- und Sozialbehörden durchgeführt werden.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Betreuung in Zusammenarbeit mit geeigneten Kräften der freien Wohlfahrtspflege und den Jugendorganisationen in Angriff genommen und durchgeführt werden könnte.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Aufgabe der deutschen Jugend gegenüber darf um die tätige Mithilfe aller öffentlichen und privaten Fürsorgestellten gebeten werden."

Baurichter.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Anschriftenverzeichnis

von Heimen, die bereit sind, von dem Eintritt in den Fremdenlegionärdienst zurückgehaltene deutsche Staatsangehörige (bis zu 25 Jahren) aufzunehmen.

I. Heime der Arbeitsgemeinschaft Kath. Jugendwohnheime und berufsfördernder Maßnahmen.

Nr.	Einrichtung	Ort
1	Heimstatt mit Gemeinschaftsdienst	Burg Berwartstein bei Erlebach ü. Bergzabern
2	Jugendsiedlung	Hochland ü. Königsdorf (Obb.)
3	Kanisiusheim	Bamberg
4	Kolpingheimstatt	Erkelenz, Johannismarkt 9
5	Kolpingheimstatt	Oberhausen-Sterkrade
6	Kath. Hospiz	Ingolstadt
7	Jugendwohnheim	Siegen (Westfalen)
8	Benediktiner-Abtei St. Matthias	Trier
9	Heimstatt Bischof Ferdinand	Wiesbaden-Dotzheim
10	St. Josefshaus	Kleinzimmern (Hessen)
11	Klosterverwaltung	Maria-Laach
12	Kath. Heimstatt	Bonn, Noeggerathstr. 18
13	Kath. Heimstatt des Aufbaudienst e. V.	Köln-Brück, Am Gräfenhof 28
14	St. Liboriusshaus	Hagen (Emst.)

II. Heime der Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugendaufbaudienste.

Nr.	Einrichtung	Ort
1	Jugendgemeinschafts-Oberotterbach/Bergwerk des Ev. Hilfswerkes	zabern (Pfalz)
2	CVJM Jungmännerheim für Heimatlose	Iffezheim/Rastatt
3	Wichernheim	Düsseldorf, Langerstr. 20
4	Ev. Jugendhilfe	Stuttgart, Büchsenstr. 36
5	Landjugendwohnheim	Oberliederbach/Frankfurt (Main)-Höchst
6	Jugendheimstatt	Heilsberg bei Bad Vilbel
7	Jugendwohnheim	Finsterloh, Wetzlar-Büblinghausen

Bei Einweisungen in die 3 letztgenannten Heime ist der Träger, das Hilfswerk der Ev. Kirche, Frankfurt (Main), Neue Schlesingergasse 24, vorher zu verständigen.

III. Heime des Jugendsozialwerkes e. V., Tübingen.

Nr.	Einrichtung und Ort	Tel.
1	Lehrlingsheim, Ebingen-Tailfingen, Truchtelfinger Straße	Ebingen 29 90
2	Lehrlingsheim, Göppingen, Am Stadion	Göppingen
3	Heimstatt, Mannheim-Blumenaus	Mannheim 5 95 51
4	Jugendwohnheim, Eßlingen-Sirnau, Drosselweg 16	Eßlingen 1 89 57
5	St. Gallusheim, Ladenburg Kreis Mannheim	
6	Jugendwohnheim, Ludwigsburg-Eglosheim, Hirschbergstr. 98	Ludwigsburg 50 30
7	Jugendwohnheim, Reutlingen, Gewand-Mark 4, Am Naturtheater	Reutlingen 72 58
8	Jugendwohnheim, Stuttgart, Richard-Wagner-Str. 2	24 11 32
9	Jugendwohnheim, Ulm (Donau), Ohrlinger Talweg 59	Ulm 37 43

Kulturelle Angelegenheiten

638. Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in Schulen aller Art.

Der Regierungspräsident.

II U

Düsseldorf, den 25. September 1953.

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 15. 8. 1953 — II E gen 50 — 524/53 III K. — „Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen“ erlassen. Der Erlaß und die Richtlinien sind abgedruckt im MBl. NW. 1953 S. 1447 und im Amtsblatt des Kultusministeriums NW. 1953 S. 82.

Ich bitte, die im dortigen Bereich bestehenden Realschulen, berufsbildenden Schulen (Berufsfachschulen und Fachschulen) und Volks- und Berufsschulen mit erweiterten Lehrzielen auf die Beachtung der Richtlinien hinzuweisen.

Die für das betr. Rechnungsjahr ausgewiesenen Beträge für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden mir jeweils erst nach Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kultusministeriums (Kap. 502 Tit. 600) seitens des Landes zur Verfügung gestellt. Dies ist weit nach dem 1. 4. j. Js. der Fall, zu welchem Termin die Anträge auf Ausbildungsbeihilfen bei der Schule zu stellen sind (VI). Um die Ausbildungsbeihilfen im Laufe des Rechnungsjahres trotzdem möglichst bald zur Auszahlung zu bringen, haben mir die Schulleiter über die Zahl der eingegangenen begründeten Anträge und über die Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen ihrer Schulen bis zum 15. 5. j. Js. zu berichten, für das laufende Rechnungsjahr bis zum 15. 11. 1953. Auf Grund dieser Berichte werde ich die mir zur Verfügung stehenden Mittel an die einzelnen Schulen verteilen. Nachdem über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe der nach VII, 1 der Richtlinien zu bildende Ausschuß entschieden hat, sind mir Anträge der Schulleiter gemäß VII, 7 der Richtlinien durch die Hand des Schulträgers vorzulegen. Den Anträgen auf Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen sind beizufügen: eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses des bewilligenden Ausschusses und

ein namentliches Verzeichnis der berücksichtigten Schüler. Dieses Verzeichnis muß enthalten: Name, Vorname, Alter, Schulklasse des Schülers, genaue Anschrift des Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungsempfängers (V, 2), Höhe der bewilligten monatlichen Ausbildungsbeihilfe, Art der Ausbildungsbeihilfe (III und V, 3) und Zeitabschnitt, für den die Ausbildungsbeihilfe bewilligt worden ist (V, 3, 4).

Die Schulträger werden gebeten, den Schulleitern bei der Nachprüfung der gestellten Anträge bezüglich der Feststellung, ob und bei welcher anderen Stelle bereits ein gleicher Antrag gestellt worden ist, oder ob eine Beihilfe aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt wird (VI Abs. 2), Unterstützung zu gewähren.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

639. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Issum stattfindenden Märkte.

Auf Grund der §§ 69 und 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871) und der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der heute gültigen Fassung, wird für den Bereich der Gemeinde Issum durch Beschluß des Gemeinderates vom 20. 8. 1953 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt

§ 1

Ort und Markttag

Der Wochenmarkt findet jeden Samstag auf dem Freiplatz der Gemeinde an der Weseler Straße statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag.

§ 2

Betriebszeiten

1. Der Handel an den Markttagen beginnt um 8 Uhr und endet um 13 Uhr.
2. Die Verkaufsbuden und Stände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Um 14 Uhr muß der Marktplatz wieder geräumt sein.
3. Fische dürfen erst eine Viertelstunde vor Marktbeginn auf den Markt gebracht werden.

§ 3

Marktgegenstände

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die im § 66 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung genannten Waren.

§ 4

Marktverkehr

1. Der Besuch der Märkte und der An- und Verkauf auf den Märkten ist für jedermann frei.
2. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann des Platzes verwiesen werden.
3. Das Musizieren auf den Marktplätzen während der Marktzeit ist untersagt.
4. Während der Marktzeit ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten.
5. Fahrräder dürfen während des Marktes auf den Marktplatz nicht mitgeführt werden.

6. Zugtiere und Fuhrwerke, die als Verkaufsstand zugelassen sind, müssen ausgespannt werden und sind abseits verkehrssicher anzubinden oder unter Aufsicht zu halten.

7. Es ist untersagt, jemandem in das begonnene Marktgeschäft zu fallen oder ihn dabei zu überbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören.

§ 5

Platzanweisung

1. Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von den beauftragten Ordnungsbeamten der Marktaufsicht angewiesen. Für die regelmäßig erscheinenden Markthändler werden die bisher innegehabten Plätze bis eine Stunde nach Marktbeginn freigehalten. Einen Anspruch auf einen bestimmten Platz hat niemand.
2. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand einem anderen zu überlassen.
3. Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen oder anzubieten.
4. Auf dem Markt muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm zugewiesenen Stelle stehenbleiben. Niemand darf zwischen den Marktzeilen mit Waren umherziehen oder stehenbleiben und diese zum Verkauf anbieten.
5. Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge auf den hierfür nicht besonders freigegebenen Teilen des Marktplatzes ist verboten. Unbespannte Wagen oder Karren, die als Verkaufsstände zugelassen sind, sind von dem Verbot ausgenommen.

§ 6

Vorschriften für Verkäufer

1. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch solche Personen sind ausgeschlossen, die gesundheitspolizeilich als Bazillenträger gelten.
2. Alle Personen, welche Marktwaren und insbesondere Fleisch, Wurst und andere Lebensmittel feilhalten, haben an sich und an ihren Kleidern auf größte Reinlichkeit zu achten.
3. Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen, oder in denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, ist verboten.
4. Das Ausrufen und marktschreierische Anpreisen der zum Markt gebrachten Verkaufsgegenstände ist untersagt, desgleichen das öffentliche Versteigern.

§ 7

Vorschriften für die Verkaufsgegenstände

1. Jeder Marktstandinhaber muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel aus Holz, Metall oder anderem geeignetem Stoff in Mindestgröße von 40 × 50 cm mit seinem vollen Namen und seinem Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen.
2. Es ist verboten, Spitzisen als Befestigungsanker für Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände und Zugtiere dürfen die Bäume nicht benutzt werden.

§ 8

Gütevorschriften

1. Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.
2. Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst bzw. Gemüse ist als „Kochobst“ bzw. „Kochfrucht“ deutlich zu kennzeichnen.
3. Feilgehaltenes Pferdefleisch und feilgehaltene Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt sind, sind ausdrücklich als Pferdefleisch bzw. Pferdefleischwaren zu bezeichnen.

§ 9

Behandlung der Waren

1. Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie auf dem nackten Erdboden auszubreiten.
2. Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfisch und Räucherwaren, Butter und Käse müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.
3. Das Berühren und Beriechen von Lebensmitteln ohne besondere Verpackung ist verboten. Die Verkäufer dürfen ein Betasten der Waren nicht dulden und müssen diese den Käufern selbst zuteilen.
4. Zur Entnahme von Kostproben, bei der Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.
5. Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden, insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbeschriebenes Papier verwendet werden.
6. Das Anbringen von Preisschildern durch Anstecken ist bei allen Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse verboten.

§ 10

Preisvorschriften

1. Die Verkäufer haben die Preise ihrer Marktwaren vor dem Verkauf in einer für jeden Käufer deutlich erkennbaren Weise auf einer Tafel innerhalb des Verkaufsstandes oder an den einzelnen Waren anzubringen.
2. Die Preise sind nach den im Kleinverkehr üblichen Stück-, Maß- und Gewichtseinheiten anzugeben. Die Angaben müssen bestimmt sein. Es ist unzulässig, obere und untere Preisgrenzen zu setzen.
3. Die so angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 11

Maße und Gewichte

1. Marktstandinhaber, welche Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.
2. Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Beeren, Gemüse, Fleisch und Wurstwaren, zerlegtes Wild, Fische, Mühlenfabrikate, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 12

Hundeverbot

1. Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei herumlaufen, noch angeleint mitgeführt werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.
2. Hunde, die dem Marktbetrieb der Verkäufer dienen, sind nach Beendigung des Abladens vom Marktplatz zu entfernen.

§ 13

Reinlichkeit

1. Die Abfälle von Waren und das Packmaterial (z. B. Gemüseabfälle, schadhafte Früchte, Papier, Späne, Stroh usw.) dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden, sondern müssen in mitzubringende Kisten, Körbe, Säcke usw. getan werden.
2. Das Abschlagen der Tiere, das Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz verboten.
3. Nach Beendigung des Marktes dürfen auf dem Marktplatz keinerlei Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Marktplatz auf den Platz geschafft wurden, dort zurückgelassen werden.

§ 14

Marktaufsicht

1. Der Wochenmarkt wird von der Gemeindeverwaltung beaufsichtigt.
2. Die Marktbesucher müssen den Anordnungen der Ordnungsbeamten der Marktaufsicht Folge leisten. Sie haben sich auf Aufforderung der Ordnungspersonen über Person und Wohnort auszuweisen.
3. Auf Verlangen ist dem Ordnungsbeamten über den Einkaufs- und Verkaufspreis Auskunft zu erteilen und die Einkaufsrechnung vorzulegen.

B. Kirmessen, Schützenfeste und Jahrmärkte.

§ 15

Allgemeine Vorschriften

Für Kirmessen und Jahrmärkte gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 14 dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 16

Plätze

Die Kirmes- und Jahrmarktveranstaltung findet ebenfalls wie der Wochenmarkt auf dem Freiplatz der Gemeinde an der Weseler Straße statt.

§ 17

Betriebszeiten

Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrgeschäfte dürfen das Gewerbe an allen Kirmes- und Jahrmarkttagen von 11 bis 13 Uhr und von 14 bis 23 Uhr ausüben.

§ 18

Platzanweisung

1. Die Plätze für Verkaufsbuden und alle sonstigen Unternehmen werden den Verkäufern und Schaustellern von der Gemeindeverwaltung zugewiesen, die auch die Größe der Verkaufsstände pp. bestimmt.
2. Die Platzverteilung an die zugelassenen Schausteller erfolgt regelmäßig an dem der Kirmesveranstaltung vorausgehenden Freitag an Ort und Stelle. Nach diesem Zeitpunkt erlischt jeder Anspruch auf die zugesagte Platzanweisung.
3. Die Platzverteilung hat so zu erfolgen, daß keine Verkehrsbehinderung eintritt.

§ 19

Aufstellung der Buden pp. und deren Inbetriebnahme

1. Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussellen und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Angaben über Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schauausstellung, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtanlage pp.) schriftlich zu beantragen.

2. Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

§ 20

Sicherheitsmaßnahmen

In den Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrge-
schäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein.

§ 21

Nicht zugelassene Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnützen und Schauausstellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

C. Schweinemarkt

§ 22

Die Schweinemärkte werden jeden 1. und 3. Samstag im Monat auf dem Freiplatz der Gemeinde an der Weseler Straße abgehalten. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt.

§ 23

Lebende Tiere sind so in Käfigen oder anderen Behältnissen unterzubringen, daß sie sich bewegen können und Tierquälereien vermieden werden.

§ 24

Für den Schweinemarkt gelten die in den §§ 3 bis 14 getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 25

Marktstandgeld

1. Das Standgeld wird von dem Verkäufer an den Marktgeldempfänger gegen Verabfolgung einer Bescheinigung als Ausweis entrichtet. Diese Bescheinigung muß der Verkäufer aufbewahren und auf Verlangen vorzeigen.
2. Die Höhe des zu zahlenden Marktstandgeldes richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
3. Öffentliche Lustbarkeiten unterliegen außerdem der Vergnügungssteuer gemäß der hierfür geltenden Vergnügungssteuerordnung.

D. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 26

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung werden, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine härtere Strafe bewirkt ist, gemäß

§ 149 Abs. 1 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung geahndet.

§ 27

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Issum, den 20. August 1953.

Im Auftrage des Rates
der Gemeinde Issum.

Der Bürgermeister:
Br ü x.

640. Wegeeinzahlung in Veert.

Es ist beantragt, den öffentlichen Fußweg, der von Tombergshof an der Hecke des Anwesens von Leucker (und zwar nördlich der Hecke) zur Bundesstraße 9 hinführt, einzuziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind binnen vier Wochen nach Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Amtsverwaltung Walbeck oder der Verwaltungsstelle Veert schriftlich oder mündlich anzubringen. Der Plan über den einzuziehenden Weg liegt während der Dienststunden auf der Verwaltungsstelle Veert offen.

Walbeck, den 25. September 1953.

Der Amtsdirektor.

641. Wegeeinzahlung in Homberg (Ndrh.).

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg zwischen Viktoriastraße und Marienstraße, beginnend neben dem Grundstück Viktoriastr. 40, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 1 Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung in Düsseldorf ab gerechnet, bei der Wegeaufsichtsbehörde Homberg (Niederrhein), Rathaus, Zimmer 32, anzubringen. Der Plan über die Wegeeinzahlung liegt selbst zu jedermanns Einsicht offen.

Homberg (Niederrhein), den 28. September 1953.

Der Stadtdirektor
als Wegeaufsichtsbehörde.
R ö p l i n g.

642. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Lobberich.

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Lobberich vom 29. 9. 1953 — veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde — liegt der Leitplan der Gemeinde Lobberich gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. 9. 1953 in der Zeit vom 10. 10. 1953 bis 7. 11. 1953 im Rathaus Lobberich zu jedermanns Einsicht offen. Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen, den 5. Oktober 1953.

Der Oberkreisdirektor.
Feinendegen.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. Oktober 1953

Nummer 42

Inhalt

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

643. Flaggenverleihung. S. 255.

644. Feuerschutzwoche in der Zeit vom 19. bis 25. Oktober 1953. S. 255.

Wirtschaft und Verkehr.

645. Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen. S. 256.

646. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — Aktenz. I K 1379 bzw. 1343 (Reg.-Amtsblatt 1899 S. 367). S. 261.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

647. Verordnung betr. die Erklärung des Waldbesitzes der Stadt Wupperthal zum „Geschützten Forst“ im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950. S. 261.

648. Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. S. 262.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

649. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 262.

650. Errichtung eines Schlachthauses in Goch. S. 262.

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

643. Flaggenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20—1—18—Neviges

Düsseldorf, den 5. Oktober 1953.

Der Herr Innenminister NRW hat durch Urkunde vom 22. 9. 1953 der Stadt Neviges gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen.

Flaggenbeschreibung: Das am 14. 11. 1929 verliehene Wappen der Stadt Neviges ist auf einem rot-weißen Flaggentuch aufgesetzt.

Im Auftrage: Kapp.

644. Feuerschutzwoche in der Zeit vom 19. bis
25. Oktober 1953Der Regierungspräsident,
K/Feu

Düsseldorf, den 6. Oktober 1953.

In der Zeit vom 19. bis 25. Oktober 1953 wird im Landesteil Nordrhein eine Feuerschutzwoche durchgeführt. Zweck der Feuerschutzwoche ist

a) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Brandgefahren im allgemeinen sowie über die wesentlichen Gefahrenquellen, um die untragbar großen Verluste durch Brandschäden zu verringern. Ins-

besondere soll auch die Jugend angesprochen werden. Dieses soll angestrebt werden durch Vorträge in Schulen durch die Lehrkräfte, denen durch die Feuerwehren entsprechendes Material zur Verfügung gestellt wird, weiterhin durch Hineinführen der Jugend in Gerätehäuser und Feuerwachen mit praktischen Löschvorführungen. Gleichzeitig soll hiermit eine Nachwuchswerbung für die Feuerwehren verbunden sein.

- b) Aufforderung der Bevölkerung zur Mitarbeit an der Brandschadenverhütung,
- c) Aufklärung über Umfang und Art der Tätigkeit und Inanspruchnahme der Feuerwehren zur Bekämpfung von Brandgefahren und Abwehr von Notständen,
- d) Verbesserung des aktiven Feuerschutzes, Überprüfung der Feuerschutzeinrichtungen, Gerätehäuser, Fahrzeuge, Geräte, Löschwasserversorgung, Alarmeinrichtungen sowie der Alarm- und Einsatzpläne.

Zur Unterstützung der Werbung für den Feuerschutzgedanken wird von der Freiwilligen Feuerwehr-Verbandsgruppe Nordrhein im Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. ein aufklärendes Merkblatt zum Preise von 0,10 DM an die Bevölkerung abgegeben. Etwaiger Reinerlös wird zur erweiterten sozialen Betreuung der im Dienst erkrankten und verletzten und der erholungsbedürftigen Feuerwehrmänner sowie der Hinterbliebenen tödlich verunglückter Feuerwehrmänner verwandt werden.

Es wird dringend empfohlen, diese Aktion und die Feuerwehren behördlich zu unterstützen.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

645. Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen.

Der Regierungspräsident.
V. 7 A. 1

Düsseldorf, den 5. Oktober 1953.

In den Monaten Januar bis einschließlich September 1953 habe ich innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt:

Unternehmer	Linienverlauf	Für Firma	Tag der Genehmigung	Dauer der Genehmigung	Besondere Bedingungen
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Duisburg (Niederrheinische Hütte) nach Hamborn (August-Thyssen-Hütte)	August-Thyssen-Hütte	9. 1. 1953	1 Jahr	7 Hin- und Rückfahrten
Wwe. Luise Elstermeier Mülheim-Heissen	Jungarbeiterheim Mülheim-Selbeck zu der Zechenanlage Wiesche in Mülheim-Heissen	Mülheimer Bergwerks-Verein	9. 1. 1953	2 Jahre	1 Hinfahrt
Jak. Siebers Breyell	Breyell über Lobberich-Dülken-Waldniel-Amern-Brüggen zum Flugplatz Elmpt	Verschiedene Bau-firmen	3. 1. 1953	31. 5. 1953	1 Hin- und Rückfahrt, Halte-stellen dürfen nur in Breyell, Lobberich, Dülken, Waldniel, Amern, Brüggen, Elmpt einge-richtet werden
Herm. Mesenhohl Essen-Kray	Essen-Kray über Leithe-Freisenbruch-Bilberg-Horst zur Schachtanlage Theodor in Altendorf (Ruhr)	Heinrich Bergbau AG., Essen	3. 1. 1953	31. 3. 1954	Werktäglich 3 Hin- und Rück-fahrten und Pendelfahrten von Horster Brücke zur Schacht-anlage Theodor
Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim (Ruhr), Auto-busbahnhof nach Duis-burg ehemalige Flak-kaserne über Schloßstr.-Duisburger Str.-Prinzeß-Luise-Str.-Großenbaumer Str. nach Duisburg	4. Infantry Workshops REME, Duisburg	14. 3. 1953	1 Jahr	1 Hin- und Rückfahrt; inner-halb des Stadtgebietes Duis-burg dürfen keine Haltestellen eingerichtet werden
Niederrheinische Bergwerks AG. Steinkohlenbergwerk Düsseldorf, Jägerhofstr. 9	Von Zeche Neukirchen über Neukirchen/Ort-Kapellen-Moers-Hoch-heide-Homberg nach Düsseldorf	Werkseigener Verkehr	11. 3. 1953	15. 10. 1953	1 Hin- und Rückfahrt; zwischen Homberg und Düsseldorf dür-fen keine Haltestellen ein-gerichtet werden
Niederrheinische Automobilgesell-schaft NIAG, Moers	Von Moers über Hom-berg-Rheinhausen-Krefeld/Rheinhafen nach Rheinische Kunstseide AG., Krefeld	Rheinische Kunst-seide AG., Krefeld	13. 3. 1953	2 Jahre	Es dürfen nur Arbeitskräfte der Rheinischen Kunstseide AG., Krefeld, befördert werden
Theo Schuchardt Duisburg-Beeck, Arnoldstr. 67	Duisburg, Düsseldorfer Str. über Oberhausen-Bermelsfeld nach Frintrop	Friedr. Schwane-berg, Duisburg	12. 3. 1953	1. 6. 1953	1 Hin- und Rückfahrt; es dür-fen nur Arbeitskräfte der Fa. Friedr. Schwaneberg, Duisburg befördert werden
Theo Schuchardt Duisburg-Beeck, Arnoldstr. 67	Duisburg-Ruhrort über Beeck-Bruckhausen-Rat-haus Hamborn-Poll-mann-Aldenrade nach Walsum, Vierlinden	Hüttenwerke Phönix Duisburg-Ruhrort	20. 1. 1953	31. 7. 1953	1 Hin- und Rückfahrt; es dür-fen nur Arbeitskräfte der Hüttenwerke Phönix, Duis-burg-Ruhrort befördert werden
Josef Herweg, Opladen	Weissenstein über Rich-rath-Immigrath-Langen-feld nach Leverkusen	Farbenfabriken Bayer, Leverkusen	20. 1. 1953	2 Jahre	In Immigrath, Langenfeld, Opladen und Wiesdorf dürfen keine Haltestellen eingerichtet werden. Nur für Arbeitskräfte der Farbenfabriken Bayer, Lever-kusen
O. Kegler, Wuppertal-Elberfeld, Uellendahler Str. 6	Wuppertal-Elberfeld, Strafanstalt, Bendahler Str. zum Güterbahnhof Langerfeld	Strafanstalt, Wuppertal-Elberfeld	15. 1. 1953	30. 4. 1953	1 Hin- und Rückfahrt, nur für die Beförderung von Straf-gefangenen der Strafanstalt Wuppertal-Elberfeld
Theo Schuchardt, Duisburg-Beeck, Arnoldstr. 67	Duisburg-Hamborn (Bahnhof der Firma H. Hagen KG.), Autobahn-auffahrt Oberhausen-Gladbeck zur Schacht-anlage Scholven	H. Hagen KG., Duisburg-Hamborn	15. 1. 1953	5. 9. 1953	1 Hin- und Rückfahrt, nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Firma H. Hagen KG. Duisburg-Hamborn
Hans Schöndelen, Lobberich, Sassenfeldstr. 66	Von Lobberich-Breyell-Schagg-Hoffelderheide-Elmpt	Otto Röhlig, Köln	15. 4. 1953	30. 6. 1953	1 Hin- und Rückfahrt, nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Baufirma Otto Röhlig, Köln

Unternehmer	Linienverlauf	Für Firma	Tag der Genehmigung	Dauer der Genehmigung	Besondere Bedingungen
Willy Reintjes, Kellen bei Kleve	Von Kleve über Goch-Kalkar-Xanten-Wesel-Voerde (Baustelle)	Karl Heisterkamp, Dinslaken	25. 3. 1953	30. 9. 1953	1 Hin- und Rückfahrt, nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Firma Heisterkamp, Dinslaken
Textilausrüstungsgesellschaft Schroers & Co., Krefeld	Strafanstalt Anrath nach Krefeld, Textilausrüstungsgesellschaft	Schroers & Co. (Werkseigener Verkehr)	25. 3. 1953	31. 3. 1954	1 Hin- und Rückfahrt, höchstens 12 Personen
Niederrheinische Automobilgesellschaft NIAG, Moers	Sonsbeck über Geldern-Sevelen nach Lintfort, Zeche Friedrich Heinrich und Norddeutschland	Zeche Friedrich Heinrich und Norddeutschland	15. 3. 1953	2 Jahre	3 Hin- und Rückfahrten, nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Zeche Friedrich Heinrich und Norddeutschland
Steinkohlenbergwerke Gewerksch. Mathias Stinnes, Essen-West	Zeche Rosenblumendelle Mülheim-Heissen-Porsche-Platz-ZOB-Glaswerke Ruhr Karnap-Zeche Math. Stinnes I/II Karnap-Zeche Hagenbeck Essen-West-Zeche Rosenblumendelle-Mülh.-Heissen	Werkseigener Verkehr	30. 4. 1953	1 Jahr	Beförderung nur für Arbeitskräfte der Gewerksch. Mathias Stinnes, es darf nur das Fahrzeug der Firma Omnibusunternehmen Willi Lethen, Essen verwandt werden
Niederrheinische Automobilgesellschaft NIAG, Moers	Lintfort über Moers-Uerdingen-Krefeld, Rheinshafen, Rheinische Kunstseide AG.	Rheinische Kunstseide AG., Krefeld	17. 3. 1953	2 Jahre	Beförderung nur für die Arbeitskräfte der Rheinischen Kunstseide AG., Krefeld
Paul Schramm, Omnibusunternehmen, Wermelskirchen	Hückeswagen über Kammerforsterhöhe-Winterhagen-Berg-Born nach Wermelskirchen	Schuhfabrik A. Flöring GmbH., Wermelskirchen	9. 7. 1953	31. 7. 1953	Beförderung nur für die Arbeitskräfte der Schuhfabrik A. Flöring GmbH., Wermelskirchen
Hans de Cruppe, Omnibusunternehmen, Walsum	Duisburg-Meiderich über Hamborn zur Schachtanlage, Walsum	Thyssensche Gas- und Wasserwerke, Gewerksch. Walsum	20. 4. 1953	1 Jahr	Beförderung nur für die Arbeitskräfte der Thyssensche Gas- und Wasserwerke
Albert Küppers, Düsseldorf, Linienstr. 46	Düsseldorf zum Flugplatz Elmpt	Dücker & Co., Düsseldorf	3. 1. 1953	31. 5. 1953	Von Düsseldorf zum Flugplatz Elmpt im Ohnehaltverkehr
Fa. Wwe. Christoph Friedrichs, Papierhülsen- und Spulenzfabrik M. Gladbach	Für Wagen 1: M. Gladbach-Rheindahlen-Erkelenz-Richtung Hoven, hinter Ziegelei rechts ab nach Schwanenberg und dann zur Garage über Gemeindegeweg nach Geneiken und zurück nach M. Gladbach für Wagen 2: M. Gladbach-Rheindahlen-Erkelenz-Oerath-Grambusch-Swanenberg und zurück nach M. Gladbach	Werkseigener Verkehr	2. 1. 1953	5. 5. 1953	Nur für die Beförderung eigener Arbeitskräfte Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt
Matthias Leven, Dülken	Lindt über Loosen-Dülken-Waldniel-Schier-Amern-Heyen-Brüggen zum Flugplatz Elmpt	Kemna Baugesellschaft mbH., Aachen	3. 1. 1953	31. 5. 1953	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt; Haltestellen Lindt, Loosen, Dülken, Waldniel, Amern
Johannes Baltes, Kempen, Mülhanserstr. 14	St. Hubert über Kempen-Oedt-Süchteln-Dülken-Waldniel z. Flugplatz Elmpt	Otto Röhlig, Köln	3. 1. 1953	31. 5. 1953	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt; Haltestellen St. Hubert, Kempen, Oedt, Süchteln
Josef Osten, M. Gladbach, Neuffer Str. 317	Rheydt zum Flugplatz Elmpt	H. Hilgers & Co., Rheydt	3. 1. 1953	31. 5. 1953	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt; keine Zwischenbedienung auf der Strecke Rheydt
F. H. Hammersen AG., Rheydt	Rheydt über Baesweiler-Alsdorf-Mariadorf-Herzogenrath-Merkstein-Übach-Palenberg-Frelenberg-Geilenkirchen-Immendorf nach Rheydt	Werkseigener Verkehr	3. 1. 1953	5. 10. 1954	Die Unterwegsbedienung zwischen Rheindahlen (ab Ortseingang aus Richtung Erkelenz) bis Rheydt und umgekehrt ist verboten
Hans de Cruppe, Walsum, Römerstr. 212	Lohberg nach Walsum und zurück	Gewerkschaft Walsum	13. 9. 1953	31. 10. 1954	Wirtschaft Alt Lohberg, Viehhof Dinslaken, Bergrevieramt Dinslaken
August Jütte, Oberhausen, Blumenthalstr.	Stadtgrenze Oberhausen/Mülheim nach Gelsenkirchen/Schalke (Baustelle)	Gebr. Teichmann, Oberhausen	9. 7. 1953	31. 7. 1953	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt
Friedrich Heckers, Bocholt (Westf.)	Bocholt über Werth-Anholt-Isselburg-Rees-Wesel zur Zeche Walsum	Zeche Walsum	9. 10. 1953	30. 6. 1954	Haltestellen nur in Bocholt, Werth, Anholt, Isselburg, Empel, Rees und Wesel

Unternehmer	Linienverlauf	Für Firma	Tag der Genehmigung	Dauer der Genehmigung	Besondere Bedingungen
Niederrheinische Bergwerks AG., Neukirchen	Kaldenkirchen über Bracht-Breyell-Schaag-Lobberich-Süchteln-Grefrath-Kempen-Hüls-Toenisberg nach Dickscheide	Werkseigener Verkehr	14. 8. 1953	1. 9. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt
E. M. Toonen, Nymwegen (Holl.)	Landesgrenze Wyler-Rees-Marienbaum-Reeserschanz-Xanten-Rheinberg-Orsoy	Holländische Kiesgewinnungsgesellschaft van Hasselt in Gendt	19. 9. 1953	2 Jahre	Montags 1 Hin- und sonntags 1 Rückfahrt; Haltestellen in Rees, Marienbaum, Xanten, Rheinberg
Willi Claas, Burscheid, Luisenstr. 13	Burscheid Werk II-Kaltenherberg-Sträßchen-Lungstraße-Strasserhof-Schnorrenberg-Am Heckenberg-Schlebusch nach Opladen Werk III	Goetzwerke AG., Burscheid	13. 8. 1953	1. 10. 1954	1 Hin- und Rückfahrt, Haltestellen nur in Kaltenherberg, Sträßchen, Lungstraße, Strasserhof, Schnorrenberg, Am Heckenberg, Schlebusch
Phillip Schumacher, Rheydt	Ratheim-Schaufenberg-Hükelhoven-Doveren-Baal-Erkelenz-Oerath-Uevekoven-Beeck-Kipshoven-Rheindahlen-Rheydt-Giesenkirchen	Baumwollspinnerei Pferdenges & Scharmann	14. 8. 1953	1. 9. 1954	Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten
Albert Roos, Essen/Werden	Heiligenhaus-Hetterscheid-Dahlbecksbaum-Velbert-Weinberg-Hefel-Heidhausen zur Zeche Pörtingssiepen in Werden-Land	Essener Steinkohlenbergwerke	25. 6. 1953	31. 5. 1954	Werktäglich 3 Hin- und Rückfahrten
Anton Eschenbrücher, Rheydt	M.Gladbach, Rheydter Straße zum Peeler Wald (Baustelle)	A. u. H. Hilgers & Co., M.Gladbach	20. 4. 1953	31. 10. 1953	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Jegliche Unterwegsbedienungen zwischen M.Gladbach, Rheydter Straße und Peeler Wald ist untersagt
Gebrüder Engbers, Wesel	Wesel-Obighoven-Drevenack-Schermbeck-Dorsten-Polsum-Westerholt-Herten nach Recklinghausen-Süd	H. Bohnkamp & Co., in Drevenack	16. 4. 1953	30. 4. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt, Haltestellen in: Wesel, Obighoven, Drevenack, Schermbeck, Recklinghausen-Süd
Hans de Cruppe, Walsum	Rheinhausen, Essenberger Str., Duisburg/Rheinbrücke-Rheinhausener Str.-Werthausener Str.-Charlottenstr.-Heerstr.-Essenberger Str.-Ruhrorter Str.-Eisenbahnstr.-Friedrichsplatz-Friedrich-Ebert-Straße-Alsumer Str.-Neue Schwelgerstr.-Weseler Str.-Walsumer Str.-Walsum, Hamborner Str.-Rheinstr.-Römerstr. nach Möllen, Römerstr.	Hans Huppertz Rheinhausen	30. 4. 1953	31. 3. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt
NIAG, Moers	Kleve nach Kalkar	Steinkohlenbergwerk Rheinhausen in Homberg	13. 5. 1953	31. 12. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt
Ludger Henk, Essen-Heidhausen, Hespertal 3	Essen-Heidhausen-Essen-Werden-Essen-Rellinghausen, Schachtanlagen Langenbrahm II/IV	Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Langenbrahm	22. 6. 1953	15. 5. 1954	Werktäglich 3 Hin- und Rückfahrten. Haltestellen nur in: Am Schwarzen, Heidhausen, Werden-Markt, Werden-Brücke, Lerchenstr., An der Kluse
Mix & Genest, Essen (Ruhr)	Opladen-Leichlingen-Solingen-Wuppertal-Vohwinkel-Essen/Werk	Werkseigener Verkehr	3. 6. 1953	31. 12. 1953	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Haltestellen in: Opladen, Kämpchenstr., Leichlingen, Opladener Str., Solingen, Neumarkt und Zentral, Wuppertal-Vohwinkel
Willi Claas, Burscheid, Luisenstr. 13	Berg.-Neukirchen-Pattscheid-Kuckenberg-Burscheid	Goetzwerke AG., Burscheid	19. 6. 1953	31. 10. 1953	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Haltestellen nur in Pattscheid I und II, Linde und Kuckenberg
Fritz Boven-siepen, Velbert	Wülfrath-Tönischeide-Velbert-Hespertal zur Zeche Pörtingssiepen, Werden-Land	Essener Steinkohlenbergwerke AG.	25. 6. 1953	31. 5. 1954	Durchführung der Beförderung nur in den Monaten Juli, September, November 1953 und Januar, März und Mai 1954 3 Hin- und Rückfahrten

Unternehmer	Linienverkauf	Für Firma	Tag der Genehmigung	Dauer der Genehmigung	Besondere Bedingungen
Josef Fisner, Velbert, Höferstr. 13	Wie letzter Eintrag S. 258	Wie letzter Eintrag S. 258	25. 6. 1953	31. 5. 1954	3 Hin- und Rückfahrten werktäglich. Durchführung der Beförderung nur in den Monaten August, Oktober, Dezember 1953 und Februar, April 1954
NIAG, Moers	a) Lintfort-Repelen- Ufört-Meerbeck-Neu- kirchen-Niep nach Krefeld b) Moers, Postamt- Homburg-Hochheide- Rheinhausen-Uerdingen- Krefeld (Baumwoll- spinnerei)	Krefelder Baumwoll- Spinnerei desgl.	22. 9. 1953	31. 10. 1955	Werktäglich 3 Hin- und Rückfahrten. Es dürfen nur folgende Haltestellen eingerichtet werden: a) Lintfort (Post, Rathausplatz, Markt) Repelen (Siedlung Kirche), Ufört (Rathaus), Bergwerkstr. Moers (Steinchen) Hülsdonk, Sparkasse Neukirchen (Sparkasse Siedlung), Kapellen, Landstr., Niep-Bahnhof, Krefeld b) Moers (Postamt, Bahnhof, Kampmann), Homburg-Hochheide, Rheinhausen (Bendmann Bahn, Zeche Mevissen, Stüning, Fr.-Alfred-Str., Bahnhofstr.) Friemersheim, Uerdingen, Krefeld, Baumwollspinnerei
August Jütte, Oberhausen, Blumenthalstr. 38/42	Lager Lintorf nach Auto- bahn Oberhausen (Baustelle)	Hub. Zettelmeyer Baubüro in Oberhausen	19. 9. 1953	31. 12. 1953	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Es ist im Ohnehaltverkehr durchzufahren

Nachstehende Arbeiterberufsverkehrslinien nur für die Farbenfabriken Bayer, Leverkusen

Bernhard Gierlich Refrath/Köln	Berg.-Gladbach- Schloderdich-Gronau- Leverkusen	wie oben	23. 9. 1953	31. 10. 1954	Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten. Haltestellen in: Berg.-Gladbach (Markt) Gronau und Schloderdich
Jos. Herweg, Opladen, Köln Str. 33	Berg.-Gladbach über Dellbrück-Leverkusen	wie oben	23. 9. 1953	31. 10. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Haltestellen nur in Berg.-Gladbach(Markt),Kradepohl und Schloderdicher Weg, ab Schloderdich muß ohne Halt bis Werk Leverkusen durchgefahren werden
Josef Herweg, Opladen Köln Str. 33	Opladen-Bahnhof- Leverkusen	wie oben	23. 9. 1953	31. 10. 1955	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Vom Bahnhof Opladen bis Werk Leverkusen und umgekehrt muß ohne Halt durchgefahren werden

Unternehmer	Linienverlauf	Tag der Genehmigung	Dauer der Genehmigung	Besondere Bedingungen
Nachstehende Arbeiterberufsverkehrslinien nur für die Farbenfabriken Bayer, Leverkusen				
Jos. Herweg, Opladen, Köln Str. 33	Pattscheid-Berg.-Neukirchen-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1955	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Haltestellen nur in: Pattscheid (Bahnhof und Brunnen), Hüscheid, Berg.-Neukirchen (Kirche, Neuerenbergerweg und Isenbacherweg), Leverkusen (Pfortner I und II)
Jos. Herweg, Opladen, Köln Str. 33	Lützenkirchen-Quettingen-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 5. 1954	Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten. Haltestellen nur in: Lützenkirchen (Kirche und Holzhausen), Quettingen (Marinusstr., Feldstr. und Brücke), Leverkusen, Pfortner I und II)
Eugen Hütte- bräucker, Leichlingen, Hochstr. 4	Leichlingen-Opladen-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1955	Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten. Haltestellen nur in: Leichlingen: Stadtpark, Peschecke, Heidchen, Unterschm. Trompete, Rothenberg; Opladen: Staderfeld, Arbeitsamt und Bielertplatz; Leverkusen: Farbenfabriken Bayer

Unternehmer	Linienverlauf	Tag der Genehmigung	Dauer der Genehmigung	Besondere Bedingungen
Nachstehende Arbeiterberufsverkehrslinien nur für die Farbenfabriken Bayer, Leverkusen				
Kraftverkehr Wupper-Sieg AG., Wipperfürth	Opladen-Küppersteg-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Haltestellen nur in: Opladen: Rennbaumstr., Ecke Freiherr-vom-Stein-Str., Leverkusen: Pfortner I und II. Auf dem Streckenabschnitt Opladen-Küppersteg ist jede Unterwegsbedienung verboten
Jos. Lutz, Leverkusen-Schlebusch, Lützenkirchener Str. 41	Dünnwald-Aue-Odendahler Str.-Berliner Str.-Kalkweg-Schlebusch nach Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1955	Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten. Haltestellen nur in: Dünnwald (Clemens), Mauspfad-Aue, Kalkweg, Leverkusen (Pfortner I und II)
Jos. Lutz, Leverkusen-Schlebusch, Lützenkirchener Str. 41	Schlebusch-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1955	Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten. Haltestellen nur in: Garage Lützenkirchener Str., Opladener Str., Gezelinallee, Hammerweg Ecke Mülheimer Str., Reuterstr., Petersbergstr. bzw. Kalkstr., Werk Leverkusen (Pfortner I und II)
Josef Ossenbach, Immekeppel (Bez. Köln)	Immekeppel-Bensberg-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1955	Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten. Haltestellen nur in: Immekeppel, Untereschbach, Bockenberg, Bensberg und Berg. Gladbach
Autobus Schwan, Leverkusen-Schlebusch, Kalkstr. 11	Schlebusch-Waldsiedlung-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Haltestellen nur in: Märchen, Café Curtius, Gaststätte Kürten, Leverkusen (Pfortner I und II)
Autobus Schwan, Leverkusen-Schlebusch, Kalkstr. 11	Schildgen-Rothbroich-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Nittumer Weg, Gaststätte Schankweiler, Altenberger Dom-Str., Leverkusen (Pfortner I und II)
Richard Wilke, Opladen, Am Weiher 8	Monheim-Hitdorf-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1955	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Haltestellen in Monheim (Rathausplatz und Siedlung), Hitdorf (Schokker), Leverkusen (Pfortner II)
Richard Wilke, Opladen, Am Weiher 8	Hitdorf-Rheindorf-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 5. 1954	Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten. Haltestellen in: Hitdorf (Schokker und Grünstr.), Rheindorf (Hitdorfer Str., Haltestelle Straßenbahn und Wupperstr.), Leverkusen (Pfortner I und II)
Richard Wilke, Opladen, Am Weiher 8	Schlebusch-Waldsiedlung-Manfort-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Haltestellen in: Waldsiedlung Saarstr., Schlebusch, Jägerhof, Manfort, Leverkusen (Pfortner II)
Auto-Wunsch, Haan, Friedrichstr. 16	Haan-Ohligs-Hilden-Richrath-Immigrath-Langenfeld-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 5. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Haltestellen in: Haan: Windhövel, Ohligs: Goldene Ecke und Bahnhof, Hilden: Opel-Reuter, Richrath: Bahnhof und Kirche, Immigrath: Kreuzweg, Langenfeld: Ecke, Reusrath, Opladen, Leverkusen (Pfortner I und II)
Hub. Zilligens, Köln-Kalk, Eythstr. 131	Köln-Deutz/Bf.-Bf. Köln-Kalk-Mülheim-Graf-Adolf-Str.-Wiener Platz-Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1954	Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Köln-Kalk, Bahnhof und Zubringerstr., Köln-Deutz, Gotenring, Leverkusen (Pfortner II)
Alex Schmitz, Berg.-Neukirchen, Neuenkamp 6	Pattscheid nach Leverkusen	23. 9. 1953	31. 10. 1955	

Unternehmer	Linienverlauf	Tag der Genehmigung	Dauer der Genehmigung	Besondere Bedingungen
Nachstehende Arbeiterberufsverkehrslinien nur für die Farbenfabriken Bayer, Leverkusen				
Alex Schmitz, Berg.-Neukirchen, Neuenkamp 6	Burscheid-Pattscheid-Berg.-Neukirchen- Leverkusen	4. 10. 1953	31. 10. 1955	Werktäglich 2 Hin- und Rück- fahrten. Haltestellen in: Bur- scheid: Sparkasse, Füllsichel, Kuckenberg, Nagelsbaum, Pattscheid: Bahnhof, Brunnen, Berg.-Neukirchen: Schule und Tillmanns
Alex Schmitz, Berg.-Neukirchen, Neuenkamp 6	Pattscheid-Berg.-Neukirchen-Leverkusen	3. 10. 1953	31. 10. 1955	Werktäglich 2 Hin- und Rück- fahrten. Haltestellen in: Patt- scheid: Bahnhof und Brunnen, Neukirchen: Schule und Till- manns, Berg.-Neukirchen: Till- manns, Neustadt und Wasser- turm, Opladen: Ruhlack und Rathaus, Leverkusen Werke (Pfortner I und II)

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die kreisfreien Städte und die Kreispolizeibehörden des Bezirks.

646. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — Aktenz. I K 1379 bzw. 1343 (Reg.-Amtsblatt 1899 S. 367).

Der Regierungspräsident.

V. 5 B. 1

Düsseldorf, den 7. Oktober 1953.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, hiermit die Genehmigung zur Herstellung einer Gleisschleifenanlage in der Unterrather Straße hart ostwärts des Kittelbachs in Düsseldorf unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die vorbezeichnete Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 2. 9. 1899 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.

2. Die Anlage muß nach dem eingereichten und genehmigten Plan bis spätestens 1. 11. 1954 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.

3. Die Abnahme der Gleisschleifenanlage wird gemäß Ab 14 zur BOStrab der Rheinischen Bahngesellschaft AG. überlassen.

Nach erfolgter Abnahme ist vor Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW. — technische Aufsichtsbehörde — Mitteilung zu geben.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

647. Verordnung betr. die Erklärung des Waldbesitzes der Stadt Wuppertal zum „Geschützten Forst“ im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950.

Der Regierungspräsident.

IIIa — Forstabteilung

— F. 392.03 — 13 / F. 204.03 —

Düsseldorf, den 1. Oktober 1953.

Der Waldbesitz der Stadt Wuppertal in einer Gesamtgröße von 972,3917 ha wird hiermit auf Antrag des Waldbesitzers mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die allgemeine Landeskultur und als bedeutendes Erholungsgebiet der Industriegroßstadt

Wuppertal auf Grund des § 4 des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 (GV. NW. S. 63) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 28. 11. 1950 (GV. NW. S. 195) zum „Geschützten Forst“ erklärt.

Grundlage der Unterschutzstellung ist das im Betriebswerk des Stadtwaldes Wuppertal enthaltene Flächenverzeichnis nach dem Stand vom 4. 2. 1952 mit Ausnahme nachstehender Parzellen:

Abteilung 13 (Händlerstr.)	Parzelle 1088/326	m. 0,0966 ha
Abteilung 27 (Kronprinzenstr.)	Parzelle 65/31	m. 0,1718 ha
Abteilung 27 (Freudenberg) von Parzelle 22/3 mit 2,3928 ha (Ehrenhain)	sind Siedlungsgelände	m. 0,5862 ha
Abteilung 27 (Freudenberg) von Parzelle 18/1 mit 2,1600 ha sind als Militärsportplatz abgetrennt		m. 1,2059 ha
Abteilung 31 (Lichtenplatz) Parzelle 27 mit Bauland		m. 0,8989 ha
Abteilung 35 (Lönsstr.) Parzelle 24 mit Bauland		0,0095 ha
Abteilung 53 (Amt Hedtberg) Parzelle 34 Ehrenhain, teilw. m. Baracken bebaut		m. 0,7304 ha
Abteilung 35 (Kohlstr.) Flur 4 Parzelle 74 und 75 teilw. Kippe, teilw. Kleingartenplanung		1,6794 ha
Abteilung 57 (Jagdhaus). Die Flächen Parzelle 87/8 und Parzelle 88/8 sind Bauland.		m. 1,5649 ha m. 0,7142 ha
Abteilung 59 (Grüne Trift) Lüntenberg von Parzelle 7/3 mit 15,2488 ha sind Hof-, Garten-, Acker- u. Gebäudeflächen		1,7273 ha 9,3851 ha

Die Bewirtschaftung der zum „Geschützten Forst“ erklärten Waldfläche unterliegt den Bestimmungen der §§ 17 bis 21 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 28. 11. 1950 (GV. NW. S. 195).

Die Aufgaben der Unteren Forstbehörde gem. § 17 Abs. 4 werden im Hinblick auf die im vorliegenden Falle gegebenen besonderen Voraussetzungen von dem Regierungspräsidenten - Forstabteilung - in Düsseldorf wahrgenommen. Die Unterschutzstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeskulturamt, dem Landessiedlungsamt, der Höheren Naturschutzbehörde und der Bezirksstelle der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland.

Der Entwurf dieser Schutzzerklärung war gem. § 16 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes bei der Stadtverwaltung Wuppertal öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind von den Beteiligten (§ 16 Ziff. 2 b bis d — a. a. O.) nicht erhoben worden.

Die Schutzzerklärung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrage: Cosack.

648. Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

Der Regierungspräsident.
IIIa. F. 164.00

Düsseldorf, den 2. Oktober 1953.

Nach einer Mitteilung des Landesarbeitsamts von Nordrhein-Westfalen muß in Zukunft bei Forstarbeiten im Rahmen der Notstandsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge auf folgendes geachtet werden:

1. Kulturpflegearbeiten können nur dann als Notstandsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn die Kultur nicht älter als 5 Jahre ist.

In den Erläuterungsberichten ist darauf hinzuweisen.

2. Wegen der rechtsgültigen Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und Darlehnsverträgen durch Gebietskörperschaften wird auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1953 verwiesen. Sie bestimmt in § 56: „Erklärungen, durch welche die Gemeinden verpflichtet werden sollen, sind im Auftrage des Rates abzugeben und bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

649. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (Gesetzsamml. S. 64 ff.) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. 12. 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird für das Gebiet des

Landkreises Geldern zum Schutze der Herbstbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 15. 10. bis 15. 11. 1953 festgesetzt. Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. 10. 1938 (RGBl. I S. 1335 ff.) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 1. Oktober 1953.

Im Auftrage des Kreistages:

Der Oberkreisdirektor

Dr. Mertens.

650. Errichtung eines Schlachthauses in Goch.

Das Wilhelm-Anton-Hospital in Goch hat die Erlaubnis zur Errichtung eines Schlachthauses auf dem ihm gehörigen Gutshof in Goch, Am Ziegelbruch 25, eingetragen im Grundbuch in Goch, Flur 7, Parzelle 349/110 und 350/110 beantragt.

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung und des § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeiten der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883) des Art. VIII der Verordnung der Militärreg. Nr. 141 sowie des § 1 der Verordnung der Landesregierung NW. über die Zuständigkeiten in Beschlüssen vom 23. 6. 1948 (GV. NW. S. 197) bringe ich dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 2 Wochen von dem Erscheinen dieser Ausgabe an gerechnet, bei der Stadtverwaltung — Ordnungsamt — in Goch schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären sind.

Antragsunterlagen, Zeichnungen und Beschreibungen der beabsichtigten Anlage können bei der unterzeichneten Behörde während der Einspruchsfrist eingesehen werden.

Es ist eine Senke vorhanden. Schlachtabfälle gelangen in einen besonderen Behälter.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf Freitag, den 6. 11. 1953, 15 Uhr, im Rathaus, Zimmer 5, Ordnungsamt, anberaumt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Goch, den 1. Oktober 1953.

Der Stadtdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Oktober 1953

Nummer 43

Inhalt

- Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
651. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 263.
652. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 263.
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung.**
653. Publikumsverkehr bei der Außenstelle des Landesausgleichsamtes (Geschäftskreis LA). S. 263.
- Wirtschaft und Verkehr.**
654. Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen. S. 263.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
655. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. S. 266.

- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
656. Apothekenbetriebsrecht. S. 266.
657. Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) § 27 Abs. 1; hier: Teuerungszulage als anrechnungsfähiges Einkommen. S. 266.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
658. Polizeiverordnung betreffend die Regelung der Kipp- und Schutt-abladeverhältnisse der Stadt Remscheid. S. 267.
659. Polizeiverordnung der Stadt Mülheim a. d. Ruhr über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtgebietes Mülheim a. d. Ruhr. S. 267.
660. Anordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten für Tauben. S. 271.
661. Hinweis auf eine Bekanntmachung des Oberbergamts Dortmund. S. 271.
662. Wegeeinziehung in Remscheid. S. 272.
- Nichtamtlicher Teil.**
- Literaturhinweise. S. 272.

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

651. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/3 (Rb) 265—141

Düsseldorf, den 14. Oktober 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Goch. Lfd. Nr. 159, Kreis Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Niedermörnter. Grundbuchbezirk: Niedermörnter. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 11. 1953. Ende 1. 12. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 12. 1953. Amtsgerichtsbezirk: Duisburg. Lfd. Nr. 160. Kreis Duisburg. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hamborn-Nord. Grundbuchbezirk: Hamborn-Nord. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 11. 1953. Ende 1. 12. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 12. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

652. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—O—Pers. Herden

Düsseldorf, den 14. Oktober 1953.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur **Walter Herden** hat seine Praxis von Duisburg-Meiderich, Ritterstr. 24, nach Duisburg, Düsseldorf Str. 84, verlegt.

Im Auftrage: Ortman.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Katasterämter — des Bezirks.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

653. Publikumsverkehr bei der Außenstelle des Landesausgleichsamtes (Geschäftskreis LA).

Der Regierungspräsident.
LA 0.14

Düsseldorf, den 12. Oktober 1953.

Die Sprechstunden für den Geschäftskreis LA (Lastenausgleich) sind beschränkt auf die Wochentage **Montag, Mittwoch und Freitag von 9—13 Uhr.**

Es wird gebeten, beim dortigen Ausgleichsamt in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Im Auftrage: Osenberg.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Ausgleichsämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

654. Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen.

Der Regierungspräsident.
V. 6 A. 1

Düsseldorf, den 12. Oktober 1953.

In den Monaten Januar bis einschließl. September 1953 hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt:

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Kraftverkehr Elten-Emmerich, Inh. Schlusemann Messing, Emmerich	Grenzüberschreitender Verkehr nach Holland (kleiner Grenzverkehr)	9. 4. 53	30. 6. 53	Beförderung von deutschen Arbeitern und anderen Berufstätigen nach ihren Arbeitsplätzen in Holland sowie Schülern und solchen Fahrgästen, die im Besitz eines Familienpasses oder eines ordnungsmäßigen Reisepasses sind.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Kraftverkehr Wupper-Sieg AG., Wipperfürth	Lützenkirchen nach Burscheid	28. 1. 53	22. 11. 61	
Süddeutsche Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — Essen	Essen Hbf. nach Horst (Rennplatz) über Hollestr. — Bernestr. — Schützenbahn Viehoferplatz — Viehoferstr. — Altenessener Str. — Karnaper Str. — In der Mark — Harthorststr. — Markenstr. — Schloßstr.	28. 1. 53	31. 12. 61	An Renntagen gelegentlich der dort stattfindenden Pferderennen.
Stadt M.Gladbach in M.Gladbach	Rheindahlen nach Hardt als Verlängerung der Kom.-Linie M.Gladbach Hbf. — Rheindahlen	10. 4. 53	17. 8. 60	
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. NIAG, Moers	Kleve nach Zyfflich über Donsbrüggen — Mehr — Niel	13. 4. 53	8 Jahre	In jeder Richtung dürfen täglich nur 4 Fahrtenpaare ausgeführt werden. Eine Beförderung von Personen von Kleve nach Donsbrüggen und umgekehrt darf nicht stattfinden. In Donsbrüggen darf auf der Fahrt nach Kleve nur zum Aussteigen, auf der Fahrt von Kleve nur zum Einsteigen gehalten werden.
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Mettmann — Wu.-Vohwinkel über Dornap — Wieden	21. 4. 53	8 Jahre	
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Hilden/Siedlung Erika — Hilden Bhf. über An den Linden — Lindenstr. — Kirchhofstr. — Hilden/Gabelung — Mühlenstr. — Mittelstr. — Bernrather Str. — Bahnhofstr.	2. 6. 53	8 Jahre	
Eugen Hüttebräucker, Leichlingen	Leichlingen Bf. Leichl.-Roderbirken (Heilstätte) über Büscherhöfen	29. 5. 53	8 Jahre	Die Linie darf nur mittwochs und sonntags gemäß Fahrplan betrieben werden. An den übrigen Wochentagen ist der Betrieb der Linie nicht gestattet.
Stadt Remscheid	Siedlung Grenzwall — Hackenberg über Kreishaus-Siedlung Hasenberg — Bismarckplatz	22. 9. 53	30. 9. 61	Der Tenterweg und die Hackenbergstraße von Ringstraße bis zum Ortsteil Hackenberg dürfen, solange diese nicht ausgebaut und verbreitert sind, nur mit einem 8Sitzer-PKW befahren werden.
Stadt M.Gladbach	M.Gladbach — Hardt — Hehler — brit. H.-Quartier — Rheindahlen — M.Gladbach Hbf.	30. 9. 53	30. 9. 61	
Elba Reisebüro Autobus GmbH., Wu.-Elberfeld	W.-Elberfeld — Diakonissenhaus — Neviges — Velbert — Heiligenhaus — Hösel, Krs.-Haus Bethesda	1. 10. 53	31. 12. 53	Wöchentlich 5-Fahrtenpaare ohne Unterwegsbedienung. Es darf nur Kraftomnibus bis zu 22 Sitzplätzen eingesetzt werden.
Kraftverkehr Wupper-Sieg AG., Wipperfürth	Im innerstädtischen Verkehr in Schlebusch — Leverkusen von Edlath — Uppersberg — Schlebusch	30. 9. 53	30. 9. 61	
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH., NIAG, Moers	Xanten — Wardt — Vynen — Gesthuysen — Oberwörmter — Reeserschanz	30. 9. 53	30. 9. 61	Bisher von der Firma Joh. Jansen, Xanten, betrieben.
Stadt Remscheid in Remscheid	Reinshagen nach Lüttringhausen über Rathaus — Markt — Unterführung — Lenneper Str. — Kreishaus — Bismarckplatz — Mollplatz — Neuenhof — Rathaus — Tannenhof	22. 7. 53	8 Jahre	
Stadt Rheydt in Rheydt	Odenkirchen nach Rheindahlen z. brit. H.-Quartier (Koch) über Sasserath — Jägerhof — Hochneukirch — Wickrathsberg — Wickrath	25. 8. 53	1. 10. 54	Jeglicher Orts- und Zwischenortsverkehr zwischen Odenkirchen und Hochneukirch ist verboten. Zwischen Rheindahlen und brit. Hauptquartier darf keine Unterwegsbedienung stattfinden. Es dürfen täglich nur 2 Fahrten ausgeführt werden.
Rheinisch-Westfälische Straßen- u. Kleinbahnen GmbH. (RWB), Essen im Gemeinschaftsverkehr mit dem Gemeinde Elektrizität-Werk in Nymwegen	Kleve — Kranenburg — Wyler (Zollgrenzstelle)	10. 9. 53	26. 7. 55	Fahrplan und Fahrpreise sind mit dem Gemeente Elektrizität-Werk zu Nymwegen abzustimmen.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Wuppertaler Stadtwerke AG., Wu.-Barmen	Siedlung Bremkamp (Domänenweg) — Neulandweg — Westring — Corneliusstr. — Bhf. Vohwinkel, Bahnstr. — Vohwinkel-Wieden	6. 5. 53	8 Jahre	Fahrpläne und Umläufe sind auf der Strecke Bhf. Vohwinkel, Vohwinkel—Wieden mit der Eisenbahndirektion Wuppertal und der Rheinischen Bahngesellschaft AG. abzustimmen.
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	Süchteln — Geldern Genehmigung zur Mitbedienung des zur Gemeinde Grefrath gehörenden Ortsteil Vinkrath im Zuge der o. a. Kom.-Linie	23. 7. 53	10 Jahre	
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	Kempen — Grefrath — Hinsbeck — Leuth — Leuther Heide — Breyell	30. 9. 53	30. 9. 61	
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	Krefeld/Theaterplatz — Ostwall — Hansastr. — Oppumer Str. — Glockenspitz — Rheinbabenstr. — (Krefeld-Linn) — Hafenstr. — Hentrichstr. — Krefeld/Ohlendorfer Str.	25. 7. 53	8 Jahre	Die Kom.-Linie muß auf dem Streckenabschnitt Düsseldorf Straße (Krefeld-Linn) — Reinholdhütte im Zuge der Linienführung der Straßenbahnlinie unter Beibehaltung der Straßenbahnhaltestellen verlaufen. Auf dem Linienabschnitt von Krefeld/Theaterplatz bis Krefeld-Linn dürfen täglich nur 3 Umläufe durchgeführt werden. Gemäß § 31 DV PBefG. entbinde ich die Krefelder Verkehrs AG., Krefeld, dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Straßenbahnbetriebes auf dem Streckenstück Düsseldorf Straße (Krefeld-Linn) — Reinholdhütte und genehmige die Einstellung des Betriebes auf dem vorgenannten Streckenstück.
In der gleichen Zeit wurde vom Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungs-Omnibuslinie erteilt:				
Städtische Straßenbahnen Solingen in Solingen	Solingen — Ohligs Bf. Solingen-Wald — Central — Schlagbaum — Solingen/Dreieck.	31. 7. 53	23. 7. 82	Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung zur Feststellung des Bauplans. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Obus-Anlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Fahrzeuge (§ 78 BOKraft) anzuzeigen. Vom Zeitpunkt der Aufnahme des Obusbetriebes ab werden die Städt. Straßenbahnen Solingen von der Betriebspflicht a) für die Kom.-Linie Solingen/Dreieck — Solingen-Ohligs Bf. über Solingen — Central — Wald (genehmigt mit Urkunde vom 6. 9. 1949 — IV A 3 a/7), b) für die Straßenbahnlinie von Solingen nach Wald — Ohligs (genehmigt mit Urkunde vom 11. 4. 1951 — IV 3 c/Hö) entbunden.
In der gleichen Zeit hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Straßenbahn-Linie erteilt:				
Duisburger Verkehrs AG., Duisburg	Duisburg/Kuhtor — Schwanentor — Vinkeweg — Ruhrort	30. 9. 53	31. 12. 65	

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
In der gleichen Zeit wurde vom Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Genehmigung für die Stilllegung nachstehender Kom.-Linien erteilt:				
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	Für die im Gemeinschaftsverkehr mit der Deutschen Bundesbahn — BD. Köln — betriebene Kom.-Linie von Kempen nach Kaldenkirchen über Grefrath — Hinsbeck — Leuth und die selbständig betriebene Kom.-Linie von Breyell nach Kaldenkirchen über Leuther Heide — Leuth	30. 9. 53	dauernd	
Joh. Janssen, Xanten	Xanten — Reeserschanz	30. 9. 53	dauernd	

Im Auftrage: Kuttler.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die Kreispolizeibehörden des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

655. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen wird hierdurch auf Grund der §§ 17 und 79, Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) und des § 48 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. 5. 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) mit Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

§ 1

An den Tagen, an denen auf dem Karlplatz in Düsseldorf der Markt stattfindet, ist der gewerbmäßige Handel mit lebendem Geflügel in einem Umkreis von 300 Metern um den Karlplatz verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieser Anordnung werden nach § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1953.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

656. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M 41.8 Nr. 980/53

Düsseldorf, den 5. Oktober 1953.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau soll das zurückgegebene Recht zur Neuerrichtung und zum Betriebe einer Apotheke in Düsseldorf-Lörick einschl. der Hansaallee, aber stadtauswärts der Einmündung der Lewitstraße in die Hansaallee, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 12. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberech-

tigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. Mai 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

657. Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) § 27 Abs. 1; hier: Teuerungszulage als anrechnungsfähiges Einkommen.

Der Regierungspräsident.

S I 10

Düsseldorf, den 12. Oktober 1953.

Wie der Herr Sozialminister mit Erlaß vom 17. 9. 1953 — III A 1/OF/60 T — mitteilte, hat der Herr Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu der Frage, ob die Teuerungszulage bei Gewährung einer Erziehungsbeihilfe als anrechnungsfähiges Einkommen anzusehen ist, wie folgt Stellung genommen:

„Für die Anrechnung der Teuerungszulage bei Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nach BVG. § 27 Abs. 1 spricht, daß nach § 14 Abs. 1 Teuerungszulagegesetz (TZG) ein Fürsorgeverband, der den Empfänger einer in § 1 Abs. 1 TZG genannten Sozialleistung auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht unterstützt hat, nach § 21a dieser Verordnung den Übergang des Rechtsanspruchs auf Teuerungszulage gemäß § 14 Abs. 1 TZG ab 1. 1. 1952 bewirken kann. Gegen die Anrechnung spricht die Vorschrift des § 7 TZG. Danach bleiben Teuerungszulagen bei Gewährung von Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge außer Ansatz.“

Ich neige zu der Auffassung, daß die Teuerungszulage bei Gewährung einer Erziehungsbeihilfe als anrechnungsfähiges Einkommen anzusehen ist. Meine Auffassung wird insbesondere durch die in Artikel II Nr. 4 des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes

gesetzes vom 7. 8. 1953 (RGBl. I S. 862) bestimmte teilweise Streichung des § 7 TZG gestützt. Vom 1. 8. 1953 ab gelten auch die zu Sozialleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 TZG gewährten Teuerungszulagen als sonstiges Einkommen im Sinne des BVG §§ 33 Abs. 2, 41 Abs. 4, 47 Abs. 3 und 51 Abs. 2."

Ich bitte um Kenntnissnahme.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

658. **Polizeiverordnung betreffend die Regelung der Kipp- und Schuttabladeverhältnisse der Stadt Remscheid.**

Auf Grund des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsammlung S. 77) wird gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) und der Beschlüsse des Rates der Stadt vom 29. 6. und 28. 9. 1953 für den Bezirk der Stadtgemeinde Remscheid folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Zum Abkippen und offenen Ablagern von Abfallstoffen und des sich in Wohngebäuden ansammelnden Unrates, insbesondere der Unrat vom Reinigen der Räumlichkeiten, der Herde, Ofen und Schornsteine, Asche, Scherben, Küchenabfälle, Papier und Tapetenreste, abgängige Kleidungs- und Bettstücke, Hotel-, Wirtschafts- und Kaffeehausabfälle, der Inhalt der Haus- und Hofsinkkästen, ferner aus Gewerbebetrieben und Fabriken herrührende Abfälle, wie Rückstände aus Dampfkesselfeuerungen, Bauschutt, Erd- und Gartenabgänge, Heu und Stroh, Viehdünger und Abortabgänge, soweit dieselben nicht für landwirtschaftliche Zwecke Verwendung finden usw., sowie der Abgänge aus Metzgereien dürfen nur die gemäß des Ortsstatuts vom 1. 4. 1922 betreffend das Anschütten und offene Lagern von Kehrlicht usw. von der Stadt eingerichteten und als solche durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Ablagerungsstellen benutzt werden.

§ 2

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können für Fabrikgrundstücke oder einzelne Baustellen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Stadtbauamtes zugelassen werden.

§ 3

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung kann ein Zwangsgeld bis zu 100 DM festgesetzt werden.

§ 4

Die Polizeiverordnung betreffend die Regelung der Kipp- und Schuttabladeverhältnisse der Stadt Remscheid vom 1. 4. 1922 wird hiermit aufgehoben.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Remscheid, den 29. September 1953.

Der Oberbürgermeister:

Frey.

659. **Polizeiverordnung der Stadt Mülheim a. d. Ruhr über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtgebietes Mülheim a. d. Ruhr.**

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt:

Allgemeines (§§ 1 bis 3).

Zweiter Abschnitt:

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in öffentlichen Anlagen (§§ 4 bis 18).

Dritter Abschnitt:

Ankündigungsmittel auf Straßen und in öffentlichen Anlagen (§§ 19 bis 21).

Vierter Abschnitt:

Reinhaltung der Straßen und Anlagen (§§ 22 bis 26).

Fünfter Abschnitt:

Handel und Gewerbe auf Straßen und in öffentlichen Anlagen (§§ 27 bis 30).

Sechster Abschnitt:

Schlußbestimmungen (§§ 31 bis 33).

Auf Grund des § 14, der §§ 24, 28, 32, 33 und 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW. vom 21. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) wird für das Stadtgebiet Mülheim a. d. Ruhr folgende Polizeiverordnung erlassen:

Erster Abschnitt:

Allgemeines.

§ 1

Begriffsbestimmung der Straße.

1. Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Überführungen und Unterführungen im Stadtgebiet Mülheim a. d. Ruhr.
2. Als Bestandteile der Straße im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten auch Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen für Anlagen.

Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, sonstige Grünanlagen und Waldungen sowie Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

§ 3

Begriff der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt vom 1. 4. bis 30. 9. die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, vom 1. 10. bis 31. 3. die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Zweiter Abschnitt:

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in öffentlichen Anlagen.

§ 4

Bauarbeiten, Bauzäune.

1. Für die Errichtung von Wartehallen, Kiosken, Reklamesäulen und -tafeln, Aufstellung von Hinweisschildern und dergl. auf der Straße sowie die

Errichtung von Baubuden, Gerüsten aller Art und Bauzäunen, die in den Straßenraum hineinragen, ist neben der baurechtlichen Erlaubnis die verkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich — Ordnungsamt —.

2. Die Ausführung von Straßenaufbrüchen usw., das Aufstellen von Baugeräten und Fahrzeugen, die Lagerung von Baustoffen und Schutt auf Gehwegen und Fahrbahnen der Straßen bedarf der verkehrsrechtlichen Genehmigung. Ausgenommen sind kurzfristige Straßenaufbrüche, diese sind jedoch in der Regel 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen — Ordnungsamt —.
3. Ist die Lagerung oder Aufbereitung der Baustoffe mit einer anhaltenden Verschmutzung der Straße verbunden, so darf das nur auf besonderen Unterlagen — Mörtelpfannen und dergl. — geschehen. Anfallender Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße zu entfernen.
4. Werden Bauarbeiten ausgeführt, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen können, sind Schutzanlagen anzubringen.
5. Der durch die Bauarbeiten aller Art gefährdete Verkehrsraum ist ausreichend abzusperren und gem. § 41 der Straßenverkehrsordnung durch gut sichtbar angebrachte amtliche Verkehrszeichen kenntlich zu machen.
6. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind die unter Ziffer 1 und 2 genannten Verkehrshindernisse durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen bzw. wirksam zu beleuchten.
7. Sofern bei Bauarbeiten Gehwege mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Gehwegbelag in geeigneter Weise gegen Beschädigung zu schützen.

§ 5

Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene, frischgestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergl., durch deren Anstrich Personen und Sachen beschädigt werden können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Asphalt- und Teerkochapparate.

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.
2. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 Meter hoch sind.
3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 7

Aufstellen und Anbringen von Gegenständen.

1. Das Aufstellen und Anbringen von Verkaufs- und anderen Gegenständen auf den Bürgersteigen bedürfen der verkehrsrechtlichen Genehmigung — Ordnungsamt —.
Als Verkaufsgegenstände sind jedoch nur Obst, Gemüse und Blumen zulässig. Das Aufstellen selbst hat auf verkehrssicheren mindestens 70 cm hohen Gestellen — nicht auf Kisten, Fässern und Körben — zu geschehen.
2. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen an Straßen,

Wegen und Plätzen ist, sofern hierdurch Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

3. Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können.

§ 8

Radioantennen und elektrische Leitungen.

Überführungen von Radioantennen und elektrischen Leitungen über öffentliche Verkehrswege bedürfen der verkehrsrechtlichen Genehmigung — Ordnungsamt —. Sie müssen mit ihrem tiefsten Punkt mindestens in 6 Meter Höhe über die Straßendecke hinwegführen und technisch sicher angebracht sein.

§ 9

Müllbehälter.

Auf der Straße — Geh- und Fahrbahn — ist das Aufstellen der Müllbehälter nur zum Zwecke des Müllabholens gestattet. Sie dürfen frühestens eine Stunde vor der Abholung herausgestellt werden (Bürgersteigrand). Nach Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 10

Beförderung gefährlicher Gegenstände und Fahrzeuge mit schweren Lasten.

1. Gegenstände, die bei ihrer Beförderung durch Form, Größe oder sonstige Beschaffenheit das Publikum gefährden, Tiere scheu zu machen oder Sachen zu beschädigen geeignet sind, müssen so verpackt, getragen oder befördert werden, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist.
2. Sauerstoffflaschen und dergleichen müssen bei der Beförderung auf den Fahrzeugen — darunter fallen auch Handkarren und Handwagen — so befestigt werden, daß sie nicht herunterfallen können. Besondere Vorsicht ist bei der Beförderung auf den leicht kippbaren Handkarren geboten. Soweit Jugendliche damit beschäftigt werden, ist die Aufsicht durch eine erwachsene Person erforderlich.
3. Die Inanspruchnahme der Straßen zur Beförderung von Baggern, Raupenschleppern und besonders breiten und schweren Lasten — Ladungen über die zulässige Fahrzeugbreite bzw. über 10 t Achsdruck — bedarf der verkehrsrechtlichen Genehmigung — Straßenverkehrsamt —.

§ 11

Beförderung von Mineralsäuren und sonstigen ätzenden Flüssigkeiten.

Die Beförderung von Mineralsäuren — Schwefel-, Salz- und Salpetersäuren — oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorichtsmaßnahmen gestattet.

1. Ballons müssen sicher verpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein.
2. Die Beförderung muß von mindestens zwei erwachsenen Personen durchgeführt werden.
3. Bei der Beförderung ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen. Falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten.
Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Flüssigkeit zu warnen.

§ 12
Sprengungen.

Für Sprengungen ist in jedem Falle die Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes — Sprengstofflaubnischein — erforderlich. Darüber hinaus ist jede beabsichtigte Sprengung dem zuständigen Polizeirevier mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen neben den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes besondere Auflagen erteilen oder sogar die Sprengung verbieten.

Etwaige zu beachtende Bestimmungen anderer Behörden oder Dienststellen — Eisenbahn, Post, Strombauverwaltung u. a. — werden hierdurch nicht berührt.

§ 13
Fackelzüge.

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln ist zulässig, bedarf jedoch der behördlichen Genehmigung — Ordnungsamt —.

§ 14
Tiere.

1. Wer auf Straßen und in Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen gefährden oder Sachen, insbesondere die Anlagen, beschädigen. In öffentlichen Gärten oder Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu halten; auf Friedhöfen dürfen sie nicht mitgeführt werden. Bissige Hunde sind stets mit einem Maulkorb zu versehen.
2. Hundehalter oder Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, daß die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Gehwege beschmutzen.
3. Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde nicht aufsichtslos auf den Straßen herumlaufen.

§ 15
Schutz der Anlagen.

1. Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht eine andere Benutzung zugelassen ist.
2. Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen sowie auf den an den genannten Orten aufgestellten Bänken ist verboten. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.
3. Das Baden in den im § 2 bezeichneten Gewässern sowie das Betreten ihrer Eisflächen ist verboten, soweit in Einzelfällen keine Ausnahmen zugelassen sind.

§ 16
Musik- und Gesangaufführungen.

1. Durch musikalische, gesangliche und artistische Darbietungen, einschließlich Lautsprecherübertragung, auf Straßen dürfen Leichenbegängnisse, Prozessionen, Gottesdienste, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern nicht gestört werden.
2. Der besonderen verkehrsrechtlichen Genehmigung — Ordnungsamt — bedürfen:
 - a) musikalische, gesangliche und artistische Darbietungen auf den im § 29 unter 4 angeführten Straßen und Plätzen,
 - b) der Betrieb straßenwärts gelegener Lautsprecheranlagen.

§ 17
Numerierung der Gebäude.

1. Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

2. Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke, angebracht sein.

3. Liegt das betreffende Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, daß seine Numerierung von der Gehbahn aus nicht mehr erkennbar ist, oder ist das Grundstück durch eine Einfriedigung sichtbar von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

4. Es sind die handelsüblichen Emailleschilder mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Grund zu verwenden. Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustand sein.

5. Bei Umnumerierungen von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist in roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

6. Grundstückseigentümer müssen dulden, daß die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuer- und Schutzvorrichtungen, Entwässerungsanlagen, der Stadtvermessung dienenden Tafeln und Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden bzw. Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden. Hauseigentümer sind darüber hinaus verpflichtet, das Anbringen von Haltevorrichtungen nebst Zubehör für Straßenbeleuchtung an ihren Gebäuden zu dulden.

§ 18

Beschränkung des Klopfens von Teppichen und anderen staubfangenden Gegenständen.

Das Klopfen und Ausstauben von Teppichen, Kleidern, Betten und anderen staubfangenden Gegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, außerdem mittwochs in der Zeit von 17 bis 19 Uhr sowie freitags und samstags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet. Sofern ein Garten unmittelbar an eine Straße grenzt, ist das Klopfen der genannten Gegenstände nur in der von der Straßenfront abgelegenen Gartenhälfte zulässig. Fällt auf die Tage, an denen das Klopfen an den Nachmittagen freigegeben ist, ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag, so gelten die angegebenen Zeiten jeweils für den davorliegenden Werktag.

Dritter Abschnitt:

Ankündigungsmittel auf Straßen und in Anlagen.

§ 19

Straßenreklame.

1. Das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Plakattafeln und sonstigen Reklamemitteln aller Art, die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen, Lautsprecherwagen sowie durch Vorführungen von Personen-, Film- oder Wechselbildvorführungen auf und an Straßen und in den Anlagen ist genehmigungspflichtig, ebenso das Spannen von Reklamebändern, Transparenten usw. über die Straße — Ordnungsamt —.

2. Die Scheinwerferbeleuchtung aus Häusern und Schaufenstern kann verboten werden, wenn sie verkehrgefährdend wirkt.
3. Auf Geschäftsfahrzeuge, die mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft versehen sind sowie auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationen finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 20

Verteilen von Druckschriften.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Flugblättern (mit Ausnahme derjenigen der politischen Parteien) und sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist — § 29, 4 — besonders genehmigungspflichtig — Ordnungsamt —.

Die Bestimmungen des § 43, Abs. 3 und 4, der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 21

Ausrufen, Anpreisen und sonstige geräuschvolle Ankündigungen.

Verboten ist das Ausrufen und Anpreisen — Anbieten von Waren, gewerblicher Leistungen und dergleichen — auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen.

Vierter Abschnitt:

Reinhaltung der Straßen und Anlagen.

§ 22

Verunreinigungsverbot.

Es ist verboten:

1. Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen — darunter fällt auch das Wegwerfen von Papier, Obstresten und dergleichen — sowie der Denkmäler, öffentlichen und privaten Gebäude, Einfriedigungen, Bedürfnisanstalten, Masten und dergleichen durch Bekleben, Beschriften oder sonstige Beschmutzung,
2. das Abspülen und Reinigen von Gegenständen aller Art auf den Straßen und in den Anlagen,
3. das Ableiten und Ausschütten von Abwässern aller Art auf die Straße, in die Anlagen, Gräben und natürliche Wasserläufe,
4. das Durchsuchen der auf den Straßen zum Zwecke der Entleerung aufgestellten Müllgefäße und
5. das unbefugte Beschreiben und Bemalen der Straßen, Verkehrszeichen und der im § 17, Abs. 6, aufgeführten Hinweiszeichen.

§ 23

Anschlagstellen.

1. An öffentlichen Straßen dürfen Plakate und ähnliche Werbemittel — u. a. Werbeplakate, Versammlungsanzeigen, Bekanntmachungen sowie bildliche Werbedarstellungen — nur an den für Reklamezwecke bestimmten Vorrichtungen (Säulen, Tafeln) angebracht werden.
2. Aus vorübergehenden Anlässen, insbesondere während der Wahlzeit, werden für das Anbringen von Plakaten vom Ordnungsamt Ausnahmen zugelassen.

§ 24

Freihalten der Abflußvorrichtung.

Es ist untersagt, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle mit aufgeschaukeltem Schnee oder sonstigen Gegenständen zu verdecken.

§ 25

Schuttablageplätze.

1. Schutt, Asche, Müll, Kehricht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form, Schnee und Eis dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen zur Ablagerung der genannten Stoffe benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zu ihrer sofortigen Beseitigung verpflichtet.
2. Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 26

Fäkalien und Dungabfuhr.

1. Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitsschädigende Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.
2. Die zum Transport von Jauche und Dünger und anderer Abfallstoffe verwendeten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Auf Grundstücken im engeren Stadtgebiet ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dung- oder Abfallstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergraben werden.

Fünfter Abschnitt:

Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen.

§ 27

Feste Handels- und Gewerbestellen.

1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der Marktplätze einen festen Verkaufs- oder Gewerbestand errichten will, bedarf unbeschadet der Zustimmung des Grundstückseigentümers und der erforderlichen gewerberechtlichen Erlaubnis der verkehrsrechtlichen Genehmigung — Ordnungsamt —. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenverkaufs- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.
2. Auf den im § 29 unter 4 aufgeführten Straßen ist das Aufstellen von Verkaufsständen aller Art verboten.
3. Feste Handels- oder Gewerbestellen sind die zum Zwecke der Ausübung des Gewerbes aufgestellten Fahrzeuge aller Art, Tische, Warenbehälter und dergleichen, auch wenn sie während der Ladenschlußzeiten entfernt werden.

§ 28

Schaustellungen.

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedarf der behördlichen Genehmigung — Ordnungsamt —.

§ 29

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung.

1. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind unbeschadet der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) in den öffentlichen Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
- b) auf Märkten jeder Art und im Umkreis von 100 m von ihnen während der Marktzeit,
- c) vor den öffentlichen Gebäuden — Verwaltungsgebäude, Schulen, Bahnhöfe, Krankenhäuser usw. — und vor Friedhöfen, außerdem bis zu einer Entfernung von 100 m von ihren Eingängen,
- d) an den Haltestellen der Straßenbahnen und der Kraftomnibuslinien in einer Entfernung von 20 m,
- e) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von dem Fluchtlinienschnittpunkt ab gerechnet,
- f) in einem Umkreis von 100 m von den Werks- und Zeheneingängen.

2. Ausgenommen von dem Verbot unter Ziffer (1) ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern sowie der Ankauf von Alt- und Abfallstoffen durch Rohprodukthändler in der Zeit von 8—11 Uhr, soweit der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

3. Die Inanspruchnahme der Straßen und Anlagen zu gewerblichen Arbeiten ist verboten.

4. Der bewegliche Straßenhandel und das Straßengewerbe sind unbeschadet der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen auf nachstehenden Straßen und Plätzen genehmigungspflichtig (Ordnungsamt):

Bachstraße, Bahnstraße, Dickswall, Duisburger Straße von Bahnhof Broich bis Bahnhof Speldorf, Düsseldorfer Straße von Alte Straße bis Klostermarkt, Eppinghofer Straße von Bachstraße bis Bahnstraße und von Heißener Straße bis Aktienstraße, Friedrich-Ebert-Straße von Delle bis Aktienstraße, Hingbergstraße von Eppinghofer Straße bis Brückstraße, Kölner Straße, soweit nicht der Fahrdamm zusätzlich Radfahrwege und Fußgängerwege aufweist, Kaiserstraße von Bachstraße bis Weißenburger Straße und Kasernenstraße, Kohlenkamp, Kurze Straße, Löhberg, Ruhrstraße, Schloßstraße, Schollenstraße, Viktoriastraße und Wallstraße.

§ 30

Straßenhandel und Verkehr.

Soweit die Ausübung des Straßenhandels (Straßengewerbe) durch die Bestimmungen der §§ 27 und 29 oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat sich der Straßenhandel (Straßengewerbe) den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unterzuordnen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das gewerbmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße Anwendung.

Sechster Abschnitt:

Schlubestimmungen.

§ 31

Zuständigkeit.

1. Soweit nicht in einzelnen Paragraphen Sonderregelungen bezüglich der Zuständigkeit getroffen wurden, ist für die Erteilung der nach dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Genehmigungen das Ordnungsamt zuständig.

2. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen gewährt werden.

§ 32

Zwangsmittel.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 (einhundert) DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs-, Bundes- oder Landesrecht, insbesondere nach § 366, Ziffer 10. Reichsstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 33

In- und Außerkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Sie behält bis zum 1. 4. 1963 ihre Gültigkeit.

Mülheim a. d. Ruhr, den 1. Oktober 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Thöne

Oberbürgermeister.

660. Anordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten für Tauben.

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (Gesetzsamml. S. 64 ff.) in der Fassung vom 13. 12. 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird für das Gebiet des Landkreises Dinslaken zum Schutze der Herbstbestellung eine

Sperrzeit für Tauben vom 15. Oktober bis 14. November 1953

festgesetzt.

Die Taubenhalter des Kreises Dinslaken sind verpflichtet, ihre Tauben während dieser Zeit so zu halten, daß ein Ausfliegen auf die Felder und Gärten nicht möglich ist.

Zu widerhandlungen können mit Geldstrafen bis zu 150 DM oder Haft bis zu 3 Wochen geahndet werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 8. Oktober 1953.

Im Auftrage des Haupt- und Finanzausschusses:

Breimann

Eske

Landrat.

Ratsmitglied.

661. Hinweis auf eine Bekanntmachung des Oberbergamts Dortmund.

Im Amtsblatt der Regierung in Arnberg vom 19. 9. 1953 — Stück 38, Seite 528 — ist eine Ergänzung zu Artikel I der Bergpolizeiverordnung vom 1. 7. 1953 zur Änderung der Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts in Dortmund vom 1. 5. 1935 veröffentlicht.

Die vorgenannte Bergpolizeiverordnung war als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Arnberg vom 15. 8. 1953 — Stück 33 — erschienen, worauf im Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf vom 27. 8. 1953 — Nr. 35, S. 212 — hingewiesen wurde.

Dortmund, den 8. Oktober 1953.

Das Oberbergamt.

662. Wegeeinzug in Remscheid.

Auf Antrag der Firma Albert Gommann, Remscheid-Hasten, soll der zwischen dem Grundstück dieser Firma (Flur 14, Parzelle 637) und dem Grundstück Flur 14, Parzelle 3240/640 (Eigentümer: Gebr. Velte, o. H.) liegende Teil des von der Büchelstraße zwischen den Häusern Nr. 26 und Nr. 28 abzweigenden öffentlichen Stichweges (Flur 14, Parzelle 3165/0.640) eingezogen werden. Die Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Remscheid, Verwaltungsgebäude Martin-Luther-Str. 78/80, Zimmer 69, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Remscheid, den 16. Oktober 1953.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung:

Dr. Sommer

Beigeordneter.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Grundriß des Verwaltungsrechts.

Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius.

a) Band 8: **Beihilfen, Unterstützungen und Zuschüsse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.** Fünfte, neubearbeitete Auflage von Amtsrat L. Köhnen. Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 404 Seiten, Preis 15 DM.

Die Neuauflage des Bandes 8 ist, wie bisher, in 4 Teile gegliedert.

Teil 1 bringt den Wortlaut der Vorschriften unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen.

Teil 2 kommentiert die Vorschriften sehr eingehend und stellt an Berechnungsbeispielen die Anwendung auf die Praxis dar.

Teil 3 behandelt die sonstigen Fürsorgebestimmungen, insbesondere die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 des Gesetzes zu Artikel 131 GG sowie für die Gewährung von Beihilfen an volksdeutsche Umsiedler. Neuaufgenommen wurden die Richtlinien für die Gewährung von laufenden Unterstützungen an dienstunfähige Arbeiter der ehemaligen Heeres- und Marinebetriebe sowie die staatliche Gebührenordnung (Preugo). Dagegen wurden die Richtlinien für

die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen herausgenommen, da alle Kraftfahrzeugbestimmungen des Bundes und der Länder in einem besonderen Band zusammengestellt werden.

Teil 4 wurde in „Ausführungsanweisungen und Regelungen der Länder“ umbenannt und bringt die Ausführungsbestimmungen für die Justizverwaltung, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die Regelungen der Länder. Eingefügt wurden die Regelungen für Berlin.

Das neue Werk ist im Hinblick auf die inzwischen erfolgten Änderungen der darin behandelten Vorschriften unentbehrlich. Nachdem auf Grund des § 19 Abs. 2 des 4. Besoldungsänderungsgesetzes die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Anwendung der Beihilfegrundsätze verpflichtet sind, dürfte dieser Band, der in den Personalstellen der Staatsbehörden schon seit langem ein unentbehrlicher Helfer geworden ist, auch bei den Kommunalverwaltungen reges Interesse finden. — Thi. —

b) Nachtragsband zu Band 7

Das Umzugskostenrecht von L. Köhnen.

Verlag L. Schwann, Düsseldorf. Preis 3 DM.

Dieser Nachtragsband ist erforderlich geworden durch die zum Teil grundlegenden Änderungen des Umzugskostenrechts, die für den Bund in der Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts des Bundesfinanzministers vom 30. 4. 1953 (BGBl. I S. 191) und für das Land Nordrhein-Westfalen in der gleichnamigen Verordnung des Finanzministers vom 4. 9. 1953 (GV. NW. 1953 S. 348) bekanntgegeben worden sind.

Der Verfasser hat in übersichtlicher Anordnung die neuen mit den noch in Kraft befindlichen alten Bestimmungen verbunden und, falls erforderlich, in kurzen Kommentaren erläutert. Der Nachtragsband umfaßt 41 Seiten und ist für den Sachbearbeiter unentbehrlich. — Bl. —

Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen.

3. Lieferung. August Bagel Verlag, Düsseldorf. Preis 7 DM.

Die nunmehr vorliegende 3. Lieferung des Verwaltungsatlas enthält in einer Sammelmappe 5 Karten im Maßstab 1 : 500 000. Die Karten umfassen die Zuständigkeitsbereiche der Bergämter, Kreissiedlungsämter, Kulturämter, der Landesplanungsbehörde und der Landesplanungsgemeinschaften sowie der Staatlichen Naturschutzbehörden des Landes. Die Aufgaben und die Zuständigkeit der vorgenannten Behörden sind in Erläuterungen, die auf den einzelnen Karten aufgedruckt sind, umrissen. — Es. —

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. Oktober 1953

Nummer 44

Inhalt

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

663. Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 aaO.; hier: Befreite Dienstherren gem. § 11 Abs. 3 aaO. S. 273.
664. Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Anwendung der §§ 15 Abs. 1 und 16 aaO. bei der anderweitigen Besetzung von Planstellen mit Schwerbeschädigten und Spätheimkehrern. S. 273.
665. Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Anderweitige Besetzung von Planstellen im Bereich des Mangelberufs; hier: Anstellung von Lehrkräften an den Berufs- und Berufsfachschulen. S. 274.
666. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 275.
667. Anordnung im Enteignungsverfahren. S. 275.
668. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 275.
669. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 275.
670. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 275.
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung.
671. Forderungen des Ausgleichsfonds. S. 275.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
672. Verlust von Bestallungsurkunden. S. 276.
673. Ausnahmegenehmigung für Speiseeispulver. S. 277.

674. Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnung der Kosten für Notunterkünfte der Sowjetzonenflüchtlinge im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe. S. 277.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

675. Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für die hauswirtschaftliche Berufsausbildung. S. 278.

Bau- und Wohnungswesen.

676. Handhabung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wohnsiedlungsgesetz bei Interessenkollision. S. 278.
677. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB). S. 279.

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.

678. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 279.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

679. Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Stadtkreis Krefeld S. 279.
680. Wegeeinziehung in Rheydt. S. 280.
681. Wegeeinziehung in Süchteln. S. 280.
682. Wegeeinziehung in Wülfrath. S. 280.
683. Wegeeinziehung in der Gemeinde Wankum. S. 280.
684. Erweiterung einer Sinteranlage in Duisburg. S. 280.

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

663. Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 aaO.; hier: Befreite Dienstherren gem. § 11 Abs. 3 aaO.

Der Regierungspräsident.
A VII 3

Düsseldorf, den 15. Oktober 1953.

Zur Behebung von Zweifeln über die Anwendbarkeit von § 11 Abs. 3 des Ges. z. Art. 131 GG im Verhältnis zu dem Planstellenpflichtanteil nach § 13 des Gesetzes hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit RdErl. v. 9. 10. 1953 — II B 3b/25.117.27 — 9033/53 — (n. v.) folgendes klargestellt:

- Bei der Berechnung des Pflichtanteils an Planstellen für Beamte (§ 13) bleibt gemäß Nr. 3 der VV. zu § 13 ein Pflichtanteil unter 1,0 außer Betracht. Daher sind Dienstherren mit weniger als 5 Beamtenplanstellen vom Pflichtanteil nach § 13 befreit.
- Der Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 12) errechnet sich nach dem Besoldungsaufwand für Beamte und Angestellte. § 11 Abs. 3 des Gesetzes befreit von dieser Verpflichtung nach § 12 die Dienstherren, die insgesamt weniger als 5 Beamte und Angestellte beschäftigen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß beide Pflichtanteile gesondert zu behandeln sind.

Beispiel:

Ein Dienstherr beschäftigt 4 Beamte und 2 Angestellte. Ein Pflichtanteil nach § 13 ergibt sich in diesem Falle nicht, da der Anteil nur 0,8 beträgt.

Der Pflichtanteil nach § 12 ist dagegen mit 20 v. H. des Besoldungsaufwandes für Beamte und Angestellte zu errechnen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage: Sukienik.

An alle unterbringungspflichtigen Dienstherren des Bezirks.

664. Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Anwendung der §§ 15 Abs. 1 und 16 aaO. bei der anderweitigen Besetzung von Planstellen mit Schwerbeschädigten und Spätheimkehrern.

Der Regierungspräsident.
A VII 3

Düsseldorf, den 15. Oktober 1953.

Bezug: RdErl. des Innenministers des Landes NRW. v. 24. 9. 1953 — II B 3b/25.117.45 — 8974/53 — (n. v.).

§ 31 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) bestimmt, daß Schwerbeschädigte bevorzugt einzustellen sind. Gemäß § 31 Abs. 2 aaO. finden die Vorschriften des § 15 des Ges. z. Art. 131 GG bei der anderweitigen Besetzung von Planstellen mit Schwerbeschädigten bis zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 3 des Schwerbeschädigtengesetzes keine Anwendung. Die zur anderweitigen Besetzung mit Schwerbeschädigten vorgesehenen Planstellen unterliegen demnach bis zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht nicht dem Stellenvorbehalt des § 15 Abs. 1. Die Einweisung in eine Planstelle bedarf daher in diesem Falle einer Zustimmung gemäß § 16 des Ges. z. Art. 131 GG nicht. Hat ein Dienstherr jedoch die Beschäftigungspflicht nach § 3 des Schwerbeschädigtengesetzes bereits erfüllt, während der Pflichtanteil nach § 13 des

Ges. z. Art. 131 GG noch nicht in vollem Umfang erreicht ist, unterliegt die anderweitige Besetzung von Planstellen mit Schwerbeschädigten auch weiterhin den vollen Bindungen der §§ 15 und 16 des Ges. z. Art. 131 GG.

Ferner fordert § 9 a des Heimkehrergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931) die bevorzugte Einstellung von Heimkehrern im öffentlichen Dienst bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen. Dies gilt auch für die Unterbringung im Rahmen des Ges. z. Art. 131 GG. Eine Befreiung dieses Personenkreises von den Vorschriften der §§ 15 Abs. 1 und 16 des Ges. z. Art. 131 GG ist jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Zur Behebung der entstandenen Zweifelsfragen weise ich darauf hin, daß nach Mitteilung des Herrn Innenministers des Landes NRW. in einer Länderbesprechung der Landesausgleichsstellen mit der Bundesausgleichsstelle geklärt worden ist, daß die Fassung des § 9 a des Heimkehrergesetzes bewußt einen Unterschied zu § 31 des Schwerbeschädigtengesetzes ausdrücken soll. Es ist bei der Beratung des Heimkehrergesetzes nicht beabsichtigt gewesen, Spätheimkehrer von den Bestimmungen des Ges. z. Art. 131 GG zu befreien. Eine Bevorzugung dieses Personenkreises ist daher nur im Rahmen dieses Gesetzes möglich.

Im Auftrage: Sukienik.

An die nach dem Ges. z. Art. 131 GG unterbringungspflichtigen Dienstherrn des Bezirks.

665. Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Anderweitige Besetzung von Planstellen im Bereich des Mangelberufs; hier: Anstellung von Lehrkräften an den Berufs- und Berufsfachschulen.

Der Regierungspräsident.

A VII 3

Düsseldorf, den 15. Oktober 1953.

Bezug: Rundverfügung vom 7. 2. 1953 — II N — Berufsschulen (Reg.-Amtsbl. S. 40).

Nach der bis zum Inkrafttreten des Ersten Änderungsgesetzes vom 19. 8. 1953 (BGBl. I S. 980) geltenden Rechtslage konnte der anderweitigen Besetzung einer dem Stellenvorbehalt gemäß § 15 Abs. 1 aaO. unterliegenden Planstelle ohne Nachweis der nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen gem. Nr. 7 Ziff. 1—4 der VV. zu § 16 aaO. nur dann zugestimmt werden, wenn

1. geeignete Bewerber aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden und auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen für die zu besetzende freie, freiwerdende oder neugeschaffene Planstelle nicht mehr zur Verfügung standen (Mangelberufe) und
2. der Dienstherr in seinem Gesamtbereich nicht in der Lage war, die anderweitige Besetzung der Planstelle mit Hilfe geeigneter organisatorischer oder personeller Maßnahmen (vgl. Abs. 2 Ziff. a—d der Bezugsverfügung) ohne Beeinträchtigung der fortschreitenden Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 aaO. zu erreichen.

Die mit Erlaß der Bundesausgleichsstelle vom 22. 12. 1952 (vgl. RdErl. vom 3. 1. 1953 — MBl. NW. S. 98) getroffene Feststellung, wonach geeignete Bewerber aus dem nach Kap. I des Ges. z. Art. 131 GG unterzubringenden Personenkreis für die Laufbahn der Lehrkräfte an den Berufs- und Berufsfachschulen mit Ausnahme der Schulleiter nicht mehr zur Verfügung stehen, befreite die unterbringungspflichtigen Dienstherrn demnach nicht von

der Verpflichtung zur Prüfung, ob im Einzelfalle die anderweitige Besetzung einer Planstelle an den Berufs- und Berufsfachschulen mit Hilfe geeigneter organisatorischer oder personeller Maßnahmen zu erreichen war.

Gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz des Ges. z. Art. 131 GG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 9. 1953 (BGBl. I S. 1287) hat die Mangelberufserklärung der Bundesausgleichsstelle nunmehr die Wirkung, daß die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung einer Planstelle im Bereich des Mangelberufs als erteilt gilt. Aus den mir zugegangenen Anfragen entnehme ich, daß Zweifel darüber entstanden sind, welche Bedeutung die Mangelberufserklärung der Bundesausgleichsstelle unter Berücksichtigung der Regelung des § 16 Abs. 4 letzter Satz aaO. hat.

Nach dem RdErl. des Herrn Innenministers des Landes NRW. vom 24. 9. 1953 — II B 3b/25.117.29 — 8992/53 — (n. v.) ist in einer Länderbesprechung der Landesausgleichsstelle mit der Bundesausgleichsstelle Übereinstimmung darüber herbeigeführt worden, daß mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 16 Abs. 4 letzter Satz aaO. eine Prüfung des Dienstherrn, ob die anderweitige Besetzung einer Planstelle im Bereich des Mangelberufs evtl. mit Hilfe organisatorischer oder personeller Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. Nr. 7 Ziff. 3 der VV. zu § 16), nicht mehr notwendig ist. Die anderweitige Besetzung der dem Stellenvorbehalt gem. § 15 Abs. 1 aaO. unterliegenden Planstellen an den Berufs- und Berufsfachschulen (mit Ausnahme der Schulleiterstellen) ist daher künftig in Anwendung der Regelung des § 16 Abs. 4 letzter Satz aaO. ohne weitere Einschränkung möglich. Die Anstellung von Lehrkräften an den Berufs- und Berufsfachschulen dürfte daher künftig im Hinblick auf das Gesetz zu Art. 131 GG keine Schwierigkeiten mehr bereiten.

Die anderweitige Besetzung der dem Stellenvorbehalt gem. § 15 Abs. 1 aaO. unterliegenden Schulleiterstellen bedarf jedoch bis zum Erlaß einer Mangelberufserklärung weiterhin der Zustimmung gem. § 16 des Ges. z. Art. 131 GG. Gemäß Nr. 7 Ziff. 4 der VV. zu § 16 kann der anderweitigen Besetzung dieser Planstellen ohne Nachweis der gem. § 16 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen im Einzelfalle ausnahmsweise auch weiterhin nur dann zugestimmt werden, wenn

1. nach Auskunft der Bundesausgleichsstelle geeignete Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis nicht mehr vorhanden sind (s. Nr. 7 Ziff. 2 der VV. zu § 16) und
2. die anderweitige Besetzung der Planstelle mit Hilfe geeigneter organisatorischer oder personeller Maßnahmen ohne Beeinträchtigung der fortschreitenden Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 im Gesamtbereich des Dienstherrn nicht erreicht werden kann (Nr. 7 Ziff. 3 der VV. zu § 16 sowie Ziff. 2 der Bezugsverfügung).

Sofern daher im Einzelfalle nach Auskunft der Bundesausgleichsstelle geeignete Bewerber aus dem nach Kap. I unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis für die Besetzung einer Schulleiterstelle nicht mehr vorhanden sein sollten, ist in dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung gem. § 16 in Verbindung mit Nr. 7 Ziff. 4 der VV. eingehend darzulegen, aus welchen Gründen die anderweitige Besetzung der Planstelle im Gesamtbereich des Dienstherrn nicht mit organisatorischen oder personellen Maßnahmen erreicht werden kann.

Im Auftrage: Sukienik.

An die nach dem Ges. z. Art. 131 GG unterbringungspflichtigen Dienstherrn des Bezirks.

666.

Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Geldern, Flur C, Parzellen Nr. 2234/526, 2235/526, 2236/0.526, 2183/0.526, 2199/526 und 2198/526 der Stadtgemeinde Geldern — Eigentümer Turnverein Geldern 1862 e. V. — für die Anlage eines Schulhofes für die Kreisberufsschule in Geldern hat die Kreisverwaltung in Geldern den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

**Freitag, den 6. November 1953, um 10.30 Uhr
im Dienstgebäude der Kreisverwaltung in Geldern.**

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1953.

Der Enteignungskommissar.

III Ent 9/53

Hennemann.

667. Anordnung im Enteignungsverfahren.

Der Regierungspräsident.

III Ent. 17/52; 18/52

Düsseldorf, den 22. Oktober 1953.

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der
Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen

als Unternehmerin für den Bau eines Trockengasbehälters nebst Kompressorenanlage auf den in den Nachweisungen zu meinem Planfeststellungsbeschluß vom 4. 8. 1952 bezeichneten Grundstücken in den Gemarkungen Remscheid und Cronenberg (Gerstau) ergeht auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221 f.) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211 f.) folgende

Anordnung:

Die Besitzer der im unmittelbaren Bereich des geplanten Baues liegenden Grundstücke haben auf diesen Grundstücken Handlungen der Unternehmerin zu gestatten, die zur Vorbereitung des Baues erforderlich sind.

Die Unternehmerin hat den Besitzern den dabei etwa erwachsenden Schaden zu vergüten.

Den Besitzern wird der Tag jeder Vorarbeit unter Angabe der Zeit und der Stelle, wo sie stattfindet, mindestens 2 Tage vorher einzeln oder ortsüblich bekanntgegeben werden.

Nur mit meiner besonderen Genehmigung dürfen Baulichkeiten aller Art zerstört und Bäume gefällt werden.

Baurichter.

668. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 22. Oktober 1953.

Ich habe den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren A. Keulertz und W. Düster in Düsseldorf, Witzelstr. 92, die Genehmigung erteilt,

Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Reinhard Schulte ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Katasterämter — des Bezirks.

669. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 22. Oktober 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ulrich Ahrens in Essen, Rüttenscheider Str. 153 II, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Werner Langheinrich ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Katasterämter — des Bezirks.

670. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III TV/2 271—141

Düsseldorf, den 24. Oktober 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Goch. Lfd. Nr.: 161. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Altkalkar. Grundbuchbezirk: Altkalkar. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 11. 1953, Ende 1. 12. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 12. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

671. Forderungen des Ausgleichsfonds.

Der Regierungspräsident.

LA 0.95

Düsseldorf, den 20. Oktober 1953.

Auf meine Anfrage, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen nach Art. 5, Abs. 2, des 3. Gesetzes zur Änderung des LAG und des FG vom 24. 7. 1953 (BGBl. S. 693) die Zahlungen mit Ablauf des Monats Juli 1953 hätten eingestellt werden müssen, jedoch durch die erst am 30. 7. 1953 in Nr. 41 des BGBl. erfolgte Veröffentlichung die Einstellungen nicht mehr möglich und die Zahlungen

tür den Monat August bereits geleistet waren, hat der Herr Finanzminister nunmehr durch Erlaß vom 13. 10. 1953 — I E 2 — 381/6 folgende Entscheidung getroffen:

„Überzahlungen nach dem 31. 7. 1953 können nicht allgemein in Ausgabe belassen werden. Soweit also z. B. wegen Wegfalles der Entschädigungsrente für Sparergeschädigte Überzahlungen im Monat August eingetreten sind, ist ein Rückforderungsan-

spruch des Ausgleichsfonds entstanden. Derartige Fälle sind demzufolge als offene Forderungen des Fonds zu behandeln, jedoch ist vorläufig von einer Rückforderung, soweit sie nicht anderweitig durch Verrechnung mit Nachzahlungen bereinigt werden kann, Abstand zu nehmen.“

Im Auftrage: Kaller.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ausgleichsämter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

672. Verlust von Bestallungsurkunden.

Der Regierungspräsident.
M 30 — O

Düsseldorf, den 21. Oktober 1953.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers ist den nachstehenden Ärzten und Zahnärzten die Bestallungsurkunde in Verlust geraten. Von den zuständigen Dienststellen wurden Zweitschriften erteilt. Die verlorengegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung.

Name und Vorname:	Geburtsdatum und Geburtsort:	Dokortitel	Datum der erteilten Bestallung	Datum der erteilten Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Dammholz, Martin	29. 3. 1896, Lamspringe	Dr. med.	28. 11. 1923	13. 5. 1953	Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin
Maron, Hermann	3. 6. 1912, Guttentag (OS.)	"	3. 9. 1939	8. 4. 1953	"
Tamm, Konrad	24. 1. 1913, Dresden	"	27. 12. 1938	13. 4. 1953	"
Prochnow, Brigitte	27. 5. 1914, Tilsit	"	13. 6. 1941	11. 4. 1953	"
Kähler, Wilhelm	28. 8. 1901, Kellinghusen	"	13. 5. 1941	21. 12. 1930	"
Bresser, Maria	29. 6. 1894, Oppeln (OS.)	"	8. 1920	20. 5. 1953	"
Tuchlinski, Horst	2. 9. 1910, Grünthal	"	15. 4. 1937	26. 5. 1953	"
Wendriner, Herbert	14. 11. 1879, Breslau	"	18. 5. 1904	26. 5. 1953	"
Rumpel, Waldemar	2. 6. 1913, Oppeln (OS.)	"	1. 9. 1939	3. 6. 1953	"
Behnke, Wilhelm-Hans	17. 3. 1909, Neumünster	"	15. 9. 1939	23. 5. 1953	"
Cohrs, Heinz	1. 4. 1913, Töpingen	"	1. 10. 1937	22. 5. 1953	"
Lange, Theodor	17. 9. 1907, Altenbochum	"	3. 2. 1935	26. 5. 1953	"
Röttger, Hans	13. 1. 1920, Recklinghausen	"	20. 2. 1945	8. 6. 1953	Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
Fritsch, Alfred	12. 4. 1916, Breslau	"	19. 9. 1941	19. 6. 1953	"
Theisen, Nikolaus	18. 5. 1923, Beuren	"	16. 7. 1949	29. 6. 1953	"
Larbig, Leonore	4. 5. 1917, Warendorf	"	17. 8. 1948	9. 7. 1953	"
Reiter, Otto	4. 4. 1894, Ratibor (OS.)	Dr. med. dent.	1920	19. 5. 1953	Der Bayer. Staatsminister des Innern, München
Beyer, Wilhelm	1. 12. 1885	Dr. med.	20. 7. 1948	5. 8. 1953	"
Kersch, Helmut	22. 7. 1915, Braunschweig	Zahnarzt	22. 7. 1942	5. 8. 1953	"
Chemnitz, Heinz	7. 7. 1914, Glowitz	Dr. med.	1. 9. 1939	20. 7. 1953	Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin
Pott, Otto	27. 3. 1879, Neukirchen	"	7. 3. 1903	20. 7. 1953	"
Schmid, Hermann	12. 5. 1902, Konstanz	Dr. med. dent.	30. 1. 1931	20. 7. 1953	"
Heisig, Curt	17. 9. 1908, Weißstein	"	18. 5. 1934	20. 7. 1953	"
Kastrow, Marie-Charlotte	11. 8. 1911, Guben	Dr. med.	15. 12. 1943	22. 5. 1953	Der Niedersächsische Sozialminister, Hannover
Többen, Edmund	2. 3. 1926, Peine	"	30. 5. 1952	28. 7. 1953	"
Unger, Hans	20. 1. 1906, Ilmenau	Dr. med. dent.	13. 3. 1930	8. 5. 1953	"
Tönges, Wilhelm	21. 12. 1903, Hamm (Sieg)	Dr. med.	27. 12. 1930	14. 8. 1953	Der Hessische Minister des Innern
Handl, Kurt	19. 4. 1917, Olmütz (CSR.)	"	15. 7. 1941	12. 8. 1953	"
Kleinfeld, Ernst	12. 7. 1912, Essen	"	1. 9. 1939	6. 8. 1953	"
Berger, Charlotte	18. 2. 1921, Miltenberg	"	7. 3. 1945	21. 8. 1953	Der Bayer. Staatsminister des Innern, München
Burr, Renate geb. Willert	16. 3. 1912, Serrahn	Zahnarzt	8. 1. 1942	25. 8. 1953	"
Johae, Eugen	23. 10. 1909, Breslau	Dr. med.	1. 3. 1936	12. 8. 1953	Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin
Ritter, Hans	31. 12. 1919	"	1. 8. 1944	12. 8. 1953	"
Schücke, Carl	27. 9. 1888, Berlin	Zahnarzt	13. 5. 1921	8. 10. 1953	"
Schulte, Armand	30. 10. 1912, Brüssel	Dr. med.	27. 12. 1938	24. 7. 1953	Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
Terjung, Walter	30. 6. 1920, Mülheim	"	18. 3. 1949	6. 8. 1953	"

Name und Vorname:	Geburtsdatum und Geburtsort:	Dokortitel	Datum der erteilten Bestallung	Datum der erteilten Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Borr, Karl-Heinz	26. 8. 1919, Hamm (Westf.)	Dr. med.	8. 10. 1944	28. 8. 1953	Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
Meyer, Friedrich	14. 5. 1912, Greiz (Th.)	Zahnarzt	8. 11. 1934	6. 8. 1953	"
Müller, Hubert	2. 11. 1896, Bonn	"	25. 11. 1921	17. 8. 1953	"
Ueding, Bernard	11. 7. 1892, Sulingen (Hann.)	Dr. med.	21. 8. 1920	17. 8. 1953	Der Niedersächsische Sozialminister, Hannover
Chittka, Otto	17. 11. 1906, Gnarrenburg	Dr. med. dent.	10. 5. 1938	8. 9. 1953	"

Im Auftrage: Dr. Femmer.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Gesundheitsämter — des Bezirks.

673. Ausnahmegenehmigung für Speiseeispulver.

Der Regierungspräsident.
M. 25—1 Nr. 1069/53

Düsseldorf, den 21. Oktober 1953.

Gem. Erlaß des Herrn Sozialministers vom 30. 9. 1953 hat der Herr Bundesminister des Innern unter dem 31. 7. 1953 der Firma Trockenmilchwerk Lippstadt in Lippstadt auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) in der Fassung vom 14. 8. 1943 (RGBl. I S. 488) eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung zur Herstellung und zum Vertrieb der Speiseeispulver Marke Eismil N, Eismil F und Eismil Schoko erteilt. Die widerrufliche Ausnahmegenehmigung wurde vorerst für die Dauer von 6 Monaten und unter folgender Auflage erteilt, daß

1. die Verwendung von Stärkesirup zur Herstellung von Eismil derart begrenzt wird, daß der Gehalt an Dextrin in dem nach Rezept hergestellten genußfertigen Speiseeis höchstens 2 v. H. beträgt;
2. der Anteil an Bindemitteln so bemessen ist, daß in dem nach Rezept hergestellten Speiseeis bei der Verwendung von Stärke nicht mehr als 1 v. H., bei der Verwendung von Johannisbrotkernmehl nicht mehr als 0,6 v. H. und bei der Verwendung von Alginaten nicht mehr als 0,3 v. H. an Bindemitteln enthalten ist; bei der Verwendung von Mischungen an Bindemitteln darf der Anteil eines einzelnen Bindemittels im fertigen Speiseeis das sich aus den vorstehenden Begrenzungen ergebende Verhältnis nicht überschreiten;
3. Vollmilch nur an Stelle der nach § 2 Abs. 2 der Speiseeisverordnung vom 15. 7. 1933 zugelassenen Magermilch tritt;
4. auf den Etiketten und im Werbematerial die Worte „Kornsirup“ und „Stabilisatoren“ durch die Worte „Stärkesirup“ und „Bindemittel“ ersetzt werden und
5. der Satz: „Der Inhalt dieser Packung ist ein Speiseeispulver...“ gestrichen wird.

Das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster soll durch den Herrn Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen mit der lebensmittelchemischen und lebensmittelhygienischen Überwachung der Herstellung und des Inverkehrbringens der Speiseeispulver beauftragt werden.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Gesundheitsämter —
— Chemische Untersuchungsämter —
— Ordnungsämter — des Bezirks.

674. Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnung der Kosten für Notunterkünfte der Sowjetzonenflüchtlinge im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

Der Regierungspräsident.
S I 60

Düsseldorf, den 19. Oktober 1953.

Durch den starken Zugang von Notunterkünften für Sowjetzonenflüchtlinge reicht das Abrechnungsfeld KFH 3 für die Abrechnung dieser Aufwendungen nicht mehr aus. Außerdem wird die Aufzählung der einzelnen Notunterkünfte zu umfangreich.

Der Herr Bundesminister des Innern hat sich daher damit einverstanden erklärt, daß die Kosten für alle abrechnungsfähigen Notunterkünfte, die nach dem 1. Januar 1953 errichtet wurden, in einer Summe in Spalte 2 des Formblattes KFH 3 abgerechnet werden können. Sofern keine Wohnlager, die vor dem 1. Januar 1953 errichtet wurden, vorhanden sind, können diese Aufwendungen in Spalte 1 des Formblattes nachgewiesen werden.

Bei einer Abrechnung der Notunterkünfte in einer Summe ist dem Formblatt KFH 3 ein Ergänzungsblatt mit folgenden Angaben beizufügen:

Ergänzungsblatt zum Formblatt KFH 3

Abrechnungszeitraum

Lfd. Nr.	Bezeichnung u. Ort der abgerechneten Unterkunft:	Fassungsvermögen der Unterkunft (nur Insassen)	Belegung der Unterkunft am Schluß des Abrechnungszeitraumes:	Im Abrechnungszeitraum abgerechnete anerkannte verrechnungsfähige Herichtungskosten DM

Bei dieser Regelung muß die Möglichkeit einer einwandfreien Überprüfung der Ausgaben bestehen bleiben.

Zum Zwecke einer späteren Prüfung ist sicherzustellen, daß die Kosten der in Betracht kommenden Unterkünfte im einzelnen überprüft werden können.

Ich bitte um Beachtung und weitere Veranlassung.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

675. Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für die hauswirtschaftliche Berufsausbildung.

Der Regierungspräsident.
II N — 1 — 90

Düsseldorf, den 14. Oktober 1953.

Nachstehend bringe ich auszugsweise den Erlaß des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 9. 1953 — III A 1/KFH/50 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

„Der Herr Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat folgendes mitgeteilt:

„Nach dem im Bericht des Herrn Oberstadtdirektors der Stadt Essen erwähnten Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen ist einstweilen die Mitwirkung der Berufsberatung der Arbeitsämter beim Zustandekommen hauswirtschaftlicher Lehr- und Anlernverhältnisse eingestellt worden, und zwar bis zu der angestrebten, z. Z. beim Bundesarbeitsministerium bearbeiteten normativen Neuregelung einiger, vorwiegend arbeitsrechtlicher Bedingungen. Gleichfalls, und zwar voraussichtlich auf Dauer eingestellt wurde die bisherige organisatorische Zuständigkeit der Berufsberatung für den formellen Abschluß und die Registrierung bzw. Überwachung der hauswirtschaftlichen Ausbildungsverträge.

Durch diesen verwaltungsmäßigen Vorgang wird die hauswirtschaftliche Berufsausbildung als solche in ihrem Bestande und in ihrer allgemeinen rechtlichen Geltung nicht berührt. Das seit 1924 entwickelte und unter wechselnden organisatorischen Umständen durchgeführte, heute in allen Ländern der Bundesrepublik weiter bestehende hauswirtschaftliche Lehrverhältnis — analog das 1947 in Nordrhein-Westfalen geschaffene hauswirtschaftliche Anlernverhältnis — beruht rechtlich wie alle übrigen Auszubildungsverhältnisse z. B. in der gewerblichen Wirtschaft, im Handel oder etwa in den technischen Hilfsberufen der Rechtspflege, der Gesundheitsfürsorge usw. auf dem Übereinkommen der Beteiligten sowie auf mehr oder minder straffen ordnenden Regelungen fachlicher Organisationen oder öffentlicher Instanzen. Die Bestimmungen des BGB über den Dienstvertrag oder die Vorschriften des AVAVG über die Versicherungsfreiheit von Berufsausbildungsverhältnissen gelten auch für die hauswirtschaftliche Berufsausbildung. Nach wie vor werden ferner gemäß Erlaß des Kultusministeriums die hauswirtschaftlichen Lehrlinge und Anlernlinge ebenso wie die Lehrlinge und Anlernlinge anderer Berufe bei den Berufsschulen in besonderen Fachklassen zusammengefaßt und nach vorgeschriebenen Plänen unterrichtet. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung unter staatlichem Vorsitz ab; im Falle des Bestehens wird ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

Die Tatsache, daß für die Hauswirtschaft in Nordrhein-Westfalen im Augenblick nur private Ausbildungsverträge abgeschlossen werden können, ist für den fachlichen Charakter und die allgemeinen Rechtswirkungen der hauswirtschaftlichen Lehre oder Anlehre ohne Bedeutung.

Dementsprechend tritt eine Änderung in den sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe gemäß LAG, BVG oder Bundesjugendplan nicht ein. Haus-

wirtschaftliche Berufsausbildungsverhältnisse, für die ein Privatlehrvertrag besteht, sind wie bisher als förderungsfähig anzusehen.

Hinsichtlich des vorgeschriebenen Verfahrens beim Nachweis der Voraussetzungen ergeben sich gleichfalls kaum Abweichungen. Den hauswirtschaftlichen Lehrlingen und Anlernlingen werden seitens der Berufsberatungsstellen ebenso wie den Lehr- und Anlernlingen sonstiger Berufe Bescheinigungen über Art und Dauer der Berufsausbildung sowie über die Eignung der betreffenden Jugendlichen ausgestellt. Darüber hinaus bescheinigt die Berufsschule, daß die Jugendlichen die hauswirtschaftliche Fachklasse besucht.

Ich empfehle, anfragende Bezirksfürsorgeverbände in vorstehendem Sinne zu unterrichten.“

Im Auftrage: Dr. Hennemann-Hohenfried.

An die hauswirtschaftlichen Berufsschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

676. Handhabung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wohnsiedlungsgesetz bei Interessenskollision.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 54.00

Düsseldorf, den 20. Oktober 1953.

Zum Zwecke der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wohnsiedlungsgesetz bei Interessenskollision hat der Herr Minister für Wiederaufbau mit Runderlaß vom 26. 8. 1953 — IV B 3/1.12 Nr. 1015/53 (MBl. NW. S. 1500) angeordnet, daß in den darin unter a) bis c) aufgeführten Fällen meine vorherige Zustimmung nicht mehr erforderlich ist. Da es sich dabei lediglich um solche Verträge handelt, die der Verwirklichung bereits vorher genehmigter, bestätigter oder gebilligter Pläne dienen, ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine enge Auslegung dieser Bestimmungen zu fordern.

Im übrigen tritt mit dieser neuen Regelung in preisrechtlicher Hinsicht keine Änderung ein, so daß nach wie vor sämtliche Grundstücksverträge bei Interessenskollision mit Ausnahme der Verträge bezüglich

- a) unentgeltlicher Übertragungen,
- b) bebauter Grundstücke im Sinne der Verordnung Nr. 75/52 des Bundesministers für Wirtschaft vom 28. 11. 1952,
- c) landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, für deren preisrechtliche Genehmigung auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 84 der Militärregierung die „Untere Landwirtschaftsbehörde“ zuständig ist, meiner Preisüberwachungsstelle zur preisrechtlichen Prüfung und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen sind.

Sofern nur die preisrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt wird, ist in dem Bericht zu vermerken, daß auf Grund des oben genannten Runderlasses — Ziff. a), b) oder c) — meine Zustimmung in wohnsiedlungstechnischer Hinsicht nicht erforderlich ist.

Es wird um gefl. Beachtung gebeten.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise des Bezirks (außer dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk).

677. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB).

Der Regierungspräsident.
— Bauaufsicht — H. 63.0./53

Düsseldorf, den 22. Oktober 1953.

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlaß vom 20. 7. 1953 — II A 5 — 2.260 Nr. 2000/53 — (MBl. NW. S. 1231) das Normblatt DIN 4106 (Ausgabe Mai 1953) betr. Wanddicken für Wohnungsbauten für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich weise auf den o. a. Runderlaß mit der Bitte um besondere Beachtung hin.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die kreisfreien Städte, die Landkreise und die privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes

678. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1953.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung vom 30. September 1953 beschlossen, folgende Zahnärzte und Dentisten zur Kassentätigkeit zuzulassen:

I. Zahnärzte.

Verteilungsbezirk Stadtkreis
Wuppertal

Dr. Heinrich Bussmann in Wuppertal-Barmen
Dr. Georg Henning in Wuppertal-Barmen

Verteilungsbezirk Stadtkreis
Viersen

Dr. Paul Giesen in Viersen

Verteilungsbezirk Stadtkreis Essen
Dr. Dimiter Iwantschew in Essen-Altenessen

Verteilungsbezirk Stadtkreis
Duisburg

Dr. Bernhard Bronstert in Duisburg
Rudolf Holdingner in Duisburg-Hamborn
Dr. Helga Kolling in Duisburg-Fahrn
Dr. Annemarie Linge in Duisburg-Beekerwerth

Verteilungsbezirk Stadtkreis
Mülheim (Ruhr)

Dr. Margarete Leyko in Mülheim (Ruhr)
Dr. Friedrich Wilhelm Weber in Mülheim (Ruhr)

Verteilungsbezirk Stadtkreis
Krefeld

Dr. Theodor Wahrheit in Krefeld-Fischeln

Verteilungsbezirk Landkreis
Kempen-Krefeld

Dr. Heinz Dohmes in Dülken
Dr. Heinrich Henke in Hinsbeck
Dr. Felix Kaiser in Breyell
Dr. Joachim Prahl in Amern

Verteilungsbezirk Landkreis Moers

Dr. Bruno John in Rheinhausen-Hochemmerich

II. Dentisten.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Neuß
Günther Arf in Neuß.

Gegen diese Entscheidung des Schiedsamts ist binnen einem Monat die Revision zulässig. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist am 2. 11. 1953.

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Die Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Falle mit der Zustellung der Ausfertigung. In Vertretung: Dr. Hess.

Bekanntmachungen anderer Behörden**679. Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Stadtkreis Krefeld.**

Auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Krefeld vom 29. Juli 1953 wird gemäß der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde in Düsseldorf für den Bereich der Stadt Krefeld folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadtverwaltung als Untere Naturschutzbehörde in Krefeld gelb angelegten und grün umrandeten Landschaftsteile im Bereiche des Stadtkreises Krefeld werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte gelb angelegten und grün umrandeten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Unter das Verbot fallen:

- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art sowie die Aufstellung von Verkaufsbuden und Wohnungen,
- b) die Veränderung, Beschädigung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern,
- c) die Rodung von Waldstücken,
- d) die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgruben und von Müll- und Schuttplätzen,
- e) das Errichten von Zelten und die Anlage von Lagerplätzen und offenen Feuerstellen,
- f) das Anbringen von Inschriften, Werbezeichen u. dgl., soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen.

(2) Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht und die behördlicherseits zur Unterhaltung des Rheins und seiner Ufer sowie zum Schutze gegen Hochwasser getroffenen Maßnahmen. Unberührt bleiben ferner solche Lager- und Zeltplätze, die besonders öffentlich ausgewiesen werden.

(3) Um die bereits geschlagenen Lücken in den Baumbeständen durch neue Pflanzung von Pappeln und Weiden in Gruppen, Reihen und als Einzelbäume wieder auffüllen zu können, sind die Grundstückseigentümer, soweit sie nicht selbst anpflanzen,

verpflichtet, die Anpflanzung von Bäumen auf öffentliche Kosten auf Weiden und Wiesen, soweit zumutbar, zu gestatten. Die Bäume sind pfleglich zu behandeln, bis mit besonderer Erlaubnis in jedem Einzelfalle den Nutzungsberechtigten das Schlagen gemäß § 3 gestattet wird.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, den 29. Juli 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Krefeld:

W. de Greiff

Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

680. Wegeeinzahlung in Rheydt.

Die Einziehung

- a) des Heintgesweges von der hinteren Grundstücksgrenze der Häuser an der Pongser Straße bis zur Botzkaul (Flur F, Nr. 2300/0.371) und des die Botzkaul entlang führenden Weges (nicht parzelliert),
- b) des etwa 80 m hinter der Straße „Am Nußbaum“ in nordwestlicher Richtung verlaufenden Teiles der Wateler Straße (Flur G, Nr. 797/0.270 und Nr. 462/2)

wird, nachdem die Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden sind und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 29. September 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Rheydt:

Joh's. Scheulen

Oberbürgermeister.

681. Wegeeinzahlung in Süchteln.

Die Aufhebung eines Teiles der Kanalstraße in Süchteln wird, nachdem das Verfahren am 4. 7. 1952 vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und die erhobenen Einsprüche dagegen durch einen Vergleich ihre Erledigung gefunden haben, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) hiermit angeordnet.

Süchteln, den 12. Oktober 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadtgemeinde

Süchteln:

Steinbüchel

Bürgermeister.

682. Wegeeinzahlung in Wülfrath.

Der Rat der Stadt Wülfrath hat am 28. 7. 1953 beschlossen, daß in der Gemarkung Wülfrath, Flur 2, folgende Teilflurstücke, die öffentliche Wege und Gewässer darstellen, eingezogen werden sollen:

- aus Flurstück 41 die neuzubildende Parzelle 41/2, 1 qm groß;
- aus Flurstück 83 die neuzubildenden Parzellen 83/1 und 83/2, zusammen 19 qm groß;
- aus Flurstück 67 die neuzubildenden Parzellen 67/2 und 67/3, zusammen 25 qm groß.

Die einzuziehenden Teilflurstücke sind in einem Lageplan besonders kenntlich gemacht.

Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der VO. Nr. 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone innerhalb eines Monats, und zwar vom 1. 11. 1953 bis 30. 11. 1953, bei der Stadtverwaltung — Stadtbauamt — Wülfrath, Goethestr. 20, Zimmer 4, in der Zeit von 8—12 Uhr, einzulegen. Hier liegt auch während der Einspruchsfrist der Lageplan, aus dem die Teilflurstücke ersichtlich sind, offen.

Wülfrath, den 20. Oktober 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Löckenhoff

Bürgermeister.

683. Wegeeinzahlung in der Gemeinde Wankum.

Laut Beschluß des Rates der Gemeinde soll der Fußweg „Hamespfad“, von der Südgrenze (Hecke) des Friedhofes bis zum Aufstoßen auf den zum Gehöft Smits führenden Feldweg, eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) öffentlich bekanntgemacht. Einsprüche sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeindeverwaltung Wankum schriftlich oder mündlich geltend zu machen. Der Plan über die Wegeeinzahlung liegt daselbst zu jedermanns Einsicht offen.

Wankum, den 21. Oktober 1953.

Der Gemeindedirektor.

684. Erweiterung einer Sinteranlage in Duisburg.

Die Firma Hüttenwerke „Phoenix“ AG., Duisburg-Ruhrort, Phönixstr. 7, beabsichtigt, auf ihrem Werksgelände in Duisburg-Meiderich-Nord die aus vier Bändern bestehende Sinteranlage um zwei Bänder zu erweitern. Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung öffentlich bekanntgegeben.

Alle Personen, die gegen diese Erweiterungsanlage Einwendungen erheben wollen, haben diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr beachtet werden. Lageplan, Zeichnungen und Beschreibung der geplanten Anlage können werktäglich von 8.30 bis 12.30 Uhr beim Amt für Handel und Gewerbe im städtischen Verwaltungsgebäude, Duisburg, Bunker an der Oberstraße, Zimmer 641, eingesehen werden.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf Donnerstag, den 19. 11. 1953, 10 Uhr, in Duisburg, Bunker an der Oberstraße, Zimmer 641, anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, daß über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten entschieden wird, wenn die Unternehmer oder die Widersprechenden ausbleiben.

Duisburg, den 22. Oktober 1953.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung:

Tenhagen

Beigeordneter.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. November 1953

Nummer 45

Inhalt

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

685. Grenzänderung zwischen der Stadt Kempen und der Gemeinde Vorst, Kreis Kempen-Krefeld. S. 281.
686. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 281.
687. Mustersatzung über die Reinigung öffentlicher Wege. S. 281.
688. Angelegenheiten der Finanzverwaltung.
689. Amtshilfe der Ausgleichsämter. S. 282.

Wirtschaft und Verkehr.

690. Ungültigkeitserklärung eines Bezirksschornsteinfegerausweises. S. 282.

Gewerbeaufsicht.

690. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 282.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

691. Förderlehrgang für Oberschüler aus der Sowjetzone an der Friedrich von Bodelschwingh-Schule in Bethel. S. 282.

Kulturelle Angelegenheiten.

692. Zuerkennung der Rechte einer Kirchengemeinde. S. 283.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

693. Eigentumsverhältnisse der den Schulträgern der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen für Lehrzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Lehr- und Unterrichtsmittel. S. 283.

Bau- und Wohnungswesen.

694. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt. S. 283.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

695. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 283.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

696. Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs im Stadtkreise Rheydt (Marktordnung) vom 6. Oktober 1953. S. 284.
697. Nachtragshaushaltsatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1953. S. 286.
698. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Essen stattfindenden Viehmärkte. S. 287.
699. Wegeeinziehung in Krefeld. S. 291.
700. Wegeeinziehung in Dinslaken. S. 291.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf
und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

Ernennungen, S. 291.

Versetzungen, S. 291.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise, S. 291.

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

685. **Grenzänderung zwischen der Stadt Kempen und der Gemeinde Vorst, Kreis Kempen-Krefeld.**

Der Regierungspräsident.

K 31/0—279—Kempen-Vorst

Düsseldorf, den 22. Oktober 1953.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Herr Innenminister mit Erlaß vom 27. 9. 1953/Fr. — III A — 2089/53 — die bisher zur Gemeinde Vorst, Kreis Kempen-Krefeld, gehörenden Flurstücke

Flur 15 Nr. 6/7 in Größe von 6,63 ar,
Flur 15 Nr. 6/8 in Größe von 0,04 ar,
Flur 15 Nr. 4/3 in Größe von 8,55 ar,
Flur 15 Nr. 6/6 in Größe von 8,12 ar,
Flur 15 Nr. 4/2 in Größe von 10,32 ar,

insgesamt 33,66 ar,

in die Stadt Kempen, Kreis Kempen-Krefeld, und die bisher zur Stadt Kempen gehörenden Flurstücke

Flur 16 Nr. 208/7 in Größe von 14,36 ar,
Flur 16 Nr. 208/6 in Größe von 2,91 ar,

insgesamt 17,27 ar,

in die Gemeinde Vorst, Kreis Kempen-Krefeld, mit Wirkung vom 1. 10. 1953 eingegliedert.

Baurichter.

686. **Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.**

Der Regierungspräsident.

III TV/8 279—141

Düsseldorf, den 28. Oktober 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Krefeld. Lfd. Nr.: 162. Kreis: Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Benrad. Grundbuchbezirk: Benrad. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 11. 1953. Ende 15. 12. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 12. 1953. Amtsgerichtsbezirk: Mülheim (Ruhr). Lfd. Nr.: 163. Kreis: Mülheim (Ruhr). Gemarkung/Gemeindebezirk: Holthausen. Grundbuchbezirk: Holthausen. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 11. 1953. Ende 15. 12. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 12. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

687. **Mustersatzung über die Reinigung öffentlicher Wege.**

Der Regierungspräsident.

K (St) 55/0—205

Düsseldorf, den 30. Oktober 1953.

Bezug: Rundverfügungen vom 30. 8. 1948 und 17. 3. 1949 — K 55/0 — (nicht veröffentlicht).

Im Rahmen der Neuordnung des Kommunalabgabenrechts wird u. a. eine Mustersatzung über die Reinigung öffentlicher Wege im Ministerialblatt NW. veröffentlicht werden, wie mir der Herr Innen-

minister durch Erlaß vom 23. 10. 1953 — III B 4/10 — 2921/53 — mitteilt. Mit der Herausgabe der Mustersatzung über die Reinigung öffentlicher Wege ist aber erst nach der Vorbereitung der Gesetze über die Aufhebung der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung bei Heranziehung zu Gemeindeabgaben vom 7. 12. 1942 (RGBl. I S. 678) und über die Änderung und Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) zu rechnen (vgl. meine Rundverfügungen vom 8. 1. 1953 und 4. 9. 1953 — K (St) 54/0 — Reg.Amtsbl. S. 11, 222).

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

688. Amtshilfe der Ausgleichsämt.

Der Regierungspräsident.
LA 1.00

Düsseldorf, den 30. Oktober 1953.

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat mit Erlaß vom 21. 9. 53 Az. I/2 — LA 3425 — I 8.7/53 — folgendes bekanntgegeben:

„Wie auf der Arbeitstagung mit den Leitern der Landesausgleichsämt am 10./11. Sept. 1953 in Bad Kreuznach festgestellt wurde, besteht für die Ausgleichsämt im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe gem. § 317 LAG und § 26 FG die Verpflichtung, auf Ersuchen anderer Ausgleichsämt Zeugen, Sachverständige usw. zu vernehmen. Mit Rücksicht auf die Überlastung aller Ausgleichsämt wird erwartet, daß Vernehmungersuchen nur dann ergehen, wenn es unbedingt erforderlich ist, und daß die durch die Vernehmung zu klärenden Fragen präzise formuliert werden. Es kann den angefragten Ausgleichsämt nicht zugemutet werden, sich erst durch Aktenstudien über den Umfang der zu klärenden Fragen Gewißheit zu verschaffen.

Eine Veröffentlichung hierüber im Amtl. Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes ist in Aussicht genommen, sobald entschieden ist, ob und in welchem Umfang die von den Ausgleichsämt zu vernehmenden Zeugen usw. zu entschädigen und wie diese Kosten zwischen den Ausgleichsämt zu verrechnen sind.

Die Klärung dieser Frage ist eingeleitet.“

Ich bitte, sofern die Ausgleichsämt anderer Länder Amtshilfeersuchen und Zeugenvernehmungen abgelehnt haben, unter Hinweis auf diesen Runderlaß die erneute Übersendung zu veranlassen.

Im Auftrag: Kaller.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ausgleichsämt — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

689. Ungültigkeitserklärung eines Bezirksschornsteinfegerausweises.

Der Regierungspräsident.
— IV/G.Wi. 4.11.1 —

Düsseldorf, den 23. Oktober 1953.

Der Bezirksschornsteinfegerausweis für den Bezirksschornsteinfegermeister Gustav Paul, Düsseldorf, Hüttenstraße 30, ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt. Wird der Ausweis widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Im Auftrage: Patzschke.

Gewerbeaufsicht

690. Ungültigkeit von Sprengstoff-erlaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
— GA 54/8 spec. —

Düsseldorf, den 24. Oktober 1953.

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller:
1	2	3
Heinrich Schlecht Wülfrath, Rohdenhaus, Behelfsheim 1	Sprengstoff-erlaubnisschein C 2/53 1953	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Anton Kirner Wülfrath Rohdenhaus 79	Sprengstoff-erlaubnisschein C 9/52 1952	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Otto Scherer Wülfrath Rohdenhaus 79	Sprengstoff-erlaubnisschein C 12/52 1952	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Georg Kalteis Wülfrath Rohdenhaus 79	Sprengstoff-erlaubnisschein C 10/52 1952	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

691. Förderlehrgang für Oberschüler aus der Sowjetzone an der Friedrich von Bodelschwingh-Schule in Bethel.

Der Regierungspräsident.
S I 60

Düsseldorf, den 29. Oktober 1953.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau vom 7. Oktober 1953 — (Soz.) III A 1/KFH/50/II — gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Der Herr Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 7. 9. 1953 — 5242—1—6—3362/53 — sich damit einverstanden erklärt, daß an der Friedrich von Bodelschwingh-Schule in Bethel ein Förderlehrgang für verdrängte Oberschüler aus der Sowjetzone durchgeführt wird, da bei diesen Schülern die Voraussetzungen seiner Rundschreiben vom 23. 7. 1951 — 5242—1—1250/51 (II C — 4715—86/51) und vom 3. 3. 1953 — 5242—1—1409/53 (II C — 4715—17/53) betreffend die Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin verdrängt worden sind, gegeben sind. Im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe können daher folgende Aufwendungen verrechnet werden:

1. ein Pflegesatz von täglich 3,80 DM,
2. ein Betrag von 0,25 DM für jeden Jugendlichen je Unterrichtsstunde bis zur Höchstzahl von 32 Wochenstunden als Abgeltung für zusätzliche Personal- und Sachkosten,
3. die für den einzelnen Jugendlichen nachweislich entstehenden Aufwendungen für Lernmittel,
4. ein monatliches Taschengeld bis zur Höhe von 15,— DM zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse, wozu auch die Aufwendungen für Schuhreparaturen zählen.

Darüber hinaus erforderliche Ausgaben für eventuell notwendig werdende Beschaffung von Bekleidung und Schuhwerk, außerdem Arzt- und Medikamentenkosten, soweit sie nicht durch den Pflegesatz als abgegolten anzusehen sind, Kosten für Krankenhausbehandlung u. ä., wären auf Antrag durch den dortigen Bezirksfürsorgeverband jeweils in jedem Falle gesondert zu bewilligen.

Die Verrechnung der Aufwendungen hat durch die Bezirksfürsorgeverbände zu 85% mit dem Bund zu erfolgen. Die Erstattung des 15%igen Restbetrages ist von den nach Ziffer 5 FRV zuständigen Fürsorgeverbänden zu fordern." Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

692. Zuerkennung der Rechte einer Kirchengemeinde.

Auf Grund des Artikels 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Diakonenanstalt Duisburg in Mülheim/Ruhr-Selbeck werden die Rechte einer Kirchengemeinde zuerkannt.

§ 2

Glieder der Anstaltsgemeinde sind die innerhalb des Anstaltsgeländes wohnenden Anstaltsinsassen und Anstaltsbediensteten.

§ 3

Die Anstaltsgemeinde verbleibt im Verband des Kirchenkreises Duisburg.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung ab 12. August 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 1953.

Nr. 4092 II Die Leitung der Evangelischen Kirche
(L.S.) im Rheinland
Schlingensiepen Dr. Pabst

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 27. Mai 1953, Nr. 4092 II, erfolgte Zuerkennung der Rechte einer Kirchengemeinde an die Diakonenanstalt Duisburg in Mülheim/Ruhr-Selbeck wird hiermit auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 24. September 1953, I G 60 — 50/3, erteilten Ermächtigung staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1953.

Der Regierungspräsident
Baurichter.

II U 2

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

693. Eigentumsverhältnisse der den Schulträgern der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen für Lehrzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Lehr- und Unterrichtsmittel.

Der Regierungspräsident.

II N — 1 — 9 — 0

Düsseldorf, den 26. Oktober 1953.

Nachstehenden Erlaß der Frau Kultusminister vom 25. 9. 1953 — II E 4 — 35/5 Tgb.Nr. 3306/53 bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Die von Industrieverbänden, Berufsorganisationen und Einzelpersonen den berufsbildenden Schulen zur Verfügung gestellten Einrichtungen,

Lehr- und Unterrichtsmittel gehen in das Eigentum des Schulträgers über, wenn die Übergabe nicht ausdrücklich mit einem Eigentumsvorbehalt erfolgt. Im Interesse der Nachwuchsausbildung ist die kostenlose Bereitstellung von Inneneinrichtungen, Lehr- und Unterrichtsmitteln als Leihgabe an allen Schulen zu fördern, wenn gleichartige Gegenstände nicht oder nicht in genügendem Umfange vorhanden sind und diese ausschließlich dem schulischen Interesse dienen. Das den berufsbildenden Schulen hierdurch gewährte Entgegenkommen darf den Schulträgern nicht Veranlassung sein, ein Eigentumsrecht an den Leihgaben geltend zu machen. Je nach den vorliegenden Eigentumsverhältnisse sind die betreffenden Gegenstände entsprechend zu inventarisieren. Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.“ Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen.

Bau- und Wohnungswesen

694. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 28. Oktober 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Rheydt — veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt der Stadt vom 1. 11. 1953 — werden die Durchführungspläne für die Gebiete

a) zwischen Watelerstraße (gegenüber Erlenstraße), Hohenbergstraße, Trierer Straße, Bachstraße bis einschließlich Haus Nr. 190, westliche Grenze des Grundstückes Bachstraße 190 verlängert bis einschließlich Hausgrundstück Schrieversweg Nr. 63, dessen westliche Grenze verlängert bis Watelerstraße,

b) Friedrich-Ebert-Straße, Logenstraße, Wilhelm-Strater-Straße, Mühlenstraße sowie die Grundstücke bis rd. 25 m nördlich der Logenstraße und rd. 45 m ostwärts der Wilhelm-Strater-Straße zwischen Mühlenstraße und Peltzerstraße,

in der Zeit vom 3. 11. 1953 bis einschließlich 30. 11. 1953 im Städt. Vermessungs- und Katasteramt Rheydt, Rathaus, Eingang D, Zimmer 330, offengelegt.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o.g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

695. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident.
B.A. 40.02

Düsseldorf, den 21. Oktober 1953.

Der für Karl V a s a , geb. am 13. 6. 1919 in Salzburg, wohnhaft in Düsseldorf, Metzger Str. 5, erteilte Wandergewerbeschein B Nr. 2767, Gebührenliste — Nr. II 1665, ist in Verlust geraten.

Der Wandergewerbeschein war am 12. 11. 1952 ausgestellt und für die Kalenderjahre 1952/53 gültig; er wird für kraftlos erklärt.

Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist der Schein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten ist eine Zweitausfertigung ausgestellt worden.

Im Auftrage: Böhlke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

696. Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs im Stadtkreise Rheydt (Marktordnung) vom 6. Oktober 1953.

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (RGBl. I S. 871), des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) sowie des § 28 der Gemeindeordnung vom 21. 10. 1952 (GVBl. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GVBl. NW. S. 283) erläßt der Rat der Stadt folgende Verordnung als Marktordnung für das Gebiet der Stadt Rheydt:

I. Wochenmärkte

§ 1

1. Die Wochenmärkte werden in Rheydt-Mitte mittwochs und samstags und in Rheydt-Odenkirchen dienstags und freitags abgehalten.
2. An jedem Freitag mit Ausnahme des Karfreitags findet ferner in Rheydt-Mitte Fischmarkt statt. Fischmarkttag in der Osterwoche ist der Gründonnerstag.
3. Fällt der Markt mit einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zusammen, so findet er an dem vorhergehenden Werktag statt.
4. Über Marktverlegungen im Einzelfalle entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 2

1. Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr, der Großhandelsmarkt um 4.00 Uhr. Die Märkte enden um 13.00 Uhr. Vor und nach diesen Zeitpunkten darf der Markthandel nicht ausgeübt werden.
2. Bei besonderen Anlässen kann die Marktzeit durch die Stadtverwaltung abweichend festgesetzt werden.
3. Der Marktverkehr ist auf die zu den Märkten gehörenden Plätze beschränkt. Die Stadtverwaltung kann die Fläche dieser Plätze an Ort und Stelle abgrenzen und für bestimmte Gegenstände des Marktverkehrs besondere Plätze bestimmen.

§ 3

1. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 66 der Gewerbeordnung
 - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke,
 - c) frische Lebensmittel aller Art.
2. Außerdem gehören nach Ortsgewohnheit und dem Bedürfnis zu den Wochenmarktartikeln: Rasierklingen, Schnürsenkel, Schuhputzmittel, kleinere Haushaltswaren wie Küchenmesser, Messerschärfer, kleinere Haushaltsputzmittel und Scheuermittel, Haushaltsgewürze, Eierfarben und Haushaltsneuheiten.

§ 4

1. Die Marktaufsicht wird von der Stadtverwaltung gehandhabt. Sie bedient sich hierzu eines Marktaufsichtsbeamten (Marktmeister). Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

2. Die Benutzung der Plätze und der zur Verfügung gestellten Markttische ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Marktgebührenordnung.
3. Die Gebühren werden vom Marktmeister gegen Quittung erhoben. Die Quittung ist auf Verlangen dem städt. Kontrollbeamten vorzulegen.

§ 5

1. Die Verkaufsplätze werden für den Markttag durch den Marktmeister zugewiesen. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle oder Größe eines Standes besteht nicht. Der eigenmächtige Austausch, die Weitergabe von zugewiesenen Plätzen und der Handel mit Waren, die nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören (vgl. § 3), sind nicht gestattet.
2. Jeder Markthändler muß den ihm zugewiesenen Platz spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes eingenommen haben. Der Marktmeister ist sonst berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben.

§ 6

1. Die Waren dürfen nur von den angewiesenen Verkaufsständen aus feilgehalten werden. Der ambulante Verkauf zwischen den Marktständen ist nicht gestattet.
2. Die Gänge zwischen den Verkaufstischen sind für die Marktbesucher freizuhalten. Die Händler dürfen nicht in diesen Gängen umherstehen.

§ 7

1. Erst eine Stunde vor Beginn des Marktes dürfen die von den Markthändlern mitgebrachten eigenen Stände aufgestellt und die Waren ausgepackt und ausgelegt werden. Eigene Stände dürfen nur mit Genehmigung des Marktmeisters benutzt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn stadteigene Markttische nicht zur Verfügung stehen.
2. Fahrzeuge und Fuhrwerke dürfen auf dem Markt nur so lange verbleiben, wie es zu einem raschen Ab- und Aufladen erforderlich ist. Während der Marktzeit dürfen sie auf dem Markt und in den an den Marktplätzen angrenzenden Straßen nicht abgestellt werden.
3. Ein Verkauf von Marktgegenständen unmittelbar vom Fahrzeug aus ist nicht zulässig. Der Marktmeister kann Ausnahmen gestatten. Das Fahrzeug gilt in diesem Falle als Marktstand.
4. Stände und Waren müssen spätestens 1 Stunde nach Marktschluß entfernt sein. Sofern dieses nicht der Fall ist, kann der Marktmeister die Beseitigung auf Kosten des Händlers vornehmen lassen. Mit dem Abbau ist um 13.00 Uhr zu beginnen.

§ 8

1. Jeder Markthändler hat an seinem Stand eine gut sichtbare Tafel mit seiner Anschrift anzubringen.
2. Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen dürfen an der Geschäftsseite nicht über 2,20 m bis zum Erdboden herunterreichen.
3. Die Marktwaren dürfen während der Marktzeit nur auf festen Tischen oder in Körben feilgehalten werden. Für Kartoffeln und Pflanzen genügt eine feste Unterlage auf der Erde.
4. Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Kübeln, lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen feilgehalten werden. Für das Federvieh ist ein Gefäß mit Trinkwasser bereitzustellen.

5. Die zum Genuß für Menschen fertigen Waren sind von den rohen Feldfrüchten streng getrennt auszustellen und feilzuhalten. Vorrätig gehaltene Lebensmittel, mit Ausnahme der rohen Feldfrüchte, müssen so gelagert werden, daß sie mindestens 50 cm vom Erdboden entfernt sind.
6. Unreifes Obst darf nur feilgeboten werden, wenn es als „Kochobst“ gekennzeichnet ist.

§ 9

1. Der Verkauf von Fleisch, Brot und Backwaren, Butter und Käse darf nur an Ständen stattfinden, die bis auf die Vorderfront allseitig geschlossen sind. Die Verkäufer und Verkäuferinnen haben saubere weiße Berufskleidung, die Verkäuferinnen außerdem eine Kopfhube zu tragen.

Die auf den Verkaufstischen ausgelegten Waren sind zur Käuferseite hin durch eine undurchlässige, abwaschbare Wand aus Holz oder Glas abzuschirmen. Ein Drahtgeflecht genügt nicht. Die Abschirmung muß mindestens 25 cm hoch sein.

2. Die Vorräte an Fleisch und Wurstwaren dürfen nur an der Rückseite des Standes aufgehängt werden. Sie müssen mindestens 50 cm vom Erdboden entfernt sein.
3. Alle Waren müssen vor Straßenstaub und Witterungseinflüssen möglichst geschützt werden.

§ 10

1. Fleisch und Wurstwaren, deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, dürfen nicht auf den Markt gebracht werden. Der Nachweis ist auf Verlangen dem Marktmeister an Ort und Stelle zu erbringen.
2. Wer Wurst mit Mehlzusatz feilhält, ist verpflichtet, diese gut sichtbar durch ein Schild mit der Aufschrift „Wurst mit Mehlzusatz“ besonders zu kennzeichnen.
3. Pferdefleisch und Pferdewurst sind ausdrücklich als solche kenntlich zu machen.
4. Hackfleisch (Schabefleisch, Hackepeter, zubereitetes und in Darm gefülltes Hackfleisch, frische Bratwurst) darf auf dem Wochenmarkt weder hergestellt noch vorrätig gehalten werden.
5. Verkäufer, die Fleisch und Wurstwaren sowie Käse gleichzeitig feilbieten, sind verpflichtet, den Käse von den übrigen Waren getrennt zu lagern und für den Käseverkauf besondere Waagen und Messer zu benutzen.

§ 11

Es dürfen nur Eier feilgeboten werden, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sind. Von Händlern, die Eier aus eigenen Hühnerbeständen feilbieten, kann verlangt werden, daß sie eine Bescheinigung ihrer Ortsbehörde über die Anzahl der von ihnen gehaltenen Hühner beibringen.

§ 12

1. An den Verkaufsständen für Fisch und Fischwaren muß im Abstand von 25 cm von der Kante des Tisches zur Käuferseite hin eine mindestens 25 cm hohe Absperrung aus Holz, Glas, Drahtgeflecht oder ähnlichen Stoffen angebracht werden. Der Raum zwischen Absperrung und Kante des Verkaufstisches darf nicht mit Ware belegt werden.
2. Die mitgebrachten Fischkisten müssen auf Unterlagen aufgestellt werden.

§ 13

1. Für die Beschaffenheit der Waren und insbesondere der Nahrungsmittel und den Verkehr mit ihnen sowie ihre Anpreisung sind im übrigen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Waren, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.
2. Personen, die Lebensmittel verkaufen, müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Als Nachweis kann die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses des Amtsarztes verlangt werden.
3. Den Käufern ist es untersagt, die feilgehaltenen Lebensmittel vor dem Kauf zu berühren oder zu beriechen, ausgenommen sind Wild in der Decke, Geflügel und Flugwild mit Federn. Die Verkäufer haben ein Berühren nicht zu dulden und die Ware selbst auszuwiegen und abzugeben.

§ 14

1. Alle Waren sind mit gut sichtbaren Preisschildern zu versehen. Die Meß- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, daß die Käufer das Messen und Wiegen selbst nachprüfen können.
2. Waren, die nach Maß oder Gewicht feilgehalten werden, können jederzeit vom Marktmeister nachgemessen oder nachgewogen werden.
3. Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, dürfen nur in reinem, unbeschriebenem und unbedrucktem Papier verpackt werden.

§ 15

Papier und Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel, Spähne und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden.

§ 16

Auf den Wochenmärkten ist untersagt:

- a) Kleinvieh zu schlachten und Geflügel zu rupfen,
- b) den Marktplatz durch eigenmächtiges Einschlagen von Pflöcken und sonstigen Gegenständen zu beschädigen,
- c) jedes zudringliche Auffordern zum Kauf sowie das laute Ausrufen, Ausschellen und Versteigern von Waren,
- d) jedes Einmischen (in-den-Handel-fallen) in die Handelsvereinbarungen anderer durch Worte, Winke oder Zeichen.

§ 17

1. Wer den Marktfrieden stört oder den Anordnungen des Marktmeisters keine Folge leistet, kann für den betreffenden Tag durch den Marktmeister vom Markt ausgeschlossen werden.
2. Bei wiederholten Verstößen gegen die Marktordnung kann der betreffende Markthändler durch die Stadtverwaltung für längere Zeit oder für dauernd von den Märkten ausgeschlossen werden. Der Ausschluß für länger als einen Tag ist dem Markthändler schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem Markthändler das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet der städt. Hauptausschuß.

§ 18

1. Während der Marktzeit sind die Marktplätze für Fuhrwerke aller Art, wie Handwagen, Fahrräder, auch wenn sie an der Hand geführt werden, Motorräder usw. gesperrt. Das gilt nicht für Kinderwagen.

2. Reit- und Zugtiere sowie Hunde dürfen auf den Wochenmärkten nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Blinde, die auf die Führung eines Hundes angewiesen sind.

II. Jahrmärkte

§ 19

1. Die vom Herrn Regierungspräsidenten genehmigten Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen finden auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Plätzen statt. Die Wochenmärkte können aus Anlaß von Jahrmärkten vorübergehend verlegt werden.
2. Für die Jahrmärkte gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 18 dieser Verordnung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 20

1. Die Größe der Verkaufsstände und der Plätze für die Veranstaltungen wird von der Stadtverwaltung im Einzelfalle bestimmt.
2. Die Anträge auf Zuteilung eines Platzes sind mindestens 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Jahrmarktes schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.
3. Wer Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten (wie Schießhallen, Verkauf von Scherzbriefen, Kasperle-Theater usw.) darbieten oder Verlosungen betreiben will, bedarf der Erlaubnis nach der Gewerbeordnung. Ebenso ist das Aufstellen von Bierzelten genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis wird durch die Stadtverwaltung erteilt.

Die Buden, Karussells und Zelte dürfen nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

4. In jeder Bude ist ein großer Eimer mit Wasser, in jeder Schaubude auf jede 5 m Front ein Eimer mit Wasser zu Löschzwecken bereitzuhalten.

§ 21

Mit den Veranstaltungen darf samstags nicht vor 16.00 Uhr, sonntags nicht vor 11.00 begonnen werden.

Auf dem Marktplatz müssen sonntags lärmende Geräusche bis 11.30 Uhr vermieden werden, damit der Gottesdienst in der Hauptkirche nicht gestört wird.

Die Märkte enden um 23.00 Uhr.

§ 22

Das Feilbieten von Fischwaren, Wurstwaren und sonstigen Imbißwaren darf nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Soweit es sich nicht um Spezialpavillons handelt, müssen die Verkaufsstände bis auf die Vorderfront allseitig geschlossen sein. Die Verwendung von Zeltplanen ist nicht ausreichend.
2. Die Verkaufsstände müssen einen festen Boden haben.
3. An der Kante des Verkaufstisches zur Käuferseite hin muß ein Glasaufsatz von mindestens 25 cm Höhe angebracht sein.
4. Die Lagerung von Frischfleisch muß in einer Eiskiste erfolgen.
5. Die zum Verkauf fertigen Waren müssen mit einer Glasglocke oder mit Cellophan abgedeckt sein.

6. Fisch- und Wurstwaren dürfen nur getrennt fertig gemacht und verabreicht werden. Der Verkauf muß jeweils durch besondere Personen erfolgen.
7. Alle Personen, die beim Verkauf mitwirken, müssen im Besitze eines gültigen Gesundheitszeugnisses des Amtsarztes sein. Während des Verkaufs müssen sie weiße Berufskleidung, die Verkäuferinnen außerdem eine Kopfhäube tragen.
8. Alle Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften müssen sauber sein. Auf peinlichste Sauberkeit ist während der ganzen Verkaufszeit streng zu achten.
9. Die Verkaufsstände sind so rechtzeitig aufzustellen, daß sie am Samstag der Kirmesveranstaltung um 13 Uhr vom Amtsarzt abgenommen werden können.

§ 23

Wer Speiseeis feilbietet, ist verpflichtet, dieses nach Maßgabe der Speiseeisverordnung ordnungsmäßig zu kennzeichnen.

III. Schlußbestimmungen

§ 24

1. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,— DM angedroht.
2. Es kann auch Strafantrag nach den Bestimmungen des § 149 Abs. 6 der Gewerbeordnung gestellt werden.

§ 25

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 4. 8. 1934 außer Kraft.

Rheydt, am 6. Oktober 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt
Johannes Scheulen
Oberbürgermeister.

697. Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1953.

I.

Der Verbandsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 1953 den Entwurf der folgenden Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1953 beraten und auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1953 (GS. S. 442) festgesetzt:

§ 1

Die dieser Satzung als Anlage beigefügten Nachtragspläne zum Ordentlichen Haushaltsplan und zum Außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 werden festgesetzt:

a) im Ordentlichen Nachtragshaushaltsplan:		
in der Einnahme	DM	DM
auf eine Mehreinnahme		
von	191 575,—	
auf eine Mindereinnahme		
von	900,—	
im Gesamtbetrag auf eine Mehreinnahme von		190 675,—
(gegenüber 5 132 714,— DM Einnahmen im Ordentlichen Haushaltsplan)		

in der Ausgabe:	DM	
auf eine Mehrausgabe		
von	219 675,—	
auf eine Minderausgabe		
von	29 000,—	
im Gesamtbetrag auf eine Mehrausgabe von	190 675,—	
(gegenüber 5 132 714,— DM Ausgaben im Ordentlichen Haushaltsplan)		

Der Gesamtbetrag des Ordentlichen Haushaltsplanes 1953 erhöht sich somit in der Gesamteinnahme auf . . . 5 323 389,—
und in der Gesamtausgabe auf den Betrag von 5 323 389,—

b) im Außerordentlichen Haushaltsplan:

in der Einnahme:	DM	DM
auf eine Mehreinnahme		
von	49 151,—	
auf eine Mindereinnahme		
von	46 000,—	
im Gesamtbetrag auf eine Mehreinnahme von		3 151,—

in der Ausgabe:
auf eine Mehrausgabe von 3 151,—

Der Gesamtbetrag des Außerordentlichen Haushaltsplanes erhöht sich somit in der

Gesamteinnahme auf . . . 165 151,—
und in der Gesamtausgabe auf 165 151,—

§ 2

Die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung vom 27. April 1953 betr. die Verbandsumlage und den Höchstbetrag der Kassenkredite bleiben unverändert.

§ 3

§ 4 der Haushaltssatzung vom 27. April 1953 betr. den Darlehnsbetrag erhält folgende Fassung:

„Der Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 1953 dienen soll, wird auf 46 500,— DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für die weitere Wiederherstellung von Wohnungen für die Bediensteten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk verwendet werden.“

Essen, den 9. Oktober 1953.

Für den Siedlungsverband
Ruhrkohlenbezirk

Der Vorsitzende	Als Mitglied
Greinert	des Verbandsausschusses
Oberstadtdirektor	Reintjes
	Oberkreisdirektor

II.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes 1953 schließen in Einnahme und Ausgabe in der Fassung des Nachtragsplanes nunmehr mit folgenden Beträgen ab:

A. Ordentlicher Haushaltsplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Allgemeine Verwaltung .	332 058	896 927
1	Öfftl. Sicherheit u. Ordng.	121 500	380 974
6	Bau- u. Wohnungswesen .	599 651	3 560 469
7	Wirtschaftsförderung . .	1 070	275 751
9	Finanzen	4 269 110	209 268
		<u>5 323 389</u>	<u>5 323 389</u>

B. Außerordentlicher Haushaltsplan

6	Bau- u. Wohnungswesen .	<u>165 151</u>	<u>165 151</u>
---	-------------------------	----------------	----------------

III.

Teile, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Der Nachtragsplan 1953 wird vom Tage der Veröffentlichung ab für 10 Tage im Zimmer 223 (II. Stock) des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstr. 35, öffentlich ausgelegt.

698. Gewerbepolizeiliche Anordnung
(Marktordnung)

für die in der Stadt Essen stattfindenden Viehmärkte.

Auf Grund der §§ 67—71 und 149 Abs. 1 Ziff. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77), jeweils in der heutigen endgültigen Fassung, des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und der dazu gehörigen Ausführungsvorschriften, des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung, hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 13. Oktober 1953 für das Stadtgebiet Essen folgende Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

§ 1

Viehmärkte

- Viehmärkte im Stadtgebiet Essen im Sinne dieser Gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) sind:
 - Der Schlachtviehgroßmarkt auf dem städtischen Viehmarkt im Ortsteil Essen,
 - der Nutz- und Zuchtviehmarkt auf dem städtischen Schweinemarkt im Ortsteil Altenessen.
- Als Marktvieh gelten:
 - Auf dem Schlachtviehgroßmarkt: Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen,
 - auf dem Nutz- und Zuchtviehmarkt: Ferkel, Läuferschweine und Zuchtsauen.
- Marktvieh darf an den behördlich festgesetzten Markttagen nur auf den genannten Marktplätzen gehandelt werden. An den Markttagen ist der gewerbsmäßige Handel mit Vieh außerhalb der Marktplätze verboten.

§ 2

Zutritt

- Der Zutritt zu den Viehmärkten ist nur Personen gestattet, die dort nachweislich beruflich oder geschäftlich zu tun haben: Käufern sowie Einsendern und Eigentümern aufgetriebenen Viehs ist der Zutritt nur an den Markttagen und zu den Marktzeiten gestattet. Anderen Personen kann

mit Erlaubnis der Marktverwaltung gegen Lösen einer Eintrittskarte der Besuch der Viehmärkte während der Marktzeiten gestattet werden. Betreten und Verlassen der Viehmärkte darf nur durch den Haupteingang am Pförtnerhaus erfolgen.

2. Alle Personen, die die Viehmärkte betreten, haben ihr Verhalten so einzurichten, daß durch sie die Ordnung und Sicherheit und der Marktverkehr nicht gestört werden.

Gegebene Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. I S. 519) sind besonders zu beachten.

Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen.

3. Agenten dürfen an den Markttagen die Markthallen erst nach Freigabe durch den Kreisveterinär betreten.

Außerhalb der Markttag ist der Zutritt zu den Markthallen und Ställen nur den Viehpflägern, den Agenten und deren Helfern während der Betriebszeiten gestattet.

4. Der Zutritt zu den Streu- und Futterlagern und zu der Mühle ist nur mit besonderer Erlaubnis der Marktverwaltung gestattet.

§ 3

Zutrittsverbot

Das Betreten der Viehmärkte ist verboten:

1. Wandergewerbetreibenden und ambulanten Händlern,
2. Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
3. Personen, denen das Betreten der Viehmärkte nach § 18 dieser Gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) untersagt ist.

§ 4

Unständige Arbeitshelfer

1. Viehpfleger und andere unständige Arbeitshelfer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer besonderen jederzeit widerruflichen Erlaubnis der Marktverwaltung.
2. Jeder Zugelassene muß einen mit Lichtbild versehenen Ausweis der Marktverwaltung besitzen. Der Ausweis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Gewerbebetriebe

1. Für die Ausübung des Viehhandelgewerbes (Agenturen u. a.), des Lohngewerbes (Viehpflegerunternehmen), für die Tätigkeit von Viehtransportunternehmen, Viehversicherungen und anderen gewerblichen Unternehmen auf den Viehmärkten ist eine besondere Erlaubnis der Marktverwaltung erforderlich, die gegen Vorlage des Gewerbeausweises auf jederzeitigen Widerruf erteilt wird.
2. Inhaber und Personal der in Ziffer 1 bezeichneten Unternehmen — außer Viehhändler und Agenten — müssen für den Zutritt zu den Viehmärkten einen mit Lichtbild versehenen Ausweis der Marktverwaltung besitzen. Der Ausweis ist gebührenpflichtig.
3. Inhaber bzw. Bevollmächtigte der Gewerbebetriebe sind für die Ausstellung des Lichtbildausweises für das von ihnen beschäftigte Personal sowie für die Einziehung des Ausweises und Ablieferung an die Marktverwaltung beim Ausscheiden eines Beschäftigten verantwortlich.

§ 6

Verkaufsstände, Marktställe

1. Verkaufsstände (Buchten) und Marktställe werden von der Marktverwaltung zugewiesen. Die Zuteilung erfolgt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Ein Anrecht auf Zuweisung bestimmter Stände besteht nicht.
2. Eigenmächtiges Wechseln von Ständen oder Überlassung zur Mitbenutzung an Dritte ist ohne Erlaubnis der Marktverwaltung unzulässig.
3. Benachbarten Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, kann die Marktverwaltung andere Stände zuweisen.
4. An jedem Marktstand hat der Inhaber Name und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen. Form und Farbe bestimmt die Marktverwaltung.

§ 7

Markt- und Betriebszeiten

1. Viehmärkte finden an den behördlich festgesetzten Tagen statt. Markttag, Markt- und Auftriebszeiten werden von der Marktverwaltung öffentlich bekanntgegeben.
2. Nach Marktschluß, der durch ein Signal angezeigt wird, haben Käufer und Verkäufer den Markt unverzüglich zu räumen. Verkauft Vieh ist abzutreiben oder zu verladen.
3. Auf dem Schweinemarkt muß der Abtrieb spätestens eine Stunde nach Marktschluß beendet und der Markt geräumt sein. Ausgenommen sind Schweine, die als Überständer eingestallt werden.

§ 8

Viehauftrieb

1. Marktvieh ist den Viehmärkten innerhalb der bekanntgegebenen Auftriebszeiten zuzuführen.

Für den Schlachtviehmarkt bestimmtes Vieh, das auf dem Landwege zugeführt wird, muß spätestens 2 Tage vor dem Markt, im übrigen spätestens 1 Tag vor dem Markt eingebracht werden.

Der Auftrieb von Nutztvieh zum Schweinemarkt in Altenessen darf am Markttag bis zum Marktbeginn, frühestens jedoch 3 Stunden vor Marktbeginn erfolgen.

2. Beim Einbringen bzw. Ausladen von Vieh haben die Verfügungsberechtigten Namen des Versenders und Empfängers sowie Herkunft, Stückzahl und Art des Viehs den Aufsichtspersonen der Marktverwaltung anzugeben; Transportbegleitpapiere sind ebenfalls zu übergeben.
3. Vieh darf erst nach beendeter Untersuchung (§ 9) in die für die betreffenden Tierarten bestimmten Marktställe und Hallenbuchten nach den Weisungen des Aufsichtspersonals eingebracht werden.

Es ist untersagt, Kälber mit erkennbaren Hornansätzen sowie Jungrinder (Bautzen, Fresser) in die Buchten der Kleinviehmarkthalle einzubringen.

4. Treiben und Leiten von Vieh hat gefahrenfrei unter Beachtung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu erfolgen. Großvieh ist allgemein am Strick, Bullen sowie bössartige oder störrische Rinder sind einzeln, notfalls mit Blendern und Spannseilen, von mindestens 2 Personen zu leiten. Beim Treiben von Großvieh sind Kopfstricke oder Halfter aufzubinden.

Jede rohe Behandlung des Viehs ist untersagt.

Als rohe Behandlung gilt insbesondere:

Heftiges Schlagen, Fußtritte, Druck auf den Augapfel, Drehen und Einbiegen des Schwanzes beim Rindvieh, Entladung von Vieh ohne Rampen.

5. Großvieh muß an den angewiesenen Plätzen stets sicher angebunden werden. Bullen sind doppelt anzubinden; dabei muß der Kopfstrick stets kürzer als der Strick am Nasenring angebunden sein.
6. Weitere Anordnungen für den Auftrieb und das Einbringen von Vieh können von der Marktverwaltung getroffen werden.

§ 9

Untersuchung des Viehs

1. Alles den Viehmärkten zugeführte Vieh unterliegt der amtstierärztlichen Untersuchung. Den Anordnungen und Weisungen des Kreisveterinärrats und seines amtlichen Vertreters ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Besitzer (Empfänger) haben bei der Untersuchung des Viehs die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.

2. Entladung von Vieh darf nur in Gegenwart des Kreisveterinärrats oder seines amtlichen Vertreters in der von diesen oder den Marktaufsichtspersonen angeordneten Reihenfolge und an den angegebenen Plätzen (Entladebuchten) erfolgen.

Personen, die mit eingebrachtem Vieh in irgendeine Berührung gekommen sind, dürfen sich erst nach erfolgter Untersuchung aller Tiere des Transports von der Untersuchungsstelle entfernen.

3. Markttunfähig befundenes Vieh ist durch den Besitzer (Empfänger) dem Sanitätsschlachthof zum sofortigen Schlachten zuzuführen. Markttunfähig sind u. a.:
 - a) Krankes, krankhaft abgemagertes oder einer Krankheit verdächtiges Vieh,
 - b) marschunfähiges und auf dem Transport verunglücktes Vieh,
 - c) unreife oder nicht genügend entwickelte Kälber.
4. Verendetes Vieh ist vom Besitzer (Empfänger) in den Kadaver- und Konfiskaterraum auf dem Schlachthof zu bringen.

§ 10

Pflege und Fütterung des Viehs

1. Die sachgemäße Pflege eingestellten Viehs obliegt dem Besitzer. Vorschriften über Fütterungszeiten, Futterart und Menge werden von der Marktverwaltung bekanntgegeben.
2. Futter und Streu liefert gegen Entgelt die Marktverwaltung. Das Mitbringen und die Verwendung von anderem Futter und Streu ist untersagt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Die Weiterverwendung nicht aufgenommenen Futters,
 - b) die Verfütterung überhöhter Futtermengen,
 - c) die Verabreichung von Salz u. a. die Freßlust und den Durst anregenden Futtermitteln.
3. In Milch stehende Kühe sind von den Viehpfleger zu melken. Die gewonnene Milch darf nur entsprechend den Vorschriften des Viehseuchengesetzes behandelt und verwertet werden.

4. Schlachtvieh darf am Tage vor dem Markt nur bis 17 Uhr gefüttert und getränkt werden. Futtertröge und Tränken sind nach Schluß der Fütterungszeit unverzüglich zu leeren. Nicht aufgenommenes Futter sowie die Streu verbleibt der Marktverwaltung zur Beseitigung.

§ 11

Abtrieb und Beförderung von Vieh

1. Schlachtvieh darf nur auf den von der Marktverwaltung bezeichneten Triebgängen und Wegen zum Schlachthof oder nach auswärts abgetrieben werden.

Beim Abtrieb sind den Aufsichtspersonen an den Durch- oder Abtriebsstellen die von den Verkäufern des Viehs den Käufern ausgehändigten Gebühren-Kontrollausweise (Maschinenschecks) zu übergeben. Ohne Übergabe der Kontrollausweise darf Vieh weder durchgetrieben noch abgetrieben werden.

2. Bei Beförderung von Schlachtvieh nach auswärts sind die Käufer oder deren Beauftragte verpflichtet, Namen der Empfänger, Bestimmungsort, Zahl und Gattung des Viehs den Aufsichtspersonen schriftlich anzugeben. Wird Vieh mit der Eisenbahn befördert, sind ausgefertigte Frachtbriefe der Marktverwaltung zu übergeben.

Die Verkäufer haben unverzüglich nach Marktschluß sämtliches nach auswärts verkauftes Schlachtvieh dem Veterinäramt unter entsprechenden Angaben zum Abtriebsregister schriftlich zu melden.

3. Zur Beförderung von Vieh bestimmte Fahrzeuge müssen vor der Beladung gereinigt sein. Die Ladefläche ist ausreichend mit Streu auszulegen. Die Verwendung von bereits benutzter Streu ist verboten.

Die Richtlinien für die Verladung und Beförderung von Tieren (RdErl. d. RuPrMdl. v. 9. 9. 37) und die Richtlinien für die Verladung und Beförderung von Tieren auf Kraftwagen (RdErl. d. RMDI. v. 1. 11. 38) sind zu beachten.

4. Sämtliche Fahrzeuge können vor Verlassen der Viehmärkte auf mitgeführtes Ladegut untersucht werden. Dem Verlangen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 12

Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte

1. Händler, Metzger, Viehpfleger u. a. gewerbsmäßig unmittelbar mit Vieh in Berührung kommende Personen haben beim Zutritt zu den Markthallen saubere, waschbare, dem Berufsbrauch entsprechende Oberkleidung (Schutzkleidung) zu tragen.

Die Viehmärkte dürfen nur in sauberer Kleidung betreten und verlassen werden.

2. Zum Umkleiden sind — soweit vorhanden — Garderobenräume zu benutzen. Die zum Gebrauch überlassenen Schränke (Spinde) sind von den Inhabern mit eigenen Schlössern gut zu sichern und müssen stets verschlossen sein.

Die Spinde sind stets sauber zu halten. Anbindestricke, Farbtöpfe, Geräte zum Zeichnen von Vieh u. a. unsaubere Arbeitsgeräte dürfen nicht in den Spinden aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind Spinde zur Einsichtnahme den Beauftragten der Marktverwaltung zu öffnen.

3. Alle Geräte der Viehmarktverwaltung wie Karren, Wagen und transportable Futtertröge sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

Wasserkarren, transportable Futtertröge und sonstige Geräte sind nach Gebrauch an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Jedes eigenmächtige Fortschaffen der Geräte ist untersagt.

§ 13

Sicherung eingebrachten Gutes, Fundsachen

1. Eigentümer bzw. Besitzer von lebendem Vieh und sonstigen Sachen sind zur Vermeidung von Verwechslungen und Verlusten verpflichtet, selbst geeignete Vorsorge gegen etwaige Nachteile zu treffen.

Hierzu ist folgendes besonders zu beachten:

- a) Vieh darf ohne geeignete Sicherung (Einstallen, Anbinden) nicht unbeaufsichtigt untergebracht oder abgestellt werden. Es ist verboten, Vieh auf den Straßen und Wegen, in den Ställen und Hallen der Viehmärkte ungesichert stehen und frei umherlaufen zu lassen.
 - b) Vieh ist mit guten, für jedermann erkennbaren Zeichen des Besitzers zu versehen (Ohrmarken, Brandzeichen, haltbare, deutliche Farbzeichen).
 - c) Großvieh ist vor dem Abtrieb nach auswärts außerdem durch Lochung des rechten Ohres zu kennzeichnen.
2. Überzähliges Vieh ist unverzüglich der Marktverwaltung zu melden; es wird als Fundsache gemäß den Bestimmungen der Geschäftsanweisung über die Behandlung von Fundsachen der Stadt Essen vom 24. April 1948 behandelt.

Meldet sich kein Anspruchsberechtigter, so läßt die Marktverwaltung das Fundvieh nach Ablauf von 2 Tagen verwerten, falls nicht durch zwingende Gründe eine frühere Verwertung erforderlich wird.

3. Die Auszahlung der Funderlöse an Anspruchsberechtigte erfolgt nur, wenn die Eigentumsrechte einwandfrei nachgewiesen werden.
4. Alle sonstigen auf dem Viehmarkt gefundenen Sachen sind unverzüglich der Marktverwaltung abzuliefern.

§ 14

Amtliche Wägungen

1. Die amtliche Gewichtsfeststellung von Marktvieh darf nur durch besonders bestellte Wäger und auf amtlichen Waagen der Marktverwaltung vorgenommen werden. Jede eigenmächtige Benutzung amtlicher Waagen durch andere Personen ist verboten.
2. Wägungen werden erst nach dem Verkauf des Viehs und Übergabe der ausgefüllten Verkaufsschlußscheine an den Wäger ausgeführt. Sie erfolgen nach der Reihe der Anmeldungen innerhalb der festgesetzten Marktzeiten.

Jede Vorwägung von Schlachtvieh ist untersagt.

3. Die amtliche Wägung kann nur unmittelbar nach der Gewichtsfeststellung angefochten werden. In solchen Fällen muß die gewogene Sache bis zur Nachwägung durch einen anderen Wäger unter Aufsicht des ersten Wägers bleiben.
4. Jede Behinderung und Beeinflussung der Wäger und der Waagen sowie der unnütze Aufenthalt von Personen auf und an den Waagen ist verboten.

§ 15

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Viehmärkte und deren Einrichtungen werden Gebühren nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen für die Schlacht- und Viehhöfe der Stadt Essen und den Schweine- markt Essen-Altenessen erhoben.
2. Verkäufer von Schlachtvieh haben unmittelbar nach dem Kauf Gebührenaussweise (Maschinenschecks) über bezahlte Marktbenutzungsgebühren den Käufern auszuhändigen. Sie dienen als Kontrolle zum Nachweis des berechtigten Besitzes beim Abtrieb gekauften Viehs.

§ 16

Verkehrsregelung

1. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Geländes der Viehmärkte beträgt 10 km/st. Straßen und Wege dürfen nur in der durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Richtung befahren werden.
2. Das Parken ist nur auf den durch Schilder besonders bezeichneten Plätzen gestattet. Die Eingänge zu den Hallen sind stets freizuhalten.
3. Zum Transport von Vieh benutzte Fahrzeuge sind vor dem Verlassen der Viehmärkte zu waschen und zu entseuchen. Hierfür darf nur der Wagenwaschplatz benutzt werden.
4. Im übrigen regelt sich der Fahrzeugverkehr nach der Straßenverkehrsordnung vom 13. 11. 1937 (RGBl. I S. 1179) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht Abweichungen in dieser Gewerbe- polizeilichen Anordnung (Marktordnung) bestimmt sind.

§ 17

Sonstige Ordnungsvorschriften

1. Das Anbringen von Firmen- und Reklameschildern, sonstigen privaten Ankündigungen und Bekanntmachungen ist ohne Erlaubnis der Marktverwaltung nicht gestattet.
2. Inhaber bzw. Benutzer von Räumen oder sonstigen Gelassen jeder Art auf den Viehmärkten sind verpflichtet, den Beauftragten der Marktverwaltung jederzeit den Zutritt und die Besichtigung der Räume zu gestatten.
3. Auf den Viehmärkten ist ferner verboten:
 - a) Allen unbefugten Personen das Betreten der Entladerampen und sonstigen Ladestellen.
 - b) Rauchen in den Markthallen und Lagerräumen für Streu und Futter.
 - c) Jede vermeidbare Verunreinigung.
 - d) Der Aufenthalt von betrunkenen Personen in den Markthallen und an den Ladestellen.
 - e) Betteln und Hausieren.
 - f) Mitbringen von Hunden.
 - g) Betreten des Eisenbahngleisanschlusses.
 - h) Waagen zur Lagerung von Geräten, Futtermitteln und Streu sowie zur Unterbringung von Vieh zu benutzen.
 - i) Jede eigenmächtige Wegnahme von Futter und Streu.
 - k) Kastrieren von Schweinen.
 - l) Jede Verschwendung von Wasser, Dampf und Strom.
 - m) Abhalten von Versammlungen und Kundgebungen.
 - n) Aufnahme von Lichtbildern innerhalb der Anlagen ohne Genehmigung der Marktverwaltung.

§ 18

Viehmarktverbot

1. Einer Person kann der Zutritt zu den Viehmärkten untersagt werden, wenn sie durch ihr Verhalten gezeigt hat, daß durch sie eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in den Viehmarktanlagen zu befürchten ist und eine Anwendung der Zwangsmittel (§ 19) erfolglos blieb.
2. Das Viehmarktverbot wird ausgesprochen:
 - a) bis zur Dauer von 1 Woche durch die Marktverwaltung,
 - b) für einen längeren Zeitraum durch den Oberstadtdirektor.

§ 19

Zwangsmittel

1. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100,— DM (Hundert Deutsche Mark) angedroht.
2. Soweit Verstöße nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht sind, bleibt deren Androhung unberührt.

§ 20

In- und Außerkrafttreten

Diese Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis zum 1. Januar 1966.

Essen, den 13. Oktober 1953.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Toussaint.

699. Wegeeinziehung in Krefeld.

Die Wibbelsgasse — zwischen Dujardinstraße und Pfarrgasse in Uerdingen — wird, nach erfolgter Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Nr. 12 vom 20. März 1952 und Zurücknahme des eingegangenen Einspruches auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit endgültig als öffentlicher Weg eingezogen.

Krefeld, den 26. Oktober 1953.

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde

700. Wegeeinziehung in Dinslaken.

Der Rat der Stadt Dinslaken hat beschlossen, die Parkstraße und die Verbindungswege zwischen Lessing- und Bahnstraße, sowie Lessing- und Neustraße (nördl. und südl. Abzweig der Wallstraße) für den öffentlichen Verkehr aufzuheben und einzuziehen.

Einsprüche gegen diese Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem 1. Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, beim Stadtbauamt Dinslaken, Hauptstraße 66, Zimmer 2, eingebracht werden.

Die Pläne liegen während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht auf.

Dinslaken, den 28. Oktober 1953.

Der Bürgermeister:
L a n t e r m a n n.

Personalnachrichten der BezirksregierungDüsseldorfund der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen:

Regierungsrat Dr. Walter Beckmann zum Oberregierungsrat.

Regierungsinspektor Fritz Herboth zum Regierungsoberinspektor.

Amtsgehilfe Georg Placke zum Betriebsassistenten.

Versetzungen:

Gewerbeinspektor Hermann Gierok vom Gewerbeaufsichtsamt Krefeld an das Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen.

Gewerbeassistent Kurt Kuhnnehn vom Gewerbeaufsichtsamt Solingen an das Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld.

Nichtamtlicher TeilLiteraturhinweise

Versammlungsgesetz (Gesetz über Versammlungen und Aufzüge) mit allen einschlägigen Nebengesetzen, erläutert von Regierungsassessor a. D. Günter Enderling, Stadtverwaltungsrat in Köln, W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Köln 1953, 110 Seiten, Taschenformat kartoniert 3,20 DM.

Das Buch enthält außer dem Text des neuen Versammlungsgesetzes mit Erläuterungen die maßgebenden Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, des Strafgesetzbuches, des Gesetzes betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens und der Ersten Durchführungsverordnung dazu, des Viehseuchengesetzes nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, des Gesetzes betr. Maßregeln gegen die Rinderpest nebst Rev.-Instruktion sowie der Straßenverkehrsordnung. Der Anhang bringt ein Musterverzeichnis für Verfügungen nach dem Versammlungsgesetz und ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

In einer Einführung wird die Vorgeschichte des Gesetzes behandelt. In den Texterläuterungen ist die Rechtsprechung des Preuß. OVG. und des Reichsgerichts zum bisherigen Versammlungsrecht sowie das Grundgesetz und die Verordnung 165 verwertet. Es ist insbesondere herausgestellt, daß das Versammlungsgesetz eine abschließende Regelung des polizeilichen Einschreitens enthält, die Eingriffe auf Grund anderer allgemeiner oder spezieller polizeilicher Vorschriften (insbesondere auf Grund der im Anhang abgedruckten Spezialgesetze) nicht zuläßt. Die Kommentierung ist übersichtlich und wird den Bedürfnissen der Praxis besonders gerecht. In einer weiteren Auflage wäre wünschenswert, wenn der Verfasser die Unterscheidung bei der Zuständigkeitsregelung — im allgemeinen die „Polizeibehörden“ und in den §§ 14 und 15 die „zuständigen Behörden“ — klarlegte. Daß auch in den §§ 14 und 15 die Vollzugspolizei gemeint ist, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. —Kr.—

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit erläuternden Anmerkungen von Dr. Kurt Kottenberg. Dritte durchgesehene und erweiterte Auflage. Verlag Reckinger & Co., Siegburg. 200 S., 5,80 DM.

Gegenüber den bisherigen Auflagen ist der Umfang der Erläuterungen in dieser Neuauflage erwei-

tert worden. Die bisher ergangenen Verwaltungsverordnungen (1.—3.) sind nunmehr jeweils dem Gesetzestext angefügt, wodurch die Handhabung erleichtert wurde. Die sehr nützliche Übersicht über das Gemeinderecht ist auf den neuesten Stand gebracht. Das Literaturverzeichnis und das Sachregister sind durchgesehen und ergänzt. In den Anhang wurden der Text der Amtsordnung mit Verwaltungsverordnung, der Wortlaut der Landkreisordnung sowie die inzwischen verkündete 4. Durchführungsverordnung zur GO. NW. neu aufgenommen, so daß diese Ausgabe, von der Landschaftsverbandsordnung abgesehen, den neuesten Stand des kommunalen Gesetzgebungswerkes in Nordrhein-Westfalen zusammenfaßt.

Das Werk kommt den Bedürfnissen der Praxis entgegen und kann mit seinen z. T. umfangreichen Erläuterungen bereits als Kurzkomentar bezeichnet werden.

„Der deutsche Lehrer im Ausland“ nennt sich eine neue Zeitschrift, die ab 1. Januar 1954 im Verlag R. Oldenbourg, München-Düsseldorf, erscheinen

wird. Diese Zeitschrift hat sich die Aufgabe gestellt, die deutschen Lehrer im Ausland untereinander und mit dem schulischen, kulturellen und kulturpolitischen Leben in der Bundesrepublik zu verbinden. Sie will ferner auch den ehemaligen Auslandslehrern als Sprachrohr dienen. Darüber hinaus wird sie den Anwärtern auf den auswärtigen Schuldienst mancherlei wertvolle Hinweise geben. Die Herausgeber und die ständigen Mitarbeiter sind sämtlich erfahrene Auslandslehrer. Die Schriftleitung liegt in den Händen von Oberstudiendirektor Dr. L. Hettich, Offenburg/Baden, und Hauptlehrer R. Schröter, Borgholzhausen/Teutob. Wald.

Das Erscheinen dieser Zeitschrift wird zahlreiche ehemalige Auslandslehrer veranlassen, die durch den Krieg unterbrochenen Verbindungen zu ihren früheren Kollegen wieder aufzunehmen. Um auf Anfragen nach den heutigen Wohnsitzen antworten zu können, bitten Verlag und Schriftleitung alle ehemals im Ausland tätig gewesenen Lehrer, ihre Anschriften an R. Oldenbourg Verlag, Nordwestdeutsche Niederlassung, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 74, mitzuteilen.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. November 1953

Nummer 46

Inhalt

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

701. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 293.

Wirtschaft und Verkehr.

702. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. S. 293.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

703. Berichtigung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 293.

704. Vergütung für kleine Aufwendungen im Dienst und Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten. S. 294.

705. Einführung der Heilbronner Sortierung. S. 294.

Gewerbeaufsicht.

706. Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schneidwaren und Bestecken. S. 294.

Bau- und Wohnungswesen.

707. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 295.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

708. Kraftloserklärung eines Wandergewerbebescheines. S. 295.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

709. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung und über die Baugestaltung in der Stadt Emmerich. (Baustufenordnung.) S. 295.

710. Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Buderich. S. 300.

711. Fluchtlinienverfahren. S. 301.

712. Wegeeinziehung in Rheydt. S. 301.

713. Wegeeinziehung in Solingen. S. 302.

714. Offenlegung des Leitplanes für das Stadtgebiet Moers. S. 302.

715. Berichtigung. S. 302.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

Ernennungen. S. 302.

Eintritt in den Ruhestand. S. 302.

Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

701. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) 154—141

Düsseldorf, den 3. November 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Goch / Dülken. Lfd. Nr. 164.
Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Uedemerbruch. Grundbuchbezirk: Uedemerbruch. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 11. 1953. Ende 15. 12. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 12. 1953. Lfd. Nr.: 165. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Bracht. Grundbuchbezirk: Bracht. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 11. 1953. Ende 15. 12. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 12. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

Wirtschaft und Verkehr

702. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH.

Der Regierungspräsident.
IV/G Wi. 60. 3.

Düsseldorf, den 4. November 1953.

In den Monaten Juli bis Oktober 1953 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Genehmigungen zum Betrieb einer Wett-

annahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. erteilt:

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellenanschrift
3450	Dionysius Lusiewicz	Düsseldorf, Gravelottestr. 4	Düsseldorf-Benrath, Hauptstr. 43
2871	Hermann Hansen	Essen-Altenessen, Schwarze Str. 21	Essen, Eltingstr. 4
3228	Tilde Fischer	Duisburg-Wanheim, Ehinger Str. 218	Duisburg, Akazienhof 18
3458	Willi Albertz	Düsseldorf, Münsterstr. 441	Düsseldorf-Wersten, Kölner Landstr. 273
3920	Margarete Löhdorf	Berg-Neukirchen, Hüscheider Str. 12	Berg-Neukirchen, Hauptstr. 85
3621	Richard Hagebölling	W.-Langerfeld, Schwelmer Str. 123	W.-Langerfeld, Schwelmer Str. 123
3922	Erwin Schmitz	Burscheid, Hauptstr. 10	Burscheid, Hauptstr. 10
3426	Georg Hochgesang	Düsseldorf, Gogrevestr. 6	Düsseldorf, Bilker Allee, Ecke Friedrichstraße
2828	Werner Sottong	Essen, Uhlenkruggarten 6	Essen-Süd, Witteringstr. 77
3622	Eugen Gewehr	W.-Barmen, Klingelholl 35	W.-Barmen, Kreuzstr. 48 a
3459	Karl Bohn	Düsseldorf, Höherweg 3	Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 78

Im Auftrage: Patzschke.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

703. Berichtigung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.

Der Regierungspräsident.
IV Q 1/9

Düsseldorf, den 2. November 1953.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in

Düsseldorf hat mit Erlaß vom 22. 9. 1953 — Az.: V C 1 — 2207 — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ auf den Seiten 10, 12, 15 und 16 wie folgt berichtigt:

1. Der „Schuirbach“ ist von Seite 15 des Verzeichnisses auf Seite 16 vor „Schwafheimer Bruch-Kendel (siehe Rumelner Bach)“ zu übertragen.
2. Hinter „Schuirbach“ ist „(Ruhterbach)“ einzufügen.
3. Auf Seite 15 des Verzeichnisses ist zwischen „Ruhmbach“ und „Rumelner Bach (Schwafheimer Bruch-Kendel)“ die Bezeichnung „Ruhterbach (siehe Schuirbach)“ einzufügen.
4. Auf Seite 10 des Verzeichnisses ist „Gamp'scher Leitgraben (siehe Saalhoffer Ley)“ zu streichen und mit seiner berichtigten Bezeichnung „Kamp'scher Leitgraben“ auf Seite 12 des Verzeichnisses zwischen „Kalflack (siehe Hohe Ley)“ und „Keeken'sche Wasserleitung“ einzureihen.
5. Der sinnentstellende Druckfehler „Gemeinde Grenze“ bei „Schermecker Bruchbach B“ auf Seite 15 des Verzeichnisses ist in „Gemeindegrenze“ abzuändern.

Im Auftrage: Dr. Jülicher.

704. Vergütung für kleine Aufwendungen im Dienst und Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten.

Der Regierungspräsident.

IIIa. F. 128.00

Düsseldorf, den 3. November 1953.

1. Vergütung für kleine Aufwendungen im Dienst:

Nach der Allgemeinen Verfügung Nr. 9 vom 28. 3. 1939 — P 5387 (RMBIFv. S. 93) Abschnitt V in Verbindung mit dem RdErl. des Finanzministers vom 12. 12. 1951 — B. 2705 — 13191 — IV — (MBl. NW. 1952 Nr. 2 S. 45) und dem Haushaltsanschlag für 1953 erhalten Inhaber planmäßiger Stellen des Forstamtes eine Vergütung für kleine Aufwendungen im Dienst mit Wirkung vom 1. 4. 1953 im Betrage von monatlich:

1. Forstmeister	35,— DM
2. Oberförster mit Gehilfen	42,— DM
3. Oberförster und Revierförster	25,— DM
4. Oberforstwarte und Forstwarte	16,— DM

2. Dienstkleidungszuschuß:

Durch Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1952 / IV.D.4. 4551. ist in Änderung der Allg. Verf. Nr. 12 des ehem. Rfm. vom 21. 3. 1940 (RMBIFv. S. 120) der Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten vom 1. 10. 1952 ab monatlich von 8 DM auf 12 DM erhöht worden.

Da es den Grundsätzen des Beamten- und Besoldungsrechtes entspricht, die Gemeindebeamten den staatlichen Beamten besoldungsmäßig gleichzustellen, empfehle ich, auch für die Gemeindeforstbeamten die Vergütung für kleine Aufwendungen im Dienst und den Dienstkleidungszuschuß in gleicher Höhe zu zahlen.

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und die staatlichen Forstämter des Bezirks.

705. Einführung der Heilbronner Sortierung.

Der Regierungspräsident.

IIIa. F. 358.61

Düsseldorf, den 6. November 1953.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1953 — IV.C.2. Tgb. Nr. 3461 — zur Kenntnis:

„Nachstehende Abschrift eines Schreibens des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betreffend Einführung der Heilbronner Sortierung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, bis zum 30. 9. 1954 dem Wunsche des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu entsprechen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Umstellung von Mittenstärkensortierung auf Heilbronner Sortierung ohne Schwierigkeiten ab Forstwirtschaftsjahr 1954/55 vor sich gehen kann.“

„Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten.

V A 3 — 5314 — 2208/53

Bonn, den 18. September 1953.

Betr.: HOMA, hier: Heilbronner Sortierung.

Durch die auf Grund der Verordnung vom 1. 4. 1936 erlassenen Bestimmungen über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten (Homa) war gem. Ziff. 27 und 28 für die Aushaltung des Fichten-, Tannen- und Douglasien-Langholzes die sogenannte Heilbronner Sortierung allgemein eingeführt worden. Während des Krieges hatte der damalige Reichsforstmeister durch Runderlaß vom 1. 10. 1941 Ausnahmen dahingehend zugelassen, daß auf Antrag die Genehmigung erteilt werden konnte, auch bei Fichte, Tanne und Douglasie die Mittenstärkensortierung (Ziff. 25 der Homa) anzuwenden. Diese Ausnahmebestimmung wurde wiederholt, zuletzt für das Forstwirtschaftsjahr 1945, verlängert.

Der heutige Rechtszustand ist folgender: Es gelten die in der Holzanweisung vom 1. 4. 1936 enthaltenen Bestimmungen, die ohne Änderung der Verordnung bzw. der Holzmeßanweisung weder generell noch im Einzelfall abweichende Regelungen zulassen.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Sortierung, die u. a. auch für Zwecke der Statistik und des Vergleichs von Holzverkaufsergebnissen dringend notwendig erscheint, bitte ich, baldmöglichst, spätestens jedoch zum 30. 9. 1954, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, die dem bestehenden Rechtszustand entsprechen. Gleichzeitig bitte ich, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Nichtstaatswald besorgt zu sein.“

Ich habe keine Bedenken, daß das Fichtenstammholz mit Rücksicht auf die bestehenden Schwierigkeiten der Wiedereinführung der Heilbronner Sortierung bis zum 30. 9. 1954 nach der Mittenstärkensortierung vermessen wird. Ich bitte jedoch, dafür Sorge zu tragen, daß ab 1. 10. 1954 ausschließlich die Heilbronner Sortierung gemäß der Homa zur Anwendung kommt.

Im Auftrage: Cosack.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und die staatlichen Forstämter des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

706. Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schneidwaren und Bestecken.

Der Regierungspräsident.

GA 1154/53

Düsseldorf, den 2. November 1953.

Laut Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW. vom 1. 10. 1953 S. 369 wurde auf Grund des § 4 Abs. 1 Heimarbeitergesetz vom 13. 4. 1951 — BGBl. I S. 191 — der Heimarbeitsausschuß

für die Herstellung von Schneidwaren und Bestekken mit dem Sitz in Solingen errichtet.

Zum Vorsitzenden hat der Herr Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Schmidt in Solingen, Gewerbeaufsichtsamt, bestimmt.

Im Auftrage: John.

Bau- und Wohnungswesen

707. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01.

Düsseldorf, den 6. November 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 24. 10. 1953, die am 14. 11. 1953 im „Düsseldorfer Amtsblatt“ veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne betr. die Führung der Straßen für die Nordbrücke und die Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen, zur Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien und Höhen und zur Festsetzung der Nutzung der Grundstücke in den in den Plänen gelb umrandeten Gebieten, vom Tage nach dem Erscheinen der o. g. Bekanntmachung im „Düsseldorfer Amtsblatt“ ab gerechnet, 4 Wochen lang im Rathaus, Eingang Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtplanungs- und Vermessungsamt) zur Einsicht offen.

Von den Durchführungsplänen werden folgende Gebiete betroffen:

1. Fischerstraße zwischen Klever Straße und Kaiserswerther Straße,
2. Kaiserswerther Straße, der Straße „In der Lohe“ bis zum Nordfriedhofsvorplatz, in Verbindung hiermit Homberger Straße, Homberger Platz, Golzheimer Straße und der zwischen der Kaiserswerther Straße und der Straße „In der Lohe“ sowie den zwischen der Straße „In der Lohe“ und der Roßstraße liegenden geplanten Straßen,
3. Nordfriedhofsvorplatz mit den Einmündungen der Uerdinger Straße, der Straße „In der Lohe“, der Roßstraße und der Johannstraße,
4. Verlängerte Roßstraße (Im Theveser Feld) zwischen Nordfriedhofsvorplatz und dem Freiligrathplatz mit der nach Westen abzweigenden Erich-Klausener-Straße und einer projektierten Straße sowie den östlich und westlich abgehenden Siedlungsstraßen,
5. Verteilerring am Freiligrathplatz mit den Einmündungen der Kaiserswerther Straße von Süden, der Beckbuschstraße von Westen, der Niederrheinstraße, der Straße „In der Been“ und des Wacholderweges von Norden, des Sandweges von Osten und der verlängerten Roßstraße von Südosten,
6. Allmersstraße mit Wendepunkt unter gleichzeitiger Aufhebung der nördlich der Ganghoferstraße vorgesehenen Stichstraßen,
7. Uerdinger Straße vom Verteilerring am Nordfriedhofsvorplatz bis zum Rhein und den von der Uerdinger Straße abzweigenden Straßen.

Linksrheinisch:

1. Brückenrampenstraße, beginnend zwischen Stromkilometer 746,6 und 746,8 bis Hildeboldstraße mit der Überbrückung des Niederkasseler Deichs sowie der Niederkasseler Straße und der Lotharstraße, der Hildeboldstraße bis zur Hansaallee, der Überbrückung der Hansaallee, der Prinzenallee mit Überbrückung der Bahnanlagen bis zum Verteilerring.
2. In Verbindung mit den Straßen unter Ziffer 1 werden fluchtlinienmäßig betroffen:

Niederkasseler Deich, eine vom Deich nach Westen zur Lotharstraße abzweigende Straße, die Lotharstraße, die Niederkasseler Straße, der Niederkasseler Kirchweg, der Niederkasseler Lohweg, eine neue Straße vom Niederkasseler Kirchweg mit zwei Zu- und Abfahrten der Brückenstraße bis zur Lotharstraße und eine neue Straße von der Hansaallee in Höhe der Lewitstraße mit Überführung der Brückenstraße bis zur Lotharstraße, Kanalstraße und Kaiser-Friedrich-Ring,

3. Verteilerring Oberkassel / Heerdt mit Pariser Straße, Sachsenstraße, Rheinallee, Tannhäuserstraße, Drususstraße, Nibelungenstraße, Schanzenstraße, Deichkrone, Umgehungsstraße mit Anschluß an die Düsseldorfer Straße, Einmündung des Heerdtter Sandbergs in die Prinzenallee, Greifweg, verlängerte Schanzenstraße, Neuweker Straße, Am Heerdtter Hof und Heerdtter Lohweg bis zur Rheinallee mit Überbrückung der Umgehungsstraße,

4. Umgehungsstraße von Verteilerring Oberkassel / Heerdt bis zur Neußer Straße/Kevelaerer Straße.

In Verbindung hiermit Anschlußstraße zur Löricker Straße, zur Heerdtter Landstraße, zur Krefelder Straße und Verteilerring an der Stadtgrenze, soweit er auf Düsseldorfer Gebiet liegt, die Kevelaerer Straße, die Krefelder Straße, die Wohnstraßen zwischen Heerdtter Landstraße und Kevelaerer Straße einschließlich der Siedlung „Grünau“, eine geplante Straße südlich der Heerdtter Landstraße mit Abzweiger Richtung Wiesenstraße, die Einmündung der Wiesenstraße in die Heerdtter Landstraße mit dem Abgang einer nach Osten geplanten Straße,

5. Westseite des Belsenplatzes mit einer Freifläche.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

708. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
B.A. 40.02

Düsseldorf, den 4. November 1953.

Der für Wilhelm Fischer, 68 Jahre alt, wohnhaft in Leverkusen-Rheindorf, Butterheide 70a, erteilte Wandergewerbeschein — B —, Gebührenliste Nr. II 2830, ist in Verlust geraten. Der Schein war am 10. 4. 1952 ausgestellt und für die Kalenderjahre 1952/53 gültig; er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Im Auftrage: Böhlke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

709. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung und über die Baugestaltung in der Stadt Emmerich. (Baustufenordnung.)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 und

des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 sowie auf Grund des Gesetzes über bauaufsichtliche Übergangsmaßnahmen vom 7. 12. 1938 — § 3 — (GV, NW. 1948 S. 303) wird gemäß Beschluß der Stadtvertretung Emmerich vom 23. 3. 1953 mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 31. 8. 1953 für das Gebiet der Stadt Emmerich folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1

Stadtteile, Baugebiete und Baustufen.

I. Im Stadtgebiet Emmerich werden hiermit nach § 7 I B der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 in der Fassung vom 1. 1. 1951 (im folgenden abgekürzt: Bauordnung) folgende Stadtteile und innerhalb dieser Stadtteile folgende Baugebiete und Baustufen eingeführt.

A. Stadtteile:

- Stadtteil I = Altstadt
 " II = Industriestadtteil
 " III = Östliche Wohnstadt
 " IV = Mittlere Wohnstadt
 " V = Westliche Wohnstadt
 " VI = Nördliche Wohnstadt am Spielberg

B. Baugebiete und Baustufen:

1. A-Gebiet = Kleinsiedlungsgebiet, eingeschossige offene oder halboffene Bauweise,
 2. AI-Gebiet = Ländliches Baugebiet, eingeschossige offene Bauweise,
 3. B-Gebiet = Reines Wohngebiet, und zwar unterteilt in nachstehende Baustufen:
 - a) B II o = zweigeschossige offene oder halboffene Bauweise,
 - b) B II g = zweigeschossige geschlossene Bauweise,
 - c) B III = dreigeschossige geschlossene oder offene Bauweise,
 4. C-Gebiet, gemischtes Wohngebiet, und zwar unterteilt in nachstehende Baustufen:
 - a) C II o = zweigeschossige offene oder halboffene Bauweise,
 - b) C II g = zweigeschossige geschlossene Bauweise,
 - c) C III = dreigeschossige geschlossene Bauweise.
 5. D-Gebiet = Geschäftsgebiet, und zwar unterteilt in nachstehende Baustufen:
 - a) D II = zweigeschossige geschlossene Bauweise,
 - b) D III = dreigeschossige geschlossene Bauweise,
 6. E-Gebiet = Gewerbegebiet,
 7. F-Gebiet = Industriegebiet.
- II. Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen nach I ist aus der als Anlage 1 beigefügten Beschreibung der Stadtteile, Baugebiete und Baustufen, die einen Bestandteil dieser Polizeiverordnung bildet, ersichtlich.
- Ein Baustufenplan, in welchem die Abgrenzungen der Baugebiete und Baustufen graphisch dargestellt sind und der aus 6 Einzelplänen und einem Übersichtsplan besteht, ist als Anlage 2 dieser Polizeiverordnung beigefügt und liegt im Stadtbauamt Emmerich zur Einsicht aus.
- III. Soweit in der Anlage 1 „Beschreibung der Stadtteile, Baugebiete und Baustufen“ sowie der An-

lage 2 „Baustufenplan“ nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, gilt diese Baustufe bis zur Mitte des Baublocks, jedoch nicht tiefer als 50 m, d. h. die rückwärtige Baustufengrenze verläuft in 50 m Entfernung parallel zur Straßengrenze. Für Eckgrundstücke gilt § 7 III Ziffer 3 der Bauordnung.

§ 2

- I. Für die übrigen Teile des Stadtgebietes, die nicht als Baugebiete ausgewiesen sind, gelten die Vorschriften für das Außengebiet gemäß § 7 I A 1 und 2 der Bauordnung.
- II. An Verkehrsstraßen dürfen außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile oder außerhalb der Baugebiete bauliche Anlagen nur entsprechend § 7 I A Ziffer 1 und 2 der Bauordnung und dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. 9. 1936 (RABl. I S. 261) ausgeführt werden.
- III. Wo Baufluchtlinien nach Maßgabe des Baufluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 561) nicht bestehen, werden dieselben unter Zugrundelegung des Bebauungsplanes durch das Stadtbauamt Emmerich abgegrenzt, die Baugehmigungsbehörde ist jedoch befugt, auch weitergehende Anforderungen zu stellen.
- IV. Als Park- und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge werden Geistmarkt, Nonnenplatz, Alter Markt, Kleiner Löwe ausgewiesen. Bei besonderen Anlässen zusätzlich der Martini-Kirchplatz und Aldegundis-Kirchplatz, die Zufahrt zum Krankenhaus und am Steintor südlich der Hauptpost.

§ 3

- I. Ausnahmen und Befreiungen (Dispense) von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung regeln sich nach § 5 der Bauordnung.
- II. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit gemäß § 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50 DM angedroht. Die Bauaufsicht ist befugt, die Herstellung ordnungsmäßiger Zustände auf Kosten des Betroffenen herbeizuführen. Außerdem bleibt es der Bauaufsicht bei Verstößen gegen die §§ 367 Nr. 12 bis 15, 368 Nr. 3 und 4 sowie 369 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches vorbehalten, Strafantrag zu stellen.
- III. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Emmerich, den 23. März 1953.

Der Bürgermeister.
van Aaken

Anlage 1

zur Polizeiverordnung vom 23. März 1953 über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Emmerich (Baustufenordnung).

Beschreibung der Stadtteile, Baugebiete und Baustufen.

A. Stadtteile:

- Stadtteil I umfaßt das Gebiet der Altstadt mit den Abgrenzungen der Flur 3 sowie des östlichen Gebietsteiles der Olwerke Germania bis zum Feldweg an der Ständermühle.
- Stadtteil II wird abgegrenzt von der Hafenstraße vom Sicherheitshafen bis zum Bahngelände der Bundesbahn, dem Bundesbahngelände in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze, entlang dieser Grenze bis zum Rheinstrom, dem Rheinstrom und Sicherheitshafen bis an die Hafenstraße.

Stadtteil III begrenzt von der Wassenbergstraße Ecke Schafsweg bis zur Hansastrasse, der Hansastrasse bis zum „Am Hasenberg“, dem „Am Hasenberg“ bis zum Wirtschaftsweg 254, dem Wirtschaftsweg 254 Parzelle 214 der Flur 7 bis an die Grüne Straße, der Grünen Straße bis an die Stadtgrenze, der Stadtgrenze entlang bis an die Nordseite des Bundesbahngeländes, der Nordgrenze des Bundesbahngeländes bis an die südliche Verlängerung des Wirtschaftsweges Parzelle 183 der Flur 8, des Wirtschaftsweges Parzelle 183 der Flur 8 bis an den Schafsweg, dem Schafsweg bis an die Wassenbergstraße.

Stadtteil IV begrenzt von der 's Heerenberger Straße ab Kreuzung Bundesbahn bis zur Hansastrasse, der Hansastrasse bis zur Wassenbergstraße, der Wassenbergstraße bis zum Schafsweg, dem Schafsweg bis zum Wirtschaftsweg Parzelle 183, dem Wirtschaftsweg Parzelle 183 der Flur 8 in südlicher Richtung, verlängert bis an die Nordgrenze des Bundesbahngeländes und der Nordgrenze des Bundesbahngeländes bis zur 's Heerenberger Straße.

Stadtteil V begrenzt von der 's Heerenberger Straße ab Steintor bis zur Grenze der Flur 17, der Grenze der Flur 17 bis zur Stadtgrenze, der Stadtgrenze in südlicher Richtung bis an den Rheinstrom, dem Rheinstrom bis an das Werksgelände der Ölwerke Germania, dem Werksgelände und dem Feldweg an der Ständermühle bis zum Steintor.

Stadtteil VI begrenzt von 's Heerenberger Straße — Ecke Hansastrasse, der 's Heerenberger Straße bis an die Flurgrenze von Flur 17, der Flurgrenze der Flur 17 bis an die Stadtgrenze, der Stadtgrenze in nördlicher Richtung bis an die Grüne Straße, der Grüne Straße bis an den Wirtschaftsweg Parzelle 214, dem Wirtschaftsweg Parzelle 214 der Flur 7 bis „Am Hasenberg“, dem „Am Hasenberg“ bis zur Hansastrasse und der Hansastrasse bis zur 's Heerenberger Straße.

B. Beschreibung der Baustufengebiete.

Anmerkung: Die jeweils obenstehenden Buchstaben und Ziffern bedeuten nacheinander: Baugebiet und Baustufe.

Die untenstehenden Ziffern bedeuten nacheinander: Den Stadtteil und die laufende Nr. des Baugebietes innerhalb dieses Stadtteiles. Der Text erläutert die Umgrenzung der Baugebiete.

B II o
I 1 Gebietsfläche begrenzt von Lilienstraße — Burgstraße — Hottomannstraße — Goldsteerge mit Ausnahme von Hottomannstraße 17 — Ecke Goldsteerge bis Goldsteerge Nr. 24.

Die Umgebung des Krankenhauses ist mit Ausnahme betriebsnotwendiger Bauten als Erholungs- und Freifläche unbebaut zu lassen.

B II o
I 2 Gebietsfläche beiderseitig begrenzt vom Großen Wall und Wallstraße von Grundstück Wallstraße 10 bis Agnetenstraße.

B II o
I 3 Gebiet begrenzt von Agnetenstraße — Großer Wall — van-Gülpen-Straße — Wallstraße.

B II o
I 4 Gebiet begrenzt von Großer Wall — Steintor — 's Heerenberger Straße — Grollscher Weg — Hohenzollernstraße. Für Hohenzollernstraße und Großer Wall bis Haus Nr. 64 gilt B II g und für Steintor 4 bis einschließlich 's Heerenberger Straße 4 gilt F. Die Nutzung der Parzellen 4348/0.1016, 4350/0.1016 und 4351/0.1016 als Erwerbsgärten bleibt bestehen.

B II o
I 5 Gebiet begrenzt von van-Gülpen-Straße — Großer Wall — Hohenzollernstraße — Grollscher Weg.

Für van-Gülpen-Straße vom geplanten Schulgelände bis Großer Wall, den Großen Wall, die Hohenzollernstraße und den Grollschen Weg bis Haus Nr. 23 gilt B II g.

Für die geplante Schule sind Grün- und Erholungsflächen unbebaut zu lassen.

B II o
I 6 Gebiet begrenzt von Grollscher Weg — 's Heerenberger Straße und verlängerte Hohenzollernstraße.

B II o
I 7 Gebiet zwischen verlängerter Hohenzollernstraße — Grollscher Weg bis zur Pumpstation und dem Anschlußgleis der Ölwerke Germania.

B II g
I 1 Ostseite der 's Heerenberger Straße von der Einmündung verlängerte Hohenzollernstraße bis Ossenweg und Südseite des Ossenweges von der Ecke 's Heerenberger Straße bis Ossenweg Haus Nr. 46 b und an das Anschlußgleis der Ölwerke Germania.

B II g
I 2 Westseite der Hohenzollernstraße vom Grollschen Weg bis zum Großen Wall und Nordseite Großer Wall von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 64.

B II g
I 3 Südseite des Grollschen Weges von Haus Nr. 19 bis Ecke Hohenzollernstraße, die Ostseite der Hohenzollernstraße, die Nordseite des Großen Walles von Hohenzollernstraße bis van-Gülpen-Straße und die Westseite der van-Gülpen-Straße vom Großen Wall bis zum geplanten Schulgrundstück.

B II g
I 4 Nordseite Großer Wall Haus Nr. 4—8.

B II g
I 5 Goldsteerge von Haus Nr. 24 bis Ecke Goldsteerge und bis einschließlich Hottomannstraße 17.

B III
I 1 Ostseite der van-Gülpen-Straße von der Bahnunterführung bis zum Großen Wall und Nordseite Großer Wall bis Haus Nr. 10.

C II o
I 1 Westseite Kleiner Wall von den Ölwerken Germania bis zur Ecke Steintor und Steintor bis zum Verwaltungsgebäude der Ölwerke Germania.

C II o
I 2 Gebiet begrenzt von Hottomannstraße — Wallstraße — Agnetenstraße und Nonnenplatz mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude am Nonnenplatz.

C II o
I 3 Gebiet zwischen Wassertor — Gerbergasse und der geplanten Verbindungsstraße zwischen Rheinufer und Hafensstraße mit Ausnahme des öffentlichen Gebäudes am Wassertor. Soweit sich Grundstücke in städtischer Hand befinden, sollen diese zur Erweiterung des Rheinparkes dienen.

C II o
I 4 Gebiet zwischen Hinter dem Schinken — Kabstraße, Gaemsgasse und der geplanten Verbindungsstraße zwischen Rheinufer und Hafensstraße.

Hinter dem Schinken gilt C II g und an der Kabstraße D III.

- C II o
I 5 Gebiet begrenzt von Gaemsgasse — Kaßstraße — Im Euwer und der geplanten Verbindungsstraße zwischen Rheinufer und Hafenstraße.
Für die Kaßstraße gilt D II.
- C II o
I 6 Gebiet zwischen Im Euwer — Mennonitenstraße — Hafenstraße und der geplanten Verbindungsstraße zwischen Rheinufer und Hafenstraße.
Die in diesem Gebiete vorhandenen städtischen Grundstücke (Parzelle Nr. 3636/27, 2882/1048, 35 und 36) sind für einen Flächenausgleich zu Gunsten der Emmericher Maschinenfabrik (F) vor-
I 6
gesehen, damit diese für ihren zerstörten Zweigbetrieb an der Merowingerstraße — jetzt gemäß Leitplan als Wohngebiet ausgewiesen — in unmittelbarer Nähe des Hauptwerkes Gelände zum Wiederaufbau erhält.
Für die Mennonitenstraße gilt D II.
- C II o
I 7 Ecke Großer Wall und der geplanten Verbindungsstraße zwischen Großer Wall und Eltener Straße im Zuge der Bundesstraße 8.
- C II g
I 1 Gebiet begrenzt vom Kleinen Wall — Steintor — Hinter dem Mühlenberg — dem Martinikirchgang — dem Martinikirchplatz bis zum Durchgang nach dem Rheinufer und dem Rheinufer bis zum Kleinen Wall. Das Gebiet ist mit Rücksicht auf die Nähe der Kirche mit Ausnahme bereits bestehender gewerblicher Betriebe als reines Wohngebiet zu erhalten.
Die für das Schulgrundstück erforderlichen Erholungs- und Grünflächen sind von der Bebauung freizuhalten.
- C II g
I 2 Gebiet zwischen von Hinter dem Mühlenberg — Geistmarkt und dem Martinikirchgang.
- C II g
I 3 Gebiet umschlossen vom Martinikirchplatz — Martinikirchgang — Hinter dem Hirsch — Steinstraße — Fährstraße — Rheinufer bis zum Durchgang Rheinufer — Martinikirchplatz. Die engere Umgebung des Kirchengebäudes St. Martini ist unbebaut zu lassen. Das Gebiet ist mit Rücksicht auf die Nähe der Kirche mit Ausnahme bereits bestehender gewerblicher Betriebe als reines Wohngebiet zu erhalten.
Für die Steinstraße gilt D II.
- C II g
I 4 Gebiet begrenzt von Geistmarkt — Burgstraße — Lilienstraße — Klosterstraße.
- C II g
I 5 Gebiet begrenzt von Klosterstraße — Lilienstraße — Königstraße — Kurze Straße.
- C II g
I 6 Gebiet umschlossen von Geistmarkt — Steinstraße, Königstraße, Kurze Straße.
Für Steinstraße gilt D II.
- C II g
I 7 Gebiet in der Königstraße Nr. 9—19 und östlich begrenzt durch das Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde.
- C II g
I 8 Gebiet umschlossen von Königstraße — Nr. 1-5 der Gasthausstraße — Hinter dem Engel bis Haus Nr. 12 und dem Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde. Die für das evangelische Jugendheim und die geplante Schwesternstation erforderlichen Freiflächen sind unbebaut zu lassen.
- C II g
I 9 Gebiet umschlossen von Steinstraße — Hinter dem Engel — Gasthausstraße — Gasthausdurchgang.
Für die Steinstraße gilt D III.
- C II g
I 10 Gebiet umschlossen von Gasthausstraße — Tempelstraße — Steinstraße — Gasthausdurchgang.
Für die Steinstraße und Tempelstraße gilt D III.
- C II g
I 11 Gebiet zwischen dem Großen Wall — Steintor und Burgstraße bis einschließlich Haus Nr. 2 mit Ausnahme des öffentlichen Gebäudes des Hauptpostamtes.
- C II g
I 12 Gebiet umschlossen von Goldsteede — Nonnenplatz — Brink — Hackensteede und Gasthausstraße, mit Ausnahme der Randbebauung am Brink und Nonnenplatz, die zum Geschäftsgebiet D II/1 3 zugeschlagen wird.
- C II g
I 13 Gebiet begrenzt von der Hackensteede — Ölstraße und der Gasthausstraße
Für die Ölstraße gilt D III.
- C II g
I 14 Gebiet begrenzt vom Großen Wall, der van-Gülpen-Straße, der Wallstraße und dem Fabrikgrundstück der Firma Breitenstein.
- C II g
I 15 Gebiet begrenzt vom Großen Wall Nr. 1—25, dem Fabrikgrundstück der Firma Breitenstein, der Wallstraße und Am Löwentor.
- C II g
I 16 Gebiet begrenzt von Wallstraße — Großer Löwe — Baustraße und Pesthof.
Für Großer Löwe gilt D II und für das Fabrikgelände der Firma Breitenstein an der Südseite der Wallstraße gilt F.
- C II g
I 17 Gebiet begrenzt von geplanter van-Gülpen-Straße — Pesthof — und Baustraße.
- C II g
I 18 Gebiet begrenzt von Baustraße — Patersteede — Wollenweberstraße und Nonnenplatz.
Für Wollenweberstraße und Nonnenplatz gilt D II.
- C II g
I 19 Gebiet begrenzt von Patersteede — Baustraße — Großer Löwe — Hühnerstraße — Kleiner Löwe und Wollenweberstraße. Der Garten des Konvikts ist als Grün- und Erholungsfläche unbebaut zu lassen.
Für Wollenweberstraße — Kleiner Löwe — Hühnerstraße und Großer Löwe gilt D II.
- C II g
I 20 Gebiet begrenzt von Ölstraße — Neuer Steinweg — Paaltjessteede — Wollenweberstraße und Brink. Mit Ausnahme der Grundstücke des Staatlichen Gymnasiums und der Kreisberufsschule am Brink, deren unbebaute Flächen als Grün- oder Freiflächen freizuhalten sind.
Für die Ölstraße, Brink und Wollenweberstraße gilt D II.
- C II g
I 21 Gebiet begrenzt von Paaltjessteede — Neuer Steinweg und Wollenweberstraße.
Für die Wollenweberstraße gilt D II.

- C II g
I 22 Gebiet begrenzt von Krekelingsteede — Kaßstraße — Kleiner Löwe und Neuer Steinweg.
Für die Kaßstraße und Kleiner Löwe gilt D II.
- C II g
I 23 Gebiet begrenzt von Tillmannsteede — Neuer Steinweg — Krekelingsteede und Kaßstraße.
Für die Kaßstraße gilt D III.
- C II g
I 24 Gebiet begrenzt von Kirchstraße — Hinter der Laterne — Neuer Steinweg — Tillmannsteede und Kaßstraße. Der Garten des Katholischen Waisenhauses ist als Grün- und Erholungsfläche unbebaut zu lassen.
Für die Kaßstraße gilt D III und für Hinter der Laterne Haus Nr. 2—12 gilt E.
- C II g
I 25 Nordseite Hinter dem Schinken von der dreigeschossigen Randbebauung Kaßstraße bis zur Gerbergasse.
- C II g
I 26 Gebiet begrenzt von Kaßstraße — Hottomannsdeich — Aldegundiskirchplatz und An der Aldegundiskirche. Das Gebiet ist mit Rücksicht auf die Kirchen- nahe mit Ausnahme bereits bestehender gewerblicher Betriebe als reines Wohn- gebiet zu erhalten.
Für die Kaßstraße gilt D III.
- C II g
I 27 Gebiet begrenzt vom Aldegundiskirch- platz und Hinter der alten Kirche. Das Gebiet ist mit Rücksicht auf die Kirchen- nahe mit Ausnahme bereits bestehender gewerblicher Betriebe als reines Wohn- gebiet zu erhalten.
- C II g
I 28 Gebiet begrenzt vom Wassertor — Rhein- ufer bis einschließlich Haus Nr. 3 und Hinter der alten Kirche mit Ausnahme des Grundstückes der Finanzverwaltung (Zoll- amt I Hafen).
- C III
I 1 Gebiet begrenzt von der Fährstraße — Rheinufer — Krantor — Alter Markt und Steinstraße.
Für die Steinstraße gilt D III.
- C III
I 2 Gebiet begrenzt von Hinter der alten Kirche Haus Nr. 19 bis zum Christoffel- tor und dem Rheinufer bis einschließlich Haus Nr. 4.
-
- D II
I 1 Nordseite der Steinstraße zwischen Geistmarkt und Königstraße.
- D II
I 2 Südseite der Steinstraße zwischen Hinter dem Hirsch und Fährstraße.
- D II
I 3 Westseite der Olstraße zwischen Hacken- steede und Gasthausstraße, einschließlich Westseite Am Brink bis Nonnenplatz und Südseite Nonnenplatz bis Gold- steede.
- D II
I 4 Ostseite der Olstraße und Brink vom Neuen Steinweg bis Wollenweberstraße und Südseite der Wollenweberstraße vom Nonnenplatz bis zum Grundstück des Staatlichen Gymnasiums.
- D II
I 5 Nordseite der Wollenweberstraße vom Nonnenplatz bis zur Patersteede.
- D II
I 6 Nordseite der Wollenweberstraße und Kleiner Löwe, Westseite der Hühner- straße und Südseite Großer Löwe und Baustraße bis einschließlich Haus Nr. 3, beginnend an der Patersteede und endig- end in der Baustraße am Haus Nr. 5.
- D II
I 7 Südseite der Wollenweberstraße zwi- schen Paaltjessteede und Neuer Steinweg.
- D II
I 8 Westseite des Großen Löwen zwischen Baustraße und Wallstraße.
- D II
I 9 Ostseite Großer Löwe und Hühner- straße sowie Nordseite der Menno- nitenstraße, beginnend am Löwentor und endigend am Ostwall.
- D II
I 10 Südseite der Mennonitenstraße von Im Euwer bis Hafenstraße.
- D II
I 11 Ostseite der Kaßstraße zwischen Gaems- gasse und Im Euwer.
- D II
I 12 Westseite der Kaßstraße zwischen Kre- kelingsteede und Kleiner Löwe
- D II
I 13 Hinter dem Schinken, Gerbergasse, Hot- tomannsdeich, Kaßstraße. Die Grün- und Erholungsflächen des Lyzeums, Pfarr- amtes und katholischen Jugendheimes sind unbebaut zu lassen.
Für Kaßstraße 57—63, Hottomannsdeich 12 und 14 gilt D III.
- D III
I 1 Nordseite Steinstraße zwischen König- straße und Hinter dem Engel.
- D III
I 2 Nordseite Steinstraße zwischen Hinter dem Engel und Gasthausdurchgang.
- D III
I 3 Nordseite Steinstraße und Westseite Tempelstraße zwischen Gasthausdurch- gang und Gasthausstraße.
- D III
I 4 Südseite Steinstraße zwischen Fähr- straße und Alter Markt.
- D III
I 5 Gebiet umgrenzt von Tempelstraße — Hinter der Laterne — Eierstraße — Kirch- straße und Alter Markt.
- D III
I 6 Kirchstraße Haus 17 und 19, Ostseite Alter Markt von Haus Nr. 14 — Nord- seite Fischerort und Westseite Christof- felstraße bis zur Kirchstraße Nr. 5.
- D III
I 7 Gebiet umgrenzt vom Alten Markt — Fischerort — Christoffeltor — Rheinufer und Krantor.
- D III
I 8 Gebiet umgrenzt von Christoffelstraße — An der Aldegundiskirche — Aldegun- diskirchplatz und Hinter der Alten Kirche.
- D III
I 9 Ostseite der Kaßstraße zwischen An der Aldegundiskirche und Hottomannsdeich.
- D III
I 10 Ostseite der Kaßstraße zwischen Hinter dem Schinken und Hottomannsdeich.
- D III
I 11 Ostseite der Kaßstraße zwischen Gaems- gasse und Hinter dem Schinken.
- D III
I 12 Westseite der Kaßstraße zwischen Till- mannsteede und Krekelingsteede.
- D III
I 13 Westseite der Kaßstraße zwischen Kirch- straße und Tillmannsteede.
-
- E
I 1 Ostseite Hinter der Laterne von Haus Nr. 2 bis einschließlich Haus Nr. 12 und Kirchstraße 10.
- E
I 2 Gebiet umgrenzt von Kirchstraße — Hin- ter der Laterne und Eierstraße.
- E
I 3 Die Südseite der Kirchstraße von Haus Nr. 7 bis einschließlich Nr. 15
-
- F
I 1 Gebiet der Olwerke Germania, umgrenzt vom Kleinen Wall, Steintor, dem Feld- weg an der Ständermühle und im Süden vom Rheinstrom.

- | | |
|----------|--|
| F
I 2 | Ostseite Steintor Haus Nr. 4—12 und Ostseite 's Heerenberger Straße Haus Nr. 2—4 einschließlich der Parzellen 4356/0.1016 und 4357/0.1016. |
| F
I 3 | Gebiet umgrenzt von Agnetenstraße — Wallstraße — geplante van-Gülpenstraße und Nonnenplatz. |
| F
I 4 | Gebiet begrenzt vom Großen Wall Haus Nr. 27—29 und der Wallstraße. |
| F
I 5 | Gebietsfläche der Parzelle 913/1 der Flur 3 an der Wallstraße in einer Tiefe von i. M. 50 m. |
| F
I 6 | Gebiet begrenzt vom Ostwall — Am Löwentor — Großer Löwe — Hühnerstraße und Mennonitenstraße.
Für den Großen Löwen, die Hühnerstraße und Mennonitenstraße gilt D II. |

710. Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Buderich.

Auf Grund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land NRW. vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), der §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152) und der hierzu ergangenen Abänderungsvorschriften wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung für die Gemeinde Buderich erlassen:

§ 1

Allgemeines.

1. Die Gemeinde Buderich betreibt eine Gemeindeanstalt (Müllabfuhranstalt), die den im Bereich der Gemeinde Buderich anfallenden Hausmüll abfährt.
2. Die Abfuhr wird im Umleerverfahren mit Mülleimern durchgeführt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht.

1. Jeder im Gemeindegebiet wohnende Haushaltungsvorstand — im folgenden „Teilnehmer“ genannt — ist berechtigt, den Anschluß an die gemeindliche Müllabfuhr und ihre Benutzung zu verlangen.
2. Den Anschluß an die Müllabfuhr kann die Gemeinde versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 3

Hausmüll.

1. Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in den Wohnungen und anderen Teilen des Grundstückes entstehende Unrat (Asche, Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie hauswirtschaftliche Abfälle wie Lumpen, Knochen, Papier, Glasscherben, Metalle, Konservenbüchsen, Blumenabfälle und dgl.).
2. Als Hausmüll gelten nicht:
 - a) Packstoffe, Asche und Schlacke, soweit sie gewerblichen Betrieben entstammen, sowie Bauschutt und größere Steine;
 - b) Abfälle aller Art aus gewerblichen Betrieben, aus Fabriken, Werkstätten, Geschäftsräumen, Gasthöfen, Gastwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Krankenhäusern usw.;
 - c) Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm, Gartenabfälle und Hofunrat;

- d) menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung, ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen;
- e) flüssige Stoffe jeder Art;
- f) Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehaltes oder aus einem anderen Grunde die Müllgefäße angreifen;
- g) leicht entzündliche oder zerplatzende Stoffe (Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Karbid oder Karbidrückstände im nassen oder trockenen Zustand usw.);
- h) Sperrstücke, die nicht in die Gefäße aufgenommen werden können, oder durch welche die technischen Einrichtungen der Abfuhrwagen beschädigt werden könnten.

3. Die im Absatz 2 genannten Stoffe sowie Asche und Schlacke im heißen Zustande dürfen den Müllgefäßen nicht zugeführt werden.
4. Ob Gegenstände oder Stoffe unter Abs. 1 oder 2 fallen, entscheidet die Gemeinde. Wird festgestellt, daß Stoffe, die unter Abs. 2 fallen, eingefüllt sind, so ist die Gemeinde von der Abfuhrpflicht entbunden.
5. Die Gemeinde kann die Abfuhr von Sperrstücken (vgl. Abs. 2 h) sowie die Abfuhr des Mülls von Grundstücken, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind, nach besonderen Vereinbarungen übernehmen.

§ 4

Anschluß und Anmeldung.

1. Der Teilnehmer hat schriftlich — auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck — die zur Durchführung der Müllabfuhr erforderlichen Angaben zu machen.
2. Ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Mülls zu erwarten, so hat der Teilnehmer dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 5

Umleerverfahren mit Mülleimern.

Die erforderlichen Müllgefäße, die eine staubfreie Entleerung in den Müllabfuhrwagen ermöglichen müssen, sind von den Teilnehmern an der Müllabfuhr zu beschaffen. Sie müssen den Erfordernissen entsprechen und von der Gemeinde zugelassen sein. Die Mülleimer müssen geschlossen gehalten werden; sie dürfen nicht derart überfüllt werden, daß sie sich nicht schließen lassen. Der Inhalt darf nicht so fest eingefüllt werden, daß die Entleerung erschwert wird. Die Behälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.

§ 6

Zeitpunkt der Abfuhr.

Die Abfuhr erfolgt einmal in der Woche. Die gefüllten Behälter sind zu den von der Gemeinde festgesetzten und bekanntzumachenden Zeiten so aufzustellen, daß Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragen der gemeindlichen Müllabfuhr wegen der Wahl des Aufstellungsplatzes sind zu befolgen. Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann, müssen die Behälter diesem entgegengebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne Verzug, spätestens nach 2 Stunden, von der Straße zu entfernen.

§ 7

Unterbrechung der Müllabfuhr.

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen

des Zeitpunktes der Müllabfuhr, hat der an die Müllabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erstattung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

Ist die Abholung des Mülls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt, soweit es der Betrieb der Anstalt zuläßt.

§ 8

Eigentumsübertragung.

Der Müll wird mit der Verladung auf den Abfuhrwagen Eigentum der Gemeinde. Im Müll vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9

Nachschau der Müllgefäße und Auskunftspflicht.

1. Den Beauftragten der Gemeinde, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des Grundstückes des angeschlossenen Teilnehmers zu gewähren.

2. Die Teilnehmer sind verpflichtet, über alle die Müllbeseitigung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 10

Benutzungsgebühren.

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Müllabfuhr werden von jedem Teilnehmer öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Der Ertrag der Gebühren soll die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Erhaltung der Müllabfuhr und deren Einrichtungen decken, sowie eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals bezwecken.

2. Die Gebühren werden jährlich neu durch die Gemeindevertretung festgesetzt. Sie betragen z. Z. für wöchentlich einmaliges Abholen des Mülls

a) 1 Mülleimer zu 35 l monatlich 0,60 DM

b) 2 Mülleimer zu 35 l monatlich 1,— DM

c) 3—4 Mülleimer zu 35 l monatlich 2,— DM

d) bei je weiteren 2 Mülleimern zu 35 l erhöht sich die Gebühr um 1 DM im Monat.

3. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen gerechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Bei Neubestellung wird vom Ersten des auf die Benutzung folgenden Monats gerechnet. Die Gebühr ist zu den Fälligkeitsterminen, an welchen die Grundsteuer für das betreffende Grundstück fällig wird, an die im Gebührenbescheid bezeichnete Kasse zu entrichten. Gegen die Veranlagung ist das Rechtsmittel des Einspruchs binnen eines Monats zulässig. Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, über die Einsprüche zu entscheiden. Die Einlegung eines Einspruches schiebt die Pflicht zur einstweiligen Bezahlung der festgesetzten Beträge nicht auf.

4. Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an der Müllabfuhr.

5. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, Teilnehmer von der Müllabfuhr auszuschließen.

§ 11

Inkraftsetzung.

Diese Satzung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büderich, den 10. Juni 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Dr. Hilser
Bürgermeister

Genehmigung.

Namens des Kreistages genehmige ich hiermit gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 — in seiner heute geltenden Fassung — die Satzung der Gemeinde Büderich über die Müllabfuhr in der Gemeinde Büderich vom 10. 6. 1953 nach Maßgabe des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23. 3. 1953.

Die Genehmigung in preisrechtlicher Hinsicht des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — wurde mit Erlaß vom 14. 9. 1953 — AZ. Pb — Y 2 b — 7440/53 — erteilt.

Die Geltungsdauer meiner Genehmigung wird bis auf den 31. 3. 1956 befristet.

Grevenbroich, den 30. September 1953.

Landkreis Grevenbroich.

Der Oberkreisdirektor

i. A. Brüggen

Kreiskämmerer

(Siegel)

Az.: 942—01—02

711. Fluchtlinienverfahren.

Der förmlich festgestellte Fluchtlinienplan des Verkehrsverbandes V 208 (Strb.), auf dem die Neugestaltung der Einfahrtgleise zum Betriebshof der Essener Straßenbahn in Essen-Schonbeck vorgesehen ist, liegt gemäß § 17 Abs. 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 16. bis 28. 11. 1953 einschl. bei der Stadtverwaltung Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 19. Oktober 1953.

Der Verbandsausschuß des
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Kegel

Verbandsdirektor.

712. Wegeeinziehung in Rheydt.

Es ist beabsichtigt, den in Höhe des Grundstückes der Firma Keilholz von der Schleestraße aus in östlicher Richtung verlaufenden öffentlichen Weg Flur 12, Parzelle 68, einzuziehen und etwa 20 m südlich neu anzulegen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Bauverwaltungsamt, Rathaus Rheydt, Verwaltungsgebäude B, Zimmer 156, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Rheydt, den 23. Oktober 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Rheydt

Joh's. Scheulen
Oberbürgermeister.

713. Wegeeinziehung in Solingen.

Der öffentliche Weg in der Gemarkung Höhscheid, Flur 7, Parzelle 126, soll eingezogen werden. Es handelt sich um einen früheren Wirtschaftsweg zum Nester Kotten, der bereits seit Jahren in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde in Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 28, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 24. Oktober 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt.

M a u r e r

Oberbürgermeister.

714. Offenlegung des Leitplanes für das Stadtgebiet Moers.

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung des Stadtdirektors in Moers, Kreis Moers, liegt der Leitplan für das Stadtgebiet Moers gemäß § 7 des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75 vom

9. 5. 1952) in der Zeit vom 16. 11. bis einschließlich 12. 12. 1953 im Rathaus Moers, Zimmer 112, offen.

Moers, den 29. Oktober 1953.

Im Auftrage des Kreistages:
Der Oberkreisdirektor.

715. Berichtigung.

§ 2 (1) a) der Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Stadtkreis Krefeld (Reg.-Amtsblatt 1953 S. 279) muß richtig lauten: „Die Anlage von Bauwerken aller Art sowie das Aufstellen von Verkaufsbuden und Wohnwagen.“

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf****und der nachgeordneten staatlichen Behörden**

Ernennungen: Regierungsbaurat (Oberregierungsbaurat a. D.) Bruno Warnemünde zum Oberregierungs- und -baurat beim Staatshochbauamt in Essen. Regierungsbauassessor Karl Theodor Atzpödien zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt in Essen.

Eintritt in den Ruhestand: Oberregierungs- und -baurat Rudolf Fernholz.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 20. November 1953

Nummer 47

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

716. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 303.
 717. Flaggenverleihung. S. 303.
 718. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 303.
 719. Meldung der unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallenden Personen. S. 304.

Wirtschaft und Verkehr.

720. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Stadtgemeinde Remscheid vom 27. 7. 1909 — Aktenzeichen I K 2827 — (Reg.-Amtsbl. S. 288). S. 305.

Gewerbeaufsicht.

721. Verkaufsoffene Sonntage vor Weihnachten 1953. S. 305.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

722. Apothekenbetriebsrecht. S. 306.
 723. Apothekenbetriebsrecht. S. 306.
 724. Gewinnsparen mit Prämienauslosung. S. 306.
 725. Pflegesätze für die Förderschule in Espelkamp und das Internat der Ostzonenschüler. S. 307.

Kulturelle Angelegenheiten.

726. Errichtung der Kirchengemeinde Heilig Kreuz zu Lüttringhausen, Dekanat Remscheid. S. 307.

Bau- und Wohnungswesen.

727. Einführung der Normblätter DIN 4420, DIN 4420 Beiblatt 1 und DIN 4420 Beiblatt 2. S. 308.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

728. Wegeeinzichung in Budberg. S. 308.
 729. Wegeeinzichung in Breyell. S. 308.
 730. Wegeeinzichung in Hochneukirch. S. 308.
 731. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Strump. S. 308.
 732. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hinsbeck und Offenlegung eines Durchführungsplanes für den Marktplatz der Gemeinde Hinsbeck. S. 309.
 733. Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines. S. 309.
 734. Errichtung einer Roßhaarzurichterei in Homberg (Niederrhein). S. 309.

Nichtamtlicher Teil.

- Literaturhinweise. S. 309.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

716. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
 III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 7. November 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herwig Detering in Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Str. 35, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846 — bezeichneten Art durch den Diplomingenieur Kurt Zentgraf ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
 — Katasterämter — des Bezirks.

717. Flaggenverleihung.

Der Regierungspräsident.
 K 20/1—1—Neersen

Düsseldorf, den 11. November 1953.

Der Herr Innenminister hat durch Urkunde vom 31. 10. 1953 der Gemeinde Neersen, Kreis Kempen-Krefeld, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952

in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 das Recht zur Führung der Farben gold-rot verliehen. Die Verleihungsurkunde vom 27. 1. 1953, veröffentlicht im Regierungsamtsblatt vom 20. 2. 1953, wird hiermit zurückgezogen.

Baurichter.

718. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Elberfeld-Land der Stadtgemeinde Wuppertal für die Errichtung eines Umspannwerkes in Klausen hat die Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Freitag, den 27. 11. 1953, 10 Uhr, im Verwaltungshaus der Stadt Wuppertal in Elberfeld, Neumarkt 10.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 26. 11. 1953 während der Dienststunden im Verwaltungshaus der Stadt Wuppertal zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 12. November 1953.

Der Enteignungskommissar

Hennemann.

III Ent 59/52

719. **Meldung der unter das Gesetz
zu Artikel 131 GG fallenden Personen.**

Der Regierungspräsident.
A VII — 1 —

Düsseldorf, den 13. November 1953.

A. Durch § 81 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Neufassung vom 1. 9. 1953 — BGBl. I S. 1287 — ist eine bis zum 31. 12. 1953 laufende Frist für die Meldung der unter das Gesetz fallenden Personen festgesetzt worden. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Erfolgt die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, so stehen Rechte nach dem Gesetz nicht zu. Wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Meldung fristgerecht einzureichen, muß sie innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.

B. Unter die Meldevorschrift fallende Personen.

1. Zum Personenkreis des § 81 gehören nach Maßgabe der näheren Vorschriften des Gesetzes:

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs (einschl. Bahn, Post und Wehrmacht), der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (einschl. der autonomen Verwaltung des ehem. Protektors Böhmen und Mähren und der Dienststellen in fremden Staaten) und der in der Anlage A zu § 2 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen,
- b) Wartestandsbeamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfänger,
- c) Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere (auch wenn sie erst nach dem 8. 5. 1935 berufsmäßig eingetreten sind), Militäranwärter, TSD-Offiziere,
- d) berufsmäßige Angehörige und die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (auch wenn sie erst nach dem 8. 5. 1935 berufsmäßig eingetreten sind),
- e) die Hinterbliebenen der zu a) bis d) Genannten,
- f) volksdeutsche Umsiedler, die Angehörige des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes waren, und ihre Hinterbliebenen,
- g) dienstfähige Inhaber von Zivilversorgungsscheinen (Zivildienst-) und Polizeiversorgungsscheinen.

2. Die Meldepflicht besteht für alle unter Ziffer 1 fallenden Personen, die bis zum 31. 12. 1953 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) begründet haben, auch wenn ihnen keine Rechte nach Kapitel I oder II des Gesetzes zustehen.

3. Unter dem Gesichtspunkt der Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst kommt bei den unter Kap. I fallenden Personen entweder Meldung wegen Unterbringung oder wegen Anrechenbarkeit in Frage. Ob sie noch außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen oder im öffentlichen Dienst noch nicht entsprechend wiederverwendet sind, ist gleichgültig. — Personen mit Ansprüchen auf Versorgung aller Art und Personen, die als nachversichert gelten, müssen sich zur Wahrung ihrer Rechte auch dann melden, wenn sie zur Zeit keine Zahlungen erhalten können oder wollen. Zahlungen (Übergangsgehalt, Übergangsbezüge, Unterhaltsbeitrag, Ruhegehalt, Witwengeld,

Waisengeld, laufende Unterstützung, Entlassungsgeld) werden nur geleistet, wenn bei der Versorgungsdienststelle ein besonderer Antrag gestellt wird. Die Meldung nach § 81 ersetzt diesen Antrag nicht.

4. Alles Nähere ist bei den zu D genannten Stellen zu erfahren.

C. Von der Meldung ist befreit,

- a) wer bereits entsprechend untergebracht ist (§ 3 Nr. 1, § 19) oder auf Teilnahme an der Unterbringung verzichtet hat oder Versorgung gemäß dem Gesetz (Ruhegehalt, Witwen-, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgehalt, Übergangsbezüge, Rente auf Grund einer Nachversicherung nach § 72 oder laufende Unterstützung nach § 56) erhält oder eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Unterbringung (Unterbringungsschein) besitzt, oder
- b) wer einen Antrag auf Versorgung gestellt oder sich zur Unterbringung gemeldet und hierüber eine schriftliche Empfangsbescheinigung oder einen sonstigen schriftlichen Bescheid erhalten hat.

Ist ein Antrag rechtskräftig abgelehnt worden, so ist zur Wahrung etwa durch das Erste Änderungsgesetz und § 192 BBG neu entstandener Ansprüche erneute Meldung notwendig.

D. Meldestellen.

1. Die unter Kap. I fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, d. h. solche, die am 8. 5. 1945 zu Dienststellen außerhalb des Bundesgebietes (Berlin-West) oder ersatzlos weggefallenen Reichsdienststellen im Bundesgebiet (Berlin-West) gehörten, haben sich bei folgenden Meldestellen zu melden:

- a) Die Angehörigen der Bahn bei den örtlich zuständigen Bundesbahndirektionen,
- b) die Angehörigen der Post bei den örtlich zuständigen Oberpostdirektionen,
- c) die Angehörigen der Wasserstraßenverwaltung bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Duisburg und Münster,
- d) die Angehörigen der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein bei der Oberfinanzdirektion — Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern — in Düsseldorf,
- e) die Angehörigen des Auswärtigen Amtes beim Auswärtigen Amt in Bonn,
- f) die Angehörigen der Arbeitsverwaltung bei dem Landesarbeitsamt in Düsseldorf,
- g) die bei obersten Bundesbehörden nicht entsprechend wiederverwendeten bei der Bundesausgleichsstelle beim Bundesministerium des Innern in Köln-Deutz, Deutz-Kalker Str. 48,
- h) die Angehörigen der Justizverwaltung bei den jeweils örtlich zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf, Hamm und Köln,
- i) die Angehörigen der Finanzverwaltung bei den jeweils örtlich zuständigen Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster,

- j) die Angehörigen aller sonstigen Verwaltungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände von Gebietskörperschaften und der in der Anlage A zu § 2 bezeichneten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstigen Einrichtungen einschließlich der ehemaligen Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer bei den örtlich zuständigen Stadt- und Landkreisverwaltungen.

Bei diesen Stellen sind auch die Melde- und Personalbogen erhältlich.

2. Die unter Kap. II §§ 62 und 63 des Gesetzes fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, d. h. solche, die am 8. 5. 1945 zu Dienststellen innerhalb des Bundesgebiets (Berlin-West) gehörten, die heute noch bestehen, und ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben, haben sich bei ihrem Dienstherrn oder seinem Nachfolger formlos zu melden.
- E. Wer sich meldet, erhält darüber von den zu D. genannten Stellen eine Meldebestätigung. Mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Behörden, die mit der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG und der auf dem Versorgungsgebiet ergangenen sonstigen Gesetze betraut sind, wird gebeten, von weiteren Anfragen abzusehen.

Diese Bekanntmachung ergeht auf Grund des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 24. Oktober 1953 — 2615 — 6261/53.

Im Auftrage: Sukienik.

Wirtschaft und Verkehr

720. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Stadtgemeinde Remscheid vom 27. 7. 1909 — Aktenzeichen I K 2827 — (Reg.-Amtsbl. S. 288).

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 7

Düsseldorf, den 10. November 1953.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I Seite 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I Seite 1319) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen den Stadtwerken Remscheid hiermit die Genehmigung zur Verlegung der Straßenbahnschienen auf die Umgehungsstraße Remscheid-Markt in Remscheid unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die vorbezeichnete Gleisanlage sind die Bedingungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 27. 7. 1909 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die Anlage muß nach den eingereichten und genehmigten Plänen spätestens 1. 1. 1955 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Die Fertigstellung der Gleisanlage ist dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen, damit von dort aus die Abnahme erfolgen kann.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Gewerbeaufsicht

721. Verkaufsoffene Sonntage vor Weihnachten 1953.

Der Regierungspräsident.
GA 8343/53

Düsseldorf, den 13. November 1953.

Nachstehende Bekanntmachung bitte ich unverzüglich in Ihren Amtsblättern zu veröffentlichen. Eine entsprechende Pressenotiz in den Tageszeitungen habe ich veranlaßt.

Die Regelung beruht auf dem Erlaß des Herrn Arbeitsministers Nordrhein-Westfalen über die landeseinheitliche Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 6. 10. 1952 (mitgeteilt durch Verfügung vom 13. 10. 1952 — GA 1041/52 —) sowie einem Änderungserlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 29. 10. 1953 (nicht veröffentlicht, auch nicht durch Verfügung bekanntgegeben, da nur die höheren Verwaltungsbehörden betreffend).

Ich weise Sie hiermit gleichzeitig an, von Ihrer Befugnis nach § 105 b Absatz 2 Satz 2 RGO. für den Monat Dezember 1953 keinen darüber hinausgehenden Gebrauch zu machen und auch aus einem örtlichen Anlaß im Dezember keinen weiteren Sonntag freizugeben.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. I Nr. 1 bis 3 und § 42 b RGO. fällt, ist gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des zitierten Erlasses vom 6. 10. 1952 im Bedarfsfalle für diese Gewerbetreibenden die entsprechende widerrufliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 55 Abs. 2 a. a. O. im Rahmen der nachstehenden Regelung örtlich zu erteilen. Ihre Ausnahmegenehmigung nach § 55 a Abs. 2 bitte ich der zuständigen Polizeibehörde unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Innenministers vom 13. 6. 1951 — IVa2 IIb—4572—663— sowie dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig abschriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Bekanntmachung über verkaufsoffene Sonntage vor Weihnachten 1953.

Auf Grund des § 105 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung genehmige ich widerruflich für den Regierungsbezirk Düsseldorf, daß

in offenen Verkaufsstellen aller Art einschl. derjenigen der Konsumvereine am Sonntag, dem 13. und 20. Dezember, in der Zeit von 14 bis 18 Uhr

Arbeitnehmer (ausschließlich der weiblichen Arbeitnehmer im Sinne des § 8 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 [BGBl. I S. 69]) sowie Jugendliche beschäftigt werden dürfen und demgemäß nach § 41 a RGO. in dieser Zeit in den offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb stattfinden darf. Auf den Großhandel findet diese Ausnahmegenehmigung keine Anwendung. Eine Pflicht zur Offenhaltung besteht nicht.

Diese Genehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. In offenen Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer (einschließlich Jugendlicher) zu Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten, die unmittelbar vor oder nach den Öffnungszeiten liegen müssen, höchstens für je eine halbe Stunde herangezogen werden.
2. Das Zuendebedienen der Kundschaft über 18 Uhr hinaus ist nicht statthaft.

3. Am 24. Dezember 1953 müssen Lebens- und Genußmittelgeschäfte einschließlich des Handels mit Weihnachtsbäumen ab 15 Uhr, die anderen offenen Verkaufsstellen ab 14 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Ausgenommen hiervon sind die Apotheken. Warenhäuser gelten im Sinne dieser Ausnahmegenehmigung nicht als Lebens- und Genußmittelgeschäfte.
4. Den Arbeitnehmern, die zur Sonntagsarbeit herangezogen worden sind, ist als Ausgleich Freizeit in entsprechendem Umfange zu gewähren. Die Ausgleichsfreizeit ist mindestens für einen der genehmigten Sonntage in der Zeit vor Weihnachten, der Rest bis 15. 1. 1954 zu geben.
5. Die auf Grund des § 105 e RGO. für das sogenannte Bedürfnisgewerbe erteilten Ausnahmen von der Sonntagsruhe bleiben durch diese Ausnahmegenehmigung unberührt. Dasselbe gilt für Apotheken und Tankstellen.

Baurichter.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ordnungsämter — des Bezirks,
nachrichtlich:

den Herren Polizeipräsidenten in Düsseldorf,
Duisburg, Essen, Oberhausen, Wuppertal,
den Herren Polizeidirektoren in Krefeld, M. Gladbach,
den Herren Leitern der Polizeiamter in Neuß,
Viersen,
den Herren Oberkreisdirektoren als Kreispolizei-
behörden und den Gewerbeaufsichts-
ämtern des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

722. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident
M 41—8 Nr. 1201/53

Düsseldorf, den 10. November 1953.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, in Düsseldorf, in der Tannenhofsiedlung zwischen den Stadtteilen Düsseldorf-Gerresheim und Düsseldorf-Eller auf dem Sandträgerweg zwischen der Eisenbahnlinie Hilden—Rath im Westen und der Einmündung des Reichenbacher Wegs auf den Sandträgerweg im Osten, eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 20. 1. 1954 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VIA 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer.

723. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M. 41—8 Nr. 1181/53

Düsseldorf, den 10. November 1953.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Abt. Gesundheit — des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, in Norf, Kreis Grevenbroich, das Betriebsrecht einer Warte-Apotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 1. 1954 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 8. 2. 1946 M 642—VI—A—3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 31. 11. 1948 — II A 3 40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 15 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer.

724. Gewinnsparen mit Prämienauslosung.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 11. November 1953.

Der Herr Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau in Düsseldorf hat dem Gewinnsparsverein Bergisch-Land e. V., Wuppertal-Barmen, Stresemannstr. 6—8, mit Erlaß vom 6. 10. 1953 — (Soz) III A 2/82107 — die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1953

im Bereich der Stadtkreise Wuppertal, Solingen, Remscheid und des Rhein-Wupper-Kreises

eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen

durchzuführen. Die Genehmigung ist u. a. unter folgenden Bedingungen erteilt worden:

1. Das Spielkapital für das Kalenderjahr 1953 kann bis zu 400 000 DM betragen.
2. Die Aufstellung der Gewinnpläne für die einzelnen Auslosungen gemäß Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ hat unter Aufsicht eines Notars nach dem der Genehmigungsbehörde eingereichten Mustergewinnplan zu erfolgen.
3. Änderungen der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere des Mustergewinnplanes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. Jedem Teilnehmer am Gewinnsparen ist unverzüglich je ein vollständiges Exemplar der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ auszuhandigen.

4. Form und Aufdruck der Lose bedürfen vor der Ausgabe der Genehmigung des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden.

Ausnahmsweise wird für das Kalenderjahr 1953 gestattet, daß den Teilnehmern am Gewinnsparen die vom Gewinnspareverein Bergisch-Land e. V., Wuppertal-Barmen, ausgehändigten Sparkarten als Lose dienen. Die Sparkarten müssen laufend durchnummeriert sein und einen Hinweis auf die Genehmigung enthalten. Der Hinweis kann ausnahmsweise durch Stempelaufdruck erfolgen. Ferner muß aus der Sparkarte Name, Wohnort und Straße des Teilnehmers am Gewinnsparen sowie Ausstellungsort und Datum hervorgehen. Die Sparkarte mit Stempelaufdruck bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

5. Die Ziehungen, die öffentlich an den der Genehmigungsbehörde im einzelnen noch zu benennenden Tagen stattfinden, haben unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde zu erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens 2 Jahre nach der Ziehung von der Polizeibehörde aufzubewahren. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. 2. 1914 (MBliV. S. 90) sinngemäß.

6. Der Gewinnspareverein Bergisch-Land e. V., Wuppertal-Barmen, hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Ziehungen festgestellten Gewinner entsprechend Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ von ihrem Gewinn unverzüglich schriftlich unterrichtet werden. Außerdem ist die Ziehungsliste in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

7. Als Zweckertrag der Lotterie sind 10 v. H. des Spielkapitals (einschl. der Lotteriesteuer) von dem Veranstalter der Lotterie innerhalb eines Monats nach jeder Ziehung für Aufgaben der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen, und zwar für die Erwachsenen-Erholungsfürsorge, insbesondere die Mütter-Erholungsfürsorge, zu verwenden.

Die Ausschüttung des Ertrages erfolgt nach Überweisung an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege entsprechend dem auf ihrem Stärkeverhältnis beruhenden, im Lande Nordrhein-Westfalen für die Verteilung der Etatsmittel maßgeblichen Verteilungsschlüssel.

Eine Änderung des Verwendungszweckes des Zweckertrages im Einvernehmen mit dem Träger der Lotterie bleibt vorbehalten.

Mit Erlaß vom 6. 10. 1953 — (Soz) III A 2/82107 — hat der Herr Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau mitgeteilt, daß mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse die am 6. 10. 1953 ausgesprochene Genehmigung mit der Maßgabe gilt, daß die Ziff. 2—8, 13 und 14 des Genehmigungsbescheides vom 6. 10. 1953 von der 11. Auslosung, also vom 25. 10. 1953 ab, zur Anwendung zu bringen sind. Der vom 25. 10. 1953 zu verwendende Stempelaufdruck (Ziff. 5 des Genehmigungsbescheides) hat folgenden Wortlaut zu tragen:

„Genehmigte Lotterie für das Kalenderjahr 1953 gemäß Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau vom 6. Oktober 1953 — (Soz) III A 2/82107 — im Bereiche des Gewinnsparevereins Bergisch-Land e. V., Wuppertal-Barmen, des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ordnungsämter — des Bezirks.

725. Pflegesätze für die Förderschule in Espelkamp und das Internat der Ostzonenschüler.

Der Regierungspräsident.
SI 60

Düsseldorf, den 13. November 1953.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 18. 9. 1953 — Az.: Pb. 4/Y 5 — c — 7528/53 — folgendes mitgeteilt:

„Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. 3. 1951 (BGBl. S. 223), in Verbindung mit der Anordnung PR. Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft in Frankfurt vom 18. 12. 1948 betr. Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art sowie meinen Runderlassen PR Nr. 5/50 vom 28. 12. 1950 und PR Nr. 1/53 vom 14. 1. 1953 genehmige ich für die Förderschule Espelkamp und für das Internat für Ostzonenschüler einen

Pflegehöchstsatz von 3,80 DM pro
Tag und Pflegling.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und gilt bis auf weiteres.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der oben bezeichnete Pflegehöchstsatz kann im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe abgerechnet werden.

Ich beziehe mich auf meine Rundverfügung vom 26. 3. 1952 (Reg.-Amtsbl. S. 131).

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

726. Errichtung der Kirchengemeinde Heilig Kreuz zu Lüttringhausen, Dekanat Remscheid.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hiermit zum 1. 11. dieses Jahres durch Teilung der Pfarre St. Bonaventura zu Remscheid-Lennep die selbständige Kirchengemeinde Heilig Kreuz zu Lüttringhausen errichtet.

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde decken sich mit den Grenzen der ehemals selbständigen Stadt Lüttringhausen, die heute ein Teil der Stadt Remscheid ist. Die vorstehende Grenzbestimmung hat den Vorrang vor der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre werden in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde folgende Grundstücke überwiesen:

Grundbuch Lüttringhausen, Flur 5, 1. Parzelle 1180/23, groß 3440 qm, mit Aufbauten und Inventar der Kirche und des Pfarrsaales, 2. Parzelle 1162/23, groß 1500 qm.

Die neue Kirchengemeinde erhält zur Verwendung für die Armen jährlich ein Viertel vom Reinertrag des Armenfonds der Mutterpfarre.

Ein Drittel der Plätze im Altersheim der Pfarre St. Bonaventura steht, soweit die grundsätzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, Pfarrangehörigen von Lüttringhausen zu.

Im übrigen sollen für die Mutterpfarre vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde nicht entstehen.

Im kirchlichen Bereich ist die Kirchengemeinde Heilig Kreuz eine Rektoratspfarre (vicaria perpetua).

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus den Erträgen der Kirchensteuer gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit gegeben für den Pfarrer der Mutterpfarre, soweit dessen zur Zeit bestehendes Gesamteinkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ergänzungsbedürftig werden sollte.

Die Verpflichtungen und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Bestimmungen Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1937.

Köln, den 3. August 1953.

J.-Nr. 3526 I/50 Der Erzbischof von Köln.
Jos. Card. Frings.

Die durch den Erzbischof von Köln am 3. 8. 1953, J. Nr. 3526 I/50, beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 2. 10. 1953, I G 60—50/1 Nr. 8967/53, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1953.

Der Regierungspräsident.
Baurichter.

Bau- und Wohnungswesen

727. Einführung der Normblätter DIN 4420, DIN 4420 Beiblatt 1 und DIN 4420 Beiblatt 2.

Der Regierungspräsident.
H. 63.0./53

Düsseldorf, den 12. November 1953.

Der Herr Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 25. 9. 1953 — II A 5 — 2.260 Nr. 1000/53 — (MBL. NW. S. 1695) die Normblätter DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) — Gerüstordnung, DIN 4420 Beiblatt 1 (Ausgabe Januar 1952) — Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen und DIN 4420 Beiblatt 2 (Ausgabe Januar 1952) — Stangengerüste besonderer Bauart — mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die kreisfreien Städte, Landkreise und privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die 7 Staatshochbauämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

728. Wegeeinziehung in Budberg.

Es ist beabsichtigt, den alten Schul- und Kirchweg, der von der Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Vierbaum über die Parzellen Gemarkung Budberg, Flur D Nr. 65/IX.93, 521, 510, 403/65, 402/144 und 404/65 führt, einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Preußische Gesetzsaml. S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Budberg geltend zu machen. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der Gemeindeverwaltung Budberg, Zimmer 5, eingesehen werden.

Budberg, den 7. November 1953.

Der Gemeindedirektor.

729. Wegeeinziehung in Breyell.

Der zwischen der Straße Boisheim/Brüggen und der Gemeindegrenze nach Amern/Dilkrath in der Gemarkung Breyell, Ortsteil Happelter, durch die Farm des Geflügelzüchters Heinrich Ströpen verlaufende öffentliche Weg, welcher durch die Parzellen 232—236 und weiter bis 419/203p einerseits und 230—366/209 andererseits in Flur 5 der Gemarkung Breyell begrenzt wird und heute teilweise einen Wassergraben darstellt, wird, nachdem das Verfahren vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Einsprüche nicht eingelegt worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit eingezogen.

Breyell, den 10. November 1953.

Der Gemeindedirektor
Brückenhau.

730. Wegeeinziehung in Hochneukirch.

Gegen die am 5. 2. 1953 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte Bekanntmachung betreffend Einziehung eines Weges, der durch das Siedlungsgelände führt, und zwar von der Feldstraße bis zum Civilfriedhof, Flur 5 Nr. 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8 und Teil von Flur 6 Nr. 47/1 der Gemarkung Hochneukirch, sind Einsprüche nicht eingegangen. Die Einziehung des vorbezeichneten Weges wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Hochneukirch, den 13. November 1953.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde
Hochneukirch:

H. Müller,
Bürgermeister.

731. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Strümp.

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Strümp vom 7. 11. 1953 — veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde — liegt der Leitplan der Gemeinde Strümp gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. 10. 1953 in der Zeit vom 19. 11. 1953 bis 17. 12. 1953 im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Lank, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Bedenken und Anregungen können schriftlich vorgebracht oder münd-

lich zu Protokoll gegeben werden. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen, den 9. November 1953.

Der Oberkreisdirektor.

732. Offenlegung eines Leitplanes der Gemeinde Hinsbeck und Offenlegung eines Durchführungsplanes für den Marktplatz der Gemeinde Hinsbeck.

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Hinsbeck vom 4. 11. 1953 — veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde — liegt der Leitplan der Gemeinde Hinsbeck und der Durchführungsplan für den Marktplatz der Gemeinde Hinsbeck gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. 10. 1953 in der Zeit vom 1. 12. 1953 bis 29. 12. 1953 im Rathaus Hinsbeck, Zimmer 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen, den 10. November 1953.

Der Oberkreisdirektor.

733. Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines.

Der für den verstorbenen Wächter Josef Hermann Montau, geb. am 18. 9. 1903 in Essen, zuletzt wohnhaft Essen, Sternstr. 7, vom Ordnungsamt der Stadt Essen am 8. 7. 1952 unter Nr. 233 ausgestellte Waffenschein für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke ist verlorengegangen. Er wird für ungültig erklärt. Wird der Waffenschein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Essen, den 11. November 1953.

Der Polizeipräsident.

734. Errichtung einer Roßhaarzurichterei in Homberg (Niederrhein).

Der Kaufmann Bertram Pilz, wohnhaft Homberg (Niederrhein), Karlstr. 10, beabsichtigt, auf dem Grundstück in Homberg (Niederrhein), Karlstr. 10, eine Roßhaarzurichterei zum Waschen, Kochen und Färben von Roßhaaren zu errichten.

Dieses Vorhaben wird gem. § 17 der Reichsgewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb vierzehn Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Homberg (Niederrhein), Rathaus, Moerser Straße 38, Zimmer 32, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll geltend zu machen. Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Falle von Einsprüchen wird ein Erörterungstermin schriftlich anberaumt.

Zeichnung und Beschreibung zu der geplanten Anlage liegen in dem obengenannten Dienstzimmer

während der Verkehrsstunden (8—12 Uhr) zur Einsicht aus.

Homberg (Niederrhein), den 10. August 1953.

Der Stadtdirektor.

Röpling.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Grundriß des Verwaltungsrechts. Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius. Band 26 **Das Gewerberecht.** Von Dr. Kurt Egon Frhr. von Turegg. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. 196 S., kart. 12,80 DM.

Das Fehlen einer grundrißartigen Zusammenfassung der weitverzweigten und unübersichtlich gewordenen Materie des Gewerberechts wurde seit Jahren als erheblicher Mangel empfunden. Der Verfasser hat es dankenswerterweise unternommen, einen gangbaren Weg durch das Gestrüpp der rechtlichen Grundlagen zu zeigen. Dabei beschränkt er sich nicht allein auf eine ordnende Wiedergabe der vielfältigen Rechtsnormen, sondern verwertet die Entwicklung der neuesten Rechtsprechung und bemüht sich, auch wirtschaftliche und soziologische Zusammenhänge aufzuzeigen. Im Vordergrund steht dabei das durch das Grundgesetz neubestimmte Verhältnis zwischen administrativer Tätigkeit und wirtschaftlicher Betätigung des einzelnen. Die Darstellung beschränkt sich nicht nur auf das Bundesrecht bzw. auf das hierzu gewordene Reichsrecht, sondern berücksichtigt auch die Entwicklung in den einzelnen Zonen und den Stand der Ländergesetzgebung.

Das Werk kann allen, die sich mit dem Wirtschafts- und Gewerberecht zu beschäftigen haben, insbesondere aber auch dem Beamtennachwuchs nur empfohlen werden. — Gr. —

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, Band 29/2 **Gemeinderecht,** mit einer Darstellung der Gemeindeverbände, Zweckverbände und der kommunalen Spitzenverbände. Von Dr. Harry von Rosen — von Hoewel, Ministerialrat im BMDI. W. Kohlhammer Verlag Stuttgart und Köln. 9.—11. Tsd. 1953. 158 S., kart. 6 DM.

Die neubearbeitete und erweiterte Auflage bringt in der bewährten Schaefferschen Kurzdarstellungsweise die geschichtliche Entwicklung des deutschen Gemeinderechts, die Grundlagen der deutschen Gemeinden, insbesondere ihre Rechtsnatur und Aufgaben, die Gemeindeverfassungen, das Gemeindegewerkschaftsrecht, die Formen der Staatsaufsicht und das Gemeindeverbandsrecht. Neu hinzugekommen ist ein Abschnitt über die kommunalen Spitzenverbände. Eine Übersicht über das wichtigste Schrifttum und ein eingehendes Stichwortverzeichnis ergänzen den bewährten Band.

Die systematische Gliederung, klare Sprache und umfassende Darstellung geben einen guten Überblick über das Ubereinstimmende und Unterschiedliche des Gemeinderechts in den Ländern der Bundesrepublik und der sowjetischen Zone. Für den in der Ausbildung und im Studium Stehenden hat die Darstellung den Vorzug, daß auf knappem Raum in lebendiger Weise die einzelnen theoretischen Möglichkeiten einer Regelung der gemeindlichen Verfassung und Verwaltung im praktischen Beispiel gebracht werden. — Gr. —

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. November 1953

Nummer 48

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

735. Enteignungsanordnung, S. 311.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

736. Vergnügungssteuer für prädikatisierte Filme, S. 311.

737. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 312.

Bau- und Wohnungswesen.

738. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9 der Stadt Krefeld, S. 312.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

739. Ortssatzung der Gemeinde Büderich, Kreis Grevenbroich, über besondere Anforderungen für die Baugestaltung und zur Pflege der baulichen Eigenart für das Gelände im Rheinfeld, nordwestlich der Grabenstraße, S. 312.

740. Wegeeinziehung in Essen, S. 313.

741. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde St. Tönis, S. 313.

742. Verleihung von Wasserrechten in Altkalkar, S. 314.

743. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg, S. 314.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

Ernennungen, S. 314.

Versetzungen, S. 314.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

735. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und
Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/5a 21 102/7—187

Düsseldorf, den 11. November 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Essen-Dellwig nach Berg.Gladbach, einschließlich einer Abzweigleitung nach Ratingen zwecks Anschluß zur Duisburg-Kölner Leitung, in den Kreisen Essen, Mülheim, Düsseldorf-Mettmann, Solingen, Rhein-Wupper des Regierungsbezirks Düsseldorf und dem Rheinisch-Bergischen Kreis des Regierungsbezirks Köln.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. 11. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

736. Vergnügungssteuer für prädikatisierte Filme.

Der Regierungspräsident.
K(St) 54/4—05/90

Düsseldorf, den 16. November 1953.

Bezug: Runderlaß des Herrn Innenministers vom
17. 3. 1952 — III B 4/155 (MBl. NW. S. 339).

Die Anerkennung eines Filmes als wertvoll oder besonders wertvoll, die von der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen wird, wird grundsätzlich erst vom Tage der Ausfertigung des Prädikatisierungsbescheides ab wirksam. In jedem Fall ist der Tag der Wirksamkeit der Anerkennung aus dem Prädikatisierungsbescheid zu entnehmen. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, für die Zeit vor der Anerkennung des Films eine Steuerermäßigung zu gewähren. Wenn eine Gemeinde von dieser allgemeinen Regel abweicht, so bedeutet das ein freiwilliges Entgegenkommen, zu dem sie gemäß Art. II § 25 des Vergnügungssteuergesetzes vom 5. 11. 1948 (GV. NW. 1949 S. 9) nur in besonders gearteten Einzelfällen zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten befugt ist. Derartige Billigkeitsmaßnahmen einzelner Gemeinden können kein Anlaß zu Berufungsfällen sein, da die Vergnügungssteuer eine Kommunalabgabe ist und die Erhebung dieser Steuer den Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortlichkeit obliegt. Steuererstattungen der Gemeinden für bereits aufgeführte und abgerechnete Filme, die später prädikatisiert wurden, dürfen nicht

zur Regel werden. Für die Veranstalter von Filmvorführungen werden sich steuerliche Nachteile nur dadurch vermeiden lassen, daß mit der Aufführung eines Filmes so lange gewartet wird, bis über die Prädikatisierung entschieden ist.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

737. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) 298 — 141

Düsseldorf, den 17. November 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Krefeld-Uerdingen.

Lfd. Nr. 166. Kreis: Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Gellep-Stratum. Grundbuchbezirk: Gellep-Stratum. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 12. 1953. Ende 31. 12. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 1. 1954.

Amtsgerichtsbezirk: Rheinberg.

Lfd. Nr. 167. Kreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Rheinberg. Grundbuchbezirk: Rheinberg. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 12. 1953. Ende 31. 12. 1953. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 1. 1954.

Im Auftrage: Hammer.

Bau- und Wohnungswesen

738. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9 der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.
H — Städtebau — 51.01.

Düsseldorf, den 23. November 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung in Krefeld vom 16. 11. 1953, die unter gleichzeitigem Hinweis in den Krefelder Tageszeitungen im „Krefelder Amtsblatt“ Nr. 48 vom 27. 11. 1953 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 9, Teil I und II (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet

St.-Anton-Straße / Winkelstraße / Dionysiusplatz / Schneiderstraße

in der Zeit vom 1. 12. bis einschließlich 28. 12. 1953 im Vermessungsamt, Hansahaus, Zimmer 227, zur Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

739. Ortssatzung der Gemeinde Büderich, Kreis Grevenbroich, über besondere Anforderungen für die Baugestaltung und zur Pflege der baulichen Eigenart für das Gelände im Rheinfeld, nordwestlich der Grabenstraße.

Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938), vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, werden auf Grund der §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung und des § 4 der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. 2. 1952, 18. 7. 1952, 31. 10. 1952 und 31. 7. 1953 und im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde für das oben bezeichnete Gebiet durch diese Satzung besondere Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen gestellt.

Gesamtgestaltung.

§ 1

Für die Aufschließung und städtebauliche Gestaltung des Baugeländes wird der von Dr.-Ing. Wasserfurth im August 1951 aufgestellte Bebauungsplan für das Rheinfeld zugrunde gelegt. Das Baugelände ist im Bebauungsplan, der ein Bestandteil dieser Ortssatzung ist, mit roter Umrandung gekennzeichnet.

Es wird begrenzt durch eine Parallele von rund 65 m nördlich der Löricker Straße, durch die Grabenstraße, eine Parallele im Abstand von rund 60 m nördlich des Rheinpfades und eine Parallele von rund 80 m östlich der Straße „Am Feldbrand“. Innerhalb dieses Gebietes dürfen nur Wohnbauten errichtet werden. Garagen, die mit dem Wohnhaus nicht unter ein Dach gebracht werden sollen, können nur errichtet werden, wenn sie sich dem Gesamtbild gut anpassen und dem Hauptkörper unterordnen. Kellergaragen sind nicht zulässig. Garagen an den Baukörpern, die mit der Traufseite zur Straße errichtet werden, sind von der Baufluchtlinie um mindestens 0,80 bis 1 m zurückgesetzt anzuordnen und für die Überdachung ist ein Satteldach in Richtung des Hauptbaues vorzusehen. An den Baukörpern, die mit dem Giebel zur Straße errichtet werden, sind die Garagen an der nordwestlichen Seite in Schieppdachform anzubinden.

§ 2

Stellung der Häuser.

Die Stellung der Häuser, der Abstand von der Straße sowie die Hauptfirstrichtung hat sich nach dem Bebauungsplan zu richten.

§ 3

Bauhöhe.

Es ist nur eine offene Bauweise zugelassen. Alle Bauten dürfen nur eingeschossig errichtet werden. Das Maß zwischen Oberkante Erdgeschoß-Fußboden und Traufe darf 3 m nicht übersteigen.

§ 4

Gestaltung der Baukörper.

Der Grundriß muß rechteckig sein. Dabei soll die Längsseite mindestens $\frac{1}{4}$ länger sein als die Breitseite.

§ 5

Dachausbildung.

Es sind nur Satteldächer, keine Walm- oder Pultdächer zugelassen. Die Dachneigung muß 50—52 Grad betragen. Bei unterschiedlichen Baukörpern muß sich die Firsthöhe den vorhandenen Nachbargebäuden anpassen. Als Dachaufbauten sind nur Einzelgauben zulässig. In besonders gelagerten Fällen können solche in gekuppelter Form zugelassen werden. Gesimse dürfen durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden. Kastengesimse und unförmige Verkröpfungen sind nicht zugelassen.

Die Dacheindeckung muß in dunklen Hohlziegeln erfolgen. Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie auf oder unmittelbar neben dem Dachfirst heraustreten.

§ 6

Außenwände.

Der sichtbare Sockel darf „Am Rheinpfad“ die Höhe von 0,54 m und an der Straße „Am Feldbrand“ die Höhe von 0,74 m über Straßenkrone nicht übersteigen. Die Differenz zwischen der Bauhöhe gemäß § 3 und der sichtbaren Sockelhöhe muß durch Anschüttung ausgeglichen werden. Die Außenwände müssen in einem glatten weißen Kellenputz gehalten oder weiß geschlemmt werden.

§ 7

Fenster.

Die Oberkante der äußeren Tür- und Fensteröffnungen dürfen nicht höher als 2,20 m über dem Erdgeschoßfußboden liegen. Dreiteilige Fenster sind nicht zugelassen.

§ 8

Vorgartengestaltung und Einfriedigung.

Die Haupteinfriedigung ist, soweit es der Bebauungsplan vorsieht, 25 cm vor der Bauflucht anzuordnen und muß aus einer 1 Stein starken Ziegelmauer, 1,10 m hoch, mit glattem weißen Kalkputz oder weiß geschlemmt, bestehen. Die Mauer ist mit dunklen Hohlziegeln in einer Neigung von 45 Grad abzudecken. Die Außenflächen der aneinanderstoßenden Einfriedigungsmauern sind einheitlich zu putzen oder zu schlemmen.

Die Einfriedigung dieser Grundstücke in der Straßenflucht soll aus Naturstein bestehen, eine Stärke von höchstens 8 cm und eine Höhe von 10 cm haben.

In den übrigen Straßenteilen sind in der Straßenflucht Spriegelzäune nebst Grünhecken in einer Höhe von 1,10 m zu setzen. Pflanzungen von über 0,80 m Höhe im Vorgarten sind genehmigungspflichtig. Das Aufstellen von Masten neben den Häusern und in den Vorgärten hat zu unterbleiben. Lichtleitungen, die nicht unterirdisch verkabelt werden, sind von der rückwärtigen Gartenseite zuzuführen. Tiefe Einschnitte in den Vorgärten sind unzulässig.

Die seitlichen und rückwärtigen Grenzen dürfen nur mit einer Grünhecke, Spriegel- oder Maschendrahtzaun in einer Höhe von höchstens 2 m über Gelände eingefriedigt werden.

Die hinteren Grenzen der Baugrundstücke nördlich des verlängerten Rheinpfades und auf der Ostseite der Straße „Am Feldbrand“ dürfen nur in der vorgesehenen Tiefe des Bebauungsplanes wie vorstehend beschrieben, eingefriedigt werden und sind als Abschluß zu den Freiflächen der Rheinniederung mit Pappeln zu bepflanzen.

§ 9

Höhenlage der Baugrundstücke.

Jedes Baugrundstück muß im Vorgarten, in den Bauwischen und mindestens bis 10 m hinter dem Baukörper auf das Straßenniveau aufgeschüttet werden.

§ 10

Ausnahmen.

Alle Vorschriften dieser Ortssatzung sind bindend. Ausnahmen können nur dann erfolgen, wenn zwingende Gründe vorliegen oder offensichtliche Härten entstehen.

Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach vorheriger Anhörung der Gemeindeverwaltung.

Verstöße gegen diese Ortssatzung werden nach den geltenden Bestimmungen verfolgt.

Daneben bleibt die Gemeinde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände, bei Weigerung des Verpflichteten, auf dessen Kosten und Handlung an seiner Stelle vornehmen zu lassen.

§ 11

Die vorstehende Ortssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büderich, den 31. Juli 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Der Bürgermeister
Dr. Hils er.

Genehmigt auf Grund des § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938).

Düsseldorf, den 17. Oktober 1953.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 55.06
Im Auftrage: Schweinem.

740. Wegeeinziehung in Essen.

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 10. 6. 1953 beschlossen, für einen Teil der Bottroper Straße, beim Übergang über die Köln-Mindener Eisenbahn, zwecks Aufhebung der Plankreuzung entsprechend dem Plane vom 4. 5. 1953 ein Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durchzuführen.

Das erwähnte Vorhaben der Wegeeinziehung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat, die mit dem Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304a, anzubringen.

Der Plan, der die nach erfolgter Aufhebung des Bahnüberganges vorgesehenen Wegeverhältnisse zeigt, liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle zur Einsicht offen.

Essen, den 12. Oktober 1953.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Toussaint.

741. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde St. Tönis.

Laut Bekanntmachung der Gemeinde St. Tönis vom 11. 11. 1953 — veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde — liegt der Leitplan der Gemeinde St. Tönis gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 7. 9. 1953 in der Zeit vom 1. 12. 1953 bis 29. 12. 1953 im Rathaus St. Tönis, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Während der Auslegung können grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen, den 13. November 1953.

Der Oberkreisdirektor.

742. Verleihung von Wasserrechten in Altkalkar.

Gemäß den §§ 65 ff. und 203 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Tierkörperverwertungsanstalt Witwe Heinrich Hagenbruch, Altkalkar, Kr. Kleve, die Verleihung des Rechts beantragt hat, nach Maßgabe des Antrages vom 20. 2. 1952 nebst Unterlagen

- a) „auf ihrem Grundstück Gemarkung Altkalkar, Flur 6, Parz. Nr. 651/169, eingetragen im Grundbuch von Altkalkar, Art. 331, Bd. 12, Blatt 467 mittels eines vorhandenen Brunnens unterirdisches Wasser bis zu 2 cbm stündlich, 20 cbm täglich, 6000 cbm jährlich zutage zu fördern und im Betrieb zur Tierkörperbeseitigung, zur Bereitung der anfallenden Mehle und Fette zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
- b) Gleichzeitig wird beantragt, das Recht zu verleihen, das Abwasser aus dem Betrieb auf dem in den Antragsunterlagen bezeichneten Grundstück sowie durch die Nachbargrundstücke der St. Sebastian-Bruderschaft, eingetragen im Grundbuch unter Art. 41, Flur 6, Parz. 291/92 und der Kath. Kirche — Waisenfonds — Art. 8, Grundbuch Bd. 9 Blatt 415, Flur 6, Parz. 297/90, Kondens- und Regenwasser bis zu einer jährlichen Menge von 800 cbm sowie Schmutzwasser bis zu 1,5 cbm stündlich, 15 cbm täglich, 4800 cbm jährlich in den Stadtgraben bzw. Leybach einzuleiten.“

Der Wasserrechtsverleihungsantrag nebst Unterlagen liegt im Verwaltungsgebäude, Kückstege, der Amtsverwaltung Kalkar in der Zeit vom 30. 11. 1953 bis einschl. 30. 12. 1953 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung, welche nachteilige Wirkungen ausschließen sollen, oder Ansprüche auf Entschädigung sind bei der Amtsverwaltung Kalkar — Ordnungsamt — in Kalkar, Kückstege, schriftlich in drei Ausfertigungen oder mündlich zu Protokoll in der angegebenen Zeit anzubringen.

Ferner sind bei der genannten Behörde Anträge auf Wasserrechtsverleihung, durch welche die von dem eingangs genannten Antragsteller beabsichtigte Benutzung des Wassers beeinträchtigt werden würde, mit den unter Ziffer 2—5 der II. Ausführungsanweisung vom 29. 4. 1914 (Lw. MBl. 1914 S. 139) zum Preußischen Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen in vier Ausfertigungen einzureichen.

Werden innerhalb der genannten Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben oder Anträge auf Verleihung von Wasserrechten der genannten Art nicht gestellt, so geht das Widerspruchsrecht verloren. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung von Wasserrechten der genannten Art können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Nach Erteilung der Verleihung des Rechts können wegen nachteiliger Wirkungen bei der Ausübung des verliehenen Rechts nur noch die in § 82 in Verbindung mit § 203 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche und Ansprüche sowie eingereichten Wasserrechtsverleihungsanträge wird gegebenenfalls gemäß § 70 des Preußischen Wasser-

gesetzes ein Termin von einem von mir Beauftragten anberaumt werden, wozu alle Beteiligten noch besonders geladen werden.

Düsseldorf, den 15. September 1953.

Der Regierungspräsident
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
Im Auftrage: Dr. Kaiser.

Veröffentlicht!

Kalkar, den 23. November 1953.

Amt Kalkar
Der Amtsdirektor: Schild.

743. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 12. 11. 1953 hingewiesen, wonach

- a) der Durchführungsplan Nr. 42 betr. Gelände zwischen Siegfriedstr., Auf dem Damm, Bürgermeister-Pütz- und proj. Heisingstr.,
- b) der Durchführungsplan Nr. 61 betr. Gebiet zwischen Lohengrin-, Sommer-, Paul-Bäumer- und Herbststr.,
- c) der Durchführungsplan Nr. 101 betr. Gebiet Untermuerstr., Friedrich-Wilhelm-Platz, Steinische Gasse und Universitätsstr.
- zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 27. 11. 1953 bis 30. 12. 1953 einschl. während der Dienststunden öffentlich ausliegen, und zwar die Durchführungspläne zu a) und b) im Zimmer 25 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Str. 15, und der Durchführungsplan zu c) im Zimmer 281 des Stadthauses.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 11. 1953, veröffentlicht.

Essen, den 19. November 1953.

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Personalmeldungen der Bezirksregierung**Düsseldorf****und der nachgeordneten staatlichen Behörden**

Ernennungen: Regierungs- und Medizinalrat Dr. Hans Berger zum Oberregierungs- und -medizinalrat.

Regierungssekretär Emanuel Bajon zum Regierungsobersekretär.

Versetzungen: Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. Leonhard Laska vom Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg an das Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

Gewerbeoberinspektor Gisbert Bodewig vom Gewerbeaufsichtsamt Solingen an das Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. Dezember 1953

Nummer 49

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

744. Enteignungsanordnung. S. 315.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

745. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 315.

746. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 315.

Wirtschaft und Verkehr.

747. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — Essen, vom 19. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Reg.Amtsbl. Stück 49). S. 316.

748. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Reg.Amtsbl. Stück 49). S. 316.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

749. Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. 9. 1941 (RGBl. I S. 567). S. 316.

Kulturelle Angelegenheiten.

750. Umpfarung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Watterscheid und Königssteele. S. 317.

751. Errichtung der Kirchengemeinde St. Konrad Parzham in Düsseldorf außerhalb des Verbandes der Mutterpfarre St. Mariae Himmelfahrt (Liebfrauen) in Düsseldorf-Flingern. S. 317.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

752. Hauptsatzung des Amtes Wermelskirchen im Rhein-Wupper-Kreis. S. 318.

753. Wegeeinzichung in Rheydt. S. 319.

754. Bau einer Stahlbau-Montagehalle in Kleve. S. 319.

755. Berichtigung. S. 320.

756. Neuerschienene Karten. S. 320.

Nichtamtlicher Teil.

Nachruf. S. 320.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

744. Enteignungsanordnung.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
V C 50—1230/39

Düsseldorf, den 13. November 1953.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat
am 3. 11. 1953 folgendes beschlossen:

„Auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von
Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml.
S. 221) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grund-
gesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird
folgendes beschlossen:

Der GmbH. Rheinische Kalksteinwerke in Wülfrath wird das Recht verliehen, fremdes Grundeigentum im Wege der Enteignung insoweit in Anspruch zu nehmen, als erforderlich ist, um den Damm des Klärteiches Eignerbach zu sichern.

Dieses Recht erlischt, wenn nicht spätestens am
30. 9. 1954 der Antrag auf Planfestsetzung gestellt ist.

Ferner wird angeordnet, daß die Vorschriften des
preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Ent-
eignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml.
S. 211) Anwendung finden.“

Im Auftrage: Dr. Burghartz.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

745. Genehmigung zur Ausführung
von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.

II T 1/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 23. November 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieur Walter Herden in Duisburg, Düsseldorfer
Str. 84, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten
der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren
Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa
5178/39—6846 — in der Fassung des Runderlasses
vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846 — bezeich-
neten Art durch den Diplomingenieur Erhard Anders
ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum
31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des
jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Ka-
tasterämter — des Bezirks.

746. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters
mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III TV/7 (Rb) 303—141

Düsseldorf, den 27. November 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in
denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle
des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grund-

stücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf

Amtsgerichtsbezirk: Mülheim (Ruhr).

Lfd. Nr. 168, Kreis Mülheim (Ruhr), Gemarkung/Gemeindebezirk Winkhausen, Grundbuchbezirk Winkhausen, Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1953, Ende 14. 1. 1954, Zeitpunkt des Inkrafttretens 15. 1. 1954.

Im Auftrage: Hammer.

Wirtschaft und Verkehr

747. Nachtrag
zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — Essen, vom 19. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Reg.Amtsbl. Stück 49).

Der Regierungspräsident.

V. 5 B. 9

Düsseldorf, den 24. November 1953.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — in Essen, die Genehmigung zu Gleisverlegungen in der Prosperstr. in Essen zwischen Rauchstr. und Rhein-Herne-Kanal sowie in der Essener Str. in Bottrop zwischen Rhein-Herne-Kanal und Hafenstr. unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Änderung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 31. 12. 1954 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Mit der Gleisverlegung muß auch gleichzeitig der Ausbau der Straße erfolgen.
4. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Essener Straßenbahnen zu übertragen, der unmittelbar nach Fertigstellung der Gleisanlagen dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen hat, daß die Anlage nach den genehmigten Plänen errichtet wurde und den Forderungen der BO-Strab entspricht.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

748. Nachtrag
zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Reg.Amtsbl. Stück 49)

Der Regierungspräsident.

V. 5 B. 9

Düsseldorf, den 27. November 1953.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW. der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßen-

bahnen — in Essen, die Genehmigung zur Gleisänderung in der Karnaper Str. zwischen Bahnhof Karnap und „Alte Landstr.“ und zur Errichtung einer Gleisschleifenanlage „In der Mark“ in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Änderung der Gleisanlagen und für die Herrichtung der Gleisschleife sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die nach den technisch geprüften und genehmigten Plänen (E 7, D 42 und E 7, D 43) auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 31. 12. 1954 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Mit den Gleisänderungsarbeiten muß gleichzeitig der Ausbau der Straße erfolgen.
4. Die Abnahme der Anlagen, die auf Antrag auch von dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter vorgenommen werden kann, ist vor Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW. — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen.

Durch diese Genehmigung wird die am 14. 6. 1953 unter Aktenzeichen V. 5. B. 9 für eine Gleisschleifenanlage in der Karnaper Str. in Essen erteilte Nachtragsgenehmigung hinfällig und für ungültig erklärt.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

749. Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. 9. 1941 (RGBl. I S. 587).

Der Regierungspräsident.

M 42 — 2

Düsseldorf, den 26. November 1953.

In den in letzter Zeit anhängigen Strafverfahren bei Übertretungen gegen die o. a. Polizeiverordnung ist von den Verteidigern immer wieder geltend gemacht worden, daß die o. a. Polizeiverordnung nicht mehr als rechtsgültig anzusehen sei. Die Rechtsprechung in der zurückliegenden Zeit ist nicht einheitlich. Dies hat offenbar das Oberlandesgericht Frankfurt veranlaßt, eine Revisionssache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung bezüglich der Rechtsgültigkeit der o. a. Polizeiverordnung vorzulegen. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 25. 6. 1953 — 3 StR 80/53 — dahingehend entschieden, daß die Bestimmungen der §§ 1, 3 Abs. 1 und 2 b; 5 Abs. 2 g der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilmittelwesens vom 29. 9. 1941 (RGBl. I S. 587), durch die die irreführende Werbung für Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Mittel und Verfahren sowie die Laienwerbung für Büstenmittel untersagt werden, gültiges Recht sind.

Die Urteilsbegründung zu dem o. a. Beschluß ist in der „Deutschen Apotheker-Zeitung“/„Süddeutsche Apotheker-Zeitung“ 1953 S. 835 in vollem Wortlaut abgedruckt. Ich empfehle, die Gerichte bei den anhängigen Strafsachen und den erforderlich werdenden Strafanzeigen hierauf hinzuweisen.

Im Auftrage: Dr. Femmer.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Gesundheitsämter —
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

750. Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Wattenscheid und Königssteede.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der in Königssteede liegenden Bochumer Str. 392 bis 426 und 393 bis 437, des Renzelweges Nr. 3 bis 5 und 2 bis 10, des Sevinghauser Weges Nr. 3 bis 15 und Im Haferfeld Nr. 70 und 71 bis 77 werden aus der zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, ausgepfarrt und in die zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Königssteede, Kirchenkreis Essen, umgepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. 10. 1953 in Kraft.
Bielefeld, den 24. Juli 1953.

(LS)

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Dr. Thümmel.

Nr. 14 392/A 5—05 (Wattenscheid.)

Genehmigt.

Düsseldorf, den 8. August 1953.

Nr. 4417 III

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Unterschrift.

Zu der gemäß Urkunde des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. 7. 1953, Nr. 14 392/A 5—05 (Wattenscheid), erfolgten und vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland am 8. 8. 1953, Nr. 4417 II, genehmigten Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Wattenscheid und Königssteede wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg i. W., den 11. November 1953.

Der Regierungspräsident.

(LS) Im Auftrage: Dr. Bongartz.

Düsseldorf, den 23. November 1953.

Der Regierungspräsident.

(LS) Baurichter.

751. Errichtung der Kirchengemeinde St. Konrad Parzham in Düsseldorf außerhalb des Verbandes der Mutterpfarre St. Mariae Himmelfahrt (Liebfrauen) in Düsseldorf-Flingern.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hiermit unter Teilung der Mutterpfarre St. Mariae Himmelfahrt (Liebfrauen) in Düsseldorf-Flingern die selbständige Kirchengemeinde St. Konrad Parzham errichtet. In kirchlicher Beziehung ist die neue Kirchengemeinde eine Rektoratspfarre (vicaria perpetua).

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Konrad Parzham gegenüber der Mutterpfarre beginnt bei dem Schnittpunkt bei der Bundeseisenbahn Düsseldorf-Wuppertal und der Privatanschlußbahn, die nach Norden hin zum Hohenzollernwerk führt (Punkt A auf der zu dieser Errichtungsurkunde gehörigen Ge-

ländeckarte). Die Grenze geht über die Achse der erwähnten Privatanschlußbahn und von deren Endpunkt aus in derselben Richtung weiter bis zu dem Punkt, der von dem Heinzelmännchenweg 50 Meter entfernt bleibt (Punkt B), sodann in nordwestlicher Richtung — von der Achse des Eisenbahnkörpers der Linie Düsseldorf-Rath nach Düsseldorf-Eller einen Abstand von fünfzig Metern einhaltend — bis zu dem Schnittpunkt, der von dem letztgenannten Grundstück und der verlängerten Achse der Sulzbachstraße gebildet wird (Punkt C). Sodann geht die Grenze nach Osten hin über die Achse der Sulzbachstraße bis zu dem Punkt (D), an dem diese Straße auf den Düsselbach auftrifft.

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde gegenüber den Nachbarpfarren stimmen mit den bisherigen Grenzen der Mutterpfarre gegenüber diesen Pfarren überein.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre werden ohne Gegenleistung in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Konrad überwiesen die Grundstücke Flingern, Flur 10, Parzelle Nr. 1865/199, groß 245 qm, und Nr. 199/2, groß 9 qm, ferner Flingern, Flur 10, Parzelle Nr. 1221/196, groß 200 qm. Ferner wird bestimmt, daß die Kirchengemeinde St. Konrad an Stelle der Mutterpfarre eintritt in den Erbbauvertrag, der zwischen der Mutterpfarre und der Pfarre St. Dreifaltigkeit in Düsseldorf unter dem 23. 7. 1936 betr. Grundstück Am Hellweg, Flur 10, Nr. 1224/198, groß 3951 qm, geschlossen wurde. Die Aufbauten samt Inventar der Kirche gehen unentgeltlich aus dem Eigentum der Mutterpfarre in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Konrad über. Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen nicht entstehen.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus den Erträgen der Kirchensteuer gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit gegeben zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Pfarrer der Mutterpfarre, soweit dessen zur Zeit bestehendes Gesamteinkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ergänzungsbedürftig werden sollte.

Die Rechte und die Pflichten des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesansynode des Jahres 1937.

Die vorliegende Urkunde tritt am 15. 12. 1953 in Kraft.

Köln, den 25. September 1953.

Der Erzbischof von Köln

Jos. Card. Frings.

J.-Nr. 1314 I/51.

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 25. 9. 1953 — J.-Nr. 1314 I/51 — erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde St. Konrad Parzham in Düsseldorf wird auf Grund der durch die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 4. 11. 1953 — I G 60—50/1 Nr. 10187/53 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 21. November 1953.

Der Regierungspräsident.

II U 2

Baurichter.

Bekanntmachungen anderer Behörden

752. **Hauptsatzung des Amtes Wermelskirchen im Rhein-Wupper-Kreis.**

Auf Grund des § 2 der Amtsordnung vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 218) und der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) hat die Amtsvertretung in ihrer Sitzung vom 16. 11. 1953 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Das Amtsgebiet umfaßt 7730 ha und hat z. Z. 27 705 Einwohner. Zum Amte gehören die Gemeinden Wermelskirchen, Dabringhausen und Dhünn.

§ 2

Das Amt ist Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Auch die Verwaltung der Kassengeschäfte der Gemeinden ist Aufgabe des Amtes. Mit Einwilligung einer Gemeinde kann das Amt Aufgaben dieser Gemeinde übernehmen.

§ 3

Das Amt führt in seinem Dienstsiegel das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Dienstsiegel soll allen Urkunden von besonderer allgemeiner oder rechtlicher Bedeutung begedrückt werden. Es entspricht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung begedrückten Siegel.

§ 4

Der Sitz der Amtsverwaltung befindet sich in der Stadt Wermelskirchen.

Artikel II

§ 5

Der Rat des Amtes führt die Bezeichnung „Amtsvertretung“. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Amtsverordnete“.

§ 6

Die Anzahl der Amtsverordneten richtet sich nach den bei der Neuwahl der Amtsvertretung jeweils für diese geltenden Gesetze oder Verordnungen.

§ 7

Der Amtsvertretung obliegt die Entscheidung.

- a) in allen Angelegenheiten, die nach § 28 Abs. 1 der GO NW. nicht übertragen werden dürfen;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit sie sich die Entscheidung vorbehalten hat oder sich in Zukunft vorbehält.

§ 8

Das Verfahren der Amtsvertretung und der Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Amtsvertretung zu beschließen ist.

Artikel III

§ 9

Der Amtsbürgermeister wird von der Amtsvertretung gewählt; er ist ehrenamtlich tätig und erhält eine von der Amtsvertretung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

Seine Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

§ 10

Der Amtsbürgermeister ist der Repräsentant des Amtes. Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Amts- bzw. Gemeindeordnung übertragen werden.

§ 11

1. Die Amtsvertretung wählt einen Stellvertreter des Amtsbürgermeisters.
2. Der Stellvertreter des Amtsbürgermeisters hat im Falle der Vertretung dessen gesetzliche Rechte und Pflichten.

Artikel IV

§ 12

1. Zur Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wählt die Amtsvertretung gemäß § 41 GO folgende Ausschüsse:
 - a) Amts- (Haupt-) u. Finanzausschuß 12 Mitglieder
 - b) Rechnungsprüfungsausschuß 5 Mitglieder
 daneben können weitere Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 13

1. Den Vorsitz im Amts- und Finanzausschuß führt der Amtsbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.
2. Die Vorsitz der übrigen Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Ausschüsse gewählt und müssen Amtsverordnete sein.

§ 14

1. Dem Amts- und Finanzausschuß obliegen:
 - a) die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben gem. § 43 Abs. 1 und 2, z. B. Dringlichkeitsangelegenheiten (§ 43 Abs. 1 GO), Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 46 Abs. 1 GO),
 - b) die ihm jeweils von der Amtsvertretung übertragenen Angelegenheiten, soweit sie nicht zu den der Amtsvertretung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Abs. 1 GO) gehören.
2. In Fällen äußerster Dringlichkeit können der Amtsbürgermeister bzw. sein Stellvertreter und ein Amtsverordneter entscheiden. Dieser Amtsverordnete soll nicht der Fraktion des entscheidenden Amtsbürgermeister bzw. Stellvertreters angehören.
3. Die Dringlichkeitsentscheidungen des Amts- und Finanzausschusses und des Amtsbürgermeisters sind schriftlich zu erlassen und der Amtsvertretung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dem Amts- und Finanzausschuß werden weiter übertragen:

die Entscheidung über Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen, für die nicht der Amtsdirektor im Rahmen der laufenden Verwaltung zuständig ist. (§ 28 Abs. 3 GO.) Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen von Ansprüchen nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zweck ist eine besondere Niederschlagungsliste zu führen.

Artikel V

§ 15

Der Amtsdirektor hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Seine Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Amts- bzw. Gemeindeordnung sowie nach den Beschlüssen der Amtsvertretung und ihrer Ausschüsse.

§ 16

Die Beamten des Amtes werden durch Beschluß der Amtsvertretung ernannt, befördert und entlassen.

Die Angestellten und Arbeiter werden vom Amtsdirektor angestellt, befördert und entlassen.

§ 17

1. Der Amtsdirektor wird ermächtigt:

- a) Über Einsprüche gegen Verwaltungsakte des Amtes zu entscheiden.
- b) Zur Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, wovon der Haupt- und Finanzausschuß zu unterrichten ist.

2. Weitere Ermächtigungen können dem Amtsdirektor durch Beschluß der Amtsvertretung erteilt werden.

§ 18

Zum allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors wird der Leiter des Hauptamtes (Verw.-Rat) bestellt. (Vgl. § 51 Abs. 1 Satz 4 GO.)

§ 19

Der Amtsdirektor nimmt an den Sitzungen der Amtsvertretung teil. Der Amtsdirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Auf Verlangen des Vorsitzers der Amtsvertretung bzw. der einzelnen Ausschüsse oder auf Anordnung des Amtsdirektors können weitere Beamte oder Angestellte zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 20

1. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte werden vom Amtsbürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Amtsverordneten unterzeichnet.

2. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern werden vom Amtsdirektor oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 21

Die Genehmigung von Grundstücksverträgen jeder Art, von Pacht- und Mietverträgen gewerblicher Art, von Schenkungsverträgen und von Darlehensverträgen mit Mitgliedern der Amtsvertretung und der Ausschüsse, mit dem Amtsdirektor und anderen Amtsbeamten bleibt ausschließlich der Amtsvertretung vorbehalten.

§ 22

1. Satzungen, Steuer- und Gebührenordnungen, Rechtsverordnungen, die von der Amtsvertretung beschlossen sind, werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

2. Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Amtsvertretung werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses, den Verwaltungsstellen und in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

3. Alle übrigen Bekanntmachungen des Amtes sind vereinfacht bekanntzumachen.

4. Die Bekanntmachungen zu 1 und 2 erfolgen unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Wermelskirchen“ und sind vom Amtsbürgermeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

5. Die näheren Einzelheiten über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt die Satzung über vereinfachte Form öffentlicher Bekanntmachungen für das Amt Wermelskirchen vom 19. 4. 1938.

§ 23

Jeder Amtsverordnete erhält als Arbeitsmaterial auf Kosten des Amtes:

- eine Textausgabe der Amtsordnung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- eine Hauptsatzung des Amtes und
- eine Geschäftsordnung für die Amtsvertretung.

§ 24

Die Hauptsatzung tritt 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 12. 4. 1938 und die Amtssatzung vom 1. 7. 1946 treten damit außer Kraft.

Wermelskirchen, den 16. November 1953.

vom Stein,
Amtsbürgermeister.

753. Wegeeinziehung in Rheydt.

Es ist beabsichtigt, den vom Asternweg aus zwischen den Flurstücken 45 und 46 in östlicher Richtung verlaufenden öffentlichen Weg, Flur 17, Parzelle 76, einzuziehen.

Ferner soll der zwischen der Wiedemannstr. und der von-der-Helmstr. verlaufende „Grüne Weg“ (Flur 24, Parzelle 739/312) eingezogen werden. Die Neuanlegung der Wegefläche ist zirka 15 m östlich beabsichtigt.

Einsprüche gegen die Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Bauverwaltungsamt, Rathaus Rheydt, Verwaltungsgebäude B, Zimmer 156, einzulegen.

Die Lagepläne können während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Rheydt, den 19. November 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Rheydt:

Joh's. Scheulen,
Oberbürgermeister.

754. Bau einer Stahlbau-Montagehalle in Kleve.

Die Firma Dipl.-Ing. Herbert Hölscher, Stahlbau, Fenster- und Türenbau in Kellen, Emmericher Straße 237, beabsichtigt, auf ihren in Kleve, Im Geefacker gelegenen Grundstücken, Flur 10, Parzelle 7/3, eine Stahlbau-Montagehalle zu errichten. Die Schmutzwasser aller Art werden in undurchlässigen, dicht schließenden Schmutzwassergruben aufgefangen, die rechtzeitig zu entleeren sind.

Eigentümer und Bewohner von Nachbargrundstücken, die durch die beabsichtigte Anlage Nachteile, Gefahren oder Belästigungen befürchten, werden aufgefordert, begründete Einwendungen gegen das Vorhaben binnen 14 Tagen (vom 4. 12. bis 17. 12. 1953) bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll zu erheben. Nach Ablauf der 14tägigen Frist werden Einwendungen nicht mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne) liegen im Stadthaus (Haus Dr. van Rossum, Ordnungsamt, Zimmer 5) während der obengenannten 14tägigen Frist von 8 bis 12 Uhr zur Einsicht aus. Termin zur mündlichen Erörterung der

rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf den 19. 12. 1953, 10 Uhr, im Stadthaus (Haus Dr. van Rossum, Ordnungsamt, Zimmer 5) anberaunt. Bleibt der Unternehmer, der den Bau durchführen will, oder bleiben Widersprechende aus, werden vorher schriftlich eingereichte Einwendungen erörtert.

Kleve, den 25. November 1953.

Der Stadtdirektor.

755. Berichtigung.

Der Absatz 2 im § 20, Ziffer 3 der Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs im Stadtkreis Rheydt (Marktordnung) vom 6. 10. 1953 (Reg.-Amtsbl. S. 284) muß richtig lauten:

„Die Buden, Karussells und Zelte dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.“

756. Neuerschienene Karten.

Die nachfolgend aufgeführten Karten des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen können durch die Vertriebsstellen

Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kühlenwall 14,

Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97,

Verlag Regensburg, Münster i. W., Schaumburger Str. 6—10,

Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstr. 7—11, Paul Thöle Verlag, Dortmund, Sonnenstr. 152,

durch Sortimentsbuchhandlungen und vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstr. 27—29, bezogen werden:

Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (Grundriß)

2574/5658 Lützkirchen, Rhein-Wupper-Kreis,
2570/5662 Leichlingen Süd, Rhein-Wupper-Kreis,
5770/5664 Leichlingen Nord, Rhein-Wupper-Kreis,
2572/5658 Quettingen, Rhein-Wupper-Kreis,
2554/5664 Nievenheim, Kreis Grevenbroich,
2556/5660 Hackenbroich Nord, Kreis Grevenbroich,
2534/5686 St. Tönis, Kreis Kempen-Krefeld,
2532/5686 St. Tönis West, Kreis Krempen-Krefeld,
2538/5694 Luit, Kreis Moers,
2544/5696 Rumeln Hochfeld, Kreis Moers,
2542/5696 Schloß Lauersfort, Kreis Moers,
2540/5696 Achterathsheide, Kreis Moers,
2542/5700 Moers Süd, Kreis Moers,
2540/5698 Kapellen, Kreis Moers,
2544/5698 Moers-Schwafheim, Kreis Moers,
2536/5698 Süssel Heide, Kreis Moers,
2534/5700 Bloemersheim, Kreis Moers,
2530/5708 Frohnenbruch, Kreis Moers,
2530/5710 Issum, Hochwald West, Kreis Geldern,
2516/5694 Herongen Nlederdorf, Kreis Geldern,
2518/5694 Herongen, Kreis Geldern,
2528/5738 Groin, Kreis Rees,
2532/5728 Bislich Vissel, Kreis Rees,
2530/5730 Lohrwardt, Kreis Rees,
2530/5664 Gütterath, Rheydt Stadt,
2532/5664 Rheydt Sasserath, Rheydt-Stadt.

Bad Godesberg, den 19. November 1953.

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

NACHRUF

Am 24. November 1953 ist nach kurzer Krankheit

Regierungsgewerberat

DIPL.-ING. WILHELM KOENIG

im Alter von 51 Jahren verschieden. Der Verstorbene stand seit 1927 im Staatsdienst und gehörte seit dieser Zeit der Gewerbeaufsichtsverwaltung, zuletzt dem Gewerbeaufsichtsamt Duisburg an. Durch treue Pflichterfüllung, gestützt auf reiche Erfahrungen, und umfassende technische Kenntnisse hat er sich die besondere Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben. Die Gewerbeaufsichtsverwaltung verliert in ihm einen bewährten und hochbegabten Beamten von steter Hilfsbereitschaft.

Seine Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeiter werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

DÜSSELDORF, den 27. November 1953.

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. Dezember 1953

Nummer 50

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

757. Grenzänderung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Erkrath. S. 321.

758. Messungsgenehmigung. S. 321.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

759. Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387); hier: Einsichtnahme in Erbgesundheitsakten. S. 321.

Bau- und Wohnungswesen.

760. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 8 der Stadt Krefeld. S. 322.

761. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Düsseldorf. S. 322.

762. Berichtigung. S. 322.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

763. Wegeeinzug in Duisburg. S. 322.

764. Errichtung eines Rosthauses in Nievenheim. S. 322.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

757. Grenzänderung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Erkrath.

Der Regierungspräsident.

K 31/298

Düsseldorf, den 25. November 1953.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Herr Innenminister mit Erlaß vom 6. 8. 1953 III A—1688/53 — die Genehmigung erteilt, bestimmte Parzellen zwischen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Erkrath auszutauschen. Entgegen den im Reg.Amtsblatt unter lfd. Nummer 545 und 585 veröffentlichten Parzellenbezeichnungen tragen die ausgetauschten Parzellen folgende Bezeichnung:

Die in die Gemeinde Erkrath einzugliedernden Parzellen führen die Bezeichnung

Flur 12 Nr.	402/122	in Größe von	40,41	ar
" 12 "	401/122	" " "	33,92	ar
" 12 "	400/121	" " "	43,47	ar
" 12 "	403/122	" " "	33,03	ar
" 12 "	404/122	" " "	19,84	ar
" 12 "	405/121	" " "	17,04	ar
" 12 "	163/120	" " "	22,54	ar
" 12 "	164/120	" " "	25,36	ar
" 12 "	118/1	" " "	79,62	ar
" 12 "	118/2	" " "	10,66	ar
" 12 "	119	" " "	29,86	ar

insgesamt 355,75 ar

und die in die Stadt Düsseldorf einzugliedernden Parzellen die Bezeichnung

Gemarkung Erkrath Flur 19 Nr. 247

in Größe von 393,04 ar

Gemarkung Erkrath Flur 19 Nr. 248

in Größe von 42,44 ar

insgesamt 435,48 ar

Im Auftrage: Kapp.

758. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — Pers. Schmidt

Düsseldorf, den 30. November 1953.

Die den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren A. Stracke und W. Schmidt in Remscheid am 18. 5. 1949 erteilte und am 27. 12. 1951 verlängerte Genehmigung, einfache örtliche Messungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Heinz von der Sahl ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Genehmigungsverfügungen bis zum 31. 12. 1955 verlängert.

Infolge Ablebens des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Stracke gilt diese Genehmigung jetzt nur noch für Vermessungsarbeiten, die von der Sahl unter der Leitung und Verantwortung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Schmidt ausführt.

Im Auftrage: Ortmann.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Katasterämter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

759. Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387); hier: Einsichtnahme in Erbgesundheitsakten.

Der Regierungspräsident.

S II 40—01

Düsseldorf, den 2. Dezember 1953.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir Abschrift seines grundsätzlichen Erlasses vom 16. 11. 1953 — V—A2—90/36— Tgb.-Nr. 1629 — an die Kreisverwaltung in Lübbecke (Regierungsbezirk Detmold) zur Kenntnisnahme übersandt.

Nach diesem Erlaß hat sich der Herr Landesminister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Herrn Landesjustizminister mit

der Einsichtnahme in die in Verfahren auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1953 (RGBl. I S. 529) entstandenen Akten durch die Entschädigungsbehörden unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß der Antragsteller hierzu schriftlich sein Einverständnis gegeben hat. Die Einverständniserklärung ist zu den Akten zu nehmen.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 b und 3 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Errichtung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuständigen Entschädigungsbehörden und die §§ 83 Abs. 1 und 93 BEG bitte ich um entsprechende Beachtung.

Im Auftrage: Neukircher.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

760. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 8 der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 30. November 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung in Krefeld vom 26. 11. 1953, die unter gleichzeitigem Hinweis in den Krefelder Tageszeitungen im Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11. 12. 1953 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 8, Teil I und II (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet:

Uerdinger Straße — Vaterstraße — Berliner Straße — Glockenspitze — alter Verlauf der Violstraße — Gustav-Wilhelm-Straße — Schönewasserstraße — Tiergartenstraße — Eichendorffstraße

in der Zeit vom 15. 12. 1953 bis einschl. 11. 1. 1954 im Vermessungsamt, Hansahaus, Zimmer 227, zur Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

761. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Düsseldorf.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 25. 11. 1953, die im Düsseldorfer Amtsblatt am 12. 12. 1953 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan für das Gebiet Lichtenbroich

zwischen der Theodorstraße, dem Lichtenbroicher Weg, der Krahenburgstraße, einem Feldweg, der Straße V, der Krahenburgstraße, einem Feldweg, der nördlichen Grenze der Parzellen Gemarkung Rath, Flur 23, Nr. 6/2, Nr. 6/3, Nr. 5, Nr. 4, Nr. 3 und dem Nördlichen Zubringer

vom Tage nach dem Erscheinen der Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt ab gerechnet 4 Wochen lang im Rathaus, Eingang Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtplanungs- und Vermessungsamt) zu jedermanns Einsicht offen.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird auf die o. g. Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrage: Schweinem.

762. Berichtigung.

Der Kopf der Anordnung im Enteignungsverfahren vom 22. 10. 1953 (Reg. Amtsbl. S. 275) muß vollständig lauten:

„Anordnung im Enteignungsverfahren.

Der Regierungspräsident.
II Ent 17/52; 18/52

Düsseldorf, den 22. Oktober 1953.

Beschluß"

Bekanntmachungen anderer Behörden

763. Wegeeinziehung in Duisburg.

Gegen den Beschluß des Rats der Stadt

1. die Hopfenstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis Gotenstraße und die Magdalenenstraße von Ende Haus Nr. 30 bis Haus Nr. 40 und Ende Haus Nr. 39 bis 49,
 2. den Fußweg zwischen Dammstraße und Hafen in der Nähe des Rathauses Ruhrort,
 3. die Wegefläche zwischen Heckenstraße und Promenadenweg zur Schweizer Straße
- aufzuheben und einzuziehen, sind, nachdem die Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden sind, Einsprüche nicht eingelegt worden. Die vorbezeichneten Wege werden hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) eingezogen.

Duisburg, den 20. November 1953.

Der Oberbürgermeister:
Seeling.

764. Errichtung eines Rösthauses in Nievenheim

Die Stolberger Zink A-G Aachen, Zinkhütte in Nievenheim-Delrath, beabsichtigt die Errichtung eines neuen Rösthauses mit 2 Röstöfen auf dem Grundstück in Nievenheim, auf dem Hüttengelände.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen — gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Grevenbroich, Lindenstr., Zimmer 246, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll geltend zu machen. Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnungen und Beschreibung der geplanten Anlage liegen in dem obengenannten Dienstzimmer während der Verkehrsstunden (von 8 bis 12.30 Uhr) zur Einsicht aus. Dort findet auch der Termin zur Erörterung etwaiger Einwendungen am Sonnabend, dem 2. 1. 1954, um 10 Uhr statt.

Grevenbroich, den 5. Dezember 1953.

Landkreis Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. Dezember 1953

Nummer 51

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

765. Öffentliche Belobigung. S. 323.
 766. Öffentliche Belobigung. S. 323.
 767. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 324.
 768. Messungsgenehmigung. S. 324.
 769. Messungsgenehmigung. S. 324.

Gewerbeaufsicht.

770. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 324.
 771. Ausnahmegenehmigung für Friseurbetriebe. S. 324.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

772. Apothekenbetriebsrecht. S. 325.
 773. Öffentliche Sammlungen. S. 325.
 774. Dombau- und Rathaus-Lotterie Münster 1953. S. 325.

Kulturelle Angelegenheiten.

775. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Elisabeth zu Mülheim (Ruhr)-Saarn. S. 325.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

776. Jugendzahnpflege in den berufsbildenden Schulen. S. 326.
 777. Bildung von Bezirksfachklassen für Tankwartlehrlinge. S. 326.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

778. Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld. S. 327.
 779. Getränkesteuerordnung für die Gemeinde Walsum (Niederrhein). S. 327.
 780. Hundesteuerordnung für die Gemeinde Walsum (Niederrhein). S. 328.
 781. Schulgeldordnung der Gemeinde Walsum. S. 332.
 782. Wegeeinzahlung in Solingen. S. 332.
 783. Feldestellung im Oberbergamtsbezirk Dortmund. S. 332.
 784. Feldestellung im Oberbergamtsbezirk Dortmund. S. 333.
 785. Änderung der Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft. S. 333.
 786. Polizeiverordnung betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Mülheim (Ruhr) vom 24. 5. 1941. S. 334.
 787. Offenlegung des Leitplanes für das Stadtgebiet Moers. S. 334.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise. S. 334.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

765. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
 K 46/2 — Essen

Düsseldorf, den 5. Dezember 1953.

Der Maschinenschlosser Bernhard Frömgen, Bochum-Dahlhausen, Scharpenseelstr. 26, und der Werkstudent Arthur Herschbach, Essen-Kupferdreh, Kupferdreher Str. 110, haben am 22. 2. 1953 den Schüler Rainer Cybulski aus Essen-Kupferdreh unter Einsatz des eigenen Lebens vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Rettern für ihr vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 22. 2. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Arthur Herschbach
 in Essen-Kupferdreh

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1953.

Der Ministerpräsident
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Arnold.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 22. 2. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Bernhard Frömgen
 in Bochum-Dahlhausen

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1953.

Der Ministerpräsident
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Arnold.

766. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
 K 46/2 — Essen

Düsseldorf, den 5. Dezember 1953.

Der Schüler Siegfried Schaad, Essen-Altenessen, Frauenfelder Str. 16, hat am 25. 5. 1953 den Schüler Peter Ulber aus Essen-Altenessen unter Einsatz des eigenen Lebens vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

Urkunde

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 25. 5. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen dem

Schüler Siegfried Schaad
in Essen-Altenessen

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1953.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold.

**767. Genehmigung zur Ausführung
von Vermessungsarbeiten.**

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 8. Dezember 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Helmut Brandau in Düsseldorf-Lohausen, Lilienthalstr. 72, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846— bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Horst Günter Köhler ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1955 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und Landkreise — Katasterämter — des Bezirks.

768. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 10. Dezember 1953.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinz Niggemann in Mülheim a. d. Ruhr, Viktoriastr. 9, mit Verfügung vom 16. 2. 1952 — III T I — 0 — 137 — erteilte Genehmigung, Messungsarbeiten nach Abschnitt II des Runderlasses des ehemaligen RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846— durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Horst Jahn ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Genehmigungsverfügung bis zum 31. 12. 1955 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und Landkreise — Katasterämter — des Bezirks.

769. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 10. Dezember 1953.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Helmut Muché in Haan, Mittelstr. 48, mit Verfügung vom 1. 8. 1951 — III T I — 0 — 137 — erteilte Genehmigung, einfache örtliche Messungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846— durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Gerhard Voss ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen der o. a. Verfügung bis zum 31. 12. 1955 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und Landkreise — Katasterämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

**770. Ungültigkeit
von Sprengstofflaubnisscheinen.**

Der Regierungspräsident.
GA 8723

Düsseldorf, den 3. Dezember 1953.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Paul Petrik, Wülfrath, Rohdenhaus 79. Art, Nr. und Jahr der Ausstellung des Scheines: C, 8/52, 1952. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

771. Ausnahmegenehmigung für Friseurbetriebe.

Der Regierungspräsident.
GA 8324

Düsseldorf, den 12. Dezember 1953.

Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mit Zustimmung des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, daß in den Friseurbetrieben im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von den Sonntagsruhebestimmungen des § 105 b Abs. 1 Reichsgewerbeordnung und den Bestimmungen meiner generellen Anordnung vom 30. 5. 1938 (Reg.-Amtsbl. 1938, S. 118)

am Sonntag, dem 20. Dezember 1953
in der Zeit von 11 bis 18 Uhr

das Friseurgewerbe ausgeübt werden darf und die selbständigen Friseure während dieser Zeit über 18 Jahre alte Gehilfen beschäftigen.

Diese Genehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Lehrlinge oder andere in Ausübung des Friseurgewerbes beschäftigte Personen (männlich wie weiblich), die noch nicht 18 Jahre alt sind (Jugendliche), dürfen zu der Sonntagsarbeit nicht herangezogen werden.
2. Gehilfen und über 18 Jahre alte Lehrlinge, die während der ganzen durch diese Genehmigung zugelassenen Zeit beschäftigt werden, ist eine ununterbrochene Mittagspause von mindestens einer Stunde in der Zeit zwischen 13 und 15 Uhr zu gewähren.
3. Der Einlaß von Kundschaft ist so zeitig einzustellen, daß die Beschäftigung der Arbeitnehmer um 18 Uhr beendet ist. Nach 18 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht zulässig.
4. Der Verkauf aus den offenen Verkaufsstellen der Friseurbetriebe ist nur während der für alle übrigen offenen Verkaufsstellen freigegebenen Zeit (14 bis 18 Uhr) zulässig.
5. Arbeitnehmern ist die Teilnahme am Gottesdienst auf Wunsch zu ermöglichen.
6. Allen zur Sonntagsarbeit herangezogenen Personen ist als Ausgleich ein freier Wochentag spätestens bis zum 15. 1. 1954 zu gewähren.
7. Tarifliche Bestimmungen über die Entlohnung der Sonntagsarbeit werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
8. Diese Genehmigung begründet keine Pflicht zur Ausübung des Friseurgewerbes.

9. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in den Friseurbetrieben, die davon Gebrauch machen, an sichtbarer Stelle im Betrieb zum Aushang zu bringen.
Baurichter.

An den Innungsverband für das Nordrheinische Friseurhandwerk — Geschäftsstelle Köln — in Köln, Spichernstr. 12.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

772. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41 — 8

Düsseldorf, den 4. Dezember 1953.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Glückauf-Apotheke in Neukirchen, Kreis Moers, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 2. 1954 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehemaligen Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 40 — O — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

773. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 12. Dezember 1953.

Der Herr Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgende öffentliche Sammlungen genehmigt:

1. Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)

für die Zeit vom 10. 11. bis 31. 12. 1953

(Genehmigung veröffentlicht im MBl. NW. 1953 S. 2007),

2. Bahnhofsmision, Geldsammlungen auf Bahnhöfen in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1954,

(Genehmigung veröffentlicht im MBl. NW. 1953 S. 2010).

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Ordnungsämter — des Bezirks.

774. Dombau- und Rathaus-Lotterie Münster 1953.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 11. Dezember 1953.

Der Herr Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Dombau-Verein Münster e. V. und dem Ausschuß

für den Wiederaufbau des Rathauses zu Münster e. V., Münster (Westf.), Domplatz 28,

die Durchführung einer Ausspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie für die Zeit vom 20. 11. bis 31. 12. 1953

in der Stadt Münster genehmigt.

Ich verweise auf die Veröffentlichung der Genehmigung im MBl. NW. 1953 S. 2008 und bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

775. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Elisabeth zu Mülheim (Ruhr)-Saarn.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hiermit durch Teilung der Pfarre St. Mariae Himmelfahrt zu Saarn und Umpfarrung eines Teiles der Pfarre Herz Jesu zu Speldorf mit Wirkung vom 1. 12. 1953 an die selbständige Kirchengemeinde St. Elisabeth zu Mülheim-Saarn errichtet.

Im kirchlichen Bereich ist die neue Kirchengemeinde eine Rektoratspfarre (vicaria perpetua).

Die Abgrenzung gegenüber der Mutterpfarre und der Pfarre Herz Jesu wird folgendermaßen vorgenommen:

1. Abgrenzung gegenüber der Mutterpfarre St. Mariae Himmelfahrt:

Die Grenze beginnt an der Einmündung der Straße Saarnberg in die Großenbaumer Straße (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). In ihrem ganzen Verlauf teilt sie beide Häuserreihen der nun zu erwähnenden Grenzstraßen der neuen Kirchengemeinde zu. Zunächst wird von A ausgehend die Grenze nach Osten durch die Straße Saarnberg gebildet bis zu deren Einmündung in die Saarner Straße (Punkt B). Von hier aus geht die Grenze in südlicher Richtung geradlinig bis zum Endpunkt der Lehnerstraße (Punkt E), jedoch so, daß das Haus Nachbarsweg mit der heutigen Nummer 52 (Punkt C) und das Haus Langenfeldtstraße mit der heutigen Nummer 99/101 (Punkt D) der neuen Kirchengemeinde zugeteilt werden. Am Endpunkt der Lehnerstraße wendet sich die Grenze nach Südwesten in gerader Linie bis zum Beginn des Eupener Weges und folgt dann diesem Wege bis zu dessen Einmündung in die Straße „Am Omberg“ (Punkt F). Von hier aus wird nach Nordwesten hin die Grenze durch die Straße „Am Omberg“ gebildet bis zu deren Kreuzung mit dem Nachbarsweg (Punkt G). Weiterhin wird die Grenze in südwestlicher Richtung durch die Straße Nachbarsweg gebildet bis zur Kreuzung des Nachbarsweges und der Straße Mühlenbergsheide (Punkt H). Von hier aus ist in nordwestlicher Richtung die Straße Mühlenbergsheide bis zur Einmündung in die Großenbaumer Straße die Grenze (Punkt J).

2. Abgrenzung gegenüber der Pfarre Herz Jesu:

Die Grenze beginnt bei der Einmündung der Straße Saarnberg in die Großenbaumer Straße (Punkt A auf der zugehörigen Geländekarte). Von hier aus geht die Grenze nach Westen hin über die Achse der Straße Uhlenhorstweg bis zum Ende des Worringer Reitwegs und zugleich zum Beginn der Friedhofstraße (Punkt M).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Mariae-Himmelfahrt in Saarn gehen ohne Gegenleistung in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde folgende Grundstücke mit Aufbauten über:

Gemarkung Saarn, Flur 32, Flurstück 146 (frühere Bezeichnung A 238/3, groß 0,54 ar, und A 238/4, groß 2,15 ar, und A 238/5, groß 0,09 ar); Flurstück 89 (früher A 238/7, groß 13,78 ar); Flurstück 88 (früher A 238/20, groß 33,63 ar); Ausschnitt aus Flurstück 87 (groß 27,55 ar); Flurstück 84 (früher A 238/9, groß 2,98 ar); Flurstück 139, groß 0,64 ar; Flurstück 43 (früher A 239/15, groß 8,36 ar).

Die noch für den Grundbesitz bestehende Tilgungs- und Zinsenlast verbleibt der Mutterpfarre. Das Inventar der Notkirche, des Kindergartens und des Saales geht ohne Entgelt in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.

Die jeweiligen Mitglieder der neuen Kirchengemeinde haben an dem katholischen Friedhof in Saarn die gleichen Benutzungsrechte wie sie den Mitgliedern der Mutterpfarre zustehen.

Im übrigen sollen zwischen der Mutter- und der Tochtergemeinde aus Anlaß der Errichtung der letzteren vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Ebenso sollen zwischen der neuen Kirchengemeinde und der Pfarre Herz Jesu in Speldorf aus Anlaß der Umpfarrung vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens aus den Erträgen der Kirchensteuer hiermit gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit gegeben zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Pfarrer der Mutterpfarre sowie den Pfarrer der Kirchengemeinde Herz Jesu, soweit deren zur Zeit bestehendes Gesamteinkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde bzw. infolge der Umpfarrung ergänzungsbedürftig werden sollte.

Die Verpflichtungen und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Bestimmungen Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1937.

Köln, den 19. August 1953.

Der Erzbischof von Köln

J-Nr. 1 I/51

Jos. Card. Frings.

Die durch den Erzbischof von Köln am 19. August 1953, J.-Nr. 1 I/51, beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Elisabeth in Mülheim (Ruhr)-Saarn wird auf Grund der durch die Frau Kultusminister mit Erlaß vom 27. 11. 1953, I G 60—50/1 Nr. 11 944/53, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1953.

Der Regierungspräsident.

II U 2.

Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

776. Jugendzahnpflege in den berufsbildenden Schulen.

Der Regierungspräsident.

— II N 1 — 9 — 0 —

Düsseldorf, den 2. Dezember 1953.

Nachstehend bringe ich auszugsweise den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 1953 — II E 4 — 06/18 — Nr. 4768/53 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

„Der Erlaß des früheren Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. 3. 1937 (DWEV vom 5. 4. 1937 Heft 7) betr. Schulzahnpflege wird, sofern er bisher auf die berufsbildenden Schulen noch nicht zur Anwendung gelangte, hierdurch auf die berufsbildenden Schulen aller Art ausgedehnt. Ich bitte entsprechend zu verfahren.“

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die berufsbildenden Schulen.

777. Bildung von Bezirksfachklassen für Tankwartlehrlinge.

Der Regierungspräsident.

— II N 2 — 6 — 4 —

Düsseldorf, den 8. Dezember 1953.

Auf verschiedentliche Vorschläge des Mineralölhandels und insbesondere auch des Mineralölwirtschaftsverbandes werden im Einverständnis mit den beteiligten Schulträgern innerhalb meines Schulaufsichtsbezirks folgende Bezirksfachklassen für Tankwartlehrlinge errichtet:

1. In Düsseldorf an der Metallgewerblichen Berufsschule III, Färberstr. 34

Einziehungsbereich: Stadtkreis Düsseldorf.

2. In Essen an der Allgemeinen Berufsschule, Steinmetzstr. 9

Einziehungsgebiet: Stadtkreis Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen.

3. In Krefeld an der Berufs- und Berufsfachschule für Jungen, Luisenstr. 110

Einziehungsgebiet: Stadtkreis Krefeld und die Landkreise Kempen, Moers, Geldern und Kleve.

4. In M.Gladbach an der Gewerbl. Berufsschule, Platz der Republik 1

Einziehungsgebiet: Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Neuß und der Landkreis Grevenbroich.

5. In Duisburg-Hamborn an der Gewerbl. Berufsschule, August-Thyssen-Str. 45

Einziehungsbereich: Stadtkreis Duisburg und die Landkreise Dinslaken und Rees.

6. In Wuppertal an der Industrieberufsschule Barmen, Kleiner Werth 11

Einzugsgebiet: Stadtkreise Wuppertal, Solingen und Remscheid und die Landkreise Rhein-Wupper und D.-Mettmann.

Die Tankwartlehrlinge aus den genannten Stadt- und Landkreisen haben die neugebildeten Bezirksfachklassen zu besuchen. Nur dann gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 (1) des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Durch den Besuch der Bezirksfachklassen dürfen den Lehrlingen zusätzliche Kosten nicht entstehen. Solche Kosten müssen von den Lehrherren getragen werden.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß vom 18. 9. 1942 — E IV c 2746 — (mitgeteilt durch Rundverfügung vom 19. 10. 1942 — 9/19) maßgebend.

Im Auftrage: Schumacher.

An a) die Berufsschulen des Bezirks, b) die Schulträger dieser Schulen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

778. Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld.

Auf Grund des § 4 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. 7. 1893 und der §§ 4 Abs. 1 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. 7. 1952 (Gem.O) in der Fassung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Voerde für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld folgende Gebührenordnung erlassen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebührensatz DM
1	Reihengräber einschl. Verleihungsgebühr	
a)	für Personen über 5 Jahre	13,—
b)	für Kinder unter 5 Jahren	8,—
c)	für Aschenbehälter (Urnen)	8,—
2	Familien-Wahlgräber Grabbereitungsgebühren	
a)	für Personen über 5 Jahre	14,—
b)	für Kinder unter 5 Jahren	8,—
c)	für Aschenbehälter (Urnen)	8,—
3	Einmalige Wassergeldablösung	
Sobald die Wasserentnahmestellen auf dem Waldfriedhof in Friedrichsfeld an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden, ist eine einmalige Wassergeldablösung, die entsprechend der Selbstkosten zu errechnen ist, zu zahlen.		
4	Gebühren für Wahlgrabstellen	
a)	I-stelliges Kaufgrab	50,40
b)	II-stelliges Kaufgrab	88,80
c)	III-stelliges Kaufgrab	127,20
d)	IV-stelliges Kaufgrab	165,60
Bei Kauf- und Familiengräbern am Hauptweg erhöht sich der Grabverleihungsbeitrag um 50%.		
5	Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte	
Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte ist die Hälfte der jeweils geltenden Gebührensätze zu zahlen, wenn das Nutzungsrecht für alle auf der Grabstätte beigesetzten Personen erloschen ist.		
6	Ausgrabung und Umbettung	
a)	für Personen über 5 Jahre	70,—
b)	für Kinder unter 5 Jahren	50,—
c)	für Urnen	15,—
7	Ausgrabung zwecks Überführung und Obduktionen	
a)	für Personen über 5 Jahre	55,—
b)	für Kinder unter 5 Jahren	40,—
c)	für Urnen (nur Überführung)	10,—
8	Beisetzungen nach 17 Uhr	
Beisetzungen, die nach 17 Uhr gewünscht werden, werden mit einem Zuschlag von 50% belegt.		

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebührensatz DM
9	Benutzung der Leichenhalle	
a)	Eine Gebühr ist nicht zu entrichten für Leichen, die auf Friedhöfen der Gemeinde beigesetzt werden.	
b)	Für die Unterstellung von Leichen, die auf hiesigen Friedhöfen nicht beerdigt werden	10,—
10	Grabmäler, Gedenkzeichen	
a)	Reihengräber:	
	für Personen über 5 Jahre	5,—
	für Kinder unter 5 Jahren	2,50
b)	Wahlgräber	7,—

- 11 Für die der kath. Religion angehörenden Einwohner aus der Gemeinde Buchholtswelmen wird ein Zuschlag nicht erhoben.
- 12 Zu allen vorstehenden Sätzen tritt bei Aufnahme von Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes außerhalb der Gemeinde Voerde ihren Wohnsitz hatten, ein Zuschlag von 50%.
- 13 Die gleichen Gebühren werden bei einer Urnenbestattung erhoben.

Die Gebühren sind im voraus zu entrichten, notfalls findet ihre Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren statt.

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Voerde (Niederrhein), den 6. Mai 1953.

Küttemann

Bürgermeister.

Genehmigung:

Nachdem der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — mit Erlaß vom 6. 8. 1953 — Pb. Y 2 b — 6434/53 — die preisrechtliche Genehmigung und der Kreistag in seiner Sitzung vom 6. 11. 1953 seine Zustimmung erteilt hat, genehmige ich hiermit gemäß §§ 47 und 48 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und dem § 77 des Kommunalabgabengesetzes die Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld vom 6. 5. 1953. Meine Genehmigung ist wie die des Herrn Ministers bis zum 31. 3. 1955 befristet.

Ein jederzeitiger Widerruf wird vorbehalten.

Ich bitte bis zum 15. 12. 1953 um Vorlage eines entsprechenden Veröffentlichungsvermerks.

Dinslaken, den 27. November 1953.

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Dr. Becker.

779. Getränkesteuerordnung für die Gemeinde Walsum (Niederrhein).

Auf Grund des § 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in seiner zur Zeit gültigen Fassung und des Zweiten Abschnitts § 3 des ersten Teils der VO des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. 7. 1930 (RGBl. I 311) in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Walsum in der Sitzung am 13. 8. 1953 folgende Getränkesteuerordnung beschlossen:

§ 1

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumweinen, schaumweinähnlichen Getränken, Trinkbranntwein, Mineralwässern, künstlich bereiteten Getränken sowie Kakao, Kaffee, Tee und anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften und an sonstigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabreicht werden, unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

Die Steuer beträgt 10 v. H. des Entgelts (Kleinhandelspreises) für die in § 1 bezeichneten Getränke. Kleinhandelspreis ist das Entgelt, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Gemeindegetränksteuer in Rechnung gestellt wird. Ist in das Entgelt die Gemeindegetränksteuer bereits eingerechnet, so ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Gemeindegetränksteuer zugrunde zu legen.

§ 3

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt (Steuerpflichtiger).

§ 4

Die Steuerschuld entsteht, wenn gemäß § 1 steuerpflichtige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Getränkes.

§ 5

(1) Der Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage eines jeden Kalendervierteljahres die Getränke, für die im vergangenen Vierteljahr eine Steuerschuld entstanden ist, nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen bei der Steuerstelle anzumelden und die Steuer dafür zu entrichten.

(2) Die Anmeldung ist nach einem Vordruck zu erstatten, der von der Gemeindeverwaltung — Steueramt — aufgestellt wird.

§ 6

Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch diese Steuerordnung auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Meldung über den Gesamtumsatz und die darin enthaltenen steuerpflichtigen Getränke nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 116 (Steuerhaftung), 145 (Verjährungsfrist), 160 bis 227 (Ermittlung und Festsetzung der Steuer) der Reichsabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Die Steuerstelle kann mit dem Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z. B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht mindern und nicht wesentlich verändern.

§ 9

Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung in Walsum schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet von

dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung in Walsum wird die Frist gewahrt.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Getränkesteuer nicht aufgeschoben

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 11

Diese Steuerordnung tritt mit dem ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Getränkesteuerordnung vom 21. 12. 1931 außer Kraft.

Walsum, den 13. August 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Der Bürgermeister:

Faltinski.

Genehmigung.

Nachdem der Kreis Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 Buchstabe a in seiner Sitzung vom 26. 11. 1953 seine Zustimmung erteilt hat, genehmige ich hiermit gemäß den §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes und den §§ 47 und 48 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Getränkesteuerordnung für die Gemeinde Walsum in der durch den Rat der Gemeinde Walsum am 13. 8. 1953 beschlossenen Fassung.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1958 befristet, ein jederzeitiger Widerruf wird vorbehalten.

Auf Antrag kann gegebenenfalls vor Ablauf der genannten Frist die Genehmigung verlängert werden.

Dinslaken, den 28. 11. 1953.

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Abt. —051—

Dr. Becker.

780. Hundesteuerordnung für die Gemeinde Walsum (Niederrhein).

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) und des § 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) in seiner zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Walsum (Ndrh.) in der Sitzung am 13. 8. 1953 nachstehende Steuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Walsum einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-) Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Gebiet der Stadt Berlin-West bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder dem Ordnungsamt übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 12 DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 15 DM und für jeden weiteren Hund auf 20 DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigung und -befreiung

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 Meter entfernt liegen;
2. Hunde, die zur Bewachung von Warenvorräten und Binnenschiffen erforderlich sind;
3. Ziehunde, die zum Fortschaffen eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges dienen;
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
6. Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die für diese Hundarten von dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V., Sitz Dortmund, oder von dem Jagdgebrauchshundeverband oder deren Rechtsnachfolger vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ (70 Punkte) mit Erfolg abgelegt haben. Die bestandene Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses der von den vorgenannten Organisationen betrauten Stellen nachzuweisen. Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

Für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 Meter entfernt liegen, beträgt die Steuer 4 DM.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren

Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt. Voraussetzung für die Zwingersteuer ist, daß die Hundezüchter ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V., Sitz Dortmund, oder von dem Jagdgebrauchshundeverband geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen. Sie müssen sich außerdem schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeindeverwaltung — Steueramt — angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern.

Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz hatten, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;

4. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. 4. 1878 (GS. S. 222) ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 58 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 21. 1. 1926 (GS. S. 83) von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 39 Abs. 4 des Reichsjagdgesetzes vom 3. 7. 1934, RGBl. I S. 549);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als drei Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für die Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Gebiet der Stadt Berlin-West versteuern.

§ 7

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, für die eine Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Hundehalter wegen Tierquälerei nicht bestraft worden sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftliche Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Vierteljahres (§ 8 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Vierteljahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßi-

gung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder angeschafft wird.

(4) Über die Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, für die die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung fort, so ist dies binnen zwei Wochen der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 8

(1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten, und zwar bis spätestens 15. 5., 15. 8., 15. 11. und 15. 2. an die Gemeindekasse zu entrichten.

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Vierteljahres, so muß die volle Steuer für das laufende Vierteljahr entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Vierteljahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Vierteljahres fortzuentrichten.

§ 9

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Gebiet der Stadt Berlin-West versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen. Dies gilt jedoch nur für das Vierteljahr, in dem die Steuerpflicht in der Gemeinde Walsum entsteht.

§ 10

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt worden sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Hunde, für die die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und die nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist abgeschafft werden, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht drei Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Gemeindekasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 11

(1) Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung in Walsum schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung in Walsum wird die Frist gewahrt.

(2) Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 12

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 13

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Gemeindeverwaltung anzu-melden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelau-fene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder dem Ordnungsamt übergeben werden.

(2) Jeder Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Viertel-jahres, in dem der Abgang erfolgte, abgemeldet werden. Die Steuermarke (§ 14) ist dem Steueramt zurückzugeben. Wird der Hund veräußert, so sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwer-bers anzugeben.

§ 14

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr von der Gemeindeverwaltung eine Hundesteuer-marke ausgegeben. Bei Verlust der Steuermarke er-hält der Halter des Hundes auf seinen Antrag und gegen Zahlung von 0,50 DM eine Ersatzmarke. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermar-ken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder an-dere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des voran-gegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gemäß § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des vierteljährlichen Steuerbetrages eine Steuer-marke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb von zwei Monaten die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungs-an-spruch nicht innerhalb von zwei Monaten erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Ge-meindekasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke an-getroffen werden, können durch Beauftragte der Ge-meindeverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem

Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Be-kanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unter-läßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fang-gebühr von 3 DM und einer Unkostenvergütung von 2 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 10 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 15

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeindeverwal-tung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts-(Betriebs-) Vorstand und jeder Hundehalter die Ver-pflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftsertei-lung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnah-men sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stell-vertreter und die Haushalts-(Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 13) nicht berührt.

Strafbestimmungen

§ 16

Zu-widerhandlungen gegen die Bestimmungen die-ser Steuerordnung werden nach den jeweils gelten-den Bestimmungen bestraft.

Inkrafttreten der Steuerordnung

§ 17

(1) Diese Steuerordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 28. 6. 1939 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten die-ser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften.

Walsum (Ndrh.), den 13. August 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde.

Der Bürgermeister:

Faltinski.

Genehmigung:

Nachdem der Kreis Ausschuß gemäß § 48 Abs. 1 Buchstabe a in seiner Sitzung vom 26. 11. 1953 seine Zustimmung erteilt hat, genehmige ich hiermit ge-mäß den §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes und den §§ 47 und 48 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Hundesteuerordnung für die Gemeinde Walsum in der durch den Rat der Gemeinde Walsum am 13. 8. 1953 beschlossenen Fassung.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1958 be-fristet, ein jederzeitiger Widerruf wird vorbehalten.

Auf Antrag kann geeignetenfalls vor Ablauf der genannten Frist die Genehmigung verlängert wer-den.

Dinslaken, den 28. November 1953.

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Abt. — 051 —

Dr. Becker.

781. Schulgeldordnung der Gemeinde Walsum

von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13. 8. 1953 beschlossen auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893, des Schulgeldgesetzes vom 18. 7. 1930 und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952.

§ 1 Schulgeldsätze:**Realschule:**

Einheimische und auswärtige Schüler(innen) 120 DM jährlich. Neueintretende Schüler(innen) haben ein Eintrittsgeld von 5 DM zu entrichten.

§ 2 Geschwisterermäßigung:

Die im Schulgeldgesetz für höhere Schulen festgesetzte Geschwisterermäßigung wird bei der Realschule in gleicher Weise gewährt. Sie beträgt für jedes Kind:

bei zwei Kindern	$\frac{1}{10}$ des Grundbetrages
bei drei Kindern	$\frac{3}{10}$ des Grundbetrages
bei vier Kindern	$\frac{5}{10}$ des Grundbetrages
bei fünf Kindern	$\frac{6}{10}$ des Grundbetrages
bei sechs und mehr Kindern	$\frac{7}{10}$ des Grundbetrages

§ 3 Freistellen:

Bedürftigen Erziehungsberechtigten wird das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen, wenn Anlagen und Leistungen, Charakter und Gesamtverhalten der Schüler(innen) in und außerhalb der Schule eine besondere Förderung rechtfertigen.

§ 4 Schulgelderlaß:

Der nach dem Schulgeldgesetz für höhere Schulen bestimmte Betrag für Schulgelderlaß (Freistellen) von 10% des Schulgeldsollbetrages nach Abzug der Geschwisterermäßigung wird in gleicher Höhe für die Realschule festgesetzt.

§ 5 Entrichtung:

Das Schulgeld wird für das Rechnungsjahr erhoben und ist in 12 gleichen bis zum 15. eines jeden Monats fälligen Teilbeträgen für jeden Schüler oder jede Schülerin zu entrichten, der/die nicht spätestens am letzten Tage des Vormonats bei der Anstalt abgemeldet wird.

§ 6 Beitreibung:

Rückständiges Schulgeld wird im Zwangswege beigetrieben. Falls die Beitreibung nicht zum Ziele führt und eine Freistelle nicht in Frage kommt, kann der Schüler/die Schülerin von der Schule verwiesen werden.

§ 7 Rechtsmittel:

Gegen den Schulgeldbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, gerechnet von dem auf die Zustellung des Schulgeldbescheides folgenden Tage ab, Einspruch bei der Gemeindeverwaltung Walsum schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, beim Landesverwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung wird die Frist gewahrt.

§ 8 Inkrafttreten:

Diese Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Walsum, den 24. August 1953.

Der Bürgermeister
Faltinski.

Genehmigung:

Nachdem der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 8. 10. 1953 — Pb. Y — 2 b — 8196/53 — die preisrechtliche Genehmigung und die Schulaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 7. 10. 1953 — II U Mi gen — ihre Genehmigung und der Kreis Ausschuß gemäß § 48 Abs. 1 Buchstabe a der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung vom 26. 11. 1953 seine Zustimmung erteilt hat, genehmige ich hiermit gemäß §§ 47 und 48 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes die Schulgeldordnung der Gemeinde Walsum in der vom Rat der Gemeinde Walsum am 13. 8. 1953 beschlossenen Fassung.

Dinslaken, den 28. November 1953.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Becker.

782. Wegeeinziehung in Solingen.

Die öffentlichen Wege in der Gemarkung Ohligs, Flur 4, Parzellen 436/1 und 428/1 sowie der öffentliche Weg in der Gemarkung Ohligs, Flur 3, Parzelle 652/1, sollen eingezogen werden. Die einzuziehenden Wegeparzellen liegen in dem Gebiet zwischen Weyerstraße, Caspersbroicher Weg, Prinzenstraße und Monhofer Straße. Die Wegeparzelle 652/1 verläuft zwischen den Häusern Weyerstraße 12 und 14 in nördlicher Richtung bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze Caspersbroicher Weg 5. Diese Parzelle ist als Weg in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Die Wegeparzelle 428/1 besteht noch als schmaler Zugangsweg zu vorhandenen Gärten. Dieses Gartenland wird durch die Errichtung einer Siedlung in Anspruch genommen, wodurch der Weg seine Bedeutung verliert. Die Wegeparzelle 436/1 führt von Haus Caspersbroicher Weg 17 ostwärts durch eine versumpfte Talmulde und endet nach zirka 150 m im Teich der früheren Ziegelei Peters.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 28, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offen liegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 27. November 1953.

Im Namen des Rates der Stadt
Maurer
Oberbürgermeister.

783. Feldesteilung im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Die nachstehende Bestätigungsurkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bestätigungsurkunde.

Auf Grund der Anordnung Nr. GB—3—A und Nr. GB—6—A der Combined Coal Control Group vom 17. 6. 1953 — veröffentlicht im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 29. 7. 1953 — Nr. 105 — sind das Eigentum und die Rechte der Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft i. L. zu Düsseldorf an dem Steinkohlenbergwerk Rhein 5

beschlagnahmt und nach Maßgabe der in den Anlagebänden zu den vorerwähnten Anordnungen enthaltenen Bestimmungen zum Teil auf die Hamborner Bergbau Aktiengesellschaft zu Duisburg-Hamborn und zum andern Teil auf die Friedrich Thyssen Aktiengesellschaft zu Duisburg-Hamborn frei von allen dinglich gesicherten Geldschulden und frei von den dafür als Sicherheit dienenden dinglichen Rechten übertragen worden.

In Durchführung dieser Anordnungen haben die beiden letztgenannten Gesellschaften laut notarieller Urkunde vom 17. 8. 1953 (Nr. 465/53 der Urkundenrolle des Notars Wilhelm Großhans, Duisburg) beschlossen, das Steinkohlenbergwerk Rhein 5, entstanden durch Konsolidation laut Urkunde vom 31. 1. 1927, gelegen in der Stadtgemeinde Dinslaken und in der Gemeinde Walsum, Kreis Dinslaken, mit einem Flächeninhalt von 8 568 320 m², eingetragen im Berggrundbuch von Dinslaken, Band 3 Blatt 1, und auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Zahlen 1 bis 15 und 1 umschrieben, real zu teilen, und zwar in:

- a) das Steinkohlenbergwerk Rhein 5 a gelegen in der Stadtgemeinde Dinslaken, Kreis Dinslaken, mit einem Flächeninhalt von 6 822 806 m² und auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15 und 1 umschrieben,
- b) das Steinkohlenbergwerk Rhein 5 b gelegen in der Stadtgemeinde Dinslaken und in der Gemeinde Walsum, Kreis Dinslaken, mit einem Flächeninhalt von 1 745 514 m² und auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Zahlen 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 10 umschrieben.

Das Eigentum an dem Steinkohlenbergwerk Rhein 5 a soll auf die Hamborner Bergbau Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn und das Eigentum an dem Steinkohlenbergwerk Rhein 5 b soll auf die Friedrich Thyssen Bergbaugesellschaft in Duisburg-Hamborn übergehen.

Diese Feldesteilung wird hiermit, da Gründe des öffentlichen Interesses der Teilung nicht entgegenstehen, auf Grund des § 51 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. 6. 1865 bestätigt.

Dortmund, den 30. November 1953.

III 917/53.

Oberbergamt

Schwake. Brockhoff.

784. Feldesteilung im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Die nachstehende Bestätigungsurkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Bestätigungsurkunde.

Auf Grund der Anordnungen Nr. GB—3—A — und GB—6—A der Combined Coal Control Group vom 17. 6. 1953 — veröffentlicht im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 29. 7. 1953 Nr. 105 — sind das Eigentum und die Rechte der Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft i. L. zu Düsseldorf an dem Steinkohlen- und teilweise Solquellenbergwerk Friedrich Thyssen beschlagnahmt und nach Maßgabe der in den Anlagebänden zu den vorerwähnten Anordnungen enthaltenen Bestimmungen zum Teil auf die Hamborner Bergbau Aktiengesellschaft zu Duisburg-Hamborn und zum andern Teil auf die Friedrich Thyssen Aktiengesellschaft zu Duisburg-Hamborn frei von allen dinglich gesicherten Geldschulden und frei von den dafür als Sicherheit dienenden dinglichen Rechten übertragen worden.

In Durchführung dieser Anordnungen haben die beiden letztgenannten Gesellschaften laut notarieller Urkunde vom 17. 8. 1953 (Nr. 465/53 der Urkundenrolle des Notars Wilhelm Großhans, Duisburg), beschlossen, das Steinkohlen- und teilweise Solquellenbergwerk Friedrich Thyssen, entstanden durch Konsolidation laut Urkunde vom 7. 3. 1919, gelegen im Stadtkreis Duisburg, in der Gemeinde Walsum, Kreis Dinslaken, der Gemeinde Repelen-Baerl und der Stadtgemeinde Homberg, Kreis Moers, mit einem Flächeninhalt von 29 001 113 m² für Steinkohle und 415 080 m² für Solquellen, eingetragen im Berggrundbuch von Duisburg-Ruhrort unter Band 4 Blatt 5 und auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Zahlen 1 bis 52 und 1 umschrieben, real zu teilen und zwar in:

- a) das Steinkohlen- und teilweise Solquellenbergwerk Friedrich Thyssen, gelegen im Stadtkreis Duisburg, in der Gemeinde Walsum, Kreis Dinslaken und der Gemeinde Repelen-Baerl, Kreis Moers, mit einem Flächeninhalt von 19 073 656 m² für Steinkohle und von 415 080 m² für Solquellen und auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 60, 59, 58, 57 56 55, 54, 53, 48, 49, 50, 51, 52 und 1 umschrieben,
- b) das Steinkohlenbergwerk Beeckerwerth gelegen im Stadtkreis Duisburg, in der Gemeinde Repelen-Baerl und der Stadtgemeinde Homberg, Kr. Moers mit einem Flächeninhalt von 9 927 457 m² und auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Zahlen 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 53 umschrieben.

Das Eigentum an dem Steinkohlen- und teilweise Solquellenbergwerk Friedrich Thyssen soll auf die Friedrich Thyssen Bergbau Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn und das Eigentum an dem Steinkohlenbergwerk Beeckerwerth soll auf die Hamborner Bergbau Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn übergehen. Diese Feldesteilung wird hiermit, da Gründe des öffentlichen Interesses der Teilung nicht entgegenstehen, auf Grund des § 51 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. 6. 1865 bestätigt.

Dortmund, den 30. November 1953.

III 918/53.

Oberbergamt.

Schwake. Brockhoff.

785. Änderung der Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

Die 30. ordentliche Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat in ihrer Sitzung am 24. 6. 1953 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

- a) § 18 Abs. 5:

„(5) Die in § 21 Ziffer 4 des Entwässerungsgesetzes bezeichneten sechs Mitglieder des Berufungsausschusses und ihre Stellvertreter werden der für die Wahl zuständigen Behörde von der Genossenschaftsversammlung vorgeschlagen.“

- b) § 19 Abs. 2: (Zusatz):

„Über die Beitragsstreitigkeiten entscheidet der Berufungsausschuß als Schiedsgericht endgültig. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten ist ausgeschlossen.“

Diese Satzungsänderung ist auf Grund des Erlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 10. 1953 — Az: V C 1/16 Tgb.Nr. 1222/8 — genehmigt worden.

Moers, den 8. Dezember 1953.

Der Vorsitzende
der Linksniederrheinischen Entwässerungs-
Genossenschaft:

Kost.

786. Polizeiverordnung betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Mülheim (Ruhr) vom 24. 5. 1941.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330), ferner auf Grund des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23), des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 7 A Nr. 3 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938/1. 6. 1946 wird in Anwendung des § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet der Stadt Mülheim (Ruhr) folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Mülheim (Ruhr) vom 24. 5. 1941 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 10. 1. 1942) wird bis zum 31. 12. 1954 verlängert.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. 1. 1954 in Kraft und am 31. 12. 1954 außer Kraft.

Mülheim (Ruhr), den 9. Dezember 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Thöne

Oberbürgermeister.

787. Offenlegung des Leitplanes für das Stadtgebiet Moers.

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung des Stadtdirektors in Moers, Kreis Moers, ist die Offenlegungsfrist des Leitplanes für das Stadtgebiet Moers gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 20. 11. 1953 bis zum 24. 12. 1953 verlängert worden. Der Leitplan liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus Moers, Zimmer 112, während der Dienststunden offen.

Moers, den 30. November 1953.

Der Oberkreisdirektor

Reintjes.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Broschürenreihe „Wissenswertes“. Hefte zur Staatsbürgerkunde.

Herausgegeben vom Büro für politische Studien G. m. b. H., Frankfurt (Main), Schaumainkai 53. DIN A 5. 24—32 Seiten. Einzelpreis je Heft 0,50 DM. Jahresabonnement (12 Hefte) 4,50 DM. Halbjahresabonnement (6 Hefte) 2,50 DM.

Die Beiträge zur Staatsbürgerkunde werden von einem umfassenden Kreis von Politikern, Juristen, Pädagogen und Publizisten, unter ihnen Professor Dr. Eugen Kogon und Walter Dirks, verfaßt. Sie befassen sich u. a. mit dem Problem des Verhältnisses Einzelmensch — Gemeinschaft im Bereich der Gemeinde, des Staates, sowie der supranationalen Organisationen.

Die Broschürenreihe schließt damit eine Lücke, die sich auf dem Gebiet der handlichen, leicht faßlichen und vor allem preiswerten Publikationen zur Staatsbürgerkunde gezeigt hat. Dem an politischen Fragen interessierten Leser geben die Schriften eine leicht verständliche und doch verhältnismäßig gründliche Unterlage in die Hand. Sie können insbesondere auch der Lehrerschaft als wertvolles Hilfsmittel für einen lebendigen Unterricht empfohlen werden.

—Gr.—

Industrie aufs Land.

Die Möglichkeiten einer stärkeren Entwicklung von Industrie und Handwerk in mittleren und kleineren Orten. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung e. V. Köln, 1953, 28 Seiten, 1,50 DM (= Schriften VIII).

Die soeben erschienene Schrift will für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Stärkung der mittleren und kleineren Orte und der sogenannten unterentwickelten Gebiete durch stärkere Ansetzung von geeigneten Industrie- und Handwerksbetrieben werben. Als anzustrebendes Ziel wird der Ausgleich zwischen Ballungsgebieten und industrie-armen Gegenden im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft und eines befriedigenden Sozialaufbaues bezeichnet. Neben den positiven Faktoren werden dabei die negativen keineswegs verschwiegen. Die Schrift baut auf den bisherigen Forschungsarbeiten und Erfahrungen bezüglich der Dezentralisation der Großstädte auf und versucht, entscheidende Gesichtspunkte herauszuarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, die tatsächlich und erfolgversprechend durchgeführt werden können. Der Broschüre sollte bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei den zentralen und regionalen Wirtschaftsverbänden, bei Industrie und Handwerk und bei den einzelnen Unternehmen und Arbeitnehmern Aufmerksamkeit geschenkt werden.

—Gr.—

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Mittwoch, den 23. Dezember 1953

Nummer 52

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
788. Enteignungsanordnung. S. 335.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
Allgemeine Innere Verwaltung.
789. Öffentliche Belobigung. S. 336.
790. Öffentliche Belobigung. S. 336.
791. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 336.
792. Messungsgenehmigung. S. 336.
793. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 336.
794. Termin für die Vorlage der Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV.) im Rechnungsjahr 1954. S. 337.
795. Annahme von Vermessungstechnikerlehrlingen für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten. S. 337.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
796. Erziehungsbeihilfen gemäß § 27 BVG und Berufsförderungen gemäß § 25 BVG. S. 337.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
797. Unterrichtsausfall an berufsbildenden Schulen bei steigender und sinkender Tagetemperatur. S. 337.
798. Einrichtung von berufsbildenden Lehrgängen und Kursen durch Verlagsanstalten und Lehrmittelfirmen. S. 338.
- Bau- und Wohnungswesen.**
799. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal. S. 338.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
800. Polizeiverordnung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Straßenpolizeiverordnung für den Stadtkreis Rheydt vom 8. 12. 1953. S. 338.
801. Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Gemeinde Voerde (Niederrhein) vom 13. 9. 1941. S. 338.
802. Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadtgemeinde Oberhausen (Rhld.) vom 10. Januar 1938. S. 338.
803. Einziehung eines Teiles der Bongartsstraße in Godt. S. 339.
804. Offenlegung eines Fluchtlinienplanes in Wülfrath. S. 339.
805. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Pesch. S. 339.
806. Ungültigkeitserklärung von Waffenscheinen. S. 339.
807. Fluchtlinienverfahren. S. 339.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.**
Ernennungen. S. 339.
Versetzung. S. 339.

Der Bevölkerung des Regierungsbezirks Düsseldorf übermittle ich zum Weihnachtsfest und zum neuen Jahr herzliche Glück- und Segenswünsche. Mit ganzem Herzen gedenken wir in diesen Tagen aller derjenigen, die durch Gewalt von ihrer Heimat ferngehalten werden, unserer Kriegsgefangenen und Vertriebenen, der unschuldig Internierten und aller deutschen Menschen, die noch in Unfreiheit leben müssen.

Aus Anlaß des Jahreswechsels danke ich allen, die sich in den staatlichen und kommunalen Verwaltungen des Regierungsbezirks Düsseldorf ehrenamtlich oder beruflich in schwerer und mühevoller Arbeit für das öffentliche Wohl eingesetzt haben. Ich danke auch der Bevölkerung und insbesondere der Presse für die allzeit gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Möge das Jahr 1954 ein Jahr des weiteren friedlichen Aufbaues und der Freiheit für ganz Deutschland werden.

Düsseldorf, Weihnachten 1953.

KURT BAURICHTER
Regierungspräsident

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

788. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/5a 21102/7 — 192

Düsseldorf, den 9. Dezember 1953.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik

Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisch. Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Bau und Betrieb

- a) einer etwa 1,8 km langen 220-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung mit Viersystem-Masten für 2 × 220 kV und 2 × 110 kV von Hamborn bis in die Höhe des Röttger-Baches, Maststandplatz 8 der projektierten Leitung,

- b) einer etwa 0,5 km langen 110-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung vom Abzweigpunkt in der Höhe des Röttger-Baches, Maststandplatz 8 der projektierten Leitung, bis zum Abzweig an der Mühlenbachstraße der bereits bestehenden nach Walsum führenden Leitung,
- c) einer etwa 2,1 km langen 220-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung vom Abzweigpunkt in der Höhe des Röttger-Baches, Maststandplatz 8 der projektierten Leitung, bis in die Nähe der Schachtanlage 2/5 der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, im Stadtkreis Duisburg.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. Dezember 1954 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

789. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
K 46/2—Düsseldorf

Düsseldorf, den 5. Dezember 1953.

Der Hilfspolier Wilhelm Hess, Düsseldorf, Nosthoffenstr. 11, hat am 2. 1. 1953 den Monteur Stefan Braun aus Evinghoven unter Einsatz seines eigenen Lebens vor dem Tode des Absturzes von einer Baustelle gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

U r k u n d e

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 2. 1. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Wilhelm Hess
in Düsseldorf

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1953.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold

790. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
K 46/2—Duisburg

Düsseldorf, den 5. Dezember 1953.

Der Bauarbeiter Wilhelm Wicziok, Duisburg-Hamborn, Blütenstraße 33, hat am 22. 6. 1953 den Bauvorarbeiter Wilhelm Wagemakers aus Essen-Frintrop unter Einsatz des eigenen Lebens vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine Urkunde erteilt, deren Wortlaut ich nachstehend bekanntgebe.

Baurichter.

U r k u n d e

Für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 22. 6. 1953 durchgeführte Rettungstat spreche ich hiermit namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Wilhelm Wicziok
in Duisburg-Hamborn

eine öffentliche Belobigung aus.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1953.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold

791. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I—0—137

Düsseldorf, den 10. Dezember 1953.

Die mit Verfügung vom 2. 10. 1953 — III T I—0—137 — (Reg.Amtsbl. S. 248) dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen, Hans-Luther-Str. 23, erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Walter Brück ausführen zu lassen, ist hinfällig geworden, da Brück am 25. 11. 1953 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Ridder ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und Landkreise — Katasterämter — des Bezirks.

792. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—0—137

Düsseldorf, den 14. Dezember 1953.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Harold Standke in Mettmann, Bahnstr. 97, mit Verfügung vom 9. 7. 1952 — III T I—0—137 — erteilte Genehmigung, Messungsarbeiten nach Abschnitt II des Runderlasses des ehemaligen RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Karl Schölling ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Genehmigungsverfügung bis zum 31. 12. 1955 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Katasterämter — des Bezirks.

793. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/7 (Rb) 323—141

Düsseldorf, den 14. Dezember 1953.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Krefeld und Uerdingen.

Lfd. Nr. 169. Kreis: Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Traar. Grundbuchbezirk: Traar. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 1. 1954. Ende 1. 2. 1954. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 2. 1954.

Amtsgerichtsbezirk: Goch.

Lfd. Nr. 170. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kalkar. Grundbuchbezirk: Kalkar. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 1. 1954. Ende 1. 2. 1954. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 2. 1954.

Im Auftrage: Hammer.

794. Termin für die Vorlage der Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV.) im Rechnungsjahr 1954.

Der Regierungspräsident.
K.Fin. 51/0—1

Düsseldorf, den 14. Dezember 1953.

Gemäß § 86 Abs. 5 GO. NW. ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, spätestens also am 1. März, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Ich bitte, die Einhaltung dieses gesetzlichen Termins zur Vermeidung der die Gemeinden (GV.) finanzwirtschaftlich einengenden Übergangswirtschaft (§ 89 GO. NW.) sicherzustellen. Abweichungen vom gesetzlichen Vorlagetermin sind nicht mehr vertretbar.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

795. Annahme von Vermessungstechnikerlehrlingen für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten.

Der Regierungspräsident.
III T I/1—O—44

Düsseldorf, den 16. Dezember 1953.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 1. 12. 1953 — I/23—22.15 — folgendes angeordnet:

„Da beabsichtigt ist, die Ausbildung zum Vermessungstechniker neu zu ordnen, sind ab sofort keine Vermessungstechnikerlehrlinge für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten nach dem RdErl. des RMdI. vom 19. 8. 1940 mehr anzunehmen.

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften bestehen keine Bedenken, Vermessungstechnikerlehrlinge gemäß Teil II des Erlasses vom 19. 8. 1940 mit der Einschränkung anzunehmen, daß ihre Ausbildung mit dem Bestehen einer Lehrabschlußprüfung beendet ist. Für diese Vermessungstechnikerlehrlinge gilt der RdErl. des IM. NW. vom 12. 6. 1950 — I — 128—30 Nr. 677/50 (MBl. NW. S. 577) — also nicht.“

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Im Auftrage: Ortmann.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie an die kreisangehörigen Städte des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

796. Erziehungsbeihilfen gemäß § 27 BVG und Berufsförderungen gemäß § 26 BVG.

Der Regierungspräsident.
S I 10

Düsseldorf, den 14. Dezember 1953.

Der Herr Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau hat einem Bezirksfürsorgeverband auf Anfrage unter dem 2. 11. 1953 — IV A 1/KFH/53 — mitgeteilt, daß die erhöhte Ausgleichsrente nach dem 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 862 ff.) zum Einkommen im Sinne des Fürsorgerechts ge-

hört. Sie muß daher bei der Berechnung der Erziehungsbeihilfe nach § 27 (1) BVG berücksichtigt werden.

Hierzu führt der Herr Minister weiter aus, daß zur Vermeidung von Härten unter IX seines Erlasses vom 16. 10. 1953 — MBl. NW. 1953 S. 1872 — ausdrücklich empfohlen wird, die Bestimmungen dieses Erlasses bereits ab 1. 8. 1953 anzuwenden. Diese Bestimmungen bedeuten eine Erweiterung der Bestimmungen des den Bezirksfürsorgeverbänden unmittelbar zugegangenen Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1952 — III C/Tgb.Nr. 63a/52 III A 1/KFH/50 — für die Anspruchsberechtigten nach § 27 (1) BVG, soweit es sich um Lehrlinge und Anlernlinge handelt.

Im übrigen ist der Herr Minister der Auffassung, daß bei sinngemäßer Anwendung des Erlasses des Sozialministers vom 23. 3. 1953 — MBl. NW. 1953 S. 526 — durchaus die Möglichkeit besteht, auch bei dem Personenkreis, der durch seinen Erlaß vom 16. 10. 1953 nicht erfaßt wird, Härten zu vermeiden.

Bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages für Kriegsbeschädigte, denen Berufsförderung nach § 26 BVG gewährt wird, können auch im Hinblick auf die Erhöhung der Ausgleichsrenten nach dem 2. Änderungsgesetz zum BVG keine Schwierigkeiten auftreten. Nach § 6 der DVO zu § 26 BVG vom 10. 12. 1951 (BGBl. I, S. 951) erhalten Beschädigte, denen Berufsförderung gewährt wird, zur Bestreitung des Lebensunterhalts einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Grund- und Ausgleichsrente, die ein Erwerbsunfähiger im Sinne des BVG ohne Einkommen erhält. Wird die Berufsförderungsmaßnahme getrennt von der Familie durchgeführt, erhält der Beschädigte die Grund- und Ausgleichsrente eines ledigen Erwerbsunfähigen ohne Einkommen, wozu die Angehörigen erforderlichenfalls nach den fürsorgerechtlichen Bestimmungen unterstützt werden. Der errechnete Betrag wird gekürzt um

1. die tatsächlich gezahlte Grund- und Ausgleichsrente,
2. das sonstige Einkommen im Sinne des Fürsorgerechts.

Wenn sich also auf Grund gesetzlicher Bestimmung die Ausgleichsrente erhöht, so erhöht sich damit automatisch in gleichem Umfange der den Beschädigten zu gewährende Unterhaltsbeitrag.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Bölling.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

797. Unterrichtsausfall an berufsbildenden Schulen bei steigender und sinkender Tagestemperatur.

Der Regierungspräsident.
II N —1—9—0

Düsseldorf, den 5. Dezember 1953.

Nachstehend bringe ich auszugsweise den Erlaß des Kultusministers vom 10. 11. 1953 — II E 4 — 07/10 Nr. 4160/53 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

„An berufsbildenden Schulen aller Art (öffentlichen Schulen und privaten Schulen) findet wegen steigender oder sinkender Tagestemperatur ein Unterrichtsausfall nicht statt.“

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

798. Einrichtung von berufsbildenden Lehrgängen und Kursen durch Verlagsanstalten und Lehrmittelfirmen.

Der Regierungspräsident,
II N — A — O

Düsseldorf, den 4. Dezember 1953.

Nachstehend bringe ich auszugsweise den Erlaß des Kultusministers vom 10. 11. 1953 — II E 4 — 20/5 Tgb.Nr. 5063/53 — zur gefl. Kenntnisnahme:

„Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß in zunehmendem Maße die Einrichtung von berufsbildenden Lehrgängen und Kursen durch Verlagsanstalten, Lehrmittelfirmen usw. auf geschäftlicher Grundlage durchgeführt wird.

Derartige Lehrgänge und Kurse sind keine Ersatzschulen im Sinne des V. Abschnittes des Schulgesetzes vom 8. 4. 1952 (GV. NW. S. 61) und geben keinerlei im Bereich der Unterrichtsverwaltung anerkannte Berechtigungen.

Da die betreffenden Unternehmungen regelmäßig auch keine Anzeige ihres Unterrichtsbetriebes an die staatl. Schulaufsichtsbehörde richten, haben sie nach § 45 SchG. auch nicht die Rechtsstellung der privaten Ergänzungsschulen.“

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

799. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident,
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 19. Dezember 1953.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung Wuppertal vom 14. 12. 1953, die unter gleichzeitigem Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen am 2. 1. 1954 im „Stadtboten“ veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 68 (Teil A: Fluchtlinien mit Erläuterungen) für das Gebiet zwischen

Neuer Weg und der Spinnstraße, Fischertal und der Eisenbahn

in der Zeit vom 4. 1. bis einschl. 1. 2. 1954 in Zimmer 128 des Verwaltungshauses Elberfeld, Neumarkt 10, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

800. Polizeiverordnung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Straßenpolizeiverordnung für den Stadtkreis Rheydt vom 8. 12. 1953.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) erläßt der Rat der Stadt folgende Polizeiverordnung:

Einzigster Paragraph.

Die Allgemeine Straßenpolizeiverordnung des ehemaligen Polizeipräsidenten für den Bezirk M.Gladbach-Rheydt vom 1. 3. 1944 (Reg.Amtsbl. S. 74) wird für den Bereich des Stadtkreises Rheydt bis zum Inkrafttreten einer neuen Polizeiver-

ordnung, längstens aber bis zum 30. 6. 1954, verlängert.

Rheydt, den 8. Dezember 1953.

Namens des Rates der Stadt:
Johannes Scheulen
Oberbürgermeister.

801. Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Gemeinde Voerde (Niederrhein) vom 13. 9. 1941.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330), ferner auf Grund des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23), des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Voerde (Niederrhein) vom 8. 12. 1953 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet der Gemeinde Voerde (Niederrhein) folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Voerde (Niederrhein) vom 13. 9. 1941 (Regierungsamtsbl. S. 507) einschließlich der sämtlichen Nachträge wird bis zum 31. 12. 1954 verlängert.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 1954 außer Kraft.

Voerde (Niederrhein), den 8. Dezember 1953.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Küttemann
Bürgermeister.

802. Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadtgemeinde Oberhausen (Rhld.) vom 10. Januar 1938.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330), ferner auf Grund des Artikels 4 des Wohnungsbaugesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23), des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269), in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 7 A Nr. 3 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 / 1. 6. 1946 wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Oberhausen (Rhld.) vom 21. 12. 1953 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet der Stadt Oberhausen (Rhld.) folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Oberhausen (Rhld.) vom 10. Januar 1938 (Reg.-Amtsbl. S. 61) einschließlich des Nachtrages vom 31. März 1941 (Reg.-Amtsbl. S. 393) wird bis zum 31. 12. 1954 verlängert.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 1954 außer Kraft.

Oberhausen (Rhld.), den 21. Dezember 1953.

Der Oberbürgermeister:
Pannenbecker.

803. Einziehung eines Teiles der Bongartsstraße in Goch.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Preuß. Gesetzsammlung S. 237) wird die Einziehung eines Teiles der Bongartsstr. von der Mühlenstr. bis zur Verlängerung der Parzellengrenze zwischen den Parzellen Gemarkung Goch, Flur 8 Nr. 692 und 766/691 in einer Länge von zirka 19 m angeordnet, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden.

Goch, den 4. Dezember 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Goch

Der Bürgermeister:
Dr. Kaut.

804. Offenlegung eines Fluchtlinienplanes in Wülfrath.

Der Fluchtlinienplan der Verbindungsstraße vom Feuerwehrgerätehaus an der Bergstraße zur Mittelstraße und von der Velberter Straße zur Nordstraße liegt vom 2. 1. 1954 ab für die Dauer eines Monats auf dem Stadtbauamt, Zimmer 1, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Einsprüche gegen den Plan können bis zum 2. 2. 1954 an den Unterzeichneten eingereicht werden.

Wülfrath, den 8. Dezember 1953.

Der Stadtdirektor.

805. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Pesch.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weist der Kreistag hiermit darauf hin, daß die Gemeindevertretung der Gemeinde Pesch am 9. 12. 1953 in ortsüblicher Weise, und zwar durch Aushang an den Anschlagtafeln, bekanntgemacht hat, daß in der Zeit vom 4. 1. 1954 bis 31. 1. 1954 der Leitplan, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, zu jedermanns Einsicht im Rathaus Korschenbroich, Zimmer 6, offenliegt.

Grevenbroich, den 14. Dezember 1953.

Im Auftrage des Kreistages des
Kreises Grevenbroich

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:
Dr. jur. Paul Edelmann
Kreisrechtsrat.

806. Ungültigkeitserklärung von Waffenscheinen.

Infolge Diebstahls sind die nachfolgend aufgeführten Waffenscheine für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke in Verlust geraten:

- a) Waffenschein Nr. 10, ausgestellt am 4. 6. 1952 vom Ordnungsamt der Stadt Rheydt für den Wachmann Heinrich Maibaum, geb. am 16. 1. 1898 in Rheydt, wohnhaft in Rheydt, Friedrich-Ebert-Str. 258,
- b) Waffenschein Nr. 11, ausgestellt am 4. 6. 1952 vom Ordnungsamt der Stadt Rheydt für den Wachmann Karl Olberts, geb. am 9. 3. 1920 in Wuppertal, wohnhaft in Rheydt, Taunusstr. 14,
- c) Waffenschein Nr. 13, ausgestellt am 31. 7. 1952 vom Ordnungsamt der Stadt Rheydt für den Wachmann Josef Brendgen, geb. am 17. 5. 1920 in Odenkirchen, wohnhaft in Rheydt, Odenkirchener Str. 230.

Für den Fall, daß diese Waffenscheine widerrechtlich benutzt werden sollten, wird gebeten, sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

M.Gladbach, den 14. Dezember 1953.

Der Polizeidirektor.

807. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplanentwurf des Verkehrsbandes V 205 (I), auf dem eine Zechenanschlußbahn von der Schachtanlage Rossenray zum Bahnhof Rheinkamp vorgesehen ist, liegt gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk aus formalen Gründen in der Zeit vom 31. 12. 1953 bis 27. 1. 1954 bei den Gemeinden Kamp-Lintfort, Rathaus, Zimmer des Amtsbaumeisters, Ufort, Rathaus, Zimmer des Amtsbaumeisters, und Budberg, Rathaus, Zimmer des Gemeindedirektors, zu jedermanns Einsicht erneut offen.

Einwendungen hiergegen können nur innerhalb der insoweit als Ausschußfrist geltenden Offenlegungsfrist beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen, Kronprinzenstraße 35, oder auch bei den Offenlegungsstellen angebracht werden. Die bisher angebrachten Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Essen, den 15. Dezember 1953.

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Im Auftrage:
Kegel
(Verbandsdirektor)

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen: Technischer Angestellter (Gewerbeinspektor z. Wv.) Kurt Schneider, Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf zum Gewerbeinspektor; Regierungsbauinspektoranwärter Hans-Achim Klein zum ap. Regierungsinspektor.

Versetzung: Regierungsbaurat Bruno Schradler von der Bezirksregierung Aachen an die Bezirksregierung Düsseldorf.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

135. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 31. Dezember 1953

Nummer 53

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
808. Messungsgenehmigung. S. 341.
809. Anordnung im Enteignungsverfahren. S. 341.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
810. Anordnung über die Bildung eines Laichschonbezirks im „Staa-der Loch“. S. 341.
811. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen in den Stadtkreisen Reimscheid, Solingen, Wuppertal und im Landkreis Düsseldorf-Mettmann. S. 342.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
812. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten, Jahr- und Krammärkten der Stadt Hückeswagen. S. 343.
813. Ordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Hückeswagen. S. 345.
814. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Rheinhausen — Baustufenordnung —. S. 346.
815. Polizeiverordnung betr. Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Stadt Wesel vom 1. Juli 1941. S. 351.
816. Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Stadtgemeinde Dinslaken vom 10. September 1941. S. 351.
817. Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Stadt Rheinberg vom 1. Juni 1940. S. 352.
818. Polizeiverordnung über die Straßenreinigung im Stadtbezirk Düsseldorf vom 18. Dezember 1953. S. 352.
819. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Erkrath. S. 352.
820. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Emmerich. S. 352.
821. Offenlegung von Fluchtlinienplänen der Stadt Emmerich. S. 352.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

808. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 18. Dezember 1953.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Albert Fröbe in Essen, Huyssenallee 68, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIA 5178/39 — 6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1955 durch den Oberregierungs- und -vermessungsrat a. D. Georg Latta ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Wirths.

An die kreisfreien Städte und die Landkreise
— Katasterämter — des Bezirks.

809. Anordnung im Enteignungsverfahren.

Der Regierungspräsident.
III Ent — 34/53 —

Düsseldorf, den 19. Dezember 1953.

Beschluß.

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen als Unternehmerin für den Bau einer Gasfernleitung von Essen-Dellwig nach Berg.Gladbach, einschließlich einer Abzweigung nach Ratingen zwecks Anschluß zur Duisburg-Kölnener Leitung, in den Kreisen Essen, Mülheim, Düsseldorf-Mettmann, Solingen, Rhein-Wupper des Regierungsbezirks Düsseldorf ergeht auf

Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 27. 6. 1922 (GS. S. 211) in Verbindung mit der Enteignungsanordnung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 1953 — Az. III/5a 21 102/7—187— (Reg.Amtsbl. 1953 S. 311) folgende Anordnung:

Die Besitzer der im unmittelbaren Bereich des geplanten Baues liegenden Grundstücke haben auf diesen Grundstücken Handlungen der Unternehmerin zu gestatten, die zur Vorbereitung des Baues erforderlich sind.

Die Unternehmerin hat den Besitzern den dabei etwa erwachsenden Schaden zu vergüten.

Den Besitzern wird der Tag jeder Vorarbeit unter Angabe der Zeit und der Stelle, wo sie stattfindet, mindestens zwei Tage vorher einzeln oder ortsüblich bekanntgegeben werden.

Nur mit meiner besonderen Genehmigung dürfen Baulichkeiten aller Art zerstört und Bäume gefällt werden.

Im Auftrage: Hennemann.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

810. Anordnung über die Bildung eines Laichschonbezirks im „Staa-der Loch“.

Auf Grund der §§ 110, 112 und 124 des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und der §§ 26, 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

Das auf dem Gelände der Erben Haniel liegende, im Grundbuch des Amtsgerichts Mülheim a. d. Ruhr unter Flur a, Parzelle 173, eingetragene und mit dem Ruhrwasserlauf in Verbindung stehende Gewässer,

genannt „Stader Loch“, wird hiermit in seiner Gesamtheit zum Laichschonbezirk erklärt.

§ 2

Schonzeit ist alljährlich die Zeit vom 15. 2. bis 15. 5.

§ 3

Während der Schonzeit ist innerhalb des Laichschonbezirks jede die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung verboten, insbesondere jede Art des Fischfanges, die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie das Einlassen von Enten.

§ 4

Ausnahmen von dem Verbot des § 3 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 127 des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916 mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haft bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fanggeräte erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf folgenden Tage in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1953.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Ortman.

*aufgehoben
durch
BVerwG
Ur. v. 28. 11. 1963*

811. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen in den Stadtkreisen Remscheid, Solingen, Wuppertal und im Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf als Oberster Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in den zu dieser Verordnung gehörenden und bei den Unteren Naturschutzbehörden in Remscheid, Solingen, Wuppertal und Mettmann aufliegenden Landschaftsschutzkarten mit grüner Umrahmung eingetragenen und in grüner Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile und die Landschaftsbestandteile, deren Lage durch blaue Kreise gekennzeichnet ist, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Eintragung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
2. Unter das Verbot fallen insbesondere
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,

- b) das Aufstellen von Wochenendhütten, Wohnwagen und Verkaufsbuden jeder Art,
- c) das Zelten und Baden an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen, sowie das Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der Wege,
- d) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- e) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen,
- f) der Bau von Drahtleitungen,
- g) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen mit Ausnahme nicht verunstalteter Einfriedungen von land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Grundstücken,
- h) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben, oder die Erweiterung bestehender Betriebe dieser Art,
- j) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke,
- k) die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterböden und die Beseitigung des Falllaubes in Waldstücken.

3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, soweit die Beseitigung den Betroffenen zugemutet werden kann.

4. Zum Zwecke der Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zu dulden, soweit ihnen dies zugemutet werden kann.

§ 3

Es ist verboten, die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Landschaftsschutzkarte bezeichneten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 4

Die Untere Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Landschaftsteiles oder Landschaftsbestandteiles anhalten, die durch rechtswidrige Handlungen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Verordnung erfolgten Eingriffe selbst zu beseitigen und den ordnungsmäßigen Zustand durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen, wenn diese rechtswidrigen Handlungen durch den Eigentümer oder einen sonstigen Nutzungsberechtigten auf dessen Veranlassung oder mit dessen Duldung vorgenommen worden sind.

§ 5

Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die sonstige wirtschaftliche Nutzung und die pflegenden Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- b) die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung einschl. pflegender Maßnahmen in der Forstwirtschaft. Im übrigen gelten das Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 und die Waldschutzverordnung vom 28. 11. 1950.

§ 6

Die Unteren Naturschutzbehörden werden ermächtigt, über Ausnahmeanträge von den Verbotsvorschriften des § 2 in eigenem Namen zu entscheiden. Ausnahmegenehmigungen bedürfen meiner Zustimmung. Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Gegen Einzelanordnungen der Unteren Naturschutzbehörden auf Grund dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Regierungspräsidenten - Höhere Naturschutzbehörde - in Düsseldorf zulässig.

§ 9

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im

- a) Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 24. 4. 1952 (Reg.Amtsbl. 1952 Nr. 23)
- b) Stadtkreis Remscheid vom 1. 7. 1939 (Reg.Amtsbl. 1939 Nr. 29)
- c) Stadtkreis Solingen vom 22. 5. 1942 (Reg.Amtsbl. 1942 Nr. 23)
- d) Stadtkreis Wuppertal vom 17. 5. 1939 (Reg.Amtsbl. 1939 Nr. 21) aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1953.

Der Regierungspräsident
als Höhere Naturschutzbehörde.
Baurichter.

Bekanntmachungen anderer Behörden

812. **Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten, Jahr- und Krammärkten der Stadt Hückeswagen.**

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871) in Verbindung mit § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie der §§ 3 und 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung Deutschlands, Britisches Kontrollgebiet - Amtsblatt Nr. 7 der Militärregierung Deutschlands -) in der für das Land Nordrhein-Westfalen heute geltenden Fassung wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24. 10. 1952 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt.

§ 1

Im Gebiet der Stadt Hückeswagen findet jeden Donnerstag ein Wochenmarkt statt.

Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so findet der Markt am vorherigen Werktag statt.

§ 2

Die Marktzeit beginnt im Sommerhalbjahr - 1. 4. bis 30. 9. - um 7 Uhr, im Winterhalbjahr - 1. 10.

bis 31. 3. - mit Tagesanbruch und dauert ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bis 13 Uhr.

§ 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist unter den in der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) enthaltenen Bestimmungen nur auf dem „Nevelingsplatz“ (Weidmarktstr.) und nur während der in § 2 bestimmten Marktzeit gestattet.

Zu den Gegenständen des Marktverkehrs gehören die in § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Waren.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind also:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische, Behälter, Gerätschaften und dergleichen sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen.

In der gleichen Zeit muß auch der Marktplatz (Nevelingsplatz) nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. Sollte aus besonderen Gründen eine frühere Räumung des Marktplatzes notwendig werden, so ist den entsprechenden Anordnungen der Polizei und Marktaufsichtsbeamten Folge zu leisten.

Fuhrwerke, mit denen Gegenstände des Wochenmarktes auf den Wochenmarkt gebracht werden, müssen sogleich abgeladen und vom Markt und den anliegenden Straßen entfernt werden. Ausgenommen sind solche unbespannte Wagen und Karren, die als Verkaufsvorrichtung zugelassen werden (vgl. vorletzter Absatz).

Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht ausgespannt werden, auch während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz und in den angrenzenden Straßen verbleiben.

Eine Stunde nach Beginn der Marktzeit wird kein Fuhrwerk mehr zugelassen.

Ein Verkauf der Marktartikel unmittelbar vom Fuhrwerk aus ist verboten; Ausnahmen können von der Stadtverwaltung für den einzelnen Fall zugelassen werden.

§ 5

Die Tische der Fleisch-, Back-, Butter-, Käse- und Fischwaren sind stets sauber zu halten und nach Benutzung gründlich zu reinigen.

Packmaterial wie Heu, Stroh, Häcksel, Späne, Papier und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden, sondern sind derart zu bergen, daß weder die Plätze und die angrenzenden Straßenteile noch die feilgehaltenen Lebensmittel verunreinigt werden können.

§ 6

Die Marktstände werden vom Aufsichtsbeamten (Platzmeister) der Stadtverwaltung zugewiesen. Niemand hat ein Recht auf einen bestimmten Platz und für eine bestimmte Größe des Standes. Jedoch können für ständig wiederkehrende Verkäufer feststehende Plätze vorgesehen werden. Ein Marktstandinhaber darf den ihm zugewiesenen Platz nicht anderen Personen überlassen. Sind diese Plätze eine Stunde nach Beginn des Marktes nicht bezogen, so

wird über sie anderweitig verfügt. Erforderlichenfalls werden für gleichartige Gegenstände die Plätze zum Feilbieten nebeneinander gelegt.

Das Verkaufen im Umherziehen zwischen den Marktzeilen auf dem Marktplatz ist verboten.

§ 7

Alle zum menschlichen Genuß bestimmten Marktwaren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere sauber, unverfälscht und unverdorben sein.

Die eßbaren, zum Verkauf ausgestellten Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen ausgelegt werden, die sich in stets reinlichem Zustande befinden müssen. Es ist grundsätzlich verboten, diese Waren unmittelbar auf dem Erdboden auszubreiten. Die Verkaufsstände der Verkäufer von Lebensmitteln ähnlicher Art sind durch Bedachung oder sonst gegen Witterungseinflüsse zu schützen; zum mindesten sind diese Waren mit Cellophanpapier abzudecken.

An den Lebensmittelständen muß die Vorderseite des Verkaufsstandes vorgelegt sein und darf nur beim Verkauf geöffnet werden.

§ 8

An jedem Verkaufsstand muß an deutlich sichtbarer Stelle ein Namensschild des Inhabers aus Holz oder Metall mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Straße und Hausnummer in deutlicher und unverwischbarer Schrift angegeben sein. Verkaufsbuden, Tische und sonstige Vorrichtungen zum Aufstellen von Waren müssen so aufgestellt werden, daß sie den freien Verkauf auf dem Markt und den Durchgangsverkehr zur Weidmarktstraße nicht hindern.

§ 9

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst ist als „unreifes Obst“ oder „Kochobst“ besonders mit deutlicher Schrift auf einem Schilde kenntlich zu machen und vom reifen Obst räumlich zu trennen.

Getreide, Obst, frische und trockene Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Spargel, Rüben aller Art, Mehl und Mehlerzeugnisse, Fleischwaren aller Art, zerlegbares Wild, Fische, Butter, Käse und Fette dürfen nur nach Gewicht verkauft werden. Butter, die den Käufern nicht vorgewogen wird, darf nur in Stücken verkauft werden, die 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ kg oder das Vielfache von einem Kilogramm wiegen.

Beim Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse, Fett und dergleichen ist zu deren unmittelbaren Umhüllung nur die Verwendung von Stoffen statthaft, die ganz rein, namentlich unbedruckt und unbeschrieben sind.

Lebensmittel, die in unverändertem Zustande gegessen werden, dürfen nur in reines, unbedrucktes Papier verpackt werden.

§ 10

Verkäufer von Butter, Fleischwaren aller Art, Fisch, Backwaren, Obst und ähnlichen Nahrungs- und Genußmitteln haben selbst den Käufern die Ware zuzuteilen. An den Verkaufsständen für Nahrungs- und Genußmitteln ist ein gut sichtbares Schild mit dem Hinweis anzubringen, daß das Berühren der Waren verboten ist.

Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel zu benutzen.

Personen mit eiternden oder nässenden Wunden dürfen nicht an den Verkaufsständen tätig sein.

§ 11

Gefrierfleisch und aus diesem hergestellte Wurst müssen besonders verkauft und gekennzeichnet sein.

Das Abziehen und Ausnehmen von Wildbret und das Rupfen und Ausnehmen von Geflügel ist nicht gestattet. Geflügel darf nur mit Köpfen auf den Markt gebracht werden.

Das Schuppen und Ausnehmen von Fischen ist gestattet, die Abfälle müssen jedoch in dicht schließende Gefäße gesammelt und vom Marktplatz entfernt werden.

§ 12

Nach beendigtem Wochenmarkt ist der Marktplatz von Tischen, Kisten oder sonstigen Gegenständen, die Eigentum des Marktbeziehers sind, zu räumen.

Ausnahmen von diesem Lagerungsverbot bedürfen der besonderen schriftlichen Erlaubnis der Stadtverwaltung.

§ 13

Das schreiende Anpreisen und Ausrufen von Marktwaren sowie das öffentliche Versteigern von Waren auf dem Wochenmarkt ist verboten.

Die Verkäufer und Käufer haben sich so zu verhalten, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Niemand darf auf dem Markte durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf oder Handel abhalten oder die Kaufhandlungen stören.

Hunde, mit Ausnahme der eingespannten Ziehunde, dürfen weder von Händlern noch von Käufern auf den Markt gebracht werden.

Die Ziehunde sind jedoch so festzulegen, daß sie mit den Marktgegenständen nicht in Berührung kommen.

§ 14

Die Beaufsichtigung des Marktplatzes wird von Außenbeamten der Stadtverwaltung gehandhabt. Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten. Kommen Verkäufer seinen Anweisungen nicht nach, so können diese vom Platze verwiesen werden. Ebenso sind Verkäufer, die ihre Ware nur zu dem Zwecke anbieten, um die Mildtätigkeit der Marktbesucher zu erwecken sowie Bettler jeglicher Art vom Markte zu verweisen. Die Marktbesucher haben sich auf Erfordern über Person und Heimat auszuweisen.

§ 15

Die Vorschriften, die über den Verkehr mit Lebensmitteln und lebenden Tieren erlassen worden sind, werden durch diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) nicht berührt.

§ 16

Während der Marktzeit ist der Marktplatz als Parkplatz gesperrt.

B. Jahr- und Krammärkte.

§ 17

Mit Genehmigung der zuständigen Behörden werden im Bezirk der Stadt Hückeswagen die nachstehenden Jahr- und Krammärkte veranstaltet:

1. Stadt Hückeswagen
dritter Sonntag im Monat Juni jeden Jahres und an dem darauffolgenden Tage auf dem Biegsplatz (Weidmarktstraße);
2. Bergisch-Born
dritter Sonntag im Monat Oktober jeden Jahres und an dem darauffolgenden Tage auf dem Sportplatz bei der Gastwirtschaft Sieper in Bergisch-Born.

Der Verkauf beginnt täglich um 10 Uhr und endet um 23 Uhr. An den Sonntagen darf vor 11.30 Uhr ein Marktverkehr nicht stattfinden.

Das Aufbauen der Buden, Anfahren der Marktgegenstände und dergleichen muß in den drei Tagen vor dem Markttag erfolgen. Die Räumung des Marktplatzes muß innerhalb zwei Tagen nach Beendigung des Jahrmarktes erfolgt sein.

Aufbau- und Räumungsarbeiten sowie Hämmern, Klopfen und ähnliche Störungen dürfen an den Jahrmarktstagen nicht vorgenommen werden.

§ 18

Außer den unter Abschnitt A, § 3 aufgeführten Artikeln dürfen Verzehrsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Jeder muß seine Ware an der ihm zugewiesenen Stelle zum Verkauf ausstellen. Öffentliches Anbieten oder sonstige, die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Einrichtungen sind unstatthaft.

§ 19

Das Aufstellen von Karussells und dergleichen, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden ist nur nach vorher rechtzeitig eingeholter Genehmigung bei der Stadtverwaltung statthaft.

§ 20

Veranstaltungen von Unternehmen, durch welche nur die Leichtgläubigkeit, der Aberglaube oder die Sinnlichkeit des Publikums ausgenutzt werden sollen, und ferner Schaustellungen, welche anstößige, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzende Gegenstände enthalten, sollen nicht zugelassen werden.

§ 21

Im übrigen gelten für den Jahrmarktverkehr die in den §§ 3 bis 16 für Wochenmarkt geltenden Bestimmungen.

C. Marktstandgelder und Sonstiges.

§ 22

Für die Benutzung der Marktstände zum Aufstellen von Verkaufsbuden und dergleichen auf dem Marktplatz und für die Wochen-, Jahr- und Krammärkte wird ein Marktstandgeld nach Maßgabe der Ordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Hückeswagen vom 24. 10. 1952 erhoben.

§ 23

Übertretungen dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) werden gemäß § 149, Ziffer 6 und § 151 der Reichsgewerbeordnung — mit Geldstrafe bis zu 30 DM oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen — bestraft.

§ 24

Diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hückeswagen, den 24. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Günther Schmidt
Bürgermeister. Stadtverordneter.

813. Ordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Hückeswagen.

Auf Grund der §§ 3 und 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 in der für das Land Nordrhein-Westfalen heute geltenden Fassung und des Gesetzes zur Erhebung eines Marktstandgeldes vom 26. 4. 1872 (Gesetzsamml. S. 513) in der Fassung des Gesetzes vom 20. 8. 1921 (Gesetzsamml. S. 495) und der hierzu erlassenen Ausführungsanordnung vom 9. 3. 1922 (MBliV. S. 285, Teil I, Art. 4, Ziffer I) sowie des § 68 der

Reichsgewerbeordnung und des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Hückeswagen vom 24. 10. 1952 folgende Ordnung über die Erhebung eines Marktstandgeldes erlassen:

§ 1

Gegenstand des Marktstandgeldes sind:

1. Wochenmärkte einschließlich Einzelverkaufsstände aller Art auf öffentlichen Plätzen,
2. Einzelveranstaltungen wie Jahr- und Krammärkte.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung zur Benutzung der Plätze:

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme eines Platzes wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes besitzt. Die Benutzung darf erst erfolgen, wenn die Stadtverwaltung hierzu ihre Zustimmung erteilt hat. Diese ist grundsätzlich bei stadteigenen Plätzen nicht vor Entrichtung des vollen Marktstandgeldes zu erteilen. Nicht entrichtete Marktstandgelder für die Zurverfügungstellung stadteigener Plätze werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 3

Berechnung des Marktstandgeldes bei stadteigenen Plätzen:

Das Marktstandgeld ist für die Dauer der Veranstaltungen zu berechnen. Die festgesetzten Beträge sind für alle Veranstaltungen bestimmt und grundsätzlich zu erheben. Bei der Festsetzung des Marktstandgeldes bildet der in Anspruch genommene Raum der Unternehmer die Bemessungsgrundlage. In besonderen Fällen (bei Regenperioden, Betriebschäden u. dgl.) kann den Pflichtigen auf Grund eines schriftlichen Antrages das festgesetzte Marktstandgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Das Marktstandgeld ist an den Marktmeister zu entrichten oder je nach Aufforderung an die Stadtkasse Hückeswagen (Postscheckkonto Köln 12 918 oder Girokonto Nr. 870 bei der Städtischen Sparkasse Hückeswagen) zu zahlen bzw. zu überweisen.

Die bei der Zahlung verabfolgte Quittung ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen der Polizei oder den Marktaufsehungsbeamten vorzuzeigen.

Die Sätze des Marktstandgeldes werden wie folgt festgesetzt:

I. Wochenmärkte auf stadteigenen Plätzen:

An Standgeld auf den Wochenmärkten sind für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Gegenstände und aufgestellten Buden u. dgl. benutzten Fläche 0,20 DM zu zahlen.

II. Einzelverkaufsstände auf stadteigenen Plätzen auf den Jahr- und Krammärkten:

Für die Aufstellung von Verkaufsständen je qm und Tag 0,75 DM. Der Marktmeister führt eine Ausfertigung des Marktstandgeldtarifes bei sich, die auf Verlangen vorzuzeigen ist. Außerdem ist der Marktstandgeldtarif während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf dem Marktplatz aufgestellt.

§ 4

Rechtsmittel:

Gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Marktstandgeldes steht den Pflichtigen der Einspruch binnen eines Monats an den Stadtdirektor zu, der

über den Einspruch entscheidet. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen zwei Wochen bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Durch Einspruch wird die Pflicht zur Zahlung nicht berührt.

§ 5

Diese Ordnung tritt 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hückeswagen, den 24. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Günther
Bürgermeister.

A. Schmidt
Stadtverordneter.

Der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf hat die durch den Rat der Stadt Hückeswagen beschlossene Ordnung zur Erhebung eines Marktstandes in der Stadt Hückeswagen am 17. 7. 1953 genehmigt, Az.: K (St) 55/7 — 0/701 — Hückeswagen.

814. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Rheinhausen — Baustufenordnung —.

Auf Grund des § 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330) erläßt der Rat der Stadt Rheinhausen durch Beschluß vom 24. 9. 1953 nach §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) sowie nach § 7 A Nr. 3 und 6 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 in der Fassung vom 1. 6. 1946 (im folgenden abgekürzt: BO) sowie nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet der Stadt Rheinhausen folgende Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung:

§ 1

Baugebiete und Baustufen.

Für die bauliche Ausnutzung von Grundstücken im Stadtgebiet Rheinhausen werden gemäß § 7 A der BO folgende Baugebiete und Baustufen eingeführt:

1. A-Gebiete = Kleinsiedlungsgebiete
2. E-Gebiete = reine Wohngebiete
 - Baustufe B I o: eingeschossige offene Bauweise
 - Baustufe B II o: zweigeschossige offene Bauweise
 - Baustufe B III o: dreigeschossige offene Bauweise
 - Baustufe B III g: dreigeschossige geschlossene Bauweise
 - Baustufe B IV g: viergeschossige geschlossene Bauweise
3. C-Gebiete = gemischte Wohngebiete
 - Baustufe C II o: zweigeschossige offene Bauweise
 - Baustufe C III o: dreigeschossige offene Bauweise
 - Baustufe C III g: dreigeschossige geschlossene Bauweise
 - Baustufe C IV g: viergeschossige geschlossene Bauweise
4. E-Gebiete = Gewerbegebiete
5. Dorfgebiete nach § 7 A Nr. 54 BO.

§ 2

Außengebiete.

- (1) Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Stadtgebietes gelten als Außengebiete im Sinne des § 7 A Nr. 2 und Nr. 50 bis 60 BO. Innerhalb des Außengebietes sind die Dorfgebiete Friemersheim und Mühlenberg besonders abgegrenzt. Für diese gelten die Vorschriften des § 7 B Nr. 11 bis 16 der BO.
- (2) Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen sowie der Dorfgebiete Friemersheim und Mühlenberg sind in der als Anlage beigefügten Beschreibung festgelegt, die Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist.

§ 3

Baustufenplan.

Ein Baustufenplan, in dem die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen sowie der Dorfgebiete Friemersheim und Mühlenberg graphisch dargestellt ist, liegt während der Dienststunden im Rathaus — Baugenehmigungsbehörde — zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Zwischenbaustufe

Für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Baustufe B I o gemäß § 7 A Nr. 3 und 6 der BO wird neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17 bis 23 der BO folgendes vorgeschrieben:

- Bebaubarkeit: bis zu $\frac{2}{10}$ der Grundstücksfläche, ausnahmsweise bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche
- Geschoßzahl: ein Vollgeschoß mit oder ohne ausgebautem Dachgeschoß
- Bauweise: wie nach § 7 A Nr. 24 der BO.

§ 5

Erweiterung der Genehmigungspflicht.

- (1) Für die in § 1 Nr. 8 a der BO aufgeführten baulichen Anlagen wird auf Grund des § 1 Nr. 16 (2) der BO die Einholung der Baugenehmigung gemäß § 1 Nr. 2 der BO vorgeschrieben.
- (2) In Ergänzung der Vorschriften des § 4 der BO wird bestimmt:
 - a) Mindestens acht Tage vor Baubeginn ist beim Städtischen Vermessungsamt die örtliche Angabe der Fluchtlinien und der Höhe der Straße in der Straßenflucht und der Sockelhöhe der baulichen Anlage zu beantragen.
 - b) Die Baugenehmigungsbehörde kann aus Sicherheitsgründen geeignete Untersuchungen des Baugrundes verlangen.
 - c) Bei der Ausführung von Eisenbetonarbeiten ist die Abnahme des Eisenrostes mindestens 24 Stunden vor Beginn der Betonierungsarbeiten zu beantragen. Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Vor Aushändigung dieser Abnahmebescheinigung darf mit den Betonierungsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense).

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense) von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung regeln sich nach § 5 der BO.

§ 7

Anbauverbot an Verkehrsstraßen.

An Verkehrsstraßen dürfen außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile oder außerhalb der Baugebiete bauliche Anlagen nur entsprechend § 6 Nr. 12 der BO und dem Erlaß des ehemaligen

Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 (RABl. I S. 261) ausgeführt werden.

§ 8

Zwangsmittel.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50 DM angedroht. Auch ist die Bauaufsicht befugt, die Herstellung vorchriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen.

§ 9

Schlußbestimmungen.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1960.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung betreffend Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadtgemeinde Rheinhausen vom 1. 8. 1941 (Reg. Amtsbl. 1941 S. 477) aufgehoben.

Rheinhausen, den 24. September 1953.

Der Bürgermeister
Schulenberg.

Geprüft!

Essen, den 12. Dezember 1953.

Der Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen.

Im Auftrage:

Schlöbcke

Oberregierungs- u. -baurat.

Anlage

zur Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Rheinhausen vom 24. 9. 1953.

(Die jeweils vorangestellten Ziffern bzw. Buchstaben bedeuten nacheinander: Baugebiet/Baustufe. Der Text erläutert die Begrenzung der Baugebiete.)

- 1 A: Gebiet östlich der Eisenbahn Trompet—Homberg, begrenzt durch die Hochheider Straße, die Winkelhauser Straße von Hochheider Straße bis zur Ostgrenze des Grundstücks Hausnummer 14, die Verlängerung dieser Grenze nach Süden, den Entwässerungsgraben und dessen Verlängerung nach Osten bis zum Schnitt mit der Verlängerung der letztgenannten Grenze und begrenzt durch die Heckenstraße von der Pumpstation bis zur Eisenbahn. Dazu ein 50 m breiter Geländestreifen an der Ostseite der Hochheider Straße, der Nordseite der Winkelhauser Straße bis einschließlich Hausnummer 14 und ein solcher Geländestreifen zu beiden Seiten der Straße Mittelfeld von der Hochheider Straße bis einschließlich Hausnummer 16.
- 2 A: Gebiet zwischen der Nordgrenze der Grundstücke Am Ballbruchgraben, einer Linie, die in 50 m Abstand parallel zur Achse auf der Südwestseite der geplanten Verbandsstraße NS IIIa bis zur Wiesenstraße verläuft, zwischen der Wiesenstraße und einer Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse der Moerser Straße (L. I. O. 474) auf deren Nordostseite bis zur Nordgrenze der Grundstücke am Ballbruchgraben verläuft.
- 3 A: Gebiet um die Straße An der Trift, begrenzt von der Lange Straße zwischen Moerser Straße und der Straße Oberfeld, der Straße Oberfeld von der Lange Straße bis zur Eisenbahn Hohenbudberg—Moers, der vorgenannten Bahn und der Eisenbahn Trompet—Homberg bis zur Moerser Straße und von einer Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse der Moerser Straße auf deren Südseite bis zur Lange Straße verläuft. Ausgenommen sind je ein Streifen von 15 m Breite längs der beiden genannten Bahnen und

der Geländestreifen, der zwischen der Fluchtlinie der Lange Straße und der Rückfront der Häuser An der Trift liegt, und zwar von der Straße Oberfeld bis an die Nordgrenze des Grundstücks An der Trift Hausnummer 12.

- 4 A: Gebiet, begrenzt von der westlichen Fluchtlinie der Lohstraße zwischen der Straße Oberfeld und der Straße Auf der Heide, von der Straße Auf der Heide bis zur Güterstraße und von der Güterstraße bis zur Straße Oberfeld sowie von der Straße Oberfeld von der Güterstraße bis zur Lohstraße.
- 5 B I o: Gebiet, begrenzt durch die Südostseite der Sandstraße, eine Linie in 50 m Entfernung von der Westseite der Lange Straße bis Grabenacker, die Nordseite der Straße Grabenacker bis 15 m östlich der Eisenbahn und eine Linie in 15 m Entfernung von der Ostseite der genannten Bahn bis zur Sandstraße.
- 6 B I o: Gebiet zwischen der Straße Meerfeld und der Jägerstraße von der Gabelung der beiden Straßen bis zur Südostgrenze der Grundstücke der Cleef, Peter, Witwe Maria geb. Gehnen, ausgenommen ein Streifen von 50 m Breite auf der Westseite der Jägerstraße (B II o Nr. 33).
- 7 B I o: Gebiet, begrenzt durch die Ostseite der Straße In der Klanklang durch eine Linie in 50 m Entfernung von der Südseite der Hochstraße, anschließend durch eine Linie in 50 m Entfernung östlich der Straße Am Strücksken und in Verlängerung bis zur vorgenannten Linie und durch eine Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse der Moerser Straße (L. I. O. 474) auf deren Nordseite bis zur Berghheimer Straße verläuft.
- 8 B I o: Gebiet süd- bzw. südöstlich der Hafenschlußbahn, begrenzt durch eine Linie in 50 m Abstand parallel zur Achse auf der Westseite der geplanten Homberger Straße (L. I. O. 473), die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Grüner Weg 2 und 4, Oskarstraße 74—92 und Hüttenstraße 60—80, weiter begrenzt durch die Westseite des Mühlenweges bis Hausnummer 61 einschließlich die Südgrenze des Grundstückes Mühlenweg 61, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Mühlenweg 59—39, Grüner Weg 66—68, bis Straße Steinbring, die Westseite der Straße Steinbring bis Grüner Weg, durch die Nordseite des Grünen Weges von Straße Steinbring bis Straße In den Rauen und die Nordseite der Straße In den Rauen und deren Verlängerung bis zur Hafenschlußbahn.
- 9 B I o: Gebiet östlich der Gartenstraße, begrenzt durch eine Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse der Gartenstraße (L. I. O. 473) verläuft, durch eine Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse der Moerser Straße (L. I. O. 474) auf deren Südseite verläuft, die rückwärtige Grenze der Baustufe B II o Nr. 29 und eine Linie, die in 85 m Abstand südlich der verlängerten Rheinstraße bis zur Gartenstraße verläuft.
- 10 B I o: Gebiet nördlich der Moerser Straße, begrenzt durch die östliche Fluchtlinie der Werthäuser Straße zwischen Moerser Straße und Deichstraße, durch die südliche Fluchtlinie der Deichstraße von der Werthäuser Straße bis Moerser Straße und durch eine Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse der Moerser Straße (L. I. O. 474) bis zur Werthäuser Straße verläuft.
- 11 B I o: Gebiet, begrenzt durch die südöstliche Böschungunterkante der Margarethenstraße (Brückenauffahrt) zwischen Werthäuser Straße und geplante Umgehungsstraße, durch eine Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse der geplanten Umgehungsstraße auf der Südwestseite dieser Straße bis zur Hochfelder Straße verläuft; südlich und westlich begrenzt durch die rückwärtigen Baustufengrenzen an der Hochfelder Straße und Werthäuser Straße (B II o Nr. 23).
- 12 B I o: Gebiet, begrenzt durch die Maiblumenstraße, die West- und Nordgrenze des Grundstückes von Dr. Schamoni und den von der Maiblumenstraße nach Norden entlang dem Krankenhausgrundstück verlaufenden Weg.
- 13 B I o: Ein Geländestreifen von 50 m Breite an der Westseite der Wilhelmstraße zwischen der Nordgrenze des Grundstückes Wilhelmstraße 52 und der Ackerstraße und je ein Geländestreifen von 50 m Breite an beiden Seiten der Ackerstraße zwischen der Wilhelmstraße und dem Kruppsee. Ausgeschlossen von den beiden letztgenannten Geländestreifen ist eine Unterbrechung von 30 m, gemessen von der Westseite des zum Friedhof führenden Weges nach Osten.

- 14 B II o:** Gebiet nördlich und südlich der Trompeter Straße (Verbandsstraße OW IV b) von km 0,750 bis zur Eisenbahn Hohenbudberg—Moers, begrenzt durch die Ostseite der Lohstraße, von der Trompeter Straße bis zur Nordgrenze des Grundstückes Lohstraße 29, die West- und Südgrenze des Friedhofs, die Eisenbahn Hohenbudberg—Moers bis zur Beekstraße, die Nordwestseite der Beekstraße bis zur Stadtgrenze, von dort weiter begrenzt durch eine Verbindungslinie nach der Nordseite der Uferstraße, die Nordseite der Uferstraße bis zur Lohstraße. Ausgenommen ist ein 25 m breiter Streifen auf der Südseite der Trompeter Straße zwischen der Lohstraße und km 0,750, gemessen von der Achse dieser Straße.
- 15 B II o:** Die Begrenzung verläuft auf der Südseite der Moerser Straße (L. I. O. 474) zwischen der Straße Oberfeld und der geplanten Straße in den Peschen entlang einer parallelen Linie von 40 m Abstand von der Achse der Moerser Straße, dann entlang der südwestlichen Fluchtlinie der geplanten und vorhandenen Straße in den Peschen bis zur Straße Steinacker, weiter begrenzt durch eine Linie in 50—70 m Entfernung von der Südostseite der Straße Steinacker bis zum Kreuzacker (Verbandsstraße OW IV b), durch eine Linie auf der Nordseite des Kreuzackers, die in 40 m Abstand parallel zu dessen Achse bis km 1,650 verläuft, durch die nördliche Fluchtlinie des Kreuzackers und der Trompeter Straße bis zur Eisenbahn Hohenbudberg—Moers, durch eine Linie in 15 m Abstand von der vorgenannten Bahn bis zum Grabenacker, durch die südliche Fluchtlinie der Straße Grabenacker bis 50 m östlich der Lange Straße, weiter begrenzt durch eine Linie, die auf der Ostseite der Lange Straße parallel in 50 m Abstand bis 50 m südlich der Straße Oberfeld verläuft und eine solche Linie auf der Südseite der Straße Oberfeld bis 40 m vor die Moerser Straße.
- 16 B II o:** Ein Geländestreifen von 50 m Breite, entlang der West- und Südseite der Kampstraße und der Westseite der Schauenstraße, beginnend in 40 m Abstand von der Achse der Moerser Straße und endend am Peschengraben. Dazu das Gelände östlich der Schauenstraße, begrenzt durch eine Linie, die auf der Südseite der Moerser Straße in 40 m Abstand parallel zu deren Achse bis zur Westgrenze des Grundstückes Moerser Straße 143 verläuft, weiter begrenzt durch die vorgenannte Grenze und die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Langkeitstraße 13—23, Schauenplatz 7—22, Schauenstraße 8 und 6 und den Peschengraben bis zur Schauenstraße.
- 17 B II o:** Gebiet zwischen der Bergheimer Straße, Hochstraße und Straße in der Klanklang.
- 18 B II o:** Gebiet südlich der Asterlagerstraße, begrenzt durch eine parallele Linie in 40 m Abstand von der Achse der Asterlagerstraße zwischen Bergheimer Straße und km 8,200, die südliche Straßenseite der Asterlagerstraße bis einschließlich das Grundstück 109, weiter begrenzt durch die Ostseite des vorgenannten Grundstückes, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Asterlagerstraße 109—127 die West- und Nordseite der Diergardtstraße und deren Verlängerung bis zur Straße Am Dreieck, die Straße Am Dreieck bis zur Bergheimer Straße und die Ostseite der Bergheimer Straße bis zur erstgenannten Linie auf der Südseite Asterlagerstraße.
- 19 B II o:** Gebiet nordöstlich der Asterlagerstraße, begrenzt durch die Nordostseite der Asterlagerstraße von der Hüttenstraße bis zum Mühlenweg, anschließend durch eine Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse der Asterlagerstraße bis zur Hafenschlußbahn verläuft, durch die Hafenschlußbahn und das unter Baustufe B I o Nr. 8 beschriebene Gebiet bis zur geplanten Homberger Straße. Gegen die geplante Homberger Straße (L. I. O. 473) ist das Gebiet begrenzt durch eine Linie, die auf der Westseite in 40 m Abstand parallel zur Achse dieser Straße verläuft, bis an die Südgrenze des Grundstückes Grüner Weg 1. Anschließend ist das Gebiet begrenzt durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Grüner Weg 1—23 (ungerade Nr.), Hüttenstraße 32—8 (gerade Nr.) bis an die geplante Asterlagerstraße und die nördliche Fluchtlinie der geplanten Asterlagerstraße bis zur Hüttenstraße.
- 20 B II o:** Gebiet östlich der geplanten Homberger Straße von der Asterlagerstraße bis zur geplanten Umgehungsstraße, begrenzt durch eine Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse der geplanten Homberger Straße verläuft, dann begrenzt durch die südwestliche Fluchtlinie der Deichstraße bis zur Friedensstraße, die Nordseite der Friedensstraße bis Ferdinandstraße, die östliche Fluchtlinie der Ferdinandstraße bis zur Nordgrenze des Schulgrundstücks, weiter begrenzt durch die Nordgrenze des Schul- bzw. Kindergartengrundstücks bis zum Kirling, die Westseite der Straße im Kirling bis zum geplanten Verbindungsweg vom Kirling zur Asterlagerstraße und die Ostseite der Asterlagerstraße bis an die erstgenannte Linie in 40 m Abstand von der geplanten Homberger Straße.
- 21 B II o:** Gebiet nordöstlich der Moerser Straße (L. I. O. 474) von der Werthäuser Straße bis zur Straße im Kirling, begrenzt durch eine parallele Linie in 40 m Abstand von der Achse der Moerser Straße, weiter begrenzt durch die nordöstliche Fluchtlinie der Straße im Kirling bis zur Südostgrenze des Grundstückes Deichstraße 118, von hier begrenzt durch die vorgenannte Grenze bis zur Deichstraße, durch die Südwestseite der Deichstraße bis zur Werthäuser Straße und die westliche Fluchtlinie der Werthäuser Straße bis 40 m von der Achse der Moerser Straße.
- 22 B II o:** Gebiet südwestlich der Moerser Straße zwischen Rheinstraße und Duisburger Straße, begrenzt durch eine parallele Linie in 40 m Abstand von der Achse der Moerser Straße (L. I. O. 474), die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke auf der Südwestseite der Eduard- und Gerhardstraße, durch die Südwestgrenze des Grundstückes Rheinstraße 36 und die Südostseite der Rheinstraße bis 40 m von der Achse der Moerser Straße. Ausgenommen ist die innerhalb dieses Blockes nördlich der Emil-Bosbach-Straße gelegene Grünanlage.
- 23 B II o:** Gebiet zwischen Atroper- und Werthäuser Straße, begrenzt durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke auf der Südostseite der Duisburger Straße zwischen Marktplatz und Werthäuser Straße, die Südwestseite der Werthäuser Straße bis Hochfelder Straße, die Nordseite der Hochfelder Straße bis Atroper Straße, die Ostseite der Atroper Straße bis einschließlich das Grundstück Hausnummer 19 und durch die Ostseite der Grünanlage und die Nordostgrenze des Marktplatzes. Dazu die Grundstücke an der Nordostseite der Werthäuser Straße, beginnend in 40 m Abstand von der Achse der Moerser Straße bis ausschließlich Hausnummer 79, weiter ein Streifen von 50 m Breite an der Nordostseite der Werthäuser Straße von der Margarethenstraße bis zur Hochfelder Straße und ein 50 m breiter Streifen an der Nordseite der Hochfelder Straße von der Werthäuser Straße bis 40 m von der Achse der geplanten Umgehungsstraße.
- 24 B II o:** Gebiet südlich der Ursulastraße von der Atroper Straße bis etwa 250 m nach Osten, rückwärtig begrenzt durch eine Linie, die in 30 m Abstand parallel zur Achse der geplanten Umgehungsstraße bis zur Atroper Straße verläuft, und im Westen begrenzt durch die Ostseite der Atroper Straße bis zur Ursulastraße.
- 25 B II o:** Gebiet zwischen Friedrich-Alfred-Straße und Atroper Straße, im Norden begrenzt durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke auf der Südseite der Annastraße (B III g Nr. 44). Im Süden begrenzt durch die Nordseite der Parallelstraße.
- 26 B II o:** Gebiet, begrenzt durch eine parallele Linie in 50 m Abstand von der südöstlichen Fluchtlinie der geplanten C-Straße, von 30 m von der Achse der geplanten Umgehungsstraße bis Friedrich-Alfred-Straße, durch die Westseite der Friedrich-Alfred-Straße bis zu 30 m Abstand von der Achse der geplanten Umgehungsstraße und durch eine Linie, die auf der Nordwest- bzw. Nordseite der vorgenannten Umgehungsstraße in 30 m Abstand parallel zu deren Achse bis an die erstgenannte Linie verläuft.
- 27 B II o:** Gebiet zwischen Schwarzenberger Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Krefelder Straße, Schulstraße, Sofienstraße und Friedrich-Alfred-Straße. Ausgenommen sind der Kirchplatz der katholischen Kirche St. Peter und die unter Baustufe B III g Nr. 44 aufgeführten Gebietsstreifen an der Friedrich-Ebert-Straße, Krefelder-, Schul- und Sofienstraße.
- 28 B II o:** Gebiet östlich der Friedrich-Ebert-Straße, begrenzt durch die Güntherstraße bis Friedrich-Alfred-Straße, die Friedrich-Alfred-Straße bis Krefelder Straße und die Krefelder Straße bis Friedrich-Ebert-Straße. Ausgenommen sind die unter Nr. B III g 46, C IV g 68 und C III g 64 innerhalb des beschriebenen Gebietes ausgewiesenen Baugebiete.

- 29 B II o: Ein Geländestreifen von 50 m Breite entlang der Westseite der Friedrich-Ebert-Straße vom Schulgrundstück bis 40 m von der Achse der Moerser Straße (L. I. O. 474).
- 30 B II o: Die Grundstücke an der Ostseite der Schillerstraße von der Goethestraße bis an die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Schwarzenberger Straße und die Grundstücke zwischen der Schillerstraße, Goethestraße, Arndtstraße und Schwarzenberger Straße.
- 31 B II o: Ein Geländestreifen von 50 m Breite entlang der Nordostseite der Straße In den Peschen, beginnend in 40 m Abstand von der Achse der Bergheimer Straße (Verbandsstraße OW IV b) bis an die Verlängerung der Ostseite des Grundstückes In den Peschen Nr. 1. Ausgenommen ist eine Unterbrechung von 60 m in einer Entfernung von 200—260 m von der Achse der Verbandsstraße OW IV b.
- 32 B II o: Gebiet südwestlich des Flutweges, begrenzt durch die südwestliche Fluchtlinie des Flutweges von der Nordwestgrenze des Grundstückes Flutweg 63 bis Jakobstraße, durch eine Linie in 50 m Entfernung von der Südostseite der Jakobstraße bis zur Martinstraße, durch die Südwestseite der Martinstraße, bis zur Hugostraße, durch die Nordwestseite der Hugostraße bis zur Straße Auf dem Berg, durch die Nordseite der Straße Auf dem Berg bis zum Schulgrundstück, weiter begrenzt durch die Südost- und Nordostgrenze des Schulgrundstückes, die Verlängerung der letztgenannten Grenze bis in die Verlängerung der Nordwestgrenze des Grundstückes Flutweg 63 und durch die letztgenannte Verlängerung und Grundstücksgrenze bis an den Flutweg. Dazu gehört ein 50 m breiter Geländestreifen entlang der Nordwestseite der Beguinenstraße und Südwestseite der Straße Auf dem Berg, beginnend an der Westgrenze des Grundstückes Beguinenstraße 78 und endend an der Ostseite des Hauses Auf dem Berg 22.
- 33 B II o: Gebiet, begrenzt durch die Südostgrenze des Grundstückes Jägerstraße Nr. 19, durch eine Linie in 50 m Entfernung von der Nordostseite der Jägerstraße und Westseite der Straße Bonnacker bis an die Verlängerung der Nordgrenze des Grundstückes Bonnacker Nr. 33, weiter begrenzt durch die vorgenannte Verlängerung und Grundstücksgrenze, eine Linie von der Nordostecke des Grundstückes Bonnacker Nr. 33 bis zur Nordgrenze des Grundstückes Kahlacker Nr. 41, die Nord- und Ostgrenze des Grundstückes Kahlacker Nr. 41, die Ostgrenze der Grundstücke Kahlacker Nr. 43 und Steinhoffstraße Nr. 8, eine Linie in der Verlängerung der letztgenannten Grenze bis zur Straße Auf dem Berg, weiter begrenzt durch die Straße Auf dem Berg und die Schmiedestraße bis an die Nordwestecke des Grundstückes Schmiedestraße Nr. 1, eine gerade Verbindungslinie von dort bis zur Südwestecke dieses Grundstückes an der Jägerstraße und begrenzt durch die Jägerstraße bis Hausnummer 19. Dazu ein 50 m breiter Geländestreifen an der Südwestseite der Jägerstraße von der Südostgrenze des Grundstückes der Cleef, Peter, Witwe Maria bis an die Gabelung der Straße Meerfeld—Jägerstraße.
- 34 B II o: Gebiet nordwestlich des Schelmenweges, begrenzt durch die Ostseite der Saarstraße bis Beguinenstraße, die Südostseite der Beguinenstraße bis Straße Am Buchenbusch und die Westseite der Straße Am Buchenbusch bis Schelmenweg. Außerdem ein Geländestreifen von 50 m Breite an der Nordwestseite der Beguinenstraße zwischen Buschstraße und Jägerstraße. Ausgenommen ist der Geländestreifen, der für den Bau der Schnellbahn Rheinhäusen—Krefeld vorgesehen war und auf dem die Ferngasleitung verlegt ist.
- 35 B II o: Die Grundstücke an der Ostseite der Krefelder Straße von der geplanten A-Straße bis zur Rheingold- bzw. Maiblumenstraße in einer Tiefe bis zu 50 m und ein Geländestreifen von 50 m Breite an der Südseite der Maiblumenstraße von der Rheingoldstraße bis 30 m von der Achse der geplanten Umgehungsstraße.
- 36 B II o: Gebiet zwischen der Walter-Rathenau-Straße, Bismarckstraße, Reichsstraße, Bachstraße und Windmühlenstraße. Ausgenommen sind die unter Baustufe C III g Nr. 61 aufgeführten Gebiete, der Viktoriapark und der Marktplatz.
- 37 B II o: Gebiet südwestlich der Reichsstraße, begrenzt durch die Südwest- bzw. Westseite der Reichsstraße, die Nord- bzw. Ostseite der Schleusenstraße bis Adlerstraße, die Nordseite der Adlerstraße bis zur Wilhelmstraße und die Ostseite der Wilhelmstraße bis zur Reichsstraße. Dazu das Grundstück Friedhofsallee Nr. 13 und das östlich von diesem gelegene Grundstück sowie das Gebiet, das begrenzt wird durch die Westseite der Wilhelmstraße, von Bachstraße bis Friedhofsallee, die Nordostseite der Friedhofsallee bis an die Südostgrenze des Grundstückes Hausnummer 26, durch die vorgenannte Grenze und deren Verlängerung bis zur Nordostgrenze der Parzelle 163 der Gemarkung Friemersheim, Flur 10, durch die letztgenannte Grenze bis 60 m nach Südosten, durch eine Linie in nordöstlicher Richtung bis zum Kuppengraben und durch den Kuppengraben. Dazu gehören die Grundstücke Bachstraße Nr. 42—58.
- 38 B II o: Das zwischen der Uerdinger Straße und dem Deich gelegene Gebiet der Eisenbahnsiedlung im Westen, begrenzt durch eine Linie in 60 m Abstand von der Westseite der Turmstraße, im Osten begrenzt durch die Westgrenze des Sportplatzes und deren Verlängerungen nach Süden bis zum Deich und nach Norden bis zur Uerdinger Straße.
- 39 B III o: Ein 50 m breiter Geländestreifen auf der Nordseite der Krefelder Straße und der Westseite der Friedrich-Ebert-Straße, beginnend in 40 m Abstand von der Achse auf der Ostseite der Gartenstraße (L. I. O. 473) bis zur Nordgrenze des Schulgrundstückes.
- 40 B III o: Je ein Geländestreifen von 60—70 m Breite an der Nordseite der geplanten Goethestraße zwischen geplanter E-Straße und H-Straße und zwischen der geplanten G-Straße und K-Straße und ein Geländestreifen von 50 m Breite an der Westseite der geplanten K-Straße.
- 41 B III o: Gebiet nördlich des geplanten Bahnhofes, begrenzt durch die Südgrenze des Gymnasiumgrundstückes (Turnwiese) eine Verbindungslinie von dieser Grenze zur Umlandstraße, die Südseite der vorhandenen und geplanten Umlandstraße bis zur Friedrich-Alfred-Straße, die Westseite der Friedrich-Alfred-Straße bis zur geplanten C-Straße, weiter begrenzt durch die Nordwestseite der geplanten C-Straße bis 130 m östlich der geplanten Friedrich-Ebert-Straße, weiter begrenzt durch eine Linie in 40 m Abstand von der Achse auf der Nord- bzw. Nordwestseite der geplanten Umgehungsstraße bis 50 m Abstand von der geplanten Gartenstraße, weiter begrenzt durch eine Linie in 50 m Entfernung von der Ostseite der geplanten Gartenstraße bis zur geplanten A-Straße, eine Linie in 50 m Entfernung von der Nordwestseite der geplanten F-Straße bis 50 m westlich des Herkenweges, durch eine Linie in 50 m Entfernung von der Südwestseite des Herkenweges bis zur geplanten Gartenstraße und durch die Ostseite der geplanten Gartenstraße bis zum Gymnasiumgrundstück. Dazu gehört je ein Geländestreifen von 50 m Breite, jeweils in 40 m Abstand von der Achse, entlang der Südostseite der geplanten Umgehungsstraße von der geplanten Gartenstraße bis zu einem Punkt 50 m südwestlich des geplanten Bahnhofvorplatzes und ein solcher Geländestreifen an der geplanten Umgehungsstraße von 120—280 m nordöstlich des geplanten Bahnhofvorplatzes. Dazu gehört ein 50 m breiter Geländestreifen auf der Südostseite der geplanten C-Straße, beginnend in 30 m Abstand von der Achse der geplanten Umgehungsstraße bis Friedrich-Alfred-Straße. Ausgeschlossen sind die unter Baustufe B IV g Nr. 48 aufgeführten Gebiete nördlich des geplanten Bahnhofvorplatzes, beiderseits der geplanten Friedrich-Ebert-Straße, südlich der geplanten Umlandstraße u. beiderseits der geplanten D-Straße.
- 42 B III o: Gebiet südlich der Hochfelder Straße, begrenzt durch die Südseite der Hochfelder Straße, von der Atroper bis zur Werthäuser Straße, eine Linie, die auf der Nordseite der geplanten Umgehungsstraße in 30 m Abstand parallel zu deren Achse bis zur Ursulastraße verläuft, die Nordseite der Ursulastraße bis zur Atroper Straße und die Ostseite der Atroper Straße bis zur Hochfelder Straße.
- 43 B III g: Die Grundstücke an der Nordwestseite der Duisburger Straße von Hausnummer 11 bis in 40 m Entfernung von der Achse der Moerser Straße (L. I. O. 474) und der Südostseite der Duisburger Straße zwischen dem Marktplatz und der Werthäuser Straße.
- 44 B III g: Ein Geländestreifen bis 40 m Breite entlang der Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Schwarzenberger Straße bis zur Krefelder Straße und entlang der Südostseite der Krefelder Straße bis zur Schulstraße. Dazu die Grundstücke auf der Westseite der Schulstraße zwischen Krefelder Straße und Paulstraße, sowie die Grundstücke an der Südseite der Sofienstraße und der Südseite der Annastraße.

- 45 B III g:** Das Gebiet nördlich der Schwarzenberger Straße, begrenzt von der Verlängerung der östlichen Fluchtlinie der Arndtstraße bis zur Krefelder Straße, von der Südseite der Krefelder Straße bis Friedrich-Ebert-Straße und der Westseite der Friedrich-Ebert-Straße bis Schwarzenberger Straße; dazu die Grundstücke auf der Südseite der Schwarzenberger Straße zwischen der Schillerstraße und dem Grundstück von Peter Reiß.
- 46 B III g:** Die Grundstücke an der Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Berthold- und Güntherstraße und die Grundstücke an der Südostseite der Güntherstraße, von der Friedrich-Ebert-Straße bis an die rückwärtige Baugebietsgrenze (C IV g Nr. 68) an der Friedrich-Alfred-Straße.
- 47 B IV g:** Je ein Gebietsstreifen von 50 m Breite zu beiden Seiten der Friedrich-Ebert-Straße von der Goethestraße bis zur Schwarzenberger Straße.
- 48 B IV g:** Gebietsstreifen von je 50 m Breite an der Südwest- und Nordostseite des geplanten Bahnhofvorplatzes in etwa 100 m Länge, an der Südostseite der geplanten Umgehungsstraße vom Bahnhofvorplatz bis 120 m nach Nordosten, an der Nordwestseite der geplanten Umgehungsstraße von der Gabelung an der geplanten A-Straße bis zur geplanten Friedrich-Ebert-Straße, zu beiden Seiten der geplanten Friedrich-Ebert-Straße, von der Umgehungsstraße bis zur Umlandstraße, an der Südseite der geplanten Umlandstraße, von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur geplanten E-Straße und zu beiden Seiten der geplanten D-Straße, von der Umlandstraße bis zur geplanten B-Straße. Die Gebietsstreifen von 50 m Breite an der geplanten Umgehungsstraße beginnen erst an einer Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse dieser Straße verläuft.
- 49 C II o:** Das Gebiet nördlich des Gaterweges, begrenzt durch eine Linie in 50 m Entfernung von der Nordwestseite der Kruppstraße bis an die Nordgrenze des Grundstücks der Firma Krupp, weiter begrenzt durch die vorgenannte Grenze und deren Verlängerung bis an das Grundstück des Hüttenwerkes und durch die Hüttenwerksgrenze bis zum Gaterweg. Ausgenommen ist die geplante Zufahrt zum künftigen Güterbahnhof.
- 50 C II o:** Ein Gebietsstreifen von 50 m Breite entlang der Ostseite der Bismarckstraße von der Südseite des Grundstücks Hausnummer 98 bis zur Peterstraße und entlang der Ostseite der Reichsstraße von der Peterstraße bis zur Schleusenstraße.
- 51 C II o:** Das Gebiet, begrenzt durch eine Linie in 50 bzw. 30 m Entfernung von der Südseite der Maiblumenstraße, von der Rheingoldstraße bis in 30 m Entfernung von der Achse der geplanten Umgehungsstraße, durch eine Linie, die auf der Nordwestseite der geplanten Umgehungsstraße in 30 m Abstand parallel zur Achse dieser Straße bis zum Kuppengraben verläuft, durch den Kuppengraben bis zur Eisenbahn Hohenbudberg—Moers, diese Eisenbahn bis Schelmenweg, die Südostseite des Schelmenweges (L. I. O. 473) bis zur Rheingoldstraße und die Südwestseite der Rheingoldstraße bis zur Maiblumenstraße. Ausgenommen sind die unter Baustufe C III g Nr. 62 aufgeführten Gebietsstreifen und ein Streifen von 40 m Breite auf der Südostseite des Schelmenweges zwischen der vorgenannten Bahn und km 4,270.
- 52 C II o:** Das Gebiet, begrenzt durch die Ostseite der Straße Am Buchenbusch, von der Krefelder Straße bis zur Beguinenstraße, die Südostseite der Beguinenstraße bis Herkenweg, die Südwestseite der Straße Auf dem Berg bis zur Hugostraße, die Südostseite der Hugostraße bis zur Martinstraße, die Nordostseite der Martinstraße bis zu einer Linie von 50 m Entfernung von der Südostseite der Jakobstraße, weiter begrenzt durch die letztgenannte Linie bis zum Flutweg, die Nordostseite des Flutweges bis an die Verlängerung der Nordwestgrenze des Grundstücks Flutweg 63, durch die vorgenannte Verlängerung bis zur Straße In den Peschen und die Südwestseite der Straße In den Peschen bis zur Ostgrenze des Grundstückes In den Peschen Nr. 1. Ausgeschlossen ist der unter Baustufe C III g Nr. 63 ausgewiesene Gebietsstreifen an der Westseite der Krefelder Straße. Ferner sind ausgeschlossen ein Gebietsstreifen von 70 m Breite an der Südostseite der Beguinenstraße von der Straße Am Buchenbusch bis zur Ostgrenze des Grundstückes von Wittfeld Fritz und Robert, Milchhändler, und der Geländestreifen, der für den Bau der Schnellbahn Rheinhausen—Krefeld vorgesehen war und auf dem die Ferngasleitung verlegt ist.
- 53 C II o:** Das Gebiet südlich der Trompeter Straße (Verbandsstraße OW IV b), begrenzt durch die Westseite der Jägerstraße bis zur Straße Meerfeld, die Westseite der Straße Meerfeld bis an die Südgrenze des Grundstücks von Theelen Heinrich und Hornung Albert, Ehefrau Anna Elisabeth, die vorgenannte Grenze und eine Linie in 15 m Entfernung von der Grenze des Eisenbahngeländes der Strecke Hohenbudberg—Moers bis zur Trompeter Straße. Dazu die Grundstücke an der Ostseite der Jägerstraße von der Straße Kreuzacker bis einschließlich das Grundstück Hausnummer 19.
- 54 C II o:** Das Gebiet zwischen Lohstraße und Güterstraße, im Norden begrenzt durch die Straße Auf der Heide und im Süden begrenzt durch eine Linie, die auf der Nordseite der geplanten Verbandsstraße OW IV b in 40 m Abstand parallel zu deren Achse verläuft, bzw. durch die Trompeter Straße (Verbandsstraße OW IV b) mit dem derzeitigen Verlauf.
- 55 C II o:** Gebiet begrenzt durch eine Linie in 40 m Abstand parallel zur Achse der Moerser Straße (L. I. O. 474) auf der Südseite dieser Straße zwischen Lange Straße und Straße Oberfeld, eine Linie in 50 m Abstand von der südlichen Fluchtlinie der Straße Oberfeld bis 50 m östlich der Lange Straße, eine Linie in 50 m Abstand von der Ostseite der Lange Straße bis zur Straße Grabenacker, durch die Nordgrenze der Straße Grabenacker von der vorgenannten Linie bis an die Linie, die in 50 m Abstand parallel zur Westseite der Lange Straße verläuft, durch die letztgenannte Linie zwischen Grabenacker und Sandstraße, weiter begrenzt durch die Nordwestseite der Sandstraße bis in 15 m Abstand von der Eisenbahn Hohenbudberg—Moers, durch eine Linie in 15 m Abstand von der Ostgrenze der genannten Eisenbahn bis zur Straße Oberfeld, die Straße Oberfeld bis Lange Straße und durch die Ostseite der Lange Straße bis in 40 m Abstand von der Achse der Moerser Straße.
- 56 C II o:** Gebiet nördlich der Moerser Straße, begrenzt durch eine Linie in 15 m Entfernung von der Südseite der Zechenanschlußbahn, durch eine Linie, die in 40 m Abstand auf der Südwestseite der geplanten Verbandsstraße NS III a parallel zu deren Achse bis zur Moerser Straße verläuft und durch eine Linie in 40 m Abstand von der Achse der Moerser Straße bis zur Zechenanschlußbahn.
- 57 C II o:** Ein Gebietsstreifen von 50 m Breite an der Südseite der Hochstraße von der Westgrenze des Grundstücks Kersken, Heinrich, Gutsbesitzer, Witwe Frieda bis an eine Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse der geplanten Homberger Straße (L. I. O. 473) auf der Westseite dieser Straße verläuft.
- 58 C II o:** Das Gebiet, begrenzt durch die Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Güntherstraße und Moerser Straße, durch eine Linie, die in 40 m Abstand parallel zur Achse auf der Südseite der Moerser Straße (L. I. O. 474) bis Rheinstraße verläuft, die Nordwestseite der Rheinstraße bis Friedrich-Alfred-Straße, eine Linie in 50 m Entfernung von der Westseite der Friedrich-Alfred-Straße bis Güntherstraße und durch die Nordseite der Güntherstraße bis Friedrich-Ebert-Straße.
- 59 C III o:** Das Gebiet südlich der Kruppstraße, begrenzt durch die Westseite der Zufahrt zur geplanten Unterführung im Zuge des Herken- und Gaterweges, durch die Westseite der Kronprinzenstraße bis an die rückwärtige Baustufengrenze (C III g Nr. 61) an der Walter-Rathenau-Straße und begrenzt durch die vorgenannte Baustufengrenze bis zur Kruppstraße.
- 60 C III g:** Das Gebiet zwischen der Kronprinzenstraße und Bismarckstraße, im Norden durch den Gaterweg und im Süden durch die Walter-Rathenau-Straße begrenzt, sowie die Grundstücke an der Ostseite der Bismarckstraße vom Gaterweg bis an die Südgrenze des Grundstückes Bismarckstraße Nr. 98.
- 61 C III g:** Gebietsstreifen von 40 m Breite entlang der Westseite der Kaiserstraße von der Windmühlenstraße bis an die Südgrenze des Grundstückes Hausnummer 45, weiter entlang der Ostseite der Kaiserstraße vom Marktplatz bis zur Walter-Rathenau-Straße, beiderseits der Walter-Rathenau-Straße von der Kruppstraße bis zur Kronprinzenstraße, entlang der Nordwestseite der Kronprinzenstraße bis zum Marktplatz und entlang der Nordseite des Marktplatzes bis Kaiserstraße. Außerdem ein Gebietsstreifen von 50 m Breite entlang der Südostseite der Kronprinzenstraße vom Viktoriaplatz bis an die Reichsstraße.

Ausgenommen ist der Viktoriapark und ein Dreieck mit 10 m Seitenlänge an der Ecke Walter-Rathenau-Straße und Kaiserstraße.

62 C III g: Ein Gebietsstreifen von 50 m Breite an der Südostseite des Schelmenweges von km 4,270 (beginnende Ortsdurchfahrt) bis zur Rheingoldstraße und ein solcher Gebietsstreifen an der Westseite der Rheingoldstraße vom Schelmenweg bis zur Straße in den Bänden.

63 C III g: Ein Gebietsstreifen von 50 m Breite an der Westseite der Krefelder Straße von der Straße Am Buchenbusch bis zur Grünanlage an der Straße in den Peschen und ein solcher Gebietsstreifen an der Ostseite der Krefelder Straße von der geplanten A-Straße bis zur Schwarzenberger Straße.

64 C III g: Die Grundstücke an der Nordwestseite der Krefelder Straße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Bernhardstraße.

65 C III g: Gebiet nördlich der Sofienstraße zwischen Schulstraße, Krefelder Straße und Friedrich-Alfred-Straße, ohne die unter Baustufe C IVg Nr. 68 ausgewiesenen Grundstücke an der Krefelder- und Friedrich-Alfred-Straße.

66 C III g: Gebiet nördlich der Annastraße zwischen Friedrich-Alfred-Straße, Krefelder Straße und Atroper Straße, ohne die unter Baustufe C IVg Nr. 68 ausgewiesenen Grundstücke an der Friedrich-Alfred-Straße und Krefelder Straße.

67 C III g: Das Gebiet östlich der Friedrich-Alfred-Straße zwischen Krefelder- und Rheinstraße, begrenzt durch die Südostseite der Rheinstraße von der Friedrich-Alfred-Straße bis zur westlichen Grenze des Baugebietes B IIo Nr. 22, weiter begrenzt durch die vorgenannte Baugebietsgrenze bis zur Duisburger Straße und durch die Duisburger Straße und Krefelder Straße bis zur Friedrich-Alfred-Straße; dazu ein Gebietsstreifen von 50 m Breite an der Westseite der Friedrich-Alfred-Straße von der Güntherstraße bis zur Rheinstraße. Ausgeschlossen sind die unter Baustufe C IVg Nr. 68 ausgewiesenen Grundstücke an der Nordwestseite der Krefelder Straße von der Hochemmericher- bis Friedrich-Alfred-Straße und der Ostseite der Friedrich-Alfred-Straße von der Krefelder Straße bis zur Güntherstraße.

68 C IV g: Die Grundstücke zu beiden Seiten der Friedrich-Alfred-Straße von der Güntherstraße bis zur Sofienstraße bzw. Annastraße und die Grundstücke zu beiden Seiten der Krefelder Straße von der Bernhard- und Schulstraße bis zur Hochemmericher- und Atroper Straße.

69 E: Das Gebiet des Hüttenwerkes und des Stahlbaues Rheinhausen, im Osten und Süden begrenzt durch das Überschwemmungsgebiet des Rheins und das geplante Verkehrsband V 24 (J) bis zu dem vom Damm nach Süden führenden Weg; weiter begrenzt durch die Südseite der Straße Am Damm von dem letztgenannten Weg bis zur Gemarkungsgrenze Friemersheim—Bliersheim, durch die vorgenannte Gemarkungsgrenze bis an die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Peterstraße 54 bis Roonstraße, durch die Roonstraße bis zur Bismarckstraße, durch die Bismarckstraße bis zur Kruppstraße, durch die Südostseite der Kruppstraße bis zur Atroper Straßenerweiterung und durch die Südseite der Eisenbahn Uerdingen—Duisburg bis zur Flutbrücke über den Rhein. Ausgeschlossen von diesem Gebiet sind die Grundstücke an der Nordostseite der Roonstraße von Hausnummer 27 bis zur Bismarckstraße und von hier die unter Nr. 50, 60 und 49 ausgewiesenen und beschriebenen Gebietsstreifen an der Bismarckstraße.

70 E: Das Gebiet nördlich der Moerser Straße (L. I. O. 474) und der geplanten Verbandsstraße NS IIIa, im Westen begrenzt durch die Eisenbahn Trompet—Homberg, weiter begrenzt durch die Nordseite der Halde auf dem Gelände der Zeche Diergardt-Mevissen bis zu dem nach Asterlagen führenden Weg, durch die Nordseite der zur Zeche Diergardt führenden Anschlußbahn bis zur Bergheimer Straße, weiter begrenzt durch das unter Baustufe B IIo Nr. 18 ausgewiesene Gebiet bis zur Asterlager Straße, weiter begrenzt durch die südwestliche Fluchtlinie der Asterlager Straße bis zur geplanten Asterlager Straße, durch die südliche Fluchtlinie der geplanten Asterlager Straße bis an die geplante Homberger Straße, durch eine Linie, die auf der Westseite der geplanten Homberger Straße (L. I. O. 473), in 40 m Abstand parallel zu deren Achse bis zur Hochstraße verläuft, durch die Nordseite der Hochstraße bis zur Ostgrenze des Grundstücks von Kersken, Heinrich, Guts-

besitzer, Witwe Frieda und durch die letztgenannte Grenze und deren Verlängerung bis zur Moerser Straße. Im Süden ist das Gebiet begrenzt durch eine Linie, die auf der Nordseite der Moerser Straße und der Nordostseite der geplanten Verbandsstraße NS IIIa im Abstand von 40 m parallel zu den Achsen dieser Straßen bis zur Eisenbahn Trompet—Homberg verläuft. Ausgenommen sind die unter Baustufe B IIo Nr. 7 und Baustufe B IIo Nr. 17 aufgeführten und beschriebenen Gebiete.

Dorfgebiet: Das Dorfgebiet Friemersheim, im Süden begrenzt durch den Damm bzw. die Friemersheimer Straße, im Westen begrenzt durch den westlich des Grundstücks Friemersheimer Straße Nr. 1 von der Friemersheimer Straße zur Dahlingstraße führenden Weg, im Norden begrenzt durch die Dahlingstraße, die Adlerstraße und die Schleusenstraße bis an die Ostgrenze des Grundstücks Haus Rheineck, Am Damm Nr. 48; im Osten begrenzt durch die vorgenannte Eigentumsgrenze bis an den Deich. Ausgenommen sind die Grundstücke des Friedhofs, der Schule, der evang. Kirche, des Pastorats der evang. Kirche und das Grundstück von Schumacher, Heinrich.

Das Dorfgebiet Mühlenberg, bestehend aus je einem Geländestreifen von 50 m Breite zu beiden Seiten der Hohenbudberger Straße zwischen km 2,857 und 3,367 und zu beiden Seiten der Straße Am Mühlenberg von der Hohenbudberger Straße bis an die Ostgrenze des Grundstücks Am Mühlenberg Nr. 16.

815. Polizeiverordnung betr. Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Stadt Wesel vom 1. Juli 1941.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330), ferner auf Grund des Art. 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23), des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 7 A Nr. 3 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 in der Fassung vom 1. 6. 1946 wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wesel vom 15. 12. 1953 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet der Stadt Wesel folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wesel vom 1. 7. 1941 (Reg. Amtsbl. S. 452) wird bis zum 31. 12. 1954 verlängert.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 1954 außer Kraft.

Wesel, den 15. Dezember 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt.

Der Bürgermeister:

Berckel

816. Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Stadtgemeinde Dinslaken vom 10. September 1941.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330), ferner auf Grund des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23), des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 7 A, Nr. 3 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 wird gemäß Beschluß

des Rates der Stadt Dinslaken vom 27. November 1953 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet der Stadtgemeinde Dinslaken folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadtgemeinde Dinslaken vom 10. 9. 1941 (Regierungsamtsbl. 1942 S. 85) wird bis zum 31. 12. 1954 verlängert.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 1954 außer Kraft.

Dinslaken, den 27. November 1953.

Lantermann
Bürgermeister

817. Polizeiverordnung betr. die Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung der Stadt Rheinberg vom 1. Juni 1940.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330), ferner auf Grund des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23), des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 7 A, Nr. 3 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Rheinberg vom 18. Dezember 1953 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet der Stadt Rheinberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Rheinberg vom 1. 6. 1940 (Reg. Amtsbl. S. 165) wird bis zum 31. 12. 1954 verlängert.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 1954 außer Kraft.

Rheinberg, den 18. Dezember 1953.

Der Bürgermeister
van Clev

818. Polizeiverordnung über die Straßenreinigung im Stadtbezirk Düsseldorf vom 18. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 14, 24 ff. und 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) hat der Rat der Landeshauptstadt in seiner Sitzung vom 18. 12. 1953 gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) für den Stadtbezirk Düsseldorf folgende Polizeiverordnung beschlossen:

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Polizeiverordnung über die Straßenreinigung im Stadtbezirk Düsseldorf vom 1. 12. 1933 und der Änderungspolizeiverordnungen vom 8. 3. 1934 und 16. 12. 1940 wird über den 31. 12. 1953 hinaus verlängert.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1953.

Im Auftrage des Rats der Landeshauptstadt
Der Oberbürgermeister
Gockeln.

819. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Erkrath.

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Erkrath vom 4. 12. 1953, veröffentlicht am Schwarzen Brett im Rathaus und an den amtlichen Anschlagtafeln wird der am 26. 11. 1953 durch den Rat genehmigte und aufgestellte Leitplan, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnungsgesetzes ist, nach Einzeichnung der Volkserholungsstätte, Unterbacher Regattasee, in der Zeit vom 4. 1. bis 4. 2. 1954 im Rathaus Erkrath, Zimmer 6 — Gemeindebauamt — zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 18. Dezember 1953.

Im Auftrage des Kreistages
Der Oberkreisdirektor
Dr. Nordsieck

820. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Emmerich

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Emmerich vom 19. 12. 1953 — veröffentlicht durch Aushang und in den örtlichen Tageszeitungen, sowie lt. Ergänzungsbekanntmachung vom 23. 12. 1953 — veröffentlicht in den örtlichen Tageszeitungen vom 30. 12. 1953 — liegt der Durchführungsplan der Gemarkung Emmerich, Flur 3 für das Gebiet Mennonitenstraße, Hafenstraße, Grenze zwischen Zoll- und Sicherheitshafen, Grenze zwischen Sicherheitshafen und Rheinpark, zwischen Rheinufer und Rheinstrom bis einschließlich Grundstück Krantor, einschließlich Alter Markt, Fischerort, Christoffelstraße, Kaßstraße bis Tillmannstege, Tillmannstege, Neuer Steinweg, Kleiner Löwe, Mennonitenstraße, in der Zeit vom 21. 12. 1953 bis einschl. 29. 1. 1954 bei der Stadtverwaltung Emmerich, Rathaus Zimmer 67 zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die oben genannten Bekanntmachungen hingewiesen.

Wesel, den 24. Dezember 1953.

Kreisverwaltung Rees
Der Oberkreisdirektor

821. Offenlegung von Fluchtlinienplänen der Stadt Emmerich

Lt. Bekanntmachung der Stadt Emmerich vom 19. 12. 1953, veröffentlicht durch Aushang und in den örtlichen Tageszeitungen vom 22. 12. 1953, sowie lt. Ergänzungsbekanntmachung vom 23. 12. 1953, veröffentlicht durch Aushang und in den örtlichen Tageszeitungen vom 30. 12. 1953 liegen die folgenden Fluchtlinienpläne der Stadt Emmerich:

1. Nierenberger Straße — Flur 12 — Gebiet entlang der Grenze zu Flur 12 (aufgestellt gem. Ratsbeschluß vom 8. 9. 1953),
2. Grabenstraße — Flur 5 — Gebiet zwischen Bredenbachstraße und Am unteren Eikelnberg (aufgestellt gem. Ratsbeschluß vom 17. 6. 1952),
3. Eltener Straße — Flur 19 — Gebiet an der „Ständermühle“ (aufgestellt gem. Ratsbeschluß vom 8. 9. 1953),
4. Hekerenfelderweg — Flur 19 — Gebiet Hekerenfelderweg zwischen Bremerweg und Schulstraße, Schulstraße, und Im Polderbusch zwischen Bremerweg und Heideweg (aufgestellt gem. Ratsbeschluß vom 13. 10. 1953),
5. An der Fulkskuhle — Flur 19 — Gebiet zwischen s'Heerenbergerstraße und Bremerweg (aufgestellt gem. Ratsbeschluß vom 8. 9. 1953),
6. Grüne Straße — Flur 7 — Gebiet zwischen Schützenstraße und Spillingscherweg und Straße zwischen Grüner Weg und Am Hasenberg (aufgestellt gem. Ratsbeschluß vom 13. 10. 1953),
7. Krekelingstege — Flur 3 — Gebiet zwischen Kaßstraße und Neuer Steinweg (aufgestellt gem. Ratsbeschluß vom 19. 10. 1953)

in der Zeit vom 21. 12. 1953 bis einschl. 29. 1. 1954 bei der Stadtverwaltung Emmerich, Rathaus Zimmer 67, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Wesel, den 24. Dezember 1953.

Kreisverwaltung Rees
Der Oberkreisdirektor

